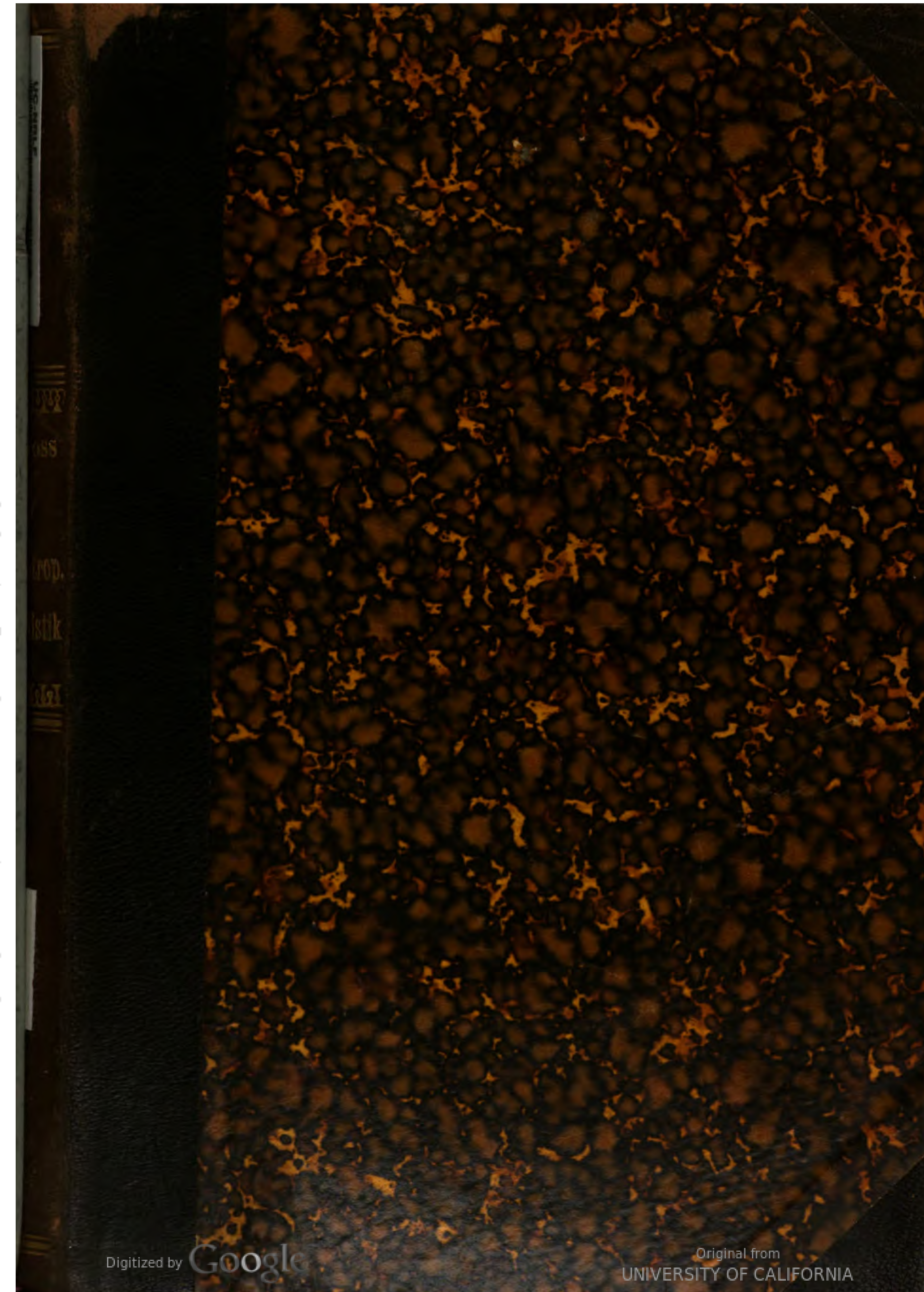
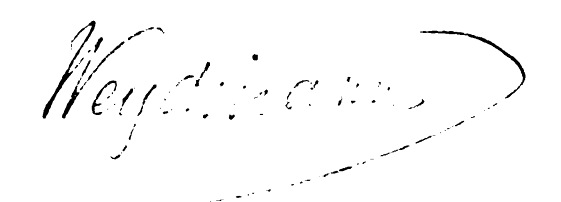










ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS

ACHTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1902

Inhalt des achten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 23. Dezember 1901.

Zweites Heft

ausgegeben 6. Februar 1902.



Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 20. März 1902.

I.

Der Lebensgang eines Fälschers von Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln.

Von

Assessor Dr. **W. Schütze**

in Rostock.

Am 19. December 1900 betrat ein ordentlich aussehender, älterer Mann den Laden des Kürschners W. zu Schwaan i. M. mit den Worten: „Ein fremder Kürschner bittet um Arbeit" und entgegnete auf die Frage des W., wie um Weihnachten herum ein Kürschner ohne Arbeit sein könne: er sei krank gewesen, auch sei bei dem milden Wetter der Arbeitsmangel wohl erklärlich. Auf Frage nach seinen Papieren zeigte er einen Arbeitsschein vor, in welchem der Kürschnermeister Rud. Meyer dem Kürschner und Mützenmacher Franz Meister unter dem 4. August 1900 bescheinigt, dass er seit dem 10. Juni 1898 bei ihm in Stellung gewesen und als tüchtiger und solider Gehülfe in jeder Beziehung bestens zu empfehlen sei, der Austritt sei durch lange Krankheit veranlasst. Darunter stand: „Beglaubigt, mit dem Anfügen, dass p. Meister vom 4. August a. cr. bis dato in Folge Armbruchs im hiesigen Krankenhause ärztlich behandelt und als gesund entlassen ist. Kiel, den 20. October 1900. Die Polizeidirection, J. A. Messmer, Sect." Ein matter Stempel des Polizeiamts Kiel war in schwarzer Farbe beigedruckt.

W. fragte den Mann, ob er wirklich arbeiten wollte, und erklärte ihm auf bejahende Antwort: dann könne er am andern Morgen antreten, essen und schlafen müsse er aber in der Herberge. Darauf bat der Mann um Geld, erhielt aber nur eine Geschäftskarte, auf der eine Anweisung an den Herbergsvater stand, ihm Abendbrot und Nachtlager bis zum Betrage von 50 Pfennig zu geben. Damit ging



der Mensch aber noch nicht auf die Herberge, sondern zunächst zum Buchbinder R., bat auch dort um Arbeit und überreichte auf Anfordern ein Papier, auf dem Buchbindermeister Carl Engel aus Kiel unterm 17. Juni 1900 dem Buchbindergehülfen Otto Meister aus Greifswald bescheinigt, dass er seit dem 15. Mai 1898 bei ihm in Arbeit gestanden; in allem Uebrigen entspricht der Schein genau dem bei W. abgegebenen, nur lautet die unterstempelte Beglaubigung auf den 20. October 1900. Frau R., die allein zugegen war, hielt den Nachweis für echt, gab ihn zurück und entliess den Mann, nachdem sie ihm einen Schnaps und 5 Pfennig verabfolgt hatte. Alsdann ging der Mensch auf die Herberge, wo sich auch W. zu aller Sicherheit noch von seinem Vorhandensein überzeugte, nannte sich dem Hausvater und dem revidirenden Wachtmeister gegenüber Otto Hugo Kuntze aus Danzig, 41 Jahre alt, sagte, seine Papiere lägen beim Kürschner W., ass und trank und ging zur Ruhe. Am anderen Morgen zog er es jedoch vor, früh aufzustehen und den Ort ohne Abschied zu verlassen. W. machte, da er sich geprellt sah, sofort Anzeige und die Gensdarmerie liess die obigen Begangenschaften schon am 2. December 1900 im „Wächter", dem Polizeiblatt für Mecklenburg, eingehend veröffentlichen.

Dank einem von der erfahrenen Redaction des „Wächter" hinzugefügten Vermerk, dass man es nach Fassung und Art der Papiere und der That hier voraussichtlich mit dem bekannten Passfälscher Holder-Egger zu thun habe, blieb der Erfolg nicht aus. Schon am 24. December 1900 wurde Holder-Egger auf einer Herberge zu Waren i. M., wo er auf seinen richtigen Namen hin logirte, angehalten und durchsucht. Es fanden sich bei ihm 17 Arbeitsscheine, von denen 2 auf seinen, die übrigen auf eine Reihe verschiedener Namen, wie Franz bezw. Hugo Semper, Franz Krüger, Otto bezw. Hugo Meister, Heinrich Wolter, Hugo Mann, Otto Kuntze, Franz Assmann u. dgl. lauteten und die den Inhaber als Tapezierer und Decorateur, Büchsenmacher, Porzellanmaler, Messerschmied, Buchbindergehülfen, Handschuhmacher und Bandagisten, Seifensieder, Posamentier, Gold- und Silberarbeiter, Graveur, Steindrucker, Konditor, Kürschner und Mützenmacher, Färbergesellen, Vergolder, Uhrmacher oder Buchhalter (letztere beide auf Holder-Egger's eigenen Namen) vorstellen. Die Bescheinigungen sind alle den oben geschilderten völlig gleichartig, nur dass als Krankheit zuweilen ein „geheiltes Lungenleiden" den „Armbruch" ablöst und dass die Daten geringfügig variiren. Zwei Scheine, die auf Bremerhafen, Flensburg lauten, sind einfach mit der Rückseite eines



Zehnpfennigstückes gestempelt, aber die Abdrücke sind so mangelhaft, dass man sie ganz wohl für einen verkümmerten behördlichen Stempel halten kann, zwei auf Lübeck lautende tragen als Stempel die abgedrückte Kehrseite eines grossen deutschen Zwanzigpfennigstücks, alle übrigen aber sind gestempelt: „Königl. Polizeidirection Kiel“ und führen als Mittelstück den Adler eines deutschen Zehnpfennigstücks theils alter, theils neuer Prägung, der auf dem Abdruck natürlich verkehrt, d. h. rechts schaut. Schon hieran, wie vor Allem an dem Umstand, dass die Umschrift auf den verschiedenen Abdrücken eine verschiedene Lage zu dem Adler einnimmt, indem „Kiel“ bald unter, bald rechts, bald links von diesem steht, ja bei einzelnen der Adler seitwärts oder vertical aus der Mitte verrutscht ist, lässt sich die Fälschung mit Sicherheit erkennen. Theilweise ist auch der Rand des Geldstückes in dem Stempel mit zum Abdruck gelangt. Die Arbeit ist im Uebrigen klar und scharf, die die Umschrift einschliessenden Kreise fehlerlos, nur auf einem Abdruck, vielleicht dem zuletzt gefertigten, bemerkt man darin eine Lücke, die sich in der eigenthümlichen Form des Schieferbruchs abgedrückt hat und mir zuerst die Gewissheit gab, dass ein Schieferstempel verwendet sei, der bei häufiger Benutzung endlich Schaden gelitten habe. Die Abdrücke sind fast alle scheinbar absichtlich ziemlich matt in Schwarz gehalten und vielfach auf die beglaubigenden Schriftzüge selber gesetzt, so dass kleine Unregelmässigkeiten nicht ohne Weiteres auffallen. Der Abdruck hat einen Durchmesser von 30 mm, der Stempel selber ist trotz wiederholter Durchsuchung, Durchfühlung der Nähte u. s. w. nicht gefunden, in den Mund ist dem Verhafteten dabei allerdings nicht gesehen, noch sind die ziemlich langen, fest frisirten Haare untersucht worden. Holder-Egger selber gab später an, er habe ihn nach dem letzten Gebrauch wohl versehentlich liegen lassen. —

Dem durchsuchenden Wachtmeister erklärte Holder-Egger auf Befragen, er sei nie in Schwaan gewesen, die falschen Papiere habe er vor Kurzem von einem Unbekannten geschenkt erhalten, aber nie gebraucht. Vor dem Amtsrichter zu Waren führte er dies im Uebrigen bei seinen Behauptungen beharrend näher dahin aus, dass ein ihm dem Namen und Beruf nach Unbekannter, dessen Aussehen und Kleidung er aber genau beschreibt, ihm die Papiere vor einer Woche in Schwerin, von wo er über Parchim und Plau nach Waren gekommen sei, „zur Aufbewahrung“ übergeben habe. Nach seiner Ueberführung nach Rostock und Gegenüberstellung mit W. und Frau R. giebt er dem Staatsanwalt zu, in Schwaan bei W. gewesen zu sein. Die Frau R. kenne er nicht, doch sei er derzeit betrunken ge-



wesen. Im Uebrigen wiederholt er das Märchen von dem Unbekannten mit theilweise neuen Einzelheiten, und erst nachdem er veranlasst ist, eine Schriftprobe anzufertigen, und ihm diese unter ernstlicher Vermahnung vorgehalten ist, gesteht er, die Arbeitsscheine nebst Beglaubigungen gefälscht zu haben, doch seien ihm die Stempel von einem unbekannten Fremden daraufgesetzt. In der Voruntersuchung hat er dann weiter angegeben, er sei am 24. October 1900 aus dem Zuchthause zu Rendsburg entlassen, habe aushülfsweise in Lübeck und Stettin beim Löschen von Schiffen gearbeitet, sonst aber keine Beschäftigung gehabt, könne auch keine feste Arbeit aushalten, da er im höchsten Grade nervös und ausserdem lungenleidend sei. In Schwaan wie anderswo habe er unter Vorzeigung eines auf das Gewerbe des jeweils Angesprochenen passenden Arbeitsscheins betteln, bezw. das ortsübliche Meistergeschenk erlangen wollen. In späterer Vernehmung erklärte er dann, er habe die Papiere im Laufe vieler Wochen nach und nach angefertigt, einem krankhaften Triebe seiner Natur folgend, dem er nicht widerstehen könne, und der ihn treibe, wenn er ein Stück Papier habe, derartige Fälschungen vorzunehmen; benutzt habe er die Papiere nur zu seinem besseren Fortkommen, d. h. zur Legitimation und Erlangung der Meistergeschenke, und auch dies sei nur in Schwaan, wo er in Noth gewesen, geschehen. Bei diesen Angaben blieb er im Wesentlichen auch in der Hauptverhandlung. Nach der Herstellung des Stempels ist er leider nirgends befragt. Obwohl ihm nichts weiter nachgewiesen ist, und obwohl der erwachsene Vermögensschaden verschwindend gering war, hat die Strafkammer zu Rostock den Angeklagten am 4. März 1901 unter Versagung mildernder Umstände wegen Betruges im wiederholten Rückfall in zwei Fällen in idealer Concurrenz mit einer Fälschung von Legitimationspapieren auf Grund §§ 264, 263, 363, 73, 74 St.G.B. in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren sowie in eine Geldstrafe von 300 Mark, aushülflich weitere 20 Tage Zuchthaus verurtheilt, ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre abgesprochen.

Die Richtigkeit der juristischen Construction, dass eine fortgesetzte Uebertretung des § 363 St. G. B. vorliege, welche durch das Gebrauchmachen von den Papieren mit jedem der als selbständige Handlungen anzusehenden Betrugsfälle ideell concurrire, soll hier nicht weiter erörtert, sondern die Persönlichkeit und ihr Treiben nur von der kriminalanthropologischen und kriminalistischen Seite betrachtet werden, die entschieden die wichtigere ist, da wir es hier mit einer typischen Erscheinung aus dem Verbrecherleben zu thun haben, deren ausserordentliche, leider immer noch viel zu wenig be-



achtete Gemeingefährlichkeit die Schwere der erkannten Strafe rechtfertigt und es nützlich erscheinen lässt, einmal einen Ueberblick über das Leben eines solchen Mannes zu geben.

Ich will zunächst an der Hand der Acten, soweit dieselben noch vorhanden sind, einen Ueberblick über seine Vorstrafen geben.

Die erste nachweisbar auf dem Gebiete der Papier- und Stempelfälschung liegende Bestrafung hat er am 14. Juli 1868, als 17jähriger Mensch, vom A. G. Hamburg erlitten, das ihn unter Ausweisung und Verbot der Rückkehr zu zwei Monaten Strafarbeitshaus verurtheilte, weil er sich dort ohne Erwerb herumgetrieben, von Hochstapelei gelebt und ausser mehreren falschen Legitimationspapieren für andere auch einen falschen Stempel der Polizei zu Kiel aus Schiefer und zwar unter Beihülfe des Arrestanten Schiffmann angefertigt habe. Die Hochstapelei hat hier nach seiner Angabe darin bestanden, dass er sich auf falsche Arbeitsscheine hin von „Handwerksgenossen" kleinere Beträge verschafft hat.

Am 11. März 1869 ist er vom Kreisgericht Neu-Ruppin, dessen bezügliche Acten vernichtet sind, wegen Landstreichens, Führung falschen Namens, Gebrauchs falscher Legitimationspapiere und Sachbeschädigung mit drei Monaten Gefängniss bestraft und am 25. Mai 1870, 9. December 1870 bezw. 1. März 1871 wegen Fälschung von Legitimationspapieren vom Polizeigericht Altona bezw. den Amtsgerichten Hamburg und Mannheim mit Gefängnissstrafen von bezw. 4, 3 und 4 Wochen. Der letzte Fall, dessen Acten noch vorhanden sind, ist besonders dadurch interessant, dass er zeigt, wie unser Freund die jeweiligen Zeitverhältnisse auszunutzen verstand. Er wohnte im „halben Mond", einer Herberge, deren Wirth es schliesslich auffiel, dass der junge Mann so viel in einer Ecke sass und schrieb, zumal er dasselbe schon bei früherer Anwesenheit des Holder-Egger bemerkt hatte. Da ihm nun ein Fremder erzählte, jener beschäftige sich mit Anfertigung falscher Papiere und Stempel, erzählte er dies dem Polizeidiener, der ihn verhaftete und ihm dabei einen Schein folgenden Inhaltes abnahm: „Dem Herrn Ernst Holder-Egger aus Marienwerder, Frankreich ausgewiesen, welcher sich hierorts vom 4. December bis Dato in Folge von Epilepsie im Spital befand, ertheilt competente Behörde, auf Grund einer Empfehlung des nordamerikanischen Consulats zu Havre dieses Certificat als Legitimation zur Reise nach Hannover, woselbst p. Holder-Egger Stellung findet. Derselbe wird Wohllöblichen Eisenbahndirectionen zur gefälligen freien Beförderung empfohlen. Aachen, den 26. December 1870. Die Polizeidirection. Im Auftrage Thielheim (Name seines

Schwagers). Darunter befindet sich in blauer Stempelfarbe ein Stempel: „K. Polizeidirection Achen“ von 31 mm Durchmesser, der als Mittelstück Theile eines nach unten verrutschten preussischen Adlers zeigt. Am Rand steht die scheinbar echte Anweisung: „Achen den 27. December 1870. Gültig III. Classe nach Köln am heutigen von Müller Inspector.“ Man sieht also, dass unser Mann nicht nur vom Verkauf falscher Papiere und vom Betteln auf solche lebte, sondern auch auf andere Weise für sein „besseres Fortkommen“ zu sorgen wusste und dabei geschickt die Sympathien für die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen benutzte.

Am 26. Juli 1871 finden wir ihn dann in Paderborn wieder wo ihn das Kreisgericht zu sechs Monaten Gefängniss verurtheilt, weil er sich in Marburg, Cassel, Salzkotten und Paderborn Beamten gegenüber eines falschen Namens und eines echten, aber für einen Andern bestimmten Reisepasses (den er von einem Soldaten geschenkt erhalten haben will) bedient und ferner einem Fuhrmann, dem beim Beladen seines Wagens 26 Kassenscheine aus der Tasche fielen, acht davon gestohlen hat. Diesmal hat er im Uebrigen gestanden, nur will er die Scheine gefunden haben.

Eine umfangreichere Thätigkeit hat er 1874 in Stuttgart entwickelt, wo er sich mit zwei gleichwerthigen Genossen, Rimmel und Haas zusammengefunden hat. Er fertigte eine Reihe von Papieren an, von denen zur Probe folgendes mitgetheilt sei: „Dem Eugen de Graein, aus Lüttich in Belgien, Instrumentenmacher, taubstumm, welcher vom 17. August bis dato im hiesigen Spital behandelt wurde und in München durch hiesige Vermittelung Stellung findet, wird angewiesen, sich von betr. Gesandtschaft mit einem Auslandspass zu versehen, und verehrte Eisenbahndirection ergebenst ersucht, p. Hartmann gefälligst freie Fahrt nach München zu gewähren. Hanau, Königl. Polizeiverwaltung. J. A. Kiecheim, Sec.“ Darunter steht ein blauer Stempel: „Königl. Preuss. Polizeiverwaltung Hanau.“ Das Mittelstück ist durch Abdruck eines auf dem Stempel linksschauenden Adlers von einem französischen Zehncentimesstück hergestellt. Auf anderen entsprechenden Papieren findet sich ein ebenfalls blauer Stempel: „Koenig. Preus. Polizeiverwaltung Marburg“, dessen Mittelstück durch den Abdruck eines Adlers von der Rückseite eines deutschen Einmarksstücks hergestellt ist. Der Hanauer Stempel hat 31, der Marburger 34 mm Durchmesser.

Mit einem solchen Papiere schickte er dann einen seiner Helfershelfer in die entsprechende Gesandtschaft, in welcher dieser, der als „taubstumm“ weder die betreffende Sprache zu kennen brauchte,



noch durch unbequeme Fragen in die Enge getrieben werden konnte, einfach seinen Schein vorzeigte und darauf Reiseunterstützung bis zu zwei fl. sowie eine Empfehlung zu freier Eisenbahnfahrt nach Friedrichshafen, Ulm, München u. s. w. erhielt. Draussen nahm ihn der dort wartende Holder-Egger in Empfang, und die Beute wurde getheilt. Dabei sollten die Eisenbahnempfehlungen offenbar erst benutzt werden, wenn der Boden in Stuttgart zu heiss würde, denn als der französische Gesandte den Bittsteller mit seinem Diener zur Bahn schickte, ihm von diesem eine Fahrkarte nach Köln lösen und ihn nach Einhändigung eines Weggeldes in den Wagen befördern liess, stieg derselbe an der anderen Seite schleunigst wieder aus, was der bis zum Abgang des Zuges harrende Diener allerdings nicht bemerkte. Ueberhaupt arbeitete das saubere Kleeblatt, das übrigens auch mit Bettelbriefen zu Privatpersonen ging, nach den Acten sind sie z. B. mehrfach bei einer alleinstehenden Dame gewesen, mit ausserordentlicher Frechheit; so kam es vor, dass derselbe Mensch zwei Mal auf derselben Stelle bat, das eine Mal „taubstumm“ war und das andere Mal nicht; endlich kam aber doch das Verhängniss. Holder-Egger stand in zartem Verhältniss zu der Kellnerin Bächtele, die ihm seine Papiere nebst Handwerksgeschirr in ihrer Zahltasche aufbewahrte, war aber nicht der einzige, der ein Auge auf sie geworfen hatte. Ein weniger begünstigter Nebenbuhler wusste ihn dadurch zu beseitigen, dass er ihn durch Versprechen eines Thalers bewog, ihm einen falschen Heimathschein anzufertigen, den er sofort der Polizei auslieferte. Nach seiner Verhaftung musste auch das Bächtele ausliefern, was er ihr anvertraut hatte, doch behauptete sie natürlich, nie etwas Böses geahnt zu haben. Dasselbe that auch Holder-Egger, der erst 8 oder 14 Tage vorher aus einer erfolglos verlaufenen Untersuchung entlassen war. Er kannte weder die Papiere noch das Handwerkszeug. Letzteres habe er zwar auf der Stube, wo er seine Stiefel geputzt habe, liegen sehen, doch gehöre es ihm nicht, wozu das Näpfchen mit Oel und Pariserblau dienen solle, wisse er nicht, und dass sich mittels der in Holzstiele eingelassenen Graviernadeln, aus den vorgefundenen Schieferstücken Stempel her stellen lassen sollten, könne er sich gar nicht vorstellen. Das Zehncentimesstück habe er zwei Stunden vor seiner Verhaftung von einem Unbekannten für sechs Kreuzer gekauft, gelebt habe er vom Kolportiren. Thatsächlich hat er sich vom Buchhändler Schwaab auf einen falschen Heimathschein hin eine Stelle als Kolporteur und einige Dutzend Probehefte verschafft, doch sind letztere vollzählig in seiner Herberge vorgefunden, so dass er sich damit offenbar nur ein Schein-



gewerbe gegenüber der Polizei schaffen wollte. Das Schwurgericht zu Esslingen verurtheilte ihn am 19. Januar 1875 wegen Rückfallbetruges in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 10 Monaten und sprach ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre ab.

Nachem er diese Strafe bis zum 20. November 1876 verbüsst hatte, erschien Holder-Egger am 28. December 1876 beim Barbier und Heilgehülfen Scherer in Darmstadt und zeigte ihm einen auf den Namen des Barbiers und Heilgehülfen Weinmann aus Karlsbad lautenden, Strassburg 16. December 1876 datirten, gefälschten Schein vor, nach dem er dort vom 15. März bis 16. October 1876 in Arbeit gestanden und darauf bis dato im Hospital ärztlich behandelt sei, seinen Pass, heisst es darin weiter, habe er behufs Prolongation in seine Heimath gesandt und werde er denselben, „sobald er retournirt sei", nachgeschickt bekommen. Unterschrift: J. A. C. F. Thielheim. Stempel: Polizeiamt Strassburg. Daneben steht ein auf ihn passendes Signalement. Scherer gab ihm daraufhin als Rechner des Vereins für durchreisende Barbiere und Heilgehülfen einen Zettel; „Nr. 18. Gut für 50 Pfennig. Darmstadt, 28. December 1876, J. Ph. Scherer, den Holder-Egger auf Anweisung dem Vorsitzenden des Vereins vorlegte. Dieser gab ihm 50 Pfennig und sandte den Schein mit dem Vereinsstempel versehen an Scherer zurück. Dieser bequeme Verdienst leuchtete Holder-Egger ein, schon am nächsten Abend erschien er wieder bei Geissler und holte sich gegen Uebergabe eines nach Vorlage des tags zuvor abgegebenen echten Zettels gefälschten, aber nicht nummerirten Papieres abermals 50 Pfennig ab; ja, da die Sache so gut ging, sprach er am dritten Abend nochmals vor, diesmal sogar mit einem Genossen, doch erhielten die beiden nichts, da inzwischen die Fälschung des zweiten Scheines entdeckt war, und am anderen Tage, 31. December 1876, ereilte ihn wieder sein Schicksal. Scherer sah ihn über die Strasse in eine Wirthschaft gehen und liess ihn dort verhaften. Auf dem Transport entsprang Holder-Egger aber, eilte durch einige Gärten und konnte erst nach längerer Verfolgung wieder erwischt werden. Zu seinem Unglück fand sich auch ein ganzes Packet Papiere wieder, das er in einem Garten weggeworfen hatte. Alle waren gefälscht, lauteten auf den Namen Weinmann und eine grosse Anzahl verschiedener Berufe, waren „Thielheim" unterschrieben und „Polizeiamt Strassburg" unterstempelt.

Bei seiner Festnahme nannte er sich Anton Frankowicz und blieb dabei, bis ihm der echte Träger dieses Namens, den er im Zuchthause kennen gelernt hatte, und mit dem er auch nachher zu-

sammen geblieben war, gegenüber gestellt wurde. Er gab mir an, Frankowicz habe die Fälschungen mit ihm gemacht, doch habe er, als er gesehen, dass er doch bestraft würde, die ganze Sache auf sich genommen, so dass jener freigekommen wäre, den Namen des Frankowicz habe er angenommen, da dieser wenig bestraft gewesen wäre, und er daher gehofft hätte, auf diesen Namen hin schnell und billig loszukommen.

Obwohl er damals hartnäckig behauptet hat, er sei nur ein Mal bei Geissler gewesen, habe den gefälschten Schein, der diesem vorgezeigt sei, nie in Händen gehabt und habe die übrigen Papiere von dem berühmten Unbekannten erhalten, damit er sich Geldunterstützungen darauf verschaffen könne, ist er am 21. April 1877 vom Schwurgericht wegen Urkundenfälschung zu 2 Jahren Zuchthaus und und 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt. Diese Strafe, die er bis 9. Juni 1879 verbüsst hat, ist einmal durch eine Untersuchung wider ihn wegen schweren Diebstahls unterbrochen, doch ist er dessen nicht überführt.

Mehr Glück als in Darmstadt hat er 1880 in Lübeck gehabt, dessen Schöffengericht ihn nur mit einer Strafe von einer Woche Haft wegen Bettelns und sechs Wochen Haft wegen Uebertretung des § 363 St.G.B. belegte. Er hatte — ob unter Benutzung falscher Papiere ist nicht gesagt — gebettelt, hatte einem Collegen falsche Bescheinigungen ausgefertigt und selber 17 falsche, „Polizeiverwaltung Eutin" unterstempelte Papiere bei sich gehabt, ferner eines aus Neu-Ruppin, zwei aus Stendal, auf die beide das Stadtgeschenk erhoben war, 1 Bettelbrief, 2 Legitimationsbogen und 2 Stücke weisses Papier mit Stempelabdrücken, 1 Stück Blaubogen mit Stempelabdruck und den falschen Eutiner Stempel. Wie er selber angiebt, hat er häufig Stempelabdrücke mittelst Blaubogen durchgepaust und dann nachgemalt. Vor dem Schöffengericht Lübeck hat er hartnäckig behauptet, die falschen Papiere eine Viertelstunde vor seiner Verhaftung nebst dem Stempel von einem Steindrucker Krug zur Aufbewahrung erhalten und nie benutzt zu haben. Krug, nach dem unter Aussetzung der Verhandlung gesucht wurde, war natürlich weder dem Herbergsvater noch sonst Jemandem bekannt, und schliesslich gab Holder-Egger der Kürze halber nach Vorhalt seiner Schriftprobe zu, die Papiere gefälscht zu haben, blieb aber im Uebrigen bei seinem Bestreiten und verzichtete sogleich nach Verkündung des Urtheils auf Rechtsmittel.

Jetzt tritt in den Bestrafungen eine räthselhafte Pause ein bis 5. März 1884, an welchem Tage ihn das Schöffengericht zu Reichen-

bach u. d. Eule wegen Betruges mit 6 Wochen Gefängniss und wegen Uebertretung des § 363 St. G. B. mit 6 Wochen Haft bestraft, weil er von drei Goldarbeitern durch die Vorspiegelung: er sei ebenfalls Goldarbeiter, Geldbeträge erlangt, sich der Polizei gegenüber des ihm nicht zukommenden Namens Paul Arnold bedient und „von 3 falschen, zum Theil selbstgefälschten Papieren zum Zwecke besseren Fortkommens Gebrauch gemacht hat“. Auch dies Urtheil, dessen Richtigkeit allerdings wohl zweifelhaft ist, hat Holder-Egger's Beifall gefunden.

Ebenso hat er sofort auf Rechtsmittel verzichtet, als er am 17. März 1885 vom Schöffengericht Reinfeld zu 6 bezw. 2 Wochen Haft wegen Uebertretung der §§ 361 [4], 363 St. G. B. verurtheilt wurde, weil er zu Hamburg im Januar 1885, um Behörden und Privatpersonen zum Zweck seines besseren Fortkommens zu täuschen, Legitimationspapiere falsch angefertigt und wissentlich von einer solchen falschen Urkunde Gebrauch gemacht hat; entschuldigt hat er sich damit, dass er trotz mehrfacher Versuche keine Papiere aus der Heimath habe erhalten können.

Am 28. November 1885 wurde er in Itzehoe verhaftet, weil er in Verdacht stand, in der Herberge durch Erbrechen von Schiebladen Geld gestohlen zu haben. Das konnte ihm wieder nicht nachgewiesen werden, doch fanden sich bei ihm wieder etliche falsche Papiere, Arbeitsscheine in der gewöhnlich von ihm beliebten Fassung, die theils mit dem Adler eines deutschen Pfennigs, theils gar nicht, einer mit „Polizeiamt Tondern“, 23 mm Durchmesser, ohne Mittelstück, unterstempelt waren. Ausserdem hatte er drei Schieferstempel und ein Fläschchen mit Stempelfarbe bei sich.

Er nannte sich zunächst Otto Hugo Rosseck, seine Mutter heisse Regina Elisabeth geb. Barendt, geboren sei er 11. December 1850 zu Danzig, sei Ersatzreservist II und unbestraft. Die Papiere und Stempel habe er von einem Buchbinder Martini vor 5—6 Monaten in Hoyer bei Tondern zur Aufbewahrung erhalten und in den letzten 3 Monaten wiederholt bei Behörden und Privatpersonen zu seinem besseren Fortkommen benutzt, auch erzählt er eine lange Geschichte von dem „Martini“, der verschiedene Stempelfarben und Schiefer bei sich gehabt habe, auch wohl die Papiere selbst gefälscht habe. Das „Tondern“ gestempelte Papier habe er billig von ihm gekauft. Auf Vorhalt giebt er dann endlich seinen richtigen Namen an, bleibt aber im Uebrigen bei seinen Behauptungen.

Da das Amtsgericht Itzehoe sich damit begnügte, ihn durch Strafbefehl vom 3. December 1885 wegen Uebertretung der §§ 360 [8],



363 St.G.B. in 6 Wochen Haft zu nehmen, verzichtet er sogleich auf Einspruch.

Die günstigen Erfahrungen, welche er bei diesen letzten Gerichten gemacht hat, haben ihn offenbar sehr ermuthigt, denn als er am 3. Januar 1887 in Lütjenburg „wegen Bettelns" festgenommen wurde, gestand er schleunigst und bereitwilligst alles ein, was der Stadtdiener über ihn ermittelt hatte, nämlich dass er sich dem Gensdarm gegenüber als Kaufmann, einem Buchbinder, einem Uhrmacher, vier Kaufleuten, zwei Mützenmachern gegenüber je nach deren Gewerbe genannt, sich auch theilweise durch entsprechende Papiere als College legitimirt habe. Die 15 bei ihm gefundenen, nach seinem üblichen Muster auf die verschiedensten Namen und Gewerbe lautenden Arbeitsscheine habe er selber gefälscht und mit der Rückseite des ihm abgenommenen Zehncentimesstückes gestempelt — die Umschrift der Münze war dabei so schwach gefärbt, dass nur unleserliche Andeutungen von ihr zum Abdruck kamen, — er habe die Papiere Gensdarmen und anderen Beamten, sowie Gewerbetreibenden zwecks Erlangung von Gaben häufig vorgelegt, habe sie auch zum Verkauf an Andere bereit gehalten, besonders oft freie Zeche dafür gehabt. Den halbfertigen Schieferstempel habe er von einem Graveur, der damit nicht fertig geworden, bekommen, er habe beabsichtigt, wenn er fertig wäre, damit selber zu stempeln. Und er hatte nicht so Unrecht mit seiner Berechnung. Das Amtsgericht Lütjenburg nahm ihn wegen Uebertretung der §§ 361 [4], 363 St.G.B. in Untersuchungshaft. Als jedoch die bedenklich lange Vorstrafenliste einlief, berichtete der Amtsanwalt an den vorgesetzten Staatsanwalt in Kiel über den etwas auffälligen Fang, und dieser übernahm sofort die Sache als Betrug. Vom selben Augenblick an ändert aber auch Holder-Egger seine Taktik, da er wohl damit einverstanden war, ein paar Winterwochen in Haft zu verbringen, für's Zuchthaus aber keine Neigung hat. Er bestreitet alles. Ueberall hat er nur um Arbeit gebeten, „und wenn es auch die primitivste wäre", nirgends um Unterstützung, wenn er solche erhalten, sei sie ihm wider seinen Willen in die Hand gesteckt worden, nachdem man ihn missverstanden hatte. Ausserdem sei er Kaufmann, denn er habe als solcher gelernt, auch Buchbinder sei er, da er wiederholt, besonders im Zuchthaus als solcher gearbeitet habe, für etwas Anderes habe er sich nicht ausgegeben. Leider lauten die bestimmten Zeugenaussagen ganz anders, und die Strafkammer Kiel verurtheilte ihn, nachdem sie sein Gesuch um Bestellung eines Vertheidigers abgeschlagen, am 25. Februar 1887 wegen sechs vollendeter, eines versuchten Betruges im Rückfall und wieder-

holter Uebertretung des § 363 St.G.B. zu 2 Jahren Zuchthaus und 990 Mark Geldstrafe, aushülflich weiteren 66 Tagen Zuchthaus, 3 Jahren Ehrverlust und drei Monaten Haft, und hebt in den Gründen hervor, dass er weder Kaufmann noch Buchbinder, sondern höchstens Gelegenheitsarbeiter sei. Holder-Egger legt Revision ein und zeigt wie schon im ganzen Verfahren, so auch bei deren Begründung, dass er im Strafrecht wie Strafprocessrecht gut beschlagen ist, doch verwirft das Reichsgericht am 25. April 1887 das Rechtsmittel, so dass er gegenüber dem rechtskräftigen Urtheil zu einem ausserordentlichen Behelf seine Zuflucht nehmen musste. Ein gastrisch-typhöses Fieber kommt ihm zu Hülfe, er wird ins Krankenhaus überführt, lässt sich dort 14 Tage pflegen und entfernt sich dann in einer Augustnacht aus dem ebenerdigen Fenster der Badestube, nachdem er sich vorher wieder mit seinem im offenen Kleiderschrank hängenden eigenen Anzug versehen hatte; wie er mir selber sagte: „es kümmerte sich ja keiner um mich, wesshalb sollte ich also nicht gehen?“ Nun beginnt eine eifrige, aber völlig erfolglose Jagd, bei deren Gelegenheit man mehrfach seinen Bruder, den Landstreicher Eugen Holder-Egger fasst und von einer Schwester von ihm in Elbing erfährt, dass er ihr zuletzt 1879 aus einer Rheinischen Strafanstalt geschrieben habe, er verbüsse jetzt 10 Jahre Zuchthaus, werde aber bald entlassen, wolle sich dann bessern und nach Amerika gehen, sie möge ihm doch Geld dazu schicken, sie will ihm jedoch nicht darauf geantwortet haben. Er selber stellt die Sache etwas anders dar, doch lässt sich das Richtige mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Im December 1891 erfährt man, dass er Juni 1890 bei obengenannter Schwester gewesen ist und gesagt hat, er wolle nach Memel, dann verschwindet er wieder, bis am 17. Februar 1893 der Polizeidiener Otto in Schwerin durch Zufall auf seine Spur kommt. Derselbe hielt einen Menschen an, den er im Verdacht hatte, gebettelt zu haben, doch erfuhr er, dass er nur um Arbeit angesprochen habe. Der Fremde zeigte ihm auch wie dem Kürschner, bei dem er betroffen war, einen auf den Kürschner und Mützenmacher Hugo Mix aus Kiel lautenden Arbeitsschein vor und eine Geschäftskarte der Pelzhandlung Neumann zu Graudenz, auf deren Rückseite er als Geselle empfohlen war, doch nahm ihn Otto, dem das Siegel des Magistrats Elbing unter dem Arbeitsschein „wegen seiner Plumpheit“ auffiel, zur Sicherheit mit auf das Stadthaus. Bei der hier vorgenommenen Untersuchung des meist gar nicht oder ganz unbestimmt antwortenden Mannes kamen absonderliche Dinge zu Tage. Zunächst 18 weisse Bogen mit Vorderdruck bezw. Einstempelung verschiedener



hauptsächlich Stettiner Firmen, Rechtsanwälte, des II. Armeekorps, Garnisonkommando von Stettin, des Kunstvereins für Pommern u. dgl., ferner 50 verschiedene Arbeitsscheine, Heimathscheine u. dgl., von denen 35 sicher von Holder-Egger gefälscht sind. Unter dem Rest, welcher echt zu sein scheint, es theilweise sogar zweifellos ist, fallen besonders auf 12 auf den Namen Schachtmeister Wilhelm Kunze lautende Papiere aus den Jahren 1871 bis 27. October 1888, welche fortlaufende Arbeitsbescheinigungen enthalten und theilweise in den Daten so ungeschickt verfälscht ist, dass man Holder-Egger diese Leistung nicht zutrauen kann. Ein schlechtes Gewissen hat er bezüglich dieser Papiere jedenfalls, da er, der sich sonst selbst über 30 Jahre zurückliegender unbedeutender Kleinigkeiten, deren Richtigkeit nach den Acten controllirbar ist, mit Sicherheit ohne jegliche Anregung erinnert, nicht einmal wissen will, dass er solche jemals besessen habe, obwohl er auf denselben Namen auch ein leeres Krankenkassenquittungsbuch aus dem März 1891 besitzt, das er sich auf diese falschen Papiere hin verschafft haben dürfte. Die Sache erscheint um so verdächtiger, als er sich eines auf den Brauer Anton Fuchs lautenden echten Krankenscheines aus derselben Zeit, den er von einem A. Barkowicz geschenkt erhalten haben will, in jeder Beziehung genau erinnert. Die gefälschten Scheine sind meist: Magistrat zu Elbing, einige mit Polizeiverwaltung Kulm unterstempelt, die Stempel haben einen Durchmesser von 31 bezw. 30 mm und entweder kein Mittelstück oder als solches einen unklaren Schmierfleck, ein Wappenschild, wie mit einem ungravirten Siegelring eingedrückt, oder die Rückseite eines Pfennigs oder Zehncentimesstücks. Ausserdem hatte Holder-Egger eine leere echte Quittungskarte auf den Namen Wilhelm Drawe vom 3. Januar 1893 bei sich, mit der er sich auf der Herberge legitimirt hatte, und einem „Umlaufzettel“, welcher nicht auf Namen lautet, wohl aber gedruckt Namen und Wohnung von 13 Druckereien trägt, denen noch 2 hinzugeschrieben sind. Diesen „L. Albuschat“, „L. Kafemann“ unterschriebenen, Danzig, 21. October 1892 datirten echten Schein hat Holder-Egger offenbar auf falsche Papiere hin vom Buchdruckerverband erlangt, um damit bei den Mitgliedern nach Stellung bezw. Unterstützung anzufragen; erstere hat er nirgends gefunden, doch sind ihm an 6 Stellen Gaben („Viaticum“) von 20—50 Pfennig gewährt. Endlich fand sich sogar ein Posteinlieferungsschein, nach dem er am 16. October 1895 an einen nicht zu entziffernden Empfänger in Brandenburg 9 Mark eingesandt hatte. Ausser diesen Papieren besass der Verhaftete, der Wilh. Kunze heissen wollte und angab,



er sei am 11. December 1850 in Marienburg in Westpreussen geboren und vor 8 Tagen von Berlin nach Schwerin gekommen, um Arbeit zu suchen, mehrere Schieferstempel, darunter auch den Elbinger, eine Schachtel mit Stempelschwärze, ein Fläschchen Oel und einen Kautschukstempel: „H. W. Kunze". Alle diese Dinge machten ihn der Polizei derart interessant, dass sie sogleich bei der Redaction des „Wächter" anfragte, wer er wohl sein könnte, worauf diese sofort erklärte, das könne nur „Holder-Egger" sein, der seit 1887 vom Zuchthaus Rendsburg sehnlichst gewünscht werde, auch sei er derselbe, den 1874 die Polizei zu Worms im „Wächter" gesucht habe, da er eine Menge gefälschter Stempel der Polizeibehörden zu Aue, Düsseldorf, Eger, Liesberg, Emmerich auf Blankets, sowie eine Menge auf verschiedene Namen lautende falsche Zeugnisse bei sich geführt, massenhaft falsche Legitimationspapiere angefertigt und von deren Verkauf gelebt habe.

Da das Signalement stimmte, wurde er nach Rendsburg überführt, wo er dieselben Angaben machte wie in Schwerin, nur seinen Geburtstag auf den 10. Dezember 1850 verlegte. Mit grosser Mühe wird durch Gegenüberstellung mit Anstaltsbeamten seine Identität festgestellt, doch bleibt er unentwegt dabei, er sei Kunze, einen Holder-Egger kenne er gar nicht und macht genaue Angaben über seine angeblichen Familienverhältnisse.

Nachdem er diese Zuchthaus- und Haftstrafe und die 6 Wochen Haft abgebüsst hat, welche ihm am 19. April 1893 durch Strafbefehl des A.G. Schwerin wegen der gelegentlich seiner dortigen Wiederergreifung begangenen Uebertretung der §§ 363, 360[8] St.G.B. auferlegt sind, verwindet er wieder bis zum 5. November 1897, an welchem Tage er in Neu-Strelitz wegen Bettelns und Benutzung falscher Papiere festgenommen wird. Da die Sache sich harmlos anlegt, gesteht er freimüthig, verwendet auch mit Glück und Geschick sein übliches Märchen von seinen Reisen und Arbeiten in Russland, und dass er die sämmtlichen meist gefälschten Papiere kürzlich zu Pasewalk in der Herberge von einem Steindrucker geschenkt erhalten habe, und kommt so, obwohl inzwischen seine Vorstrafen eingegangen sind, mit einem Strafbefehl über vier Wochen Haft unter Anrechnung der Untersuchungshaft wegen Uebertretung der §§ 361[1], 363 St.G.B. davon. Natürlich hat er sofort auf Einspruch verzichtet.

Im Februar 1899 endlich wird er in Flensburg vom Gensdarmen aufgegriffen und hat wieder die verdächtigsten Sachen bei sich. In seiner Hosentasche fanden sich drei Schieferstempel: Magistrat Stargard, Polizeiamt Kiel, Estegweit Tilsit, ferner ein Talglicht!, weisses



Papier mit und ohne Vordruck und eine Landkarte von Schleswig-Holstein, sowie 14 Fälschungen nach seinem gewöhnlichen Muster. Er vertheidigt sich sehr geschickt dahin, dass er die Stempel kürzlich für fünf Kronen in Odense gekauft, die 14 falschen Arbeitsscheine mit Stempel „Polizeiamt Kiel" (22 mm Durchmesser, 28 mm Höhe, Mittelstück ein Wappenschild, rothe Stempelfarbe) zum Zweck seines besseren Fortkommens in Dänemark angefertigt habe, wohin er trotz zweimaliger Ausweisung zurückzukehren gedenke. Die Beglaubigungen habe er in Dänemark theilweise von Dritten schreiben lassen. Wieder entstehen Zweifel, ob er wirklich Holder-Egger heisse oder, wie seine dem Gensdarmen vorgezeigten Papiere lauten: „Mantey". Auf einen bezüglichen Zeitungsaufruf trifft ein Brief eines Uhrmachers aus Niebüll ein, bei dem Mitte September 1898 ein „Mantey" auf Papiere hin Stellung genommen, jedoch nach Empfang von einer Mark Vorschuss, von Essen und einer Anweisung auf die Herberge, die er benutzt hat, nicht wieder erschienen ist. Holder-Egger behauptet natürlich, nie in Niebüll gewesen zu sein, die von dem Uhrmacher eingesandten Papiere habe er zwar geschrieben, aber an einen Fremden gegeben, der sie wohl benutzt habe; erst nachdem er von dem ihm gegenübergestellten Uhrmacher bestimmt erkannt ist, giebt er zu, bei ihm gewesen zu sein, er habe aber wirklich in Arbeit treten wollen und sei nur desshalb im letzten Augenblick anderen Sinnes geworden, weil er gemerkt habe, dass er unrein sei und Krätze habe; damit habe er den Arbeitgeber, der ihm freundlich entgegengekommen, nicht anstecken wollen. Nachdem auch diese Ausrede durch den Hausknecht, der am fraglichen Abend auf der Herberge die übliche Leibesuntersuchung auf Unreinheit an ihm vorgenommen hat, widerlegt ist, erfolgt am 24. April 1899 seine Verurtheilung durch die Strafkammer zu Flensburg zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr sechs Monaten und zwei Jahren Ehrverlust wegen Rückfallbetruges und sechs Wochen Haft wegen Anfertigung und Führung falscher Legitimationspapiere und Gebrauch falschen Namens, an deren Verbüssung sich dann bald die Rostocker Strafe anschliesst, welche Holder-Egger nach Dreibergen geführt hat.

Zur Vollständigkeit sei noch angeführt, dass Holder-Egger ausser wegen der bisher geschilderten Begangenschaften, welche seine eigentliche Specialität bilden, 1865 in Marienwerder wegen Unterschlagung, 1866 in Danzig wegen Urkundenfälschung, 1866 in Marienwerder wegen Diebstahls mit Gefängniss von bezw. zwei Monaten, vierzehn Tagen und vier Wochen bestraft ist, ferner 1871 in Paderborn wegen Diebstahls, wegen Fälschung u. s. w. mit sechs Monaten

Gefängniss und 1873 zu Altona wegen Diebstahls im Rückfall mit einem Jahr Zuchthaus. Dieser letzte Fall ist besonders verdächtig, da im Bett seines Schlafgenossen ein ganzes Bund falscher Schlüssel gefunden ist, und da Holder-Egger jetzt selber gesteht, dass auch hier er die Seele des Unternehmens gewesen sei, und jener eigentlich nur nach seiner Anleitung bei der Ausführung thätig gewesen sei.

Endlich ist er 1884 in Lübeck mit vier Monaten Gefängniss bestraft, weil er dort im Juli 1883 auf der Herberge einem Schlossergesellen aus Anlass eines geringfügigen Wortwechsels ein Bierseidel derart auf den Kopf geschlagen hat, dass der Henkel abbrach, und weil er dann mit dem Henkel dem hinzueilenden Hausknecht die Backe, wie er selbst mit einem gewissen Behagen erzählt, „bis auf die Zähne" aufgespalten hat.

Damit ist die erreichbare actenmässige Liste seiner Thaten erschöpft, doch findet sich fast in jedem Actenbündel die Bemerkung, dass er auch anderweit gewünscht werde, aus einer vergeblich gegen ihn geführten Untersuchung gerade entlassen sei, oder dass man ihn als einer andern That verdächtig verhaftet und nur zufällig bei der Durchsuchung die falschen Papiere bei ihm gefunden habe. Ausserdem ist vom December 1880 bis März 1884 keine, von der Verbüssung der Kieler Zuchthausstrafe im Jahre 1895 bis April 1899 nur eine vierwöchentliche Haftstrafe verzeichnet, so dass in Beihalt der sonstigen fast unmittelbaren Reihenfolge seiner Vorstrafen sich nothwendig der Gedanke aufdrängt, dass er in dieser Zeit mit falschen Papieren durchgeschlüpft oder auf andern Namen mit geringen Strafen davon gekommen ist, zumal er selber nicht ernstlich behauptet, je ehrlich und andauernd gearbeitet zu haben; ganz unabweislich aber ist dieser Schluss für die Zeit nach seiner Entweichung in Rendsburg 1887 bis zu seiner Wiederergreifung in Schwerin 1893. Aus diesen 6 Jahren, in denen er seinen Namen sorgfältigst verbergen musste, ist auch nicht eine Vorstrafe bekannt, und seine schwache Erklärung, er sei derzeit in Russland, Oesterreich und Dänemark auf eigenen Namen als Uhrmacher gereist und nie bestraft, ist nach dem Ergebniss der Nachforschungen offensichtlich unwahr, er hat sich vielmehr allem Anscheine nach wenigstens grösstentheils in Deutschland aufgehalten. Man geht also wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Strafliste dieses Menschen von Rechtswegen um ein Erhebliches zu verlängern wäre, und kann vielleicht darin eine Erklärung finden für die heftige, auffahrende Unruhe, die sich seiner bemächtigte, als er beim Befragen merkte, dass man sich eingehend mit seinem Vorleben beschäftige. Gefährlich erscheint der Mensch wegen seiner abgeurtheilten Be-



gangenschaften, unter denen sich auch Diebstahl und Gewaltthätigkeit finden, und die zeigen, dass er es seit je verstanden hat, unter Benutzung beliebiger Mittel auf's geschickteste und gewissenloseste jede Einrichtung des öffentlichen und privaten Lebens für sein verbrecherisches Treiben auszunutzen, gefährlicher aber noch lassen ihn die vielen, besonders wegen schwerer Diebstähle vergeblich gegen ihn geführten Untersuchungen erscheinen; jedoch das Bedenklichste an dem Bilde, welches dies Verbrecherleben vor uns entrollt, ist, dass seine Thätigkeit sich nicht auf seine Person beschränkt, sondern dass er fast vier Jahrzehnte hindurch mit falschen Papieren und Stempeln einen Handel getrieben hat, der Hunderten von Verbrechern, Landstreichern und lichtscheuem Gesindel ein wirksames Mittel an die Hand gab, dem wachsamen Auge der Behörden unverdächtig zu erscheinen und sich ihrem Zugriff zu entziehen.

Kaum ein gewiegter Verbrecher wird es versäumen, sich vor der That mit einem möglichst glaubwürdigen Ausweis über ein ehrliches Gewerbe vor- und nachher zu versehen, und Niemand aus der grossen Zunft der Landstreicher, aus der sich fast alle Verbrecherklassen rekrutiren, wird es verschmähen, sich für ein Billiges Papiere zu verschaffen, die den Gensdarm, der zunächst nichts weiter von ihm weiss, verhindern, ihn festzunehmen, oder die, wenn er etwa wegen Bettelns oder eines kleinen Excesses aufgegriffen wird, ihn so harmlos darstellen, dass man, wie es leider so häufig geschieht, von Einforderung seiner Vorstrafen absieht und womöglich gar durch Strafbefehl eine geringfügige Strafe gegen ihn festsetzt, die für ihn nichts weiter bedeutet, als eine Erholung zu neuen Thaten, denn wegen des falschen Namens lässt sie sich entweder gar nicht als Vorstrafe eintragen, oder sie wird gar dem zur Last geschrieben, dessen Name in dem falschen Ausweis gemissbraucht wurde. Bestreitet der so Geschädigte, wenn er einmal selber mit dem Gericht in Berührung kommt, dann später derartige Vorstrafen, so wird er gegenüber dem amtlichen Ausweis meist einem ungläubigen Lächeln begegnen und keineswegs immer den wahren Sachverhalt aufklären können. Das ist um so schlimmer, da meist die Namen ganz oder doch ziemlich unbescholtener Menschen vom Fälscher benutzt werden, bis sie mit einem ausgiebigen Sündenregister versehen sind. Es werden also durch Leute wie Holder-Egger nicht nur die Vorstrafenregister in ihrer Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt, sondern es werden auch die Namen Unschuldiger mit zum Theil erheblichen Vorstrafen belastet und vor Allem Tausende von Verbrechern zum Theil schwerster Art der gerechten Strafe entzogen.



Dass darin keine Uebertreibung liegt, giebt Holder-Egger selber mit cynischer Offenheit zu, indem er erklärt, fast in jeder Herberge könne man echte und falsche Papiere kaufen, auch habe er Dutzende von Leuten kennen gelernt, die völlig von solchem Handel lebten, darunter Einen, der seit 20 Jahren sich in umfangreichster Weise damit beschäftige, da er aber nichts Anderes begehe, und alle von ihm Bedachten das lebhafteste Interesse hätten, ihn zu schonen, noch niemals gefasst sei. Das erscheint durchaus glaubwürdig, zumal wenn es sich um Jemanden handelt, der des Scheines halber irgend ein Gewerbe, wie Colportage oder Agenturen nebenher betreibt, wie Holder-Egger selber es zeitweise gethan hat. Auch stösst man in Strafacten nicht selten auf Spuren derartigen Grossbetriebes, denen leider meist viel zu wenig Gewicht beigelegt wird, indem übersehen wird, dass der gewerbsmässige Stempelfälscher meist ein viel gefährlicherer Gauner ist, als der, welchen er mit den Erzeugnissen seiner Kunst versorgt hat, da gerade er in vielen Fällen, deren Häufigkeit weit unterschätzt wird, die Strafrechtspflege illusorisch macht. So liegen mir gerade Acten gegen den früheren Lehrer, jetzigen Arbeiter R. aus Stallupönen vor, bei denen sich eine Bescheinigung des Magistrats zu Wittstock befindet, nach welcher R. vom 27. August 1899 bis 30. Juli 1900 dort als Haus- und Klavierlehrer in verschiedenen Familien thätig gewesen, sich auch mit schriftlichen Arbeiten „für diverse Agenturen der Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften beschäftigt" hat. Der Schein, welcher in Form und Ausführung denen von Holder-Egger auffallend ähnelt, dessen Schrift aber jedenfalls nicht von diesem stammt, ist flott geschrieben und mit einem besonders schönen und klaren Siegel des Magistrats zu Wittstock unterstempelt. Er stammt nach Angabe des R. von einem etwa 50jährigen Schreiber, welcher ihn in Charlottenburg auf der Herberge in der Wallstrasse hergestellt habe. Der Mann habe eine Ledertasche mit entsprechendem Werkzeug getragen und derzeit auch noch für !15! andere Personen theils gegen Bier, theils gegen Geld Bescheinigungen ausgestellt. Nähere Nachforschungen über diesen Mann sind nicht angestellt, nur ist ermittelt, dass die Schrift nicht mit der des Holder-Egger übereinstimme.

Wie verbreitet der Gebrauch falscher Papiere ist, und welchen Nutzen gerade die schwersten Verbrecher daraus ziehen, sei endlich durch folgendes Beispiel illustrirt.

Im April 1897 wurde zu Rostock ein Mensch, der sich mit echten Papieren als Maurer August Neumann aus Pronitten legitimirte, mit neun Monaten Gefängniss bestraft, weil er aus der



Knechtsstube seines damaligen Dienstortes, zu der er sich dadurch Zugang verschafft hatte, dass er die innen befindliche Verschlusskette durch die Thürspalte mit dem Taschenmesser abhob, eine Anzahl Sachen, besonders Legitimationspapiere gestohlen hatte. Er verzichtete sogleich auf Rechtsmittel, trat seine Strafe an und führte sich so gut, dass man ihm verhältnissmässig freien Spielraum liess.

In sieben Monaten seiner Haft weisste er die sämmtlichen Innenräume des Gefängnisses, das ihm dadurch sehr gut bekannt wurde, und wurde dann auf dem Boden mit Mattenflechten beschäftigt. Schon an einem der ersten Tage dieser Beschäftigung jedoch war er — vermuthlich unter Mitwissen seiner Arbeitsgenossen — plötzlich verschwunden. Wie sich herausstellte, war er, nachdem er sich vorher einen Strohbesen und einen langen Strick aus Mattenstroh verfertigt, und den Besen wie sich selber mit Russ aus einer auf dem Boden befindlichen Schornsteinklappe geschwärzt hatte, aus einem gewaltsam geöffneten Fenster auf's Dach gestiegen, hatte dort seinen Strick befestigt und hatte sich an demselben an der Aussenseite des über vier Stockwerke hohen Gebäudes herabgelassen. Sodann hatte er die niedrige hintere Hofmauer überklettert, war von dort in den Hof eines anstossenden Privathauses gelangt und hatte sich durch dieses mit dem fröhlichen Ruf: „Morgen kommt der Schornsteinfeger", ungehindert ins Freie begeben.

Erst im December 1899 gelang es, den wahren Neumann zu ermitteln, welcher angab, dass ihm vor Jahren seine Papiere von einem gewissen Skorna gestohlen seien. Dieser, der mit dem entwichenen „Neumann" identisch war, entpuppte sich als ein vielfach, darunter auch auf falschen Namen wegen Diebstahls vorbestrafter passionirter Ein- und Ausbrecher gefährlichster Sorte, der unter anderen Zuchthausstrafen von bezw. 8, 4, 3, 6 Jahren und 1 Jahr hinter sich hatte und wegen einer grossen Anzahl in den Jahren 1895—1898 verübter Diebstähle mit Zuchthausstrafen von insgesammt 12 Jahren und 5 Monaten belegt war, mit deren Verbüssung unter dem Namen Skorna er 1898 in Dreibergen begonnen hatte. Dieser Mensch, der inzwischen schon wieder verschiedene Ausbruchsversuche gemacht hat, ist seit je bestrebt gewesen, brauchbare Papiere auf fremden Namen zu erlangen, und hat auch in der Langenweile des Gefängnisses mit Geschick die Kunst des Siegelfälschens geübt, doch sind die angefertigten Schieferstempel kurz vor seinem Ausbruch 1897 vom Gefangenwärter bei ihm gefunden.

Das Material zu diesen Arbeiten liefern unsere meist mit Schiefer gedeckten Strafanstalten ihren strebsamen Insassen überreichlich, da



jeder starke Wind eine Anzahl Schieferstücke in die Spazierhöfe streut, die dort jeder sammelt, um sie, wenn er sie nicht selber verarbeiten kann, an einen Kundigen weiter zu geben; 2. Nähnadeln, die mit Hilfe eines Fadens zum Zirkel werden, sind leicht beschafft, und das Werk kann beginnen. Will der Gefangenwärter keine Nadeln herausrücken, oder ist er sorgsam genug, sie sogleich nach Beschaffung der vorgeschützten Flickarbeit wieder einzufordern, was, wie Holder-Egger versichert, kaum je geschieht, so muss eine Hosenschnalle mit ihren beiden Zinken als Zirkel und Grabstichel dienen. Holder-Egger gibt an, stets Nadeln benutzt zu haben, da die Schnallen nicht fein genug arbeiteten, als Material diene fast durchweg Schiefer, da Holz sich theils schwerer arbeite, theils schlechte Abdrücke gebe, und da wirkliche Graveure, die in Metall zu arbeiten verständen, sehr selten seien. Zu den Abdrücken habe er Stiefelwichse nie gebraucht, da sie leicht als solche erkennbar sei und zu sehr schmiere, auch könne man ja in jeder Druckerei für wenige Pfennige Stempelschwärze erhalten; sonst habe er Pariserblau mit Oel — das öfters bei ihm gefunden und seiner Angabe gemäss, wie die Acten ergeben, für Haaröl gehalten ist — angerieben oder den Russ einer Petroleumlampe oder eines Talglichts benutzt. Ob diese Erklärung richtig ist, oder ob das bei ihm gefundene Talglicht auf eine Nebenlaufbahn als Einbrecher hindeutet, wird schwer festzustellen sein. Das Mittelstück ist oft als zu schwierig von ihm weggelassen und nur die Umschrift in den Schiefer gegraben.

Zum Abdruck hat er dann nur den Rand mit Farbe bestrichen, doch ist diese häufig ein wenig übergetreten, so dass ein breiter, innerer Rand entstand. Das Mittelstück hat er darauf mit dem Adler einer deutschen Münze oder mit Darstellungen alter oder ausländischer Münzen, welche häufig bei ihm gefunden, aber nicht weiter beachtet sind, selbständig hergestellt; zuweilen hat er jedoch auch Wappenschilder oder dergleichen, niemals aber Figuren in den Schiefer gestochen. Als Stempelkissen diente ihm i. A. ein Stück Wollenzeug, das bei seiner Festnahme kaum je beachtet wurde. Zuweilen will er auch Stempel mit Blaubogen übertragen und dann nachgezeichnet haben, Addrücke von echten Stempeln mit Kartoffeln und dergleichen habe er jedoch nicht benutzt, da man ihnen zu leicht ihre Herstellungsart ansehen könne, sie auch selten gut geriethen.

Als Papier hat er meistens solches ohne Wasserzeichen benutzt, das billiger ist und schwerer die gleiche Quelle erkennen lässt. Mit Vorliebe hat er aber Bögen mit Firmenvordruck u. dergl. verwandt, die er sich dadurch verschafft hat, dass er sich bei Druckereien als

Agent anbot und um Proben bat, die er dem Publikum vorlegen könne. Solche Bogen sind denn auch oft in grosser Anzahl bei ihm gefunden. Da sein Gewerbe ihn zwang, öfters den Aufenthalt zu wechseln, so hat er sich zuweilen auch mit Landkarte und Kursbuch versehen.

Sein Verfahren gegenüber den Behörden zeigt eine grosse Gleichartigkeit. Zunächst sucht er dem nach ihm begehrenden Schutzmann zu entwischen oder sich wenigstens der ihn belastenden Stempel und Papiere zu entledigen, die er auf der Flucht in einen Garten oder wenn möglich in's Wasser wirft, dann gesteht er bereitwilligst zu, was ihm seiner Ansicht nach nicht schaden kann. Nur in ganz seltenen Fällen hat er gestanden, dass er die Stempel gefälscht habe, diejenigen, mit denen seine Papiere beglaubigt sind, hat man überhaupt selten noch bei ihm gefunden, jedenfalls hat er die ihm abgenommenen fast immer von einem Unbekannten (meist Steindrucker oder Graveur) und zwar meist ganz kurz vor seiner Verhaftung zur Aufbewahrung erhalten, und der Unbekannte, von dem er genaue Beschreibungen liefert, muss auch für die Papiere herhalten. Ist ihm aber nachgewiesen, dass sie seine Handschrift zeigen, so hat er sie — wenn nicht im Ausland — nur seines bessern Fortkommens wegen gefertigt und noch nicht, oder doch nur in den nachgewiesenen Fällen benutzt, und wie manches Gericht ist auf den ihm in den Mund gelegten milden § 363 St.G.B. hineingefallen und hat ihn mit einer kleinen Haftstrafe laufen lassen, der gegenüber er natürlich sofort auf Rechtsmittel verzichtet, da er so am schnellsten und billigsten wegkommt; greift aber mal ein Staatsanwalt auf die schweren Betrugsparagraphen, so ändert sich die Taktik völlig und ein planmässiges und geschicktes Bestreiten beginnt unter Ausnutzung aller Rechtsbehelfe. Hat alles nicht geholfen, so versucht er es mit dem Ausbrechen, das ihm allerdings nicht oft geglückt zu sein scheint. Zuweilen versucht er auch das bequeme Mittel des falschen Namens, das er sicher oft mit Erfolg angewandt hat. Wie in seinen Vertheidigungen, in denen sich meist Anklänge an seine wahren Verhältnisse finden, so mischt sich auch in seinen Werken oft Wahrheit und Dichtung. Hier benutzt er eine echte Stempelmarke, dort reisst er einen echten Schein quer durch und klebt das Ganze unter dem Anschein des Alters und als ob es der besseren Haltbarkeit wegen geschehen wäre, auf eine undurchsichtige Unterlage, doch so, dass der untere Theil mit dem echten Stempel und der echten Beglaubigung nach aussen, der obere mit der Bescheinigung aber auf die Klebeseite kommt, um auf der früheren Rückseite mit einem neuen, brauchbareren Attest versehen zu werden, und besonders oft endlich fertigt er zu einigen gestohlenen



oder sonst zweifelhaft erworbenen echten Papieren eine ganze Anzahl falscher, die dann zusammen über einen grossen Zeitraum Auskunft geben und sehr glaubhaft erscheinen.

Allemal empfiehlt es sich, die Rückseiten zu betrachten, die häufig abgedrückte Reste von Stempelversuchen zeigen oder von der Berührung mit der Stempelfarbe herrührende Papillarabdrücke, die vielfach den Beweis liefern können, ob der Träger des Papiers dasselbe gefälscht hat, oder Handschriftproben und ähnliche interessante Nachweise bieten. Ebenso ist jedes aufgeklebte Papier von seiner Unterlage loszulösen, wenn irgendwie Verdacht vorliegt, und niemals versäume man die sämmtlichen erreichbaren Voracten einzuziehen, sie werden fast ausnahmslos wichtige Aufschlüsse geben über Gefährlichkeit des Fälschers, seine stehende Praxis und den regelmässigen Gang seiner Verantwortung.

Endlich sei noch kurz erwähnt, wie der Mensch auf die Bahn des Verbrechens gerathen ist.

Holder-Egger ist am 11. December 1850 zu Marienwerder als Sohn eines Kaufmanns geboren. Er besuchte dort die Realschule bis zur Tertia, musste dann jedoch, da sein Vater Konkurs gemacht hatte und völlig verarmt war, sammt seinen Geschwistern — er hatte drei rechte und drei Halbgeschwister — die Schule verlassen. Nun hat er sich drei Jahre ohne Zweck und Beschäftigung herumgetrieben und ist, wie er angiebt, da sich Niemand um ihn gekümmert hat, fast völlig verwahrlost. In dieser Zeit, während welcher sein Vater wegen Betruges mit zwei Monaten Gefängniss bestraft und nachdem ein Steckbrief wegen Urkundenfälschung hinter ihm erlassen war, nach Russland geflüchtet ist, hat auch Holder-Egger, der nach dem 1866 erfolgten Tode seiner Mutter völlig ohne Anhalt war, seine ersten Strafthaten, unbedeutende Eigenthumsvergehen, begangen. Später hat ihn dann ein Verwandter in die Kaufmannslehre gethan, doch hat er sich nach Ablauf der Lehrzeit nie um eine Stelle bemüht. 1868 ging er nach Hamburg und ist dort in schlechte Hände gefallen. Ein junger Mensch aus guter Familie, der Sohn eines Artilleriemajors, der es allen Anstrengungen seiner Familie zum Trotz nur zum Taugenichts gebracht hatte, lehrte ihn Stempel anfertigen und Papiere fälschen, und von nun an findet Holder-Egger hierin seinen Lebensberuf, dem er in Nord- und Süddeutschland, Frankreich, Belgien, Dänemark, Schweden, Russland und Oesterreich in unstätem Wanderleben nachgeht. Die Weiblichkeit und der Trunk scheinen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei ihm gespielt zu haben, so dass er, von einem kurzen Anlauf abgesehen, in dem er sich um 1870



herum zur Erlernung der Uhrmacherei aufschwang, niemals dazu gelangt ist, sein Brod anders zu verdienen als durch Diebstahl, Betrug, Betteln mit falschen Papieren und vor Allem durch das bequeme und lohnende Mittel des Handels mit falschen Stempeln und Papieren. Jetzt ist er ein alter verbrauchter Mensch, dessen Finger dicht mit Gichtknoten versehen sind, und kann doch von dem alten Handwerk nicht lassen. Seine Angabe, das Fälschen sei bei ihm zu einer krankhaften Sucht geworden, erscheint nicht unglaubwürdig, da er auch im Gefängniss und Zuchthaus, wo er kaum Vortheil dadurch erzielen kann und sich höchstens Disciplinarstrafen aussetzt, jede Gelegenheit zum Fälschen wahrnimmt. So hat er noch in der Untersuchungshaft in Rostock einen kleinen doppelseitigen Stempel mit Umschriften und Wappenschildern von ausserordentlicher Schärfe und Klarheit angefertigt den er bei einer auf meine Veranlassung vorgenommenen nochmaligen Durchsuchung offen in der Westentasche trug. Geistig ist er völlig frisch, hat besonders ein staunenswerthes Gedächtniss, doch leidet er in Folge seines langen Landstreicherlebens an chronischen rheumatisch-gichtischen Beschwerden. Wie er, so ist auch einer seiner Brüder zum hoffnungslosen Landstreicher geworden, während die übrigen Geschwister scheinbar in geordneten Verhältnissen leben.

Dieser Verbrecher hätte dem Staat vermuthlich erspart bleiben können, wenn die Heimathbehörde sich rechtzeitig um seine Erziehung gekümmert hätte, und der ungeheure Schaden, den sein Treiben als Fälscher dem Staat und der Rechtspflege verursacht hat, und der sich bei den Hunderten seinesgleichen wiederholt, liesse sich vermeiden, wenn endlich eine einheitliche Regelung der behördlichen Siegel in dem von Herrn Prof. Gross in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter dargelegten Sinn getroffen und wenigstens jedes Siegel mit grösseren allegorischen Figuren versehen würde, deren Nachahmung kaum einem Fälscher gelingt.

Wie bei fast jeder Studie über ein Verbrecherleben, die einem eine grössere Anzahl Acten über dieselbe Person in die Hand bringt, ist mir auch bei Holder-Egger die Minderwerthigkeit der Signalements aufgefallen, welche in den verschiedenen Strafanstalten über ihn aufgenommen sind. Die einfachste Messung, die der Körpergrösse, schwankt danach z. B. zwischen 1,56 m und 1,64 m. Wie viel unsicherer müssen da nicht die Angaben sein, welche dem Ermessen mehr Spielraum lassen, wie Gesichtsform, Farbe der Augen und Haare u. s. w. Besondere Kennzeichen hat er meist gar nicht, und dabei besitzt er seit seinen Kinderjahren eine von einer kleinen Operation zurückgebliebene deutlich sichtbare Narbe über dem rechten Auge. All derartigen Mängeln, die die ganze Einrichtung völlig werthlos machen, kann nur abgeholfen werden durch Verwendung eines nach Bertillon gutgeschulten und vom Vorstand der Strafanstalt bezw. der Messstation streng überwachten Personals.



Signalement des Ge

1. Familien- u. b. Frauen auch Geburtsname: Holder-Egger	„	„	„	„
2. Vorname: Ernst Rudolf Eugen Theobald	Ernst	Ernst Rudolf Theodor	Ernst Rudolf Eugin Leopold	Ernst Rudolf Eugen
3. Geburtsort: Marienwerder	„	„	Marienwerter	Marienwerder
4. Wohnort (Unterstützungswohnsitz): Altona	+	+	+	unbestimmt
5. Staatsangehörigkeit: Preusse	„	+	„	„
6. Gewerbe oder Stand: Kaufmann	+	Commis	Kaufmann	Commis
7. Religion: lutherisch	+	+	evangelisch	„
8. Alter (Geburtstag): 11. Dec. 1850 22 Jahre alt	24 Jahre	30 Jahre	11. December 1850	„
9. Grösse: 1,61 m	5′ 6″	1,64 m	1,63 m	„
10. Gestalt: schlank	„	„	mittlere	„
11. Haare: hellblond	blond	„	dunkelblond	blond
12. Stirn: frei	„	„	etwas gefalten	frei
13. Augenbrauen: blond	„	„	hellblond	blond
14. Augen: blau	grau	blau	grau	blau
15. Nase: klein	gewöhnlich	„	zieml. lang	} gewöhnlich
16. Mund: gewöhnlich	„	„	„	
17. Bart: +	+	blond	Hellblonder Schnurrbart	blonder Schnurrbart
18. Zähne: gesund	gut	gesund	gut	„
19. Kinn: oval	+	spitz	oval	} oval
20. Gesichtsbildung: +	oval	„	„	
21. Gesichtsfarbe: gesund	Wangen mager blass	„	gesund	„
22. Hände: } gesund	+	+	} proportionirt	} normal
23. Füsse:	Beine: gerade	+		
24. Sprache: hochdeutsch	+	hochdeutsch	deutsch	„
25. Besondere Kennzeichen: —	—	keine	—	—
Altona 1. 10. 1872. Die Gefängniss-inspection. Ulrich.	Stuttgart. 23. 12. 1874. Gerichtsdienerg. Heldmaier. Wurde hautr. u. v. Ungez. frei überg. Gegengez. Harp-precht, UR.	Marstall. 13. 12. 1880. C. Mandorpf, Oberaufseher.	Itzehoe, 28. Nov. 1885. Der Gefangenaufseher Bakler.	Kiel, 24. 2. 1887 Tiedjens.

+ bedeutet: dass die betreffende Abtheilung fehlt.



fangenen Holder-Egger.

„	Kuntze	Holder-Egger	„	„	Schultern: a. d. rechten Schulterblatt e. Brandnarbe
„	Heinrich Wilhelm	Rudolf Eugen	Ernst Rudolf Eugen Theod.	Ernst Rudolf Eugen	
„	Marienburg	Marienwerder	„	„	Rücken: gerade
„	ohne Domizil	ohne festen (Schwerin)	ohne Unterstützungsw.: Marienwerder	letzter Aufenth.: Rostock	Hals: dick und kurz Arme: kräftig Finger: d. erst Glieder stark geschwollen
„	„	+	„	+	Haltung: gerade
Kaufmann	Commis	Handlungsgehilfe Familienstand ledig	Uhrmacher	„	Gang: schnell
„	„	„	„	„	
„	42 J. alt geb. 10. Dec. 1850	45 3/12 Jahre	48 Jahre 11. Dec. 50	geb. 11. Dec. 1850	
1 m 63 cm	1 m 56 cm	162,50 m	1,63 m	1,61 m	
untersetzt	mittel!	„	klein!	kräftig	
„	dunkelblond	blond	blond, graumelirt	grau	
„	gewölbt	frei	hoch	„	
„	„	„	sehr dünn	grau	
grau	hellblau	„	grau	blau	
„	„	„	„	gross	
„	„	„	„	gross	
„	hellblonder Backen- und Schnurrbart	Kinn- und Schnurrbart	Vollbart, grau melirt	Lippen: dünn Schnurrbart Ohren: gew.	
„	„	gesund	„	„ breit	
„	rund oval	„ „	oval	Backen schmal oval	
„	„	„	„	gelblich	
„	gewöhnlich	+ +	normal	gewöhnlich Beine: kräftig Füsse kurz u. dick	
„	hochdeutsch	deutsch	„	hoch- und plattdeutsch	
—	am recht. Auge eine Narbe	auf der linken Wange und am rechten Auge eine Narbe	keine!	Auf der rechten Hinterbacke ein erbsengrosser Auswuchs. Ueber der rechten Augenbraue und am rechten äusseren Augenwinkel je eine kleine Narbe. Auf dem behaarten Kopfe mehrere kleine Narben.	
Kiel, 21. 6. 1887. i. V. Krutzikowski.	Rendsburg 20. 2. 1893 Kannenberg.	Rendsburg 18. 3. 1895 K. Direction d. Strafanstalt (n. Schwerin ertheilte Ausfertigung).	Flensburg, 10 April 1899, Hülfsgefangenaufs Rehberg.	Dreibergen, 25. März 1901, gez. Schröder, Polizeimeister.	

„ bedeutet: wie in der links vorstehenden Abtheilung.



II.

Wettbureaux und Totalisator in Deutschland.

Von

Hans von Manteuffel, Königl. Kriminal-Commissar

in Berlin.

Wenn die Novelle zum Reichsstempelgesetz vielleicht die Hoffnung erweckt hatte, die durch dieselbe den gewerbsmässigen Vermittlern von Wetten auferlegte Beaufsichtigung durch die Steuerbehörde würde dem illegalen, das Publikum ausbeutenden Treiben jener dunklen Existenzen Eintrag thun, welche die Wettvermittelung nur als Deckmantel für ihr unsauberes Gewerbe benutzen, so hat sich diese Erwartung je länger je mehr als eine irrige erwiesen.

Bisher haben diese Leute allen Anfechtungen getrotzt. Strafrechtliche Verfolgungen im grossen Stile, wie jene Festnahme einer grösseren Anzahl von Wettbureauxinhabern im Mai 1895 auf dem Rennplatze zu Hoppegarten bei Berlin, haben eben so wenig wie die im Laufe der Jahre gegen einzelne Unternehmer anhängig gemachten Ermittelungen und Strafverfahren diesem Gewerbe wirksam Abbruch zu thun vermocht. In den achtziger bis Anfang der neunziger Jahre auf einige Wenige in Berlin beschränkt, sind jetzt bereits in allen grösseren Städten und zwar nicht nur an Sportplätzen wie z. B. Hamburg, Köln a./Rh., Frankfurt a./M., Hannover, Dresden, Breslau u. s. w. sowohl zahlreiche, selbständige Wettbureaux als auch Filialen solcher entstanden. Ein Blick auf die am Totalisator selbst bei grösseren und bedeutenderen Rennen als Sieg- und Platzwetten auf einzelne Pferde erzielten Umsätze von einigen Hundert bis wenigen Tausend Mark zeigt auch dem Laien, dass diese Summen nun und nimmermehr sämmtliche im Reiche angeblich zur Vermittelung an den Totalisator angenommenen Wetteinlagen enthalten können. Hinwiederum ist es eine bekannte Thatsache, dass die Wettumsätze an dem vielgeschmähten Totalisator im Laufe der Jahre mit Einführung und Erhöhung der Besteuerung langsam aber sicher zurückgegangen

sind. Auf einem der grössten Rennplätze Deutschlands betrug der Totalisatorumsatz im Jahre:

1890 = 5 448 410 Mark
1891 = 5 316 851 „

— in die zweite Hälfte dieses Jahres fiel die Einführung der 5% Besteuerung —

1892 = 4 513 690 Mark
1893 = 4 345 450 „
1894 = 3 884 920 „

— in diesem Jahre wurde die Steuer auf 10% erhöht —

1895 = 3 214 110 Mark

und so fort sinkend bis

1899 = 2 954 100 Mark.

Im Gegensatze hierzu hat der Beginn und die Erhöhung der Stempelsteuer weder eine Abnahme an Wettlust von Seiten des bei jenen Anstalten sein Geld riskirenden Publikums noch auch der Rentabilität solcher Unternehmungen herbeigeführt. Vielmehr haben diese Wettanstalten an Zahl und Ausbreitung unverhältnissmässig zugenommen. Diese Erscheinung kann einen Kenner der einschlägigen Verhältnisse kaum überraschen.

Der Betrieb des Totalisators vollzieht sich öffentlich unter Controlle der Behörde und des Publikums, welches in Folge der Einrichtungen desselben die Höhe der Ein- und Auszahlungen genau verfolgen kann. Die Auslagen für die Fahrt nach dem Rennplatze, das Entrée, die festbegrenzte Höhe der zugelassenen Einsätze sowie die geringe Wahrscheinlichkeit grösserer Gewinne schränkt naturgemäss Zahl und Grösse der Wetten am Totalisator ein. Rücksichten auf den Beruf halten überdies einen grossen Theil der gewerbetreibenden und arbeitenden Bevölkerung an Wochentagen von solchen Veranstaltungen fern.

Anders bei jenen Wettanstalten. Von einer Controlle von Seiten der Behörde oder des wettenden Publikums kann kaum die Rede sein. Die Mehrzahl der Unternehmer solcher Bureaux hat mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Stempelgesetz ihren Gewerbebetrieb bei der Steuerbehörde gar nicht angemeldet und weiss sich etwaigen Feststellungen zu entziehen. Auf allen Rennplätzen gibt es Leute, die gegen geringes Entgeld von den Wettern weggeworfene Tikets, d. h. Wettausweise des Totalisators, auf die Gewinne nicht entfallen sind, aufsammeln. Solche Tikets werden, wenn Gefahr im Verzuge ist, in die nach Vorschrift der Steuerbehörde zu führenden Contobücher eingeklebt und die auf denselben vermerkten Wetten als Wett-

aufträge dort eingetragen. Derartig hergestellte Buchungen weisen dann anscheinend ganz ordnungsmässig Wettaufträge sowie deren Anlegung und Versteuerung am Totalisator nach. So ist es möglich, dass Leute, die thatsächlich auf eigene Rechnung und Gefahr vielleicht Unsummen an Wetten annehmen, keine einzige dieser Wetten wie vorgeschrieben, buchen und keinen Pfennig an Steuer entrichten. Da die Eintragung der angeblichen Wettaufträge nicht an jedem einzelnen Renntage, sondern erst nach Verlauf verschiedener solcher Tage, oft sogar nach Monaten und zwar gleich für alle etwa in Frage kommenden Rennen, für welche Tikets gesammelt sind, von solchen Bureaux erfolgt, so zeigt dieselbe schon äusserlich für einen Kenner die charakteristischen Zeichen einer derartigen einmaligen oder auch nach längerem Zwischenraume wiederholten, nachträglichen Buchung in den gleichmässigen, in fast ununterbrochener Folge verlaufenden Schriftzügen. Ein auffälliges Merkmal solcher Fälschungen ist auch das fast ausnahmslose Vorkommen nur solcher Wetten, welche für die Wetter verloren sind und demgemäss durch Tikets belegt werden können. Nicht selten findet man auch in diesen Fällen, dass aufgelesene Tikets nicht in ihrer richtigen Bedeutung in das Buch übertragen sind. Durch Aufdruck ist nämlich auf den Wettausweisen des Totalisators wohl die Art der Wette als Sieg- oder Platzwette gekennzeichnet und sowohl die Programmnummer des gewetteten Pferdes als auch die Höhe des Wettbetrages vermerkt, dagegen ist der Renntag und das Rennen selbst nur in wechselnden, von der Totalisatorverwaltung bestimmten Zeichen angedeutet. So sind bei nachträglichen Eintragungen zum Zwecke der Fälschung Irrthümer wohl möglich.

Vor Klagen und Anzeigen schützt die Wettunternehmer aber in erster Linie die Unerfahrenheit des wettenden Publikums. So lange der Wetter noch eine Hoffnung hat, wenigstens einen Theil des beanspruchten Gewinnes oder auch nur seine Wetteinlage zu erhalten. wird er nur in seltenen Fällen etwas gegen jene Leute unternehmen. Hinter den Spiegelscheiben der Cafés und Bars, wie in den stillen Winkeln von Kneipen und Destillationen, in Barbierstuben wie in Cigarrenläden und Zeitungskiosken, fast überall, wo Sportzeitungen und Renntelegramme ausliegen und auch da, wo sie nicht ausliegen, harren zu jeder Zeit freundliche und dienstbeflissene Herren der Wünsche Wettlustiger. Besonders in Kellerkneipen wird dieser edle Sport lebhaft gepflegt. Im mystischen Halbdunkel bei einer kleinen Weissen mit Nordlicht geht das geheimnissvolle Orakel des sportkundigen Propheten, die Vorhersagung der Sieger in den nächsten



Rennen — im Sportjargon „Tipps“ genannt — von Mund zu Munde. Der Lehrling, Gehülfe und Geselle benachbarter Geschäfte, der ehrsame Meister wie der Kellner, Hausdiener und Droschkenkutscher, Alle drängen sich zu dem edlen Menschenfreunde, der kaum im Stande ist, die ihm aufgetragenen Wetten alle zu notiren. Wenn auch ab und zu ein Mal Einer im Gefühle besserer Erkenntniss einen anderen als den gerade besonders warm empfohlenen Gaul wettet, so geht doch die Mehrzahl auf den Leim der als todtsicher angepriesenen Wetten und Alle zahlen ihren Obolus, um kaum jemals etwas von ihrem Gelde wiederzusehen. Aber der Tipp hätte ja eintreffen können und man hat einen halben Tag in der frohen Hoffnung eines Gewinnes gelebt. Das ist so der Sport des kleinen Mannes, den er sich dnrch keine Steuergesetze verkümmern lässt. Steigen wir eine halbe Treppe höher! — Wir befinden uns in einem Schanklokale, wo besser situirte Geschäftsleute verkehren. Das Lokal ist drückend voll. Alles wettet und gibt Wetten in Auftrag. Es ist ja Rennen an dem Tage. Der Wirth und seine Gehülfen können es kaum schaffen, so sind die Leute darauf erpicht, ihr gutes Geld loszuwerden. Hier ist es der Wirth selbst, der seine Gäste mit den neuesten und besten Tipps versorgt. Was thut's, wenn von diesen kaum einer zutrifft? Der Wirth bekommt ja seinen Antheil vom Unternehmer und — eine gewisse Sorte von Menschen stirbt ja bekanntlich nie aus; auf diese ist es aber gerade abgesehen. Das Geschäft könnte in dem Umfange und in dieser Form niemals bestehen und blühen, wenn Unverstand und Leichtsinn hier nicht Vorspanndienste leisteten. Früher, d. h. vor jener Novelle zum Stempelgesetz erhielt der Wetter über seinen Auftrag unter Bezeichnung des Rennens, des gewetteten Pferdes und des als Sieg- oder Platzwette auf dasselbe gesetzten Betrages eine mit Name und Adresse des Unternehmers versehene Quittung; er hatte wenigstens einen Schein für sein behauptetes Recht in der Hand und wusste, an wen er sich vorkommenden Falls zu halten hatte. Heute erhält der Wetter kaum irgend einen Belag über seinen Auftrag und, wenn er einen Notizzettel erhält, so fehlt Name und Adresse des klugen Geschäftsmannes. Falls der Hintermann des vielgewandten Wirthes, Barbiers oder Cigarrenhändlers einen Gewinn nicht freiwillig zahlt — und das soll nicht selten vorkommen, namentlich wenn die Gewinnquoten etwas hohe sind — so hilft keine Klage, keine Strafanzeige dem Wetter zu seinem Gewinne. In den meisten Fällen weiss er nicht einmal, mit wem er es eigentlich zu thun gehabt, d. h. wer der Unternehmer ist, und muss zufrieden sein, wenn er auch nur seine Wetteinlage zurückerhält. Wegen Nichtauszahlung eines



Wettgewinnes könnte eventuell strafrechtlich — § 246 St.G.B. — nur in dem gewiss nicht die Regel bildenden Falle eingeschritten werden, dass das Wettbureau den Auftrag thatsächlich am Totalisator ausgeführt und den Gewinn dort erhoben hätte. Ein Beweis hierfür wird von Seiten eines Klägers aber wohl schwerlich jemals erbracht werden können. Wie bekannt, bleibt die überwiegende Mehrzahl der auf einzelne Pferde als Sieg- und Platzwetten bei solchen Wettannahmestellen gezahlten Beträge unter den am Totalisator zulässigen Einsätzen und kann ohne besondere Ergänzung und Mangels einer diesbezüglichen Abrede dort überhaupt gar nicht angelegt werden. Andererseits werden gerade grössere Wetteinlagen bei solchen Geschäften in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung gemacht, dass dieselben nicht am Totalisator angelegt werden. Weiss doch jeder Sportkundige, dass er durch Erhöhung seiner Einsätze am Totalisator wohl die Chance seines Verlustes, nicht aber seine Gewinnaussicht wesentlich erhöht.

Auf die Sieger und die placirten Pferde in den Rennen kann die Totalisatorverwaltung abzüglich der Steuer und anderer Abzüge immer nur die auf die Nichtsieger und nicht placirten Pferde gemachten Einsätze zur Auszahlung bringen. Die im Gewinnfalle zu zahlende Quote muss sich demgemäss mit Erhöhung der Einsätze auf die Gewinner zu Ungunsten der betreffenden Wetter verschieben. Dieses Moment führt nothwendiger Weise eine Einschränkung der Wetteinsätze am Totalisator herbei und hält namentlich grössere Wetteinlagen diesem Institute fern. Es ist ein öffentliches Geheimniss, dass höhere Wettsummen nicht am Totalisator, sondern anderweitig untergebracht werden. Monate, Wochen, Tage vor dem betreffenden grossen Sportereignisse werden solche Wettengagements an Orten, wohin der Arm des Gesetzes nicht hinreicht, mit Leuten geschlossen, die durch ihre Klientel hinlänglich vor allen Nachstellungen geschützt sind. Diese Gentlemans reguliren denn auch ihres Renommées und der Reklame wegen meist prompt — natürlich so weit das Geld reicht. Kleinere Unternehmer, die heute auftauchen, um wo möglich, wenn die Sache schief geht, Morgen wieder zu verschwinden, brauchen natürlich solche Rücksichten nicht zu nehmen. Seit durch Reichsgerichtsentscheidung vom 29. April 1882 und 30. Juni 1882 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VI. 172, 421) das bis dahin unter Controlle des Schiedsgerichts des Unionclubs sozusagen organisirte und reglementirte Buchmachergewerbe als gewerbsmässiges Glücksspiel mit Strafe belegt und die Wettausweise bei öffentlichen Pferderennen für das In- und Ausland mit einer erheblichen Steuer



belastet sind, fühlen sich jene Existenzen so recht als Herren der Situation, die sie ohne Skrupel ausnützen.

Die Steuer drückt nur das zur behördlichen Controlle sich anmeldende Gewerbe, und die Strafandrohung wegen gewerbsmässigen Glückspieles schreckt nur die die Rennbahn besuchenden Wettannehmer, die in ihrer freien Bewegung durch die die Aufsicht führenden Organe der Polizei und Rennbahnverwaltung gehindert sind, nicht aber jene, die den Blümchen im Verborgenen gleich ein jeder Controlle entzogenes Dasein führen. Die Praxis der Gerichte, Vergehungen gegen den in Frage kommenden Paragraphen 284 St.G.B. wegen Bestehens des Totalisatorbetriebes auf den Rennbahnen verhältnissmässig milde zu beurtheilen, hat natürlich auch nicht von einem solchen Gewerbe abzuschrecken vermocht. Was will auch eine Freiheitsstrafe von Tagen oder Wochen und eine Geldstrafe von höchstens einigen hundert Mark gegenüber einem Gewinne von Hunderten ev. Tausenden von Mark an einem einzigen Renntage bei Leuten sagen, deren ganzes Leben oft ein fortgesetzter Kampf gegen Recht und Gesetz ist. Jemand, der Wettaufträge nach dem Auslande reell vermittelt und die für jeden Auftrag vorgeschriebene Steuer von 25 % einzieht und entrichtet, kann natürlich nicht die Coucurrenz mit Leuten aufnehmen, die keinen Pfennig an Steuer zahlen und denen daher die Wetter in Menge zuströmen. Seitdem in fast jedem Cigarrenladen und Barbiergeschäft, in fast jeder Restauration und Destillation, wie der Berliner sagt, „Wetten geschrieben" werden, ist der freie Wettbewerb um die Gunst des Publikums ein so heisser geworden, dass die Wettannehmer zu einem Entgegenkommen gezwungen sind, bei welchem ein reelles Commissionsgeschäft, das seine Aufträge weiter giebt, niemals bestehen könnte. Auftragsgebühren, ohne welche sich kein Dienstmann in Bewegung setzen würde, giebt es bei der erdrückenden Mehrzahl dieser Wettanstalten kaum dem Namen nach. Vielleicht, dass ab und zu einmal von einem Fremden sogenannte Schreibgebühren erhoben werden; sonst werden meist nur noch der Form wegen und um gegenüber der Behörde den Schein zu wahren, Auftragsgebühren notirt.

Man erzählt sich, dass es Sportbureaux giebt, die ihren Kunden noch einen Schnaps oder eine Cigarre gratis für Wettaufträge offeriren. Der Wettleidenschaft wird aber ganz besonders dadurch Vorschub geleistet, dass von diesen Unternehmern Wettbeträge weit unter den am Totalisator zulässigen Einsätzen schon von 2½ Mark an, vielfach auch schon von einer Mark an und darunter angenommen werden. Agenten solcher Wettbureaux suchen, wie man sagt, sogar Fabriken auf, um

Arbeitern ihren sauer verdienten Wochenlohn in Fünfzigpfennigstücken abzuschwatzen. So kommt es, dass Personen, die nie eine Rennbahn und einen Totalisator zu Gesicht bekommen, ihre Sparpfennige opfern, um aus dem reichhaltigen Programme eines Renntages sich ein ganzes „Wett-Menu", wie es der Witz der Sportleute genannt hat, nur zur Freude der Wettunternehmer zusammen zu stellen. Eine originelle Schöpfung der Wettlaune auf diesem Gebiete ist die „Anhäufungswette" auch „Schiebewette" genannt, d. i. eine Verabredung, nach welcher im Gewinnfalle der ganze Gewinn oder ein Theil desselben zu einer neuen Wette auf ein anderes Pferd in einem folgenden Rennen und so fort verwendet werden soll. Dass bei solchen Wetten ein Fehlschlag den kunstvollen Bau kühner Hoffnungen über den Haufen wirft, und jede neue Wette nur ein neues Risiko ohne Erhöhung der Gewinnchance bedeutet, daran denkt natürlich nur selten ein Wetter. Kühle Berechnung und nüchterne Ueberlegung haben ja den geringsten Antheil am Zustandekommen solcher Wetten. Bei der Wette wie beim Spiele gilt, dass selten und selbst nicht einmal durch Schaden klug wird, wen die Spielleidenschaft erfasst hat. Im Gegentheil sieht der Wetter in Jedem seinen Feind, der ihm die Gelegenheit, dieser Passion nachzugehen, verkürzen würde. Es ist vorgekommen, dass bei drohender Ueberrumpelung eines Wettbureaux durch Polizeibeamte Kunden des Wettunternehmers die Wettnotizen an sich genommen und bei Seite gebracht haben. Es ist auch nichts Ungewöhnliches, dass auf den Rennplätzen das Publikum für die Buchmacher und gegen die aufsichtführenden Beamten Partei nimmt. Selbst eidliche Aussagen gerichtlich gehörter Zeugen sind oft nur von dem Gesichtspunkte aus verständlich, dass Wetter sich die Möglichkeit offen halten wollen, auch ferner noch willige Abnehmer für ihre Aufträge zu finden. Verwirrt die Spielwuth derart die Begriffe von Personen, die — von Ausnahmen abgesehen — lediglich die Kosten der Unterhaltung zu tragen haben, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn Inhaber und Angestellte solcher Wettanstalten, denen diese Passion goldene Früchte ohne Mühe und Anstrengung in den Schoss wirft, in der Wahl der Mittel, ihre Gier nach dem schnöden Mammon zu befriedigen, wenig wählerisch sind. Der Paragraph 762 Bürgerl. Gesetzbuchs, nach welchem durch Spiel und Wette eine Verbindlichkeit weder begründet wird, noch das auf Grund eines derartigen Vertrages Geleistete zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hätte, hat in Verbindung mit der Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Juli 1882 (Entscheidnngen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. IV, 676—683), welche die Wette am Totalisator

als Glückspiel erklärt hat, den Wetter völlig der Willkür der Wettunternehmer preisgegeben. Allerdings erwachsen diesem Unternehmerthum vielfach aus den Reihen der eigenen Angestellten erbitterte Concurrenten, sobald diese erst gelernt haben, wie sie es anzufangen haben, um den Strom des Geldes in die eigene Tasche zu lenken.

Unterschlagungen von Aufträgen und Fälschungen von Auftragsquittungen sind zu diesem Zwecke besonders beliebte Manipulationen. Andererseits ist es eine besondere Sorte von Betrügern, welche mit Vorliebe solche Geschäfte brandschatzt. Die Mehrzahl der Wettbureaux nehmen nämlich, um Wettbeträge auch solcher Wetter einzuheimsen, welche nur zur Zeit der Mittagspause Geschäft und Arbeit verlassen können, vielfach bis zum Beginn, oft auch noch nach Beginn der betreffenden Rennen Wettaufträge an. Telephon und Telegraph ermöglichen dem Kundigen heute eine ausserordentlich schnelle Uebermittelung der Rennresultate. Es liegt nahe, aus dieser Situation Nutzen zu ziehen, indem man die von einem Eingeweihten anf diesem Wege vom Rennplatze aus mitgetheilten Sieger in den ersten Rennen, namentlich wenn hohe Gewinnquoten zu zahlen sind, vor dem allgemeinen Bekanntwerden der Rennergebnisse in der Stadt bei einem Wettbureau wettet. Solche Blüthen treibt unter anderen diese Art Sport, nicht zu reden von dem seelischen und materiellen Elend, welches derselbe in das Leben zahlloser Einzelexistenzen und Familien hineinträgt. Dass das Ueberhandnehmen solcher Unternehmungen, die Züchtung der Wettleidenschaft in immer breiteren, gering begüterten und wenig widerstandsfähigen Schichten unseres Volkes eine eminente volkswirthschaftliche Gefahr bedeutet, kann keinem Zweifel unterliegen. Nur zur annähernden Schätzung mögen folgende Zahlen dienen. Wenn die drei Berliner Rennbahnen mit öffentlichem Totalisator an sechzig Renntagen — zu je sieben Rennen für den Tag gerechnet — insgesammt etwa 5 400 000 Mark im Jahre 1899, an jedem einzelnen Renntage also ungefähr 90,000 Mark umgesetzt haben, so ist der Umsatz in sicher mehr als tausend offenen und geheimen Wettannahmestellen allein an einem Tage nur in Berlin nach schlechter Schätzung mindestens ebensohoch, voraussichtlich aber noch viel höher anzuschlagen. Hierbei sind die grossen Summen, die in solchen Sportbureaux in sogenannten Auslandswetten für England, Frankreich und Oesterreich-Ungarn angelegt werden, noch gar nicht in Betracht gezogen. Der Gesammtumsatz in derartigen Wetten dürfte für Berlin im Winter bis zum Beginn der deutschen Rennsaison im Frühjahr mit etwa einer Million sicher nicht zu hoch berechnet sein. Es verdient Erwähnung, dass in Wien, wo Wettbureaux verboten sind, die



Steuereinnahme allein aus dem Totalisatorumsatz der Freudenau an 30 Renntagen 279 000 Gulden, d. h. ungefähr ebensoviel wie der Ertrag an Steuer aller drei Rennvereine in Berlin an 60 Renntagen im Jahre 1899 betrug. Da Wien mit einer geringeren Einwohnerzahl weder mehr sportliebendes noch vermögenderes Publikum, wie Berlin besitzt, so ist der Unterschied an Totalisatorumsatz und Einnahme aus der Steuer im Wesentlichen auf Rechnung der Wettbureaux in Berlin zu setzen. Abgesehen von den Summen, die jährlich dem Steuerfiskus entgehen, stellen die Wetteinlagen an jenen Stellen einen erheblichen Ausfall an dem Vermögen weiter Kreise unseres Volkes dar zu Gunsten einiger Unternehmer, in deren Händen dieses Geld eine stete Gefahr für ehrliche Arbeit und ehrlichen Erwerb bedeutet. Bei Beurtheilung dieser Wettanstalten hat man sich vielfach von der Anschauung leiten lassen, dass ihr Betrieb im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen wie der des Totalisators der Rennbahnverwaltungen beruhe. Aus Vorstehendem haben sich bereits erhebliche Unterschiede zwischen dem Treiben jener Wettunternehmer und dem überwachten und in seiner Wirksamkeit eingeschränkten Wettgeschäfte am Totalisator ergeben. Von einer Aehnlichkeit zwischen beiden Betrieben könnte auch nur die Rede sein, wenn die Wettbureaux, welche die Verpflichtung übernehmen, nach Maassgabe der Umsätze am Totalisator etwaige Gewinne ihren Kunden auszuzahlen, auch über dieselben Einnahmen wie jener verfügten. Dies ist aber nicht der Fall. In der Praxis erreichen erst die Wetteinlagen mehrerer solcher Wettannahmestellen die Höhe der Totalisatoreinlagen, ohne dass jedoch das Verhältniss der dort auf verschiedene Pferde als Sieg- und Platzwetten gemachten Einzahlungen zu einander jemals genau erreicht werden könnte. Der Totalisator, desgleichen die z. B. in England, Frankreich und Oesterreich-Ungarn auf den Rennplätzen zugelassenen Buchmacher — in Deutschland giebt es kaum Buchmacher in diesem Sinne, da ihnen die zur Ausübung ihres Geschäftes unbedingt erforderliche Freiheit der Bewegung mangelt — vertheilen lediglich die gesammten bei ihnen gemachten Wetteinlagen nach Abzug gewisser Procente auf die Gewinner. Dass die Strafbarkeit eines derartig veranstalteten Spieles aus dem Paragraphen 284 Str.G.B. als gewerbsmässiges Glücksspiel bezüglich des Unternehmers nicht begründet ist, wenn die Veranstaltung überhaupt nicht gewerbsmässig, oder gewerbsmässig jedoch so stattfindet, dass derselbe von der Gewinn- und Verlust-Chance des Spieles nicht berührt wird, vielmehr lediglich einen Unternehmergewinn bezieht, ist in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 5. Januar 1885 und 12. Februar 1897 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf-



sachen Band XII 17/20 und Band XXIX, 376/377) ausgeführt. In dem Allerhöchsten Erlass vom 30. August 1886 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Seite 201), welcher für Preussen die Aufstellung und Benutzung des Totalisators auf Rennplätzen von einer polizeilichen Genehmigung abhängig macht und für diese gewisse Bedingungen vorschreibt, ist ausdrücklich an erster Stelle hervorgehoben, dass der Vorstand des Totalisators sich selbst am Glückspiele nicht betheiligen dürfe, abgesehen davon, dass er von allen Einsätzen eine zu Rennzwecken zu verwendende Tantième erhalte. Diese Tantième besteht nun thatsächlich in Procenten, welche von vornherein zusammen mit der Steuer von sämmtlichen Einsätzen in Abzug gebracht werden. Allerdings schlägt der Totalisator laut Paragraph 9 des Reglements die bei Berechnung der Gewinnantheile über die vollen Mark überschiessenden Pfennigbruchtheile zu seinen Gunsten nieder. Da diese Bruchtheile nicht für den Unternehmer, sondern für einen gemeinnützigen Zweck Verwendung finden, würden sich kaum begründete Bedenken dagegen erheben lassen, dass durch gesetzliche Gleichstellung des obrigkeitlich gestatteten Totalisatorbetriebes mit der nach Paragraph 286 Str.G.B. nur im Falle nicht obrigkeitlicher Erlaubniss strafbaren Veranstaltung öffentlicher Lotterien eine Rechtsbasis für die Geschäfte am und für den Totalisator gegenüber unredlichen Manipulationen von Sportbureaux gewonnen würde. Der lotterieähnliche Charakter des vom Totalisator veranstalteten Spieles ist namentlich in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 7. Juli 1882 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band VII, 21) hervorgehoben.

Im Gegensatze hierzu sind die Unternehmer der Wettanstalten an Gewinn und Verlust ihrer Wetter direct betheiligt. Die Rentabilität dieser Unternehmungen beruht darauf, dass die getippten und daher vorwiegend am Totalisator und bei den Wettbureaux gewetteten Pferde im Gewinnfalle in der Regel mit mässigen Gewinnquoten herauskommen, die unschwer mit Ueberschuss durch die Wetteinlagen auf die getippten Gewinnconcurrenten und die nicht getippten Pferde zu decken sind, während andererseits die nicht getippten und demgemäss wenig gewetteten Pferde, auf welche höhere Gewinnauszahlungen entfallen würden, verhältnissmässig seltener als Sieger landen. Da die Sportbureaux die Deckung für letztere Eventualität für gewöhnlich nicht in ihren sonstigen Wetteinnahmen finden können, suchen sie nothgedrungen dieses Risiko durch Ablegen von Wettbeträgen am Totalisator oder anderweitig zu mindern. Einlagen am Totalisator haben für dieselben den Vortheil, durch Vergrösserung der Einsätze



auf die als Sieger gefürchteten Pferde die möglicherweise für diese zur Auszahlung gelangende Gewinnquote zu drücken. Da auf die Dauer selbst die grösste Umsicht und Gewandtheit in der Ausnützung solcher Chancen nicht allen Zufälligkeiten gewachsen sein kann, so treiben jene Unternehmer ein sehr gewagtes Glückspiel. Die häufigen Klagen über Ausbleiben von Gewinnzahlungen von Seiten dieser Bureaux sind ein beredtes Beispiel hierfür.

In Erkenntniss der im ungehinderten Fortbestehen dieser Wettanstalten liegenden Gefahren hat die K. K. Polizei-Direction zu Wien bereits im September 1895 auf Grund des § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 unter Androhung einer Geldstrafe bis 100 Gulden und einer Arreststrafe bis 14 Tagen, die Wettbureaux und sogenannten Turf-Agenturen sowie die öffentliche Ankündiguug derselben durch Annoncen u. s. w. untersagt.

In Frankreich ist desgleichen das Annehmen von Geld zu Wetten ausserhalb der Rennplätze, der Betrieb von Wettbureaux sowie das Anbieten von Tipps nicht gestattet.

In England, der Heimath allen Sports, hat man frühzeitig die schädlichen Auswüchse desselben kennen gelernt und demgemäss gesetzliche Maassregeln zur Abwehr getroffen. Die Gesetzes-Acte vom 20. August 1853 (act for the suppression of the betting houses) und das Amendement vom 8. Juni 1874 erklären die Wettbureaux für Spielhäuser, die auf den materiellen und moralischen Ruin unvorsichtiger Personen hinzielen. Eigenthümer, Inhaber oder Verwalter solcher Wetthäuser sowie Beauftragte derselben, welche dulden, dass dort Wetten angenommen oder Geld und geldeswerthe Sachen nnter der Bedingung der Zahlung einer Geldsumme für den Fall des Eintreffens eines sportlichen Ereignisses entgegengenommeu werden, sollen nach summarischer Ueberführung vor zwei Friedensrichtern zu einer Geldstrafe bis 2000 Mark, oder im Unvermögensfalle und wenn es den Richtern angemessen erscheint, zu einer Gefängnissstrafe ev. Correctionshaus mit oder ohne schwere Arbeit bis zu 6 Monaten, Personen, welche dort Wetten bezw. Geld zu dem vorerwähnten Zwecke annehmen, sollen zu einer Geldstrafe bis 1000 Mark, Tragung der Kosten oder Gefängniss resp. Correctionshaus bis zu 3 Monaten mit oder ohne schwere Arbeit verurtheilt werden. Die Annoncirung solcher Bureaux, das öffentliche Anbieten von Unterweisung und Rath in Wettangelegenheiten soll mit Geldstrafe bis 600 Mark, Tragung der Kosten oder Gefängniss eventuell Correctionshaus mit oder ohne schwere Arbeit bis zu 2 Monaten bestraft werden. Bemerkenswerth ist auch, dass das für eine Wette oder ein Zahlungsversprechen für



den Fall des Eintreffens eines sportlichen Ereignisses gezahlte Geld von dem Wettbureau zurückgezahlt werden soll.

Von jeher sind Wettkämpfe und Wetten miteinander verbunden gewesen. Gesetzliche Maassnahmen haben auch bisher nicht die Unterdrückung des Wettens bei Rennen und ähnlichen Veranstaltungen — ein gänzlich aussichtsloses Unternehmen — zum Ziele gehabt, vielmehr nur bezweckt, dasselbe auf einen Platz zu beschränken, wo, wie die Erfahrung gezeigt hat, allein eine wirksame Ueberwachung desselben möglich ist, nämlich auf den Rennplatz selbst.

So hat man in den vorgenannten Ländern neben dem Totalisator selbst Buchmacher auf den Rennbahnen zugelassen, dagegen nicht nur das Annehmen von Wetten ausserhalb dieser Plätze, sondern auch die gewerbsmässige Vermittelung von Wettaufträgen und die öffentliche Ankündigung dieses Gewerbes verboten. Thatsächlich ist dies auch die einzige Möglichkeit, die mit der sogenannten Wettvermittelung verbundenen, sehr erheblichen Missstände zu beseitigen.

III.

Betrug in Sinnesverwirrung.

Mitgetheilt von

Dr. **Max Pollak,** Vertheidiger in Strafsachen

in Wien.

Am 17. November 1899 Nachmittags miethete eine junge Dame im Hotel „Erzherzog Carl“ in Wien einen Salon und ein Schlafzimmer; sie nannte sich Janina Gräfin Chorinsky aus Jassy, erklärte, dass ihr Gepäck nachkommen werde, und verliess sodann das Hotel. Sie miethete hierauf einen Lohnwagen, dessen Kutscher sie sagte, sie suche einen „guten Juwelier“, worauf derselbe sie zum Juwelier M. führte. Bei diesem liess sie sich Juwelen zur Auswahl vorlegen, suchte aus denselben solche um den Gesammtpreis von 7650 fl. heraus und sagte, indem sie sich als Gräfin Chorinsky vorstellte, zwei Herren vom Geschäfte mögen mit den Juwelen in ihrem Wagen ins Hotel mitfahren, wo sie die Rechnung begleichen werde. Der Juwelier erwiderte, sie möge nur vorausfahren, er werde schon nachkommen, was auch geschah. Da man ihm jedoch im Hotel mittheilte, dass man die Gräfin bis dahin dort nicht gekannt habe, sah er sich zur Vorsicht veranlasst. Er begab sich in Begleitung eines Beamten seiner Firma auf das Zimmer der Gräfin. Diese probirte durch längere Zeit den Schmuck und bemerkte dann, sie wolle eine andere Toilette anlegen, um den Effect der Juwelen besser beurtheilen zu können. Mit diesen Worten begab sie sich in's Nebenzimmer und wollte sich von hier durch die auf den Hausflur führende Thür entfernen, wurde aber von dem avisirten und draussen postirten Hotelpersonale aufgehalten und der Polizei übergeben.

Daselbst wurde zunächst festgestellt, dass die angebliche Gräfin an demselben Tage bei der Confectionsfirma Z. einen Mantel, einen Unterrock und einen Kragen um zusammen 220 fl. ausgesucht und diese Gegenstände unter dem Vorgeben, den Preis am nächsten Tage zu erlegen, mitgenommen hatte. Auch hier hatte sie dieselben An-



gaben wie bei dem Juwelier M. gemacht. Da dem Firmeninhaber jedoch nachträglich Bedenken aufstiegen, begab er sich in das genannte Hotel, um Erkundigungen einzuziehen. Da diese nicht befriedigend ausfielen, wartete er die Ankunft der angeblichen Gräfin ab und verlangte von ihr sofortige Bezahlung oder Rückerstattung der gekauften Waare. Die „Gräfin" sagte, ihr Gepäck sei noch nicht angekommen, beklagte sich über die Behandlung, die ihr zu Theil werde, gab aber endlich die Waaren zurück. Unmittelbar darauf spielte sich der obenerwähnte Vorfall ab, der zu ihrer Verhaftung führte.

Beim Verhör gestand die Verhaftete nach längerem Leugnen, in Wirklichkeit Lisbeth K. zu heissen, im Jahre 1874 in Brieg geboren zu sein; ihre Eltern seien in Bielitz wohnhaft. Es wurde weiters ermittelt, dass sie sich seit Ende Oktober 1899 in Wien aufgehalten und zuerst in einem Hotel, dann bei einer Freundin und endlich in einer Pension, dort unter dem Namen Karla de Lukasiewicz, Gutsbesitzerin gewohnt habe. Von hier war sie unter Hinterlassung von Schulden im Betrage von ca. 50 fl. in's Hotel „Erzherzog Carl" übersiedelt. Die Verhaftete gab an, nicht zu wissen, was sie dazu getrieben habe, solche Einkäufe zu machen; dass sie sich falsch gemeldet habe, hätte darin seinen Grund, dass sie sich vor den Nachforschungen ihrer Eltern verbergen wollte.

Lisbeth K. wurde dem Landesgerichte überstellt und daselbst gegen sie die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Betruges eingeleitet. In der Untersuchungshaft wurde sie am 22. November 1899 von einem Kinde entbunden, welches indes nach kurzer Zeit starb.

Da sich an der Beschuldigten Anzeichen von Geistesstörung bemerkbar machten, wurde die Untersuchung ihres Geisteszustandes angeordnet. Aus dem nachstehenden, von den Gerichtspsychiatern erstatteten Befund gehen zugleich die Ergebnisse der Voruntersuchung hervor.

„ . . . Die Inculpatin erklärt den Inhalt der Protokolle für richtig, will jedoch nicht wissen, was sie zu ihrer Handlungsweise angetrieben habe. Sie habe Mitte October Bielitz verlassen, unter dem Vorwande, wegen eines Augenleidens und ihrer Bleichsucht einen hervorragenden Arzt aufsuchen zu wollen; thatsächlich habe sie, um ihre gegenwärtig achtmonatliche Schwangerschaft vor ihren Eltern zu verbergen, Bielitz verlassen, ohne sich klar darüber zu sein, was sie in Wien unternehmen werde.

Nach kurzem Aufenthalte im Hotel „Goldenes Kreuz" habe sie bei einer ihr seit früher Jugend bekannten Frau F. zwei bis drei



Wochen gewohnt und schliesslich auch diesen Aufenthalt aufgegeben, um ihr ihren Zustand nicht eingestehen zu müssen. Sie nahm hierauf in der Pension P. Wohnung unter Angabe eines falschen Namens, wo sie durch ungefähr eine Woche sich aufhielt. Das Geld war ihr bereits ausgegangen, sie konnte ihre Rechnung nicht mehr bezahlen und so kam ihr eines Abends plötzlich der Gedanke, mittelst Fiaker zum „Erzherzog Carl" zu fahren und daselbst als Gräfin Chorinsky aus Jassy Wohnung zu nehmen. Sie erzählt hierauf in detaillirter Weise ihr Vorgehen bei der Firma Z., sowie beim Juwelier M., erwähnt weiters, es sei ihr beim Probiren des Schmuckes vor dem Spiegel ganz ängstlich geworden und sie habe gedacht, den Schmuck so schnell als möglich wieder los zu werden. Sie habe desshalb die Herren ersucht, ihr den Schmuck wieder abzunehmen und im Nebenzimmer zu warten, während welcher Zeit sie aus dem Hotel weggehen und in die Pension P. zurückgehen wollte.

Am Gange habe sie einen Herrn aus dem Geschäfte Z. angetroffen, dem sie sofort die Sachen zurückstellte, und als sie im Vestibule zur Begleichung ihrer Rechnung aufgefordert wurde, was sie wegen Mangel an Geld ablehnte, sei sie verhaftet worden. Sie leugnet eine betrügerische Absicht, vermuthet, in Folge ihrer Lage ganz verwirrt gewesen zu sein. Unter ihren Papieren fand sich ein von ihr verfasstes, mit Frau v. Lukasiewicz unterfertigtes Schreiben, angeblich die Antwort auf eine Heirathsannonce in einer Zeitung. In diesem Briefe schreibt sie: „Ich bin eine junge Frau, 25 Jahre alt, stehe aber mit meinem Gatten im letzten Stadium des Scheidungsprocesses und lebe während dieser Zeit in einer hiesigen Pension. Wie es bei solchen Angelegenheiten zuzugehen pflegt, manchmal rein nur, um die Erinnerung verhasst zu machen, werden verschiedene Schwierigkeiten erhoben. Ich bin Besitzerin eines Vermögens von über 100000 Gulden, unter gegebenen Verhältnissen aber chicanirt mich dieser Mann dermaassen, dass ich sogar in momentaner Verlegenheit bin und mir noch 1000 Gulden zu einer Summe fehlen, welche ich in einigen Tagen erlegen soll, oder die ganze Sache zieht sich zur hellsten Verzweiflung wieder in die Länge. — Ich bin nun zum Entschluss gelangt, einem charaktervollen Manne, welcher mir rasche Hilfe bietet und mir auch fernerhin mit Rath und That zur Seite steht, meine Hand zu reichen, vorausgesetzt, ich gefalle ihm.

Auch gegenseitig nicht convenirenden Falles würde ich Ihnen, falls Sie mir den erbetenen Gefallen erweisen, eine passende Braut aus meinem Bekanntenkreise aussuchen, doch unbedingte Discretion."

An den genauen Inhalt dieses Briefes will sie sich nicht erinnern.



Inculpatin hatte sich auch ebenfalls auf eine Zeitungsannonce hin, in welcher eine Dame sich bereit erklärt hatte, Mädchen mit einem Makel in ihrem Vorleben zur Verehelichung behülflich zu sein, in briefliche Verbindung gesezt und hierüber aus München ein Antwortschreiben erhalten, das sie aber nicht weiter beantwortete.

Der nachträglich als Zeuge vernommene Director des Hotel „Erzherzog Carl" theilte zum Sachverhalte noch mit, die Inculpatin sei ihm bei ihrem Erscheinen im Hotel etwas aufgeregt und unsicher vorgekommen, sie habe an ihn, nachdem er die von ihren Zimmern in benachbarte Gemächer führenden Thüren abgesperrt hatte, die Frage gerichtet, wohin die eine Thür aus ihrem Schlafzimmer, die er nicht versperrt hatte, führe, auf welche Frage er mittheilte, dass sie mit dem Gange in Verbindung sei.

Es fiel ihm auf, dass das Gepäck der Gräfin nicht nachkam, dass dann Bedienstete aus Geschäftsfirmen erschienen, und schöpfte in Folge dessen Verdacht. Während der Anwesenheit der Herren von der Firma M. habe er sich in das an das Schlafzimmer anstossende unbewohnte Zimmer begeben und fand zu seiner Ueberraschung die vorher abgesperrte Thür offen stehen. Er schloss dieselbe wieder ab, begab sich auf den Gang, worauf das Stubenmädchen mit einem Mantel über den Arm aus der Wohnung der Gräfin trat, um in deren Auftrag den Mantel in den Wagen zu bringen, was Zeuge indessen verhinderte.

Bald darauf erschien auch die Gräfin auf dem Gange, zum Ausgehen angekleidet, bei welcher Gelegenheit der Bedienstete der Firma Z. mit der Meldung kam, dass der Unterrock nicht in den Gemächern sich befinde, worauf die Gräfin so, als ob sie sich erst momentan erinnere, erwiderte, den habe ich ja an; sie zog dabei das Kleid etwas in die Höhe, so dass der Unterrock sichtbar wurde. Zeuge erklärte hierauf der Gräfin, sie müsse im Bureau bis zum Eintreffen eines Herrn warten, dem gegenüber sie sich ausweisen müsse. Diese Erklärung nahm sie ruhig entgegen. Sie las und blätterte inzwischen in einer Zeitung bis zur Ankunft des Polizeibeamten, mit welchem sie sich ruhig entfernte.

Inculpatin bemerkt zu diesen Aeusserungen, sie erinnere sich nicht, dass die Thür ihres Schlafzimmers versperrt worden sei; es sei ihr allerdings aufgefallen, dass, als die Herren von der Firma M. bei ihr waren, diese Thür offen stand. Sie selbst habe die Thür nicht geöffnet. Sie giebt auch zu, das Stubenmädchen beauftragt zu haben, den bei Z. gekauften Mantel in den Wagen zu tragen; sie habe nämlich die Absicht gehabt, auf kurze Zeit wegzufahren, und nicht recht

gewusst, wie sie sich der Nachtluft wegen kleiden sollte; wohin und zu wem sie fahren wollte, werde sie nicht angeben; es sei genug, dass sie selbst compromittirt worden sei. Die Frage, aus welchen Mitteln sie die Hotelrechnung bezahlt hätte und warum sie überhaupt diese Wohnung gemiethet, da sie doch noch in der Pension P. ihre Wohnung hatte, lässt Inculpatin unbeantwortet.

Der Juwelier M. erzählt anlässlich seiner Zeugenvernehmung, die Inculpatin habe, als sie in sein Geschäft ungefähr um $^1/_4$8 Uhr Abends kam, zunächst ein Perlencollier zu sehen gewünscht.

Als ihr bedeutet wurde, dass hiezu das Tageslicht zweckmässiger wäre, wünschte sie ein Brillantencollier zu sehen und wählte von den ihr vorgewiesenen ein solches zum Preise von 6400 Gulden, der schliesslich mit 6000 fl. abgerundet wurde, aus.

Sie verlangte hierauf auch Brillantboutons, deren Preis mit 1350 fl. bestimmt wurde, dann noch eine Uhr und einen Herrenring. Sie verlangte selbst, es mögen gleich zwei Herren mit ihr kommen, gab über Befragen ihren Namen etwas unverständlich an, schrieb denselben dann auf einen Zettel auf, an dessen Ecke sie selbst die Einzelpreise notirte und zusammenzählte.

Während der circa $^3/_4$ Stunden dauernden Besichtigung der Gegenstände erschien sie mitunter verloren, als ob sie an etwas Anderes denken würde. Während der Auswahl sprach sie auch davon, dass sie das eine Paar Brillantboutons zum Preise von 2200 Gulden vielleicht für sich kaufen werde und kam, nachdem sie das Geschäft verlassen hatte, um voraus ins Hotel zu fahren, nochmals zurück mit dem Ersuchen, auch diese Boutons mitzubringen, dabei bemerkte sie noch, es mache dann gerade die runde Summe von 10 000 Gulden aus.

Im Hotel, wohin man ihr die Sachen sammt saldierter Rechnung brachte, besichtigte sie das Collier, meinte, sie wolle, da die Beleuchtung zu wenig günstig sei, in's Nebenzimmer gehen, wohin ihr auch Zeuge folgte. Er bemerkte dort, dass die Thür in einen unbeleuchteten Nebenraum offen stand. Beim Probiren vor dem Spiegel machte die Gräfin auf den Zeugen den Eindruck, dass sie über etwas nachdenke. Sie erklärte nach einer Weile, es würde ein breiteres Collier vielleicht besser sein, an welche Bemerkung sich eine kurze Unterredung knüpfte, während welcher die vorerwähnte Thür geschlossen wurde.

Zeuge hatte u. A. auch erwähnt, dass das Collier bei decolletirtem Kleide ganz anders wirken werde, auf welche Aeusserung die Gräfin auch einging, indem sie erklärte, sie werde sich umkleiden, worauf Zeuge das Collier und die Boutons abnahm, was sie mit den Worten

verhindern zu wollen schien: „Das kann bleiben“. Zeuge begab sich inzwischen mit seinem Begleiter in den Salon zurück, die Gräfin schloss die Thür ab. Während des Wartens traf dann die Mittheilung ein, die Gräfin sei zur Ausweisleistung angehalten worden. Zeuge traf sie hierauf noch am Gange ganz ruhig und sicher; sie bemerkte noch zu ihm, er möge entschuldigen, es sei ein Zwischenfall eingetreten, sie werde morgen zu ihm kommen.

Zeuge erwähnt auch noch, dass die Gräfin im Geschäfte wiederholt einzelne Stücke wie geistesabwesend anstarrte, und er dachte sich auch, es würde aus dem ganzen Geschäfte nichts werden, weil man nachträglich die Gräfin, wofür er die Käuferin thatsächlich hielt, als nicht normal bezeichnen werde. Aus ihrem Verhalten im Hotel schöpfte er den Verdacht, dass sie sich in den Besitz des Schmuckes setzen wolle, ohne denselben zu bezahlen.

Bezüglich dieser Zeugenaussage bemerkt Inculpatin, sie könne sich wohl an die ausgesuchten Gegenstände, nicht aber an deren Preis erinnern, auch nicht an die Aufforderung, ihren Namen aufzuschreiben; sie anerkenne wohl die Handschrift, vermag aber nicht zu sagen, ob die Zahlen im Zettel von ihr geschrieben seien, noch will sie sich erinnern, dass sie selbst die Preise einzelner Stücke notirt habe. Von der Bemerkung bezüglich der grösseren Boutons, will sie nichts wissen, ebenso auch nicht, aus welchem Grunde sie noch einmal in das Geschäft zurückging; auch die Aeusserung von der runden Summe der 10000 Gulden ist ihr angeblich nicht erinnerlich. Die Vorgänge im Hotel sind ihr im Grossen und Ganzen klar im Gedächtnisse, und sie bemerkt, sie sei damals zerstreut und ärgerlich gewesen, weil Jemand im dunklen Zimmer nebenan wegen der offenen Thür eine Bemerkung machte und nach der Schliessung derselben Jemand auf dem Gange draussen auf und ab ging. An die Geschäfte zwischen ihr und Herrn M. über das Collier könne sie sich nicht erinnern, da sie momentan an heftigen Kopfschmerzen leide.

Die Absicht des Umkleidens will sie nur deshalb ausgesprochen haben, damit ihr das Collier wieder abgenommen werde und die Herren sich ins Nebenzimmer begeben, denn thatsächlich habe sie ja kein Gepäck gehabt und sich auch nicht umkleiden können. Sie wäre hierauf fortgefahren, nach kurzer Zeit aber in Begleitung eines Herrn wieder zurückgekehrt, der den Schmuck auch bezahlt hätte. Dass die Herren von der Firma M. ihr so schnell nachkommen würden, habe sie nicht gedacht, es sei ihr die Entfernung jenes Geschäftes vom Hotel nicht bekannt gewesen; wären die Herren gleich mit ihr gefahren, wie sie es ursprünglich wünschte, so hätte sie die-

selben ersucht, in ihrem Zimmer zu warten, bis sie mit jenem Herrn wiedergekommen wäre.

Diesen nenne sie nicht, weil er verheirathet sei. Sie habe ihn während der Zeit ihres Aufenthaltes bei Frau F. in der Stadt auf der Strasse kennen gelernt, habe ihn meist Nachmittags getroffen, sie habe auch Spaziergänge mit ihm unternommen und einige Male mit ihm dinirt. Zu einem intimen Verkehr, den er allerdings angestrebt habe, sei es nicht gekommen. Sie will ihn noch am Tage der Verhaftung gesprochen haben, bei welcher Gelegenheit er ihr zugeredet habe, sie solle sich Kleider kaufen, er werde sie bezahlen. Bei ihren Spaziergängen mit ihm sei sie auch an einem Juwelierladen mit vergittertem Schaufenster vorübergegangen, und da sie an verschiedenen Sachen Gefallen fand, habe der Herr sie aufgefordert, eine Auswahl zu treffen, mit dem Versprechen, ihr die betreffenden Gegenstände zu kaufen; sie hatte mit ihm auch vereinbart, ihn an einem bestimmten Ort abzuholen.

Der Vertreter der Firma Z. deponirte als Zeuge, die Gräfin habe sich, als sie im Geschäfte zwischen 6 und 7 Uhr Abends einen Paletot um 110 fl., einen Kragen um 40 fl. und einen seidenen Unterrock um 52 fl. auswählte, sehr ruhig und sicher benommen, sie habe auch ersucht, ihr am nächsten Tage Vormittag, an welchem sie auch die Bezahlung in Aussicht stellte, noch einige Toiletten zur Auswahl ins Hotel zu schicken. Während des ganzen Verkehres mit ihr gewann Zeuge den Eindruck, dass er es mit einer vollkommen zurechnungsfähigen Person zu thun habe.

Bezüglich dieser Angaben bemerkt die Inculpatin, es sei von einer Bezahlung der betreffenden Gegenstände überhaupt nicht die Rede gewesen, sie hätte sonst die Sachen nicht mitgenommen, sondern alles erst am nächsten Tage sich schicken lassen. Sie leugnet eine Schädigungsabsicht, versichert, sie habe wirklich die Absicht gehabt, Kleidungsstücke zu kaufen und sie am nächsten Tage zu bezahlen. Eine Aufklärung darüber, warum sie sich Gräfin Chorinsky nannte, will sie nicht geben können, ihren richtigen Namen habe sie nicht angeben können, da sie ledig und ihre Schwangerschaft erkennbar gewesen sei.

Wie ferner aus den Aussagen des Fiakers hervorgeht, hatte sie sich einen besonders schönen Wagen ausgesucht, für eine zweistündige Benützung einen Preis von drei Gulden vereinbart. Sie liess sich zunächst ins Hotel, dann zu Z. führen, wo man ihr ein Packet in den Wagen legte; sie verlangte dann zu einem guten Juwelier geführt zu werden, zu einem, vor dessen Geschäft ein Gitter sei, und als sie



vor dem M.schen Geschäfte ausstieg, war sie mit einem langen Paletot bekleidet, den sie früher nicht anhatte und offenbar bei Z. erst gekauft und im Wagen angezogen hatte. Diese Umkleidung will Inculpatin lediglich aus Eitelkeit vorgenommen haben.

Nach Aussage der Pensionsinhaberin P. hatte Inculpatin bei ihr in der ersten Novemberhälfte das schönste Zimmer zum Preise von 90 Gulden per Monat gemiethet und auch Kost von 3 fl. pro Tag genommen. Sie gab an, aus Lemberg zu sein und Carla de Lukasiewicz zu heissen. Die ihr nach 8 Tagen vorgelegte Rechnung bezahlte sie nicht. Tagsüber hielt sie sich meist zu Hause auf, beschäftigte sich mit Zeichnen oder Briefschreiben, verhielt sich sehr ruhig, erst gegen Abend pflegte sie auszugehen. Inculpatin bemerkt hiezu, sie sei erst über Veranlassung des schon erwähnten Herrn in die Pension P. gezogen, sie habe lediglich vergessen, die Rechnung dem Herrn mitzubringen und dieselbe zu bezahlen. Lukasiewicz habe sie sich dort deshalb genannt, damit die Frau F. ihren Aufenthalt nicht erfahre.

Diese gab bei ihrer Vernehmung an, sie kenne die Inculpatin seit 12 Jahren als die Tochter einer sehr geachteten Familie, sie habe bei ihr in der zweiten Octoberhälfte sich eingefunden und angegeben, dass sie in Wien sich eine Stelle als Retoucheurin suchen wolle. Ueber ihre Einladung nahm sie bei ihr Wohnung, nachdem sie ihre Rechnung im Hotel „Goldenes Kreuz“ bezahlt hatte. Ihre Schwangerschaft, die bereits auffallend war, leugnete sie jedesmal, und es scheinen ihr die Fragen darnach lästig gewesen zu sein, was wohl der Grund war, dass sie wegzog, wobei sie bemerkte, sie habe bereits eine Stelle als Retoucheurin gefunden. Diese Angaben werden von der Inculpatin vollinhaltlich bestätigt. —

Weder der intervenirende Polizeiagent, noch der Polizeicommissär konnten an ihr Wahrnehmungen machen, welche auf etwaige Unzurechnungsfähigkeit hingedeutet hätten.

In Folge der Nachricht von der Verhaftung der Inculpatin kam deren Mutter Anna K. nach Wien und gab zu Protocoll, ihr Mann, mit dem sie seit 29 Jahren verheirathet ist, sei schon zu Beginn der Ehe ein Trinker gewesen und schon im ersten Jahre der Ehe an Säuferwahnsinn erkrankt; er ergibt sich seither immer wieder von Zeit zu Zeit dem Trunke, ist dann höchst aufgeregt, misstrauisch und eifersüchtig. Ihre vier Söhne sind sämmtlich sehr brav und tüchtig, auch sonst nicht auffallend. Ihre Tochter Lisbeth wurde mit 16 Jahren bleichsüchtig, erkrankte an Diphtheritis und einem typhösen Leiden, ist seit 7 Jahren sehr aufgeregt und unverträglich, sie klagt



häufig über starken Kopfschmerz, bleibt stundenlang liegen, nimmt keine Nahrung zu sich, ist auffallend vergesslich, sie hat ausserordentlich viele Romane, auch andere Bücher gelesen. Mit den bescheidenen Verhältnissen im Elternhause ist sie sehr unzufrieden, sie ist geradezu überspannt, stolz; seit ca. einem Jahre klagt sie viel über Schlaflosigkeit, ist auch besonders reizbar. Vor ungefähr zwei Jahren war sie durch 8 Monate beim Gutsbesitzer v. Lukasiewicz Erzieherin, welche Stelle sie wegen Wiedererkrankung an Diphtheritis aufgeben musste. Vor mehreren Monaten lernte sie bei einem Photographen in Bielitz retouchiren und als in der zweiten Octoberhälfte ein Brief von ihrem Bruder aus Belgien kam, der sie früher als die „verrückte, überspannte Liese" bezeichnet hatte und nun seine Ankunft zu Hause ankündigte, gerieth sie in hochgradige Aufregung und erklärte, in Wien eine Stelle als Retoucheurin sich suchen zu wollen. Sie war auch nicht mehr zu bewegen, zu Hause zu bleiben. Von der Schwangerschaft ihrer Tochter war ihr nichts bekannt.

Inculpatin wurde in wiederholten Terminen ärztlich untersucht. Sie zeigte dabei ein sehr wechselndes Verhalten, hatte Tage, an denen sie höchst deprimirt war, beständig weinte und schluchzte, viele Antworten verweigerte, während sie an anderen Tagen eine fast an Heiterkeit grenzende Sorglosigkeit an den Tag legte, sich mit lächelnder Miene über alle compromittirenden Details, über die Consequenzen ihres Vergehens hinwegsetzte. In ihrem sonstigen Benehmen, Art und Inhalt ihrer Aeusserungen macht sie den Eindruck einer intelligenten, den gebildeten Ständen zugehörigen Person. Wie sie mittheilt, ist sie als Tochter des Paul K. im Jahre 1874 zu Brieg geboren; ihr Vater ist jetzt 63 Jahre alt, angeblich gesund; auch ihre Mutter, die über 50 Jahre alt ist, war angeblich nie erheblich krank. Sie hat Brüder im Alter von 16—30 Jahren, die sämmtlich gesund sind, und es ist ihr von Geistesstörungen oder anderweitig belastenden Momenten in der Familie nichts bekannt. Sie selbst will als Kind an Scharlach und Diphtheritis erkrankt gewesen sein und einmal an Lungenentzündung gelitten haben. Seit ihrem 16. Lebensjahre ist sie menstruirt, und die Periode hat sich bei ihr wohl mit Unterbrechungen, doch ohne besondere nervöse Zufälle wiederholt. Ungefähr seit Herbst leide sie an Kopfschmerzen, die sich im Laufe der Zeit arg steigerten, auch den Schlaf störten; sie fühle Druck über den Augen und oben am Scheitel, gegenwärtig zeitweise stechende Schmerzen im Unterleib. Ihre Gesundheitsstörung datirt sie vom Mai vorigen Jahres, seit ihrer Schwangerschaft, es stellten sich damals Erbrechen und Magenschmerzen ein. —

Wie aus ihren spärlichen Mittheilungen zu entnehmen ist, hat sie eine achtklassige Elementarschule besucht, lernte gut, fasste leicht auf, liess sich weder in der Schule noch zu Hause etwas zu schulden kommen, sie will auch mit ihren Geschwistern sich immer gut vertragen haben, nach absolvirter Schule nahm sie Unterricht im Zeichnen und in der Musik, ohne einen besonderen Zweck damit zu verfolgen, da sie eigentlich nicht nothwendig hatte, das Elternhaus zu verlassen, wo sie immer in der Wirthschaft mit thätig war. Bereits im December 1898 will sie bei einem Photographen in Bielitz Unterricht im Retouchirverfahren genommen haben, der zwei Jahre dauern sollte; wieso ihr die Idee dazu gekommen, will sie selbst nicht wissen; sie bemerkt nur, sie habe wohl die Absicht gehabt, einmal eine Stelle zu suchen, es habe ihr aber nicht mehr gefallen, und sie sei im August weggeblieben. Ihre Aeusserungen hierüber sind sehr dürftig, nicht ganz frei von Widersprüchen, es ist ihr augenscheinlich unangenehm, hierüber Auskunft geben zu sollen, und sie bringt ihre Antworten in leicht gereiztem Tone vor. Im Mai vorigen Jahres will sie selbst zur Kenntniss ihrer Schwangerschaft gekommen sein, welchen Zustand sie ihren Eltern verbergen wollte. Auf eine Erörterung der darauf bezüglichen Momente lässt sie sich nicht ein. Sie will den Vater ihres Kindes nicht bezeichnen, den Charakter ihres Verhältnisses auch nicht näher angeben; sie versichert, das Verhältniss habe nicht auf eine Heirath abgezielt, sie hätte den betreffenden Mann nicht heirathen können, aus welchem Grunde, verschweigt sie. Sie will ihre Schwangerschaft ganz ruhig hingenommen und sich keineswegs darüber gekränkt haben. Bei Berührung dieses Themas wird sie mitunter tief ergriffen, schluchzt krampfhaft, weint laut, geberdet sich unruhig, reibt mit den mit Speichel befeuchteten Fingern abwechselnd die Handwurzelgegend, indem sie erklärt, sie fühle dort, sowie in den Beinen ein unangenehmes Eingeschlafensein, als ob dort alles todt wäre.

Gelegentlich eines späteren Untersuchungstermines, an welchem sie fast sorglos heiter erscheint, giebt sie zu, sie sei in der letzten Zeit ihres Aufenthaltes zu Hause immer sehr gereizt gewesen, fühlte sich, wenn sie nicht streiten konnte, gar nicht wohl, hätte alle anspiessen mögen, habe über ihre Brüder schrecklich geschimpft, so dass ihr Vater schon ganz ausser sich gewesen sei und sie im Zimmer einsperren musste. Sie will selbst nicht wissen, wieso diese Veränderung mit ihr vorgegangen sei, sie sei wohl auch jetzt noch manchmal in gereizter Stimmung, sei aber schon im Stande, sich mehr zu beherrschen.

Sie wiederholt, dass sie über ihre Schwangerschaft sich eigentlich nicht gekränkt habe, sondern nur peinlich dadurch berührt ge-



wesen sei. Sie vermeidet nach wie vor eine Auskunft über den Vater des Kindes, will schon zu Beginn der Bekanntschaft gewusst haben, dass an eine Heirath nicht zu denken sei, erblickt aber in ihrem Vergehen keineswegs irgend einen Leichtsinn; auch der Vorhalt, dass das Kind ihren Eltern zur Last falle und dass sie verpflichtet sei, den Vater zur Bestreitung des Unterhaltes für dasselbe heranzuziehen, blieb wirkungslos. Das Schicksal ihres in der hierortigen Haft geborenen Kindes ist ihr nicht bekannt. Sie erzählt wohl, dass ihre Mutter während eines Besuches hier ihr über das Kind Mittheilungen gemacht habe, an deren Inhalt sie sich jedoch nicht mehr erinnern könne, da sie in Folge ihrer Kopfschmerzen vergesslich sei. Sie wisse manchmal gar nicht, was sie rede, verliere den Faden der Rede.

Ueber die näheren Umstände, unter denen sie das Elternhaus verliess, gibt sie keine genügende Auskunft. Sie leugnet nicht, dass sie den Eltern gegenüber Ausreden gebraucht habe, und bemerkt, sie habe jedenfalls gesagt, sie werde sich eine Stelle suchen, da man sie von Hause nicht weglassen wollte. Von ihren Eltern habe sie ungefähr 20 Gulden Reisegeld erhalten, mit welcher Summe sie die Fahrt nach Wien antrat. Ein andermal erwähnt sie, sie habe der Mutter gesagt, sie wolle auf Besuch zur Frau F. fahren; auch dieses, erklärt sie, sei nur eine Ausrede gewesen, da sie, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, auf alle Fälle von Hause fort musste. Sie gibt zu, nach ihrer Ankunft einige Tage im Hotel „Kreuz“ sich aufgehalten, dann Frau F. aufgesucht zu haben, wo sie 10 bis 14 Tage verblieb. Dass sie der Frau F. gegenüber schliesslich erklärte, sie habe eine Stelle als Retoucheurin gefunden, stellt sie nicht in Abrede, doch will sie sich selbst nicht daran erinnern. Wie viel Geld sie damals noch bei sich hatte, weiss sie nicht; sie gesteht auch zu, dass die wiederholten Fragen bei Frau F. wegen ihrer Schwangerschaft sie genirt und gequält haben, was mit ein Grund gewesen sei, von dort wegzugehen. Sie will dann noch einige Tage im Hotel „Zum Kreuz“ zugebracht haben, macht dann über ihren Geldvorrath unmittelbar hintereinander die widersprechendsten Angaben, sie habe noch mehrere Gulden gehabt, vielleicht 10 Gulden; ihr etwa achttägiger Aufenthalt im Hotel habe 50 Gulden gekostet, sie sei diese Summe aber schuldig geblieben und habe dafür ihre Sachen dort zurückgelassen, die inzwischen von ihrer Mutter übernommen worden seien. Von dort habe sie sich dann im „Erzherzog Carl“ einquartirt. Ueber speciellen Vorhalt gibt sie zu, inzwischen in der Pension P., noch Aufenthalt genommen zu haben, wo sie für das Zimmer eine

Miethe von 50 Gulden per Monat, ebenso 50 Gulden für die Kost vereinbart haben will. Ueber Befragen erklärt sie, sie habe dort den Meldezettel jedenfalls selbst geschrieben, sie gesteht auch lächelnd die Falschmeldung zu, welche sie damit begründet, dass sie von Niemandem entdeckt werden wollte. Sie will sich dort ein bis zwei Wochen aufgehalten haben, eine Rechnung auf 50 Gulden, die man ihr einhändigte, habe sie einfach an den Nagel gehängt. Dass sie während dieser Zeit auf Grund von Zeitungsannoncen Briefe, u. A. auch einen an einen gewissen Herrn M. nach München gerichtet habe, will ihr nicht erinnerlich sein; den Inhalt ihres diesbezüglichen Briefes nimmt sie lächelnd zur Kenntniss. Ueber Befragen stellt sie direct in Abrede, irgend eine Herrenbekanntschaft in Wien gemacht zu haben, sie bemerkt auch lächelnd, sie wisse nicht, wie sie dazu gekommen sei, sich auf einen Herrn als den Zahler zu berufen, und meint auf Vorhalt ihrer voraussichtlichen Motive lächelnd: „das wird ja immer schöner".

Bezüglich ihres Delictes erklärt sie, sie wisse sich das selbst nicht zu erklären, was sie dazu bewogen, es sei so ein Einfall gewesen, wie einem solche Einfälle eben kommen. Sie stellt die Thatsache ihrer Handlungsweise nicht in Abrede, behauptet aber, sie habe die betreffenden Gegenstände gar nicht haben wollen. Den ihr vorgehaltenen Bedenken gegenüber entgegnet sie, sie hätte doch schliesslich ihre eigenen Sachen verkaufen können, sie habe auch schon ihren Schmuck verkauft gehabt, sie trage überhaupt Schmuck gar nicht gerne. Zur Firma Z. will sie nur aus Bequemlichkeit per Fiaker gefahren sein, giebt aber schliesslich lächelnd zu, dass eine Gräfin Chorinsky doch nicht zu Fuss kommen könne; sie bemerkt hiezu noch, man habe ihr dort so viel gezeigt, dass sie schon ganz müde und schliesslich froh war, wieder draussen zu sein. Sie habe dort Kleider, Schlafrock, Hauben, Mantel, zwei Unterröcke ausgesucht, ohne weiter daran zu denken, was es koste, ohne dass überhaupt wegen der Bezahlung irgend etwas vereinbart worden sei.

Bezüglich der Juwelen bemerkt sie, diese hätten ihr gefallen, sie habe sie gerne angesehen, hätte aber nicht gewusst, was sie damit machen sollte; sie will gar nichts Besonderes beabsichtigt haben. Sie meint, ihr Delict könnte man wohl als leichtsinnig bezeichnen, jedenfalls nicht als dumm, denn dumm sei sie nicht. Sie will nicht recht wissen, wie sie überhaupt auf die Polizei gekommen sei, und fügt lächelnd hinzu, erst in der Theobaldgasse[1]) sei sie wieder zu

[1]) Das Polizeigefangenhaus.



sich gekommen. Sie beharrt auf dem Standpunkte, dass ihr Vergehen gegenüber den Firmen Z. und M. ihr in seinen Motiven eigentlich unklar sei, und versichert, sie möchte manchmal selber wissen, was sie eigentlich dabei gedacht habe.

Ihre gegenwärtige Situation beurtheilt sie je nach ihren Stimmungen, in welchen sie sich zufällig befindet, sehr abwechselnd. Während sie bei heiterer Stimmungslage keinerlei Klagen über ihre Gesundheit führt und insbesondere versichert, sie sei keineswegs nervös, sie habe im Gegentheil sehr starke Nerven, klagt sie zu anderer Zeit unter Thränen über Kopfdruck und unangenehme Empfindungen in den Armen und Beinen. Die Menstruation hat sich bis jetzt nicht eingestellt. Die Untersuchte erscheint von mittelkräftiger Constitution, etwas blassem Aussehen, sie zeigt an verschiedenen Körperstellen, insbesondere über der Scheitelhöhe, über dem Rückgrat, zwischen den Schulterblättern Druckempfindlichkeit, dagegen ist die Wahrnehmungsfähigkeit für schmerzhafte Hautreize wie: Kneipen, Nadelstiche an sämmtlichen Extremitäten merkbar herabgesetzt.

Sowohl der Gaumen- als auch der Sohlenreflex fehlen, dagegen sind die tiefen Reflexe an den oberen Extremitäten, insbesondere aber die Kniereflexe sehr gesteigert und bestehen Andeutungen von Fussclonus. Zunge und Hände zittern, und letztere gerathen ausgestreckt in auffallende Unruhe. Symptome von inneren Organerkrankungen sind momentan nicht nachweisbar.

Ueber das Verhalten der K. in der Zelle berichtet ihre Genossin E., die K. sei in ihren Ansichten überspannt, in ihrem Benehmen auffallend wechselnd, von ihrem Kinde behauptet sie einmal, es lebt, dann weint sie wieder bitterlich über den Tod des Kindes, ein andermal wieder will sie es sehen; zu Zeiten spricht sie sehr wenig, liegt meist zu Bette, oft ist sie wieder heiter und gesprächig; nach einem solchen Ausbruch von Heiterkeit stürzte sie im Zimmer plötzlich zusammen, fing an laut zu schreien und derart um sich zu schlagen, dass man sie kaum halten konnte und ins Spital bringen musste. Ausser gelegentlichen stechenden Schmerzen am Kopf und in den Gliedern hat sie keinerlei Gesundheitsstörung geäussert.

Auch die Genossinnen in der Spitalsabtheilung finden die Inculpatin abnorm; so berichtet die Zeugin D., die K. zeige ein wechselndes Verhalten, indem sie bald heiter sei, lache, dann wieder gereizt sei und schimpfe; dieselbe habe vor kurzem, nachdem sie eine Bemerkung, dass sie noch ein Jahr lang hier bleiben werde, eben lachend hingenommen, gleich darauf ein grosses Buch auf sie geworfen, wodurch das neben ihr liegende Kind arg gefährdet war;



sie habe ihr dann noch mit Halsumdrehen gedroht; ihr Blick sei oft finster und ganz unheimlich.

Laut Bericht der Zeugin V. ist die K. oft heiter, „dass sie nicht aufhören kann“, lacht oft auch bei Nacht, führt Selbstgespräche, dann fängt sie wieder an zu weinen; sie ist ganz überspannt, man muss ihr viel nachgeben; letzthin nahm sie fünf Tage lang keine Nahrung zu sich, weil Arsenik darin sei und sie sich nicht vergiften lassen wolle. Als sie in Folge des obenerwähnten Anfalls ins Spital gebracht wurde, sah sie ganz verstört aus, schrie laut und anhaltend; im Fall hatte sie eine Verletzung an der Kniescheibe sich zugezogen die auch jetzt noch schmerzhaft ist und sie im Gehen hindert.

Auch im Spital äussert sie hie und da Klagen über Kopfschmerzen. Von ihrem Kind erwähnt sie angeblich nichts, doch bemerkte sie einmal, sie habe ihren Geliebten erstochen.

Gutachten.

Inculpatin stammt von einem angeblich trunksüchtigen Vater, der schon zu Beginn der Ehe an Säuferwahnsinn gelitten haben und Anfällen von periodischer Trunksucht unterworfen gewesen sein soll. Es deutet dies auf die Möglichkeit einer erblichen Belastung in der Inculpatin hin. Während aus der frühesten Jugend der Inculpatin nichts Auffallendes bekannt geworden, beobachtete man an ihr angeblich seit den Jahren der Pubertät im Anschluss an mehrfache Erkrankungen (Bleichsucht, Diphtheritis, ein typhöses Leiden). Erscheinungen von Charakterveränderungen und Nervosität; sie wurde mehr reizbar, mit ihrer Lage unzufrieden, in ihren Ansprüchen überspannt, hochfahrend, galt als „verrückt“, auch soll sie vergesslich geworden sein; es stellten sich daneben auch anderweitige Störungen: Nahrungsverweigerung, Schlaflosigkeit, starke Kopfschmerzen ein. Mit ihrer Schwangerschaft im Vorjahre kam es zu Magenbeschwerden und Erbrechen, zu intensiven Kopfschmerzen, hochgradiger Gereiztheit, Streitsucht und Aufregung, so dass sie oft ganz ausser Stande war, sich zu beherrschen.

Inculpatin hatte angeblich eine gute Erziehung genossen, hatte im Elternhaus Unterkommen und Beschäftigung; vor 2 Jahren soll sie durch 8 Monate Erzieherin gewesen sein, auch öfter bei Bekannten zu Besuche sich aufgehalten haben, ein zwingender Grund das Elternhaus zu verlassen, lag eigentlich nicht vor; doch kann wohl als bestimmt angenommen werden, dass die Untersuchte unter dem Vorwande, sich als Retoucheurin in Wien fortzubringen, die Heimath verliess, in der Absicht, ihre Schwangerschaft vor ihren Angehörigen zu verbergen; ob ihre Angabe, dass sie schon vor Eintritt



ihrer Gravidität jene Ideen gefasst hatte und zu diesem Zwecke eigens Unterricht genommen habe, richtig ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; — Thatsache ist, dass sie Ende October 1899 nach Wien mit geringen Geldmitteln kam, Anfangs im Hotel, dann bei einer Bekannten Unterkunft suchte, diese aber bald verliess, da sie angeblich den Fragen wegen ihrer Schwangerschaft aus dem Wege gehen wollte, hierauf nothwendig mehr und mehr in Bedrängniss gerieth, in der sie ihre Existenz durch Schwindeleien zu fristen bemüht war.

Was nun bis zu dieser Zeit über das Vorleben der Inculpatin bekannt geworden, lässt auf abnorme Anlage schliessen, die mit erblichen Einflüssen zusammenhängen mag, aber erst um die kritische Zeit der Pubertät unter der Wirkung der Krankheiten deutlich hervorgetreten ist.

Die schon angeführten Charakteranomalien in Zusammenhalt mit den seit jener Zeit betrachteten Nervenstörungen deuten auf eine hysterische Anlage hin, und es unterliegt kaum einem Zweifel, dass eine solche Anlage durch die nachmalige Schwangerschaft und deren aufregende Consequenzen nur gesteigert worden sein konnte.

Wie nun die Gefertigten durch wiederholte und eingehende Untersuchung sich überzeugen konnten, bietet Inculpatin seit ihrer Haft bis heute ein ausgesprochenes Bild von Hysterie dar; es bestehen an ihr nicht nur höchst charakteristische, rein nervöse Störungen, besonders im Bereich der Sensibilität und Reflexerregbarkeit, sondern auch unverkennbare psychische Abweichungen, namentlich in Form von auffallendem und unmotivirtem Stimmungswechsel und dementsprechende Abweichungen in ihrer ganzen Denk- und Handlungsweise.

Durch solche Vorkommnisse sind die betreffenden Personen zweifellos psychisch abnorm, wenn auch daraus allein noch keine eigentliche Geisteskrankheit abgeleitet werden kann.

Die geschilderten Symptome weisen auf eine bedeutende Labilität des psychischen Gleichgewichts hin und bringen es mit sich dass solche Personen — wie die Erfahrung lehrt — ungemein leicht abnormen Stimmungen unterliegen und auch in ihrem ganzen Gehaben dadurch beeinflusst werden können.

Bekanntlich zeigen hysterische Personen ausserdem häufig noch andere sehr bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten, welche bei Beurtheilung verbrecherischer Handlungen nicht einfach ignorirt werden dürfen, da sie pathologisch begründete Abweichungen von der Norm darstellen. Dahin gehören unter Anderen die besondere Neigung hysterischer Personen, Alles, was ihr Geschlectsleben betrifft, in ganz besonderem Grade zu betonen, gerne von sich reden zu machen, sich als Mittelpunkt irgend einer interessanten Situation erscheinen zu



lassen, wobei sie ihre egoistischen Tendenzen oft mit Schlauheit und Raffinement durchzuführen suchen; ihre gewöhnlich gesteigerte Phantasie kommt ihnen dabei sehr zu statten; sie sind um die Erfindung irgend welcher Behelfe nicht verlegen und entwickeln dabei oft einen auffallenden Hang zur Lüge von mitunter pathologischem Gepräge, indem die besonders den Hysterischen eigenen Erinnerungstäuschungen sowie ihre bekannte Suggestibilität sie leicht zu falschen Angaben verleiten, deren lügenhaften Charakters sie sich selbst oft nicht mehr klar bewusst sind.

Die ganz aussergewöhnliche psychische Anspruchslosigkeit hysterischer Individuen bringt es mit sich, dass ihre Handlungen nicht selten einen geradezu triebartigen Charakter annehmen, indem sie irgend einem Begehren, das ihr ganzes Interesse in Anspruch nimmt, mehr oder weniger machtlos gegenüberstehen.

Die Betrachtung des psychischen Verhaltens der Inculpatin sowohl vor, als auch zur Zeit der That ergiebt ausser den schon erwähnten noch mancherlei Züge, welche zur Annahme einer abnormen, psychischen Persönlichkeit drängen.

Wie aus Mittheilungen ihrer Mutter sowie aus ihren eigenen Aussagen hervorgeht, befand sie sich bei den Eltern in sehr gereizter Stimmung und legte eine Erregung an den Tag, deren letzter Grund wohl in den peinlichen Folgen eines intimen Verhältnisses gelegen sein mochte.

Bei dem augenscheinlichen Streben, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, wurde ihre Situation immer unhaltbarer; sie verliess unter Geltendmachung von Vorwänden das Elternhaus, ohne wie es scheint, nur irgendwie auf die unausbleiblichen weiteren Consequenzen Bedacht zu nehmen; durch ihre dem Entbindungstermine immer näher rückende Schwangerschaft gerieth sie nothwendig in immer grössere Bedrängniss. Statt nun ihre Lage den Eltern oder Freunden rückhaltlos zu eröffnen, sucht sie ihre Existenz auf unerlaubtem Wege zu fristen, indem sie unter falsch klingendem Namen auftritt, Schulden macht, durch Antworten auf Zeitungsannoncen irgend einen Vortheil unter erdichteten Angaben zu erreichen sucht, schliesslich Kleider und Schmuck sich zu verschaffen trachtet, wobei sie mit dem Strafgesetz in Kollision kommt.

Ihr diesbezügliches Gehaben an sich weist keine eigentlichen Unterschiede auf mit dem irgend einer Schwindlerin oder Hochstaplerin, doch wirft sich nothwendig die Frage auf, ob die der Person der Thäterin zweifellos anhaftende Hysterie von irgend bestimmendem Einfluss auf die Verübung der That überhaupt gewesen ist und ob insbesondere der That als solcher nicht etwa bestimmte Merkmale

anhaften, welche zu Gunsten der Annahme auch einer abnormen Handlungsweise zur Zeit der That sprechen.

Bezüglich des ersten Punktes kommt in Betracht, dass man es vorliegenden Falls mit einer Person zu thun hat, welche bei ihrer hysterischen Veranlagung unter Einwirkung einer aussergewöhnlichen Situation zu unüberlegten mehr oder weniger triebartigen Handlungen allerdings inclinirt. Schon ihre Abreise nach Wien lässt eine Voraussicht auf die weiteren Consequenzen dieses Schrittes vermissen. Obgleich ohne Mittel, gab sie den Aufenthalt bei einer Bekannten, bloss um den ihr unangenehmen Nachfragen wegen des Schwangerschaftsverdachtes sich zu entziehen, einfach auf und begab sich in ganz ungewisse Verhältnisse. Wenn weiterhin die Erfahrung lehrt, dass der Zustand der Schwangerschaft an sich schon der Entwicklung mancherlei psychisch abnormer Züge, sonderbarer Gelüste und dergl. förderlich ist, so kann dies um so mehr erwartet werden für eine ausgesprochen hysterische Person unter Verhältnissen einer vorgeschrittenen ausserehelichen und mit begreiflichen Gemüthsaufregungen verbundenen Gravidität. Hier summiren sich dann die Schädlichkeiten, und es ist nicht in Abrede zu stellen, dass unter solchen Verhältnissen ein psychischer Zwang zur Verübung irgend einer der momentanen Situation entspringenden, in ihren Folgen nicht weiter überdachten That sich ergeben kann, der bei Abgang dieser Schädlichkeiten überhaupt nicht zur Geltung gekommen wäre.

Die That als solche kann daher äusserlich mit Schlauheit und einer gewissen Berechnung verübt worden sein, in ihrem Kerne jedoch zufolge aufgetretener sog. krankhafter Triebe dennoch den Stempel einer pathologischen Handlung an sich tragen. Wie bereits dargethan, gibt der vorliegende Fall eine Reihe von Anhaltspunkten an die Hand, welche einen derartigen Zusammenhang annehmen lassen.

Was nun speciell die Art der Verübung des Delictes betrifft, so bemerken die Thatzeugen selbst, die Inculpatin habe den Eindruck einer mitunter wie geistesabwesenden Person gemacht, sie schöpften von vornherein Verdacht und Zeuge M. vermuthet geradezu, dass bezüglich der Rechtsgültigkeit des beabsichtigten Kaufes nachträglich Bedenken wegen Unzurechnungsfähigkeit der Käuferin sich ergeben würden, auch wurde seitens eines Zeugen die Schädigungsmöglichkeit als ausgeschlossen bezeichnet. Hiezu muss übrigens bemerkt werden, dass Inculpatin bisher unbescholten erscheint, angeblich aus achtbarer Familie stammt und eine verbrecherische Anlage ihr nach allem keineswegs anhaftet.

Wohl hat Inculpatin nach ihrer Verhaftung sofort eine Darstel-



lung des Sachverhaltes erfunden, indem sie zu ihrer Entlastung auf einen Herrn sich beruft, der für Alles aufgekommen wäre.

Sie hielt aber an dieser Verantwortung nicht fest, leugnete später überhaupt, eine Herrenbekanntschaft hier gemacht zu haben, will sich an jene Ausrede gar nicht mehr erinnern und beschränkt sich auf die Erklärung, sie wisse sich selbst nicht zu enträthseln, wie so sie zu einer solchen That gekommen sei; dabei leugnet sie die Absicht eines unredlichen Erwerbes, welche Verantwortung wohl unglaubwürdig erscheint und nur insofern eine gewisse Berechtigung haben kann, als Inculpatin eben zur That sich in einer ihr nachträglich unerklärlichen Art gedrängt fühlte, während thatsächlich äussere Anlässe hiezu zweifellos vorhanden waren.

Wenn also auch keineswegs behauptet werden kann, Inculpatin sei überhaupt geisteskrank im engeren Sinn und sie habe sich zur Zeit der That etwa in einem Zustand befunden, in welchem sie des Gebrauches der Vernunft beraubt gewesen wäre, wenn andererseits auch keineswegs angenommen werden kann, es habe zur Zeit der That eine Sinnesverwirrung im Sinne § 2 St.G. bestanden, da Inculpatin offenbar eine genügend klare Erinnerung an die wichtigsten Einzelheiten ihrer Handlungsweise bewahrt hat, so erscheint nach der Sachlage die Annahme gerechtfertigt, Inculpatin habe tempore criminis unter dem Einflusse eines sogenannten krankhaften Triebes gehandelt, der aus ihrer unverkennbar hysterischen Constitution im Verein mit Schädlichkeiten einer vorgeschrittenen Gravidität und daraus erwachsenen Complicationen resultirte, somit in einem durch pathologische Einflüsse mitbedingten Zustand, durch welchen die Willenskraft fehlte, die Fähigkeit der Inculpatin, dem Antrieb zur strafbaren Handlung Widerstand zu leisten, eine mehr oder minder erhebliche Einschränkung erfahren konnte, deren Grad und Bedeutung für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit abzuschätzen, die Gefertigten dem Gerichte überlassen müssen.

Was den gegenwärtigen Geistes- und Gemüthszustand der Inculpatin betrifft, so haben anscheinend unter dem Einflusse der Untersuchungshaft die Symptome des hysterischen Leidens derselben eine gewisse Zunahme und Verschlimmerung erfahren; ihr psychisches Verhalten ist zweifellos abnorm, indem die Stimmung der Inculpatin höchst auffallende, die Grenzen der Norm weit überschreitende, überdies ganz unmotivirte Schwankungen aufweist, auf geringe Anlässe hin tobsuchtähnliche Erregungen zu Stande kommen, vorübergehend ein unvernünftiges Verhalten, tagelange Nahrungsverweigerung auf Grund episodisch auftretender Vergiftungsideen an ihr betrachtet wird;



sie macht auf ihre Umgebung den Eindruck einer höchst überspannten reizbaren Person, der man in Allem nachgeben muss, entwickelt über das Schicksal ihres Kindes nacheinander die widersprechendsten Meinungen unter krankhaften Gefühlsäusserungen, weigerte sich, obwohl vor einer abgeschlossenen Thatsache stehend, consequent, den Vater ihres Kindes anzugeben, und tritt gelegentlich mit der Behauptung hervor, ihn erstochen zu haben.

Neben diesen Abweichungen im psychischen Verhalten der Inculpatin stehen auch die hysterischen Nervenstörungen fest; u. A. ist insbesondere ein mit Bewusstseinsstörung und sinnlosem Toben vorhergegangener Anfall hervorzuheben, wobei Inculpatin ohne jeden äusseren Anlass plötzlich zusammenstürzte und sich eine Verletzung am Knie zuzog. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit der Fortdauer der Haft der Zustand der Inculpatin sich noch weiter verschlimmern wird.

Nach Allem geben die Gefertigten über den Geisteszustand der Inculpatin folgendes Gutachten ab:

„1. Lisbeth K. ist zufolge ausgesprochener Hysterie — an der sie seit ihrer Pubertät leidet — auch psychisch abnorm und ihre Stimmung ungemein wechselnd, reizbar, emotiv zu unüberlegten, irregulären Handlungen und krankhaften Aufregungszuständen geneigt, ohne dass sie deshalb als wahn- oder blödsinnig bezeichnet werden könnte.

2. Mehrfache Momente rechtfertigen die Annahme, dass Inculpatin zur Zeit der That unter Einfluss eines sogenannten krankhaften Triebes gehandelt habe, wodurch ihre Willenskraft eine partielle Einschränkung erfahren musste.

3. Durch ihr schon geschildertes abnormes Wesen ist ihre Verhandlungsfähigkeit zum mindesten zweifelhaft, und es dürfte unter fortwährendem Einfluss der Haft der Zustand der Patientin sich möglicherweise noch verschlimmern.“ —

Ueber Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ergänzung dieses Gutachtens gaben die Gerichtsärzte eine nachträgliche Aeusserung dahin ab, dass die sub 2 geltend gemachte Voraussetzung eines krankhaften Triebes zur Zeit der That die begründete Annahme in in sich schliesst, dass Inculpatin mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit einem durch ihr hysterisches Leiden verursachten unwiderstehlichen Zwang unterworfen war, welcher vermöge der damit nothwendig verbundenen Aufhebung der Willensfreiheit auch Unzurechnungsfähigkeit in sich schliesst.

Auf Grund dieses Gutachtens trat denn auch die Staatsanwaltschaft von der weiteren Verfolgung der Beschuldigten zurück, weshalb die Untersuchung gegen sie eingestellt wurde.



IV.

Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwickelung und ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigene Beobachtungen.

Von

Dr. Freiherrn **v. Schrenck-Notzing**

in München.

I.

Die Verhandlungen des Vereins deutscher Irrenärzte über „verminderte Zurechnungsfähigkeit".

Nach der in den Culturländern herrschenden Rechtsanschauung, welche als eine Folge der besseren Erkenntniss geistiger Störungen und der dadurch bedingten gewaltigen Reform in der Irrenbehandlung einerseits, einer humaneren Auffassung des Verbrechens und der Strafe andererseits anzusehen ist, bleiben Rechtsverletzungen, welche unter dem Einfluss von Geisteskrankheiten begangen werden, straflos. Der für solche Fälle psychiatrischer Begutachtung in foro maassgebende Paragraph 51 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Das Gesetz berücksichtigt also bei Beurtheilung einer strafbaren Handlung nur zwei Möglichkeiten: die „Zurechnungsfähigkeit" und die „Unzurechnungsfähigkeit". „Diese Gegenüberstellung entspricht aber keineswegs den thatsächlichen Verhältnissen, da es zwischen der Breite der Gesundheit und ausgesprochener Geisteskrankheit eine grosse Reihe von Uebergangszuständen giebt, so dass eine scharfe Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit oft schwer zu ziehen ist." (Cramer.)



Theoretisch muss sich also die Zurechnungsfähigkeit, d. d. der Grad der Schuld in dem Verhältniss mindern, in welchem die Geisteskrankheit wächst.

Jenen Zwischenstufen geistiger Gesundheit und Krankheit, für welche eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit" angenommen werden müsste, ist nun sowohl in den früheren deutschen Landesgesetzgebungen wie auch in den Strafgesetzbüchern anderer Länder (Schweiz, Oesterreich, Frankreich, Italien) Rechnung getragen, dagegen wurde schon in dem Entwurf zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund (1868) ein diesbezüglicher Antrag von dem Bundesrath verworfen; daher fehlen auch solche Bestimmungen in dem an den Deutschen Reichstag gelangten Entwurf.

Nachdem nun während der letzten Jahrzehnte in Folge der grossen Fortschritte auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie der Einfluss ärztlicher Sachverständiger auf die Rechtsprechung in ganz erheblicher Weise zugenommen hat, ist es immer deutlicher geworden, dass es eine absolute Grenze der strafrechtlichen Zurechnungfähigkeit, wie sie § 51 verlangt, nicht geben kann, dass also das praktische Bedürfniss Bestimmungen über geminderte strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit verlangt.

Das Verdienst, diese wichtige Frage von Neuem angeregt und damit eine mächtige Bewegung ins Leben gerufen zu haben, welche seitdem nur gewachsen ist, hat sich Prof. Jolly (damals in Strassburg) erworben durch seinen am 16. September 1887 vor dem Verein Deutscher Irrenärzte in Frankfurt gehaltenen Vortrag „Ueber verminderte Zurechnungsfähigkeit".

Nach der Auffassung Jolly's bedeutet die Ersetzung des Ausdrucks „Zurechnungsfähigkeit" durch „freie Willensbestimmung" in § 51 einen entschiedenen Rückschrittt, da hierdurch die Annahme einer Zwischenstufe der Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen erscheint. Allerdings soll der Sachverständige sich gegebenen Falls nicht nur über das Vorhandensein von Gesundheit oder Krankheit, sondern auch über das Vorhandensein freier Willensbestimmung auslassen, wenn auch von gerichtlicher Seite zu einer so weitgehenden Begutachtung ein Zwang auf den Sachverständigen nicht ausgeübt werden kann. Besonders ist aber der Umstand hervorzuheben, dass nicht die einfache Feststellung irgend eines beliebigen Grades geistiger Störung für die Anwendung des § 51 genügt, sondern dass eine gewisse Erheblichkeit, ein gewisser Grad von Krankheit erforderlich ist. Im Gegensatz hierzu bestimmt das französische



Strafgesetz den Ausschluss der Strafbarkeit auf Grund nachgewiesener Störung der Geistesthätigkeit ohne weitere Bezeichnung des Grades.

Als wichtigen Einwand gegen Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit hat man die Möglichkeit hervorgehoben, dass sie als bequemes Auskunftsmittel in Fällen zweifelhafter Diagnose benutzt werden könnte. Indessen wird sich, wie Jolly mit Recht sagt, weder die ärztliche Diagnostik noch die Rechtspflege jemals von menschlichen Unvollkommenheiten ganz frei machen können. Nach der Erfahrung derjenigen Staaten, in welchen früher Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit bestanden, wird die durch § 51 hervorgebrachte Aenderung des Gesetzes als Rückschritt empfunden.

Nun findet allerdings die geminderte Zurechnungsfähigkeit nach der gegenwärtigen Rechtspraxis insofern eine Berücksichtigung, als durch Annahme mildernder Umstände eine entsprechende Strafmilderung stattfinden kann. Aber auch dieser Ausweg erscheint unzureichend. Denn das Deutsche Strafgesetzbuch enthält eine ganze Reihe strafbarer Handlungen, bei denen die Annahme mildernder Umstände fehlt, also unzulässig ist. Unter 239 Verbrechen und Vergehen giebt es 62 mit der Zulässigkeit mildernder Umstände, bei 177, also drei Viertel der Fälle, ist deren Annahme ausgeschlossen. Im Allgemeinen handelt es sich bei der letzten Kategorie um Vergehungen, für deren Bestrafung dem Richter ein grosser Spielraum gegeben ist in der Strafzumessung (von 1 Tag Gefängniss an). Allerdings fehlen nun auch mildernde Umstände bei einer Anzahl schwerster Verbrechen, Mord, Todtschlag, Brandstiftung und gewissen Sittlichkeitsverbrechen. Entgegen anderen Anschauungen kann Jolly in der Annahme mildernder Umstände keinen hinreichenden Ersatz erblicken für die Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Nach seiner Auffassung (entgegen z. B. derjenigen Mendel's) sollen die mildernden Umstände überhaupt nicht die Bedeutung haben, eine bestimmte Geistesbeschaffenheit des Thäters allgemein als Strafmilderungsgrund zur Geltung zu bringen, sondern sich nur bemessen nach den bei den einzelnen strafbaren Handlungen in Betracht kommenden Umständen.

Aus diesen hier kurz wiedergegebenen Darlegungen zieht Jolly den Schluss, dass die Bestimmungen über mildernde Umstände, welche das Deutsche Strafgesetzbuch enthält, nicht ausreichend sind, dem praktischen Bedürfniss zu entsprechen, und dass das letztere Bestimmungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit verlange.

Die Versammlung stimmte den Ausführungen Jolly's in der Hauptsache zu und setzte zur Weiterverfolgung dieser Angelegenheit



eine Commission ein, deren Referenten die Professoren Mendel (Berlin) und Grashey (München) waren.

Im folgenden Jahre 1888 erstattete Mendel bei der Jahressitzung des Vereins deutscher Irrenärzte in Bonn seinen Bericht, dessen wesentlicher Inhalt folgende Punkte umfasst:

Referent steht, wie er in seiner Besprechung der „Zurechnungsfähigkeit“ in „Eulenburg’s Realencyclopädie“ (1890. Bd. XXI, S. 539) dargethan hat auf dem principiellen Standpunkt, dass „Zurechnungsfähigkeit“ ein juristischer speciell kriminalrechtlicher Begriff ist. Deswegen gehört es überhaupt gar nicht in die Competenz des gerichtlichen Arztes, über Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit zu entscheiden. Sache des Arztes ist es lediglich, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein derjenigen Requisite festzustellen, welche die Gesetzgebung als Erforderniss des § 51 betrachtet. Hiernach wäre es lediglich die Aufgabe des Sachverständigen, die Frage zu beantworten, ob der Angeschuldigte zur Zeit der Begehung der Handlung geistesgesund oder geisteskrank war. Aus den verschiedenen Auffassungen der Experten über den § 51 schliesst Mendel, dass eben Niemand recht wisse, was er mit der „freien Willensbestimmung“ anfangen solle, dass also Jeder sie nach Gutdünken interpretire.

Das Mittelding der verminderten Zurechnungsfähigkeit könnte nur dazu dienen, die Verantwortlichkeit des Arztes zu mindern oder aber auch seine Unkenntniss zu verbergen. Mendel zieht es vor, in zweifelhaften Fällen „non liquet“ zu erklären, und das Weitere dem Richter zu überlassen.

Im Gegensatze zur Behauptung Jolly’s stellt Mendel an der Hand des Quellenmaterials fest, dass die mildernden Umstände bestimmt seien, die geminderte Zurechnungsfähigkeit zu ersetzen. Ferner weist Referent auf den 1881 vorgelegten Gesetzentwurf über die Bestrafung der Trunkenheit hin, aus dessen Berathung die Abneigung der Majorität des Reichstages hervorgehe, eine Aenderung des Strafgesetzes im Sinne dieser Darlegung anzunehmen. In den Motiven zu jenem Gesetzentwurf heisst es: „Vielfach sind nun Klagen darüber laut geworden, dass einzelne Aerzte sich nur zu geneigt zeigen, Zweifel anzuregen und zu begründen. Theilweise beruhen solche Gutachten auf übertriebenen Vorstellungen über die in Humanität und Gesittung erzielten Fortschritte.“

Mendel verlangt auf Grund diseser Bedenken, dass die Antragsteller concrete Fälle anführen sollten, in denen das Gesetz schädlich gewirkt habe. Seiner Auffassung nach hätten in Fällen verminderter Zurechnungsfähigkeit mildernde Umstände eine viel grössere Bedeutung



durch eine mildere Strafvollstreckung, als durch eine grössere oder geringere Abkürzung der Strafzeit. Mendel fasst sein Referat in folgenden Sätzen zusammen:

„Scharfe Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit bestehen nicht. Das Strafgesetz hat auf diejenigen Thäter einer strafbaren Handlung, welche sich auf diesem Grenzgebiet befinden, billige Rücksicht zu nehmen. Thatsächlich ist dies in dem jetzt bestehenden Rechte nicht geschehen. Der augenblickliche Zeitpunkt scheint nicht geeignet, an die zuständigen Behörden mit der Forderung auf eine Abänderung des Strafgesetzbuches nach dieser Richtung hin vorzugehen; vor Allem sollten erst weitere Thatsachen gesammelt werden, welche die Lücke der Gesetzgebung beweisen."

Der Correferent Grashey kam in seinen Ausführungen zu einem wesentlich anderen Resultate. Nach seiner Meinung hat Jolly zwei Kategorien krankhafter Störung der Geistesthätigkeit aufgestellt, solche erheblichen Grades und solche nicht erheblichen Grades. Nun vermeidet aber § 51 des Deutschen Gesetzes aus guten Gründen den Ausdruck „erheblicher Grad krankhafter Störung", sondern verlangt vielmehr eine bestimmte Wirkung der krankhaften Störung auf die freie Willensbestimmung, nämlich den Ausschluss der letzteren. Es muss also nach Grashey der Nachdruck auf das Wort „krankhaft" gelegt werden, und die Aufgabe des Sachverständigen besteht in dem Nachweise, dass eine bestimmte Handlung durch eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit herbeigeführt war. In einem solchen Fall ist dann eo ipso für den Arzt und Richter die Annahme freier Willensbestimmung ausgeschlossen. So liegt z. B. der Fall, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Angeschuldigter an Zwangsvorstellungen litt, dass die Zwangsvorstellung von Zwangsimpulsen gefolgt war und dass in Folge eines solchen Zwangsimpulses eine bestimmte Handlung erfolgte, welche die Kollision mit dem Strafgesetze herbeiführte.

Litt nun aber ein Angeschuldigter zwar an Zwangsvorstellungen, war jedoch frei von Zwangsimpulsen und beging die in Frage stehende unabhängig von seinen Zwangsvorstellungen, so ist zwar für den Arzt das Vorhandensein einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, nicht aber der Ausschluss freier Willensbestimmung nachgewiesen. Ferner bezieht sich Grashey noch auf die dritte Möglichkeit, dass nämlich ein an Zwangsvorstellungen leidender Angeschuldigter gewisse Handlungen in Folge dieser krankhaften Störung ausführte, die bestimmte mit dem Strafgesetz kollidirende Handlung aber unabhängig von seinen Zwangsvorstellungen beging. Für die in Frage stehende

Handlung wäre dann die freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen, wohl aber für die aus der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit entstandenen Zwangshandlungen. Grashey verlangt auf Grund dieser Argumentation, dass man sich nicht mit dem Nachweis krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche im Allgemeinen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei, begnügen solle, sondern ausserdem im Besonderen nachweisen müsse, dass die freie Willensbestimmung in Bezug auf eine gewisse Handlung ausgeschlossen sei. Nun ist allerdings nach der Ansicht des Referenten überhaupt jede vereinzelte krankhafte Störung, welche zu einer bestimmten Handlung geführt hat, erheblich genug, die freie Willensbestimmung in Bezug auf diese Handlung auszuschliessen.

Somit haben psychisch abnorme Menschen nicht eo ipso für unzurechnungsfähig zu gelten; Personen mit angeborenen und erworbenen Defecten sind in mancher Beziehung noch berufsfähig, in anderer Richtung aber nicht. Hieraus eine geminderte Zurechnungsfähigkeit ableiten zu wollen, sei identisch mit der unzulässigen Behauptung, dass Zurechnungsfähigkeit in der einen Richtung und Unzurechnungsfähigkeit in anderer Richtung geminderte Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen bedinge. Das Auskunftsmittel geminderter Zurechnungsfähigkeit schliesst nach Grashey bei jeder Anwendung Fehler in sich, indem es entweder den Zurechnungsfähigen zu leicht bestraft oder einen Unzurechnungsfähigen verurtheilt. Auch die aus der Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit sich eröffnende praktische Perspective in Bezug auf die Unterbringung der wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen ist allein nach Grashey hinreichend, den Stab über die geminderte Zurechnungsfähigkeit zu brechen,

Aus den dargelegten Gründen bittet Grashey die Versammlung, einen bezüglichen Antrag an die gesetzgebenden Behörden nicht zu richten.

In der sich an die Referate Mendel's und Grashey's schliessenden Discussion weist Schäfer die Unhaltbarkeit des Mendel'schen Standpunktes in Bezug auf die Beurtheilung der freien Willensbestimmung nach. Nach seiner Meinung hat der Sachverständige ein besseres Urtheil über Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit eines Geisteskranken, als der Richter. Und wenn der Begriff „Zurechnungsfähigkeit“ auch ein strafrechtlicher sei, so hat er doch eine Verbindung von Naturerscheinungen zum Inhalte. Im Uebrigen ist in der Regel entgegen der Mendel'schen Auffassung dem Gerichte eine Aeusserung über das Fehlen oder Vorhandensein der freien Willensbestimmung willkommen. Ausserdem darf die Gesetz-

gebung sich nicht durch die Rücksicht auf schlechte Sachverständige leiten lassen.

Schüle hält die Auffassung Grashey's geradezu für bedenklich (betreffend den Zusammenhang zwischen inculpirter That und einer vorhandenen psychischen Anomalie). Denn wer könnte sich unterfangen, bei den unergründlichen Zusammenhängen in der Tiefe des bewussten und unbewussten Seelenlebens, den psychologischen Erweis im Sinne Grashey's pro und contra zu liefern. Die Darlegung aber, dass ein Zusammenhang zwischen den nachgewiesenen Zwangserscheinungen und der concreten That sich in specie nicht erweisen lasse, sei für den Richter werthlos und nütze dem Inculpaten, den der Sachverständige zu schützen die Pflicht habe, wenn er ihn als anormal erkannt habe, garnichts. Man komme über die Thatsache minderwerthiger geistiger Existenzen, die noch nicht schlechthin als geisteskrank im Sinne des Gesetzbuches zu bezeichnen sind, nicht weg; daher bleibe nur die Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit. Auf Mendel's Vorschlag stellte Schüle den Antrag einer Sammlung einschlägigen Beobachtungsmaterials durch den Verein. Erst wenn genügendes Material vorhanden sei, solle vom Vereine aus in der von Jolly beantragten Richtung an die legislatorischen Instanzen vorgegangen werden.

Der Verein Deutscher Irrenärzte beschäftigte sich erst 11 Jahre später in der Sitzung zu Halle am 21. und 22. April 1899 wieder von Neuem mit dieser wichtigen Frage, obwohl die verminderte Zurechnungsfähigkeit seitdem in fast allen Lehrbüchern der forensen Medicin Berücksichtigung fand und auch mehrfach in besonderen Aufsätzen bearbeitet wurde.

In seinem gelegentlich dieser Jahresversammlung gehaltenen Vortrag: „Die Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit“ interpretirte Wollenberg die Aufgabe des Sachverständigen bei Anwendung des § 51 dahin, dass es lediglich darauf ankomme, festzustellen, ob sich krankhafte Factoren nachweisen lassen, welche die Willensäusserungen des Angeschuldigten zu beeinflussen geeignet seien. Diese Beeinflussung der Willensäusserungen kann nun der Art und dem Grade nach ausserordentlich variiren. Es giebt also eine absolute Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit nicht; sondern es ist ein Grenzgebiet vorhanden, innerhalb dessen die Zurechnungsfähigkeit mehr oder minder beeinträchtigt ist.

Bei ausgesprochenen typischen Geistesstörungen ist die Stellung der Diagnose leicht und die Anwendung des § 51 ohne Weiteres ge-

geben. Referent wendet sich gegen Ziehen, der wie Grashey im Jahre 1888, ebenfalls den Nachweis des Causalzusammenhanges zwischen Psychose und Strafhandlung fordert, denn das Gesetz verlangt nur einen zeitlichen, nicht aber einen causalen Zusammenhang zwischen krankhafter Störung der Geistesthätigkeit und der strafbaren Handlung. Ausserdem kann man im concreten Falle, z. B. bei Paranoia niemals nachweisen, dass bei der That die krankhaften Motive nicht mitgewirkt haben.

Im Anschluss an diese Ausführungen betont Wollenberg, dass in den 11 Jahren seit der Verhandlung des Vereins über die verminderte Zurechnungsfähigkeit nichts weiter behufs einer Sammlung geeigneten Materials geschehen sei. Da nach seiner Auffassung in dem genannten Punkt eine Lücke der Gesetzgebung vorhanden ist, so tritt W. für die Zulassung mildernder Umstände bei allen Verbrechen ein, sowie für eine qualitativ andere Behandlung des minderwerthigen Verbrechers.

In der sich an Wollenberg's Vortrag schliessenden Discussion betrachtet Schäfer den gegenwärtig als maassgebend dastehenden Begriff der Willensfreiheit als grösstes Hinderniss für die Einführung von Bestimmungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Nach seiner Auffassung ist es widersinnig, von einer Willensthätigkeit zu reden, welche generaliter als frei anzusehen, in gewissen Fällen aber beschränkt sei.

Mit der ausdrücklichen Anerkennung der geminderten Zurechnungsfähigkeit müsste also der Ausdruck „freie Willensbestimmung“ in § 51 fallen. Für den streitigen Begriff „freie Willensbestimmung“ müsste also der praktische und leicht zu handhabende Ausdruck „Zurechnungsfähigkeit“ gesetzt werden.

Hitzig warnt davor, so verschiedene Fragen, wie „partielle Zurechnungsfähigkeit“ und „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ zu verwechseln. Er bestreitet, dass es überhaupt eine partielle Zurechnungsfähigkeit giebt, da es keine partiellen Geistesstörungen gibt. Deswegen ist der Nachweis eines psychologischen Zusammenhangs der Wahnideeen eines Geisteskranken und der strafbaren That nicht nothwendig. Denn er hält es überhaupt für unmöglich, so tief in die psychischen Vorgänge eines Anderen einzudringen, um zu erkennen, wie weit eine Wahnidee die anderweitige Gedankenbildung zwingend beeinflusst.

Weber hält es für zweckmässig, dass die psychisch minderwerthigen resp. vermindert zurechnungsfähigen Individuen ihre Strafe in besonderen, dem Zwecke angepassten Anstalten verbüssen müssten,



da sie durch die endlos sich wiederholenden Rückfälle die Gesellschaft schädigen.

Die Versammlung nimmt den Vorschlag [1]) von Siemerling und Binswanger an, wonach eine Sammlung derjenigen beweiskräftigen Fälle veranstaltet werde, welche für die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit sprechen.

Das Gesammtergebniss dieser Verhandlungen lässt sich nun in folgenden 3 Punkten zusammenfassen:

1. Es giebt Zwischenzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit, für welche der Ausdruck geminderte Zurechnungsfähigkeit am Platze ist.

2. Das Reichsstrafgesetzbuch berücksichtigt diese Zustände nicht genügend. Das Auskunftsmittel der milderen Umstände oder einer milderen Bestrafung schützt die Gesellschaft nicht genügend vor den unausbleiblichen Rückfällen solcher Individuen. Die einfache Bestrafung im Sinne der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt also ihren Zweck nicht.

3. Aus diesem Grunde ist eine qualitativ andere Behandlung solcher Individuen nothwendig. Als bestes Mittel empfiehlt sich die Errichtung von ärztlich geleiteten Detentionsanstalten.

II.

Weitere Meinungsäusserungen hervorragender Psychiater und Rechtslehrer.

Es dürfte zweckmässig sein, nunmehr einen Blick zu werfen auf die Anschauungen namhafter Fachmänner, die in diesen Versammlungen das Wort nicht ergriffen haben.

Schon in dem 1840 erschienenen Werke von Schnitzer, „Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit" (Berlin 1840, Hayn) macht Verfasser aufmerksam auf die Schwierigkeiten, welche die Aufnahme des Begriffes der Freiheit in das Preussische Allgemeine Landrecht mit sich bringt. § 14 des Allgemeinen Landrechts, Th. I, Tit. 3

1) An anderer Stelle (Vierteljahresschrift für gerichtl. Medicin, Juli 1900, Artikel: Straf- und civilrechtliche Begriffe in Sachen von Geisteskranken) führt Schäfer seine oben referirten Ansichten weiter aus. Er hält die Sammlung beweiskräftiger Fälle, wie sie die Versammlung der deutschen Irrenärzte in Halle verlangte, aus praktischen Gründen für sehr schwierig. Denn nach Fällung der Urtheile erfahren die Sachverständigen in der Regel nicht die Gründe für das Urtheil des Gerichtshofes, noch was aus dem Angeklagten wird; ebenso wenig bekommen sie nachträglich die Gerichtsacten zur Hand.





lautet: „Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren, als bei den mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.“ Nach Schnitzer aber giebt es nur eine untheilbare psychische Freiheit und Unfreiheit, nicht aber ein Mittelding oder verschiedene Grade der Freiheit; — — Wollte der Gesetzgeber etwa für die höheren oder niederen Grade der abnormen psychischen Zustände ebenfalls Grade annehmen, so dürfte dieses nimmermehr durch eine Gradation der Freiheit geschehen, vielmehr müsste er sich direct auf die Krankheitszustände des Untersuchten stützen.

Ueber die Existenzberechtigung des Begriffes der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ hat sich Bresler (Die partielle Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken, Psychiatrische Wochenschrift 1899, No. 7) ausgelassen. Er sagt so: „Wenn ein Geisteskranker als solcher eo ipso in seiner Totalität als krank betrachtet wird, so kann man umgekehrt mit demselben Recht einen Geistesgesunden in seiner Totalität als gesund betrachten. Entweder giebt es also keine partielle geistige Gesundheit, dann giebt es auch keine partielle geistige Krankheit. Diejenigen, welche die verminderte Zurechnungsfähigkeit eingeführt haben wollen, müssen zugeben, dass Jemand, der vermindert geistig gesund ist, mit anderen Worten als nicht ganz geisteskrank aufgefasst werden kann; und Jemand, der nicht ganz geisteskrank ist, auch nicht ganz zurechnungsfähig zu sein braucht. Man läuft damit die grosse Gefahr, im eigentlichen Sinn Geisteskranke als nicht ganz zurechnungsunfähig zu betrachten“. Eben diesen Standpunkt nehmen schon englische Psychiater wie Mercier ein, welcher sehr wenige Geisteskranke als völlig unzurechnungsfähig erachtet und für Vergehungen solcher Kranker gewisse Strafen in seiner Anstalt eingeführt hat (durch disciplinarische und erzieherische Maassnahmen). Bei den grossen Bedenken, die ein solches Vorgehen erwecken muss, ist Bresler für die Beibehaltung des empirischen Begriffes „der freien Willensbestimmung“, wodurch annähernd sichere und bestimmte Verhältnisse geschafft würden. In der strafrechtlichen Behandlung solcher Fälle sei es besser, durch Verringerung des Strafmaasses und Ausdehnung der mildernden Umstände denselben Rechnung zu tragen, anstatt die betreffenden Personen in den Augen des Publikums social zu schädigen durch das Odium „der Minderwerthigkeit“.

Der principielle Standpunkt des Determinirtseins verbrecherischer Anlagen, wie er in neuerer Zeit von der italienischen Schule unter Führung von Lombroso vertreten wird, ist am klarsten zum Ausdruck gebracht worden von Sommer in seinem Vortrage über Kriminalpsychologie auf der Jahresversammlung der

deutschen Irrenärzte in Dresden 1894. (Zeitschr. für Psychiatrie 1894, No. 51, Heft 4.). In der Grundfrage kommt es nach Sommer nicht darauf an, ob es einen Verbrechertypus giebt, sondern ob es im Allgemeinen angeborene Geisteszustände giebt, welche zum Verbrechen führen. Man braucht die Nebenhypothesen Lombroso's nicht zu acceptiren, wenn man doch den wesentlichen Punkt zugiebt, dass nämlich bei gewissen Menschen die endogene Anlage zum Verbrechen die äusseren Momente überwiegt. Zu dieser Annahme wird man genöthigt durch die psychologische Analyse rückfälliger Verbrecher, wenn sich auch kein Typus im groben Sinn der Anatomie dafür aufstellen lässt. Der Grundgedanke dieser Theorie liegt nicht in der speciellen Annahme des Angeborenseins verbrecherischer Neigungen, sondern in der Annahme des Determinirtseins der verbrecherischen Handlungen. Unter Determinismus versteht Sommer die Lehre, dass Naturvorgänge, also auch alle menschlichen Handlungen durch gegebene Verhältnisse nothwendig bedingt seien, dass die verbrecherischen Handlungen als Resultat aus der endogenen Anlage und den exogenen, d. h. von aussen wirkenden Momenten zu erklären seien. Sittliche Gefühle und Gewissen sind nur Componenten in der Rechnung, aus welcher ein bestimmtes Resultat mit Nothwendigkeit hervorgehen muss. In jedem Falle einer Gesetzesübertretung müsste also untersucht werden, ob die Handlung mehr endogen oder exogen ist. Ist sie rein endogen, so sind weitere kriminelle Handlungen zu erwarten und der Mensch müsste, zum Selbstschutz der Gesellschaft, unschädlich gemacht werden.

Allerdings ist zuzugeben, dass der allgemeine Determinismus praktisch unlösbare Aufgaben stellt und zu den staatswissenschaftlichen Utopieen zu zählen ist. Die Hypothese der Willensfreiheit und die Festsetzung eines Strafmaasses sind im Strafgesetz nothwendig verbunden, sie sind nöthig zum Schutze der Gesammtindividuen gegen Willkür von Seiten Weniger. Indessen ist zu hoffen, dass der deterministische Gedanke bei gewissen Gruppen jugendlicher und rückfälliger Verbrecher Boden fasst. Das Unzureichende des Strafgesetzbuches geht aus der constanten Zunahme der Kriminalitätsziffer im Allgemeinen hervor. Es ergiebt sich also die Nothwendigkeit eines grössern Schutzes der Gesellschaft gegen endogene Verbrecher.

Kriminelle Handlungen haben durchweg die Eigenthümlichkeit, dass sie eine Befriedigung des Individuums gegen das Interesse und den Willen der Gesammtheit bedeuten. Daher fehlt an sich das Kriterium der Krankheit vollständig, und es kann nur unter bestimmten psychischen Voraussetzungen von Krankheit die Rede sein.

Ein Defect, wie z. B. das Fehlen ethischer Gefühle, welches den geborenen Verbrecher charakterisirt, ist nun nach Sommer noch nicht als krankhaft zu bezeichnen. Der Defect wird nur dann zur Krankheit, wenn er das Individuum wirklich schädigt.

Nach Sommer können endogene Verbrechernaturen in diesem Sinne nicht als Geisteskranke bezeichnet werden, und sie gehören dementsprechend nicht in Krankenanstalten, sondern in Detentionsanstalten. Es giebt also nach dieser Anschauung eine Unfreiheit des Willens ohne Geisteskrankheit. Die Art des Strafvollzuges (Bestrafung, Irrenanstalt, Detention) muss aus der psychischen Beschaffenheit der Verbrecher abgeleitet werden; die Psychologie des Verbrechers giebt also die Basis ab für einen rationellen Strafvollzug.

Der Auffassung Sommer's kommt die Anschauung Forel's, die er in seinem Vortrage über die Zurechnungsfähigkeit dargelegt hat (München, 1901. Reinhardt) sehr nahe. Freiheit ist nach ihm ein Gefühl, jede psychische Thätigkeit ist durch complicirte Ursachen und Triebfedern bedingt. Seele und Gehirn sind nach Forel eins. Das durch die Empfindungsnerven mittelst der Sinne Eindrücke von der Aussenwelt empfangende Gehirn hat, wie die lebende Nervensubstanz überhaupt, die Fähigkeit, sich beständig neue Dinge anzueignen, sich denselben anzuschmiegen und sich durch dieselben beeinflussen zu lassen, und auf solche Weise neue Combinationen aus den alten zu bilden. Diese Thätigkeit des sich Anschmiegens und ordnungsmässigen Combinirens nennt Forel plastisch. Im Gegensatz zu der plastischen Seelenthätigkeit machen die instinctiven, automatischen Triebe den Eindruck der Gebundenheit, Unfreiheit, des Maschinenmässigen, obwohl es unzählige Uebergänge zwischen den reinsten Automatismen und den allerfeinsten, höchsten, schmiegsamsten Seelenthätigkeiten giebt. So arbeitet das Gehirn theilweise mehr instinctiv, theilweise mehr plastisch. Die Instincte sind angeborene resp. ererbte Automatismen, (z. B. die Merkmale der Klasse, der Ordnung, der Familie, der Gattung, der Art, der Varietät, Eitelkeit, Eifersucht, Geschlechtstrieb und Hunger), sind nur der Ausdruck der alten vererbten Eigenschaft der Varietät und ebenso alte ererbte Merkmale unserer Ahnen, wie unsere Nase, unsere Hautfarbe, das Fehlen des Schwanzes u. s. w.

In diesem Sinne fällt nach Forel der Begriff der Willensfreiheit mit dem Begriff der plastischen Anpassungsfähigkeit zusammen. Was wir unter Freiheit fühlen und verstehen, ist nicht absolute Freiheit ohne Ursachen, sondern eine relative Freiheit, d. h. die Fähigkeit, unser Denken, Fühlen und Handeln an alle äusseren und inneren

Verhältnisse adäquat, d. h. möglichst entsprechend und geordnet anzupassen. Diese Anpassung erscheint uns als frei in ihren unendlichen feinsten, complicirten und zahlreichen Wechselbeziehungen, wenn wir sie mit der unmittelbaren Gebundenheit der groben Instincthandlungen vergleichen.

Dieser relative Freiheitsbegriff hat den Vorzug, auf Wahrheit zu beruhen. So ist auch der Begriff der Zurechnungsfähigkeit nur ein relativer. Der Mensch ist also um so zurechnungsfähiger, als er feiner, plastischer und adäquater anpassungsfähig ist. Ein durch wenige Gläser Wein leicht angeheiterter Mensch, ein zehnjähriges Kind sind bereits minder zurechnungsfähig. In diesem Sinne ist verminderte Zurechnungsfähigkeit stufenförmige Verminderung der plastischen adäquaten Anpassungsfähigkeit. Es giebt also auch bei normalen Menschen alle möglichen Stufen der Zurechnungsfähigkeit je nach der Gebundenheit durch starke Triebe, geringe Intelligenz, mangelhafte Kenntnisse, schwachen Willen, vor allem aber durch angeborenen Mangel an ethischen und sympathischen Gefühlen. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit setzt eine solidarische Gemeinschaft gleicher Wesen mit gleichen Rechten und Pflichten voraus; mit der Entwicklung des socialen Instinctes geht Hand in Hand eine Unterdrückung der rein egoistischen Triebe. Handelt also ein adäquat angepasstes Glied einer solidarischen Gemeinschaft antisocial, so ist es Pflicht der anderen Glieder der Gemeinschaft, dieses schädliche Glied unschädlich zu machen, und zwar wegen Erhaltung der Gesellschaft. Die Zurechnungsfähigkeit des Menschen ist also keine wirkliche oder absolute Willensfreiheit, sondern eine möglichst feine, complicirte Anpassbarkeit ganz besonders an die socialen Nothwendigkeiten. Wer durch viele starke Ketten gebunden ist, nähert sich immer mehr dem Geisteskranken, oder dem geistig Abnormen, oder dem unreifen Kinde.

Nachdem wir den Standpunkt der Psychiatrie in der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit kennen gelernt haben, erscheint es zweckmässig, noch einen Blick zu werfen auf die rechtliche Seite derselben. Sehr ausführlich hat Gretener, Professor der Rechte in Bern, 1897, „die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage“ bearbeitet (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht); seine Schrift war gewissermaassen eine Vorarbeit für den Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Die Schweiz ist bekanntlich in der Aufnahme von Gesetzesbestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit anderen Ländern vorausgegangen.

Gretener hält an dem Fundamentalsatz jeder rationellen Zu-



rechnungslehre fest, dass die Verurtheilung auch zur mildesten Strafe ein zurechnungsfähiges Subject voraussetzt. Nach seiner Meinung ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit kein Mittelding zwischen „Zurechnungsfähigkeit“ oder „Zurechnungsunfähigkeit“, denn die Schuldfähigkeit kann nur verneint oder bejaht werden. Demnach giebt es zwar Grade der Zurechnung, aber keine Grade der Zurechnungsfähigkeit. Gegenüber der Berücksichtigung solcher abnormer Geisteszustände, wie sie hier in Frage kommen, hat die deutsche Rechtspraxis in Folge des Schweigens des Deutschen Strafgesetzbuches zu einer ganz willkürlichen Handhabung der Strafjustiz geführt. Uebrigens trug das letzte Deutsche Particularstrafgesetzbuch, nämlich das Bayerische vom Jahre 1841 dem Standpunkte dadurch Rechnung, dass es zur Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit eine erhebliche Minderung der Urtheilskraft oder der Freiheit der Willensbestimmung forderte. Der Schweizerische Entwurf in seiner revidirten Fassung kommt diesen Erwägungen insofern entgegen, als er einerseits für solche Minderwerthige unbeschränkte Strafmilderung zulässt, andererseits aber eine Anrechnung des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf die vom Richter bestimmte Strafzeit vorsieht, wobei freilich nicht ausgeschlossen ist, dass die blosse Versorgung an Stelle der Strafe treten kann. Natürlich darf die Frage nach der Schuld und Straffähigkeit nicht mit derjenigen der Heilungs- oder Versorgungsbedürftigkeit verquickt werden; denn für die medicinische Behandlung ist es gleichgültig, ob Jemand überhaupt ein Verbrechen begangen hat oder nicht.

Zu denselben Resultaten kommt der deutsche Strafrechtslehrer Prof. v. Liszt (Halle) in seinem gelegentlich des 3. internationalen Psychologencongresses in München (Congressbericht München, Letmann 1897). Auch er findet die Gleichstellung der „Zurechnungsfähigkeit“ mit der „freien Willensbestimmung“, wie sie § 51 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches zeigt, bedenklich. Nach seiner Auffassung muss das Strafrecht dem unaustragbaren Streite über die Willensfreiheit entrückt bleiben. Deswegen müsste der Ausdruck „freie Willensbestimmung“ unbedingt fallen. Zurechnungsfähigkeit nach Liszt ist „normale Bestimmbarkeit durch Motive“, und er schlägt vor, diese Fassung an Stelle der „freien Willensbestimmung“ in das Gesetz aufzunehmen. Die bisherige Definition versagt überall, wo unausrottbarer Hang zum Verbrechen (unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher) eine Sicherungsstrafe erfordert. Mangelt aber dem Gewohnheitsverbrecher die Zurechnungsfähigkeit, so kann er nicht gestraft werden; es ist also nur Unschädlichmachung als Verwaltungsmaassregel gegen ihn möglich.

Liszt schlägt Abänderung des § 51 vor wie folgt:

> „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustande von Bewusstlosigkeit oder von krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit sich befand."

In Bezug auf Fälle verminderter Zurechnungsfähigkeit ist Liszt für Sicherung der Gesellschaft durch Verwahrung des Thäters in Anstalten und Asylen. Der Schweizer Gesetzesentwurf trifft hier nach v. Liszt das Richtige und darf zur Nachahmung empfohlen werden.

Der vorstehende Ueberblick fasst die wesentlichsten theoretischen Gesichtspunkte zusammen, welche von gerichtsärztlicher und juristischer Seite für die Aufstellung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit geltend gemacht werden können.

III.

Die für verminderte Zurechnungsfähigkeit hauptsächlich in Betracht kommenden Formen psychischer Anomalieen.

Es erübrigt nun noch, einen Blick zu werfen auf die rein medicinische Seite dieser Frage, d. h. auf die psychischen Abweichungen und Störungen, welche in foro vorwiegend für die verminderte Zurechnungsfähigkeit in Betracht kommen.

Wollenberg rechnet in der oben erwähnten Arbeit zu den Gruppen, welche in das bezeichnete Grenzgebiet fallen, alle Individuen, die man im weitesten Sinn als Degenerirte und Minderwerthige bezeichnen kann, die Epileptischen, Hysterischen, erworbene Degenerations- und Schwächezustände, die psychischen Störungen des Alkoholismus, Morphinismus, ferner intervalläre Zustände periodisch Geistesgestörter, Frühstadien der Dementia senilis, sowie Veränderungen der Psyche bei organischen Erkrankungen des Centralnervensystems.

In Bezug auf die erbliche Belastung unterscheidet Wollenberg die latente Veranlagung, die nur aus einer bestehenden erblichen Belastung zu entnehmen ist, und die manifeste, die sich in dem Individuum objectiv nachweisen lässt. Eine grosse Menge erblich belasteter Individuen ist unbedingt als zurechnungsfähig zu betrachten. Die krankhafte Veranlagung kann aber die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigen und in der Strafabschätzung als Milderungsgrund



geltend gemacht werden. Bei Individuen der oben genannten Gruppe finden sich nun häufig Verschrobenheiten, Einseitigkeiten, Absonderlichkeiten neben körperlichen Anomalieen, Entwicklungsmängeln; dahin sind zu rechnen selbstquälerische, hypochondrische Individuen, manche Prahler, Geizhälse, Verschwender, Fanatiker, Schwärmer, Sonderlinge und Excentrische. Bei Individuen dieser Art können Affecte zeitweilig eine solche Intensität erlangen, dass dadurch die Zurechnungsfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen ist.

Ferner gehören in jenes Grenzgebiet die sexuell Perversen, Conträr-Sexualen und Exhiibitionisten. Die Letzteren gehören nach Wollenberg in der Mehrzahl zu den Geisteskranken im engeren Sinne. Die echte Homosexualität ist nach Wollenberg immer ein Zeichen einer degenerativen krankhaften Veranlagung. Sie ist also ein die Zurechnungsfähigkeit verminderndes Moment.

Grosse Schwierigkeit bietet die Beurtheilung der leichten Schwachsinnsformen. Ihre Insufficienz zeigt sich überwiegend auf praktischem Gebiet. Vielfach ist es schwer zu entscheiden, was auf Rechnung der endogenen Veranlagung, was auf diejenige der Verwahrlosung su setzen ist, und das besonderes bei den mässig Schwachsinnigen der untersten Schichten, die sich vielfach in den Gefängnissen als undisciplinirte Gewohnheitsverbrecher finden.

Bei der Epilepsie erheischen neben den Dämmerzuständen die psychischen Aequivalente das grösste forensische Interesse. Man kann bei solchen Kranken mitunter wohlgeordnete, anscheinend besonnene Handlungen beobachten. Auch besteht durchaus nicht immer Erinnerungslosigkeit, sondern es kommen alle Abstufungen des Erinnerungsvermögens vor.

Bei Epilepsie ist unter allen Umständen eine mildere Beurtheilung angezeigt.

Auch bei der Hysterie liegt die Schwierigkeit auf dem Gebiet der Diagnose. Bei den Bewusstseinsstörungen der Hysterischen handelt es sich vielfach nur um eine krankhafte Veränderung des Bewusstseins.

Die aus den krankhaften Zuständen ins normale Wachbewusstsein mitunter hinübergenommenen Vorstellungen können wie eine posthypnotische Suggestion das gesunde Verhalten beeinträchtigen und zu strafbaren Handlungen führen. Wichtig in diesem Sinne bei der Hysterie sind die charakteristische Uebererregbarkeit des ganzen Nervensystems, das Vorherrschen des Phantasie- und Gefühlslebens über den ruhig abwägenden Verstand, die abnorm leichte Auslösung von Gefühlsreactionen, die Neigung zu Erinnerungstäuschungen, Träumereien, im-

pulsiven Handlungen. Das hysterische Temperament kann in höheren Graden die Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Die freie Willensbethätigung bei strafbaren Handlungen kann auch durch suggestive Mittel (im Wachzustande) und hypnotische wie posthypnotische Eingebungen abgeschwächt resp. aufgehoben werden. Indessen gehört die suggestive kriminelle Zwangshandlung eines Geistesgesunden zu den Seltenheiten, und meist handelt es sich um psychopathisch Minderwerthige, Degenerirte, Schwachsinnige, Hysterische mit mangelhaft entwickelter Willenssphäre. Allerdings fallen solche Personen besonders leicht suggestiven Einflüssen vollsinniger Verbrecher zum Opfer.

Aehnliche Anschauungen wie die vorstehenden entwickelt Cramer in seinem Aufsatze: Die Behandlung der Grenzzustände in Foro nebst einigen Bemerkungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit. (Berl. klin. Wochenschrift Nr. 477, 1900.)

Die besonderen Momente, welche zur Zeit der Begehung der That erblich prädisponirte oder pathologisch veranlagte Individuen zu einem Conflict mit dem Strafgesetzbuch treiben, sind hauptsächlich: Starke Affecte, Vergiftung mit Alkohol, sexuelle Erregung, Menstruation, Schwangerschaft und Klimakterium. Besonders gefährlich ist die Alkoholwirkung für epileptische zu Gewaltthätigkeiten geneigte Charaktere, während die Vorgänge des Geschlechtslebens hauptsächlich bei hysterisch angelegten Personen transitorische Bewusstseinsstörungen hervorzurufen im Stande sind. In Bezug auf die Degenerirten, Schwachsinnigen, Neurastheniker, Alkoholiker theilt Cramer die Ansichten Wollenberg's. Besondere Berücksichtigung erheischen die senilen Charakterveränderungen, die Abnahme des Gedächtnisses, der Intelligenz, die Reizbarkeit und Schwankungen in der Gemüthslage bei Greisen. Auch bei jugendlichen Verbrechern wäre Detention oft zweckmässiger angebracht, als das mitunter viel zu hohe Strafmaass.

Ebenso wies Kirn (Freiburg) auf klinischem Wege die Nothwendigkeit der Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit nach. (Kirn: Ueber verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, Oct. 1898). Unter den Rechtsverletzungen, die hier in Frage kommen, überwiegen im Allgemeinen die Affectvergehen, Beleidigungen, Körperverletzungen und Delicte auf sexuellem Gebiet. Kirn giebt eine Uebersicht über 41 Beobachtungen aus seiner Praxis. 14 Sträflinge unter diesen litten an Schwachsinn (Vergehungen: Unzucht mit Minderjährigen, Nothzucht, widernatürliche Unzucht, Körperverletzung, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Diebstahl.) An perversem Sexualismus litten 4 (Päderastie und Unzucht mit Minder-



jährigen), psychisch epileptische Degeneration zeigten 9 Fälle (Körperverletzung, militärische Vergehen, Betrug, Diebstahl). An Hysterie litt ein wegen Betrug verurtheiltes Individuum. 3 chronische Alkoholisten hatten sich zu verantworten wegen Körperverletzung, Störung des öffentlichen Friedens, Beleidigung und Diebstahl. An traumatisch erworbener Gehirnschwäche war ein wegen Diebstahl bestraftes Individuum erkrankt. Beginnende senile Störung zeigte sich an 9 Individuen, welche sämmtlich sich wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren zu verantworten hatten.

Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten des psychischen Status bei den einzelnen Erkrankungsformen einzugehen; nur möge noch erwähnt werden, dass auch die schwer erkennbaren Anfangsstadien mancher Psychosen geistige Umwandlungen erzeugen können, welche vor Gericht zu berücksichtigen sind, das gilt namentlich von der Neurasthenie, der beginnenden Paralyse, sowie dem Vorstadium der Paranoia und Manie.

IV.

Beobachtungen aus der Gerichtspraxis des Verfassers.[1])

1. Chronischer Alkoholismus.

Th. L., Dienstknecht, 47 Jahre alt, angeklagt wegen Brandstiftung. Chronischer Alkoholismus, chronische Nephritis, pathologische Rauschzustände, Arteriosklerose, Herzklappenfehler. Ethisch und intellectuell defecte Persönlichkeit. Zündete im Rauschzustand ein ihm selbst zum Theil gehöriges Anwesen an, half dann bei den Löscharbeiten, schlief seinen Rausch aus und zeigte weder Reue noch Erinnerung an die That.

Nach Ansicht des Verfassers und des zweiten Sachverständigen war die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber erheblich vermindert.

Urtheil: Zuchthausstrafe.

2. Chronischer Alkoholismus.

Xaver B., 40 Jahre alt, angeklagt wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode. Erschlug in einem Affectausbruche veranlasst durch begründete Eifersucht seine Frau.

1) Unter den im Nachfolgenden berichteten Gutachten wurden 13 von dem Verfasser unter Eid vor Gericht abgegeben. Fall 4 enthält ein schriftliches Gutachten für ein auswärtiges Gericht und Fall 14 ein privates Gutachten, welches jedoch dem Reichsgericht bei Revision des betreffenden Falles vorlag. Die Urtheile sind überall so genau wie möglich beigefügt.



Gutachten: Erblich belasteter Psychopath, chronischer Alkoholist. Gefässstörungen, Congestionen, vomit matut. Hallucinationen, Angstzustände, Rührseligkeit, Depression, Selbstmordversuche, Trübungen des Bewusstseins, triebartige Handlungen, Gewaltthätigkeit.

Resultat: Zurechnungsfähigkeit während der That nicht aufgehoben, weil der Angeklagte nur angetrunken, durch berechtigte Eifersucht erregt war und nach der That mit Ueberlegung handelte; dagegen war die Zurechnungsfähigkeit in Folge der psychopathischen Erregbarkeit vermindert.

Urtheil: 3 Jahre 5 Monate Gefängniss.

3. Epileptische Degeneration.

Johann E., lediger Schneider, 17 Jahre 3 Monate alt, angeklagt wegen **Diebstahls**, war trotz seines jugendlichen Alters 9 mal wegen Diebstahl vorbestraft, mit einem Verweise, zwei Haft- und 6 Gefängnissstrafen.

Epileptische Degeneration mit anfänglich typisch epileptischen und epileptiformen Anfällen. Darauf psychische Aequivalente mit progressiver Veränderung der Persönlichkeit. Bewusstseinstrübungen, Absencen, Schlafstörungen, motivloses Vagabundiren, Bewegungsdrang, periodich hochgradige Reizbarkeit, automatisches Reagiren auf äussere Reize, Kleptomanie, theilweise Stehlneigungen mit Bewusstsein und Vorbereitung der Handlungen, theilweise in traumartiger Benommenheit. Einige Diebstähle wurden höchst ungenirt ohne Rücksicht auf die Umgebung ausgeführt.

Resultat des Gutachtens: Epileptischer Schwachsinn mit einem Minimum von Zurechnungsfähigkeit, E. ist für dauernde Unterbringung in eine Anstalt zu empfehlen.

Urtheil: Freisprechung.

4. Epileptische Degeneration.

Georg W., 17 Jahre alt, angeklagt in einer Privatklinik 2 Mal Geldbeträge in der Höhe von 5 und 3 Mark Nachts **gestohlen** zu haben.

Angeborene Epilepsie. Früher häufige Anfälle, jetzt Auftreten derselben alle 4 bis 6 Monate. Ausserdem bestehen Scrophulose, Drüsenschwellungen und Ausschläge auf der äusseren Haut. Tiefgreifende Anomalie des Charakters und Gemüthslebens. Sinnlose und impulsive Handlungen. Wuthausbrüche, Vagabondage. Hang zu allen möglichen Absonderlichkeiten. Musste aus der Schule entfernt



werden, da er die Mitschüler zu Diebstählen und schlechten Streichen verführte. Strafen und Erziehungsmaassregeln ganz ohne Erfolg. Absolute Unfähigkeit adäquater Anpassuung an die äusseren Verhältnisse. Ausgesprochene Abneigung gegen Arbeit und jede ernste Beschäftigung. Vorliebe für Bummeln, Nichtsthun, Neigung zu Excessen in Baccho et Venere. Zahlreiche Diebstähle lassen auf krankhaften Antrieb zum Stehlen schliessen.

Ergebniss des Gutachtens: W. unverbesserlicher Psychopath mit epileptischer Degeneration, ist ganz sicher nicht in vollem Sinne zurechnungsfähig. Bei der Unkenntniss der Thatumstände ist Näheres über den Grad der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht anzugeben. Antrag, den Angeklagten 6 Wochen in einer Irrenanstalt zu beobachten.

Resultat unbekannt.

5. Gravidität und Hysterie.

Magdalene B., 41 Jahre alt, angeklagt wegen versuchten Gattenmordes. Unglückliche Ehe, intime Beziehungen zu einem Maler; Folge: Gravidität. Nachts trat sie an das Bett zu dem schlafenden Mann und schoss mit einem Revolver ihm in die linke Schläfe.

Gutachten des Verfassers: Erblich belastet. Gebar 10 Kinder. Seit dem 18. Lebensjahre hysterische Anfälle. Schlafstörungen, Katalepsie, concentrische Gesichtsfeldeinengung, Störung der Sinnesempfindungen (Hemianästhesie), gesteigertes Phantasieleben, Affectausbrüche, Die That wurde begangen von einer durch 10 Geburten geschwächten, hysterischen, im Zustande der Gravidität befindlichen Person, wahrscheinlich unter dem Einflusse eines Affectes.

Resultat: Wenn eine geminderte Zurechnungsfähigkeit in diesem Fall auch mildernd ins Gericht fallen kann, so ist doch der Grad derselben nicht so gross, dass sich die Anwendung des § 51 empfiehlt.

Urtheil: Schuldig des Todtschlagversuchs. Strafe: 6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust.

6. Klimakterium und Hysterie.

S., Metzgergattin, 44 Jahre alt, angeklagt des Mordversuchs und der Anstiftung zu 9fachem Morde. Unter dem suggestiven Einfluss einer Kartenschlägerin hätte sie ihrem (wegen eines Liebesverhältnisses ihr unbequemen) Gatten ein Pulver in die Socken gestreut in der abergläubischen Einbildung, er werde daran sterben. Ausserdem stellte sie bei derselben Prophetin eine Liste von 9 Personen auf, die ebenfalls durch Sympathiemittel mystisch

beseitigt werden müssten. Die Verhandlung ergab, dass der intellectuelle Urheber die vielfach vorbestrafte Wahrsagerin war. Dagegen machte Frau S. nach dem Gutachten des Verfassers einen hysteropathischen Eindruck. Sie gebar 7 Kinder, überstand mehrere Unterleibskrankheiten und befand sich damals im Klimakterium. Hochgradige nervöse Erregbarkeit, Schlafstörungen, Hallucinationen, krankhaft durch abergläubische Vorstellungen erhitzte Einbildungskraft. Ueberschwänglichkeit, Putzsucht, Rührseligkeit, völlige Urtheilslosigkeit bis zur Beschränktheit. Fürsorglich als Gattin und Mutter, gutmüthig und mildherzig. Völlig hysterische Charakteranlage. Ohne Bewusstsein von der Bedeutung der beabsichtigten Handlungen.

Resultat: Die Zurechnungsfähigkeit der S. war in Folge hysteropathischer, psychischer Schwäche, ihres Klimakteriums sowie in Folge der suggestiven Wirkung abergläubischer Vorstellungen erheblich herabgemindert.

Urtheil: Freisprechung.

7. Migraine ophtalmique und Zwangsantriebe.

W., Studiosus, 23 Jahre alt, angeklagt wegen Diebstahls in 4 Fällen (3 Ueberzieher und ein Cigarrenetui). Dieselben erscheinen ungenügend motivirt, weil W. in geordneten, auskömmlichen Verhältnissen lebte und mit den Gegenständen einen gewissen Kultus trieb. W. litt auf Grund erblicher Belastung an hochgradigen Migräneanfällen, Flimmerskotom, Gehörshallucinationen (Migraine ophtalmique). Lebhafte Schlafstörungen. Hang, sich heimlich Gegenstände anzueignen bestand von Jugend auf; Naschsucht, Sammelwuth. Lästig empfundene Zwangsantriebe zu widersinnigen, theilweise antisocialen Handlungen, deren Nichtbefriedigung lebhafte körperliche Unlustgefühle und Angst erzeugte. Peinigender Grübelzwang, Phantasielügnerei, Prahlsucht. Ethische und intellectuelle Functionen im Uebrigen intact. Die Stehlanfälle haben zwangsartigen, impulsiven Charakter und treten mit einer Art aura (epileptica?) ein und sind von lebhaftem Angsteffecte begleitet. Unter diesen Umständen spricht sich das Gutachten des Verfassers dahin aus, dass der Grad der Unzurechnungsfähigkeit für die in Frage kommenden Handlungen auf 75 Proc. zu schätzen sei, da das Verhalten nach den Thaten und das volle Bewusstsein während derselben immerhin auf ein gewisses Maass von freiem Willen schliessen lassen. Der zweite Sachverständige hält W. für voll zurechnungsfähig, wenn auch seine neuropathischen Symptome mildernd ins Gewicht fallen mögen.

Urtheil: 9 Monate Gefängniss.



8. Leichter Schwachsinn.

W. W., 25jähriger Bauernsohn, angeklagt wegen Meineids. Als Zeuge einer Rauferei war er verleitet worden, zu Gunsten des Betheiligten günstig auszusagen. Beschränktes, leicht suggestibles Individuum. Ueberstand eine Gefängnisspsychose. Liess sich bei der Untersuchung einreden, dass er den Gutachter bereits von früher her kenne. Wurde in Folge seiner psychischen Widerstandsarmut verführt und zeigte sich, als er vor Gericht die einmal gemachten Aussagen vertreten sollte, verwirrt, widerrief dieselben und legte volles Geständniss ab.

Resultat des Gutachtens: Die Bedingungen des § 51 sind nicht gegeben, obwohl der Angeklagte wegen seiner an Schwachsinn grenzenden Beschränktheit als vermindert zurechnungsfähig mildere Beurtheilung verdient.

Urtheil: 1 Jahr 9 Monate Zuchthaus (trotz Zubilligung des Milderungsgrundes des § 157 Ziff. I.).

9. Angeborener Schwachsinn.

Xaver Sp., 21 Jahre alt, angeklagt wegen fünfmaliger Brandstiftung ohne rechtes Motiv. Heimliche Freude am Brennen-Sehen. Plötzliche impulsive Zwangsantriebe zum Brandstiften. Sp. ist eine psychisch mangelhaft entwickelte Persönlichkeit mit Schwachsinn mittleren Grades. Verstockter, gegen Erziehungseinflüsse unempfänglicher Charakter. Intellectuell schwach entwickelt trotz der renommistischen Neigungen. Unfähig, die Bedeutung seiner Handlungen zu begreifen. In hohem Grade gemeingefährlich, daher dauernde Detention mehr zu empfehlen als mehrjährige Freiheitsentziehung durch Strafe.

Zwei Sachverständige (darunter der Verfasser) halten die Bedingung des § 51 für gegeben, ein dritter hält den Angeklagten nur für vermindert zurechnungsfähig.

Urtheil: 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.

10. Exhibitionismus.

L., Portraitmaler, 31 Jahre alt, angeklagt wegen wiederholter Exhibition. Phantasie und Sinnlichkeit des L. sind seit frühester Kindheit abnorm erregbar. Seit 20 Jahren excessive fast täglich geübte Onanie unter Bevorzugung der begleitenden Vorstellung männlicher und weiblicher Genitalien. Fand im Coitus keine Befriedigung. Prä-



sentirte seine Genitalien mit Vorliebe öffentlich weiblichen Personen gegenüber, in der Meinung, dieselben dadurch geschlechtlich aufzuregen. Das Exhibiren stand im Mittelpunkt seines Sexuallebens und bekam einen zwangsartigen Charakter. Daneben besteht schwere Neurasthenie mit tiefgreifenden Charakterveränderungen: Energielosigkeit, Weinerlichkeit, Selbstmordideen u. s. w. Zeichen geistiger Schwäche. Das Exhibitioniren ist ihm volles Aequivalent für den Geschlechtsgenuss, und findet aus organischer Nöthigung statt. Ethisch und intellectuell geschwächte Persönlichkeit. Für einen gewissen Grad freier Willensbestimmung bei den Handlungen sprechen: Die Vorbereitung der beabsichtigten Exhibition, die Wahl des Ortes, die Zurückhaltung gegenüber männlichen Personen, die Einsicht in das Unzulässige des Thuns und die volle Erinnerung an alle Einzelheiten derselben. Dagegen spricht der psychopathische Gesammtzustand. Bei Bemessung der Zurechnungsfähigkeit wurde vom Verfasser der Grad der Willenseinschränkung, der psychischen Unfreiheit auf 70 Grad geschätzt.

Urtheil: Freisprechung.

11. Exhibitionismus.

L., 28 Jahre alt, Beamter, erblich belastet. In den Pubertätsjahren mutuelle und solitäre Onanie. Uebertriebenes sexuelles Phantasieleben. Exhibirte 50 bis 60 mal vor Kindern und Erwachsenen. 1890 Verurtheilung zu Geldstrafe. 1899 Heirath. 1900 neue Anklage wegen Exhibition.

Das Gutachten stellt einen mässigen Grad intellectuellen und moralischen Schwachsinns fest, mangelnde Gefühlsreaction, Steigerung des Trieblebens, neurasthenische Symptome, perverses Geschlechtsleben ab ovo mit zwangsartigen Antrieben, jedoch keine förmliche Geistesstörung. Für einen gewissen Grad von Zurechnungsfähigkeit sprechen: mangelnde Selbsterziehung wider besseres Wissen, kein Versuch, der Exhibition zu widerstehen trotz gerichtlicher Anzeigen, Aufsuchen der Plätze und Gelegenheiten zur Befriedigung der perversen Gelüste, volle Erinnerung an alle Thatumstände.

Gesammtresultat: Hochgradig geminderte, aber nicht völlig aufgehobene Zurechnungsfähigkeit.

Urtheil: Freisprechung.

12. Paidophilia erotica.

S., Pharmaceut, 31 Jahre alt, angeklagt wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit. Vorbestraft mit 18 Monaten Gefängniss wegen desselben Reates. Erblich belasteter Psychopath. Seit dem



12. Lebensjahre bis jetzt excessive solitäre und mutuelle Onanie mit homosexuellen Zwangsvorstellungen, insbesondere mit der Vorstellung von Genitalien der Knaben. Faute de mieux 6 maliger Coitusversuch ohne Befriedigung. Paidophilia erotica; selten homosexueller Verkehr mit Erwachsenen. Ergab sich dem Genuss von Morphium, Cocain und Campher. Anämische Constitution. Zahlreiche neuropathische Symptome im Sinne der Neurasthenie, Verfolgungsideen, Gedächtnissschwäche, wechselnde Gemütslage. Verkehrte gewohnheitsmässig mit einem dasselbe Schlafzimmer theilenden Kaufmannslehrling seit Monaten. Schwacher Charakter, berufsfähig, Intellect intact. Fühlt sich gegenüber seiner Anomalie wehrlos.

Gutachten des Verfassers: Zurechnungsfähigkeit ganz erheblich vermindert.

Urtheil: 1 Jahr 5 Monate Gefängniss.

13. Paidophilia erotica.

H., Kaufm., 32 J. alt, angeklagt wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen resp. Versuch zur Vornahme derselben in 5 Fällen an Kindern im Alter von 9 bis 12 Jahren. Erblich schwer belastet. Onanie seit dem 12. Lebensjahre mit der begleitenden Vorstellung kindlicher weiblicher Genitalien. Neigung zu unreifen Personen, Anblick ev. Betastung kindlicher weiblicher Genitalien sind mächtig von Lustgefühlen betont, wirken als Erregungsmittel für den Geschlechtstrieb, der unmittelbar darauf entweder durch Onanie oder Coitus befriedigt wird. Coitus mit Erwachsenen ohne seelische Befriedigung, aber zeitweise als Schutzmittel gegen die als unsittlich empfundenen Anwandlungen vorgenommen. Bestehen einer paidophilia erotica vera. Daneben neurasthenische Schwindelanfälle, Zwangsvorstellungen, Hyperästhesie des Gehörs, gesteigerte Reflexe. Sturz auf den Kopf im 14. Lebensjahre.

Gegen die freie Willensbestimmung sprechen: die erbliche Belastung, die früher als das normale Geschlechtsleben auftretende paidophilia erotica, die Neurasthenie, das Verhalten während drei Thaten (drei Versuche zur Verführung von Kindern hintereinander, der dritte auf offener Strasse Angesichts mehrerer ihn verfolgender Personen). Ausserdem die augenblickliche starke Erregung in Folge mehrwöchentlicher Abstinenz und die Herrschaft pädophilen Dranges trotz zahlreicher Correctur versuche durch normalen Sexualverkehr. Für die freie Willensbethätigung: das Fehlen einer förmlichen Geistesstörung, das planmässige Vorgehen bei den Handlungen, das psychische Gleichgewicht im Allgemeinen. Das Fehlen



organischer Nöthigung, die Möglichkeit einer Befriedigung durch Onanie und Coitus. Keine erweisbare Trübung des Bewusstseins.

Resultat des Gutachtens: Erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Urtheil: Annahme mildernder Umstände, 6 Monate 15 Tage Gefängniss.

14. Conträre Sexualempfindung.

N. N. 39 Jahre alt, angeklagt wegen widernatürlicher Unzucht, begangen mit seinem Diener. Patient ist erblich schwer belastet, hatte schon seit dem 8. Lebensjahre homosexuelle Neigungen. Vom 12. Jahre an Wechselonanie mit Knaben. Schliesslich lebhafter homosexueller Verkehr mit Leuten niederer Lebensstellnng. Ejaculation trat schon ein, wenn er beim wechselonanistischen Versuch das Glied des Partners berührte. Horror feminae. Mittelschwere Neurasthenie mit Zwangszuständen.

Das Gutachten steht auf dem Standpunkt, dass die freie Willensbestimmung weder ganz aufgehoben noch vollständig vorhanden gewesen sei. N. ist daher vermindert zurechnungsfähig.

Urtheil: 4 Monate Gefängniss (spätere Begnadigung).

15. Conträre Sexualempfindung.

B. 28 Jahre alt. Gelehrter, angeklagt wegen widernatürlicher Unzucht (mit einem Knecht). Allgemeine neuropathische Disposition, Intoleranz gegen Alkohol. Aus mutueller Spielerei an den Genitalien während der Pubertät entsteht Wechselonanie mit Altersgenossen und schliesslich völlige Homosexualität. Für eine psychisch defecte Veranlagung sprechen auch andere Momente, wie der Zählzwang, das Gefühl körperlicher Schrumpfung u. s. w. Die zur Last gelegten Handlungen wurden zum Theil in angetrunkenem Zustande vollführt.

Indessen beherrscht die pathologische Triebrichtung den Patienten nicht so stark, dass die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen zu erachten wäre. Derselbe erscheint wohl aber als vermindert zurechnungsfähig und ist einer milden Beurtheilung zu empfehlen.

Urtheil: Freisprechung aus juristischen Gründen.

V.

Schlussbestimmungen.

Das Ergebniss meiner eigenen Beobachtungen ist nun eine fünfmalige Freisprechung unter 15 Fällen verminderter Zurechnungsfähig-



keit. Neun Angeklagte wurden schuldig gesprochen; das Resultat der Verhandlung bei einem jugendlichen Epileptiker blieb unbekannt, dürfte aber nach der ganzen Sachlage auch zu einer Freisprechung geführt haben. Ein Freispruch erfolgte aus juristischen Gründen. Demnach kommen eigentlich nur 13 Fälle in Betracht mit vier Freisprechungen und neun Verurtheilungen.

Was nun die Wirkung der Gutachten auf den Gerichtshof, resp. die Geschworenen betrifft, so lässt sich nicht leugnen, dass gar nicht selten die laienhaften Aeusserungen derselben über die fachmännischen Gutachten zu Ungunsten der Angeklagten den Sieg davon tragen, auch mitunter in solchen Fällen, wo die sämmtlichen Sachverständigen gleichmässig den Angeklagten für unzurechnungsfähig erklären. So ist es z. B. viel leichter, einen Exhibitionisten, der noch einen erheblichen Grad von Willensfreiheit besitzt, zu einem Freispruch zu verhelfen, als einem völlig unzurechnungsfähigen, epileptischen oder idiotischen Brandstifter. In einem derartigen, in München verhandelten Fall[1]) nahm der Gerichtshof den auf „Schuldig" lautenden Wahrspruch der Geschworenen nicht an, sondern verwies die Sache zur Verhandlung vor ein neues Schwurgericht (nach § 317 der Strafprocessordnung). Nun sind aber weder Geschworene noch der Richter in ihren Urtheilen an die Gutachten der Sachverständigen gebunden.

Auch aus diesem Beispiel erhellt deutlich, zu welchen offensichtlichen Widersprüchen eine Rechtsprechung führen muss, die nur die Wahl zwischen Freisprechung oder Unterbringung notorisch Geisteskranker in Strafanstalten hat. Die Schwierigkeit wäre behoben bei Einrichtung staatlich organisirter Detentionsanstalten und Aufnahme des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch.

In zweifelhaften Fällen thut der Sachverständige wohl daran, den Grad der Zurechnungsfähigkeit resp. freien Willensbestimmung bildlich in Procenten auszudrücken, je nach dem Ueberwiegen der Argumente, welche für oder gegen dieselbe sprechen. Damit hat der Gerichtshof die oft genug dem Gutachter vorgelegte Frage, ob die Anwendung des § 51 gegeben ist oder nicht, selbst zu entscheiden und zu verantworten.

Die Bestrafung auch bei Annahme mildernder Umstände kann

1) Fall Schiessl, verhandelt am 23. October 1900 wegen Brandstiftung vor dem oberbayrischen Schwurgericht. Der Oberarzt Dr. Focke erklärte den Angeklagten für einen ganz unzurechnungsfähigen Idioten (nach sechswöchentlicher Beobachtung in der Kreisirrenanstalt).



auf das mehr oder minder erkrankte Gehirn kaum Einfluss üben; die jährlich zunehmende Ziffer der verurtheilten[1]) Verbrecher und der Rückfälligen zeigt, wie mangelhaft die Rechte der Gesellschaft durch die bestehenden Gesetze geschützt sind.

Die natürliche und angemessenste Reaction ist, wie Hoche[2]) richtig bemerkt, der Versuch, die Krankheit, an welcher der Thäter leidet, zu heilen, und wenn das nicht möglich ist, durch Internirung der Thäter in einer Irrenanstalt die Oeffentlichkeit schützen. Die zahlreichen, so oft zu einem Conflict mit dem Gesetze führenden Intoxicationszustände durch Alkohol, Morphium, Cocain sowie zahlreiche Fälle sexueller Perversion bieten hier vor Allem ein dankbares und fruchtbares Gebiet für die ärztlich-pädagogische Thätigkeit. Die Furcht vor Strafe spielt bei solchen Individuen eine sehr untergeordnete Rolle. Nach Hoche würde eine milde Bestrafung sogar erleichternd auf die Ausführung eines Verbrechens wirken. Dieser erfahrene Autor erlebte mehrfach, dass psychopathische Personen im Gefühle ihrer socialen Unbrauchbarkeit um recht lange Strafen baten in der vielleicht vergeblichen Hoffnung, inzwischen ihre mangelnde Energie sich kräftigen zu sehen, jedenfalls aber in dem richtigen Gefühl, dass eine kurzzeitige Strafe keinen Eindruck hinterlassen werde.

Demnach haben Staat und Gesellschaft selbst ein dringendes Interesse an der gesetzlichen Anerkennung der **verminderten Zurechnungsfähigkeit**, an einer Aenderung des „Strafvollzuges und Errichtung von Anstalten, in denen Aerzte und Lehrer zusammenwirken, um aus haltlosen, abnormen Menschen womöglich noch **brauchbare** Glieder für die Gesellschaft heranzuziehen!“

Litteratur.

Die hauptsächlichsten Quellen sind in der Arbeit selbst angegeben. Ausführlichere Litteraturzusammenstellungen findet man in:

1. Hoche, Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. 1901.
2. v. Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie. 1900.
3. Kirn, Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrschr. für gerichtl. Medicin. 1898. Bd. XVI.
4. Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetsgebungsfrage. Berlin. 1897 (Mühlbrecht).
5. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie.
6. v. Schrenck-Notzing, Die gerichtlich medicinische Bedeutung der Suggestion. Archiv für Kriminalanthropologie. 1900 (Sept).

1) Die Zahl der Verbrechen wider die Sittlichkeit in Preussen ist in 8 Jahren von 1887 bis 1895 von 7400 auf 14700, also auf das doppelte gestiegen.

2) Hoche: Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. Berlin. 1901. S. 37.



V.

Zur Beweisfrage.

Von

Hanns Gross.

Wenn eine der vielen Feststellungen darüber, worin die Thätigkeit des Kriminalisten besteht, kurz sagt: „Beweisen und das Bewiesene juristisch qualificiren“ — so müsste die nächste Feststellung dahin gehen, was eigentlich Beweisen heisst. In der Regel meint man, dass diesfalls kein Zweifel bestünde: die Wissenschaft habe längst sichergestellt, was Beweis ist und was als bewiesen angesehen werden darf, ausserdem brauche man da eigentlich keine besonderen wissenschaftlichen Feststellungen, da jeder zu empfinden vermöge, was bewiesen, was wahrscheinlich und was bloss möglich sei. So half man sich in der ersten oder zweiten Weise, wissenschaftlich oder bloss nach dem Empfinden fort, bis die modernen Ideen von der freien Beweiswürdigung und den Geschwornen sammt allen damit verbundenen Missverständnissen ins Leben traten; freie Beweiswürdigung verwechselte man mit Willkür in den Annahmen und die Thätigkeit der Geschwornen gedieh häufig zur souveränen Missachtung aller Regeln, die Gesetz, Logik und Psychologie mühsam geschaffen haben. Dazu kam noch der unselige Streit darüber, ob im Process historisch oder naturwissenschaftlich vorzugehen sei, und die auffallende Unsicherheit, wie gewisse Vorschriften im Processe (z. B. über Vernehmungen, über Benutzung von Augenscheinsprotocollen, über die Verwendung von Sachverständigen etc.) mit der freien Beweiswürdigung zu vereinen sind, und so war bald Verwirrung auf allen Linien fertig, obwohl es offensichtlich keinem Zweifel unterliegen sollte, dass namentlich die erstgenannte Unterscheidung als solche unrichtig ist. In jedem Strafprocesse müssen unbedingt drei Momente festgehalten werden: das historische, das naturwissenschaftliche und das logische.

Historisch ist vorzugehen in Gang und Methode des ganzen Processes, denn ein strafbarer Vorgang ist einzig und allein dann

aufgeklärt, wenn er genau so wie ein historisches Ereigniss von dem ersten maassgebenden Momente bis zu seinem Ende Punkt für Punkt erschöpfend und zweifellos dargestellt worden ist. Deshalb wird auch eine schwierige Anklageschrift gegen einen leugnenden Verbrecher nur dann correct aussehen und überzeugend wirken, wenn sie nach dem Muster guter Geschichtschreibung verfasst ist: ob Einer beweist, dass A der Mörder des B ist, oder ob ein Geschichtschreiber die Schuld Wallensteins darstellen will, ist methodisch genau dasselbe — es muss der richtige, wichtige Zeitpunkt zum Einsetzen gewählt werden, das Subject ist nun chronologisch von Moment zu Moment zu verfolgen, alle maassgebenden Factoren sind heranzuziehen und in Verbindung zu bringen, die Fragen müssen sich einengen und von selbst beantworten und zum Schlusse muss Alles so gruppirt und gerichtet sein, dass die Bejahung der gestellten Frage unausweichlich wird. Hierbei muss es sich auch in der Historie selbstverständlich nicht immer um die Schuld oder Unschuld einer geschichtlichen Person handeln. Die Echtheit eines Documents, die Entstehung einer Revolution, der Verfall eines Volkes, der Verlust einer Schlacht wird genau nach demselben Muster dargestellt, wenn das Gebotene klar und überzeugend sein soll, und wir haben es im Strafprocesse genau so zu machen, wenn wir das Gleiche erreichen wollen. Aber wie gesagt: historisch ist nur Gang und Methode der gesammten Darstellung.

Naturwissenschaftlich, und nur naturwissenschaftlich ist vorzugehen bei der Zusammenstellung der einzelnen Beweismittel. Hier ist zu beobachten, wahrzunehmen, darzustellen, zu verbinden und zu verwerthen. Die Verwerthung der Aussagen, die Verwendung der Sachverständigen, die Wahrnehmung und Heranziehung unzähliger Realien im Processe, das Alles muss so gemacht werden, wie es der Naturforscher macht. Habe ich eine schwer verständliche Beobachtung eines Zeugen, eine Fussspur, eine Giftwirkung, ein Geschoss, eine psychopathische Erscheinung, ein physikalisches Moment und hundert andere Thatsachen im Process zu behandeln, so kann ich hier historische Methode nicht verwerthen, ich habe bei Verwerthung der Thatsachen vorzugehen wie der Naturforscher, will ich die Sache richtig machen. —

Logische Momente sind endlich festzuhalten sowohl bei der Sammlung und Verwerthung der einzelnen Thatsachen, als auch bei der Zusammenstellung des ganzen Herganges, da ohne logisches Arbeiten eine Beweisführung nicht möglich ist auch bei reichem Material und correcter Darstellung. —

So sehr aber bei jedem Strafprocesse historisch, naturwissenschaftlich und logisch vorgegangen werden muss, so darf damit aber nicht das Vorgehen, das Beweisen, die Technik der Historiker und Naturforscher verwechselt werden. Geht der Historiker daran, etwas zu beweisen, so wird er fast immer mehr oder weniger von den Kenntnissen des Naturforschers benützen und umgekehrt wird auch der Letztere des Wissens und der Methode des Ersteren nicht entrathen können, und so wird im Beweisen des Einen und des Anderen und schliesslich auch des Juristen dem Vorgange nach nur äusserer Unterschied bestehen bleiben. Dieser zeigt sich erst bei der Frage, was der Eine und der Andere bewiesen nennt. Eine fixe Regel darüber, wann man von einem Beweise reden darf, giebt es bekanntlich nicht, und wie man eine scharfe Grenze zwischen Annahme, Möglichkeit, Voraussetzung, Wahrscheinlichkeit, hoher Wahrscheinlichkeit, halber Gewissheit und absoluter Sicherheit ziehen könnte, das hat uns auch noch Niemand gesagt: es wechselt nach der Natur des Beweisenden und wohl auch nach der Beschaffenheit des zu Beweisenden. Man wird vielleicht nicht weit fehl gehen, wenn man annimmt, dass man an einen Beweis immer dann strengere Anforderungen stellt, wenn seine Billigung wichtige Folgen nach sich zieht. Theoretisch lässt sich dies allerdings nicht halten, aber praktisch verhält es sich unleugbar so. Wenn es sich darum handelt, ob ein Fragment des Pomponius echt ist, oder ob die Hirtenkönige Hakuschasu wirklich Semiten waren, so wird man eine diesfällige Behauptung um so eher als „Beweis" gelten lassen, als Niemanden ein Leid geschieht, wenn sich die Sache doch anders verhält. Viel heikler mit der Anerkennung gelieferten Beweises geht man aber vor, wenn Jemand die Tragfähigkeit einer zu construirenden Brücke, die Unschädlichkeit eines neuen Medikaments oder die Schuld eines Menschen als bewiesen hinstellen will, weil von diesem Beweise gewöhnlich Leben und Freiheit von Menschen abhängen kann. So kommt es, dass Geschichtsforscher, Literarhistoriker, Kunstforscher u. a. manches als „Beweis" passiren lassen, was ein Mediciner, Techniker, Jurist nur als Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit gelten lassen dürfte. Damit soll den Ersteren kein Vorwurf gemacht werden, im Gegentheile, man müsste es als überflüssige Zeitverschwendung bezeichnen, wenn man sich bei ihren Feststellungen nicht mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrade begnügen wollte. Ebenso soll damit nicht gesagt werden, dass wir Kriminalisten von den vorsichtig arbeitenden Historikern nicht unabsehbar viel lernen könnten. Ich habe dies einmal („Kriminalpsychologie" 1898 p. 146) näher ausgeführt und darzuthun versucht,



wie nothwendig wir der scharfen und sicheren Methode des guten Historikers bedürfen; ich glaube, dass gerade deshalb der Kriminalist so gerne gute, streng gefasste historische Untersuchungen liest: sie erinnern ihn Schritt für Schritt an seine Arbeiten, und er nimmt wahr, dass er an den methodologischen Trics, der Vorsicht und der strengen Weise des modern geschulten Historikers immer zu lernen vermag. Ich gestehe, dass mich nur die für unsere Seminarien so kurz bemessene Zeit davon abgehalten hat, gewisse historische Untersuchungen über irgend eine bestimmte, engumschriebene Frage im Seminar als Muster für (praktische und theoretische) strafrechtliche Arbeiten zu verwerthen. Ich bin davon überzeugt, dass es unserer Strafrechtswissenschaft vielfach zum Nachtheil gereicht hat, dass sie sich zu sehr von anderen Disciplinen abgeschlossen, deren Erfolge und Methoden ignorirt und so gewissermaassen in ihren eignen Lehren Inzucht veranlasst hat: ein Hinüberblicken über ihre Grenzen, ein Hereintragen fremder Errungenschaften, ein Zusehen, wie sie es anderwärts machen, kann nur von Vortheil sein. —

Als Beispiel möchte ich eine, mir zufällig in die Hand gerathene kleine Arbeit von Carl Niebuhr nennen: „Einflüsse orientalischer Politik auf Griechenland im 6. und 5. Jahrhundert“ (Mittheilungen der vorderasiatischen Gesellschaft, 4. Jahrg., Peiser, Berlin), wo der Nachweis versucht und in geradezu kriminalistisch scharfer Weise durchgeführt wird, dass der sogen. „Schatz des Krösus“ zu Delphi aus dem Apollotempel zu Branchidä (Didymi) bei Milet gestohlen war und dass Herodot diesen Sachverhalt gekannt, ihn aber zu Gunsten seiner betheiligten Patrone, der Alkmäoniden umgelogen hat.

Die Kriterien, von denen Niebuhr ausgeht, sind: 1. Die durchgängige Inschriftlosigkeit der reichen Gold- und Silberschätze, welche Krösus nach Delphi gestiftet haben soll. 2. Die Thatsache dieser Stiftung oder Stiftungen selbst, durch die der altorientalische Staatsgedanke auf den Kopf gestellt würde. 3. Die fernere Meldung Herodot's, dass zu Branchidä Gaben des Krösus „von demselben Gewicht und fast ebenso wie die nach Delphi gestifteten“ sich einst befunden hätten.

Zu Punkt 1 wird dargelegt, dass Weihgaben ohne inschriftliche Widmung ihren Zweck verfehlen mussten, und dass gerade von Krösus noch Weihungstexte vorhanden sind, nämlich an den von ihm gestifteten Säulen des ephesischen Artemistempels. Punkt 2 macht, da Lydien eben ein orientalischer Staat gewesen ist, die Annahme erforderlich, dass der König, wenn er Delphi's ferneren und fremden Gott derartig huldigte, entweder der Oberherr oder der Vasall von Phokis gewesen sein



müsste. Beide Vorstellungen sind unmöglich, also wären es auch die Stiftungen selbst, unter denen sich sogar der „Stuhl des Midas“, also traditionelles Gut, befand. „Fehlte es in Kleinasien an Landesgöttern?“

Punkt 3 hat eine längere Einleitung Niebuhr's bedingt. Aus ihr ergiebt sich, dass die Griechenstädte drüben an der kleinasiatischen Küste, trotz gelegentlicher Unbotmässigkeiten, schon unter Krösus' Vorgängern dem Lyderreiche angehörten. Der Nachweis, dass dem so gewesen ist, rechnet mit realen Voraussetzungen und scheint im Allgemeinen geglückt zu sein. Wenn nun der Tempel des Apollo von Branchidä die Doubletten jener Delphi'schen „Krösusgaben“ besessen hat, so steht hier, auf kleinasiatischem Boden, nichts im Wege, Branchidä zur Zeit des Mermnadi'schen Herrscherhauses für ein wirkliches lydisches Reichsheiligthum zu nehmen. Eine Bestätigung dafür besitzen wir in Herodot's Meldung, dass Necho von Aegypten, Lydien's Verbündeter, seinen Panzer nach Branchidä stiftete (Niebuhr l. c. S. 20—23; übrigens eine auch für Punkt 2 interessante Darlegung), während die Tendenz des griechischen Geschichtschreibers doch eigentlich auch diesmal Delphi beschenken zu lassen gebot. — Genug: das gefüllte Heiligthum des idydimäischen Apollo bei Milet überdauerte zwar den Sturz des Krösus und seines Reiches, ging aber mit dem bekannten ionischen Aufstande des Aristagoras zu Grunde (494 v. Chr.) Eine schwache athenische Flotte unter Melanthios, wahrscheinlich einem Mitgliede des damals zu Athen politisch maassgebenden Alkmäonidenhauses, war den Empörern zu Hilfe gekommen, machte sich aber, ohne Sonderliches zu verrichten, von Milet aus plötzlich davon und segelte heim. Aristagoras that gleich darauf einen identischen Schritt, und kam, ein Verräther an Persien wie an Milet, in Thracien um. Jene Flotte des Melanthios aber war, wie eine offenbar spätere Glosse zu Herodot's Werk besagt, „der Anfang zu allem Unglück für Hellenen und Barbaren“. König Darius liess zunächst, nach der endlichen Eroberung Milet's durch seine Perser, nicht nur die Stadt, sondern auch den nahen Tempel von Branchidä zerstören und dessen Priester deportiren. Diese harte Behandlung des Heiligthums ist um so unerklärlicher, als Herodot keinen Anlass dazu melden kann; sogar die Schätze müssten, seiner Erzählung nach, unversehrt vorhanden gewesen sein.

Das war aber in Wahrheit nicht mehr der Fall, und jene Glosse enthält einen werthvollen Wink zur Sache. Den geduldigen, jedoch nicht etwa trocknen Untersuchungen Niebuhr's über alle in Betracht kommenden Einzelheiten noch näher zu folgen, ist hier freilich



nicht Raum. Wer aber, er sei Rechtsgelehrter oder Geschichtskundiger, einen intimen und doch wieder weitreichenden Einblick in die schon vielgestaltigen und verschlungenen Beziehungen der damaligen allgemeinen Politik und speciell dieses „delphischen Problems“ thun will, wird der nur 52 Seiten starken Schrift zahlreiche Anregungen entnehmen. An dieser Stelle bleibt jedoch kaum etwas Anderes übrig als die theilweise Wiedergabe von Niebuhr's schliessender Recapitulation. Herodot unterlässt den Beweis, dass „die Gaben des Krösus“ zu Delphi ihre Bezeichnung verdienten. Dafür ist festgestellt, dass solche Gaben in Branchidä waren, und dass vielmehr der dortige Tempel als Reichsheiligthum der Mermnaden zu betrachten ist. Jene Werthobjecte in Delphi sind inschriftlos. Eine Sage, dass der Reichthum der Alkmäoniden ebenfalls auf Krösus' Freigebigkeit zurückging, kennt Herodot, aber die erste historische Beziehung des Geschlechts zu Kleinasien besteht in der Entsendung der „Unheilsflotte“. Sie hat den Aufstand nur geschädigt und trotzdem einen heftigen Groll des Darius gegen die Athener hervorgerufen. Seine erste Rache wiederum traf die verrätherischen Branchiden, deren Tempelschatz sich als entfremdet erwies; er war bei Beginn des Aufstandes noch vorhanden gewesen und auch nicht für die Zwecke des Krieges angegriffen werden. „Schon Grote hatte ganz richtig gefolgert, dass das plötzliche Verschwinden des Melanthios einen uns nicht mehr bekannten Grund haben musste, und hat an eine Verstimmung zwischen Ioniern und Athenern gedacht. Sie wird nicht ausgeblieben sein, als man erfuhr, dass Aristagoras und die Leute der Alkmäoniden sich ... in die Tempelschätze der Branchiden getheilt hatten ....! Aristagoras verlor bald Gold und Leben im thrakischen Barbarenlande, die Alkmäoniden aber übergaben ihren muthmaasslich reicheren Antheil der sichersten Hut, ihren priesterlichen Bankiers zu Delphi — cum privilegio Apollinis. Natürlich kratzte man dort die Weihinschriften sorgfältig aus und vermied es auch, neue einzugraben. Krösus als Stifter konnte ja erst der nächsten Generation aufgebunden werden, und dieses Amtes hat sich dann der gemüthliche Herodot unterzogen“. — Die Rache des Darius setzte Xerxes an Athen und wahrscheinlich auch an Delphi fort, dessen Schätze ihm allerdings entgingen. „Herodot erzählt ja, im Grunde genommen, nur eine Legende über die Rettung dieses Heiligthums, wobei Steine vom Himmel fallen, wie im Buche Josua, giebt aber doch einen grossen Brand zu, den er einfach 70 Jahre voraufdatirt. Und noch mehr, denn er sagt (VIII, 35) mit geradezu erschütternder Seelenruhe: ‚Xerxes aber kannte Alles, was im Tempel Bemerkenswerthes war, wie ich hörte,



besser als das, was er zu Hause gelassen hatte, weil Jedermann (in seiner Umgebung) fortwährend davon sprach, und vornehmlich von den Weihgeschenken des Krösus'." Niebuhr kann sich hierzu der sarkastischen Bemerkung nicht enthalten, dass es nach dem schon Erörterten keine Ermuthigung mehr bedürfe, dem Vater der Geschichte einmal auf's Wort zu glauben. —

Sehen wir uns die vorliegende ebenso interessante als belehrende Beweisführung näher an, so müssen wir zuerst empfinden: das muss vollständig moderner Forschungsgang sein, um so moderner, als wir vom alten Chronisten, der von Fall zu Fall kritiklos niederschrieb, was ihm die Leute Merkwürdiges erzählten, über die einzelnen Historiker bis zu uns herauf eine gegliederte und geschlossene Reihe wahrnehmen können. Fragen wir aber überhaupt, wann uns eine Arbeit eines Geschichtsforschers „modern" vorkommt, so werden wir sagen: sie erscheint uns um so moderner, je sicherer sie die Thatsachen feststellt und je klarer sie den Zusammenhang dieser Thatsachen darlegt. Dieser Nachweis geschieht mit den Mitteln der Logik und Psychologie und ruht auf dem von der ersten Arbeit gebotenen: je sicherer dieses ist, desto sicherer ist die Darstellung des Zusammenhanges; sicher sind die Grundlagen, wenn sie möglichst vielseitig unterstützt werden, und dies kann auch in der Historie nur mit Hilfe der Realien geschehen. Der Ausgangspunkt irgend einer historischen Arbeit wird ebenso wie bei der praktischen des Kriminalisten die Mittheilung einer oder mehrerer Auskunftspersonen sein: beim Historiker: die eines Chronisten, eines zeitgenössischen Geschichtschreibers, eine schriftliche Aufzeichnung anderer Natur — beim Kriminalisten: die eines Zeugen, eines Angeklagten. Der weitere Werth der Arbeit hängt dann davon ab, in wie fern die Prüfung, Richtigstellung, Auslegung, Unterstützung oder Ablehnung dieses Ausgangspunktes mit mehr oder weniger Geschick, Sorgfalt und Sicherheit geschieht, und so mussten Beide, Historiker und Kriminalist mit fortschreitenden Anforderungen an ihre Arbeit, immer mehr Hilfsmittel heranziehen. Dies war der Grund, dass die sogenannten historischen Hilfswissenschaften immer ausgedehntere Gebiete und eingehendere Pflege fanden: Numismatik, Diplomatik, Sphragistik, Genealogie, Heraldik, Waffen- und Kostümkunde, Prähistorie, die Lehren vom Hausrath, Schmuck, Gefässen und Anderem und die unabsehbaren Gebiete, die der Sprach-, Literar- und Naturhistoriker zur Verfügung stellen konnte. Alles das wird eifrig ausgenützt und mit unschätzbarem Nutzen verwerthet. Unsere Hilfswissenschaften existiren auch: Kriminal-Psychologie, -Anthropologie, -Statistik, Poenologie, Kriminologie und Kriminalistik, aber erst ihre Ausnützung wird uns so weit bringen, wie es die uns so nahe verwandte Historie schon lange ist. —



VI.

Bericht über den Verlauf des 5. internationalen, kriminal-anthropologischen Congresses zu Amsterdam, vom 9. bis 14. September 1901, nebst wenigen darauf bezüglichen allgemeinen und speciellen Randglossen.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke**

in Hubertusburg.

In dieser Zeitschrift erscheint es wohl angebracht, in Kürze den Verlauf des obigen Congresses zu skizziren. Der Bericht selbst ist nach einem Referate von Ferrari in dem Archivio di psichiatria u. s. w., 1901, S. 661 ff. kurz zusammengestellt, da ich selbst an dem Congresse nicht theilnahm.

Hinter dem Inhalte verschiedener Vorträge werde ich in Parenthese eine kurze Kritik geben und am Schlusse eine Generalübersicht über das Geleistete und einige Bemerkungen über den Werth von Congressen, speciell aber von internationalen, bringen.

Lombroso hielt zuerst einen Vortrag — er ist bei ihm stereotyp! — über die neuesten Untersuchungen in der Kriminalanthropologie. Er betont speciell die Befunde Pellizi's über unregelmässige Lagerungsverhältnisse der Gehirnzellen in der Rinde von epileptischen Idioten, die im Allgemeinen mit den von Roncoroni und theilweise von Chaslin übereinstimmten. Auch wichtig sei es, dass nach Pellizzi die Idiotie nicht von der Epilepsie abhängt, sondern sie entstammt vielleicht mit ihr und dem angeborenen Verbrecherthum einem gemeinsamen Stamme. Dann bespricht Lombroso kurz Untersuchungen Carrara's über die Häufigkeit der progressiven Charaktere bei Verbrechern, von Favaro über Rudimente der affenähnlichen Wangentaschen bei Verbrechern, Untersuchungen Fano's über indische Fakire, de Blasio's über den Atavismus in den Hiero-

glyphen u. s. w., und spricht zuletzt über die Symbiose des Verbrechers in unserer modernen Gesellschaft.

(Roncoroni hatte an einer Reihe von Epileptikern und Verbrechern sehr häufig gewisse Umlagerungen der Zellen in der Hirnrinde gefunden und hielt sie für charakteristisch, was Lombroso natürlich sofort aufgriff. Diese Befunde wurden aber bisher nicht als charakteristisch erwiesen und selbst Pellizzi, der in seinen Untersuchungen viel gründlicher und in seinen Schlüssen vorsichtiger ist, als Lombroso, fand sie nur einige Male und zwar besonders in einer ganz speciellen Form der Epilepsie und etwas anders geartet. Der neueste und sicher mit der genaueste Untersucher der epileptischen Hirnrinde: Weber in Göttingen, erwähnt in seiner langen Untersuchungsreihe obigen Befund gar nicht. Man sieht also, wie faul es damit steht, und Lombroso in seiner Leichtfertigkeit stützt sich trotzdem auf Roncoroni's Befunde, weil sie seine These der Identität vou Epilepsie und angebornem Verbrecherthum anatomisch stützen sollen. Sollte selbst die These richtig sein, dass Epilepsie, Idiotie und „geborenes Verbrecherthum“ einem gemeinsamen Stamm entspringen, so ist damit noch lange keine Identität festgestellt. Der gemeinsame Boden ist sicher eine Entartung, doch muss sie für jeden der obigen Fälle eine specielle sein. Ebenso faul, wie mit Roncoroni's Bepauptungen steht es mit dem Verwerthen der Stoffwechseluntersuchungen Modica's und Audenino's bei des Vorderhirns beraubten Thieren und bei moralisch Irren und Verbrechern. Diese Autoren fanden ähnliche Veränderungen in den Urinbestandtheilen dieser verschiedenen Kategorien. Ganz abgesehen von den vielen Fehlerquellen sind die paar Fälle noch durchaus ungeeignet, um in Lombroso's Sinne verwerthet zu werden.

Hier sei nebenbei bemerkt, dass Vieles von dem, was Lombroso erwähnt, in seinem Archive erschienen ist. Dasselbe ist nun im Ganzen wohl entschieden minderwerthiger, als das französische und deutsche kriminalanthropologische Archiv. Es enthält so manche oberflächliche Artikel, wie sie sich in den beiden anderen Zeitschriften viel seltener vorfinden, und Alles ist nur auf die Apotheose Lombroso's und seiner speciellen Thesen zugespitzt. Was derart beschaffen ist, wird aufgenommen oder besprochen, das Andere nicht oder nur wegwerfend. Ich kenne eine Reihe italienischer Zeitschriften, z. B. die Rivista mensile di psich. forense etc., die Rivista Sperimentale, den Manicomio moderno, die Annali di freniatria etc., die durchschnittlich viel gründlichere Arbeiten bringen als Lombroso's Archiv.)

Piepers sprach über den Begriff des Verbrechens vom Evolutionsstandpunkte aus. Nach ihm ist die Verbrecheranlage angeboren,



aber nicht pathologisch oder degenerativ bedingt, nur einfach eine theilweise Hemmung des Altruismus; an sich erzeugt das Milieu allein nie das Verbrechen. Mit Recht verlangt er, dass es unnütz ist, nur die in die Augen springenden, wahren Verbrecher zu strafen, während in Wahrheit viel gefährlichere Verbrecher ruhig weiter existiren können. Ueberall sollte die Justiz eingreifen.

(Piepers steht also im Ganzen auch auf dem Standpunkt Lombroso's und trotzdem bekämpft er dessen Kriminalanthropologie merkwürdigerweise.)

Bombarda warnt mit Recht bez. des „Verbrechens bei Thieren" die thierischen Handlungen nach menschlichen Verhältnissen zu betrachten. Man müsse genau studiren, unter welchen Bedingungen sie Verbrechen begehen und das sollte man experimentell an den höheren Hausthieren untersuchen, indem man bei Elternthieren und ihren Producten Intoxicationen erzeugt u. s. w. Nur so gewänne die Kriminalanthropologie erst einen experimentalen Beweis.

(Die erste Bemerkung Bombarda's ist sehr richtig. Es ist durchaus falsch — und Lombroso und seine Schüler machen sich dessen schuldig — menschliche Betrachtungsweise bei Thieren anzuwenden. Man lese hierüber nur die tiefen und wahren Sätze Wundt's! Sicher wird der experimentelle Nachweis, dass unter den von Bombarda erwähnten Bedingungen mehr sog. Verbrechen bei Thieren entstehen, als normaler Weise, einmal gelingen. Durch Gifte aller Art oder schon von Geburt an entartet, werden sie sicher deren mehr begehen, das lässt sich wohl schon jetzt behaupten. Damit ist aber für unsere Frage nichts gewonnen. Wohl werden sie, wie auch degenerirte Menschen, mehr delinquiren, aber das punctum saliens wird stets sein, ob man diese Thaten wirklich: Verbrechen in menschlichem Sinne nennen kann und das bezweifle ich sehr, da alle psychologischen Vorbedingungen dazu wohl stets fehlen werden.)

Sighele behandelt das Collectivverbrechen in sehr interessanter Weise. Er unterscheidet scharf dasselbe von der Socialpsychologie, die nur normale Verhältnisse betrifft. Der Schlüssel zu Ersterem liegt in der Suggestion, die nur der Quantität nach verschieden ist. Zuerst wirkt sie zwischen Zweien, und dann haben wir das „Verbrecherpaar". Normalerweise entspricht ihm das intellectuelle (Schüler und Lehrer), das sentimentale (Liebesleute, Geschwister), das selbstmörderische und das irre Paar (folie à deux). Dann kommt das Verbrechen zu drei und mehr, wo Einer der Incubus und die Anderen die Succubi sind; immer ist der Zweck hier ein Verbrechen. Die Strafbücher berücksichtigen zu wenig die Gefahr der Mitthäterschaft. Ueberall handelt

es sich bei derselben nicht um einfache Combination, sondern um ein Multiplicationsproduct. Daher sollte die Mitthäterschaft stets als erschwerendes Moment angesehen werden. Die kriminelle Secte ist nicht verbrecherisch aus selbstsüchtigen, sondern (falsch ausgelegten) altruistischen Gründen. Hier ist die Suggestion bei Einzelnen enorm gross (Attentäter). Die verbrecherische Menge endlich ist im Ganzen nur ein riesengrosses Verbrecherpaar, und das einzelne Glied ist nur partiell verantwortlich.

Carrara untersucht wieder in dem „Verbrecherpaar" eine specielle Klasse: die der Anstifter und Ausführe von Mordthaten. Hier findet sich im Gegensatze zu den Uebrigen nichts von Suggestion, die Verbindung ist zeitlich, zufällig, lax und noch giebt es hier keine so grossen Unterschiede in Intelligenz, socialer Stellung u. s. f. und der energischere Willen findet sich beim Ausführenden. Es handelt sich um einen einfachen Lohncontract. Der moralische Sinn fehlt natürlich auch hier. Sighele erwiderte aber, es sei nur eine „psychologische" Illusion, wenn der Meuchelmörder als willensstärker geschildert würde; er vollführe seine That wie eine gewöhnliche Bethätigung seines Organismus.

(Dabei bleibt aber doch bestehen, dass hier von Suggestion nicht die Rede sein kann. Uebrigens dürften die Fälle, dass keine grossen Intellekts- uud Standesunterschiede zwischen Auftraggeber und Meuchelmörder bestehen, wie Carrara sie in seinen Fällen sah, gewiss nur Ausnahmen sein.)

Jelgersma macht einige interessante Bemerkungen über die Psychologie der Menge. Er bekämpft den Begriff der „Collectiv-Seele", erklärt alle Acte der grossen Menge dadurch, dass Letztere im Zustande des „Monoideismus" oder wenigstens des „Oligoideismns" sich befindet, d. h., dass ihr Bewusstsein auf nur eine oder wenige Ideen eingeengt sei, also wie hypnotisirt. Bei der Menge beobachtet man ferner nicht nur intellectuelle, sondern auch emotive Contagion, d. h. dass die Menge zuerst die Gesten des Affects Einzelner nachahmt und dann die ihnen entsprechenden Gefühle empfindet (Theorie von James).

Boumann berichtet über einen sehr interessanten Fall von psychischer Infection. Eine Person wird nach Influenza geisteskrank hallucinirt und steckt mit ihren Sinnestäuschungen und Wahnideen 27 Personen an. Es kommt sogar zu einem Morde eines ganz Unschuldigen! Steinmetz wendet sich gegen den Missbrauch des Wortes: Suggestion und Benedikt möchte statt dessen lieber: Einfluss, sagen.

(Bemerkt sei noch, dass Steinmetz einen geradezu grossartigen Bericht über die „Beziehungen zwischen Ethnologie und Kriminal-



Anthropologie" geliefert hatte, den Referent freilich nur als „einigermaassen gut begründet, obgleich zu sehr einseitig" bezeichnet, weil er ihm als Lombrosianer nicht passt. Steinmetz weist darin nämlich schlagend nach, dass es ganz falsch und oberflächlich ist, die Wilden im Ganzen als depravirt u. s. w. hinzustellen. Das Gegentheil sei sehr oft der Fall, und überhaupt wüssten wir von der Psyche der Wilden noch viel zu wenig.)

Gina Lombroso (die Tochter L.'s) erwähnt 2 Fälle, wo im Anschluss an tertiäre Syphilis und Apoplexie, im 1. Falle, psychischen Shok im andern, sich eine Verbrechernatur entwickelte. Das Verbrechen erklärt sie für die leichteste Kundgebung der Entartung. (Diese Beobachtungen, wie sie in Lombroso's Archiv veröffentlicht wurden, sind ganz kritiklos verwerthet.)

Ferri bringt gleichfalls einen solcheu Fall nach einer Kopfverletzung. Crocq sagt, das seien ganz gewöhnliche Fälle und zwar von larvirter Epilepsie. Die Discussion bewegt sich dann bez. des „geborenen" Verbrechers. Ferri sagt bemerkenswerther Weise, dass man „ziemlich schwer als Verbrecher geboren wird, aber man wird es durch den Convergenz des anthophologischen, tellurischen und socialen Factors.

(Diesen Standpunkt Ferri's kann man nur annehmen. Sein „tellurischer Einfluss" ist aber sehr problematisch und schwer nachweisbar. Interessant ist, dass er nur selten die geborenen Verbrecher annimmt, im Gegensatze zu Lombroso. Hier sei darauf hingewiesen, dass Letzterer, wie auch die meisten seiner Schüler, den Begriff der Epilepsie viel zu weit fassen und Zustände damit bezeichnen, die die meisten andern Psychiater dafür nicht gelten lassen.)

Antonini fand, dass in der Provinz Bergamo die Verbrechen gegen die Person, der Betrug und der Diebstahl mit dem Hinabsteigen von den Bergen in die Ebene an Zahl zunehmen, und dass Beziehungen zwischen Verbrecherthum, Alkoholismus und Epilepsie bestehen und bei der Letzteren das Verbrechen gewaltthätig ist. Er fand weiter, dass die Schädelkapacität in ihren Extremen bei den Verbrechern ausgeprägter ist, als bei Normalen, dagegen in den mittleren Inhalten die Normalen voranstehen.

Garnier beweist die enorme Zunahme des jugendlichen Verbrecherthums gegenüber dem späten. Das scheint mit dem Fortschreiten des Alkoholismus zusammenzuhängen. Der junge Verbrecher ist oft Sohn eines Trinkers und selbst ein Trinker und ein „Instinctiver" mit wenig entwickeltem Intellect und Moral, aber ohne klinisch isolirbaren krankhaften Typus. Trotzdem darf man nicht an absolutem Deter-



minismus hier festhalten, da Besserungen u. s. w. möglich sind. Eine strenge sociale Hygiene sei nötig.

Voisin und Struelens fanden Aehnliches.

Berillon bespricht die Heilungserfolge des Hypnotisirens bei der Kleptomanie, der Onanie, der perversen Moral und des Nägelkauens. (Es ist bekannt, dass derselbe in seinen Angaben sehr wenig vertrauenswürdig ist.)

Ferri ergeht sich über die Symbiose des Verbrechens. Nach einer Vertheidigung Lombroso's will er die Verbrecher für die Gesellschaft durch Arbeit nützlich machen, wie die Irren. Die Opfer sollen entschädigt und die schweren Verbrecher auf unbestimmte Zeit interniert werden. Ferri unterscheidet die rückgeschrittenen (involutivi) und die fortgeschrittenen (evolutivi) Verbrecher, die alle Anomale sind. Die Ersten haben atavistische, egoistische Tendenzen, die Andern altruistische, in ihrer Art. Beide können nützliche Verwendung finden. Unsere Gefängnisssysteme sind albern. Nöthig erscheint die Arbeit im Freien. Die Idee, dass das Verbrechen ein natürliches Phänomen ist, wird immer mehr anerkannt, und so wird es auch die Symbiose des Verbrechens werden. Dann wird die „sociale Gerechtigkeit" ganz die „Gerechtigkeit des Strafcodex" (giustizia penale) ersetzen.

Gauckler macht mit Recht darauf aufmerksam, dass immer die Strafe und die Correction des Verbrechens verwechselt wurden, und bringt Beispiele dafür.

Aubanel spricht für das Familienpatronat.

Fräulein Robinowitsch behandelt die Prophylaxe des Verbrechens an der Hand besonders der Erfahrungen von Elmira, die ausgezeichnete sind. Dort ist die Erblichkeit die hauptsächlichste Basis des Verbrecherthums, doch auch mangelhaftes Milieu, Erziehung u. s. w. In 47,6 Proc. bestand Alkoholismus der Eltern, und ähnliche Ziffern zeigensich bez. der Syphilis und der Entartungszeichen. Der Pauperismus hat dagegen nach den Erfahrungen von Elmira keinen grossen Einfluss. Am zweckmässigsten erwies sich die Handarbeit. In Elmira waren 18 Proc. Analphabeten, 44 Proc. konnten schreiben und lesen, 34,5 Proc. hatten die Elementarschulen besucht und 3,1 Proc. Lyceen oder Universitäten.

(Schon diese letzteren Zahlen sprechen sehr für den Pauperismus, dessen Allgewalt übrigens feststeht. Er ist es, der im letzten Grunde im Verein mit schlechter Hygiene, Ernährung u. s. w. mehr oder weniger jeder Degeneration zu Grunde liegt; man kann daher wohl sagen, dass, wenngleich im Verbrecher im Allgemeinen der persönliche Factor den socialen übertrifft, Ersterer doch schliesslich auf



Letzteren zurückgeführt werden kann, wenn auch erst bei den Ascendenten.)

Alterino ergeht sich kühn und geistreich über die sociale Lage des Uranisten, den er mit Raffalovich für eine normale Varietät erklärt. Es ist total falsch, die Homosexuellen für abnorm zu erklären, weil sie der Fortpflanzung nicht dienen. Die Phylogenese zeigt vielmehr, dass im Sexuellen das Primäre, die Tendenz war, die Samenbläschen zu entleeren, und bei niederen Thieren ist Befruchtung reine Sache des Zufalls. Für die Moral sollte es gleichgültig sein, ob diese Entleerung auf gleich- oder andersgeschlechtliche Personen geschieht. Ausserdem hat der Geschlechtsact immer mehr seinen ursprünglichen, instinctiven Charakter verloren, da Gedanken und Wille immer mehr ihn regeln. Die idealste Gemeinschaft ist nur möglich bei möglichster Gleichheit, und das ist nur bei gleichem Geschlechte möglich. Nicht die Homosexualität sollte angegriffen werden, sondern etwa bestehende anderweite Fehler. Der Uranist ist kein Päderast. Lächerlich ist es, von ihm Keuschheit zu verlangen, von dem Heterosexuellen aber nicht. Das Geschlechtsleben sollte nie einen Grund zur Verdammung abgeben. Ausserdem ist die Päderastie viel ungefährlicher, als die Prostitution.

Lombroso bemerkt, dass der Homosexuelle alle Schattirungen des Verbrechers darbieten kann, und er findet es merkwürdig, dass man den Begriff eines „geborenen" Uranisten hinnimmt, nicht aber den des „geborenen" Verbrechers. Der Uranist ist dem allgemeinen Princip der Erhaltung der Art entgegenstehend, daher anormal auch weil er atavistische Zustände verkörpert. Endlich sei der Uranist ein Symptom der sexualen Krisis, wie die jetzige Antipathie gegen das Heirathen.

(Das Meiste, was Alterino sagt, möchte ich durchaus unterschreiben und zwar trotz der interessanten Einwendungen von Crocq und Benedikt. Ich halte gleichfalls den wahren Päderasten für eine normale Varietät. Dass er nicht erzeugt, ist kein Grund, ihn für anomal zu erklären, ebenso wenig wie die unfruchtbaren Arbeitsbienen. Der Päderast ist eben so wenig unnütz, wie Jene. Statt leiblicher hat er z. B. „geistige" Kinder in die Welt zu setzen, wie nicht ohne allen Grund gesagt wurde. Nie darf aber der echte, von Geburt an bestehende Päderast mit dem secundär so Gewordenen verwechselt werden, der allerdings meist ein Roué, ein Verworfener ist. Echte Päderasten, die von secundär so Gewordenen allerdings oft schwer unterscheidbar sind, finden sich gewiss nur selten, und diese geben sich mit der pädicatio nie ab. Die Art der Bedürfnissbefriedigung des sexuellen Instinctes sollte nie das



Kriterium sein für Laster oder nicht, sondern stets nur andere Momente. Oft schon ist gesagt worden, dass bereits im normalen Geschlechtsleben die meisten Geschlechts-Perversionen sich in nuce vorfinden. Ob man den Homosexuellen als Atavus hinstellen soll, ist sehr fraglich. Uebrigens ist er sicher nicht, wie Lombroso sagt, Product der socialen Krise, sondern es hat ihn zu jeder Zeit gegeben und wird es stets geben. Er ist auch wohl nie Verbrecher, wenn er ein echter Homosexueller ist. Ganz sicher schadet die Homosexualität der Allgemeinheit weniger, als die weibliche Prostitution durch Verbreitung der Syphilis.)

Nur wenig ist leider von der so wichtigen Unterbringung geisteskranker Verbrecher gesprochen worden. Dedichen will sie z. Th. in ländliche Colonieen untergebracht wissen, Meijers in Adnexe an Strafanstalten, und für die von dort an die Irrenanstalten Abgegebenen sollten besondere Adnexe hier geschaffen werden, wofür als Unterbringungsort der irren Verbrecher überhaupt sich auch Antonini erwärmt.

(Ich habe in einem eigenen für den Congress bestimmten Referate die Unterbringung der irren Verbrecher in Adnexe an Strafanstalten als die zur Zeit wohl beste Lösung hingestellt, die Adnexe an Irrenanstalten dagegen verworfen. Siehe auch meinen Aufsatz in diesem Archive, 6. Bd., S. 261).

Dann folgten noch anatomische Darlegungen. Romiti findet es schwer, gewisse, als charakteristisch für Verbrecher hingestellte Anomalieen an der Leiche anzutreffen.[1] (Damit hat er völlig recht, da es überhaupt keine charakteristischen Zeichen giebt.) Tenchini demonstrirt einen anormalen Fortsatz an dem menschlichen Präsphenoidknochen, Parnisetti Anomalieen des Gefässverlaufs am Circulus Wil-

1) Um zu zeigen, wie vorsichtig man Referate überhaupt aufnehmen muss, wenn die Originalmittheilungen nicht vorliegen, diene der so eben hingestellte Satz. Ferrari schreibt also: Romiti (Pisa) parla della difficoltà di riscontrare sul cadavere, certe anomalie che sono state descritte come caracteristiche di criminali" Martin dagegen in seinem viel ausführlicheren Congressbericht in den Archives d'anthrop. criminelle etc. 1901, Heft 6: „ . . Il conclut que ceux-ci (d. h. die cadavres de criminels) présentent un plus grand nombre de particularités que des cadavres des normaux et ces particularités, comme l'a montré Lombroso, sont des reproductions de formes ataviques." Das klingt also ganz anders, zum Theil geradezu entgegengesetzt! Auch sonst zeigen beide Berichte verschiedene kleine Differenzen. Das bestätigt wieder die alte Lehre, dass der Gelehrte, wo er kann, nur aus den Originalien schöpfen soll, nicht aus Referaten, was wieder voraussetzt, dass er wenigstens die Hauptsprachen im Urtexte lesen kann.

lisii bei Verbrechern, Treves bespricht die Wichtigkeit der functionellen Entartungszeichen, die wichtiger, als die somatischen seien.

Lombroso untersucht, warum die genialen Verbrecher nicht den Verbrechertypus darbieten. Vor Allem ist ihre Zahl klein; wenn sie aus einem barbarischen Milieu emportauchen, zeigen sie noch keine Abweichung. Bei Anderen hindert ihre Vergötterung die physischen Fehler zu erkennen. So zeigt sich z. B. beim jugendlichen Napoleon der Tipo criminale, den die Künstler freilich verwischt haben. Weiter trifft sich der tipo besonders bei denen, die atavistische Verbrechen begehen (Nothzucht, Mord, Raub), während der Typus selbst direct hindern würde, gewisse Verbrechen zu begehen, die Vertrauen voraussetzen. Endlich ist nicht zu vergessen, dass manchmal bei Fehlen äusserer Entartungszeichen schwere innere da sein können.

(Diese Sätze Lombroso's sind voller Fehler. Man weiss ja, dass er mit dem Worte: Genie sehr freigebig ist, und man kennt seine weiteren, längst widerlegten Theorien hierüber. In einem barbarischen Milieu gilt unser Begriff von Verbrechen nicht. Die Wilden haben einen ganz anderen. Die einzige richtige Definition bleibt hier: Vergehen gegen Sitte und Gewohnheit. Der Mörder u. s. w. dort bieten im Allgemeinen nicht andere Körpermerkmale als ihre Landsleute dar, weil sie eben ethnische sind. Also ist, wie ich immer betonte, der Begriff des Entartungszeichens meist nur ein relativer, was die italienische Schule so gut wie ganz vergisst. Ausserdem sind die Barbaren, wie Steinmetz wundervoll betont, zum grossen Theile durchaus nicht so depravirt, wie Lombroso u. s. w. sie halten. Dass der jugendliche Napoleon den tipo criminale darbot, ist wohl nur Erfindung Lombroso's, der ja manchmal sehr merkwürdig sieht, wie er dies z. B. bei dem Schädel der Charlotte Corday bewies.)

Endlich sprach Colajanni über die Beziehung von Socialismus und Verbrechen. Er findet Beide in Italien und Deutschland in umgekehrtem Verhältniss stehen. Der Socialismus vermehrt nicht das Verbrechen, wenn er es nicht verringert. Das Verbrechen wechselt nach den socialen Bedingungen. Die Desiderata des Socialismus streben dahin, das Verbrechen zu vermindern.

Jetzt ist es Zeit, die Bilanz des Ganzen zu ziehen.

Für Denjenigen, der die Kriminalanthropologie und verwandte Fächer im Einzelnen verfolgt hat, wird kaum ein einziger neuer Gedanke sich finden, der im Congresse vorgebracht worden wäre! Die italienische Schule ist, wie sich ja voraussehen liess, ihren alten Anschauungen treu geblieben, bis auf kleine Nuancen. Der einzige kühne Ausbruch hier war die ketzerische Ansicht Ferri's, dass der



„geborene Verbrecher“ selten sei. Für den ferner Stehenden allerdings boten die Vorträge und auch mehrere der Referate, deren Verfasser nicht anwesend waren, viel Anregendes und Neues dar. Namentlich die Arbeiten von Alterino, Sighele, Steinmetz und Jelgersma waren ausgezeichnet. Ja die beiden Letzten enthalten auch für den Kenner der Kriminalanthropologie viel Ueberraschendes. Steinmetz hatte zum ersten Male unsere bisherige Unwissenheit bez. der Psyche der Wilden schlagend an den Tag gebracht und an vielen Beispielen erwiesen, dass diese Psyche sogar viel besser als ihr Ruf ist. Damit fällt wieder eine Stütze Lombroso's, der sich immer auf die Wilden beruft. Auch die Warnung Bombarda's, unser menschliches Denken und Fühlen nicht ohne Weiteres bei thierischen Handlungen als Maassstab zu gebrauchen, ist sehr beherzigenswerth. Der Suggestion, des Alkoholismus, der Entartung in ihrer verschiedenen Gestalt ist auch diesmal reichlich Erwähnung gethan.

Praktische Vorschläge wurden relativ wenig gemacht, neue fast gar nicht. Als neu möchte ich nur die Idee Dedichen's bezeichnen, gewisse irre Verbrecher in ländliche Colonieen zu bringen. Ferri will Arbeiten in freier Luft auch für die anderen Gefangenen eingeführt sehen, (was freilich nichts Neues ist, da Dänemark und Sardinien Beides ins Werk gesetzt haben, und sogar in vollkommenster Weise durch Errichtung von Agriculturcolonien.) Anatomisch sind interessante Details vorgebracht worden, deren Würdigung freilich immer nur einseitig erfolgte. Viel Minderwerthiges und Selbstverständliches ist vorgebracht worden, so z. B. die in extenso mitgetheilten Fälle von secundär entstandener Verbrechernatur, die ungemein häufig sind, besonders nach Traumen, wobei man sich jedoch hüten sollte, hier, wie es Lombroso und Consorten thun, mit Vorliebe die larvierte oder psychische Epilepsie heranziehen, deren genaue Diagnose eine sehr schwierige ist.

Man braucht nicht erst die Versicherung Ferrari's zu lesen, dass die italienische Schule in Amsterdam neue Ehren einheimste. Es sprachen zumeist Italiener, und sie stellten sicher neben den Holländern das grösste Contingent dar. Deutsche, wohl auch Engländer und Amerikaner, fehlten so gut wie ganz, also sehr wichtige Factoren. Vor Allem standen für jedes Thema nur sehr wenig Sachverständige und durchaus nicht immer die tüchtigsten zur Verfügung. Diese Apotheose wird im nächsten Congresse zu Turin im Jahre 1905 voraussichtlich verzehnfacht werden. Das wird aber bei den Aussenstehenden wenig Eindruck machen! Was von der italienischen Schule und ihrem Gründer Lombroso Grosses geleistet worden ist, ward schon



längst anerkannt und verspricht immer mehr Gemeingut Aller zu werden. Es ist dies vor Allem der Satz, dass der Verbrecher zum grossen Theile von Geburt an ein Abnormer, dass unser Gefängnisssystem gänzlich zu reformiren, am meisten aber das Strafrecht umzugestalten sei, vor Allem die Begriffe von Strafe gegen den des socialen Schutzes zu fallen und die Strafe nur auf unbestimmte Zeit zu lauten habe. In diesen Hauptsätzen einigen sich heute wohl alle Kriminalanthropologen der verschiedensten Observanz, und die meisten oder die Mehrzahl erleuchteter Juristen, Psychiater u. s. w. Das ist sicher ein unsterbliches und grosses Verdienst der Italiener, in specie Lombroso's, und die praktischen Früchte ihres Strebens haben sich schon vielfach gezeigt und werden es immer noch mehr thun.

Soweit das Bleibende. Zurückzuweisen und zwar mit aller Schärfe sind aber die bodenlosen Uebertreibungen und falschen, oberflächlichen Hypothesen namentlich Lombroso's. Dahin gehört die Lehre vom „geborenen“ Verbrecher, wie er es versteht, dahin, dass alle Verbrecher Anormale sind. Freilich ist im Grunde bei Allen ein gewisses pathologisches Moment vorauszusetzen, doch kann dies einerseits so gering sein, dass es noch in die normale Breite fällt — was ist normal? — andererseits ist es selbst bei der stärksten Ausprägung nie derart, dass eine Person ein Verbrecher werden müsste. Der beste Beweis liegt darin, dass viele der sog. reati nati gebessert wurden, wie Lombroso selbst bezeugt. Beim echten, „geborenen“ Päderasten liegt die Sache anders. Er wird sich nie ändern können.

Ebenso ist der Verbrechertyphus, das Verschmelzen des angeborenen Verbrechers mit dem Epileptischen und dem moralisch Irren, das Heranziehen und mehr oder weniger Identificiren der Psychologie der Kinder und Wilden mit der der Verbrecher, das ungebührliche Erweitern des Epilepsie-Begriffs, die in Analogie-Setzung von Genie und Irrthum u. s. w. abzuweisen, nicht minder die allzugrosse Betonung des persönlichen Factors im Verbrechen gegenüber dem socialen, obgleich ich der Meinung bin, dass im Ganzen jener doch der entscheidende ist. Lombroso lässt sich aber nicht belehren und wird mit seinen vielgeliebten Hypothesen in's Grab sinken!

Das aber wäre Alles Nebensache. Das Schwerwiegende, der grosse Vorwurf, den wir Lombroso zu machen haben, beruht in seiner ganzen Arbeitsweise, die so häufig den Boden der Wissenschaftlichkeit verlässt. Zufällig gefundene Thatsachen schliessen sich bei ihm ohne grosse Ueberlegung zu einer Theorie zusammen, die durch andere, unterschiedslos aufgesammelte Daten unterstüzt wird. Von ruhiger Ueberlegung, strenger Selbstzucht in der Kritik, Sichten des vorhandenen

Materials, Beherzigen des: novum premere in annum, u. s. w. ist meist keine Rede. Wie klein steht er hierin unseren grossen noch lebenden Heroen: Virchow, Mommsen und Bastian gegenüber! Diese haben Monumentalwerke geschaffen, von denen nur Weniges bis jetzt sich als vergänglich herausgestellt hat. Und bei Lombroso? Von der von ihm zusammengeschriebenen Bibliothek werden schliesslich nur einige Seiten übrig bleiben, die allerdings in goldenen Lettern geschrieben sind. Vergleicht man die Schaffensart dieser 4 Männer, so hat man einen interessanten Beitrag zur Psychologie des Genies, der aber gewiss sehr zu Ungunsten Lombroso's ausfallen wird.

Endlich noch ein Wort über Congresse! Alle Welt klagt, dass wir uns in dem Zeitalter der Congresse befinden, und wiederholt ist die Frage aufgeworfen worden, ob denn dieselben Existenzberechtigung haben. Von den albernen, kindischen Vereinigungen der Art, wie z. B. Skat-, Keglercongressen u. s. f. sehe ich natürlich ab. Auch sie sind ein Zeichen der Zeit. Ebenso wenig spreche ich von den nützlichen Vereinigungen zur Besprechnng wirthschaftlicher- oder Standesfragen, oder um praktische Einrichtungen, z. B. bez. der Einheitlichkeit des Münz-Maasssystems u. s. w. anzubahnen, oder endlich, um ein wissenschaftliches gemeinsames Vorgehen in bestimmten Disciplinen festzustellen, wie es z. B. neulich bei dem Congresse der Akademiker in Paris der Fall war. Hier ist die Internationalität oft geradezu geboten. Ich spreche hier nur im Speciellen von den rein wissenschaftlichen Vereinigungen. Sind sie wirklich nöthig? Die Nothwendigkeit derselben dürfte heutzutage wohl sicher verneint werden. Alles, was dort gesprochen wird, wird ja gedruckt und man könnte höchstens geltend machen, dass vielleicht mancher Vortrag sonst nicht gedruckt worden wäre, wenn er nicht auf einem Congresse seine Stelle gefunden hätte. Das dürfte sicher aber nur Ausnahme sein! da heutzutage eher zu viel als zu wenig geschrieben wird. Man wird weiter sagen, dass der Congress doch so Manche erst zum Arbeiten anregt; mag sein, aber auch dies ist nur Ausnahme. Jede Wissenschaft könnte sicher recht gut ohne Congresse bestehen und nie ist mir bekannt geworden, dass Congresse je Etappen der wissenschaftlichen Forschung dargestellt hätten. Man stützt sich ferner auf den Werth der Discussionen. Sancta simplicitas! Wer Congresse besucht hat, weiss, was davon zu halten ist. Die Sachverständigen bez. irgend einer Frage fehlen oft ganz oder meist, und so geschieht die Discussion nur zu oft ganz ungenügend und von unberufener Seite. Eine eingehende Discussion einer Frage wird meist nur in wissenschaftlichen Zeitschriften stattfinden. In jedem Congresse



giebt es quasi Abonnenten, die die Versammlung gepachtet zu haben glauben und stets reden müssen. Es fehlt vor Allem gewöhnlich an der nöthigen Zahl von wirklichen Sachverständigen, um eine Diskussion fruchtbar zu gestalten. Auch kommt es genug vor, dass sie nicht genug der Rede mächtig sind oder sich vor gewissen Krakehlern fürchten, die gern das grosse Wort führen. Auch wirkt die Macht der Suggestion besonders stark in solchen Versammlungen. Man kennt den Witz, dass ein Schauspieler einmal wettete in einem tragischen Monologe einen furchtbaren Blödsinn zu sagen, ohne dass es vom Publikum bemerkt würde, und er gewann. Aehnlich ergeht es oft in Congressen. Hier vermag nicht selten genug ein gewandter Redner mit der nöthigen Verve seine Zuhörer so zu fesseln, dass er ruhig unglaubliche Paradoxa vorbringen kann, — Ferri ist hierfür ein klassisches Beispiel — ohne dass der Durchschnitts-Zuhörer es merkt. So ist es denn erklärlich, dass nicht selten Beschlüsse gefasst werden, die angeblich „einstimmig" erfolgten, aber oft nur Producte einer riesigen Suggestion sind und bei klarer Kritik nicht bestehen können. Zum Glück haben alle solche nur wenig Einfluss auf den Gang der Wissenschaft und der Praxis. Was davon wahr ist, war schon bekannt und oft schon gesagt worden. Die wissenschaftliche Arbeit ausserhalb des Congresses ist und bleibt immer das Entscheidende!

Ich lasse nur das persönliche Zusammentreffen der Mitglieder gelten, das zweifellos anregend und aussöhnend wirkt und weiter natürlich auch Demonstrationen, die freilich ausser bei rein naturwissenschaftlichen Versammlungen nur sehr selten sind. Die Congressmitglieder lernen wohl auch Land und Leute etwas kennen und gewinnen in Einrichtungen Einblicke, die ihnen sonst wahrscheinlich fremd geblieben wären. Die Festivitäten u. s. w. sind natürlich auch nicht zu verachten. Ferner treten grosse Autoritäten auf, die man sonst nicht hört und ich will gewiss nicht die Macht und den Reiz der lebendigen Rede unterschätzen, obgleich hier gerade eine grosse Gefahr liegt. Das Ueberlegen kann beim Lesen sicherlich viel gründlicher geschehen, wo man denselben Satz nach Belieben wiederholen kann und darüber nachdenken, was beim blossen Anhören kaum möglich ist. Auch unterschätze ich nicht, das Popularisiren gewisser neuer Ideen und Thatsachen, die dadurch erst Allgemeingut werden. Das hat aber mit der reinen Wissenschaft nichts zu thun. Das wären glaube ich, die einzigen, wirklichen Vortheile, und insofern lasse ich die Congresse, wenn sie sich nicht zu sehr häufen, wohl gelten, ohne sie aber doch für absolut nöthig zu halten. Sehr wichtig hierbei ist eine gute Einrichtung derselben. Nur erst-



klassige Referenten sollten für wichtige Themen gewählt und Sorge dafür getragen werden, dass möglichst viel Sachverständige derselben anwesend seien.

Für die fortdauernde persönliche wissenschaftliche Anregung in Wort und Bild sorgen schon genugsam die localen wissenschaftlichen wöchentlichen ev. monatlichen Versammlungen, die daher eigentliche Congresse ziemlich überflüssig erscheinen lassen.

Der Werth internationaler wissenschaftlicher Congresse ist aber noch viel problematischer, als der der einheimischen. Das Land, welches den Congress einberuft, stellt natürlich die meisten Mitglieder. Trifft es sich, dass, wie es in Genf und Amsterdam der Fall war, die Italiener z. B. in Masse anrücken, und dies vorher bekannt ist, so ist die Folge, dass so manche Gelehrte wegbleiben, um nicht Krakehl zu bekommen oder sich majorisiren zu lassen. Am schlimmsten sind aber solche internationalen Vereinigungen daran, die, wie die kriminalanthropologische, verschiedene Berufe anlocken. So wird es in jedem Punkte nur ganz wenig Sachverständige geben. Die grosse Menge muss schweigen und die Discussion ist meist sehr power, wie auch Amsterdam wieder bewies. Ja, manche Themen kommen gar nicht zur Discussion werden. Dazu kommt die Schwierigkeit der Sprache. Wie viele Gelehrte vermögen in Französisch oder Englisch sich auszudrücken? Die Polyglotten sind oft wissenschaftlich recht impotent, und so wickelt sich der Congress, eigentlich nur unter recht Wenigen ab und kann vom wirklichen Stande einer Wissenschaft und seinen tausend Problemen nur ganz ungenügend Rechenschaft geben. Auch ist es entschieden zu rügen, dass in Amsterdam, wie vorher in Genf und Brüssel nur französisch geschrieben und geredet werden durfte. Dann ist es eben kein „internationaler“ Congress mehr! Das einzig Richtige war die Einrichtung des internationalen psychologischen Congresses zu München anno 1896. In vier Sprachen durfte hier gesprochen und geschrieben werden, und vor jedem Vortrage wurde dessen Inhalt als ganz kurzes Referat in den drei Hauptsprachen unter die Anwesenden vertheilt. Auch sollten die Referate Abwesenden von einem der Anwesenden übernommen und darüber discutirt werden, was nicht geschieht. Man sieht also, wenn man internationale Congresse beibehalten will, dass sie noch sehr wesentlich verbesserungsfähig sind. Nur einen Vortheil haben alle internationalen Vereinigungen: den des persönlichen Verkehrs mit Gelehrten aus weiter Ferne und somit Anbahnung eines Ausgleichs der verschiedenen Völker auch hier. Dieser Vortheil scheint mir aber von den oben dargelegten Nachtheilen weit überwogen zu werden, so dass es vollständig erklärlich wird, dass eine grosse Reihe von Gelehrten sich principiell von allen Congressen besonders aber von den internationalen fern halten.

Auf keinen Fall aber soll man sich durch die so beliebten Tiraden und Lobhudeleien in den Eröffnungs- und Schlussreden der Congresse, auch bei den officiellen und nicht officiellen Diners, blenden lassen. Der wissenschaftliche Gewinn ist und bleibt im Ganzen ein geringer! Ueber die Annehmlichkeiten wissenschaftlicher Congresse lässt sich streiten, über die Nothwendigkeit derselben aber kaum.



Kleinere Mittheilungen.

1.

Anarchismus und Selbstmord. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Im vorigen (7. Bande) dieses Archivs, S. 329, hat Prof. Gross einen kurzen Artikel über „Todesstrafe und Anarchisten" geschrieben. Hier fiel mir der Passus besonders auf, dass der Anarchist ein indirecter Selbstmörder sei. Dies lässt sich, meine ich, aber nur sehr selten beweisen. Mir ist es z. B. nur von Nobiling bekannt, der diesen Grund wirklich angab. Dass die meisten Anarchisten trübsinnige Gesellen sind, von Geburt an oder später erst so geworden, ihr Leben oft satt haben und vielleicht öfters auch taedium vitae bekunden, ist noch lange kein Beweis dafür, dass sie wirklich durch ein Attentat einen indirecten Selbstmord begehen wollten. Ja, dass die Meisten nach der That sich flüchten, so: Luccheni, Bresci u. A., spricht sogar sehr dagegen. Ich glaube also, dass der indirecte Selbstmord entschieden selten ist. Viel eher ist Ruhmsucht à la Herostrat oder wirklicher Fanatismus das treibende Motiv gewesen. Wenn die Thäter gewiss auch sehr wohl wissen, dass durch ihre That an sich die Regierungsform nicht geändert wird, so wollen sie durch ihre That erschrecken, Nachahmer erwecken und so ihr Ideal anzubahnen suchen.

Betont muss vor Allem werden, dass die alten Königsmörder mit unseren heutigen Anarchisten nichts zu thun haben. Jene waren meist Wahnsinnige oder Rachsüchtige, oder zur That gedungen. Die Anarchisten selbst sind eine ganz moderne Blüte und der Anarchisten der That hat es, Gott sei Dank, nicht zu viele gegeben. Ihre Zahl reicht aber noch lange nicht hin, um eine Anthropologie und Psychologie der Anarchisten zu schaffen, selbst angenommen, dass sie auch alle genau untersucht wären. Wenn sie bisher meist als Degenerirte, Minderwerthige erschienen, erblich gewöhnlich belastet, ab ovo eigenthümlich u. s. w., so darf man nicht ohne Weiteres daraus allgemeine Schlüsse ziehen. Sicher giebt es auch reine Fanatiker, normale Menschen im weitesten Sinne, aber mit hypertrophischem, auf Abwege gerathenem Gefühlsleben. So z. B. unter den Nihilisten, die man sicher nicht alle Entartete nennen darf. Interessant wäre es, alle Mitglieder der verschiedenen Anarchistenclubs u. s. w. zu untersuchen. Das ist aber wohl noch nie geschehen, und es wird dies schwer sein, weil die Mitglieder meist nach aussen hin unbekannt sind. Hier würde man sicher viele Minderwerthige, vielleicht auch Geisteskranke

im engeren und weiteren Sinne antreffen (Passanante!), gewiss aber auch Normale, die nur durch ein trauriges Milieu oder durch Verführung auf die schiefe Bahn geriethen. Kurz: Wir wissen z. Z. noch sehr wenig Sicheres über die Anarchisten und sollten wir uns vor Allem hüten, à la Lombroso aus Schriftstücken, Reden u. s. w. zu viel bindende Schlüsse zu ziehen.

Was endlich die Todesstrafe anbetrifft, so glaube ich nicht, dass Abschaffung derselben den Anarchismus aus der Welt bannen wird, ebensowenig wie das Verbrechen selbst. Lebenslängliche Haft ist noch viel schrecklicher und eben desshalb suchte Luccheni mit Recht, statt im Kanton Genf, wo die Todesstrafe abgeschafft ist, in einem andern Kanton abgeurtheilt zu werden, wo sie noch besteht. Beide Arten von Strafen werden Fanatiker der That nicht abhalten, höchstens nur die Pseudo-Fanatiker! Allein die Assanirung der socialen Verhältnisse, Abschaffung schreiender Ungerechtigkeiten, grössere Bildung u. s. w. kann dem Uebel allmählich Einhalt thun. Auch die Presse kann hierbei mit helfen, indem sie die betr. Processe verschweigt oder nur andeutet, um so der Nachahmung, der Suggestion und dem Ruhmeskitzel gewisser Minderwerthiger den Boden zu entziehen.

2.

Die Farbenphotographie im Dienste der Rechtspflege. Von Prof. v. Přibram in Czernowitz. Die grossen Dienste, welche das gewöhnliche photographische Verfahren der gerichtlichen und polizeilichen Praxis geleistet hat, haben dasselbe bereits vollkommen eingebürgert, und es findet dieses Verfahren seine naturgemässe Ergänzung in der Verwendung von Röntgenstrahlen zu photographischen Aufnahmen. Allein sowohl bei diesen als bei den mit gewöhnlichen hergestellten Bildern gelangte man in einfacher Weise bisher nur zu mehr oder weniger schwarzen Bildern, bei welchen, selbst unter Anwendung besonders hergestellter sensibler Platten, im besten Falle Helligkeitsunterschiede in den auf den Originalen etwa vorkommenden Farben besser kenntlich gemacht werden konnten, ohne dass die Farben selbst auf dem Bilde hervortraten. Wohl haben die Versuche von Lippmann zur Erzeugung von Photographien in natürlichen Farben geführt, allein ein Copiren der Aufnahmeplatte ist bei denselben unmöglich. Auch die Methode von Jolly kann nicht befriedigen, denn sie beruht nur darauf, dass die Aufnahme durch ein eigenartiges Raster von farbigen Linien erfolgt und das auf transparenten Stoff zu copirende Positiv, welches an sich ohne Farbe ist, durch ein Raster farbiger Linien betrachtet, in natürlichen Farben erscheint.

Mehr Erfolg versprachen die nach dem Princip des Dreifarbendruckes von Jves, Miethe, Lumière, Selle, A. Hofmann u. A. ausgearbeiteten Methoden, welche zu Bildern führten, welche, was Schönheit der Reproduction anlangt, kaum etwas zu wünschen übrig lassen.

Leider bietet die Ausführung solcher Bilder derartige Schwierigkeiten, dass an die Verwendung für praktische Zwecke zunächst nicht gedacht werden kann. Und doch wäre die Schaffung einer verhältnissmässig leicht und rasch durchzuführenden Methode für den Kriminalisten von höchster Be-



deutung. Abgesehen davon, dass jede Photographie in natürlichen Farben überhaupt ganz andern, beweisenden und zweifelloseren Eindruck macht, als eine einfarbige, denke man nur an die Verfärbung von Leichen, welche deren Agnoscirung in einem späteren Stadium ausserordentlich erschwert, während eine rechtzeitig vorgenommene Aufnahme in natürlichen Farben das frische Bild festzuhalten ermöglicht. Aber auch die Erkennung von Blutspuren, Haarfarben, Verletzungen, Veränderungen der Magenschleimhaut durch Gifte, charakteristischem Hautkolorit, Verbrennungserscheinungen, Fälschungen wäre sehr erleichtert. Da ist es vielleicht nicht ohne Interesse, auf ein Verfahren aufmerksam zu machen, über welches Dr. Adolf Hesekiel aus Berlin auf der letzten Versammlung der Naturforscher und Aerzte im September dieses Jahres einen Vortrag hielt und welches wegen der Einfachheit in der Durchführung es jedem halbwegs geübten Amateur ermöglicht, in verhältnissmässig kurzer Zeit und mit nicht sehr erheblichen Kosten farbige Photographien herzustellen.

Auch dieses Verfahren beruht auf dem Princip des Dreifarbendruckes, und die Arbeitsmethode, wie sie von Hesekiel angegeben wird, ist in Kürze folgende: In einen Gleitkasten, der den verschiedensten Apparaten angepasst werden kann, wird ein Filterschlitten gelegt und unmittelbar an diesen Schlitten die Doppelcassette, welche die Aufnahmeplatten enthält. Der Filterschlitten trägt Lichtfilter (Gläser) von rother, grüner und blauvioletter Farbe. Dann exponirt man den Gegenstand drei Mal kurz hintereinander auf die Platte, welche man nach jeder Aufnahme durch eine schnell functionirende Vorrichtung automatisch gleichzeitig mit den Lichtfiltern um ein Drittel zur Seite bewegt. Die Exposition hinter dem rothen Filter hat während längerer Zeit zu erfolgen, als die Belichtung hinter den beiden anderen Filtern. Es gelang in hellem Licht farbige Bilder mit einer Expositionszeit von insgesammt wenigen Secunden aufzunehmen, doch wird die Dauer der Exposition wohl vom Objectiv, Releuchtung, Helligkeit der Farbenfilter und anderen Umständen abhängig sein. Nach der Belichtung wird die Platte in gewöhnlicher Weise entwickelt, fixirt und gewaschen und man erhält auf derselben dann drei gleichwerthige, unter sich aber natürlich verschiedene Negative.

Von den drei negativen Bildern werden Copien auf dünnen Films hergestellt und diese drei Filmcopien, jede für sich, in einer Farblösung von blaugrüner, rother und gelber Nuance gebadet, so dass die belichteten Stellen die Farbe annehmen und hierauf getrocknet. Legt man nun die drei Filmbilder über einander, so tritt die Photographie in Farben sofort hervor. Für Projections- und Stereoskopbilder zieht man es vor, die eine der Copien, und zwar die blaugrün zu tönende, auf einer Diapositiv-Glasplatte herzustellen. Der Schreiber dieser Zeilen hatte Gelegenheit, eine Anzahl nach dem Hesekiel'schen Verfahren hergestellter farbiger Bilder zu sehen, unter denen namentlich auch jene, welche pathologische Veränderungen der Haut bei verschiedenen Erkrankungen darstellten, durch die Schärfe und Treue der Wiedergabe auffielen.

Wenn das erwähnte Verfahren, zweifellos noch weiterer Vervollkommnung fähig ist, so bietet es doch auch in seiner gegenwärtigen Gestaltung, namentlich wegen der ziemlich einfachen Durchführung einen viel versprechenden Anfang, und ermöglicht eine Verwendung in jenen vielen Fällen, wo



dem Gerichts- oder Polizeibeamten das Festhalten von Farben der Objecte von Bedeutung erscheint.

3.

Gefahren des Spiritismus. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Kürzlich hat Dr. Henneberg in Berlin in dem Archiv für Psychiatrie, Bd. XXXIV, Heft 3, eine sehr interessante Studie über Spiritismus und Geistesstörung veröffentlicht, worin er über die directen und indirecten Gefahren der Beschäftigung mit Spiritismus streng zu Gericht sitzt. Er bringt eine Reihe wirklicher Psychosen, meist hysterischer Art, bei, die sicher nur dadurch ihre nächste Erklärung fanden, allerdings waren es meist dazu disponirte Personen. Hierbei giebt er bemerkenswerthe Aufschlüsse über die grosse Verbreitung des Spiritismus in Berlin, über die in den Kreisen Ungebildeter fast allein zu beobachtenden Praktiken des Tischrückens, Psychographirens und des Tranceredens und erklärt dieselben auf sehr einfache Weise. Beim Psychographiren (d. h. Schreiben durch Einfluss der Geister) speciell wird „durch sich summirende Zitterbewegungen der Apparat in Bewegung gesetzt. Durch Autosuggestion wird dann diese in bestimmter Richtung beeinflusst.“ Die Trancezustände sind ganz vorwiegend als Autohypnose und spontaner Somnambulismus aufzufassen, werden aber häufig auch nur vorgetäuscht. Hier im Trance ist Predigen das Häufigste. Edmonds giebt an, dass in einigen amerikanischen Anstalten von je 50 Fällen von Geistesstörung, einer durch Spiritismus erzeugt wird und nach Forbes Winslow sollen 1876 in den Vereinigten Staaten in Folge von Beschäftigung mit Spiritismus 10000 Personen psychisch erkrankt sein. Diese Zahlen dürften aber wohl, meint Referent (Näcke) amerikanischer Humbug sein.

Zur Ergänzung dieser Ausführungen, und um weitere Einblicke in diese Verhältnisse zu gewinnen, ist die soeben erschienene „Rothe-Nummer“ der wissenschaftlichen Zeitschrift für Xenologie, Nr. 8, Sept. 1901 sehr lehrreich. Hier geht der Herausgeber Dr. Maack in Hamburg, ein scharfer vorurtheilsloser Kopf, dem Spiritismus scharf zu Leibe, insbesondere einem der enragirtesten Anhänger desselben, dem Prof. Sellin, der sich namentlich des wiederholt als gemeine Betrügerin entlarvten „Blumen-Mediums“ Anna Rothe aus Chemnitz annimmt. Trotzdem die ganze Nummer eine geharnischte Polemik ist, wird auf das ganze Wesen des Spiritismus ein besonderes Licht geworfen. Maack's Verdikt lautet vernichtend. In Berlin soll es 10000 Spiritisten geben, mit etwa 400 (?) Medien und 15 bis 20 Vereine, in Nordamerika 16 Millionen und in der ganzen Welt 60 Millionen (im Jahre 1894)! Dabei existiren ca. 200 spiritistische Zeitungen, welchen jeder wissenschaftliche Werth abzusprechen ist. Der heutige Spiritismus ist „Religion“ geworden, mit dem „Wissenschaftlichen“ sieht es eben so traurig aus, wie früher, da noch nichts bewiesen ist! Dies auch trotz du Prel und Aksakow! Spirit. darf man absolut nicht mit Occultismus verwechseln, wie so oft geschieht. Dann folgen die Entlarvungen der A. Rothe. Interessant und die grosse Wichtigkeit der Suggestion beweisend sind die abweichenden Darstellungen der ein und derselben Sitzung beiwohnenden Zuschauer. Die echten Spiritisten sind nicht zu über-



zeugen. Die Einsichtsvolleren geben zu, dass manche Medien betrügen, damit sei aber nicht bewiesen, dass diese es immer thun oder Andere. Die Uebrigen — die Rothen unter den Spiritisten möchte ich sie nennen — schlagen aus der Entlarvung durch unglaubliche Dialektik und die verwegensten Hypothesen Kapital und erklären diesen Betrug verblüffend einfach dadurch, dass die Materialisation nicht völlig gelungen war. Mit Recht verlangt Maack das Einschreiten des Staatsanwalts. „Seine Aufgabe ist es, die mit dem Spiritismus ... formell ausgeführten schwindelhaften, betrügerischen u. s. w. Handlungen zu beurtheilen und zu bestrafen, damit der Staat vor dergleichen Ausschreitungen geschützt sei.“ Dass für Kinder, welche die Sitzungen öfters besuchen, der Spiritismns Gift ist, beweist ein Brief eines Arztes. Nach Maack spielt beim Spiritismus endlich auch das sexuelle Moment eine Rolle und social gefährlich wird der Spiritismus, indem er von den Pflichten des Lebens abzieht, zu Lügen, Betrug, Stehlereien Anlass giebt u. s. w.

Aus obigen Darstellungen ersehen wir 1., wie collossal weit verbreitet der Spiritismus, und 2., mit welchen directen und indirecten Gefahren er verbunden ist. Er ist übrigens Sache des Affects geworden, und damit wächst die Gefahr. Henneberg schildert nur die Gefahren der eigenen Beschäftigung mit Spiritismus, aber nicht die wahrscheinlich noch viel grössere für die passiven Zuschauer. Sicher giebt es geistesgesunde, überzeugte Spiritisten. Dass aber ein grosser Theil derselben, wie bei allen Fanatikern, sei es in Religion, Politik, als Abstinenzler oder Vegetarianer, sicher Entartete, zu allerlei Nerven- und Geisteskrankheiten disponirt sind, ist für den Wissenden klar. Gerade solche fühlen sich zu dem Mystischen hingezogen. Belehrung ist hier absolut nutzlos, wie bei allen Fanatikern, zumal da Entlarvungen von Medien relativ selten gelingen weil sich letztere jeder wissenschaftlichen Expertise zu entziehen suchen. Nur allein der Staatsanwalt kann hier helfen, und es ist unerhört, dass er so selten einschreitet. Der Spiritismus ist doch nicht blosse Privatsache, sondern er reicht tief in das sociale Leben hinein. Es müsste auf wissenschaftliche Expertise gedrungen werden. Hier giebt es nur zwei Voraussetzungen jeder solchen Untersuchung: 1. Fesselung des Mediums und 2. Entfernen des Impressario. Die Veranstaltung im Dunkeln könnte man dann meinetwegen ruhig gestatten. Freilich werden die Medien nie auf diese Bedingungen eingehen, da dann die „Materialisation“ unmöglich wäre. Ist aber ein Medium nicht zu einer solchen Untersuchung zu bringen oder wird es entlarvt, so muss sofort die Anklage auf Betrug erfolgen oder wenigstens die Ausweisung. Sehr interessant wäre diesbezüglich die Auseinandersetzung eines gewiegten Juristen bez. der Möglichkeit eines solchen Verfahrens. Dass es aber auf alle Fälle probat wäre, ist kaum zu bezweifeln. Endlich wäre auch das Vorleben der Medien und ihrer Impressarii näher zu beleuchten, da hier gewiss sehr viel „Dunkelmänner“ mit unterlaufen. Selten dürften Beide Betrogene und Hysterische u. s. w. sein, meist handelt es sich wohl nur um ganz gemeine Betrüger.



4.

Beweis durch Photographien. Von Hanns Gross. Dass auch das Thatsächliche unter Umständen nicht beweist, zeigen die Photographien „mit aufgesetzten Köpfen", die man bisweilen zum Scherze anfertigt. Mir wurde von einem, allerdings sehr geschickten Amateur eine grosse Photographie übergeben, ein Zimmer darstellend, in welchem ich, zweifellos ich selbst, mit einem Herrn, der mir eifrig etwas erklärte, an einem Tische sass. Das Interieur des Zimmers und der Herr waren mir vollständig fremd, in dieser Situation habe ich mich im Leben nicht befunden. Der Amateur hatte sich eine Photographie von mir verschafft, hatte dann die Aufnahme eines Zimmers mit zwei Herren gemacht, von denen einer ungefähr meine Gestalt hat und so gesetzt wurde, wie die Wendung des Körpers meiner Photographie entsprach. Dann wurde der Kopf dieses Herrn abgedeckt, meiner eingesetzt und neu photographirt. Wird das Alles sorgfältig und sauber gemacht, so ist der Scherz unmöglich zu entdecken.

Gleichgiltig ist das Kunststück unter Umständen nicht. Schon früher sah ich einmal das illustrirte Preisverzeichniss einer grossen Miederfabrik, in welchem, wie gewöhnlich, die einzelnen Muster an Frauengestalten vorgeführt waren; man hatte sie aber mit den Köpfen allbekannter, gekrönter oder ungekrönter Schönheiten versehen. Das war jedenfalls in ähnlicher Weise hergestellt und den betreffenden Damen sicher nicht angenehm.

Denken wir uns aber einen Ernstfall. Der A will von seiner Frau loskommen und betraut ein minderwerthiges Detektivinstitut mit der Aufgabe, ihm Beweise für Ehebruch seiner Frau zu verschaffen. Der Agent verlangt von A unter irgend einem Vorwande eine Photographie der Frau, was dieser leicht besorgen kann, und nun photographirt der Agent irgend einen Mann und irgend eine Frau in für Ehebruch beweisender Stellung; das Gesicht der Frau ist gut zu sehen, das des Mannes abgewendet, so dass es jeder Beliebige sein kann. Dann wird der Kopf des weiblichen Modells abgedeckt, der der Frau A eingesetzt, neu aufgenommen, und der Gatte erhält ein angeblich mit Detektivcamera geschickt aufgenommenes und „beweisendes" Bild, welches er gutgläubig, oder den Hergang kennend, im Processe verwendet. Dann mag die Frau leugnen wie sie will — Thatsachen beweisen! Und dieses Thema ist unzähliger Variationen fähig. Vielleicht belehrt uns ein wissenschaftlicher Photograph über die Mittel, wie man eine solche „Photographie mit aufgesetzten Köpfen" als solche erkennen kann. —



Besprechungen

a. Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke.

1.

Havelock, Ellis: The Criminal. 3° edition, revised and enlarged. With 40 illustrations. London, Scott, 1901, 419 Seiten 6 s.

Das anerkannt vortreffliche Buch von H. Ellis ist soeben in einer dritten, sehr vermehrten Ausgabe, mit vielen neuen Abbildungen in der bekannten eleganten Ausstattung, für den billigen Preis von Mk. 6 erschienen. Interessant ist ein Vergleich mit der 1. Auflage. Seitdem sind 10 Jahre vergangen und eine Masse neuer kriminalanthropologischen Arbeiten sind erschienen, welche Verfasser grösstentheils und zwar gewissenhaft benutzt hat. Die Eintheilung ist fast die gleiche geblieben, wie früher; neu zugekommen sind als Appendix ein kurzer Abschnitt über das Verbrechen bei Kindern und die kriminalanthropologische Untersuchung der Verbrecher nach Dr. Goodall, welche recht interessant ist. Im Grossen und Ganzen hat Verfasser seine Ansichten gegen früher nicht wesentlich geändert. Er ist aber doch vorsichtiger geworden, besonders in der Annahme des Atavismus, und das tritt namentlich in der Vorrede zu Tage. Nur Einiges mag dies bezeugen. Mit Recht macht er auf die grossen Schwierigkeiten bei Untersuchung des Kopfes aufmerksam und wie wenig wir überhaupt bez. der Anhomalieen vom Normalen wissen. Mit Recht ferner weist er darauf hin, wie viele Stigmata auch beim Normalsten vorkommen und wie vag überhaupt noch der Begriff: Entartung ist. Namentlich hebt er die Wichtigkeit der „persönlichen Gleichung“ hervor, die sogar bei groben Untersuchungen oft eine böse Rolle spielt. Deshalb will er vorläufig dem Studium des Verbrecherschädels wenig Bedeutung beimessen, ebenso dem des Gehirns. Als neue Stigmata behandelt er unter Anderem die Progenie und den Torus palatinus. Etwas zu leicht nimmt er Vererbung der verbrecherischen Anlage als solche an; das kann nur von Fall zu Fall entschieden werden und ist meist sehr schwer sicher zu sagen! Sehr richtig sagt Verfasser, dass es schwer hält, über den Intellekt der Verbrecher zu sprechen, da selten die Untersuchung durch wirkliche Psychologen erfolgte. Ganz dasselbe, meint Referent, sollte sich aber auch auf die so überaus schwierigen und vieldeutigen Untersuchungen bez. der Gefühlsqualitäten aller Art beziehen, die nur ein Psycholog sicher ausführen kann, auf keinen Fall Laien à la Lom-



broso u. s. w. Hier müssen alle Resultate fraglich sein, wie auch chemische Analysen, die **nur** ein Fachmann sicher ausführen kann. Verfasser schätzt die psychologische Bedeutung der Tätowirung hoch an, was aber doch von sehr Vielen entschieden bestritten wird. Die vielen Gegenstimmen hat er leider nicht zu Wort kommen lassen! Dasselbe bezieht sich auf das Rotwälsch. Mit Recht dagegen hält Verfasser den psychologischen Wert der Autobiographieen von Verbrechern im Allgemeinen für gering. Physisch und psychisch erkennt **Ellis** im Verbrecher ein atavistisches Element, ohne deshalb die ausschliesslich atavistische Theorie des Verbrechers als richtig anzuerkennen. Mit **Lombroso** nimmt er den „Verbrechertypus" an, und zwar in **Lombroso's** Sinne. Dagegen ist zu erinnern, dass, wenn man von „Typus" redet, das allgemein **nur** vom anthropologischen Rassentypus geschehen kann. Wenn **Lombroso** und seine Anhänger das Wort „Typus" anders nehmen, so ist das einfach ein Missbrauch, der ausserdem nur wenig nützt!

Endlich nimmt **Havelock Ellis** noch den „delinquente nato" an und beinahe seine Identificirung mit dem „moralisch Imbezillen", während nach ihm eine solche mit dem Epilektiker nicht besteht. Verfasser kann mit sehr viel Andern den „geborenen Verbrecher" nicht annehmen. Referent möchte hier noch einige, nicht unwichtige Bemerkungen hinzufügen. In der Vorrede behauptet H. **Ellis**, dass es keine Schule **Lombroso's** gäbe, da unter seinen Anhängern weite Differenzpunkte existirten. Wer aber nur ein Heft des **Lombroso'schen** Archivio di psichiatria in die Hand nimmt, wird erstaunt sein, wie alle Mitarbeiter fast ohne Ausnahme die Hauptlehren ihres Meisters unterschreiben, also die Lehre vom Verbrechertypus, vom „geborenen" Verbrecher und seine Identificirung mit dem moralisch Irren und Epileptikern u. s. w. In den Hauptsachen also sind sie alle Lombrosianer, und deshalb **spricht man mit Recht von einer Schule Lombroso's.** Ellis beklagt sich ferner über die schnöden Nörgler Lombroso's. Nein, **Lombroso's Verdienste hat Niemand verdüstern wollen.** Alle wissen, dass er es ist, welcher systematisch die Untersuchung des Verbrechers einleitete und so der geistige Autor einer ungeheuren und furchtbaren Literatur geworden ist und manche geniale Ideen in die Welt gesetzt hat. **Was man ihm aber vorwirft, ist seine häufig unwissenschaftliche, oft oberflächliche Art zu arbeiten, seine Unbelehrbarkeit, seine Vielschreiberei** auch über Dinge, die er gar nicht beherrscht, und **vor Allem seine Kritiklosigkeit in so Vielem.** Das Alles wird H. **Ellis** nicht bestreiten können, und hiermit kommen wir auf einen zweiten, wichtigen Punkt. **Ellis** registrirt gewissenhaft die Untersuchungen vieler Autoren, ohne leider zu untersuchen, inwieweit die Daten wirklich vertrauenswürdig sind. **Laurent, Marty**, oft auch **Roncoroni** und noch viele Andere haben ganz oberflächliche Arbeiten geliefert. Ferri als Juristen wird man bez. der Anthropologie wohl nur mit grosser Reserve als Autorität hinstellen, noch weniger aber, wenn er gar über Psychiatrie und Verwandtes spricht. **In Schädelsachen können nur sicher Anthropologen urtheilen**, und deshalb sind Angaben **Giuffrida Ruggeri's, Manouvrie's, Topinard's** unendlich schwerwiegender als die **Lombroso's**, der sich ja z. B. bez. der Charlotte **Corday** so blamirt hat.

Besonders in der Wissenschaft hat das „ne sutor ultra crepidam" zu gelten! Niemand kann Alles umfassen. **Gerade bez. der Autoren kommt**

es mehr auf die Qualität, als Quantität an. Einige genauere Daten sind unendlich wichtiger, als ein Wust uncontrollirbarer Angaben!

Endlich muss Referent noch eine kräftige Lanze für Bär brechen. In der Vorrede nämlich sagt H. Ellis von ihm, dass er seine „schätzenswerthen Beiträge" „geschädigt hat durch eine langweilige ausgedehnte polemische Manier und Mangel an Kritik". Man höre und staune! Es wird in der ganzen kriminalanthropologischen Litteratur nur wenig Werke geben, die so stets bei der Sache sind, jede persönliche Polemik vermeiden und nur das ungeheure, eigene und genau beobachtete Material für sich allein sprechen lassen, wie jenes von Bär; wenige aber auch, die dabei so scharf kritisch sich zeigen. Man vergleiche damit nur Lombroso's: l'uomo delinquente, um den ungeheuren Abstand zwischen Beiden und zwar zweifellos zu Gunsten Bär's zu finden. Ich begreife nicht den von mir so hoch geehrten H. Ellis ob solcher Anklage gegen Bär und bedaure nur, dass er, meiner Ansicht nach, sich zu sehr unter dem Banne Lombroso's steht, wenn auch jetzt vielleicht weniger als früher.

2.

Keude: Die Entartung des Menschengeschlechts, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Halle, Marhold, 1902, 136 S. 3 M.

Keude hat sehr fleissig und interessant die ganze obige Frage behandelt und vor ein grosses Forum gebracht, weshalb er z. B. alle medicinischen Ausdrücke verdeutscht. Nachdem er über Entartung, Entartungszeichen und deren Werthung sehr vernünftig gesprochen hat, wobei er sich grossen Theils auf die Ausführungen des Ref. stützt, geht er an sein Hauptthema heran, nämlich die Entartung der jetzigen Menschheit zu beweisen. Er thut dies sehr gründlich und scheinbar beweisend, indem er die Statistik massenhaft benutzt und zu zeigen sucht, dass nicht nur die Geistes- und Nervenkrankheiten, sondern auch eine Menge von Constitutions- und anderen Krankheiten, sowie Selbstmord (Verbrechen hat er vergessen! Ref.) in Zunahme begriffen sind. Entartung zeigt auch der körperliche Rückgang durch die immer grösser werdende Zahl zum Militärdienst Untauglichen an. Endlich giebt er sehr vernünftige Maassnahmen an, doch ist der Vorschlag der Anzeigepflicht der Syphilitischen an eine Centralstelle und Verhinderung der Ehe solcher für eine gewisse Zeit wohl undurchführbar.

Ref. muss aber ausdrücklich bemerken, dass der Begriff Entartung grosser Massen so complex ist, dass jede Zahlenstatistik nur einseitig ist. Zudem ist wissenschaftlich noch nicht stricte die Zunahme von Geistes-, Nervenkrankheiten u. s. w. bewiesen worden, trotzdem es so scheint: dasselbe gilt vom Verbrechen. Von dem Untergang alter Völker wissen wir zu wenig, um zu sagen, dass er durch Degeneration geschah. Bei den alten Griechen scheint es nicht der Fall gewesen zu sein. So wäre noch Verschiedenes einzuwenden. Trotzdem bleibt das Büchlein sehr werthvoll und kann jedem Leser nur nachdrücklichst empfohlen werden.



3.

Pelanda e Cainer: I pazzi criminali al manicomio provinciale di Verona nel decennio 1890—1899. Torino, Bocca 1902, 353 S. 7 Lire.

Die beiden Verfasser haben einen grossen Theil der im Laufe von 10 Jahren in die Irrenanstalt zu Verona aufgenommenen Verbrecher — an Zahl 64 — näher untersucht. Der kleinste Theil der Buches giebt sich mit den allgemeinen Resultaten ab, die freilich, wie Verf. selbst sagen, bei der kleinen Zahl durchaus nicht beweisend sind. Die Meisten waren zur Beobachtung eingeliefert worden. 57 waren Männer, meist unverheirathet, meist aus Verona, meist 20—30 Jahre alt. 1898 und 1899 fanden mehr Aufnahmen statt, als sonst. Es überwogen Diebstahl und Betrug, von Psychosen: Schwachsinn, epileptische Psychose, acute hallucinatorische Paranoia und Alkoholirresein. Dann werden die anthropologischen Eigenschaften untersucht. Sehr überwog die Spannweite die Körperlänge. Die Erblichkeit war noch grösser, als bei den gewöhnlichen Irren. Der Einfluss des Alkohols und der Traumen wird dann untersucht und mit dem Wunsche dieser allgemeine Theil geschlossen, dass alle irren Verbrecher aus den Irrenanstalten entfernt und in Centralanstalten aufgehäuft werden sollen, womit Referent freilich nicht einverstanden ist. Dreiviertel des Buchs nehmen dann die ziemlich ausführlich gegebenen 64 gerichtsärztlichen Gutachten über die betr. irren Verbrecher ein, sicher der werthvollste Theil des ganzen Buchs. In der Eintheilung der Psychosen folgen Verf. ganz den übrigen italienischen Autoren, und so figuriren auch 7 Fälle von moral insanity. Auf anthropologische Untersuchung wird überall grosses Gewicht gelegt, mehr als leider bei uns. Dagegen wäre namentlich Genaueres über den Verlauf der Psychose in der Irrenanstalt selbst und speciell über das Benehmen der Kranken zu wünschen gewesen. Endlich sei bemerkt, dass die Verf. sich überall als begeisterte Anhänger Lombroso's zeigen, in Atavismus, Degeneration, psychische Epilepsie u. s. w. „machen“, Alles nach bekannten Mustern.

4.

Penta: Deliquenti e delitti primitivi. Rivista mensile di psich. for. etc. 1901, p. 221.

Diese wichtige Arbeit Penta's verdient ein näheres Eingehen. Penta hat seit vielen Jahren die meisten Bagno's, d. h. Zuchthäuser, wo die schwersten Verbrecher Italiens eingeschlossen sind, wiederholt besucht, auch sonst verschiedene Gefängnisse, so dass wohl nur wenig Lebende eine so tiefe Kenntniss des somatischen und psychischen Wesens der Verbrecher besitzen dürften, als er. Um so grösser ist daher der Werth seiner Meinung. Früher war er glühender Anhänger Lombroso's, jetzt aber hat er sich von dessen Uebertreibungen glücklicherweise so gut wie ganz ferngehalten, obgleich er sich noch zur positiven Schule bekennt, wie wohl die meisten vernünftigen Kriminalisten und Kriminalanthropologen, nachdem die Lehre der positiven Schule von ihren Schlacken, die sie ihrem Begründer Lombroso verdankt, gereinigt ist. Penta fand nun, dass die schweren Verbrecher der Bagni, die lebenslänglich gefangen waren, sich im Allgemeinen vortheilhaft von



den Andern in den übrigen Gefängnissen, welche nur geringere Vergehen begingen und höchstens bis mit 10 Jahren bestraft waren, abhoben. Sie hatten meist ein Verbrechen begangen, befanden sich zur Zeit der That in mittlerem Lebensalter und waren in höherem Maasse lernbegierig, besserungsfähig und im Gefängnisse durchaus trätabel und gut, ganz im Gegensatz zu den Andern, welche meist Recidivisten darstellten, mit vielen moralischen Defecten ausgestattet und viel häufiger unverbesserliche Störenfriede waren. (Schade, dass P. noch von moral insanity spricht! Ref.). Jene, welche die Lombrosianer κατ' ἐξοχὴν als rei nati bezeichnen, sind nun nach Verf. meist sog. „primitive", d. h. auf einem früheren Culturzustande zurückgeblieben, aber deshalb nicht atavi, wie die moral insanes (? Ref.) bei welchen pathologische Entwickelungshemmungen eine äusserliche Aehnlichkeit mit Jenen constituiren. Die „Primitivi" entstammen dem Lande, kleinen von der Kultur kaum beleckten Städtchen und sind somatisch und psychologisch ganz den Schichten gleich, welchen sie entstammten. Das belegt Verf. durch einige vorzügliche Beispiele. Sie sind ganz in den Anschauungen und im Aberglauben ihrer Genossen aufgewachsen und ihre Verbrechen: Strassenraub, Brigantenthum, Mord, Blutrache, sind primitive. Aeusserlich bieten sie nicht selten einen niedrigen, ja sogar affenähnlichen Typus dar, wie das niedere Volk selbst so oft, doch dabei mehr harmonisch gebildet als bei den moralisch Irrsinnigen. Der Typus des delinquente nato ist also höchstens nur eine Steigerung des Typus der niederen Landbevölkerung und daher nicht ein atavistischer sondern noch ein primitiver. In ihrem Milieu sind sie nicht Degenerirte, wohl aber eher, wenn man sie mit dem Durchschnitte der übrigen entwickelten Menschen betrachtet, daher dann gerade hier Irrsinn, Verbrechen und andere Krankheiten leichter Fuss fassen. Viele Stigmen sind also keine eigentlichen degenerative sondern primitive. Ausser ihren Lebensanschauungen giebt es aber auch noch andere Momente, die das Verbrechen erleichtern, so schwere Krisen (Revolution von 1860), die Nachahmung (z. B. in Sardinien der Strassenraub), der schwere Kampf ums Dasein u. s. w. Verf. giebt dann noch weiter genaue Differenzpunkte zwischen den moralisch Irren und dem „primitiven" Verbrecher, fügt aber gleich hinzu, dass die Differenzialdiagnose bisweilen eine schwierige ist. Auf alle Fälle sieht man, dass „das Verbrechen mit sammt seiner Strafe allein für sich betrachtet, eins der trügerischsten Kriterien für die Diagnose und die Behandlung ist..." Beide Kategorien sind verschieden zu behandeln. Die „Primitiven" können im Gefängnisse verbleiben, sollen aber erzogen werden, ein Handwerk erlernen, und eventuell könnten sie tagsüber ruhig draussen bei einem Meister in der Werkstatt arbeiten. Die moralisch Irren dagegen bedürfen lebenslänglich (? Ref.) eines „manicomio criminale" mit eigenen Methoden oder einer Landcolonie. Als Prophylaxe gegen das primitive Verbrechen giebt es nur öconomische Verbesserung der niederen Schichten; mehr und bessere Schulen und nur Wahres soll darin gelehrt werden, daher weg mit den Wundern, Fabeln, Dogmen! Auch die römische Geschichte nützt wenig, da sie nur grausam macht. Verbessernd auf die primitiven Verbrechen, durch Verbesserung der öconomischen Verhältnisse der zurückgebliebenen Bauern und Erhöhung des Intellects hat übrigens sehr die Auswanderung nach Amerika gewirkt. Den Gedanken Penta's, dass das Verbrechen somatisch und moralisch nur eine



Uebertreibung besonders des niederen Volkskörpers sei, hat Ref. schon seit Langem und energisch vertreten. Das Verbrechen stellt also nichts Charakteristisches dar! Viele Verbrechen sind sicher nur „primitive", wie P. sie nennt, daher uneigentliche Verbrechen. Der Richter wird also gut thun, sich genau nach den Ursprunge, den Lebensanschauungen des Thäters zu erkundigen, nach Aberglauben u. s. w., um so erst einen richtigen Begriff über die Sachlage zu gewinnen. Die Mittel, welche P. vorschlägt, sind sicher gute, doch scheint er dem Ref. die Religion entschieden zu unterschätzen. Gerade ohne Religion, d. h. hier Dogmen, würden wohl noch mehr Verbrechen begangen werden. Die Dogmen kann nur ein höher Gebildeter allenfalls entbehren, kein Ungebildeter! Ref. hat gleichfalls immer darauf hingewiesen, dass viele Stigmata nur ethnisch oder in gewissen Volksschichten besonders zu Hause sind, daher dann keine eigentlichen Entartungszeichen darstellen, so lange wenigstens mehr irrelevante und „ästhetische" Bildungen gemeint sind. Die wichtigeren aber, welche in Combination auftretend ein „Signal" für ein minderwerthiges Centralnervensystem darstellen, sind gerade in den tiefen schlecht genährten Schichten häufiger und so erklärt sich hier die Zunahme der Nerven-Geisteskrankheiten u. s. w. Den degenerirteren, hässlicheren Typus findet man übrigens nicht nur auf dem Lande sehr häufig an, sondern auch in den untersten Schichten der Grossstadt, von den Eingewanderten natürlich abgesehen. Zum Theil handelt es sich wohl um gewisse Rassenmischungs-Unterschiede, zum grössten Theile dürfte daran aber vielleicht die schlechte Ernährung u. s. w. Schuld sein.

5.

Perrone-Capano: L'anarchia dal punto di vista anthropologico e sociale. Rassegua italiana, 1901, fasc. 2.

In glänzender, geistreicher und wohl documentirter Weise betrachtet der Advokat Perrone-Capano aus Neapel das Wesen des Anarchismus, das er für einen Atavismus erklärt (? Referent), weil Anarchie der erste Zustand der ursprünglichen Völker gewesen sei (überall ? Referent). Allein auch später machte sich der Geist der Anarchie bemerkbar in mystischen Sekten aller Art, geführt von desequilibrirten Geistern. Sie brauchen Emotionen, besonders schrecklicher Art, machen Propaganda, weil sie sich mit einer höheren Mission betraut fühlen, besonders sind es die Führer. So bildet die Anarchie in seiner Genese „die Religion einer Sekte, aus primitiven oder desequilibrirten Personen bestehend. — Ihr Hauptcharakter ist ein verwirrtes Gemisch von wildem Egoismus und eines ebenso unvernünftigen Atruismus." Verfasser geht dann der Genese der modernen Anarchie nach durch die socialen Verhältnisse, welche von ihnen missverstanden oder verzerrt werden, nachdem er gezeigt hat, dass das Eremitenwesen des frühern Mittelalters und des späten Brigantenthums gleichfalls nur eine Form der Anarchie waren. Im 18. Jahrhundert ward die moderne Anarchie theoretisch durch Massilon, Helvetius, Godwin, Mably, Morelly, Rousseau angebahnt, der Communismus durch Babeuf, Fourier, Saint Simon u.s.w. proclamirt und die Anarchie im Speciellen von Marx, Bakunin, Krapotkin, Hamon u. s. w. begründet. In den obern Klassen bleibt die Anarchie mehr



intellectuell, in den unteren dienen die Ideen nur zur Entschuldigung der brutalen Attentate. Die meisten Anarchisten, insbesondere die Attentäter sind Verbrecher, erblich belastet, angeboren abnorm, oft mit paranoiden Ideen, sehr egoistisch, eitel, abnorm altruistisch; sie glauben eine Mission zu erfüllen. Im Grunde ist es meist ein indirecter Selbstmord (? Referent), da sie nicht weiter leben wollen. Die Anarchisten sind nicht anders zu behandeln als die übrigen Verbrecher. Besonders muss die anarchische Idee als solche bekämpft werden.

6.

Marro: La puberté chez l'homme et chez la femme etc. traduit sur la 2e édition italienne, par Dr. Medici, Paris 1901, Schleicher, 536 Seiten. 10 fr.

Das vortreffliche Buch Marro's haben wir an dieser Stelle schon früher des Näheren besprochen. Heute liegt davon eine französische Uebersetzung vor, die es auch dem grösseren Publikum, welches der italienischen Sprache nicht mächtig ist, ermöglicht, die ausgezeichneten Untersuchungen Marro's leicht kennen zu lernen. Gerade für Juristen, Psychiater und Gerichtsärzte ist das Werk sehr wichtig und das beste auf diesem Gebiete existirende. Die Uebersetzung ist scheinbar eine etwas freie, aber gute. Professor Magnan hat dazu eine Einleitung geschrieben. Traurig ist es zu hören, dass es Professor Marro bis jetzt nicht gelang, eine deutsche Uebersetzung anzubahnen. Es ist ja eine nicht wegzuleugnende Thatsache, dass, wenn sogar deutsche Originale im gelehrten Deutschland nur wenig abgesetzt werden, dies noch viel mehr mit Uebersetzungen guter ausländischer Bücher geschieht, so dass meist der Verleger nicht auf seine Kosten kommt.

7.

Penta: Lezioni di psichiatria, dettate nell' anno scolastice 1899—1900. Napoli 1900.

Der sehr bekannte Psychiater und Kriminalanthropolog Prof. Peata aus Neapel, der kühn mit den meisten Lehren Lombroso's gebrochen hat, liefert seinen Studenten seine hektographirten Vorlesungen über Psychiatrie. Das Werk ist also quasi als Manuscript gedruckt, verdient aber specielle Hervorhebung, da es eine vollkommene Psychiatrie im üblichen Sinne darstellt, aber mit grossem didaktischen Geschicke und voller Selbständigkeit, soweit Referent dies aus Stichproben beurtheilen konnte. Bei seiner grossen persönlichen Erfahrung kann Verfasser wohl auch selbständig auftreten, und um so werthvoller sind seine Meinungen, denen man ja im Einzelnen nicht immer beizupflichten braucht. Klar und schön sind seine Ausführungen über die Entartungszeichen, deren Werth er auf ein richtigeres Maass reducirt, als Lombroso's Schule. Auch bez. des Atavismus ist er vorsichtiger. Nach ihm ist die Lombroso'sche Identificirung vom „geborenen" Verbrecher und moralisch Irrsinnigen ganz verfehlt. Den „geborenen Verbrecher" im Lombroso'schen Sinne giebt es nicht, sondern er ist ein durch Adap-



tirung gewordener Gewohnheitsverbrecher. Die Verbrecher überhaupt theilt er in 3 Klassen ein: 1. echte Entartete, meist den wohlhabenden, oberen Ständen angehörig, durch Beispiel, Laster, Faulheit, mit Verbrecher geworden; 2. die aus den niederen Schichten, als Folge der Entwickelungshemmung in ihrem ganzen Wesen durch das traurige Milieu bedingt; 3. zwischen 1 und 2 stehend, in kleinen Städten, zurückgebliebenen Gebieten, mehr ethnisch bedingt also, aber meist gute und ehrliche Arbeiter.

8.

MacDonald: Experimental study of children etc., 1901. Washington.

Als ein ausserordentlich wichtiges Supplement zu jeder Kinderpsychologie kann obiges Werk nur bestens empfohlen werden. Der Verfasser hat selbst hier riesige anthropometrische Untersuchungen an Kindern von Washington und anderwärts vorgenommen und seine Resultate und Tabellen, wie auch die anderer Untersucher in Amerika und Europa hier niedergelegt. Ein ungeheuer werthvolles Material! Dabei ist er in seinen Schlüssen sehr vorsichtig, beachtet auch alle Fehlerquellen und hütet sich vor unzeitigen Verallgemeinerungen. Hier hebe ich nur hervor, dass darnach die Kinder besserer Stände im Phsysischen überall besser dastehen, als die armen Kinder, auch bezüglich der Psyche, dass ferner wunderbarer Weise die langköpfigen Kinder überall hinter den kurzköpfigen stehen (was würde dazu Ammon, Wilser u. s. w. sagen? Ref.) und dass je nach den Jahren die Kopfform sich ändert. Ein weiterer Abschnitt behandelt eingehend die psychophysischen Instrumente, wie sie namentlich die Harvard-University (Prof. Münsterberg) wohl in einzig dastehender Reichlichkeit besitzt. Als 3. Abschnitt figuriren die Hauptresultate der amerikanischen Kinder-Psychologen, besonders bez. des Psychischen, und mit Beschämung müssen wir wahrnehmen, wie sehr sie uns hierin über sind. Zugleich ist das wieder ein Beweis, wie ungeheuer viel wissenschaftlich auch im Lande des Dollars gearbeitet wird, und dass auch in der Wissenschaft Amerika sich anschickt, immer mehr vom altersschwachen Europa sich unabhängig zu machen. Endlich schliesst eine sehr ausführliche Bibliographie der Kinderpsychologie — wohl die beste existirende! — das werthvolle Werk, welches eine Zierde nicht nur der amerikanischen Litteratur bildet.

b. Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

9.

Grundriss des Oesterreichischen Rechtes, herausgegeben von den Professoren Finger, Frankl und D. Ullmann. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1899, 1900.

Von diesem Werke, welches in Einzelbeiträgen eine kurze, aber vollständige Darstellung des in Oesterreich geltenden Rechtes zu geben bezweckt



und dessen Vollendung für 1900 in Aussicht gestellt war, liegt jetzt (December 1901) ungefähr erst ein Drittel vor. Trotzdem mit Rücksicht auf den Charakter des Werkes als Grundriss die Darstellung knapp gehalten werden musste, zählen einzelne Beiträge zu den Perlen österreichischer Rechtsliteratur. Dies gilt vor Allem von Lammasch's „Grundriss des Strafrechts"; in 91 Seiten ist das geltende Strafrecht unter Berücksichtigung aller Nebengesetze in vortrefflicher Weise zur Darstellung gebracht worden. Das Werk hat allgemein Anerkennung gefunden.

Nur in einigen Punkten stimmen wir Lammasch nicht bei: 1. Lammasch's Behauptung, die That der Oesterreicher ist „in Oesterreich strafbar, auch wenn sie am Orte ihrer Verübung nicht mit Strafe bedroht ist" (S. 13), kann sich u. E. nicht auf reine Ommissivdeliete beziehen, ausgenommen natürlich jene, die ins Gebiet des passiven Nationalitätsprincips einschlagen. Es kann z. B. die Uebertretung des § 339 St.G.B., wenn im Auslande begangen, im Inlande nur dann strafbar sein, wenn auch das ausländische Recht ein dem § 339 St. G. B. entsprechendes Gebot statuirt. 2. Anstiftung zum Selbstmord und amerikanisches Duell halten wir nach geltendem Recht für straflos. 3. Der Begriff des Zweikampfes ist in § 158 St.G.B. gegeben und in synthetischer Form definirt, so dass vom Standpunkte des österr. Strafgesetzes eine Einschränkung dieses Delictsbegriffes auf das commentmässige Duell uns nicht gerechtfertigt erscheint. 4. Die (auch von Janka und Finger vertretene) Ansicht Lammasch's, es könne der Landesherr nicht als Object der Verbrechen des Mordes und des Todtschlages in Betracht kommen, da jeder Angriff auf den Landesherrn Hochverrath sei, halten wir, trotzdem diese Ansicht die herrschende ist, in dieser abstracten Fassung nicht für annehmbar, da sie übersieht, dass Mord und Todtschlag auch bei error in persona, Mord auch bei aberratio ictus vorliegt, während Hochverrath nur dann angenommen werden kann, wenn der Thäter weiss, dass seine Handlung eine hochverrätherische ist. Sagt doch Lammasch (S. 80) selbst: „Wer daher an einem objectiv hochverrätherischen Unternehmen theilnimmt, ohne dessen Ziel zu kennen, ist nicht nach § 58 strafbar."

Ferner kommt vom strafrechtlichen Standpunkte zunächst in Betracht Schuster's gediegener „Grundriss des Urheberrechts". Ist auch die Polemik manchmal über den Rahmen eines Grundrisses erweitert, so haben wir es hier doch mit der Leistung einer Autorität auf dem Gebiete eines der modernsten Rechte zu thun. Ein Meisterwerk als Grundriss von nur 24 Seiten ist Grünhut's Darstellung des Wechselrechts. Von den sonstigen vorliegenden privatrechtlichen Beiträgen vermissen wir in dem „Grundriss des Sachenrechts" von Demelius einen einheitlichen Eintheilungsgrund (Besitz, Eigenthumsrecht, Dienstbarkeiten, Pfandrecht und Grundbuchsrecht; diese Eintheilung sieht beinahe so aus, als ob Eigenthum, Servituten und Pfandrecht nicht mit dem Grundbuchsrecht Hand in Hand gehen könnten). Einer der trefflichsten Grundrisse ist Schuster von Bonnott's Darstellung des Obligationenrechts, in dessen allgemeinem (und nicht besonderem) Theil das Anfechtungsrecht hätte dargestellt werden sollen. v. Anders hat in seinen Grundrissen des Familien- und Erbrechts die Bedürfnisse der Praxis vor Augen; sein besonderes Verdienst sind die Hinweisungen auf das Deutsche B.G.B.; dem Einflusse des B.G.B. für das Deutsche Reich mag



es auch zuzuschreiben sein, dass in v. Anders' Erbrecht die Familienfideikommisse mit Stillschweigen übergangen sind. Interessant ist v. Hussarek's „Grundriss des Staatskirchenrechts“, obwohl seine Polemik gegen die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheit von Kirchenbausubventionen nicht unbedingt auf Zustimmung rechnen kann. Eine ungemein werthvolle Bereicherung der Literatur ist Mataja's „Grundriss des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung“, zugleich die erste systematische Darstellung dieses so wichtigen Gegenstandes. Die letzte und umfangreichste Erscheinung ist D. Ullmann's „Grundriss des Civilprocessrechts“. In der Eintheilung und systematischen Gliederung des Stoffes schliesst sich Ullmann an sein „Civilprocessrecht“ (3. Aufl. 1892) der allgemeinen Gerichtsordnung an. Die Darstellung erfolgt unter thunlichster Berücksichtigung des Gesetzestextes. Dies schliesst nicht aus, dass einerseits Partien behandelt sind, welche anderen Gesetzen als der C.P.O. angehören (z. B. S. 78 bei den Feststellungsklagen), anderseits die auf das ausserstreitige Verfahren Bezug habenden Bestimmungen der Jurisdictionsnorm in Ullmann's Grundriss mit Recht übergangen wurden. Allein nicht im Einklange mit der Ullmann'schen Definition des Civilprocesses („Civilprocess ist der gesetzlich geregelte Vorgang betreffend die Verhandlung und Entscheidung von Privatstreitsachen und die zwangsweise Durchsetzung formalisirten Privatrechts“ S. 37) ist es, dass die Executionsordnung nicht im Anschlusse an die Bestimmungen der C.P.O. behandelt wurde; dies ist um so bedauerlicher, als die Anzeige der Verlagsbuchhandlung keine Sonderbearbeitung der Executionsordnung vorhergesehen hat und so die Grundrisssammlung Gefahr läuft, ein Torso zu bleiben, wenn nicht noch nachträglich eine Bearbeitung des Executionsrechtes veranlasst wird.

Dem Erscheinen der weiteren Beiträge wird allgemein in Oesterreich mit Sehnsucht und Interesse entgegengesehen. Denn dieses Werk ist berufen, eine Lücke in der juristischen Litteratur auszufüllen; darum wäre es sehr zu wünschen, dass auch die anderen Beiträge recht bald erscheinen. Das in Rede stehende Werk hat vielversprechend begonnen; die berechtigten Erwartungen sind bisher in schöner Weise in Erfüllung gegangen, und es wäre bedauerlich, tief bedauerlich, wenn dieses mit seinen bisherigen Beiträgen so beifällig begrüsste Werk nunmehr Fragment bleiben sollte.

10.

1. Versuch einer Bibliographie der Graphologie. Nebst einem Anhang mit bibliographischen Notizen über graphologische Hilfswissenschaften. Von Hans H. Busse. 2. neubearbeitete Auflage. 1900. Institut für wissenschaftliche Graphologie. München. Preis 1 Mk.

2. Uebersichtstafeln zur Geschichte der Graphologie. Auf Grund seiner „Bibliographie der Graphologie“ entworfen von Hans H. Busse. 2. neubearbeitete Auflage. Institut für wissenschaftliche Graphologie. München. 1900. Preis 1 Mk.

3. Graphologie und gerichtliche Handschriften-Untersuchungen (Schriftexpertise). Von Hans H. Busse. Mit 17 Handschriftenproben. 1898. Verlagsbuchhandlung von Paul List in Leipzig. Preis 1 Mk.

Der bekannte Münchener Grapholog unternimmt den Versuch, eine Bibliographie der Graphologie zu liefern. Nicht weniger als 244 theils in Buchform, theils in Zeitschriften veröffentlichte Abhandlungen sind hier mit wahrem Bienenfleiss zusammengetragen. Dazu kommt noch der auf dem Titelblatte erwähnte, 100 literarische Erscheinungen aus dem Gebiete der Psychologie, Physiologie, Hygiene u. s. w. umfassende Nachtrag, so dass 344 Werke katalogisirt wurden, wobei die Trennung von Historik und Dogmatik anerkennenswerth ist. In der That, eine recht verdienstvolle Arbeit, welche deutlich zeigt, von wie autoritativen Seiten die Graphologie in ihrer Existenzberechtigung anerkannt wurde und in welch engem Zusammenhange sie mit verschiedenen Wissenschaften steht, unter welchen die Kriminalistik durch die Namen Gross, Kosloff, Weingart, Marer Edelmann, Schubert u. s. w. vertreten ist.

Die an zweiter Stelle erwähnten Uebersichtstafeln zeigen, dass die Geburt der Graphologie ins 17. Jahrhundert fällt, dass sie zunächst in den romanischen Ländern Verbreitung fand und in Deutschland erst durch Lavater Pflege gefunden hat. Ihren wirklichen Aufschwung nahm sie jedoch gar erst vor 20 Jahren. Damit ist gesagt, dass die Graphologie eine noch junge Disciplin ist, die aber gerade für den Kriminalisten grosse Wichtigkeit und, wenn sie sich von unwissenschaftlichen Elementen wie dem Spiritismus loszusagen vermag, eine grosse Zukunft hat.

Die dritte der erwähnten Schriften beansprucht das meiste kriminalistische Interesse. Busse geht vom Dreyfus-Processe aus und betont mit Recht, dass das punctum saliens dieses Falles die Handschriftenexpertise ist. Er giebt sich der Hoffnung hin — und darin dürfte ihm die Kriminalistik zustimmen —, dass dieser Sensationsprocess die Veranlassung bilden möge, dass die maassgebenden Kreise sich in gründlicher Art mit der Frage der forensen Graphologie befassen mögen, zumal der Fall Dreyfus nicht der einzige ist, der für die Erörterung der Frage nach den gerichtlichen Sachverständigen im Schreibfache spricht. Busse verweist auf den Fall Berchthold, den Fall v. Kotze und auf einen in Folge unrichtigen Gutachtens von Schriftexperten verursachten Irrthum der Schweizerischen Strafjustiz. Sodann geht er in eine Erklärung der Begriffe „Graphologie“, „Diplomatik“ und „Handschriftenkunde“ über und gedenkt der Bedeutung der Psychologie für das Amt des Sachverständigen im Schreibfache. Hierauf wendet er sich der Dogmatik der Schriftexpertise zu und verlangt in seinen Reformvorschlägen u. A. entsprechende Verwendung der Photographie. Insbesondere wird bei den Handschriften von Dreyfus und Esterhazy verweilt. An Literaturangaben, die theils den Ausführungen vorangeschickt, theils im Texte herangezogen werden, fehlt es nicht. Nur in seinen Forderungen geht Busse zu weit, wenn er Universitäts-Lehrkanzeln für Gerichtsgraphologie verlangt. Es fehlen an den Universitäten, insbesondere den Juristenfacultäten, ganz andere Lehrkanzeln, so z. B. die für Militärstrafrechtswissenschaft, für vergleichende Rechtswissenschaft, für Kriminalpolitik, für Kriminalistik u. s. w. Allein davon mag Busse überzeugt sein, dass, wenn einmal die Kriminalistik Lehrgegenstand an den Rechtsfacultäten wird — und Hans Gross ist heute nicht mehr der Einzige, der dies verlangt; insbesondere hat sich dafür auch v. Liszt ausgesprochen —, der forensen Graphologie in den Vorlesungen



über Kriminalistik die ihr gebührende Würdigung zu Theil werden wird. **Wann** das der Fall sein wird, können wir heute noch nicht sagen; **dass** es aber dazu kommen **wird**, weil es dazu kommen **muss**, ist sicher. Wir nehmen von **Busse**'s anregender Schrift Abschied, indem wir sie jenen, die sich in Theorie und Praxis mit der Kriminalistik befassen, aufs dringendste anempfehlen; dies zugleich zur Begründung dafür, dass wir diese Schrift besprechen, trotzdem seit ihrem Erscheinen bereits drei Jahre verstrichen sind.

---

c. Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

11.

„Die Nebenklage des Reichsstrafprocesses". Ein Beitrag zur Lehre von den Rechten des Verletzten im Strafverfahren. Von Dr. jur. Ernst Heinr. Rosenfeld, Privatdocent und Gerichtsassessor. Berlin, 1900. J. Guttentag.

In dieser sehr wichtigen, klar und bestimmt geschriebenen Arbeit geht Verfasser von der Zweitheilung des Bestrebens des Verletzten: dem Satisfactionstrieb und dem Reparationstriebe aus und bringt dann vorerst einen historischen Theil. Alles Process-historische nehmen wir gerne an, da wir diesfalls nicht viel Gutes haben, um so mehr, wenn das Historische einer bestimmten Frage so sorgfältig und endgültig dargestellt wird. Der dogmatische Theil behandelt Voraussetzungen und Fälle der Nebenklage, Stellung des Nebenklägers und den Bussanspruch. Im kriminalpolitischen Schlusstheile kommt Verfasser zur Ueberzeugung, die Nebenanklage werde selten angewendet, sei bei den Behörden unbeliebt, legislativ undurchdacht und ungenügend ausgebaut; die Eingangs genannten zwei Bestrebungen des Verletzten hätten unrichtiger Weise nur dieselbe Rechtsform zur Verfügung, weil man unhistorisch und unlogisch inhaltlich verschiedene Dinge zusammengeworfen habe, Nebenanklage und Bussklage müssen getrennt werden, und schliesslich sei die Nebenanklage ganz zu beseitigen. Verfasser verlangt: Erweiterung der principalen Privatanklage, subsidiäre Privatklage und Adhäsionsprocess. —

Ein vom Verfasser entschieden nicht beabsichtigtes, aber hoch werthvolles Moment ist die grelle Beleuchtung, welche durch die Erörterungen auf die ganze Frage des Anklageprincipes geworfen wird, eines Principes, dessen Scheinexistenz, Undurchführbarkeit und Unsittlichkeit endlich doch zur Erkenntniss kommen muss. Vielleicht hat **Rosenfeld** die wichtige Frage durch seine Arbeit zum Aufrollen gebracht. —

12.

Psychologie der Gesichtsvorstellung nach Kant's Theorie der Erfahrung von Dr. J. Stilling, Professor a. d. Univ. Strassburg. Urban & Schwarzenberg, Berlin, Wien 1901.

Der Hauptheil in der Arbeit des praktischen Kriminalisten besteht in der Aufnahme dessen, was Andere, Zeugen und Sachverständige, mit ihren Sinnen wahrgenommen haben, und in der Verwerthung desselben. Es ist



daher kaum eine Frage für ihn wichtiger als die: wie denn die Zeugen Sachverständige und schliesslich auch er selbst diese Wahrnehmungen machen, was an diesen sicher, was zweifelhaft ist, wie und unter welchen Umständen Irrungen, Fehler und Täuschungen unterlaufen, wie sie zu erklären und zu corrigiren sind, wann man sich aber auf sinnliche Wahrnehmungen verlassen kann u. s. w. Leider kümmert sich der grösste Theil unserer praktischen Kriminalisten um diese so überaus wichtigen Fragen gar nicht: der Zeuge hat erklärt, er habe dies und jenes wahrgenommen — ist es nicht wahr, so kann man das einerseits nicht untersuchen und anderseits habe er, der Zeuge, es zu verantworten. An diesem direct oder indirect vernommenen Ausspruche sind beide Theile falsch: erstens kann man solche Wahrnehmungen auf ihre Richtigkeit prüfen, und zweitens hat die Folgen nicht der (gutgläubige) psychologisch ungeschulte Zeuge, sondern der Richter zu verantworten, von dem man heute eingehende psychologische Kenntnisse verlangt und auch verlangen muss. Allerdings ist die Erwerbung derselben, so wie wir sie brauchen, keineswegs leicht, sie ist aber ohne allzugrosse Opfer an Zeit und Mühe zu erreichen, wenn man einige orientirende Bücher liest. Ein solches, die Gesichtsvorstellung betreffend ist das hier angezeigte. Leicht zu lesen ist es nicht, es setzt auch Vorkenntnisse voraus, aber wer es durchgearbeitet hat, ist über die moderne Auffassung über den Sehvorgang völlig unterrichtet und vor groben Irrungen gesichert. Auf Kant, Schopenhauer, Krause und Classen fussend, untersucht der berühmte Ophthalmologe namentlich das menschliche Erkenntnissvermögen, die Receptivität, die psychische Genese der Vorstellungen, Raum und kategoriale Functionen der Gesichtsvorstellungen, die Psychologie der Farbenempfindung und die Natur der optischen Täuschungen. Jedem Kriminalisten, dem es mit seinem Berufe Ernst ist, sei das werthvolle Buch dringend empfohlen.

13.

Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Ein Vortrag von Dr. Otto Friedmann, ord. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag. Leipzig. Duncker & Humblot. 1901.

Dass die Bestimmungen des modernen Injurienprocesses Befriedigung erwecken und dass nicht durchgreifende Aenderungen gewünscht werden, behauptet Niemand, aber man kann sich auch den überaus interessanten und scharfsinnigen Ausführungen Friedmann's nicht ganz anschliessen. Verf. geht von der „eigenthümlichen Erscheinung aus, dass dort, wo das Recht, die Wahrheit zu sagen, anerkannt erscheint, die Gesetzgebungen unserer Kulturkreise dennoch in weitgehendem Maasse öffentliche Bestrafung ohne Beweis der Unwahrheit des Vorgebrachten und ohne Beweis des bösen Glaubens, ja sogar ohne Zulassung eines Gegenbeweises des guten Glaubens eintreten lassen“. Hierbei wird als Vorfrage der Umstand erörtert, dass nur der wahre Werth des Beleidigten strafrechtlich Schutz finden soll, dass grundsätzlich wahre Behauptungen auch bei ehrenrührigem Inhalt derselben freigegeben werden sollen. Verf. kommt zur Zusammenfassung, dass bezüglich, der subjectiven Seite (Aufwendung der Sorgfalt)



selbst der gelungene Gegenbeweis, auch der Nachweis aller Sorgfalt, nichts nützt — „die Auschaltung des Schuldmomentes, vereint mit der Beweisverschiebung hinsichtlich des objectiven Thatbestandes, ohne irgend eine Glaubhaftmachung desselben seitens des Anklägers — das ist gewiss eine merkwürdige Erscheinung"; es handle sich richtiger Weise nicht um ein Verbot des Unerweislichen, es soll nur jenen Strafe treffen, der die Unerweislichkeit erkannte, oder bei nöthiger Vorsicht hätte erkennen können-denn sonst geschehe Bestrafung ohne Verschulden, Haftung für Zufall. Bei, spiel: der ob Diebstahl Verdächtigte wurde mit einem Anderen verwechselt; der Gewährsmann ist nicht zu finden; die Urkunde, welche die Schuld bewiese, ist verloren worden; Auskunft des Gewährsmann beruht auf Verwechselung (Alles ohne Schuld des Beschuldigten) — überall werde nur der unglückliche Zufall am Beklagten gestraft, weil er zufällig nicht beweisen kann, dass er recht habe, es sei unrichtig, den Injurienprocess insofern als Iudicium duplex aufzufassen, dass immer Einer verurtheilt werde: der Beleidiger, wenn er gestraft wird, der Beleidigte, wenn sein Gegner freigesprochen wird. Juristisch ist dies allerdings nicht haltbar, aber praktisch gestaltet es sich doch so, und wird der Beschuldigte freigesprochen, so wird die Beschuldigung für wahr gehalten, auch wenn es sich nur um zufällige Gründe handelt. Wir kommen hier allerdings zu einer seltsamen Frage; nicht: wer ist schuld, sondern wer ist mehr schuld, und es befriedigt allein, wenn der Process zum Nachtheile dessen ausgeht, der mehr Schuld ist. A hat den B beschuldigt, B klagt, A beruft sich auf den Zeugen C, dieser hat sich aber geirrt und hat nicht den B, sondern den D gemeint. Wird nun A freigesprochen, so bleibt B zum mindesten zeitlebens der That verdächtig, „denn sein Beschuldiger wurde freigesprochen." Fragen wir aber, wer mehr Schuld trägt, so müssen wir unbedingt sagen, dass dies bei A zutrifft. Abgesehen davon, dass ihn vielleicht eine culpa in eligendo seines Zeugen C trifft, so war er doch derjenige der eine That gesetzt hat, die unter Umständen strafbar sein kann: er hat eine Beschuldigung ausgesprochen, die nur straflos ist, wenn er gewisse Beweise erbringen kann; dass diese Beweise misslingen können, das zeigen die angeführten Beispiele, und das weiss Jeder. A hat also doch etwas Gefährdendes unternommen, B hat aber absolut nichts gethan, und es muss also immer mehr befriedigen, wenn der Misserfolg eines Beweises Ersteren schädigt, als den Letzteren, der A muss die Gefahr eines Unternehmers auf sich nehmen, nicht der B, der nichts unternommen hat. Wir kommen daher trotz der brillanten Beweisführung Friedmann's doch zur Annahme: Jedermann hat das Recht unbedingt und immer die Wahrheit zu sagen, wenn er sie beweisen kann — misslingt der Beweis aus irgend einem Grunde, so hat er den Schaden, d. i. Strafe zu erdulden: Beschuldigung ist strafbar, wenn nicht durch erbrachten Wahrheitsbeweis exculpirt.

Aber Friedmann geht sogar weiter und meint, die Absicht des Injurienprocesses gehe auf reparatio famae, und hierzu sei öffentliche Strafe an sich unverwendbar, sie sei hier zu verwerfen, nicht bloss im Interesse des Verletzers, sondern auch des Verletzten. Abbitte und Widerruf seien der Erfahrung gemäss, in den meisten Fällen werthlos, es soll der Staat seine Gerichte zur Verfügung stellen, die durch den Ausspruch: dass die Beschuldigung unwahr ist, die reparatio famae besorgen; der Feststellungs-



anspruch sei von der Einkleidung in einen Strafanspruch zu befreien, und auch keine vermögensrechtliche Ausgleichung durch Entschädigung oder Busse sei zulässig, wohl aber sei mit dem Feststellungsanspruche die Untersagung der Wiederholung zu verbieten. —

Friedmann stützt sich hier hauptsächlich auf die vielen, von den Klägern befürworteten Gnadengesuche, und auf die häufigen Erklärungen der Beleidigten: um eine Bestrafung des Gegners sei ihnen nicht zu thun, es solle nur „herauskommen“, dass die Beschuldigungen falsch sind. Vorerst wäre hier zu erwägen, dass solche Erklärungen bei Diebstählen mindestens eben so oft vorkommen, wie bei Ehrenbeleidigungen; der Bestohlene will sein Geld, seine Uhr, sein Pferd zurückhaben (auch beruhend auf dem Ausspruche des Richters, dass die gestohlene Sache ihm und nicht dem Dieb gehört), die Bestrafung des Diebes ist dem Bestohlenen sogar meistens ganz gleichgiltig und jeder Praktiker kann bekanntlich versichern, dass die Beschädigten bei Injurien in der Regel auf die Bestrafung des Gegners viel erpichter sind als die Bestohlenen.

„Wozu“, fragt Friedmann,“ wird dann noch dem Kläger . . . eine Bestrafung des Gegners aufgenöthigt?“ Hiemit sind wir aber bei der Frage nach dem Zwecke der Strafe überhaupt angelangt. Wir sind doch heute so weit, dass wir jene Schädigungen, die wir nach Natur und Cultur für die gefährlicheren ansehen, über das Civilunrecht hinausheben, mit Strafe belegen, und zwar mit um so grösserer Strafe, als wir das Unrecht für gefährlicher ansehen. Dass wir aber Schädigungen der Ehre als gefährlich ansehen, und zwar mit fortschreitender Cultur immer für gefährlicher, das bezweifelt man heute nicht, und wir müssten mit Schrecken Verhältnissen entgegensehen, unter welchen Einer bei Angriffen auf fremde Ehre gar nichts anderes riskirt als eine kühle Feststellung, bei der ihm nicht mehr passiren kann, als bei einem Civilprocess: dass der Andere Recht hat. — So kommen wir im Gegensatze zum Verfasser zum Verlangen: Die Wahrheit sei frei, aber jeder nicht bewiesene Angriff auf unser höchstes Gut, die Ehre, werde mit denkbar strengsten Strafen belegt. —

14.

„Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts“. Allgemeinwissenschaftlich dargestellt von A. Bozi, Landrichter. Stuttgart. Ferd. Enke. 1901.

Der Verfasser bestrebt sich darzuthun, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Darwinismus das brauchbarste wissenschaftliche System sei, um auch das Strafrecht inductiv aus ihm erklären zu lassen; die „natürliche Auslese“ bringe das Passende an die richtige Stelle. Es wird naturwissenschaftliche Vorbildung der Juristen neben der humanistischen verlangt und darauf Gewicht gelegt, dass statt der isolirten Verbrechensbestände, der Thäter zum Gegenstande der Aburtheilung gemacht wird, so dass aus dem Studium der Gesammtbeschaffenheit des Thäters festgestellt werden kann, inwieweit ein artgefährliches Individuum vorliegt. Für diese Frage ist der gebildete Laie der beste Richter, es wäre vielleicht zu empfehlen, psychia-



trisch gebildete Aerzte als Richter an der Rechtsprechung Theil nehmen zu lassen.

Bezüglich der Strafe meint Verfasser in Anlehnung an frühere Ausführungen, dass der Verurtheilte noch in der Haft daran zu gewöhnen sei, der Versuchung zum Verbrechen zu widerstehen; wie das mit Todtschlägern, Duellanten, Nothzüchtern, Brandstiftern, Münzfälschern u. s. w. gemacht werden soll („Aufsicht bsi strenger Arbeit und freierem Verkehr"), das wird allerdings nicht gesagt. Aber es ist beruhigend, dass Verfasser zum Schlusse erklärt, er stimme ohnehin im Ergebniss mit Prof. v. Liszt überein.

Unsere realistische Richtung mit dem Studium der Thatsachen des Strafrechts ist dem Verfasser entschieden unbekannt.

15.

Medicinische Forschung und Strafrecht. Von S. v. Bar. (Aus der Göttinger Festschrift für Regelsberger. 1901).

In dieser wichtigen Frage hat sich v. Bar ebenso vorsichtig als belehrend ausgesprochen, wobei alle erdenklichen Fälle mit ihren Varianten zur Behandlung kommen. v. Bar gelangt zu dem Schlusse, dass medicinische Versuche an Personen, die nicht volljährig und nicht zurechnungsfähig sind, oder die ohne Zustimmung der Versuchsperson vorgenommen wurden, weitgehende Verantwortung des versuchenden Mediciners begründen können. Versuche an volljährigen, zurechnungsfähigen und zustimmenden Personen können nur als Fahrlässigkeitsdelict angesehen werden, wenn sie sich nicht von vornherein als schwere Körperverletzungen qualificiren. Eine Aenderung des Rechtszustandes sei nicht wünschenswerth, legislative Feststellung sei nicht angezeigt, während disciplinare Anweisungen für Aerzte an öffentlichen Anstalten in gewissem Umfange zweckmässig erscheinen.

16.

Der *Agent provocateur*. Eine strafrechtliche Studie von Dr. Paul Heilborn, Privatdocent an der Universität Berlin. Berlin, Springer 1901.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlüssen: Das Stellen einer Falle ist keine Anstiftung; wer den Entschluss des Thäters vorsätzlich hervorruft, ist Anstifter. Der Agent provocateur kann sich nicht darauf berufen, dass er nicht die materiale, sondern nur die formale Vollendung bezw. einen Versuch des Verbrechens oder gar nur die Erklärung des Entschlusses, ein solches zu begehen, habe herbeiführen wollen. Auch die Abwendung des Erfolges befreit ihn nur dann, wenn er sie durch den Angestifteten bewirkt hat (Ausnahme: Brandstiftung). Unbeachtlich ist der Irrthum hinsichtlich der Berechtigung oder Verpflichtung zum Handeln, es bestehe denn für den Beamten eine Gehorsamspflicht. Ebensowenig nützt die irrthümliche Meinung die Agent provocateur — Thätigkeit sei keine Anstiftung. Wenn die Einwilligung des Angegriffenen überhaupt wirksam ist, so kommt sie nicht nur



dem Agent provocateur, sondern nothwendigerweise auch dem Angestifteten zu statten. Ist letzterer aber strafbar, dann auch der Agent provocateur. Allein geht derselbe nur dann strafbar aus, wenn er irrthümlich an die Zustimmung des Verletzten glaubte oder annahm, derselbe würde zustimmen, falls er um das Vorhaben wüsste. In der Regel handelt der Agent provocateur auf die Gefahr der Nichtzustimmung hin und ist dann ebenso strafbar wie der Angestiftete. —

Der Untersuchungsrichter geräth leicht in die Gefahr, oder er wird in dieselbe gebracht, sich in irgend iner Form mit einem Agent provocateur direct, zumeist wohl indirect einzulassen. Gerade die besten und eifrigsten Untersuchungsrichter sind dieser Gefahr, zumal in jüngeren Jahren mehr ausgesetzt, als gewöhnlich angenommen wird. Eine juridische Untersuchung der ganzen Frage ist daher gerade für sie vornehmlich wichtig, und so wird das angezeigte Buch dringend zum Studium empfohlen. —





VII.

Vagabundiren mit Vagabunden.

Von

Else Conrad, Halle a./S.

Ein fast unbegreiflich scheinendes Unterfangen hat der Amerikaner Josiah Flynt eine Reihe von Jahren thatsächlich durchgeführt, nämlich „Vagabundiren mit Vagabunden" („Tramping with tramps"). Und zwar bewog ihn dazu folgender Gedanke, den er in der Vorrede zu seinem Buch ausspricht, die wir hier zum Theil wörtlich in der Uebersetzung wiedergeben: „Während meines Universitätsstudiums in Berlin sah ich meine Commilitonen in wissenschaftlichen Laboratorien arbeiten, um die kleinsten parasitischen Lebensformen zu entdecken und später ihre Entdeckungen in Buchform als werthvolle Beiträge zur Erkenntniss der Natur zu veröffentlichen. Indem ich hier niederschreibe, was ich in Bezug auf menschliche Parasiten durch ein Experiment gelernt habe, das man wissenschaftlich nennen mag, sofern es sich dabei um die Untersuchung derselben auf ihrem eigenen Boden und in ihren eigenthümlichen Verhältnissen handelt, scheine ich allerdings eine ähnliche Arbeit mit ähnlichen Zwecken unternommen zu haben. Dies ist meine Entschuldigung, wenn es überhaupt einer Entschuldigung bedarf, für ein Buch, welches den Versuch macht, ein Bild von der Landstreicherwelt zu entwerfen, mit gelegentlichen Nachweisen der Ursachen und beiläufigen Vorschlägen zur Besserung jener Verhältnisse". Flynt meint, Personen, welche wegen Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen in die Hand der Polizei und des Richters kommen, werden als gemeingefährliche Glieder der Gesellschaft besonders beobachtet und beurtheilt. Nach ihrem Auftreten und ihrer Führung im Gefängniss suche man sich ein Urtheil über sie zu bilden; durch Fragen nach den Motiven ihrer That, nach ihrer früheren Lebensweise, ihren Verhältnissen u. s. w. glaube man ein klares Bild von diesen Leuten gewinnen zu können, und die Wissenschaft, wie die

richterliche Praxis begnüge sich mit der auf diese Weise erhaltenen Kenntniss dieser Klasse von Menschen. Nach Flynt's Ansicht vermag man aber nur einen wirklichen Einblick und ein richtiges Urtheil zu gewinnen, wenn man jene Leute nicht nur als Inhaftirte, sondern auch und vor Allem im freien Leben kennen lernt. Da erst kommt man, nach ihm, zu dem wahren Verständniss und nur auf diesem Wege wird man Mittel zur Besserung der Verhältnisse finden können. Dieser Gedanke ist es, der Flynt veranlasste, an der Quelle zu lernen und selbst Vagabund zu werden. Als solcher durchquerte er die Vereinigten Staaten nach den verschiedenen Windrichtungen, gesellte sich zu den nunmehr Seinesgleichen, wanderte mit ihnen und bettelte sich mit ihnen von Ort zu Ort weiter. Er hat dabei auch die Gelegenheit gesucht und gefunden, nahen Verkehr mit sonstigen heruntergekommenen Personen zu pflegen, ja sich mit Verbrechern zu liiren, um ihre Lebensweise und vor allem Lebensauffassung kennen zu lernen. Kein Ort war ihm zu schmutzig, kein menschliches Wesen zu verworfen, um genauere Bekanntschaft mit ihm zu machen. Fürwahr, eine ideale Philanthropie, ein wissenschaftlicher Heroismus! und vielleicht auch ein klein wenig amerikanische Abenteuer- und Unternehmungslust!

Flynt begnügte sich aber nicht mit der persönlichen Bekanntschaft der amerikanischen Landstreicher, er suchte auch seine Freunde in England, Russland und Deutschland auf, denen er in seinem 1900 in New-York bei The Century Co. erschienenen Buch „Tramping with Tramps" je ein Capitel widmet. Zunächst spricht er sich über die Verbrecher aus. Entgegen den Unterscheidungen Lombroso's und anderer Forscher in politische, geborene, Gelegenheits-, Gewohnheits- und Berufsverbrecher lässt er nur eine Classe, die der Berufsverbrecher als erwähnenswerth gelten; die anderen machen seines Erachtens nur einen ganz geringen Procentsatz aus. Es sind in der Hauptsache Leute, allerdings aus den niedrigsten und ärmsten Distrikten der grossen Städte, die zu ehrgeizig und zu gewinnsüchtig, um, wie die meisten ihrer Classe, durch Betteln ihr Leben nothdürftig zu fristen, „höher hinauf" und mehr von den Gütern der Erde geniessen wollen. Zum Arbeiten können sie sich nicht entschliessen, das liegt ihnen zu fern, ist auch nicht lucrativ genug, so wählen sie leichten Herzens den Weg zum Verbrechen. Diese Leute überragen meist ihre Umgebung in hohem Maasse durch ihre Begabung und Energie. Sie könnten in der Welt etwas Ordentliches leisten, wäre man im Stande, ihr Gewissen zu schärfen und sie auf den rechten Weg zu leiten. Die Meisten von ihnen sind sich völlig bewusst, dass ihre Handlungsweise dem Gesetz



zuwider ist und dass sie damit das Risico der Strafe auf sich nehmen, aber sie wollen es riskiren; berichtet ihnen doch die „Police Gazette“ und “the Criminal Calender“ von so herrlichen Erfolgen auf der Verbrecherlaufbahn. Aber nicht alle diese Leuchten der „Slums“ [1]) haben die Energie und die Lust, all' die Spitzfindigkeiten und Kniffe zu lernen und das Risico und die Aufregungen des Verbrecherlebens auf sich zu nehmen, sie ziehen das träge, behagliche Vagabundenleben vor, stellen also eigentlich eine tiefere Stufe, als die Verbrecher dar.

Das Alter der Verbrecher ist durchschnittlich 25—30 Jahre, und die Mehrzahl ist männlichen Geschlechts.

Flynt hat versucht, sich den Verbrechertypus, den Gesichtsausdruck und die Gesichtsbildung im freien Leben einzuprägen und diese Eindrücke mit den bildlichen Darstellungen in kriminalwissenschaftlichen Büchern und Pamphleten zu vergleichen. Seine Beobachtungen waren sehr verschieden von jenen Bildern, und er zieht daraus den Schluss, dass die sogenannte Verbrecherphysiognomie erst ein Product der Gefängnisshaft ist, und dass in jenen Büchern aussergewöhnliche Gesichtsbildungen als typisch aufgestellt sind. Die ihnen ferner von den Kriminalisten zugeschriebenen Abnormitäten sind nach Flynt's Ansicht nicht häufiger unter den Verbrechern zu finden, als unter anderen Menschen. Auch die auf Aussagen von Verbrechern gestützten Ansichten über dieselben zieht Flynt in Zweifel, denn er meint, auf Aussagen von Sträflingen sei nichts zu geben, die Wahrheit werde man durch sie nie erfahren.

Die Gesundheit des Verbrechers ist bis zum 25. Jahre meist eine normale. Nähert er sich dem 30. Jahre, so nehmen seine Kräfte häufig schon etwas ab, denn er ist dann schon des Oefteren im Gefängniss gewesen, was stets ungünstig auf seine Gesundheit einwirkt. Bleibt er nach dem Ueberschreiten des 30. Jahres in Freiheit, so erhält er seine Kräfte noch ziemlich lange Zeit, aber hinter dem Zellengitter geht es rapide mit ihm bergab. Den besten Beweis für die Schuld der Gefängnisse an dem mangelhaften Gesundheitszustand sieht der Verfasser darin, dass die Vagabunden, die ein ganz ähnliches Leben wie die Verbrecher führen, aber nur selten zur Inhaftirung kommen, eine fast unverwüstliche Gesundheit haben.

Die Fähigkeit, ihren Willen zu beherrschen, will Flynt den Verbrechern auch nicht abgesprochen wissen, sie wollen nur etwas was in unseren Augen strafbar ist, aber sie handeln aus freiem

1) Sumpf, Bezeichnung der verwahrlosten Districte der amerikanischen und englischen Grossstädte.



Willen mit Bewusstsein. Jeder Andere würde im Gefängniss die Fähigkeit sich zu concentriren und seine Energie zusammen zu nehmen verlieren, mehr als er, der stets mit einer solchen Haft zu rechnen hat. Auch die häufig an Verbrechern beobachtete auffallende Ungeduld und Nervosität führt Flynt allein auf den Aufenthalt im Gefängniss zurück und sagt, dass er selbst, als er vorübergehend als „Tramp“ eingesperrt wurde, ganz ungeduldig und nervös geworden sei, dass er sich im freien Leben eines „Tramp“ dagegen stets ausgezeichnet wohl befunden habe; und er war nur wenige Tage hintereinander in der Zelle, wie viel mehr muss eine lange Haft das Nervensystem beeinträchtigen. Die angeblich häufige Erscheinung der Epilepsie bei Verbrechern hält der Autor für meist fingirt, da ihm auf seinen Wanderungen diese Krankheit nie begegnet ist und auch unter den Verbrechern nie davon die Rede war.

Merkwürdig ist, dass die Verbrecher ihre Laufbahn aufgeben, wenn sie ihnen nicht den Opfern entsprechend lucrativ erscheint. Nach einiger Zeit, je nach dem Erfolg, kommt er fast immer zu der Ueberzeugung „that it does not pay“ (dass es sich nicht bezahlt macht), oder wenigstens, dass er nicht die Begabung dafür hat, und er wird, was Flynt einen „discouraged criminal“ (entmuthigten Verbrecher) nennt. Diese Thatsache sieht er als einen Beleg für die normale geistige Verfassung der Verbrecher an. Wie viel Gefängnisshaft nöthig ist, bis ein Verbrecher zu der Einsicht kommt „that it does not pay“ darüber gehen die Meinungen der Berufsgenossen auseinander, aber man kann wohl sagen, dass 10—15 Jahre Haft im Allgemeinen genügen, um einem Menschen die Verbrecherprofession zu verleiden. Manche allerdings lassen sich sogar durch 20 im Kerker verbrachte Jahre nicht zurückschrecken; das sind vorwiegend solche, welche aussergewöhnlich glückliche Griffe gethan haben und noch Besonderes von ihrer Geschicklichkeit erwarten.

Der Grund, weshalb die Leute ihre Laufbahn verlassen, ist aber in der Regel der, dass sie nach 10—15jähriger Haft „the shivers“ bekommen, das ist ein nervöses Zittern aus Angst ertappt zu werden, welches ihnen die Verfolgung ihres „Geschäftes“ unmöglich macht. Diese enden dann meist in der untersten Klasse dieses Auswurfs der menschlichen Gesellschaft.

Die Ansichten der Verbrecher über Erfolg oder Misserfolg sind sehr interessant. Im Allgemeinen halten sie Jemanden für erfolgreich in seinem Beruf, wenn er zwischen zwei Einkerkerungsperioden eine „vacation“ (Ferien), wie sie es selbst nennen, von 8—10 Monaten bekommt und während dieser Zeit so viel einheimst, dass er sich für



die unvermeidlich nachfolgende Strafe schadlos halten kann. (Sehr merkwürdig erscheint uns die Bezeichnung „vacation“, die andeutet, dass die Zeit der Freiheit eigentlich nur als eine kurze Unterbrechung der Haft anzusehen ist, und trotzdem verfolgen sie ihren Pfad weiter.) In der Regel wird das schnell Erworbene ebenso schnell wieder verthan, mit dem festen Vorsatz, den nächsten glücklichen Fang wirklich sparsam zu verbrauchen. Wird er durch häufiges Einsperren schlaff und unvorsichtig, so wird die „Vacationzeit“ immer kürzer, bis er schliesslich es vorzieht, die Laufbahn aufzugeben und sich der Trampklasse zuzuwenden, wo er manche seiner früheren Genossen besserer Tage wiederfindet.

Die hohe Intelligenz vieler Verbrecher ist nicht zu bestreiten. Die Meisten können nach Flynt's Erfahrung gut lesen und schreiben und eine ganze Anzahl sind recht belesen. Ihm sind aus ganz verwahrlosten Districten stammende Leute begegnet, die mehr philosophische und historische Bücher gelesen hatten, als viele Studenten, und gewandt über einschlägige Fragen zu discutiren verstanden. Diese hatten ihre ersten Studien in der Besserungsanstalt (Reformatory) gemacht und sich in industriellen Einrichtungen und in der Bibliothek des Arbeitshauses weitergebildet. Flynt kennt einen Gefangenen, der in seiner Zelle eingehenden chemischen Studien oblag, um sich in seinem Verbrecherberuf zu fördern; er wurde damals für verrückt gehalten.

In einigen Gefängnissen Amerikas werden den Inhaftirten, welche Fortschritte im Lernen machen, ebensolche Erleichterungen gewährt wie jenen, welche sich durch gutes Betragen auszeichnen. Damit ist eine Prämie auf anfängliche Fingirung grosser Unkenntniss gesetzt. In der Freiheit lachen die Verbrecher oft darüber, wie sie die Gefängnissbeamten hinter's Licht geführt haben. Höchst merkwürdig ist die Art und Weise der Verbrecher untereinander, sie halten auf Achtung und Ehrerbietung vor dem Alter und der Erfahrung in ihrem Kreis; die Radicalen unter ihnen müssen sich zurückhalten.

Wir kommen nun zu der Frage der moralischen Verantwortlichkeit. Sicher sind die instinctiven Verbrecher (instinctive criminals) nicht für ihre Handlungsweise verantwortlich zu machen, sondern als Kranke anzusehen, doch diese Kategorie macht, wie erwähnt, die Minderheit aus. Wesentlich vorwiegend ist die Zahl der Berufsverbrecher. Man hat auch diese für unzurechnungsfähig halten wollen, weil sie offenbar kein Gewissen haben, doch verhält sich die Sache vielmehr folgendermassen. Der Berufsverbrecher hat eine doppelte Moral, eine der Gesellschaft und eine seinen Genossen gegenüber. Er sieht die Strafe, welche ihm vom Richter für sein Vergehen auferlegt



wird, als natürliche Folge desselben an, mit Abbüssung derselben, quasi mit dieser Bezahlung seiner Schuld ist für ihn die Angelegenheit erledigt. Dies sein Standpunkt der Gesellschaft gegenüber. Seinen Gefährten gegenüber aber hat er ein Gewissen. Er hält zu seinen Genossen durch dick und dünn, und es wird kein Verräther in ihrer Gemeinschaft geduldet. Und das geschieht nicht, wie vielfach behauptet wird, nur zur Selbsterhaltung. Ein Verbrecher hilft seinem Genossen, auch wenn er seinerseits nichts von ihm zu erwarten hat, ja er theilt eventuell seinen letzten Bissen mit ihm. Er wird nie Seinesgleichen betrügen, belügen, oder ihn hinter seinem Rücken lächerlich machen. Vergeht er sich aber doch einmal in solcher Weise gegen einen seiner Kameraden, so bereut er es nachher eben so tief, wie wir das zu thun pflegen. Ein eigenthümlicher Zug ist auch der, dass er nie einem Armen Geld abnimmt, und sich schämt, wenn ihm das aus Versehen passirt; ja er ist im Stande, dasselbe zurückzugeben, wenn er sich in des Bestohlenen Vermögensverhältnissen irrte. Sehr thut man ihm Unrecht, wenn man meint, er vergreife sich leichten Herzens an dem Leben eines Menschen. Kein Berufsverbrecher wird ein menschliches Leben antasten, wenn er es vermeiden kann, und thut er's, so erscheint ihm die Todesstrafe nur als die natürliche Folge seiner Handlungsweise, er ist nur verwundert, wenn ein Mord keine besonders strenge Strafe erfährt. Häufig wird unter ihnen die Frage ventilirt, ob Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus vorzuziehen sei; fast immer fällt die Antwort zu Gunsten der lebenslänglichen Gefangenschaft aus, auch bei absoluter Hoffnungslosigkeit auf Begnadigung.

Wirkliches Bedauern findet unter den Verbrechern Jeder, der aus einer höheren Klasse in die ihrige gesunken ist. Sie suchen ihm wieder hinaufzuhelfen, ohne im Entferntesten daran zu denken, dass sie selbst das auch versuchen könnten. Ihre Auffassung ist im Allgemeinen die, dass es besser ist, ein Glied der Gesellschaft am Sinken zu verhindern, als einem Menschen aus dem „Slum" in die Höhe zu helfen. Fast jeder von ihnen hat Augenblicke, in denen es ihm aufrichtig leid thut, dass er vom rechten Weg abgekommen ist und dass es nun zur Umkehr zu spät ist. Solche Momente sind flüchtig, aber sie kommen Jedem zuweilen.

Flynt ist somit zu der Ueberzeugung gekommen, dass den Verbrechern im Allgemeinen volle Verantwortlichkeit zuzusprechen ist, ferner, dass man mit strengeren und längeren Strafen die Leute schneller von ihrer Laufbahn abbringen könnte, ja durch harte Bestrafung der Vagabunden auch diesen ihre Lebensweise verleiden könnte. Im Uebrigen schreibt er der Gefängnisshaft die Hauptschuld ihres mangel-



haften gesundheitlichen und moralischen Zustandes zu und verlangt, dass man die Verbrecher nicht nur nach ihrem Verhalten der Gesellschaft gegenüber, sondern auch dem gegenüber Ihresgleichen beurtheilen soll.

The Children of the Road.

Unter „Road" wird hier der Seitenpfad verstanden, auf den die Leute gerathen sind. Es befinden sich unter diesen Ausgeglittenen alte sowohl wie junge, kräftige wie gebrechliche, eine Unzahl verbummelter Existenzen. Flynt unterscheidet die hierunter befindlichen Kinder in vier Klassen, je nach der Art, wie sie in diesen Kreis gelangt sind: Einige sind darin geboren, Andere sind durch die Verhältnisse hineingetrieben, Andere sind dahin gelockt worden und noch Andere sind freiwillig hineingegangen.

Die erste Kategorie stammt aus regulären Landstreicherfamilien, die durch unverbesserliche Trägheit und Schlaffheit durch Generationen hindurch allmählich so heruntergekommen sind. Diese Leute wissen überhaupt nicht, was Arbeiten ist, und ziehen wie Zigeuner von Ort zu Ort, in Zelten resp. Wagen lebend. Durch Betteln, zuweilen auch Stehlen, verschaffen sie sich ihren Unterhalt. Häufig bilden mehrere Familien zusammen eine Truppe, in die sie noch ein verkrüppeltes Kind aufnehmen, um durch dieses das Betteln einträglicher zu machen. Mit Vorliebe suchen diese Banden Jahrmärkte auf, wo ihre zu Taschendieben abgerichteten Kinder reiche Ernte finden, zuweilen auch als Akrobaten auftreten. Selten hat je eins dieser Kinder eine Schule besucht, Lesen und Schreiben ist ihnen etwas Unbekanntes. Eine Erziehung geniessen sie natürlich auch nicht, ihre Eltern lächeln über ihre Unarten und ihre meist grosse Unverträglichkeit unter einander. Gehorsam kennen sie nur, wenn den befehlenden Worten mit der Peitsche Nachdruck verschafft wird. Kaum würde übermenschliche Geduld ausreichen, um diese verwilderten und verrohten Gemüther zu zähmen. Ueber eine Zärtlichkeit lachen sie, Dank giebt es nicht für sie. Man weiss nicht, wo man sie packen und wie man an sie heran kommen kann. Flynt hat daher auch eine sehr pessimistische Ansicht über diese Kinder, er glaubt, dass sie nur mit grosser Strenge zu einigermaassen vernünftigen Menschen gemacht werden könnten und dass es Arbeit an Generationen bedürfe, um wirklich brauchbare, gewissenhafte Individuen aus diesen Banden heranzuziehen. Er nimmt an, dass es etwa 1000 solcher Landstreicherkinder in den Vereinigten Staaten giebt. Um die Erziehung der Kinder, welche in den „Sumpfdistricten" der Grossstädte aufwachsen, wo man sich kaum ohne Ge-

fahr unbewaffnet aufhält, ist es nicht besser bestellt, als um die der obenerwähnten. Ihre meist ungetrauten Eltern sind gänzlich heruntergekommene Individuen, theilweise verbrecherisch, theilweise völlig träge und energielos, die ihre Kinder geflissentlich von der Schule fernhalten. Trotz Allem unterstützt die Stadt eine grosse Anzahl dieser Leute aus ihrem Armenfond, verweist sie aber zum Wohnen an ihre äussersten Grenzen oder in die nahe Umgebung.

Ein bedeutender Theil der späteren Vagabunden sind solche, die als uneheliche Kinder zu gewissenlosen Personen in Pflege gegeben wurden; sie stehen auf dem Uebergang zur zweiten zu besprechenden Classe, der Kinder, die ins Trampleben durch die Verhältnisse hineingetrieben werden. Leider kommt es auch vor, dass relativ harmlose Knaben in einer Besserungsanstalt von ihren dortigen Genossen zum Vagabundenleben überredet werden. Flynt tritt der besonders unter Socialisten verbreiteten Ansicht entgegen, dass die meisten Verbrecher und Vagabunden durch Hunger in jene Laufbahn gelangen, diese Zahl hält er nicht für so erheblich; er glaubt, dass auf ein solches Kind 10 in den Verhältnissen geborene und 10 da hineingelockte kommen.

Merkwürdig viele der ganz armen Kinder haben offenbar kein Gewissen, und finden den herrlichsten Spass darin, ihre Kameraden beim Spielen zu hintergehen und Händler zu überlisten und zu bestehlen. Solche langfingerige Burschen entwickeln sich natürlich leicht zu berufsmässigen Spitzbuben, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet und ihr Gewissen nicht beizeiten geschärft wird. Oft sind es nach Flynt's Beobachtung Kinder redlicher Eltern, die nur ohne Ueberwachung aufwachsen und in schlechte Gesellschaft gerathen. Noch häufiger allerdings ist der Vater ein Trunkenbold, der durch sein Lasterleben die Frau zu intensivster Arbeit zwingt und ihr dadurch jede Möglichkeit nimmt, für ihre Kinder anders zu sorgen, als nothdürftig ihren Hunger zu stillen. Manche Kinder werden auch von ihren Eltern zum Betteln ausgeschickt und lernen auf diese Weise, sich den Tag über müssig herumzutreiben, doch sind dieses fast nie geborene Amerikaner, sondern vorwiegend Italiener und andere. Geradezu barbarisch ist der in San Francisco und einigen anderen grossen Städten übliche Gebrauch, Babies an Bettler zu vermiethen, die durch diese wirksamer an die Mildthätigkeit ihrer Mitmenschen zu appelliren hoffen.

Nach Allem ist es wohl nicht selten der Hunger, der jene Kinder auf Abwege treibt, aber derselbe ist nicht durch ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse, sondern durch die Lasterhaftigkeit der Eltern herbeigeführt.

Die dritte Kategorie ist die der angelockten Kinder. Das sind aussergewöhnlich impressionable Gemüther, deren Phantasie durch fascinirende Indianer- und Räubergeschichten so angeregt ist, dass sie von zu Hause fortlaufen, um ein ähnlich freies, abenteuerliches Leben zu führen, wie die Helden ihrer Geschichten. Sie finden selten den Weg wieder in geordnete Verhältnisse zurück, wenn sie sich an das Herumstreichen gewöhnt und Gesellschaft gefunden haben. Aehnlich sind solche, die von einer unwiderstehlichen „Wanderlust“ ergriffen werden. Sie halten es nicht mehr aus im geregelten Leben, wenn im Frühjahr die Vögel singen und von der Schönheit in Wald und Flur erzählen, oder der Pfiff der Locomotive ihnen von den Wundern der weiten Erde berichtet. Dann müssen sie dem innern Drang nachgeben und nehmen den Wanderstab zur Hand, oder sie klettern auf das Dach eines Frachtzuges und ziehen so in die Ferne. Haben sie ihre Freiheit genossen und eine Zeit lang das Land durchstreift, dann tauchen sie oftmals in der Heimath wieder auf und bleiben da, bis sie von Neuem von der Unruhe gepackt werden. Manche verlieren diese Wanderneigung mit dem Alter, Andere werden Vagabunden und bleiben es ihr Leben hindurch. Diesen eigenthümlichen Wandertrieb, der bei armen wie bei wohlhabenden Kindern vorkommt, hält Flynt für einen pathologischen Zustand, der seines Erachtens am wenigsten durch Strafen gebessert werden kann.

Wieder andere Kinder, die allerdings auch eine besonders erregbare Phantasie haben müssen, sind solche, welche durch schlaue Erzählungskünste von raffinirten Leuten überredet werden (à la Rattenfänger von Hameln), ihnen in ein herrliches Wunderland zu folgen, und die dann in einem durchgehenden Zug entführt werden, um weit von ihrer Heimath entfernt Jahre lang Sklavenarbeit für ihren Entführer zu verrichten. Als einzige Belohnung für diese Arbeits- und Leidenszeit wird ihnen in Aussicht gestellt, dass sie später in gleicher Weise Knaben verlocken und ausnützen dürfen. Dieser Gedanke wurzelt sich dann so bei ihnen ein, dass sie später ihre wiedergewonnene Freiheit wirklich in jener Weise anwenden. Der Verfasser hat diesen Menschendiebstahl in keinem anderen Lande ausser in Amerika gefunden.

In die vierte Classe gehören endlich die, welche Lombroso grösstentheils als geborene Verbrecher bezeichnen würde. Sie sind freiwillig, aus eigener Initiative in den Vagabundenkreis eingetreten und haben durch besondere Spitzfindigkeit und Geschicklichkeit für Gaunerkniffe und unerhört schnell erworbene Routine bald festen Fuss in diesem „Beruf“ gefasst. Oft haben sie einen körperlichen Defect, doch keineswegs immer.

Diese traurigen Ergebnisse der näheren Bekanntschaft mit den



Kindern „of the road“ veranlassen Flynt zu folgenden Vorschlägen: Aenderung der Besserungsanstalten und grössere Individualisirung in denselben, Vermeidung einer gemeinsamen Erziehung von schlechten und besseren Elementen in solchen Anstalten.

Der Verfasser schliesst das Capitel mit der Aeusserung, dass, so gut wie unzählige Männer und Frauen sich der Pflege der körperlich Kranken widmen, auch Andere sich finden sollten, die Pflege der moralisch Kranken zu übernehmen. Wirklich gebildete und für den Beruf gründlich vorgebildete Leute mit Verständniss und Liebe für ihre Patienten. Hier sei ein Feld dankenswerther, wenn auch schwerer Arbeit. Wo man aber könne, solle man schon hygienisch vorgehen.

Nach diesen Erörterungen über die Kinder geht Flynt zu einem anderen Capitel über, das die Ueberschrift trägt: „Club Life among Outcasts“. Sehr merkwürdig ist das enge Zusammenhalten der Landstreicher untereinander. Isolirung ist die denkbar härteste Strafe für sie. Schon die Kinder schliessen sich zu besonderen Gemeinschaften zusammen, obgleich sie zum Theil bei ihren Eltern, zum Theil allerdings auch in Herbergen (Lodging-houses) wohnen. Sie erhalten sich selbständig entweder durch Stehlen und Betteln, vielfach aber auch durch Schuhputzen, Zeitungtragen und dergleichen. In der Regel haben diese einen natürlichen Hang zum Verbrechen. Diese Kindergemeinschaften oder Vereine, wie wir sie schlechtweg nennen wollen, bestehen meist ausschliesslich aus Knaben im Alter von 10—15 Jahren. Sie kommen des Abends in einem Keller oder dergleichen zusammen, um zu rauchen und zu trinken, Schundromane zu lesen und sich auf andere Weise zu vergnügen, vor Allem aber, um kühne Streifzüge zu planen, theils um sich zu bereichern, theils auch nur, um ihrer Lust zum Unfug zu genügen. Manche dieser Kinder sind noch gar nicht mit dem Verbrechen in Berührung gekommen und sind nur voll knabenhaften Muthwillens, Andere aber haben instinctive Freude am Verbrechen und schrecken selbst vor einer Brandstiftung nicht zurück, einfach weil es ihnen Freude macht, die lodernde Flamme zu sehen. Letztere gehören offenbar mehr in die Hände des Psychiaters, als in die des Richters resp. Gefängnisswärters, erstere dagegen könnten gewiss in den meisten Fällen noch auf den rechten Weg gebracht werden, wenn sich besonders dazu geeignete junge Männer ihrer annehmen würden, die Flynt anscheinend für reichlich vorhanden hält. Diese müssten in jenen verworfenen Districten Wohnung nehmen und in taktvoller, verständnissvoller Weise versuchen, den Kindern näher zu kommen und Einfluss auf sie zu gewinnen.

Leute von 18—22 und mehr Jahren schliessen sich wieder in etwas anderer Weise als die Kinder, meist in Vereinen mit Mitgliedern beiderlei Geschlechts zusammen. Sie bringen ihre Tage mit Trinken, Kartenspielen, Kniffelernen und Stehlen zu; Nachts suchen sie in billigen Herbergen, Miethhäusern oder auch bei ihren Eltern Unterkunft. Arbeit kennt wohl keines von ihnen. Sie haben sich in bestimmten Stadttheilen niedergelassen und befehden ernstlich ihre Kameraden der anderen Districte. Kämpfe, die oft einen blutigen Ausgang haben durch Werfen von Steinen hinüber und herüber, werden häufig von diesen Vereinen ausgefochten, lediglich aus Kampfeslust. Flynt führt zum bessern Verständniss dieser Kampfeslust unsere deutschen Studentencorps an, die in ihren Mensuren einen ähnlichen Drang beweisen. Jene Vagabundenvereine stehen alle in einem gewissen Zusammenhang, so dass ihre Mitglieder leicht an fremden Orten durch die dortigen Vereine Anschluss finden.

In England hat die Heilsarmee eine ganze Anzahl dieser Landstreicher zu fleissiger Arbeit bewogen, doch hält Flynt im Ganzen die Besserung dieser Leute für sehr fraglich.

Haben die Vagabunden das 30. Jahr überschritten, so hat sich bei ihnen die Lust zum Kämpfen und Boxen gelegt und sie fühlen sich am wohlsten in ihrer Schenke, wo sie ihrem starken Bedürfniss nach Aufregung in lärmenden Zechgelagen Genüge thun.

Selbst in den Gefängnissen werden Vereine gegründet mit einem Vorsitzenden und entsprechenden anderen Chargen, Statuten u. s. w. Das ist möglich, da die wegen Vergehungen Inhaftirten höchstens während der Nacht in Einzelzellen untergebracht sind, tagsüber sich aber in einem grossen Raum aufhalten, in welchem sie rauchen, trinken Zeitung lesen und plaudern können.

Schrecklich für unsere Begriffe, aber in der That keineswegs bemitleidenswerth ist das Leben, welches die alten Tramps führen. Sie sitzen den ganzen Tag über in der Kneipe beim Glas, schwatzen und scherzen mit ihren Genossen bis spät in den Abend, um nach einer in einer elenden Spelunke verbrachten Nacht wieder in der gleichen Weise am Morgen zusammen zu kommen. Sie sind fast bedürfnisslos und werden zum Theil von ihren jüngeren Kameraden unterhalten, zum Theil betteln und stehlen sie sich durch. Bei dieser Lebensweise fühlen sie sich zufrieden und glücklich.

Diese zuletzt Besprochenen zu einem arbeitsamen Leben zu erziehen, hält auch der Verfasser für gänzlich ausgeschlossen. Für sie ist allein harte Bestrafung am Platz, Sprengung aller Vereine, Isolirung der Mitglieder, damit nicht immer mehr in diesen Sumpf hineinge-

zogen werden. In der Zusammenschliessung dieser Leute liegt ihre Kraft, man muss ihre Vereinigung hindern, um an die Einzelnen heranzukommen.

The American Tramp considered geographically.

Im vierten Capitel erzählt uns Flynt, dass die Vagabunden eine genaue Kenntniss ihres Landes haben und wissen, wo es etwas für sie zu holen giebt resp. wo die Bevölkerung arm oder hartherzig ist. Er theilt uns mancherlei Interessantes über die Verschiedenartigkeit der Gegenden in dieser Beziehung mit. Zuerst spricht er von Canada, wo amerikanische Bummler nur selten hinkommen, höchstens um sich einige Zeit an der schönen Natur zu erfreuen, für die sie in der Regel viel Sinn haben. Die meisten der dortigen Vagabunden sind Französisch-Canadier oder auch Indianer. Diese klagen sehr über die Hartherzigkeit der Bevölkerung, die es ihnen kaum ermögliche, ihre täglichen drei Mahlzeiten ohne Arbeit zusammen zu bekommen, nur die katholischen Priester seien freigebig und in den Klöstern können sie immer auf freundliche Aufnahme rechnen. Diese Tramps sehen die ganze Welt als ihren Feind an, und es ist fast unmöglich, ihre Empfindungen zu rühren; trotzdem sind sie ruhige, friedliche Leute.

Im Osten Amerikas sind die intelligentesten und „anständigsten" jener Menschenkaste. Sie sind zugleich auch die erfolgreichsten Verbrecher, doch begnügt sich die Mehrzahl von ihnen mit Betteln. Ausser der Stadt Boston, die, wie jede Grossstadt, für Bettler eine grosse Anziehung hat ist New-England bei den Vagabunden nicht sehr beliebt, hauptsächlich wegen seiner strengen Gefängnisszucht. Die Inhaftirten werden zu strammer Arbeit angehalten, und Arbeit ist dem echten Tramp in tiefster Seele verhasst. Gerade in Massachusetts aber kommt es nicht selten vor, dass gut angezogene Bummler sich als reisende Studenten ausgeben und bei den leichtgläubigen Landbewohnern herumziehen, denen sie als Bezahlung für ihre freundliche Bewirthung interessante Reiseerlebnisse und -abenteuer erzählen.

Die anderen östlichen Staaten wie New-York, New-Jersey, Pennsylvania u. s. w. werden von Landstreichern überschwemmt, weil dort die Polizei wesentlich nachsichtiger ist und von den Gefangenen wenig, in vielen Gefängnissen sogar gar keine Arbeit gefordert wird. Dagegen bekommen sie Tabak und die tägliche Zeitung geliefert. So kann man die arretirten Tramps im Winter behaglich auf Bänken am Feuer sitzend finden, lesend und Pfeife rauchend, herrlich geschützt vor der Unbill der Witterung. Die Stadt New-

York zeichnet sich ganz besonders durch eine ungeheure Zahl von Vagabunden aus, mit denen die Polizisten zuweilen gemeinsame Sache machen. Es können dort Leute, die nie einen Finger zur Arbeit rühren, allein durch Betteln ein durchschnittliches Tagesverdienst von einem Dollar erreichen. Hier geschieht es auch häufig, dass ältere Bettler Knaben, die sich ohne Aufsicht herumtreiben, durch Erzählen von abenteuerlichen Geschichten dazu gewinnen, sie auf ihren Streifzügen zu begleiten; theils um die Anstrengung des Bettelns diesen zu übertragen, theils um in ihrer Gesellschaft bemitleidenswerther zu erscheinen. Jene Kinder werden später echte Landstreicher.

In einigen Staaten des Ostens existirt ein eigenthümliches Strafsystem. Nimmt die Bettlerplage überhand, so müssen die Bettelnden von einem Ende der Stadt bis zum andern Spiessruthen laufen und die ganze männliche Bevölkerung darf sich mit Knütteln bewaffnet auf die Betreffenden stürzen und sie schlagen, bis die Eilenden das Ziel erreicht haben. Ein unglaubliches Strafverfahren in einem civilisirten Staate.

Man kann wohl annehmen, dass die Zahl der Landstreicher im Osten der Vereinigten Staaten sich auf Tausende beziffert, die, wenn sie ihr Geschäft mit etwas Ausdauer betreiben, ein tägliches Einkommen von 2—8 Mk. ausser Nahrung gewinnen können.

Im Westen giebt es Vagabunden, die mehrmals im Jahr von Salt-Lakecity bis San Francisco bettelnd von Ort zu Ort ziehen. Einige der Leute, denen man im Westen begegnet, sind solche, die sich durchbettelnd dahin wandern, wo die höchsten Löhne gezahlt werden, und welche dort wirklich im Herbst eine Zeit lang Arbeit übernehmen. Merkwürdiger Weise stehen die Vagabunden des Ostens denen des Westens mit Verachtung gegenüber, sie halten die Andern für zu roh und wild, während die des Westens wiederum ihren Genossen im Osten den Vorwurf zu grosser Zahmheit machen. Trotzdem stehen sie in Verbindung, und nur selten kommt es zu gefährlichen Streitigkeiten.

Ist im Westen einmal ein Tramp um ein Mittagessen verlegen, so wendet er sich an den Koch eines Hôtels, womöglich an einen schwarzen, und er wird nicht umsonst gebeten haben. Um Verbesserung seiner Garderobe geht er am erfolgreichsten das Arbeitshaus an. Kommt man in Lumpen hinein, so kommt man ordentlich gekleidet wieder heraus. Die Temperanclerstaaten wie Jowa, Kansas etc. sind bei den Landstreichern nicht sehr beliebt, doch findet sich auch dort Gelegenheit, das „mühsam“ erworbene Geld in Alkohol umzusetzen. Die Deutschen geben dem Bettler so viel Bier, wie er nur mag, und



zugleich reichliche Nahrung. Sie zeichnen sich überhaupt vor allen anderen Völkern in Amerika durch ihre unüberlegte Freigebigkeit aus. Zum Beispiel in Milwauky, das zur Hälfte von Deutschen bewohnt ist, kann ein Bummler von 6 bis 11 Uhr Morgens um ein Frühstück betteln und stets auf eine Tasse Kaffee rechnen. In jener Stadt hat Flynt einmal die Probe gemacht, wie viele Mittagessen er in der üblichen Mittagszeit bekommen könne, und nach 1½ Stunden hatte er 3 Bündel voll Essen und drei Mahlzeiten vorgesetzt bekommen. Es fehlte ihm nur der Appetit, sonst hätte er es noch weiter bringen können.

An anderen Orten sind die Leute wieder freigebiger mit Geld. Ein allerdings sehr schönes Kind erbettelte sich einmal fast eine Woche hindurch täglich gegen 11 Mark, indem es sich vor einen Laden stellte und die herauskommenden Damen um eine Gabe anging. Im Ganzen ist in den Augen der Tramps der Osten dem Westen wesentlich vorzuziehen, weil dort die Städte dichter an einander, die Leute wohlhabender und auch freigebiger sind. Im Durchschnitt kann man es auf dem Lande im Westen höchstens bis auf 80 Pfennig den Tag bringen exclusive Nahrung, in den Städten ist, wie erwähnt, meist eine reichere Ernte zu erwarten.

Der Vagabund des Westens ist oft gutmüthig aber roh, wild und sorglos; er trägt meist ein Messer bei sich, um es zu gebrauchen, wenn es nöthig ist; die jungen Leute, die früher der Kategorie der angelockten Kinder angehörten und nun ihrerseits Knaben in ihren Dienst genommen haben, sind die schlimmsten und wildesten und gehören bald zu den regulären Verbrechern. Viele der „Westernvagrants“ spotten über das Gesetz, lächeln über Moral und Sitte und leben zügellos, wie es ihnen gefällt; eine beträchtliche Zahl von ihnen erreicht nicht einmal ein mittleres Alter.

Im Süden der Vereinigten Staaten theilen sich die Landstreicher in weisse und schwarze, die sich ganz fremd gegenüberstehen aus dem alleinigen Grunde, weil Neger und Kaukasier zusammen viel spärlicher mit Almosen bedacht werden, als wenn ausschliesslich Schwarze oder ausschliesslich Weisse zusammen auftreten. Die Neger scheinen harmloser zu sein als die Andern, ja sie arbeiten sogar hin und wieder ein wenig. Im grossen Ganzen wird der Süden nur im Winter von Weissen aufgesucht; im Herbst zieht immer ein grosser Strom von Vagabunden dahin. Flynt fuhr einst Ende October mit einigen 70 Tramps zusammen im Güterzug nach Florida und Louisiana. Für den Süden hat New-Orleans dieselbe Anziehungskraft wie New-York für den Osten. Wer sein Handwerk versteht, kann dort leicht einen Dollar (4 Mark) täglich erbetteln, doch muss man auf der Hut sein

nicht verhaftet und eingesperrt zu werden, denn die Gefängnissverhältnisse sind barbarische. Eigenthümlicher Weise ist in den südlichen Staaten die arme Bevölkerung besonders generös, allerdings nur die weisse, die Neger sind im Norden freigebiger als in ihrem Heimathland. Das reizvolle Durchstreifen des Landes vom Norden zum Süden, vom Westen zum Osten geschieht in Amerika ohne jede Kosten, indem die Vagabunden sich in Frachtwagen verbergen oder auf dem Dach der Waggons oder gar an den Wagen hängend die Fahrt auf den Eisenbahnen unternehmen. Zuweilen stehen die Bahnbeamten mit ihnen im Bunde und erleichtern ihnen den Unterschlupf, besonders gegen eine kleine Vergütung.

Der Stadtvagabund.

In unserer Zeit specialisiren sich die Vagabunden ebenso wie andere Leute, der Kampf ums Dasein erfordert das. So giebt es Hausbettler, Ladenbettler, Strassenbettler u. s. w. Ausserdem hat sich in den letzten Jahren noch eine andere Art von Specialisirung herausgebildet, indem viele Bummler angefangen haben, sich auf eine bestimmte Stadt, oder gar einen Stadttheil zu concentriren, in dem sie sich gründlich auskennen und wo sie daher am besten ihren Vortheil wahrzunehmen wissen. Von diesen Localspecialisten soll jetzt die Rede sein.

Die niedrigste Kategorie derselben ist die der „tomato-can vags", diese leben in Verschlägen, Kellern und Winkeln aller Art, wo immer sie zusammengehockt schlafen können. Ihre Nahrung finden sie in Speiseabfalleimern und alten Conservenbüchsen. Sie betteln sehr selten und dann nur um Bierreste in Wirthshäusern. Geld kommt fast nie in ihre Hände, obgleich viele von ihnen in ihrer Blüthezeit Verbrecher ersten Ranges gewesen sind.

Diese Tomatocanclasse wird von den „höheren" Vagabunden so gehasst und verachtet, dass ihre Angehörigen kaum wagen, sich unter die Anderen zu mischen, oder gar deren Locale zu betreten, denn sie riskiren scheel angesehen und womöglich herausgeworfen zu werden; aber so gehasst sie auch sind, sind sie doch gutherzig und vergnügt. In der Regel ist der Tomatocantramp ein alter Mann von mindestens 70 Jahren. Er geht in alle Farben gekleidet und ganz zerlumpt einher, mit unbeschnittenem Haar und Bart, was ihm das Aussehen eines Eremiten giebt. Aengstlich hält er sich von jeder Gemeinschaft, selbst von der seiner Genossen fern. Die meisten Vagabunden und Verbrecher, so hoch sie in ihren besten Tagen stehen mögen, sinken bis zu dieser niedrigsten Stufe der Landstreicher herab,

wenn sie lange genug leben und sich dem Trunke ergeben, dem sie fast alle zum Opfer fallen.

Die zweitniedrigste Klasse ist die der „twocentdossers"; diese treiben sich meist während des Tages herum und gehen spät am Abend in ein vorwiegend von Italienern geführtes Wirthshaus, in welchem sie für 2 Cent (8 Pfennig) einen Trunk Bier oder Kaffee bekommen und sich mit ihren Genossen um einen Platz auf der Bank oder am Fussboden streiten dürfen, wo sie die Nacht zubringen. Hier finden sich alle Nationalitäten zusammen. Flynt traf einmal in einer solchen Herberge Franzosen, Deutsche, Italiener, Polen, Iren, Engländer, Chinesen und Neger an, und alle waren ungemein vergnügt und zufrieden; ja es wurden ebenso viel Scherze wie Lügen erzählt und herzlich darüber gelacht. Zuweilen verbringen auch die Twocentdossers ihr ganzes Leben in solch einem Local, das in Bezug auf Schmutz und Ungeziefer jeder Bescheibung spottet; sie gehen dann nur wenige Stunden auf „Erwerb" aus und begnügen sich mit dem Nothdürftigsten zum Leben. Die übrigen Stunden des Tages sitzen sie faul auf den Bänken herum, scherzen und „fachsimpeln"(talk shop). Eigentlich ist kaum ein Unterschied zwischen diesen beiden Classen, doch erscheint ihnen selbst diese Kluft unüberbrückbar. Ebenso halten sich die Twocentdossers von den höheren Vagabunden fern, denn sie wissen, dass sie von diesen nicht al pari behandelt werden. Knaben, die für sie betteln, haben diese beiden Tramparten nicht, da dieselben ein amüsanteres Leben verlangen, als nur in einem Stadttheil herumzubetteln.

Wesentlich höher stehend fühlen sich die, welche in richtigen Gasthäusern gegen Bezahlung übernachten, sei es auch nur für 28 bis 40 Pfennige; diese haben Hängematten oder Strohsäcke als Nachtlager. Manche zahlen auch 60, 80 Pfennig und 1 Mark und haben dann Schränke für ihre Sachen, oder gar besondere Schlafräume für jeden Einzelnen. Die hier logirenden Leute pflegen, was Kleidung und Benehmen anbelangt, einen leidlich anständigen Eindruck zu machen, doch ist es mit ihrer Sauberkeit auch recht schlecht bestellt.

Gehen wir nun zu dem Strassenbettler über. Er kennt die menschliche Natur besser als alle seine Kameraden und weiss die Wohlhabenden an ihrem schwachen Punkt zu fassen. Einer ging ausschliesslich Frauen um eine Gabe an und hatte sofort heraus, wie er ihnen zu begegnen habe, ob er mit vibrirender Stimme klagen sollte, oder ordentlich laut sprechen, oder ob er gar versuchen sollte, sie zum Lachen zu bringen. Glückte ihm letzteres, so hatte er gewonnenes Spiel. So hatte er bald eine Anzahl „Clienten" herausgefunden, die er das ganze Jahr hindurch wöchentlich einmal zum Lachen brachte,



und damit war ihm ein regelmässiges Einkommen sicher. Eine Bettelfrau dagegen suchte junge Männer bei ihrer ritterlichen Ehre zu fassen, wollten sie sie barsch abweisen, so machte sie ihnen klar, wie hässlich das von ihnen sei, eine hülflose Frau so zu behandeln. „Habt ihr keine Mutter, keine Schwester, würdet ihr sie so behandeln wie mich?" Diese Methode glückte fast immer. Frauen verstehen es überhaupt besonders gut, durch Posiren, Kleiden und geschickten Gebrauch ihrer Stimme das Mitleid der Vorübergehenden zu erregen. Der Verkauf von Streichhölzchen ist ein beliebtes Mittel, das Publikum wie die Polizei über die wahren Absichten der Feilbietenden zu täuschen.

Die Hausbettler kennen wiederum die Häuser ganz genau, in denen etwas für sie zu holen ist; oft haben sie eine besondere Fertigkeit, Frauen mitleidig zu stimmen, und kennen dann genau die Stunden, in denen deren Männer aus zu sein pflegen. Manche bringen sich künstlich Wunden bei, um damit mehr Eindruck zu machen.

Ein anderer Trick ist der, hübsche kleine Kinder, oder auch gebrechliche Greise zum Betteln auszusenden; diese haben fast immer Erfolg, wo kräftigen Männern und Frauen Hilfe versagt wurde.

Flynt erzählt von einem raffinirten Bettler, der müde zu einem Pfarrer kam, als dieser ihm ein Almosen verweigern wollte, begann jener ihm vorzuklagen, wie schwach er sich fühle und dass er Hungers sterben müsse, wenn er jetzt nichts bekomme, darauf fingirte er eine längere Ohnmacht. Das half. Nach endlich geglückten Wiederbelebungsversuchen wurde ein herrliches Mahl für ihn aufgetragen. Beim Abschied gab ihm die Pfarrfrau noch ein Bündel Essen auf den Weg, dazu einen Dollar als Zehrpfennig. Triumphirend und schlau lächelnd kam der Held zu seinen Kameraden zurück.

Von diesen erwähnten Kategorien zweigt sich noch eine besondere, die der „Alte-Sachenbettler" ab. Während die anderen um Nahrung und Geld bitten, suchen diese alte Sachen zu bekommen, von denen sie dann ein richtiges Waarenlager anlegen. Sie ziehen sich möglichst zerlumpt an, wenn sie ihre Streifzüge unternehmen, und wählen besonders dasjenige Kleidungsstück recht zerrissen, das sie ersetzt haben möchten. Auf Schuhe und Hosen haben sie es am meisten abgesehen, weil sie bei deren Verkauf die besten Geschäfte machen. In einer Stadt bettelte sich ein Mann innerhalb einer Woche 18 Paar Schuhe zusammen, das Schuhbetteln war eben seine Specialität.

Wieder ein anderer „Berufszweig" ist der der Ladenbettler; diese müssen besonders geschickt sein, denn sie haben vorwiegend mit Männern zu thun, und Männer sind schwerer von der Hilfsbedürftigkeit der Leute zu überzeugen als Frauen, doch wenn sie es sind,



geben sie reichlicher als jene. Sicher giebt es gegen hundert solcher Ladentramps in New-York city. Oft haben sie ein bis zwei bestimmte Strassen, die ihnen ihre regelmässigen Einkünfte liefern, denn auf eine bestimmte Summe will der ehrgeizige Stadtvagabund jeden Tag im Jahr rechnen können. Flynt kannte einen, der durchschnittlich drei Mark täglich allein durch Betteln in zwei Strassen verdiente.

Der Aristokrat unter den Stadtvagabunden aber ist der „room-beggar". Er wohnt mit seiner Familie in einem Zimmer oder gar in einer ganzen Wohnung und trifft die Herbergsbettler nur im Wirthshaus oder in der Musikhalle, sonst lässt er sich wenig mit ihnen ein und sieht stolz auf sie herab. Seine Kleidung ist meist so anständig, dass nur ein geübtes Auge ihn von gewöhnlichen Stadtbürgern unterscheiden kann durch den sonderbaren Glanz der Augen, der allen Bettlern und Verbrechern eigen ist. (?) Er ist der begabteste und erfolgreichste unter seinen Genossen, und alle blicken bewundernd zu ihm auf, ausser dem Strassenbettler, der sich ebenso hervorragend dünkt. Unter den „Roombeggars" zeichnen sich besonders die aus, welche sich ihre Einkünfte durch Bettelbriefe zu verschaffen suchen; sie pflegen in denselben mit einer Federgewandtheit und Phantasie Geschichten zu erzählen, die dem besten Schriftsteller Ehre machen würden.

Frauen entwickeln auch grosse Fähigkeiten in der höheren Bettelkunst. Zum Beispiel hatte eine solche Gaunerin in Berlin eine armselige Kellerwohnung in der einen Stadtgegend und eine elegante Etage im Westen der Stadt, die sie mit ihren Töchtern bewohnte. In rührenden Briefen an wohlhabende Familien klagte sie, dass sie aus guten Verhältnissen sei, nun aber ganz mittellos dastehe. Die Damen suchten sie in ihrer Kellerwohnung auf, und entsetzt über das dort vorgefundene Elend, halfen sie ihr in generöser Weise, so dass sie 10 Monate lang mit ihren Töchtern im Westen ganz luxuriös leben konnte, dann kam der Skandal heraus. Diese raffinirte Comödie soll gar nicht so selten vorkommen.

Flynt meint, der Fehler sei darin zu suchen, dass die Bettler eben schlauer seien, als die Leute, welche sie um Almosen angehen, und sagt: „bilden die Vagabunden sich zu richtigen Berufsbettlern aus, so müssen ihnen eben Berufsphilanthropen entgegentreten, Leute, die diese Klasse von Menschen kennen und ihren Schlichen gewachsen sind."

Eine eigenartige Erscheinung in der Bettlerwelt ist der „sponger", er ist der Parasit der Parasiten und wird von jedem Bummler, der etwas auf sich hält, gehasst und verachtet. Ueberall, wo sich Vagabunden herumtreiben, zeigt er sich auch, um von ihrer Mildthätigkeit

zu leben, denn er ist offenbar ein „discouraged tramp“ (ein entmuthigter Vagabund), dem es nicht gelingen will, Wohlhabende mit Erfolg anzubetteln, geschweige denn zu bestehlen.

Gestohlen wird auch von den Stadtbettlern merkwürdig selten, obwohl sie sehr genau alle Gelegenheiten dafür kennen, doch sie wollen nichts riskiren. Verbrecher lassen sich aber gern mit ihnen ein, um von dieser Ortskenntniss zu profitiren und werthvolle Winke und Rathschläge von ihnen zu bekommen.

Manche Stadttramps schliessen sich einer Bande an, deren es in New-York mehrere giebt und die wegen ihrer Plünderungen der Schrecken der Bevölkerung sind; aber sie thun das nicht so oft, wie man denken sollte, weil sie die Freiheit und Sicherheit zu sehr lieben, oft auch zu bequem dazu sind.

Sehr interessant ist es zu hören, was die Tramps über sich selbst sagen. Ohne Zweifel ist Sinn und Methode in dem Vagabundenthum. Ein Interview, das Flynt mit einem Landstreicher hatte, fiel etwa so aus: „Ich weiss, dass ich ein Bettler bin und als solcher von den meisten Menschen für schlecht gehalten und verachtet werde. Sie wollen mich fangen und bestrafen, aber davon mag ich nichts wissen. Sie denken, ich weiss mein Leben nicht richtig zu verwerthen, ich aber glaube, ich weiss es. Einer von uns muss sich irren. Meiner Ansicht nach irren sie sich.“ So spricht ein echter Vagabund. Er hat diese Bahn gewählt, weil ihm solch' ein Leben besser gefällt als jedes andere.

Anders äusserte sich ein bettelnder Trunkenbold: „Ich weiss, ich bin ein Narr. Kein Mensch, der irgend Vernunft und Ehre im Leibe hat, möchte ein solches Leben führen. Das Schlimme ist aber, dass ich nicht anders leben kann. Ich komme nicht los vom Schnaps, und da ich doch irgendwie leben muss, so lebe ich doch lieber so, wie ich am leichtesten durchkommen kann. Sind die Leute dumm genug, sich von mir beschwindeln zu lassen, um so schlimmer für sie, um so besser für mich.“

Solche Lebensauffassung zu ändern, ist fast unmöglich. Dem ersten ist nur beizukommen, wenn er deprimirter Stimmung ist. Der zweite ist durch Laster so tief gesunken, dass, wenn man nicht im Stande ist, dieses zu besiegen, eine Besserung nicht zu erhoffen ist.

Was der Vagabund isst und trinkt.

Der Vagabund ist der hungrigste Bursche auf Gottes Erdboden. Er meint, das Herumlungern und Nichtsthun sei der Grund dafür, Flynt ist geneigt, ihm beizustimmen, da nach seiner Beobachtung



der Tramp doppelt so viel zu essen pflegt, wie ein gewöhnlicher Arbeiter. Die Vagabunden zerfallen in solche, welche sich warmes Essen, mindestens drei Mahlzeiten am Tag zu verschaffen wissen, die „set-downs“, und das sind die schlausten und angesehensten unter ihnen, und in solche, die sich mit kaltem Essen begnügen, das ihnen an den Thüren ausgehändigt wird, die „hand-outs“. Sie sind die Proletarier unter den Tramps.

Vier Charaktereigenschaften sind für den Vagabunden erforderlich, fehlt ihm eine derselben, so ist sein Erfolg fraglich; diese sind Eifer, Geduld, Kraft und Höflichkeit. Er bedarf des Eifers, um seine Einkünfte auf einer gewissen Höhe zu erhalten; der Geduld, um auch in wenig mildthätigen Gegenden durchzukommen, der Kraft, um bei seinen Genossen gut angeschrieben zu sein, und der Höflichkeit, um das Interesse und das Mitleid der Fremden zu gewinnen. Ohne diese Eigenschaften wäre es viel leichter und profitabler für ihn, zu arbeiten.

Der „erfolgreiche“ Bettler lässt sich nicht ohne Weiteres mit Jedem ein, sondern der Neuankömmling muss sich erst ausweisen als einer, der ein Recht hat, sich mit ihm zu associiren; ein Beweis, dass die Landstreicherei als Beruf aufzufassen ist. Nur durch angestrengte harte Uebung konnte Flynt sich zu einem „erfolgreichen“ emporarbeiten und möchte keineswegs diese schwierige Lehrzeit noch einmal durchmachen.

Der Bummler, welcher sich mit kaltem Essen begnügt, pflegt nur eine Mahlzeit am Tag zu haben, das Frühstück. Die Qualität und Quantität desselben hängt wesentlich von der Art der Häuser ab, die er aufsucht. Hat er Glück, so besteht es aus Kaffee, etwas Fleisch, Kartoffeln, Butter und Brot. Auf Kaffee legt der Tramp besonderen Werth. Man kann verstehen, dass ihm nach einer im Freien oder in einem zugigen Verschlage verbrachten Nacht, besonders in den kälteren Monaten, an erwärmendem Kaffee viel gelegen ist, da er auf Wisky doch nicht rechnen kann. Zuweilen trinkt er 6 und mehr Tassen, bevor er überhaupt im Stande ist, etwas Anderes zu sich zu nehmen.

Mit dem Mittag eines faulen Vagabunden ist es ziemlich schlecht bestellt. Entweder ist es ein freies Lunch in einer Schenke, oder es besteht in einem Pack kalter Speisereste. Satt wird er von solch einem Mahl wohl nie, aber er ist zu faul, um sich weiter umzuthun, vielleicht versucht er noch einmal gegen Abend sich etwas zu verschaffen, Butterbrot, kalte Kartoffeln, zuweilen auch etwas Thee oder Kaffee. Trotz dieser mageren und ungesunden Kost ist der Gesundheitszustand der Vagabunden recht befriedigend. Es ist erwiesen, dass sie 48 Stunden völlig hungern können, ohne erschöpft zu werden, ja es



ist vorgekommen, dass Landstreicher 4—5 Tage nichts zu essen und zu trinken bekamen (als sie in einem Schuppen aus Versehen eingeschlossen waren) und dann noch frisch genug waren, ihr Erlebniss zu erzählen. Dass ein Tramp Hungers stirbt, kommt ausserordentlich selten vor, er hängt mit solcher Liebe am Leben, dass er das Gefängniss, ja vielleicht sogar die Arbeit dem Hungertode vorzieht.

Die Kleidung der „Hand-out-tramps“ lässt nicht weniger zu wünschen übrig, als die Nahrung. Im Sommer besteht sie meist aus einem Hemd, einer Hose, einem Rock, alten Schuhen und einem ausgedienten Hut. Im Winter ist er kaum anders gekleidet, besonders wenn er südwärts zieht. Unterkleider oder Socken hat Flynt nie bei Einem von ihnen bemerkt, sie umwickeln die Füsse mit Lappen statt Strümpfe anzuziehen. Einen Mantel kennen sie kaum, ausser wenn sie einen stehlen, was sehr selten geschieht. Es ist gar nicht aussergewöhnlich, dass ein Bummler Frauenkleider trägt, er ist so grenzenlos indolent, dass er eben Alles nimmt, um sich zu bedecken, und zu faul, um sich nach etwas Passendem umzuthun. Doch all' diese eben Besprochenen sind keineswegs mit den eigentlichen Vagabunden zu verwechseln, sondern sie sind eben nur die Proletarier derselben, auf welche die Anderen mit Verachtung herabsehen.

Als Flynt sich von jener untersten Classe „emporgearbeitet“ hatte, gab ihm einer seiner neuen Kameraden einige Lebensregeln, was die älteren Tramps gern zu thun pflegen, wenn sie meinen, dass die jüngeren ihnen nützen können. Er sagte etwa Folgendes: „Wenn Du noch irgend welche Lust zum Arbeiten verspürst, so gehörst Du nicht zu uns, denn wir hassen alle die Arbeit, wie die Arbeitenden uns hassen. Gieb Dich ganz Deinem inneren Beruf hin, dann wirst Du niemals Reue empfinden. Bist Du ein Dieb und willst nur eine Weile Bettler spielen nun, so kennst Du Dein Geschäft, bist Du aber keiner und willst Dich allein durch Betteln durchschlagen, so hast Du die Wahl zwischen zwei Arten des Bettlerthums, zu der einen gehören die, welche etwas bekommen, zu der anderen die, welche leer ausgehen. Jene nenne ich Künstler, diese Bankerottirer, für einen der beiden hast Du Dich zu entscheiden. Betteln ist ein grossartiges Gewerbe, denn man kann Alles dabei gewinnen, nichts verlieren. Nicht jeder Beruf hat solche Vorzüge. Aber es heisst hart arbeiten, will man ein Künstler im Betteln werden, und die Hauptschwierigkeit liegt im Festhalten dessen, was man gewonnen hat; wenn die Kerle das Trinken lassen könnten, könnten sie es noch weit bringen.“

Die echten, erfolgreichen Vagabunden, die „set-downs“ wissen sich täglich ihre drei warmen Mahlzeiten zu verschaffen, Frühstück



zwischen 7 und 8 Uhr, Mittag um 12 und Abendbrot um 6 Uhr. (In Deutschland und England erbetteln sie sich statt der Mahlzeiten Geld an den Thüren, um ihr Essen, das sie in einem Wirthshause einnehmen, bezahlen zu können, in Amerika bekommen sie im Haus oder im Hof ein Mahl vorgesetzt.) Zum Frühstück bekommen sie Kaffee, etwas Fleisch, Kartoffeln, Brot und Butter, auch Eierkuchen und Oatmeal können sie erhalten, wenn sie es darauf anlegen. Bummler, die besonders Pie [1]) zum Frühstück lieben, verstehen es oft, sich auch diesen mit Regelmässigkeit zu verschaffen, indem sie in die Häuser gehen und dort direct um Pie bitten; nur selten bekommen sie eine abschlägige Antwort.

Das Mittagessen ist schon eine schwierigere Sache, oft muss ein Tramp recht lange herumlaufen, bis er die verschiedenen Gerichte zusammen bekommt, die er wünscht. Einst verabredete **Flynt** mit einem Genossen, sich ein Mahl zusammen zu betteln, bestehend aus Fleisch, Kartoffeln, Butterbrot, 3 Tassen Kaffee und Dessert, womöglich eine bestimmte Art Pudding. **Flynt** wollte sich ohne Dessert begnügen. Nachdem er in 15 Häusern gewesen, war sein Appetit in der gewünschten Weise befriedigt. Sein Genosse hatte sogar seinen Lieblingspudding gefunden.

Ganz so raffinirt sind natürlich nicht alle, aber Fleisch, Kartoffeln und Butterbrot wollen sie haben, sonst sind sie böse und grollen mit Jedem und Allem. Zuweilen veranstalten eine Anzahl zusammen ein „scoff“, man könnte es Picnic nennen. Jeder hat für ein Nahrungsmittel zu sorgen, der eine für Brot, der andere für Zwiebeln, der dritte für Mais, der vierte für Dessert etc., und sucht die übernommene Aufgabe möglichst zur Zufriedenheit auszuführen, das Erbettelte wird dann zur verabredeten Stelle gebracht, wo es dem Koch übergeben wird, der seinerseits übernommen hat, Feuerungsmaterial zu sammeln und alte Conservenbüchsen, um darin das Mahl zu bereiten. In Ermangelung von Gabeln und oft auch Messern, werden die Finger zum Essen benutzt, zuweilen auch gespitzte Stöckchen.

Auf Abendbrot legt der Tramp weniger Werth, doch gehört dasselbe eigentlich in seine Tagesordnung mit hinein, und da er sehr auf Regelmässigkeit in seinen Mahlzeiten hält, so sucht er sich dieselben mit grosser Gewissenhaftigkeit zur bestimmten Stunde zu verschaffen, selbst wenn er kaum Hunger verspürt. Findet er Abendbrot, so besteht dasselbe meist aus gebratenen Kartoffeln, Beefsteak, Thee oder Kaffee, Brot und Butter und irgend einer Sauce. **Flynt** bekam

1) Eine englische süsse Speise.



während drei Monaten so regelmässig dieses Menu, dass er ganz erstaunt war, wenn ihm einmal etwas Anderes gereicht wurde.

Finden die Leute einmal im Westen schlechte Zeiten, so ziehen sie nach Pennsylvanien, um sich dort herauszufüttern.

Zwischen den erwähnten drei Mahlzeiten pflegt der höhere Vagabund noch drei kalte Lunchs einzuschieben, um 10 Uhr, zwischen 3 und 4, und spät am Abend. Immer isst er das Erbettelte gar nicht auf, sondern wirft es fort, oder macht einen Arbeitsuchenden damit glücklich. Er ist sehr gutmüthig und giebt gern, auch weiss er genau, dass er von den Arbeitenden lebt, und verachtet dieselben keineswegs. Er zieht ihre Gesellschaft und die der Verbrecher bei weitem der der niederer Tramps vor, mit denen er gar nichts gemein haben will.

Da die meisten Tramps einen beträchtlichen Theil ihres Lebens im Gefängniss zubringen, so giebt Flynt auch einige Auskunft über die Verpflegung in denselben. Sehr oft ziehen sie es vor, das Gefängniss als Winterquartier zu wählen, anstatt als freie Landstreicher für die kalten Monate nach dem Süden zu ziehen. Sie suchen sich dafür die Städte aus, deren Gefängnisse bei ihnen besonders gut angeschrieben sind, das heisst, wo gute Verpflegung ist, und keine Arbeit verlangt wird. Manchmal irren sie sich in der Wahl und schwören dann, nie wieder ein Gefängniss zu betreten. Die übliche Gefängnisskost ist Brot, Syrup, Kaffee des Morgens, irgend eine dicke Suppe oder Fleisch und Kartoffeln und Brot des Mittags, Brot, Syrup und Thee zum Abendbrot. Die Portionen sind im Allgemeinen reichlich.

Wie sich der „höhere“ Vagabund kleidet, ist eine andere interessante Frage. Sein Ehrgeiz geht dahin, möglichst neue Kleider zu bekommen, ja er versucht sogar, die Moden und Jahreszeiten mitzumachen, so weit es irgend angeht.

Natürlich hängt der Erfolg seiner Bestrebungen sehr davon ab, wo er sich befindet, ob in einer grossen Stadt, ob nahe einem College, wo er von den Studenten gern mit getragenen Sachen beschenkt wird, oder in ärmeren Gegenden. Er pflegt eben so gut, oder besser als die Masse der Arbeiter gekleidet zu sein, und nur ein geübtes Auge kann ihn an seinem Gesichtsausdruck, nicht aber an seinen Kleidern auf der Strasse heraus erkennen. Sie gehen aber auch sehr sorgsam mit ihren Sachen um und tragen beständig eine Kleiderbürste in der Tasche, die sie viel benutzen, das sind sie ihrer Ansicht nach ihrem Stande schuldig. Gern betteln sie sich eine ganze Anzahl Röcke, Westen und Hosen zusammen, um darunter das für ihren Gebrauch Beste und Passendste auszuwählen. Dunkle Röcke werden bevorzugt. Willkommen sind dem Bummler möglichst viele innere Rock-



taschen, in denen er Lunchbündel verbergen kann, auch für Bürste und Kamm, für Tätowirungswerkzeuge, Schnur und was er sonst auf seinen Wanderungen brauchen kann, sind sie ihm angenehm. Aber nie wird er ein Papier bei sich tragen, das seine Identität ausweisen könnte, dazu ist er viel zu schlau.

Besonderen Werth legen die Tramps auf Hut und Schuhe. Weiche, schwarze Filzhüte und Schnürschuhe sind bei ihnen Mode. Ueberzieher brauchen nur die, welche den Winter im Süden zubringen, die anderen, welche das Gefängniss zum Winterquartier gewählt haben, verkaufen denselben, wenn sie einen geschenkt bekommen. Unterzeug wechseln sie möglichst häufig, da auch die reinlichsten Vagabunden sich nicht ganz von Ungeziefer frei halten können. Sie tragen oft mehrere Sachen der gleichen Gattung übereinander, um wegzuwerfen, was davon schmutzig geworden ist.

Ein anderer, sehr wichtiger Gegenstand in der Ausrüstung des Tramps ist sein Rasirmesser, das er in einem kleinen Sack immer an einer Schnur um den Hals trägt. Er braucht es zur Wehr und zum Rasiren, vor allem aber thut es ihm bedeutsame Dienste im Herbst, wenn er sich in seinem Winterquartier Eingang verschaffen will. Neunzig Tage Haft braucht er, um in der kalten Jahreszeit gut untergebracht zu sein, und dafür genügt nicht einfache Trunkenheit; um so viel zu erreichen, müssen zwei Beschuldigungen vorliegen, also eine Strassenrauferei bis auf's Messer muss in Scene gesetzt werden. Bei dem Eintritt ins Gefängniss werden die Messer confiscirt, doch ist häufig die Untersuchung so mangelhaft, dass dieselben gar nicht gefunden werden, wovon manche blutig ausgehende Streitigkeiten unter den Inhaftirten Zeugniss ablegen.

Was diese Tramps ein Land kosten, beläuft sich zweifellos auf Millionen, denn jeder von ihnen isst und trinkt ein gut Theil, kleidet sich oft sogar recht gut, raucht und kaut Taback u. s. w., und Alles auf Kosten der Gesammtheit, ohne seinerseits nur irgend etwas zu leisten. Nach Flynt's Schätzung giebt es 60 000 solcher faulen, nutzlosen, heimathlosen, verkommenen Individuen in den Vereinigten Staaten, und die arbeitende Bevölkerung nimmt geduldig die Erhaltung derselben auf sich.

Das Leben unter den deutschen Tramps.

50 Millionen Einwohner hat das Deutsche Reich, davon sind nach Flynt's Ansicht 100 000 herumstreifende Bettler, also relativ und thatsächlich noch unendlich viel mehr als in den Vereinigten



Staaten von Nordamerika. Nachdem Flynt zwei Jahre in Deutschland gelebt und seine Trampjahre in Amerika hinter sich hatte, begab er sich wieder als solcher verkleidet in Deutschland unter dieselben. Ueber seine Beobachtungen und Erfahrungen auf diesen Streifzügen berichtet er uns in einem weiteren Abschnitt seines Buches.

Zunächst reiste er in einem Coupée vierter Classe von Berlin nach Magdeburg und lernte gleich unterwegs etwas von dem echten Trampdialekt kennen, der in Deutschland besonders ausgebildet ist und von Bettlern sowohl wie von Handwerksburschen verstanden wird. Dieser Dialekt ermöglicht ihnen, sich an öffentlichen Plätzen laut zu bereden, ohne von den Umstehenden verstanden zu werden. Die deutschen Polizisten haben ein Wörterbuch dieser Sprache, dessen Zusammenstellung Luther begonnen hat. Die deutschen Tramps geben sich die Hände, wenn sie sich begegnen, nennen sich Bruder und Du, ein Gebrauch, der ihren Kameraden in Amerika fremd ist.

Flynt verbrachte den ersten Abend in einer „Herberge zur Heimath“, in der nur wenige reguläre Vagabunden verkehrten, weil diese die dort üblichen Morgen- und Abendandachten verabscheuen. Darauf ging er in eine echte Landstreicherkneipe, wo er gleich mit einigen gut Freund wurde und sich werthvolle Auskunft über die Magdeburger Verhältnisse holte. Die Stadt hat nicht den Ruf der Freigebigkeit, aber wenn man sein „Handwerk“ versteht, so kann man wohl durchkommen. Es wurde ihm angerathen, Bettelbriefe zu schreiben und die Portiers herrschaftlicher Häuser zu bestechen, um sich in dieselben Eingang zu verschaffen. Wichtig sei es, sich mit dem Herbergsvater gut zu stellen, damit man von ihm bei Zeiten vor dem inspicirenden Polizisten gewarnt werde. Da Flynt keinen eigenen Pass hatte, wurde ihm vorgeschlagen, sich einen gefälschten zu verschaffen, was er jedoch, und sicher mit Recht, ablehnte.

Der Schlafraum, in dem Flynt mit einem alten Bummler das Bett theilte, ähnelte einem Schweinestall in bedenklicher Weise, da aber nur 12 Pfennig für das Nachtlager gezahlt wurden, konnte man wohl nicht viel mehr erwarten. Zudem wurden hier keine Legitimationspapiere verlangt, wie in allen etwas besseren Gasthäusern.

Eigenthümlicher Weise kleidet sich der deutsche Strolch besser, als sein amerikanischer Bruder, ja er ist bestrebt so wohlanständig auszusehen wie möglich. Er pflegt einen intelligenten Eindruck zu machen und immer lesen, schreiben und rechnen zu können. Fast alle diese Leute sind über dreissig Jahre alt und haben zum Theil als Soldaten gedient. Knaben befinden sich wenig unter ihnen, wenn aber, so werden sie von den alten viel menschlicher behandelt als



drüben. Der deutsche Tramp ist nicht so verderbt wie der amerikanische, dagegen viel egoistischer als jener; Mitleid und gegenseitiges Aushelfen und Unterstützen ist unter ihnen viel weniger zu finden, als unter den amerikanischen Vagabunden.

Das Durchschittstageseinkommen eines geschickten emsigen Bettlers schwankt zwischen Mark 1,50 und Mark 4,— exclusive der drei Mahlzeiten, einige bringen noch mehr zusammen. Ein Bummler, der sich längere Zeit in England aufgehalten hatte und gut englisch sprach, erzählte, dass er im vorhergehenden Winter unter den Amerikanern in Dresden 40 Mark wöchentlich erbettelte. Ein Anderer hat einmal in München innerhalb zweier Wochen 200 Mark zusammengebettelt. Flynt hat in Deutschland einen Bummler kennen gelernt, der über seine Ein- und Ausgaben gewissenhaft Buch führte, dieser hatte für Monat März 93 Mark notirt exclusive der Mahlzeiten, die er von mildthätigen Dienstboten noch besonders bezog. Solche reiche Ernten finden sich aber nur in den Städten, auf dem Lande müssen sich die Bettler mit weniger begnügen, besonders Geld erhalten sie dort fast gar nicht; jedoch auf dem Lande, sowie in den Städten wird in Deutschland entschieden mehr gegeben, als in England und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Im Laufe einer Unterhaltung mit Flynt äusserte sich ein Bettler, er sei durch angeborene Trägheit in seine jetzige Laufbahn hineingekommen, also gänzlich unschuldig, dass er es nicht weiter gebracht habe, höchstens sei die Schnapsflasche noch etwas dafür verantwortlich zu machen. Ein Anderer meinte: „Warum soll ich arbeiten, wenn ich als Bettler viel mehr erlangen kann, als ich je durch Arbeit verdienen könnte“. Als Flynt darauf einwarf, dass sie trotz ihrer guten Einkünfte doch meist recht erbärmliche Wohnstätten hätten, pflichtete ihm sein Genosse darin bei, doch bemerkte er: „ja, aber wir sind doch nie krank, immer zufrieden und fidel (happy) und im Uebrigen sind wir vielleicht eben sogut dran wie irgend ein Anderer. Du musst bedenken, dass wir nie arbeiten, das haben wir vor den Anderen voraus, und sicher ist ein eigenes Heim nicht die dafür nothwendige Arbeit werth“. Dies ist eine unter den deutschen Tramps sehr verbreitete Ansicht. Vor Allem aber bringt das Trinken mehr Leute auf diese abschüssige Bahn, als man anzunehmen pflegt. Die Schnapsflasche steckt fast in jedes deutschen Bummlers Tasche und wird zweimal im Tag geleert. Auf seiner zweiwöchentlichen Tour durch Deutschland traf Flynt nur einen weiblichen und nur drei jüdische Vagabunden an.

Der deutsche Tramp ist ein grosser Schwätzer und Prahler, im

Grunde aber ein Feigling, und tritt ihm Jemand energisch entgegen, so zieht er sich bald zurück. Viele der Bettler, die Flynt in Deutschland kennen lernte, riefen ihm „Auf Wiedersehen auf der Chicagoer Ausstellung“ zu, mit der Absicht hinüber zu kommen, doch wird nur ein Theil von ihnen dieses Ziel erreicht haben, denn ohne vorher zu arbeiten oder sich auf einem Schiff als Heizer zu verdingen, wird ihnen die Reise nicht möglich gewesen sein.

In Deutschland ist die „Arbeitstheilung“ bei den Tramps sehr allgemein, die einen erbetteln sich ausschliesslich Nahrung, die andern Geld, wieder andere Kleidungsstücke, in der Herberge findet dann ein grosser Austausch statt, bei dem es nie ohne grossen Lärm und Streitigkeiten abgeht, doch nach erfolgtem Handel sind alle Betheiligten wieder gute Freunde. Langjährige Schenkwirthe pflegen genau über die Verhältnisse ihrer Stadt orientirt zu sein und zu wissen, welche Häuser am besten für den Geldbettler, welche für Nahrungsbettler am geeignetsten sind. Sie geben ihren Gästen werthvolle Winke, was ihnen vielfältigen Lohn einträgt, indem fast alles Erbettelte in ihrem Wirthshaus verzehrt wird. Als Flynt in Münster i. W. war, wurden eines Morgens von dem Wirth acht Vagabunden mit Kenntnissen wohl ausgerüstet in die Stadt gesandt, drei von ihnen kamen schon nach fünf Stunden mit je Mk. 3.50 zurück, hätten sie diese Zeit gearbeitet, so würden sie höchstens 1 Mark verdient haben. Allerdings ist Münster ganz besonders gut bei ihnen angeschrieben. Die Königreiche Sachsen und Bayern werden bei den Vagabunden als Eldorado angesehen, und keiner ihrer Einwohner ist mit der Beute in anderen Ländern zufrieden. Sehr viel Dank sind die Landstreicher der katholischen Kirche schuldig, man braucht nur am Sonntag am Eingang einer katholischen Kirche zu stehen, so ist man einer reichen Ernte sicher. Dass die armen Leute freigebiger sind als die reichen, ist eine unbestreitbare Thatsache.

Durch die scharfe Controlle auf den deutschen Eisenbahnen sind die Bummler gezwungen, ihre Fahrten vierter und dritter Classe gegen richtige Bezahlung zurückzulegen, und können nicht wie in Amerika umsonst in Frachtwagen verborgen oder auf dem Dach des Waggons das Land durchqueren. Trotzdem unternehmen auch sie grosse gemeinsame Reisen vom Norden des Landes nach Süddeutschland, nach Tyrol, nach der Schweiz u. s. w.

Flynt ist nur vierzehn Tage lang in Deutschland als Tramp herumgezogen, hat aber in jener Zeit 70 Städte und Dörfer besucht und 341 Vagabunden angetroffen. Sein Urtheil über seinen deutschen Genossen ist etwa das Folgende: Er ist in der Regel ein intelligenter



Bursche. Vorsichtig und in gewisser Weise misstrauisch, wenig generös, aber gerecht Seinesgleichen gegenüber.

Er ist zu sehr Zigeuner, um sich der Socialdemokratie anzuschliessen, doch hat er wenig Patriotismus. Er liebt den Schnaps und hasst die Religion, wie sie ihm in der christlichen Herberge entgegengebracht wird. An Aufständen betheiligt er sich gerne, in der Hoffnung, eine allgemeine Umwälzung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen.

In Bezug auf die deutsche Bevölkerung ist zu sagen, dass sie den Vagabunden gegenüber noch freigebiger ist als die der Vereinigten Staaten. Trotz aller Lasten, die das Volk an Steuern u. s. w. zu tragen hat, ist es doch bereit, auch noch diese Last auf sich zu nehmen, den freiwilligen Bummler, den Mann, der nicht arbeiten will, zu unterhalten, was besonders merkwürdig ist, da die Theorie in Deutschland jede Bettelei verwirft, und die Einrichtungen in Bezug auf Verpflegungsstationen, Herbergen zur Heimath, Arbeitercolonieen so ausgebildet und verbreitet sind, dass ein Arbeitsuchender es wirklich nicht nöthig hat, an den Thüren zu betteln. Aber durch die ausserordentliche Schlauheit der Vagabunden, die gedankenlose Freigebigkeit des Publikums und den Mangel an Unterscheidungsvermögen der Polizei, können thatsächlich so viele Herumstreicher ohne Arbeit ihr Leben fristen.

Unter den russischen Goriouns.

Im August entschloss sich Flynt, zusammen mit einem Studenten sich unter die russischen Tramps zu begeben. Er zog mit diesem von Polotsk nach Dünaburg und campirte theils in Schuppen, theils im Freien, wie das die Mehrzahl der dortigen Tramps während der warmen Jahreszeit zu thun pflegt, obgleich die Bauern sie in ihre Hütten einladen und gern vor der Polizei beschützen. Im Winter aber lieben sie es sehr, von der Gastfreundschaft der Bauern Gebrauch zu machen und ihren Platz auf dem wärmenden Ofen derselben einzunehmen. Auf jenem Weg traf Flynt gegen 200 Landstreicher, die in Banden und Familien von Ort zu Ort zogen, und sah die Bauern wirklich ihr Letztes mit ihnen theilen, um sich durch diese Barmherzigkeit den Himmel zu verdienen.

Die russischen Vagabunden lassen sich in zwei Klassen scheiden, in die der autorisirten und die der unautorisirten. Die erstere bilden die sogenannten religiösen Bettler, die unter dem Schutz der Kirche

stehen und von der Polizei geduldet werden. Das Publikum nimmt sie hin als eine unvermeidliche Begleiterscheinung der Kirche. Anders sieht es die zweite Classe, die der gewöhnlichen Vagabunden an; diese sind es, welche vom russischen Standpunkt aus das Vagabundenproblem darstellen, sie allein belaufen sich im europäischen Russland auf über 900 000 und in Sibirien machen sie einen noch grösseren Procentsatz aus. Viele Maassregeln und Gesetze sind schon zu ihrer Unterdrückung erlassen worden, denn sie werden als ungeheure Last empfunden.

Sie nennen sich „Gorionns“, Opfer der Sorge, und wenn man sie fragt, warum sie nicht arbeiten, so antworten sie: Wir sind ja „Gorionns“ Opfer der Traurigkeit. Diese Lebensphilosophie haben sie angenommen und sehen sich als eine besonders zum Betteln geschaffene Classe an, die den Wohlhabenden Gelegenheit giebt, Barmherzigkeit zu üben und sich damit den Himmel zu verdienen. Auf ihren meist fälschlich erworbenen Pässen haben sie Bemerkungen stehen wie: „Hat alle seine Angehörigen verloren“, „Heimathlos“, „Wird bald sterben“ u. s. w., nur um das Mitleid der Leute zu erregen. Auch in Deutschland giebt es falsche Pässe zu kaufen, bei Leuten, die ein richtiges Gewerbe damit treiben, sie sind aber so gut nachgemacht, dass den Policisten die Fälschung oft entgeht.

Die Gorionns spielen immer die Traurigen, so lustig und unbändig sie im Grunde sein können. Sie sind überhaupt Meister der Verstellung und Gaunerei. Ihre Kleidung ist sehr grob und geflickt und bekommen sie einmal etwas Besseres geschenkt, so verkaufen sie es gleich. Ihre Tracht ist ähnlich der der Bauern; ein Theetopf hängt an ihrem Gürtel, und ein Bündel mit all' ihren Habseligkeiten tragen sie über der Schulter. So gehen sie jahraus, jahrein von einem Ort zum andern, 1—4 deutsche Meilen im Tage, doch halten sie sich auch gern an einem Ort auf, so lange sie geduldet werden.

Obgleich auch in Russland vorwiegend Männer vagabundiren, giebt es doch in keinem anderen von Flynt besuchten Lande so viele Frauen und Familien unter ihnen. Sie ziehen herum und campiren meist in Gruppen, die Familien selten gesondert. In Petersburg hausen sie im Sommer in ihnen von der Stadt angewiesenen Winkelgassen und Höfen. Ausserdem ist dort ein Gebäude, das über zehntausend Leute jede Nacht aufnimmt; da die Vagabunden sich auch am Tage dort aufhalten dürfen, so bezeichnen sie dasselbe als ihr „Heim“. Sie können 80 Pfennig im Voraus bezahlen, um sich dort für eine Woche einen Platz auf einer Bank zu sichern. In jenem Hause ist der Brauch, dass die in einem Raum zusammenwohnenden

Tramps einen aus ihrer Mitte zum Vorsteher wählen, der mit grosser Macht und Privilegien ausgestattet wird. Der, welcher sich ihm nicht unterwirft, wird für einen Spion oder Rivalen gehalten. Im letztern Fall muss er sich mit Fäusten und Messern den beneideten Posten zu erobern suchen, den er dann behält, bis ein Anderer ihm denselben streitig macht. Ist er aber als Spion erkannt, so wird er von Allen gemieden, und jedes Jahr kommt es vor, dass einige solcher Spione getödtet werden.

Noch grösseren Werth als die Tramps anderer Länder legen die Russlands auf Schuhwerk, denn haben sie das in Ordnung, so können sie als Fackelträger bei Begräbnissen verwandt werden, was ihnen recht viel einbringt. Die Bestattungsanstalten miethen etwa 13000 im Jahr. Der engagirte Tramp wird selbst im strengsten Winter auf einem Hof von Kopf bis zu Fuss eingekleidet, seine eigenen Sachen werden in einem Korb auf den Friedhof mitgenommen, wo er sich nach der Ceremonie wieder umkleiden muss. Eine Mark ist der Satz für diese Leistung, doch kommen Trinkgelder u. dgl. noch dazu, so dass er dabei bis zu einem Rubel verdient d. i. Mk. 3,30. Häufig schreien die Strassenjungen diesen würdigen Fackelträgern Neckereien und Hohnworte nach, und es kommt vor, dass einem Tramp die Geduld reisst und er, die Wichtigkeit seines Amtes und die Feierlichkeit des Augenblicks vergessend, die Fackel hinwirft und zum Entsetzen der Begräbnissagenten und der Leidtragenden den Beleidigern nachläuft.

In den Unterkunftshäusern, wie in den Bauernhütten übernachten Männer und Frauen immer zusammen. Die Luft in denselben ist unglaublich schlecht, aber das schadet ihrer Gesundheit offenbar nichts, denn man sieht selten so viele kräftige und muskulöse Gestalten wie unter den russischen Vagabunden. Sie pflegen viele Kinder zu haben, die ihnen im Betteln grosse Dienste leisten, sind sie verwachsen oder verkrüppelt um so besser.

Die Nahrung der russischen Landstreicher ist sehr einfach, schwarzes Brot und Milch ist unterwegs fast das Einzige, was sie zu sich nehmen, auch in den Städten bekommen sie höchstens noch eine Schüssel Kartoffeln dazu. Fleisch kennen sie kaum, und am wenigsten wird es ihnen einfallen welches zu kaufen, ihr Geld wird immer in Vodka umgesetzt.

Sehr eigenartig ist der Drang der russischen Vagabunden zur Vereinsbildung. In fast jedem Gouvernement ist ein solcher festorganisirter Verein ähnlich den englischen Trade-Unions, an dessen Spitze ein sogenannter „Ataman“ steht, dem sich alle Glieder gern



fügen. Jede solche Organisation hat ihren besonderen Dialekt, der von Aussenstehenden kaum zu verstehen ist. Flynt lernte einen derartigen Verein kennen, dem sich auch eine Anzahl Arbeiter angeschlossen hatten, und der zu verbrecherischen Zwecken gegründet war, Betteln, Stehlen, Pässe- und Taufscheinfälschen hatten sie sich zur Aufgabe gemacht; schon Generationen hindurch blühte dieser Verein in Moskau, und es war der Polizei noch nicht gelungen, ihn auf die Dauer zu sprengen.

Eine wunderliche Bande bildet eine Anzahl angeblicher Bauern, die jährlich zusammen grosse Streifzüge von mehreren Wochen in bestimmten Gegenden unternehmen und das auf denselben erbettelte Geld in einem grossen Festgelage verjubeln.

Bedeutend sind die Tramporganisationen im Gouvernement Vitebsk und einigen anderen. Dort leben sie in einer Art communistischer Gemeinschaft in schmutzigen Hütten und Kellern unter der Leitung eines Obmannes. Des Morgens ziehen sie zum Betteln aus und kommen erst spät am Abend heim, um dann gemeinsam das Empfangene zu verprassen. Nur eine kleine Summe wird täglich an einen Reservefond abgeführt.

Eine grosse Zahl Bauern gehört einer Organisation an, die sich jährlich nach der Ernte in Gruppen in ihren Wagen auf einen Bettelzug begiebt, nur die Säuglinge und Greise zu Hause lassend. Wer kein blindes oder verwachsenes Kind selbst besitzt, miethet sich eins in einem benachbarten Ort. Das Dorf Akchenas ist der Hauptmarkt für solche unglückliche Kinder.

In einem galizischen Dorf mit 300 Hütten waren 500 der Einwohner bettelnde Bauern, in einem anderen mit 120 Hütten waren nur 4 Personen keine Bettler. Meist unternehmen sie drei Campagnen, von denen sie zu Michaelis, zu Fasten und zu Pfingsten zurückkehren. Jede solche Heimkehr wird mit grossen Festen und Gelagen gefeiert.

In Sibirien halten die Tramps weniger zusammen, und Viele von ihnen vagabundiren ganz allein.

Die religiösen Bettler bilden eine besondere Classe in Russland. Meist sind sie alte Bauern, die für die Erbauung oder Erhaltung einer Dorfkirche betteln und zu dem Zweck von der Polizei- oder Kirchenbehörde die nothwendigen Pässe und gestempelten Documente bekommen haben. Sie stehen bettelnd an den Kirchthüren mit einem kleinen gestickten Kreuz in der Hand, und jeder giebt ihnen in dem Glauben, sich durch solche Gaben den Himmel zu verdienen. Auf diese Weise kommen sie bis auf 20 Mark den Tag. Um dieses ein-

trägliche Privilegium werden sie natürlich von ihren weltlichen Genossen sehr beneidet, und gern versuchen diese, sie zu imitiren und fälschlicher Weise auch als religiöse Bettler aufzutreten. Auch Bettelmönche giebt es in den Städten eine grosse Anzahl.

Die Pilger sind wieder eine andere Art Bettler, vorwiegend alte Bauern, die ein Gelübde gethan haben, irgend eine entfernte Reliquie zu Fuss zu besuchen. Sie nehmen nur so viel Geld mit sich, wie sie für die Kerzen brauchen, die sie unterwegs auf den Altären anstecken müssen. Im Uebrigen verlassen sie sich, und nie vergebens, auf die Barmherzigkeit der Bauern.

Noch eine andere Kategorie sind die herum ziehenden Nonnen, die, besonders wenn sie jung und hübsch sind, recht einträgliche Reisen machen. Sie haben von ihrem Kloster die Erlaubniss, in einem bestimmten District zu betteln, wenn sie einen vorgeschriebenen Procentsatz ihrer Einkünfte an dasselbe abgeben, das Uebrige ist ihr persönliches Eigenthum. Ihr Benehmen ist nichts weniger als würdig und man kann sie zuweilen in recht betrunkenem Zustand antreffen.

Auf die Frage, wie die GorFiouns in das Vagabundenleben hineingekommen sind, ist zu sagen, dass der Schnaps die grösste Schuld daran hat, wohl zwei Drittel der Tramps würden ohne das Trinken ordentliche Menschen, die sie meist in ihrer Jugend waren, geblieben sein. Dann hat auch die Verbilligung der Eisenbahnbeförderung den abenteuerlichen Drang nach der Stadt sehr gesteigert. Dort finden sie keine Arbeit, ihre hohen Erwartungen werden getäuscht und sie ergeben sich dem Laster. Jedes Jahr werden über 7000 Vagabunden aus Petersburg ausgewiesen, aber eine noch grössere Anzahl zieht jährlich hinein. Ein Mann war schon 107 mal fortgeschickt und eben so oft wiedergekommen, hatte auf diese Weise aber die Annehmlichkeit gehabt, bei jeder Ausweisung neue Kleider zu erhalten. Welche Belastung des Stadtsäckels! Die Dörfer aber erhalten auf diese Weise ihre Söhne um verderbte Anschauungen und Laster bereichert von der Stadt zurück.

In den letzten Jahren ist viel für die Errichtung von Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. dergl. in Russland geschehen, und die Strafen für Bettelei sind wesentlich verschärft worden; wie weit der Erfolg dieser Maassnahmen gehen wird, ist noch abzuwarten, auszurotten wird der russische Tramp sicher nie sein.

Der englische Tramp.

Die Reise nach England unternahm Flynt zusammen mit einem deutschen Studenten. Am ersten Abend fanden sie in einem Lodging-



house von sehr zweifelhafter Güte Unterkunft, wo sie gegen fünfzig „Genossen“ antrafen, die sie gleich freundschaftlich empfingen und mit Thee bewirtheten. Dort konnte man für 25 Pfennig übernachten, aber die herrschende Unsauberkeit erschien selbst Flynt unerträglich, und er zog es vor, eine bessere Herberge aufzusuchen.

In England pflegen die Vagabunden sich mit einem Schilling am Tage exclusive Nahrung zu begnügen, manche sind sogar schon mit 4 pence (34 Pfennig) zufrieden. Alte Leute und Kinder finden in der Regel die reichlichste Beute, eine Beobachtung, die Flynt schon in Amerika machte. Offenbar liegt der Grund darin, dass diese beiden Altersklassen allein auf Betteln angewiesen sind und deshalb ihr „Handwerk“ intensiver betreiben, während die Anderen im Nothfall durch Arbeit etwas verdienen können. Allwöchentlich machen Polizisten und Detectivs eine Runde und sperren jeden Vagabunden ein, den sie bettelnd antreffen, deshalb müssen die englischen Tramps sehr auf ihrer Hut sein. Nach den Schilderungen des Autors scheinen sich die Landstreicherherbergen in England durch Schmutz und Ungeziefer ganz besonders auszuzeichnen, und die Unreinlichkeit ihrer Gäste jeder Beschreibung zu spotten.

Alle Tramps der verschiedenen Länder haben gemeinsam, dass sie nie einen Schwächeren oder gar ein Kind im Streit schlagen oder misshandeln werden.

Ein in England sehr beliebter Trick ist es, scheinbar als Hausirer in herrschaftlichen Häusern herumzuziehen und Waaren feilzubieten, womöglich mit einem Erlaubnissschein für dieses Gewerbe versehen, thatsächlich aber um zu betteln. Sie brauchen solche Verkleidungen weil sie nicht so gewandt sind wie vor Allem die amerikanischen Bummler.

In York suchte sich Flynt mit seinem Kameraden die elendeste Herberge aus. Dort fanden sie lauter Vagabundenfamilien. Es war ein Jammer zu sehen, wie die Kinder in dieser verwahrlosten Umgebung aufwuchsen und das Leben ausschliesslich von seiner niedrigsten und schmutzigsten Seite kennen lernten; geordnete Verhältnisse blieben ihnen etwas Unbekanntes. Ist die Mutter solcher Kinder nicht in betrunkenem Zustand, so pflegt sie liebevoll und sorglich gegen dieselben zu sein, andernfalls muss der Vater, vorausgesetzt, dass er nüchtern genug ist, ihre Stelle vertreten, und es ist ein eigenartiges, rührendes, und zugleich tragikomisches Bild, wenn ein solcher Vagabundenvater sein Kind in den Schlaf wiegt. Dies ist eine Eigenthümkeit der englischen Tramps, dass sie ihre kleinen Kinder mit auf ihre Streifzüge nehmen.

Noch eine Bemerkung über die Kameradschaft der englischen Tramps. Männer gesellen sich selten zu Männern, ebensowenig Frauen zu Frauen, aber Männer und Frauen halten wirkliche Kameradschaft, wenn dieselbe auch nicht von allzu langer Dauer ist. Die Frau ist in solchem Verhältniss die Sklavin des Mannes, er wird als ihr Broterwerber angesehen, obgleich sie in der Regel mindestens die Hälfte zu dem gemeinsamen Einkommen beiträgt. Ueber zwei Schilling den Tag kommt man in England nicht hinaus; und auch diese Höhe kann nur in einigen Städten erreicht werden, wie in Edinburg, das bei den Tramps ganz besonders gut angeschrieben steht. Dort versorgen die Studenten die Leute mit Kleidungsstücken, und die treuherzigen Bürger haben es übernommen, für ihren Magen Sorge zu tragen.

Ganz billige Gasthäuser, wie in Deutschland und Amerika giebt es in England nur wenige. In Glasgow kehren viele Vagabunden in den von Robert Burns errichteten Lodginghouses ein, deren eigentliche Bestimmung ist, Arbeitern billige Unterkunft zu gewähren. Als Flynt in jene Stadt kam, herrschte dort gerade eine Windpockenepidemie [1]), und es wurde die Nachricht verbreitet, dass jeder, der sich impfen lasse, eine Woche frei in einem Burns'schen Lodginghouse wohnen dürfe, in Folge dessen liessen sich viele Vagabunden zwei- und dreimal impfen.

Der Stolz, ein Engländer zu sein, wohnt auch diesen Tramps inne, sie lieben ihr Land und gestatten keinem etwas gegen dasselbe zu sagen. Die „feineren" Bummler finden sich fast ausschliesslich in London, wo sie durch Bettelbriefe u. dgl. sich Einkommen zu verschaffen wissen, im Nothfall auch durch Stehlen, der „gewöhnliche" Tramp überlässt das Stehlen berufeneren Händen. Sehr merkwürdig und allen Tramps der verschiedenen Länder gemein ist es, dass sie stolz sind, wenn sie einmal in einen richtigen Verbrecherkreis hineingezogen werden, sind sie doch meist „entmuthigte Verbrecher", sie fühlen sich dadurch so geschmeichelt, wie etwa Spiessbürger, wenn sie einmal mit Aristokraten verkehren dürfen.

Die Kleidung der englischen Vagabunden steht wesentlich hinter der ihrer amerikanischen Genossen zurück, und als ein früherer Kamerad von drüben Flynt in England begegnete machte er ihm Vorwürfe, wie er sich als „besserer" Tramp so erniedrigen könne, derartig zerlumpt herumzulaufen.

Eine besondere Art Bettler, die sich nur in England findet, sind

1) smallpocks.



die, welche immer zu Beginn des Frühjahrs ihre Streifzüge unternehmen und sich den ganzen Sommer bettelnd im Lande herumtreiben. Unterwegs verausgaben sie nichts von dem Gelde, das sie bekommen, sondern kehren im Herbst mit vollen Taschen nach London zurück, wo sie einen sorgenfreien Winter verbringen, offenbar also ganz haushälterisch mit dem Erbettelten umgehen.

Auch in einer Herberge der Heilsarmee verbrachte Flynt eine Nacht und schlief dort für 16 Pfennig auf einer ledernen Bank. Fast alle Gäste waren Vagabunden, doch benahmen sie sich recht ordentlich, wie es in dem Haus verlangt wurde. Von Jedem wurde erwartet, dass er an den Andachten theilnahm und tüchtig mitsänge. Flynt glaubt, dass die Heilsarmee am meisten geeignet ist, Eindruck auf die Tramps zu machen und sie zu bessern, wenn überhaupt bei ihnen noch auf eine Besserung zu hoffen ist.

Das Urtheil Flynts und seines Genossen über den englischen Landstreicher ist etwa das folgende:

Die Meisten derselben machen einen geistig anormalen Eindruck. Sie unterscheiden sich von den Arbeitern entschieden durch Stumpfheit und Mangel an Energie, doch kann man ihnen eine gewisse Schlauheit und Verschlagenheit nicht absprechen. Sicher ist es auf mangelhafte geistige Verfassung zurückzuführen, dass manche von ihnen gar nicht verstehen, warum sie von der Bevölkerung nicht als ebenso respectable Menschen angesehen werden, wie solche, welche arbeiten. Einige schreiben ihre Lage ihrem angeborenen Hang zum Herumstreifen zu, manche halten sich auch für vom Schicksal besonders ungünstig behandelt, aber sicher ist bei neunzig Procent aller englischen Vagabunden der Alkohol an ihrer Verwahrlosung schuld.

Die Mehrzahl der englischen Landstreicher sieht wohlgenährt aus und ist mit ihrem Loos sehr zufrieden. Sie interessiren sich für Politik, für Boxen und für Polizeinachrichten. Flynt fand einmal in einer Kneipe den Wirth umgeben von einem Kreis aufmerksam zuhörender Vagabunden, denen er die Polizeinachrichten vorlas.

Die Tramps sind sehr gastlich gegenüber ihresgleichen, in der Herberge bieten sie dem Eintretenden einen Sitz an und setzen ihm oft sogar Thee und etwas Brot vor. Selten streiten sie sich um einen Platz am Feuer, oder um die Kochutensilien. In England sind die Gefängnisse nicht so beliebt wie in Amerika, denn die Disciplin in denselben ist streng und es wird viel Arbeit von den Gefangenen verlangt. Doch wird Bettelei nur mit 7 Tagen Haft bestraft, was den Leuten wenig Eindruck macht und daher auch keine abschreckende Wirkung ausübt.

11*



Nach diesem Bericht seiner Beobachtungen unter den Tramps erzählt Flynt in dem 3. Theile seines Buches noch eine Anzahl kleiner Erlebnisse während seiner Wanderjahre die noch einen tieferen Einblick in das Vagabundenleben gewähren, und daher sehr interessant sind. Auch mit dem Trampjargon macht er den Leser etwas bekannt.

Hat das Flynt'sche Buch dem Richter und Polizisten und anderen Beamten, die dauernd mit dieser Menschenklasse zu thun haben, vielleicht wenig Neues zu sagen, so werden doch auch sie manches psychologisch Interessante daraus erfahren, und sicher kann das grosse Publikum ungemein viel daraus lernen. Wir glauben das Ergebniss des aufopferungsvollen Unternehmens in erster Linie darin erblicken zu sollen, dass die cultivirte Welt einmal erfahren hat, was sie für eine ungeheure Masse verwahrloster, nichtsnutziger und raffinirter Vagabunden freiwillig duldet und unterhält, ja dass sie in unverantwortlicher Weise jene direct zum Nichtsthun anreizt durch gedankenlose Freigebigkeit und Leichtgläubigkeit. Steht sich der arme Mann besser, wenn er bettelt, als wenn er arbeitet, welcher Grund liegt für ihn vor, nicht das erstere zu wählen, wenn er die Vorzüge eines achtbaren Lebenswandels nicht zu schätzen weiss. Ferner gewährt Flynt durch sein Buch einen interessanten Einblick in die Lebensauffassung und die Ansichten der Vagabunden überhaupt, der nur auf diesem Wege zu gewinnen war. Dass ein grosser Theil der Bettler sich seiner unrechtlichen Handlungsweise gar nicht bewusst ist, dass viele von ihnen ihre Thätigkeit und ihren Stand als einen besonderen in der menschlichen Gesellschaft ansehen, wie vor Allem die russischen Tramps, und einen merkwürdig ausgebildeten Kastengeist besitzen, ja dass der „höhere" Vagabund glaubt, in Bezug auf Kleidung und äussere Sauberkeit seinem Stand etwas schuldig zu sein, sind Dinge, von denen wir durch Flynt Genaueres erfahren haben. Das eigenthümliche Gemisch von einer gewissen Cultur auf der einen, und gänzlicher Verwahrlosung auf der anderen Seite, ihre unüberwindliche Trägheit und Arbeitsscheu und doch raffinirte Specialisirung im Betteln, die grosse Beobachtung, Geschicklichkeit und Uebung zur Voraussetzung hat; ihr Sinn für Natur, ihre fast duchgehende Zufriedenheit und Lustigkeit, ihre Verträglichkeit, ihr brüderliches Zusammenhalten und gegenseitiges Unterstützen bei aller Rohheit der Empfindung und niedrigem Lebenswandel sind von höchstem psychologischen Interesse und ihre Kenntniss zugleich von unschätzbarem Werthe für die Behandlung und die Beurtheilung der Vagabunden.



Auch ihre Organisation wird nicht jedem der Leser bekannt sein. Sie stellen eine besondere Menschenklasse dar mit eigener Auffassung und eigenen Lebensregeln, nicht aber, wie man im Allgemeinen annimmt, und was kaum die allerniedrigsten dieser Tramps sind, von der Gesellschaft losgelöste, einzelne verkommene Individuen, die ganz willkürlich von ihren momentanen Neigungen geleitet einen Tag so, den anderen Tag anders verbringen und betteln, wie und wo es ihnen gerade einfällt. Es ist System in dem ganzen Vagabundenthum, und auf Grund dieser Einsicht wird richtiger gegen dasselbe vorgegangen werden können.

Auf welche Weise ist nun diesem Landstreicherthum entgegen zu arbeiten? Flynt giebt auf diese Frage am Schluss seines Buches leider keine zusammenfassende Antwort, sondern nimmt nur im Laufe seiner Schilderungen und am Ende der einzelnen Capitel Gelegenheit, Rathschläge zur Bekämpfung solchen Unwesens zu ertheilen. Nach seinen Erfahrungen ist etwa Folgendes vorzuschlagen:

1. Einschränkung des gedankenlosen Gebens.
2. Viel strengere Bestrafung der Bettelei.
3. Energische Bekämpfung des Alkoholismus.
4. Erschwerung ihrer Beförderung auf den Eisenbahnen, was, wie wir sahen, besonders für Amerika zu sagen ist.
5. Hebung der arbeitenden Klassen, deren Ansehen, Behandlung und vor Allem deren Bezahlung.
6. Versorgung der Armen durch besonders ausgebildete, erfahrene Armenpfleger, welche die nöthige Menschenkenntniss besitzen.

Wenn die Bettler an den Thüren und auf den Strassen nichts bekommen, mit harter Arbeit für ihr Betteln bestraft werden und nicht so leicht von einem Landestheil in den anderen ziehen können, worin ein Hauptreiz des Vagabundenlebens besteht, dann wird sich ihre Zahl schnell bedeutend vermindern. Da der grösste Theil der Tramps durch den Alkohol auf die Landstrasse gerathen ist, wird eine wirksame Antialkoholbewegung auch der Bekämpfung des Vagabundenthums förderlich sein. Vor Allem aber möchten wir auf die Aeusserung Flynt's besonderes Gewicht legen, dass raffinirten Berufsbettlern auch Berufsarmenpfleger gegenüberstehen müssen, die, mit Erfahrung und Menschenkenntniss ausgestattet, die der Unterstützung Würdigen von den Unwürdigen zu unterscheiden vermögen und ihren Schlichen und Verstellungen gewachsen sind.

Eine Besserung der Vagabunden und Erziehung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben wird in den seltensten Fällen möglich sein, und ist nach Flynt höchstens von der Wirksamkeit der Heilsarmee zu erwarten, aber vorbeugend und abschreckend muss vorgegangen werden, damit jeder Anreiz genommen ist, freiwillig diese Bahn einzuschlagen. Ein Ausrotten der Vagabunden wird aber nie gelingen, so lange es noch träge Leute, entmuthigte Verbrecher, Trunkenbolde und Abenteurer auf der Welt giebt.



VIII.

Verbrechen und Gesetzwidrigkeit.

Von

Bruno Stern in Berlin.

Der Begriff des Verbrechens ist kein constanter, er ist abhängig vom Wechsel der Sitten und Anschauungen, von Zweck- und Ordnungsprincipien, von historischer und socialer Entwicklung, welche Factoren ihren Niederschlag in der jeweiligen positiven Gestaltung des Rechts, insbesondere des Strafrechts, finden. Mit Rücksicht hierauf definirt die Lombroso'sche Schule mit Recht das Verbrechen als eine Handlung, welche, durch individuelle und antisociale Motive bestimmt, die Existenzbedingungen stört und die in einem gegebenen Momente vorhandene mittlere Moralität eines Volkes verletzt, und lässt diese Elemente in der Bezeichnung mittlere Moralität verschwinden. Man darf jedoch nicht ausser Acht lassen, dass, mögen die einzelnen materiell rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Völker noch so sehr variiren, es dennoch nicht an gewissen festen Punkten fehlt, welche unabhängig von Zeit und Ort überall als fundamentale Formen erscheinen, wo wir überhaupt von einer Rechtsentwicklung — mag sie noch so primitiv und in den Uranfängen sein — sprechen können. Verbrechen wie Mord, Raub, Diebstahl, Nothzucht gehören zum strafrechtlichen Bestande jeder menschlichen Gemeinschaft, und ihr Vorhandensein muss daher eine andere Ursache haben als jene Factoren, welche in gleicher Weise schwinden wie kommen. Und in der That schliesst auch die mittlere Moralität der positiven Schule das Vorhandensein einer einheitlichen Moral, welche unabhängig von Zeit und Ort ist, nicht aus. Denn wenn auch die Moral, welche die Gesetze schafft, aus Verschiedenem zusammengesetzt ist, so bleibt ihr gleicher Kern stets unverändert, er bestimmt die festen Grundlagen, welche aber keineswegs in den fundamentalen Formen den Abschluss ihrer Wirkung erlangen, sondern hinüberwachsen in jene Elemente, welche, mögen sie noch so verschieden sein, der einheitlichen Lenkung und



Beeinflussung von Seiten des Moralbegriffs, welcher nur einer ist, unterliegen. Diese immerwährende, dauernde und unveränderte Quelle, aus der der Grundbegriff der Kriminalität fliessen muss, ist also in der Moral zu suchen, wesshalb die Kriminalanthropologie einer empirischen, auf inductivem Wege entstandenen Ethik bedarf.[1]) Und ist man sich auch über die Formel, auf welche das allgemein menschliche ethische Bewusstsein zu bringen ist, noch nicht einig, so lebt es doch als eine in praxi vorkommende Thatsache und muss daher die Grundlage jedes Rechts bilden. Mit Recht spricht daher Vargha (Abschaffung der Strafknechtschaft, Band II, S. 126 u. 127) von einem natürlichen Volksrechtsgefühl im Gegensatz zu dem im positiven Rechte zum Ausdruck gelangenden Rechtsgefühl der herrschenden gesetzgebenden Partei, und unterscheidet demzufolge auch eine natürliche (materielle) Gerechtigkeit und ein naturgemäss Gerechtes (*δίκαιον φύσει*) gegenüber einer künstlichen (juristisch-technischen, formalen) Gerechtigkeit und einem vom Standpunkt des Gesetzesbuchstaben Gerechten (*δίκαιον νόμῳ*), woran anschliessend auch ein materieller Begriff des Verbrechens, wie er als ein Ergebniss nationaler Intelligenz im Volksrechtsbewusstsein lebt, und ein formeller, gesetzlicher, d. i. dem positiven Rechte entsprechender Begriff des Verbrechens angenommen wurde. Desshalb rechtfertigt sich ihm auch der Unterschied, welcher besonders in neuester Zeit gemacht wurde, zwischen Strafgesetzkunde, welche sich bloss mit dem formalen positiven Strafrechte befasst, und Strafrechtswissenschaft, welche nach der Methode der ethnologischen Jurisprudenz das Wesen von Verbrechen und Strafe aus der natürlichen Entwicklung der Rechtsgefühle der verschiedenen Völker zu erkennen bestrebt ist.

Getrennt von der Frage, was Verbrechen sei, ist die Aetiologie der Kriminalität zu betrachten. Begrifflich ist Verbrechen, wie wir gesehen haben, die Auflehnung gegen die mittlere Moralität, worunter

1) Zum ersten Male in umfassender Weise ist der Versuch die Ethik als positive Wissenschaft, d. h. unabhängig von allen religiösen sowie metaphysischen Voraussetzungen zu begründen, in Wilhelm Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positiver Wissenschaft" gemacht worden. Die Thatsache der gemeinschaftlich durch Jahrtausende von Seiten der beseelten Wesen stattgefundenen Abwehr der schädlichen Eingriffe in ihr psychisches Leben durch die unbeseelte Natur führt den Verfasser zu dem Gedanken, dass diese ihren Niederschlag in einem Triebe, dem „Trieb zur Erhaltung des Psychischen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen durch Abwehr aller schädlichen Eingriffe in dasselbe" gefunden habe, welcher Trieb weiter vererbt und auch auf beseelte Wesen ausgedehnt worden war. Dieses auf inductivem Wege gefundene Princip giebt die Norm ab, an der Recht und Unrecht gemessen werden.



der einheitliche, im Volksbewusstsein lebende Moralbegriff zu verstehen ist, welcher durch Ort und Anschauungen in seinen einzelnen Erscheinungsformen modificirt wird. Es handelt sich nun darum festzustellen, ob in der That zwischen Verbrechen und Gesetzwidrigkeit Differenzen bestehen, ob diese zu Recht bestehen und, wenn dies nicht der Fall ist, wie sie zu beseitigen sind. Nicht jedes Verbrechen ist Gesetzwidrigkeit, sondern die Gesetzwidrigkeit entsteht erst dadurch, dass eine der mittleren Moralität widersprechende Handlung mit einer bestimmten staatlichen Strafe belegt wird. Eine Reaction, welche in jedem Fall eines solchen Verstosses stattfände, würde zu weit gehen, indem sie theils unnöthig Strafgesetze in die Civilgesetzgebung hineintragen, theils sich auf Dinge erstrecken würde, welche besser in privaten Beziehungen erledigt als zu einer Sache des Staates gemacht werden. Mit Recht sagt daher Merkel: (Franz v. Holtzendorff, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, S. 923) „Der Staat kann überdies auf die Zustimmung der sittlich Gebildeten zur Ausübung seiner Strafgewalt und auf jene Anerkennung, ohne welche das Strafen bloss eine Thatsache der Macht, aber keine rechtlich begründete Function wäre, bloss dann rechnen, wenn er nur jene Uebelthaten als Verbrechen behandelt, welche entweder wegen der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung, oder wegen des Umfangs des aus ihnen entspringenden Uebels von der geläuterten öffentlichen Meinung als Angriffe auf die Grundlagen des Staates selbst angesehen werden, so dass ihre Bestrafung als eine Angelegenheit des Staates erscheint, ihre Unbestraftheit als allgemeines Uebel gefühlt wird". Während aber nicht jedes Verbrechen Gesetzwidrigkeit sein soll, soll jede Gesetzwidrigkeit Verbrechen sein. Denn nur dann kann der Staat mit Recht eine Handlung mit Strafe belegen, wenn diese gegen das in der Gemeinschaft des Volkes liegende moralische Bewusstsein verstösst; das Recht darf nicht gewaltsames Aufdrängen einer herrschenden Classe sein, sondern es muss in dem gesunden Sittlichkeitsgefühl der Gemeinschaft wurzeln. Doch oft drängt eine herrschende Classe dem Volksbewusstsein ihre Moral auf, welche im Gegensatz zur wirklichen Moral, in der das Vernunftrecht wurzelt, steht. Daher ist nicht Alles, was im Staat im einzelnen Fall als Recht gilt, sei es dass es geschriebenes Recht, also Gesetz, oder nicht geschriebenes Recht, also Gewohnheitsrecht, ist, in Wahrheit auch Recht, und nicht Unrecht. (s. W. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik, S. 419.) Wie wir also gesehen haben, empfiehlt es sich nicht, jedes Verbrechen als Gesetzwidrigkeit hinzustellen, also unter einen Strafparagraphen zu subsumiren, wohl aber muss jedem Strafgesetz ein Verbrechen zu



Grunde liegen. Es empfiehlt sich nun weiter, für straffällig nur jene Handlungen zu erklären, welche nicht gegen die mittlere Moralität verstossen, also Verbrechen, sondern welche in hohem Maasse kriminell gemeingefährlich sind. Diesem Gedanken hat Julius Vargha in seinem von wahrhaft humaner Gesinnung getragenen Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft“ zum ersten Mal in umfassender Weise Ausdruck verliehen. Und zwar begründet er dies mit der Thatsache, auf welche schon Lombroso, wenn auch nicht in so bestimmter Weise, hingewiesen hat, dass nämlich eigentlich alle Bürger kriminell gemeingefährlich sind, da alle potentielle Verbrecher und so gut wie alle wirkliche Deliquenten sind, da es kaum einen giebt, der sich nicht schon gegen das eine oder andere der überaus zahlreichen Strafgesetze verging. Daher hat erst dann die staatliche Strafe einzutreten, wenn es sich herausstellt, dass das Verbrechen auf einen allgemein gemeingefährlichen Charakter hinweist. Es sind dies Gedanken, welche jedenfalls eine viel weitgehendere Berücksichtigung verdienen, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Wenden wir uns, nachdem wir die Differenzen zwischen Verbrechen und Gesetzwidrigkeit untersucht, der Betrachtung der Ursachen beider Erscheinungen zu. Hierbei werden wir zu berücksichtigen haben, dass das Verbrechen, da es einen Verstoss gegen die mittlere Moralität darstellt, als eine aus unreinen Motiven entspringende Handlung in allen Fällen seine Ursache in einer mangelhaften sittlichen Anlage des Verbrechers haben muss, während die gesetzwidrige Handlung diese Wurzel solange nicht zu haben braucht, als nicht Gesetzwidrigkeit stets Verbrechen ist, also zugleich ein Werthurtheil über die moralische Qualität des Delinquenten abgiebt. Dass dies nicht der Fall ist, ist unzweifelhaft ein Uebel, dessen Vorhandensein der Gesetzgeber aber ausdrücklich anerkennt, da das gegenwärtige Strafensystem dieselbe Handlung mit verschiedenen Strafarten belegt, je nachdem dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung geflossen ist oder nicht. Die Strafe sollte aber moralisches Unwerthurtheil sein, und der Staat dürfte zur Gesetzwidrigkeit, da die Gesetzgebung mit realen Factoren und der Wirklichkeit rechnen muss, wie oben dargelegt wurde, nur eine solche Handlung stempeln, welche abnorm hohe kriminelle Gemeingefährlichkeit bekundet, also eine sehr mangelhafte sittliche Anlage verräth. Unter den obwaltenden Umständen müssen wir daher die verbrecherische Handlung als aus mangelhafter sittlicher Anlage fliessend bezeichnen, während die gesetzwidrige Handlung diese Quelle nur insoweit hat, als sie verbrecherische Handlung ist. Es ist denkbar, dass eine gesetzwidrige Handlung, da diese



Bezeichnung ja nach dem heutigen Stande unserer Gesetzgebung gar kein moralisches Unwerthurtheil enthalten will, sich nicht nur als anethisch darstellt, sondern sogar sittliche Qualität besitzt. Würde die Strafe ein moralisches Unwerthurtheil ausdrücken, so würde jede Gesetzwidrigkeit wie jedes Verbrechen als aus einer mangelhaften sittlichen Anlage fliessend zu bezeichnen sein und die Gesetzwidrigkeit nach den oben erörterten Grundsätzen einen abnormen ethischen Defect verrathen, während das Verbrechen nur ein geringeres Unwerthurtheil über die Person des Handelnden zuliesse. Ethischer Defect ist aber nur eine negative Bezeichnung, für die wir mit mehr Recht positiv den Gegensatz Uebergewicht des Egoismus setzen können. Jedes Verbrechen und jede Gesetzwidrigkeit, soweit sie moralisches Unwerthurtheil zulässt, haben ihre Quelle im Egoismus, welcher die ethischen Vorstellungen und Gefühle des Handelnden überwunden hat. Oft tritt neben den ethischen Defect der Mangel egoistischer Hemmungsvorstellungen in den Fällen, wo die Vorstellung des Uebels, mag es beim Verbrechen ein privates oder bei der gesetzwidrigen Handlung ein staatliches sein, nicht im Stande ist, von dem Erstreben eines Gutes durch die unmoralische Handlung abzuhalten. Aber stets ist das Verbrechen eine egoistische Handlung, was natürlich nicht ausschliesst, dass verschiedene Factoren die einzelne egoistische Handlung veranlassen. Und der Streit über das Wesen der Kriminalität behandelt nicht das Thema, ob das Verbrechen egoistische Handlung sei, was ja Niemand bestreiten kann, sondern die Einzelursachen, welche diese Handlung herbeiführen. Ob man das Verbrechen aprioristisch als abstracte juristische Einheit auffasst, ob man die Ursache des Verbrechens im atavistischen Rückschlag, in geistigen Stigmata, die auch äusserlich im Verbrechertypus zum Ausdruck gelangen, findet, ob man es nur als sociale, oder theils als sociale, theils als anthropologische Erscheinung auffasst, man kann der verbrecherischen Handlung den Charakter einer egoistischen nicht nehmen. Wenn wir nun näher an die Untersuchung der letzten Ursachen der egoistischen Verbrechenshandlung herantreten, wollen wir auch hier, wie bisher, unter Verbrechenshandlung eine gegen die mittlere Moralität verstossende Handlung verstehen und die gesetzwidrige Handlung ausser Acht lassen. Es handelt sich also darum zu erklären, welche Ursache in bestimmter Zeit stets eine gewisse Anzahl von Handlungen, welche den bezeichneten Inhalt haben, herbeiführen.

Bei dieser Betrachtung können wir jede aprioristische, wie überhaupt jede metaphysische Betrachtung des Verbrechens völlig ausser Acht lassen, weil sie die Grenzen der Erfahrung überschreitet, sondern



wir werden uns an die positive Methode zu halten haben, welche Lombroso in die Kriminalanthropologie eingeführt hat. Und Lombroso will nicht nur die Ursache der gesetzwidrigen, sondern auch der verbrecherischen Handlung in unserem Sinne erklären. Wir haben im letzten Bande dieser Zeitschrift auf die Gründe hingewiesen, welche die biologische Hypothese als unmöglich erweisen, wobei wir die Construction einer essentiellen Verschiedenheit zwischen Verbrecher und Normalmenschen als crux atque scandalum dieser Theorie bezeichnet haben. Und auch Lombroso kann sich dieser Erkenntniss nicht verschliessen, indem bei ihm immer wieder die Auffassung durchdringt, dass das Verbrechen auch heute noch überall in seinen letzten Spuren und Anfängen in die Erscheinung tritt, und dass wir es, worauf schon das Leben des Menschen im uncivilisirten Zustande hinweist, nur mit einer künstlich eingedämmten Erscheinung zu thun haben, deren tiefe und ewige Spuren wir stets und überall erkennen können. (Vergl. meine Schrift „Das Verbrechen als Steigerung der karikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse".)

Die egoistische Verbrechenshandlung ist also nicht durch eine essentielle Differenzirung zu erklären, sondern man muss sie aus allgemein-anthropologischen Gesichtspunkten heraus verstehen, welche eine Analyse psychischer Eigenschaften darstellen. Dem allgemein anthropologischen Factor ist der sociale an die Seite zu stellen. Das drücken die Worte Lacassagne's in origineller Weise aus: „Le milieu social est le bouillon de culture de la criminalité, le microbe c'est le criminel, un élément qui n'a d' importance que le jour, où il trouve le bouillon, qui le fait fermenter." Hierbei ist nicht zu vergessen, dass ebenso wie der anthropologische auch der sociale Factor etwas allgemein Menschliches ist, indem er auf Erscheinungen beruht, zu denen jedes Gemeinschaftsleben nicht nur führt, sondern die mehr oder weniger auch jedes Mitglied der Gemeinschaft treffen. Die Ursache des Verbrechens beruht auf allgemein menschlichen Anlagen und Verhältnissen, und ebenso wie Näcke sehr richtig sagt, dass die kriminelle Psychologie aus der normalen herauswächst, kann man das auch von der kriminellen Sociologie sagen. Die egoistische Verbrechenshandlung lässt sich also stets auf allgemein menschliche, theils anthropologische, theils sociale Motive zurückführen. Und die Gesetzwidrigkeit entspringt aus derselben Ursache, soweit sie Verbrechen ist. Da aber die Ursachen des Verbrechens allgemein anthropologisch-sociale sind, so sollte der Gesetzgeber eben nur die abnorm kriminell gemeingefährliche Handlung bestrafen; eine Ueberschreitung der mittleren Moralität gehört zu den alltäglichen Erscheinungen des



Lebens, weshalb ihre Bestrafung, theils da sie den Bedürfnissen des Lebens nicht angepasst ist, zur Gesetzwidrigkeit verleitet, theils sich gegen Individuen richtet, welche nicht im höheren Maasse kriminell gemeingefährlich sind als die Mehrzahl ihrer Mitbürger. Während aber das Verbrechen stets aus unsittlichen Motiven fliesst, da es eine Ueberschreitung der mittleren Moralität darstellt, braucht die Gesetzwidrigkeit nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht einen solchen Verstoss zu bedeuten, da das Gesetz die Strafen nicht als Reaction gegen eine antiethische Handlung auffasst. Es lässt sich daher, wie oben gesagt wurde, sehr wohl denken, dass eine gesetzwidrige Handlung aus anethischen oder gar ethischen Motiven geschieht, wenn dies auch selten der Fall sein wird, da es in der Natur der Gesetzgebung im Allgemeinen liegt, Verstösse gegen allgemeinethische Ueberzeugungen zu strafen.

Der dritte Theil unserer Betrachtung führt uns hinüber zur Bekämpfung der antiethischen, der verbrecherischen, und der gesetzwidrigen, der gegen das positive Recht verstossenden Handlung. Was die antiethische Verbrechenshandlung anlangt, so ist diese von allgemein ethischen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Der Staat hat hier zwei Aufgaben: die bevorstehenden Eingriffe in die ethische Sphäre abzuwehren, oder wenn diese Abwehr durch die That unmöglich geworden, an ihre Stelle die Vergeltung treten zu lassen.[1] Aber so wichtig für die Erfassung der letzten Grundlagen des Strafrechts auch eine Ableitung des Rechtes von ethischen Grundgedanken sein mag, so kann eine solche auf den Gang der Gesetzgebung doch nur theilweisen Einfluss ausüben, da der Gesetzgeber zwar nur die antiethische Handlung strafen soll, aber stets auf die Zweckmässigkeit der Strafe Rücksicht nehmen muss. Schon aus diesem Grunde darf der Gesetzgeber nicht jede verbrecherische Handlung zur gesetzwidrigen erheben, d. h. sie mit Strafe belegen. Denn auch ein grober Verstoss

---

1) In sehr ausführlicher Darstellung geschieht die Ableitung der allgemeinen Rechts- und Staatslehre vom Grundprincip der Ethik in Wilh. Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft“. Hier wird vom empirisch begründeten Grundprincip der Ethik zunächst das Vernunftrecht abgeleitet, von welchem wiederum erst das positive Recht abgeleitet wird: „Das Vernunftrecht ist die nach Verwirklichung strebende, als Rechtsgedanke auftretende Idee der nicht unter dem moralischen Gesichtspunkte der subjectiven Gesinnung, sondern unter dem objectiven Gesichtspunkte des Zweckes als Ordnungsprincip gedachten und durch die sittliche Zulässigkeit des Zwanges geschützten Gerechtigkeit“. Und die Aufgabe der Strafe charakterisirt sich als Abwehr der Eingriffe des schuldhaften Willens in den Bereich der Gerechtigkeitspflichten, resp., wenn diese durch die That unmöglich geworden, als Vergeltung.

gegen die Dankbarkeit liesse sich als Verstoss gegen die mittlere Moralität bezeichnen, aber es wäre verfehlt, wenn der Staat derartige und ähnliche Fälle, welche, wie oben dargethan, privaten Beziehungen überlassen bleiben müssen, in den Bereich der Strafreaction hineinziehen würde. Der Staat hat nur dann die antiethische Handlung mit Strafe zu belegen, wenn es aus Gründen der Zweckmässigkeit unvermeidlich ist; durch Hebung der mittleren Moralität, die allein mit Hilfe socialer Maassregeln möglich ist, wird er die Zahl der gesetzwidrigen Handlungen beschränken und zugleich die antimoralische, wenn auch nicht gesetzwidrige, Handlung bekämpfen, was ebenfalls im Interesse der Gemeinschaft ist. Aber oft ist die Strafe als Hemmungsvorstellung unentbehrlich, indem sie das Zustandekommen der antiethischen Handlung in Fällen, wo sich der Handelnde nur vom Egoismus hätte leiten lassen, durch die Vorstellung des Uebels, welches ihr folgen würde, verhindert. Strafen muss der Staat da, wo es im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung und Zweckmässigkeit liegt, der Staat muss die Rechtsordnung aufrecht erhalten, und die Strafe ist das Mittel, das diesem Zwecke angepasst sein muss Dieser Gedanke erlebte seine grossartige Durchführung durch v. Liszt, welcher Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung als die drei Zwecke der Strafe hinstellt, Abschreckung dem Augenblicksverbrecher gegenüber, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht werden soll, Unschädlichmachung bei festgewurzeltem Hang zum Verbrechen, Besserung, wenn der Hang noch in der Entwicklung begriffen ist. Unzweifelhaft sind dies, wenn überhaupt eine Handlung zur gesetzwidrigen erhoben wird, maassgebende Gesichtspunkte ihrer Beurtheilung, und diesen Gesichtspunkten muss unser ganzes Strafsystem angepasst werden. Die Wege, welche bei der Bekämpfung der verbrecherischen, nicht mit Strafe zu belegenden Handlung und der gesetzwidrigen, der mit Strafe zu belegenden verbrecherischen Handlung, einzuschlagen sind, decken sich insofern, als hier wie dort, wie schon gesagt wurde, der Staat sociale Vorbeugungsmittel anwenden muss, welche den Vorzug haben, in beiden Fällen Abhilfe zu schaffen, während die staatliche Reaction überhaupt nur in einer geringen Anzahl der antiethischen Handlungen eintreten kann. Dies liegt einerseits daran, weil nicht jede antiethische Handlung strafbar sein darf, andererseits nur ein geringer Theil der antiethischen strafbaren Handlungen vor die Organe des Staates gelangt. In welcher Weise diese sociale Prävention am zweckmässigsten geschieht, liegt nicht im Bereiche unserer Untersuchungen.



Zum Schlusse unserer Ausführungen wollen wir zusammenfassend auf die Gründe hinweisen, welche eine Fundirung von Verbrechen und Gesetzwidrigkeit auf die Ethik als nothwendig erscheinen lassen. Mit Recht bezeichnete Paul Näcke in seiner Abhandlung „Drei kriminalanthropologische Themen" es als sehr werthvoll, einen sicheren Maassstab für die Moral zu besitzen, ist aber der Ansicht, dass wir dafür nie einen sicheren Maassstab gewinnen werden; Jeder habe im Innern seine Privatmoral, und es gebe nicht nur eine Herren- und Dienermoral, sondern auch eine Classen-Berufs-Individual-Volksmoral. Hierin können wir Näcke nicht zustimmen, da, wenn auch im Einzelnen die Moral, wie wir darlegten, Schwankungen unterworfen ist, dennoch ihr fundamentaler Kern stets derselbe bleibt. Hierüber können wir aber nur auf inductivem, nicht auf philosophischem Wege untersuchen. Zunächst ergiebt sich Folgendes in theoretischer Beziehung in Bezug auf den Einfluss der Moral auf Verbrechen und Gesetzwidrigkeit.[1]) Eine historische Entwicklung des Rechtes ist unmöglich, da der Rechtsgedanke unzweifelhaft ein rein menschlicher ist, welcher sich in seinen Grundformen zu jeder Zeit und an jedem Ort gefunden hat. Die sittlichen Normen gehen dem Bewusstsein von Gut und Böse, von Recht und Unrecht vorauf; diese werden erst am ethischen Maassstabe gemessen. Das Recht ist erst aus der Moral schärfer: aus dem Ethischen) erwachsen, und das Verbrechen ist daher zunächst moralisches Unrecht, und auch die Gesetzwidrigkeit, die das zu bestrafende Verbrechen darstellen soll, muss ihre letzte Quelle im Ethischen haben· Und so sehr auch die Anschauungen über Verbrechen und Gesetzwidrigkeit Schwankungen unterworfen sind, so sehr sie unter dem Drucke der Zweck- und Ordnungsgedanken, historischer und nationaler Entwicklung stehen sollen, so sind sie dennoch überall im Kern dieselben, was daher nicht auf Vereinbarung, sondern einer einheitlichen, moralischen Quelle beruhen muss. Aus dieser Quelle haben auch die grossen Gesetzgeber aller Zeiten geschöpft; es genügt, an die Schöpfung der zehn Gebote durch Moses, an die Gesetze des Servius Tullius, des Lykurg zu denken. Aber auch aus praktischen Gründen ist es unmöglich, Verbrechen und Gesetzwidrigkeit von der Ethik zu trennen. Die Moral würde ihren Wert verlieren, wollte man sie auf historischer Entwicklung beruhend hinstellen, sie würde zur Convention werden, und die Gesetzwidrigkeit würde sich nicht

---

1) Siehe im Folgenden, auch in Bezug auf die Leitsätze: Wilhelm Stern, „Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft", S. 412 ff. Ferner derselbe: „Die allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis"

als Uebertretung allgemein menschlicher Gedanken darstellen, sondern willkürlicher Vereinbarung. Und solange man sich in theoretischer Beziehung nicht über die fundamentalen Grundlagen des Ethischen geeinigt hat, ist die Quelle im gesunden Volksbewusstsein zu suchen, das eben aus seinem ethischen Gefühl heraus erwachsen ist und seinen eigenen Maassstab an jede Handlung anlegt. Erst die Verknüpfung mit der Moral ist im Stande, dem Rechte einen Inhalt zu geben. Wie kann sich nun eine Ethik, welche im Stande ist, die Begriffe Verbrechen und Gesetzwidrigkeit auf eine feste Grundlage zu stellen, in ihren Grundprincipien allein darstellen? Hierüber wollen wir folgende Leitsätze aufstellen:

1. Sie muss sich an die Thatsachen der Erfahrung, des kritischen Positivismus halten, d. h. von jeder religiösen und metaphysischen Voraussetzung frei sein; sie muss auf Einzelwissenschaften beruhen und darf keine andere Art der wissenschaftlichen Forschung als die Einzelforschung anerkennen. Sie wird zur Voraussetzung nur als Grenzbegriffe das Vorhandensein der Materie und des Geistes nehmen und jeden dogmatischen Versuch der Vereinigung dieser Principien als unwissenschaftlich verwerfen, dagegen werden diese beiden Principien als Grundlagen der Einzelforschung dienen, das geistige Princip auf geisteswissenschaftlichem Gebiete, das materielle Princip anf naturwissenschaftlichem Gebiete. Sie wird sich des Kant'schen Kriticismus bedienen, welcher alles Psychische und Physische für Erscheinungen hält.

2. Sie darf zur Voraussetzung keine irrationelle Freiheit des Willens haben, sondern nur eine durch eine wissenschaftlich gehaltene empirische Psychologie begründete.

3. Die Methode der Begründung darf nur die inductive sein, sie muss von empirischen Thatsachen ausgehen und vom Einzelnen zum Allgemeinen aufsteigen. Die causa efficiens, die Entstehung der Sittlichkeit, kann nur durch die genetische Methode nachgewiesen werden, weil ihre Zurückführung auf ein supranaturalistisches oder metaphysisches Princip unwissenschaftlich ist.

4. Die Ethik darf das Wesen der Sittlichkeit nicht in die Vernunft, also das theoretische Leben des Menschen verlegen, sondern in das Gefühlsleben. Sie darf ferner nicht das Wesen der Sittlichkeit negiren durch Zurückführung auf den Egoismus oder ein ihm wesensgleiches Princip.

Litteratur:

1. Binding, die Normen und ihre Uebertretung.
2. Vargha, die Abschaffung der Strafknechtschaft.



3. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
4. v. Liszt, das Verbrechen als socialpathologische Erscheinung.
5. Merkel, das Strafrecht in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft.
6. Lombroso, der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher, juristischer Beziehung.
7. Baer, der Verbrecher in anthropologischer Beziehung.
8. Wilh. Stern, Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft. Berlin, 1897.
9. Wilh. Stern, die allgemeinen Principien der Ethik auf naturwissenschaftlicher Basis. Berlin, 1901.
10. Ferri, das Verbrechen als sociale Erscheinung.
11. B. Stern, das Verbrechen als Steigerung der karikaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. Berlin, 1901.
12. Näcke, Drei kriminalanthropologische Themen. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. VI. Bd. 3. u. 4. Heft.
13. B. Stern, Wohin gelangen wir nach Lombroso? Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. VII. Band, 3. u. 4. Heft.



IX.

Eine Freisprechung nach dem Tode.

Gutachten

über

den Geisteszustand des am 17. Mai 1900 verstorbenen Postexpeditors W.

Von

Dr. Freiherrn **v. Schrenck-Notzing** (München).

Am 27. Juni 1899 wurde der Postexpeditor Johann W. durch die Strafkammer des k. Landgerichts St. für schuldig erklärt eines Vergehens im Amte und zu einer Gefängnissstrafe von drei Monaten und acht Tagen, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt. W. hatte, wie durch eine Kassenvisitation am 10. April und durch das Hauptverfahren erwiesen wurde, der Amtskasse ungefähr 900 Mark entnommen zur Begleichung von Privatverbindlichkeiten.

Auf Grund ärztlicher Zeugnisse wurde die Vollstreckung der Gefängnissstrafe zwei Mal verschoben, das erste Mal bis zum 1. Februar 1900, das zweite Mal bis zum 1. April 1900. Schon am 17. Mai 1900 verstarb Johann W. in Folge der Erkrankung, welche den Strafaufschub veranlasste.

Obwohl der Verurtheilte schon vor der Zeit jenes Vergehens und wahrscheinlich auch zur Zeit der incriminirten Handlung in einer Weise erkrankt war, dass seine freie Willensbestimmung hätte in Zweifel gezogen werden können, wurde dennoch die Beiziehung ärztlicher Sachverständiger zur Hauptverhandlung unterlassen.

Durch die Vertheidigung zur nachträglichen Abgabe eines Gutachtens über den Geisteszustand des W. zur Zeit der That aufgefordert, befindet sich der Sachverständige in ähnlicher Lage, wie bei Beurtheilung eines zweifelhaften Zustandes geistiger Integrität zur Zeit einer Testamentserrichtung nach bereits erfolgtem Tode des Testators. Ein solcher Fall stellt also principiell für das Gesetz kein novum dar.



Allerdings kann sich ein solches Gutachten bei der Unmöglichkeit der persönlichen Untersuchung des Verurtheilten lediglich auf Aussagen und Wahrnehmungen stützen, welche von den behandelnden Aerzten, von der Gattin und anderen Personen im Verkehr mit dem W. gemacht worden sind. Der Werth eines solchen Beurtheilungsmaterials würde erst durch die eidliche Zeugenvernehmung der betheiligten Personen seine richtige Bedeutung erhalten.

Indessen besteht für den Referenten keinerlei Veranlassung, die Glaubwürdigkeit der diesem Gutachten zu Grunde gelegten Berichte, zumal dieselben sich gegenseitig ergänzen, zu bezweifeln. Es darf hienach schon im Voraus bemerkt werden, dass W. an chronischem Morphinismus litt. Die neuere gerichtliche Psychopathologie stellt die Forderung, dass jeder dem Morphiummissbrauch ergebene Angeschuldigte auf seinen Geisteszustand hin untersucht werde (vergl. v. Krafft-Ebing: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Auflage. 1900. S. 258). Die damals unterlassene Begutachtung muss nun nach dem Tode des Beschuldigten so weit als möglich nachgeholt werden.

Den vorstehenden Ausführungen sind zu Grunde gelegt: 1. Abschriftliche Notizen aus den Akten, welche von der Vertheidigung eingesendet wurden; 2. Die schriftliche und mündliche Aussage der Wittwe W., Gattin des Verstorbenen (Besuch der Frau W. im Februar 1900); 3. Zwei ärztliche Zeugnisse vom Bezirksarzt Dr. H. in A. und vom Bezirksarzt Dr. E. in L.; 4. Die brieflichen Antworten dieser beiden Aerzte auf die über den Geisteszustand des W. vom Gutachter gestellten Fragen.

Hienach ergiebt sich folgendes Gesammtbild:

W. starb 55 Jahre alt. Seine Mutter erlag einer Tuberculose, als W. 12 Jahre alt war. Der Vater beendete sein Dasein 60—70 Jahre alt. Zwei Vaters-Geschwister sollen nach Angabe der Frau W. geistesgestört gewesen sein. Vaters-Mutter soll ebenfalls an Geisteskrankheit gelitten haben. Ein Bruder W.'s starb 20 Jahre alt an Tuberculose. Wie Frau W. bekundet, ist der pensionirte k. Oberamtsrichter K. in E. in der Lage, über die Familienverhältnisse und erbliche Belastung des W. Angaben zu machen. W. heirathete seine Frau nach einem 17jährigen Verhältnisse im Alter von 52 Jahren. Von 4 Kindern, die dieser Verbindung entsprangen, leben zwei. W. machte im 25. Lebensjahre den Feldzug 1870/71 mit und soll nach Aussage seiner Frau seit dieser Zeit herz- und nierenleidend gewesen sein. Wenigstens wurde er seit dieser Zeit ärztlich behandelt.



Wie Frau W. und Dr. E. unabhängig von einander mittheilen, griff Patient 1897 zur Linderung seiner Krankheitssymptome zum Morphium und ergab sich seitdem vollkommen dem Missbrauch dieses Giftes. Schon zur Zeit seiner Eheschliessung war er so leidend, dass er an den Tod dachte und dass die kirchliche Trauung verschoben werden musste. Nach seinem Ableben sollten die Kinder wenigstens seinen Namen tragen! Dieses Motiv veranlasste den Patienten zur Heirath.

Nach den Schilderungen der Aerzte litt W. schon mehrere Jahre vor der ihm zur Last gelegten Handlung an chronischer, fettiger Entartung von Herz und Leber mit consecutiver Wassersucht und chronischem Darmkatarrh. Hiegegen wurden zur Linderung Morphium- und Aetherinjectionen angewendet. Mit der Entwickelung des Leidens steigerten sich auch die nervösen Symptome des Patienten in Form von Kopfdruck, hochgradiger Reizbarkeit, hypochondrischen Erregungszuständen und einer völligen Veränderung des Charakters, so dass er zur Durchführung einer Morphiumabstinenz nicht mehr fähig war.

Zu diesen schon vor dem April 1900 von den Aerzten festgestellten Krankheitssymptomen trat die tiefe physische und psychische Degeneration des Morphiummissbrauches, welcher Patient allmählich ganz verfallen war. W. spritzte sich, wie Dr. E. bemerkt, täglich mehrmals ein, um seine Unruhe zu bemeistern. „Er, der energievolle Mann, liess sich" — so fährt E. in seinem Bericht fort — „ganz von seiner Frau beherrschen. Er wurde zaghaft, unentschlossen, zeigte zunehmende Gedächtnissschwäche, war unpünktlich, nachlässig im Dienst, vernachlässigte sich in der Kleidung, kannte den Werth des Geldes nicht mehr; ferner liess er sich von allen Leuten Medicamente kommen, um sie wegzuwerfen; er war bald heiter, hoffnungsvoll, bald weinte er wie ein Kind, hörte auch manchmal Stimmen. Ausserdem setzte er nicht selten den Anstand bei Seite, urinirte in meiner Gegenwart; endlich klagte er oft über Verwirrtheit, Sausen im Kopf und ich war beständig in Angst, er könne einen Selbstmord begehen."

Am 18. März, also gerade 3 Wochen vor der Kassenvisitation hielt Dr. E. wegen des bedenklichen Zustandes, in dem W. sich befand, mit Dr. H. ein Consilium. Sein Morphiumverbrauch war so gross durch die häufigen, nicht mehr controllirten Injectionen, die er sich selbst machte, dass Dr. E. kein Recept mehr schreiben wollte und an Frau W. die Frage richtete, ob ihr Mann sich vergiften wolle.



Dr. E.[1]) schliesst seine Ausführungen mit den Worten: „W. war damals nicht nur körperlich, sondern auch geistig krank, sein psychischer Zustand war Anfang April ein getrübter."

Als Zeugen für die Richtigkeit dieser Aufstellungen benennt Dr. E. den Postboten R., der oftmals wachen musste.

In demselben Sinne spricht sich der zweite Arzt Dr. H. aus, so dass seine Angaben den Bericht des Dr. E. zu einem Gesammtbilde ergänzen. Von den typischen Symptomen der Morphinomanie beobachtete Dr. H. folgende Erscheinungen bei W.: Willensschwäche, beeinträchtigte Urtheilsfähigkeit, Unentschlossenheit, hochgradige Erinnerungsschwäche und Unzuverlässigkeit, leichte Beeinflussbarkeit im Geldausgeben, ausgeprägte Neigung zu impulsiven Handlungen, Widerstandslosigkeit gegen äussere Eindrücke, peinliche Schlaflosigkeit, Stimmungsanomalien, deliröse Zustände, Apathie, sinnlose Handlungen, tiefe Bewusstseinsstörungen. H. hält W. zeitweise für völlig unzurechnungsfähig und nimmt für den Anfang April 1900 das Bestehen einer geminderten Zurechnungsfähigkeit an.

Die Mittheilungen der Wittwe W. bestätigen und ergänzen die einzelnen Beobachtungen der behandelnden Aerzte und erscheinen daher glaubhaft. Hienach soll W. seit dem Jahre 1898 mindestens 40 Narben an beiden Armen gehabt haben, die zum Theil eiterten, als Folge der Injectionen. Frau W. constatirte ebenfalls die erwähnte Selbstmordneigung ihres Gatten, ferner Depressionszustände, Weinkrämpfe ohne äussere Veranlassung. Oft gab der Kranke irre, unzusammenhängende Antworten in scheinbar wachem Zustande. Er hallucinirte, fühlte sich verfolgt und sprach mit den Photographien, die an der Wand hingen. Er hörte sich auslachen (Gehörshallucination) und bezog das auf die Portraits an der Wand; man musste die Bilder umdrehen, so dass die Rückseite zum Vorschein kam. Ausserdem hörte er Kanonengerassel; ferner will Frau W. Zeuge von Fieberanfällen ihres Mannes gewesen sein. Stundenlang soll W. apathisch und stumpf vor sich hingestiert haben. Daneben Neigung zu impulsiven Handlungen und Affecten. So warf er ihr an ihrem Geburtstage einen Wasserkrug nach. Als Bismarck starb, war er, wie Frau W. deponirte, „ganz weg", behauptete, dass es Krieg gäbe, und liess alle Telegraphenapparate herrichten, ein Feldbett aufstellen, um auf Alles vorbereitet zu sein.

1) Ebenso erklärt Dr. R., Landsgerichtsarzt in L., der den Postexpeditor W. nach seiner Verurtheilung vom Jahre 1899 bis zu seinem im Mai 1900 erfolgten Tode behandelte, denselben für diese ganze Zeitperiode als unzurechnungsfähig.



Auch seine ethischen Gefühle stumpften sich nach und nach ab. Obwohl er in gesunden Tagen mit Liebe an seinen Kindern hing, wurden diese ihm im Fortgange seines geistigen Verfalles ganz gleichgiltig. Schliesslich durfte das jüngste Kind nicht einmal mehr in seiner Gegenwart essen, sondern musste vor den Mahlzeiten in der Küche speisen. Gewisse Einbildungen beherrschten ihn zwangsartig; so sass er z. B. stundenlang solchen Eingebungen folgend auf dem Nachtstuhl. Ebenso schwächte sich auch sein Gedächtniss. Er fand die Sachen des täglichen Gebrauches, seine Akten u. s. w. nicht mehr, obwohl sie neben ihm lagen. Auch der Zeitsinn schwand, so dass er schliesslich oft nicht wusste, ob Tag oder Nacht sei.

Mit dem steigenden Mangel des Orientirungsvermögens, dem Nachlass der ethischen und intellectuellen Functionen ging die zunehmende Unfähigkeit, seinen Berufspflichten nachzukommen. Oft musste man ihn vom Bureau in seine Privatwohnung bringen, und schliesslich wurde eine Verbindung der Diensträume mit dem Krankenzimmer durch ein Sprachrohr hergestellt, so dass Patient im Bette arbeiten konnte. Nach Angabe seiner Frau war W. mehrere Monate vor der incriminirten Handlung nicht mehr im Stande, seine Abrechnungen richtig abzuschliessen. Sie selbst musste ihm helfen oder zu diesem Zwecke Postgehilfen herbeiholen. Als Zeugen zur Bestätigung der Thatsache benennt Frau W. die Gehilfen Jakob und Ernst K., von denen der Letztere noch in L. bedienstet ist. Ebenso hatte W. einen Aufzug, mit dem die Akten ins Krankenzimmer und zurück befördert wurden. Nur mit Hilfe dieser Einrichtungen und seiner Frau gelang es ihm, den Anforderungen des Dienstes nothdürftig nachzukommen.

Er wurde auch allmählich unreinlicher, wollte keine Wäsche mehr wechseln. Mit Geld konnte er erfahrungsgemäss nicht umgehen und verlor bei der zunehmenden Geistesschwäche auch hierfür das Verständniss immer mehr. Daher verwaltete Frau W. die Einkünfte. Energie und Willenskraft und selbstständige Urtheilsfähigkeit schwanden so völlig, dass Patient „wie weiches Wachs in der Hand seiner Gattin“ wurde, die mit ihm machen konnte, was sie wollte.

Die vorstehenden, nahezu erdrückenden Beweismomente zeigen mit zwingender Logik, dass W. schon mehrere Monate vor der incriminirten Handlung sich in einem Zustande tiefster moralischer Haltlosigkeit und totaler Zerrüttung der Geisteskräfte befand, wie er die nothwendige Folge des mehrjährigen Morphiumabusus darstellt. Wenn auch Stunden und Tage scheinbarer



Ruhe und relativer geistiger Lucidität mit Zuständen vollkommenen Irreseins, totaler Bewusstseinstrübung gewechselt haben mögen, so darf doch nicht vergessen werden, dass auch in den Stunden relativer Besserung und scheinbarer Klarheit die psychischen Grundlagen des gesammten Charakters, seines Denkens und Wollens durch die chronische Morphiumintoxikation derartig geschädigt waren, dass von einer rechtlichen Verantwortung nicht mehr die Rede sein konnte.

Unter den Symptomen der Morphinomanie ist besonders charakteristisch die fast bei allen Morphinisten zu beobachtende Schlaffheit und Willenschwäche. Ihre sittliche Widerstandskraft ist gebrochen, resp. erloschen. Diese Erscheinung war bei W. nach Angabe des Dr. E. und seiner Gattin in so hohem Grade vorhanden, dass er ein willenloses Werkzeug in den Händen seiner Frau geworden war.

Nun vergegenwärtige man sich in Berücksichtigung dieses Punktes die Motive und Ursachen, welche zu dem Eingriffe in die Amtskasse geführt haben.

Die materiellen Verhältnisse der Eheleute waren, wenn auch das Kranksein ihnen theuer genug zu stehen kam, geordnete. 700 Mark steckten in dem Geschäfte der Frau W., 600 Mark waren als Reservefonds bei Rechtsanwalt S. zur Zeit der That deponirt.

Die schwere Erkrankung fesselte den W. ans Zimmer und Bett, jedenfalls fehlte die Anregung, grössere Summen zu seinem Vergnügen auszugeben, vollständig. Bei dem Verhör gab er an, die der Amtskasse entnommenen 900 Mark zur Sicherung seiner Caution verwendet zu haben, d. h. um seine Obligation bei Bankier H. auszulösen! Dieser Verpflichtung konnte er auch ohne Eingriff in die Postkasse nachkommen, wenn er seiner Frau anvertraut hätte, dass er in früheren, gesunden Tagen seine Caution verpfändet und das empfangene Geld verbraucht habe! Ueber die Motive, welche ihn von einer derartigen einfachen Lösung der Angelegenheit abgehalten haben, lassen sich höchstens Vermuthungen aufstellen. Aber wahrscheinlich waren auch diese Motive ein Produkt seines krankhaften Denkens, wodurch ihm die Möglichkeit einer klaren Ueberlegung getrübt wurde. Er sah nur das Nächstliegende, Scham und Furcht vor seiner Frau beeinflussten vielleicht, wie bei solcher psychischer Degeneration erklärlich, seine Handlungen stärker, als logische Erwägungen.

Frau W. drängte aber immer wieder in ihren kranken Mann, sich seine Caution von der Post zurückzahlen zu lassen. So trieb sie ihn, ohne zu wissen, was sie that, in sein Unglück. So wurde er das Opfer einer absichtslosen, unbewussten Suggeri-



rung von Seiten seiner eigenen Gattin. Er war das blinde, automatische Werkzeug ihres Willens und wollte à tout prix sich Ruhe vor ihren quälenden Fragen schaffen. Offenbar war W. intellektuell bereits durch die psychische Erkrankung soweit geschwächt, dass er, unfähig zur Bildung normaler sittlicher Gegenvorstellungen, sich nicht mehr aus freiem Willen für Begehung oder Unterlassung der That entscheiden konnte. Er wurde das Opfer eines impulsiven Antriebes, den er aus krankhaften Ursachen nicht mehr zu beherrschen im Stande war.

Sowohl der gesammte Geisteszustand des W. im Anfange April 1900, wie die ganze Art der Ausführung des Vergehens, besonders die unzulängliche Motovirung desselben, sprechen gegen eine freie Willensbestimmung des Inculpaten bei Begehung der That.

In Berücksichtigung der vorstehenden Darlegungen ist das Gutachten in folgender Weise zusammenzufassen:

W. erscheint als ein erblich belasteter Neuropath mit schweren körperlichen Entartungszuständen von Seiten des Herzens und der Leber. Ausserdem litt er mehrere Jahre vor der That und zur Zeit der Strafhandlung an Morphinomanie, die bei seiner constitutionellen Schwäche in besonders schwerer Form zum Ausbruch kam und eine andauernde Charakter-, Willens- und Denkschwäche hervorrief.

W. befand sich also zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Anhang.

In Folge der gerichtlichen Verurtheilung des W. wurde derselbe im Disciplinarverfahren seines Amtes entsetzt und verlor damit für sich und seine Gattin das Recht zum Bezug einer Pension, resp. eines Wittwengehaltes durch den Staat. Dieser Umstand und der Wunsch, den Makel zu löschen, welchen die Verurtheilung des verstorbenen W. auf seine Familie geheftet hatte, veranlassten die hinterbliebene Wittwe, die Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Rechtsanwalt Bernstein in München anzustreben. Dieser überwies dem Verfasser das Aktenmaterial zur Ausarbeitung des vorstehend mitgetheilten Gutachtens. Auf Grund desselben beschloss das Gericht, dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens Folge zu geben, vernahm die in dem Gutachten namhaft gemachten Aerzte, Krankenwärter u.s.w. als Zeugen und liess darauf den Verfasser auf sein Gutachten vereidigen. Die

Depositionen der Zeugen wichen in keinem wesentlichen Punkte von dem Inhalte des Gutachtens ab.

Das Urtheil des Gerichts in zweiter Instanz lautete auf Freisprechung und hob die frühere Entscheidung des Landgerichts in St. vom Juni 1899 auf.

Die Folge dieses Rechtspruches muss Annullierung der auf disciplinarem Wege erfolgten Amtsenthebung und Auszahlung des Wittwengehaltes an die hinterbliebene Gattin des Verstorbenen sein.

Da eine Freisprechung post mortem in den juristischen Annalen zu den Seltenheiten zählt, so dürfte der vorstehend geschilderte Fall immerhin einiges Interesse beanspruchen.



X.

Die Polizei und der Zeugnisszwang im Strafverfahren.

Von

P. Lehmann, Polizei-Lieutenant

in Berlin.

Die allgemeine Pflicht, vor Gericht Zeugniss abzulegen und dasselbe auf Erfordern zu beeidigen, ist als für das Strafverfahren unentbehrlich in allen Gesetzgebungen anerkannt. Eine Voraussetzung für diese Zeugenpflicht ist das Vorhandensein einer strafbaren Handlung, oder die berechtigte Annahme, dass eine solche vorliegt.

Die Aufgabe des Strafverfahrens ist es, festzustellen, ob eine strafbare Handlung vorliegt, und bejahenden Falles die Ermittlung des Thäters.

Die Staatsanwaltschaft, sowie die Hilfsbeamten derselben, die Polizei, deren Aufgabe es ist, strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen, haben ein entschiedenes Interesse daran, sich bei ihren Recherchen nach einer Strafthat oder dem Thäter des Zeugnisses unbetheiligter Dritter bedienen zu können. Wäre ihnen diese Handhabe nicht gegeben, würde ihre Thätigkeit in den weitaus meisten Untersuchungsfällen vereitelt werden und erfolglos bleiben.

Der § 311 der Kriminalordnung von Preussen aus dem Jahre 1805 lautet: „Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem anderen persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist," und der § 155 der Strafprocessordnung von 1867: „Beim Vorhandensein der Wahrscheinlichkeit, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist, kann an Jedermann im Staate ohne Unterschied die Aufforderung gerichtet werden, ein gerichtliches Zeugniss behufs Ermittlung der Wahrheit abzulegen."

Aenliche Bestimmungen hat Bayern im Artikel 203 des Strafgesetzbuches von 1813: „Jedermann ist schuldig, auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über Alles, was ihm über den Vor-

fall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniss abzulegen, und den ihm abgeforderten Eid zu leisten"; und im Artikel 148 zum Entwurfe eines Strafprocessgesetzbuches von 1870: „Jeder Staatsangehörige und jeder in Bayern sich aufhaltende Ausländer ist vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen zur Zeugenschaftsleistung in Strafsachen verbunden und muss auf Erfordern seine Aussage mittelst eines Eides bekräftigen".

Dieselben Bestimmungen über die Zeugnisspflicht finden sich auch in den alten Strafprocessordnungen der übrigen Bundesstaaten. Dagegen ist weder im Entwurf zu der Strafprocessordnung für das Deutsche Reich noch in dem Gesetze selbst der Zeugnisspflicht besonders Erwähnung gethan. Der § 50 des Reichsgesetzes vom 1. Februar 1877 lautet: „Ein ordnungsmässig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, dass diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden," und § 69: „Wird das Zeugniss oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, dass diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus. Die Befugniss zu diesen Maassregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu. Sind die Maassregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden."

Hier ist die Zeugnisspflicht als etwas Selbstverständliches angenommen und nnr die unberechtigte Weigerung des Zeugen mit Strafe bedroht, was in Anlehnung an die Vorschriften der deutschen Gesetze über den Zwang zum Zeugniss geschehen ist. § 312 der Kriminalordnung von 1805 lautet: „Weigert sich Jemand, als Zeuge sich vernehmen zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnissstrafen angehalten werden," und § 158 der Strafprocessordnung von 1867: „Verweigert ein erschienener Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ab-



leistung des Eides, so können gegen ihn, ausser der Auferlegung aller aus der Weigerung entstehenden Kosten, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden:

1. in polizeigerichtlichen Strafsachen wird gegen den Zeugen eine Geldbusse bis zu fünfzig Thalern festgesetzt, und zu seiner Vernehmung eine neue Sitzung oder ein neuer Termin bestimmt. Verharrt hier der Zeuge bei seiner Weigerung, so tritt das unter Nr. 2 bezeichnete Verfahren ein;

2. in anderen Strafsachen verordnet das Gericht, dass der Zeuge in das Untersuchungsgefängniss abzuführen und daselbst bis zur erfolgten Erfüllung seiner Zeugenpflicht zu verwahren sei; das Gericht ist jedoch befugt, geeigneten Falles das unter Nr. 1 gedachte Verfahren vorausgehen zu lassen."

„Die Wiederaufhebung der Zwangshaft ist jederzeit zulässig. Sie muss erfolgen, wenn die Haft sechs Monate gedauert hat. Handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, so kann sie bis zu einem Jahre, und wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens zehn Jahre Zuchthaus übersteigt, bis zu zwei Jahren fortdauern. Die Zwangshaft hört auf, sobald der Zeuge seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist. Erklärt er sich hierzu im Laufe des Hauptverfahrens ausserhalb einer Hauptverhandlung für bereit, so erfolgt seine Vernehmung in den Formen des Voruntersuchungsverfahrens, ohne dass es der Zuziehung der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten bedarf."

Aehnliche Maassnahmen waren durch die Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten vorgesehen, um den Widerstand der Zeugnissverweigeung im Zwangswege zu brechen.

In dem Entwurfe für die Strafprocessordnung ist man von dem Gedanken ausgegangen, dass man sich gegen den ungehorsamen Zeugen nur eines Zwangsmittels bedienen dürfe, welches aufhören müsse, sobald die Untersuchung beendigt, der Grund, aus welchem das Zeugniss gefordert werde, weggefallen sei.

Hinsichtlich der verhängten Geldstrafen muss allerdings insofern eine Einschränkung eintreten, als dieselben beigetrieben werden müssen, sobald sie festgesetzt sind, selbst wenn der Zeuge nach der Straffestsetzung von seiner Weigerung zurückgetreten ist.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, dass für Jedermann eine Zeugnisspflicht besteht; eine Pflicht, deren Erfüllung durch Verhängung von Geld- oder Haftstrafen, oder aber auch durch Vorführung erzwungen werden kann. Die Vorführung kann neben der Verhängung der Geld- und Haftstrafen angeordnet werden.

Nun ist aber die Befugniss, die nachgelassenen Zwangsmittel in



Anwendung zu bringen, durch § 50 Abs. 3 und § 69 Abs. 3 der Strafprocessordnung ausdrücklich nur richterlichen Beamten beigelegt, und lässt sich hieraus ein Zeugnisszwang der Polizeibehörden, eine Pflicht, sich als Zeuge vor diesen Behörden vernehmen zu lassen oder anfragenden Beamten derselben Rede und Antwort zu stehen, nicht ableiten, wenngleich Anzeigen strafbarer Handlungen nach den §§ 156 und 166 der Strafprocessordnung bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angebracht werden können, und diese letzteren alle strafbaren Handlungen zu erforschen und alle Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Entscheidung des R. G. in Strafs. Bd. 9, S. 433. — Ueber die Befugnisse der Polizeibeamten, Personen, deren Zeugniss im Strafverfahren von Belang sein kann, selbst gegen deren Willen festzustellen, äussert sich der II. Strafsenat des R. G. in seinem Urtheil vom 19. März 1886 wie folgt:

Nach § 161 St. P. O. sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu solchen Anordnungen gehört auch die Feststellung der Persönlichkeit der bei einer Strafthat gegenwärtig gewesenen Personen, wenn diese Personen die Absicht, sich dem Zeugnisse zu entziehen, an den Tag legen und diese Absicht nur durch ein sofortiges Einschreiten des Beamten vereitelt werden kann. Allerdings ist die Ausübung der Zwangsgewalt gegen einen die Aussage verweigernden Zeugen richterlichen Behörden anvertraut (§§ 50, 60 St. P. O.), woraus sich ergiebt, dass den Organen der Polizei diese Zwangsmittel nicht zustehen."

„Diese richterliche Zwangsgewalt hat aber die vorgängige Feststellung der Persönlichkeit dessen, gegen den sie zur Anwendung gelangen soll, zur nothwendigen Voraussetzung; der Richter ist nicht in der Lage, gegen eine Person Zwang anzuwenden, die er nicht kennt, und von der er nichts weiter weiss, als dass sie von einer Strafthat Kenntniss hat. Das Gesetz, welches einerseits den Richter zum Zeugnisszwange und andererseits die Polizeibeamten zu allen keinen Aufschub gestattenden Anordnungen verpflichtet, welche erforderlich sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, giebt den Polizeibeamten zugleich das Recht zur Anwendung derjenigen Mittel, ohne welche sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, also auch zur Befragung von Personen, welche über eine Strafthat Auskunft geben können, nach Name und Wohnung, sowie zur zwangsweisen Sistirung der die Auskunft verweigernden Personen

behufs eventueller Vorführung vor den Richter, falls kein anderes Mittel zu Gebote steht, bei Nichtanwendung des Zwanges aber die Sache voraussichtlich unaufgeklärt bleibt. Anderenfalls würde die Ausübung der Pflicht zum Zeugnisse und die Anwendung der richterlichen Zwangsgewalt in einem mit den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht vereinbaren Umfange von dem Belieben der Zeugen abhängig sein. Beispielsweise würde ein auf der Strasse in Gegenwart von Zeugen verübter Mord nicht verfolgt werden können, wenn die Zeugen, um den Unbequemlichkeiten der Zeugnissablegung zu entgehen, dem herbeieilenden Beamten gegenüber die Namensnennung ablehnen und ihre Entfernung nicht gehindert werden darf."

„Dass gegebenen Falles kein schweres Verbrechen, sondern nur ein auf Antrag zu verfolgendes Vergehen von geringer Bedeutung in Frage steht, kann zu einer abweichenden Beurtheilung nicht führen, da das Gesetz nach dieser Richtung hin nicht unterscheidet und auch bei Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, vorläufige Maassnahmen behufs Sicherung eventueller Strafverfolgung zulässt (§§ 127 Abs. 3, 130 St.P.O.) — Entsch. des R. G. in Strafs. Bd. 15 S. 426. —

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, dass die Polizeibeamten die Feststellung von Zeugen strafbarer Handlungen selbst dann vorzunehmen haben, wenn ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, der Geschädigte vielmehr nach §§ 414 ff. der St.P.O. den Weg der Privatklage einzuschlagen gezwungen ist, weil die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten ablehnt.

Bei Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit hier die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, kann der Verletzte auch den Weg der Privatklage beschreiten, ohne die Staatsanwaltschaft vorher anrufen zu müssen, und ist selbst in diesem Falle die Polizei gehalten, das zur Ueberführung des Thäters und Feststellung der Strafthat erforderliche Material zu beschaffen, oder bei der Beschaffung desselben behülflich zu sein. Die Feststellung einer Person, von welcher feststeht oder mit Grund anzunehmen ist, dass ihr Zeugniss für das Strafverfahren von Bedeutung sein wird, und welche die Angabe ihres Namens verweigert, wird in derselben Weise zu erfolgen haben, wie dies durch die §§ 112, 113 der Strafprocessordnung vorgeschrieben ist, gleichgültig ob später in dem ordentlichen Verfahren auf das Zeugniss Werth gelegt werden sollte oder nicht, gleichgültig ob der Zeuge auf Grund der

§§ 51 ff. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist oder nicht. Eine Entscheidung hierüber zu treffen ist nicht Amt der Polizei, sondern des Richters.

Weiter können dem Zeugen, welcher sich seiner Zeugenpflicht aus irgend einem Grunde zu entziehen sucht, noch weitere Complicationen entstehen. Nach § 257 des Reichsstrafgesetzbuchs wird wegen Begünstigung bestraft, wer dem Thäter oder Theilnehmer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Eine Person, welche Zeuge einer strafbaren Handlung gewesen ist, sich aber der Zeugnisspflicht geflissentlich entzieht, kann hierdurch leicht das Strafverfahren vereiteln und den Thäter der Bestrafung entziehen, wodurch der Thatbestand der Begünstigung erfüllt sein würde.

Diese betrachtet das Gesetz nicht als Betheiligung an der Strafthat des Hauptthäters, sondern als ein selbständiges Vergehen, welches als strafbarer Eingriff in die Rechtspflege des Staates bezeichnet wird. Ganz anders liegt die Sache in einem bürgerlichen Rechtsstreit, an dessen Ausgange nur die Parteien ein Interesse haben.

Es kommt auch hier vielfach der Fall vor, dass Polizeibeamte um die Feststellung von Personen angegangen werden, die, oder deren Zeugniss von dem Requirenten zur erfolgreichen Durchführung eines Civilprocesses dringend benöthigt werden.

Eine Verpflichtung oder selbst eine Berechtigung zur Feststellung von Personen in Privatangelegenheiten, d. h. solchen, die nicht vor dem Strafrichter, sondern vor dem Civilgericht ihre Erledigung finden, besteht für den Polizeibeamten überhaupt nicht.

Derselbe befindet sich daher nicht in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes, wenn er z. B. dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers oder einen Käufer auf Antrag des Verkäufers feststellt, um diese in den Stand zu setzen, Schuld- oder Waarenforderungen beizutreiben.

Ebenso unzulässig würde es sein, eine Amtshandlung vorzunehmen, für welche der Requirent angeblich selbst die Verantwortung übernehmen will, da der Beamte für sein Thun und Lassen stets allein verantwortlich bleibt und in Privatstreitigkeiten seine Beamteneigenschaft niemals zu Gunsten der einen oder anderen Partei in die Wagschale werfen darf. Ueber die Natur und den Umfang der im Falle der Zeugnissverweigerung anzuwendenden Maassregeln ist bis in die neueste Zeit hinein lebhaft gestritten worden; vgl. *Rubo's* und *Fuchs'* Interpretationsversuche; *Dochow*, der Zeugnisszwang; *Kayser*, der

Zeugnisszwang im Strafverfahren in geschichtlicher Entwickelung; das Zeugnisszwangsverfahren in Gruchot's Beiträge Bd. 42 S. 484; Abegg, Zeugnisspflicht und Zeugnisszwang u. A. m.; trotzdem ist die Frage noch nicht endgültig entschieden, ob der Staat nur Zwangsmittel gebrauchen soll, um den Willen des Zeugen zu brechen, oder ob der Ungehorsam, der sich in der Verweigerung des Zeugnisses ausspricht, als strafbare Handlung zu charakterisiren ist. Dem praktischen Polizeibeamten liegt eine derartige subtile Rechtsdeutung vollständig aus dem Wege. Seine Aufgabe stellt sich in ungleich greifbarerer Form dar, und muss sich auch so darstellen, weil ihm gegebenen Falles keine Zeit bleibt, weitläufige und klügelnde Erwägungen anzustellen.

Diese Aufgabe dem Beamten zu erleichtern, ist in vorstehenden Ausführungen versucht worden.

Was das Zeugniss im Allgemeinen anbetrifft, so braucht der Zeuge seine Aussage nur dann zu machen, wenn ihm der Gegenstand derselben bekannt gegeben ist. Vielfach trifft man in der Praxis auf die irrige Meinung, dass das Zeugniss gleichbedeutend mit einer Denunciation sei. Von einer solchen kann natürlich nur die Rede sein, wenn es sich um eine freiwillige Anzeige handelt, und auch diese ist vollständig einwandsfrei, wenn sie nicht dem Gefühl der Gehässigkeit und Rachsucht entspringt, sondern vielmehr dem Bestreben, Jedem das Seine, dem verletzten Rechte die Sühne, dem Verbrecher die Strafe und dem Unschuldigen den Nachweis der Unschuld zu verschaffen.

Es ist dies der ethische Zweck des Zeugnisses, zu dessen Erfolge jeder gute Staatsbürger nach Kräften beitragen muss.

Die Annahme, dass der Zeugnisszwang einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Individuums bedeute, ist verfehlt, da die wahre Freiheit erst in der strengen und unerbittlichen Durchführung der Landesgesetze ihre Bedeutung erhält.

Nicht Willkür, sondern Bewegung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schranken ist das Wesen der Freiheit.



XI.

Ueber überflüssige Sectionen.

Mitgetheilt von

Dr. **Hermann Kornfeld**

in Gleiwitz.

Hogarth hat als Culminationspunkt für das schreckliche Ende des missrathenen Sohnes nichts Stärkeres abbilden können als die Section desselben. Bekanntlich hat das salische Gesetz jeden Umgang mit einem Menschen strengstens untersagt, der sich des Verbrechens der Entweihung der Gräber (Exhumation der Leichen) schuldig machte. Erst Mondini († 1326) zergliederte (2) menschliche Leichen; aber Bonifacius VIII. in der Bulle von 1300 belegte Jene, die einen Menschen zergliederten, mit dem Bann. In der Schule von Alexandrien soll dagegen schon menschliche Anatomie getrieben worden sein. Herophilus und Erasistratus (wie Cleopatra Sklavinnen) sollen lebende Verbrecher geöffnet haben. Im 17. und 18. Jahrhundert durften nur justificirte Verbrecher secirt werden.

Dieses, wie die Mediciner sagen, Vorurtheil ist nun i. A. jetzt gründlich verschwunden; ja es scheint, dass man gar nicht genug seciren kann.

Immerhin giebt es noch eine ganze Anzahl von Personen, die sich von ihm nicht losmachen können; ja selbst Aerzte sind so, wie man sagen würde, abergläubisch, dass sie es nicht über sich gewinnen könnten, Freunde, Verwandte, die Eltern selbst zu seciren und etwaige interessante Theile in Spiritus aufzubewahren.

Anmerkung des Herausgebers. — Ich glaube, die Darstellung des geehrten und vielerfahrenen Herrn Verfassers veröffentlichen zu sollen, obwohl sie meinen Auffassungen direct zuwiderläuft. Einen Beweis von Tödtung ohne Section zu führen, halte ich nur in seltenen Ausnahmsfällen für möglich, im Allgemeinen kann eine exacte Beweisführung einzig und allein auf Grund sachverständigen genauen Befundes gedacht werden; ich habe stets die Ansicht vertreten, dass viel zu wenig secirt wird, und dass mancher „Selbstmord", mancher „merk-



Es fragt sich, ob das ehemalige Grauen vor dem Zerschneiden der Hülle eines Menscheu wirklich nur ein albernes, abergläubisches Vorurtheil ist? Dass ein natürliches Gefühl überwunden werden kann, zeigt sich ja bei der Dressur von Thieren. Die unglaublichen Geschmacksverirrungen der späteren Römer (und so viele auch bei uns), die bei den kunstsinnigen Griechen übliche Päderastie, die Geschwisterehen bei den Ptolemäern, einige oder vielmehr die meisten heidnischen Gebräuche (Menschenopferungen, Prostitution) sind nur durch Abtödtung eines natürlichen Gefühls zu erklären. Wenigstens läuft wohl nach der allgemeinen Meinung alles dies dem letzteren schnurstracks entgegen. Aber ist es nicht vielleicht bloss ein Vorurtheil, Regenwürmer nicht zu essen? Beruhen die Keuschheitsgesetze u. s. w. bloss auf den religiösen Bestimmungen, nicht auch auf angeborenen, aufs Tiefste wurzelnden Gefühlen?

Jedenfalls werden Leichen jetzt in einer sich de toto widersprechenden Weise bei uns behandelt: Einmal bestattet mit Ehrerbietung, in directem Gegensatze zu Thiercadavern; das andere Mal ganz so wie diese verbrannt, zerstückelt, als Präparate conservirt. Zu dem guten Zwecke, Gesunde vor Krankheiten zu schützen, Kranke zu heilen,

---

würdige" Todesfall, manches „plötzliche" Hinscheiden vor den Geschworenen Würdigung finden würde, wenn man nicht die Kosten der Section „erspart" hätte. Dies gilt namentlich von vielen „Magenleiden", „Darmkatarrhen", „unstillbaren Erbrechen", „kolikartigen Anfällen" u. s. w., die bei genauerem Zusehen mit einer der zahlreichen Giftpflanzen, die reichlich bei uns wachsen, hätten in Zusammenhang gebracht werden können (s. mein „Handbuch für Untersuchungsrichter", 3. Aufl., S. 176, 177). —

Aber auch die heute gültigen Bestimmungen: dass zwei Gerichtsärzte und der Untersuchungsrichter interveniren sollen, halte ich für zweckmässig und nothwendig. Der zweite Gerichtsarzt findet seine Rechtfertigung einerseits darin, dass vier Augen mehr sehen als zwei und andererseits in der Möglichkeit, dass ein einziger Gerichtsarzt leicht verhindert sein kann, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen. Wir wissen aber, wie oft es nöthig wird, hierzu die Obducenten heranzuziehen, und wie wichtig die von ihnen gegebenen Aufklärungen werden können. Sind zwei Aerzte anwesend gewesen, so ist nicht anzunehmen, dass beide bis zur Verhandlung sterben, erkranken, oder sonst am Erscheinen verhindert sein sollten. —

Die Anwesenheit des Untersuchungsrichters bei der Obduction halte ich nicht zur Ueberwachung und Autorisation der Arbeit der Aerzte nothwendig, sondern desshalb, weil er den Thatbestand sehen und wahrnehmen und so die Möglichkeit haben soll, die weitere Untersuchung zu leiten, Zeugen und Angeklagte richtig zu vernehmen. Ich würde — im Gegensatz zum Herrn Verfasser — sogar streng darauf dringen, dass Untersuchungsrichter und Protocollführer unbedingt bei der Section anwesend sein müssen — wer das nicht verträgt, der soll nicht Untersuchungsrichter werden. H. Gross.



unsere Kenntnisse zu erweitern und geistig fortzuschreiten sind Ueberwindungen natürlichen Ekels, wie sie der Anfänger z. B. etwa bei Untersuchung von Cholerastühlen empfinden wird, nothwendig. Aber wenn es einen anderen Weg zu demselben Ziele giebt, dann hat diese Abstumpfung ganz bedenkliche Seiten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Mit der Phrase von dem Rechte der Wissenschaft kann man auch die grausamsten Vivisectionen, ja selbst solche von Menschen rechtfertigen. Und das Recht zur Section ist, wie ich anderen Orts[1]) zu zeigen versucht habe, nichts weniger als unbestritten. Nicht berührt soll hier vorläufig das zu gerichtlichen Sectionen sein. Aber auch hier: Muss der grosse Apparat, den die deutsche Strafprocessordnung für Sectionen vorschreibt, so oft in Bewegung gesetzt werden, als thatsächlich geschieht? Im englisch-amerikanischen, im französischen Recht genügt Ein Obducent. Die Gründe, weshalb dies vorzuziehen ist, will Verfasser hier nicht wiederholen; doch möchte er ~~aber~~ auf die ausgezeichnete, namentlich gewiss den Richtern erwünschte Bestimmung im Code pén. aufmerksam machen, dass der jedesmal vorher vereidigte Sachverständige die Section auch ganz allein machen kann. Weshalb soll der Richter bei einer Schussverletzung, z. B. der des Kopfes, nun bis zu Ende der Section dabei bleiben und protocolliren lassen müssen, wie Brust- und Bauchorgane beschaffen sind? Kann man dem Sachverständigen nicht so viel vertrauen, dass er vor Augen hat, was ihm die Vertheidigung, Gegensachverständige, er sich selbst vielleicht später entgegenhalten könne; und dass er demgemäss von selbst alle Befunde erheben und sich notiren wird?

Und vollends der 2. Sachverständige! Puppe[2]) hält es für durchaus zulässig und zweckmässig, wenn der Obducent auch gleichzeitig das Protocoll dictirt, da er so weniger Gefahr läuft, etwas zu übersehen oder zu Protocoll zu geben, als wenn er bloss zusieht. Wenn nun aber der 2. Sachverständige, eben dieser Gefahr wegen, auch selbst seciren und dictiren will?

Indessen mag der Luxus der 2. Obducenten, die sich die wissenschaftlichen Anstalten (Prosectoren) nicht erlauben, hingehen. Könnte nicht wenigstens die Häufigkeit der Sectionen verringert werden? Es müsste einmal statistisch bearbeitet werden, in wie viel Fällen die Section bei der Urtheilsprechung die Wirkung gehabt hat, dass sie die Sache klargelegt hat; in wie viel Fällen die, dass erst durch sie

1) Fridr. Bl. f. gerichtl. Med. 1899: Ueber das Recht an Leichen.

2) Rappmund: Der beamtete Arzt und ärztliche Sachverständige. Berlin, 1900. 1. Lief., S. 52 Anm.



eine Verdunkelung herbeigeführt worden ist. Sogar wenn Staatsanwalt und Richter bei einem Morde zugegen wären, könnte ev. noch Section angeordnet werden.

Dem Gerichtsarzte ist oft genug der Grund, weshalb die Leichenschau, selbst ohne Zuziehung von Sachverständigen, nicht genügt, unerfindlich. Aber, heisst es, der Mangel oder die Unvollständigkeit der Section könnte der Vertheidigung die Behauptung möglich machen, dass der unzweifelhaft tödtlich Getroffene unmittelbar vorher einen Herzschlag u. s. w. erlitten habe. Nun ist es aber doch klar, dass man eine Section nur machen soll, weil man voraussetzt, dass sie einen Aufschluss darüber geben könnte. Aber dass der Getödtete unmittelbar vor der tödtlichen Verletzung keinen Herzschlag gehabt haben kann, ist durch die Section gar nicht zu erweisen. Ein plötzlicher Schreck kann Jemanden tödten, ohne dass die Section eine anatomische Veränderung ergiebt. Und dann kann die Vertheidigung immer sagen, dass die Organe nicht sämmtlich untersucht waren, nicht z. B. (wie gewöhnlich) das Rückenmark; dass gewisse mikroskopische Feststellungen, die vielleicht Fettembolie u. Ae. ergeben hätten, nicht gemacht wurden; dass Gifte, die in der Leiche sogar chemisch noch nicht nachweisbar sind, von den Getroffenen vorher genommen sein könnten u. s. w. Aehnlich verhält es sich ja mit der Zurechnungsfähigkeit. Kein Richter kann positiv sagen, Jemand ist frei von Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen u. s. w. Er stellt nur fest, dass die Prüfung keinen Anhalt giebt, die Zurechnungsfähigkeit zu bezweifeln, und damit hält er sie positiv für festgestellt. Wenn kein Anlass vorliegt, zu bezweifeln, dass Jemand bis zu einem tödtlichen Schlage vollständig frei von den Folgen einer Verletzung war, auch sonst kein beunruhigendes Symptom gezeigt hatte; und wenn die Verletzung die Charaktere einer bei Lebzeiten zugefügten aufweist, so ist der Fall auch ohne Section klar. Sind Zeugen bei der Verletzung nicht zugegen gewesen, so kann gewiss Herzschlag u. Ae. der Verletzung vorangegangen sein, und diese auch, wenn bald nach dem Tode zugefügt, die Merkmale einer dem Lebenden zugefügten zeigen. Das kann aber die Section dann auch nicht entscheiden.

Sind die Fälle wirklich früher so selten gewesen, in denen es gelang, einen Mord aufzuklären ohne Section? Verfasser glaubt, dass es von Interesse wäre, einmal Kriminalfälle nach den beiden Seiten hin zu beleuchten, wie sie mit und wie sie ohne Section abzuurtheilen wären, und giebt daher in Folgendem aus der Praxis die Relation einer Untersuchung wegen Kindesmord:

Die unverheirathete X galt schon einige Zeit vor der Entbindung



für schwanger. Eines Tages stand sie am Morgen nicht auf, weil sie Kopfschmerzen hätte; blieb auch tagsüber liegen, ging aber am folgenden Morgen wieder in Arbeit. Da ihrer Dienstherrin die Abnahme ihres Leibesumfangs auffiel, wurde sie verhört und gestand, ihr Kind in den Abort geworfen zu haben, wo dies auch alsbald — ohne Nachgeburt — gefunden wurde. Sie gab weiterhin an: die ganze Nacht hätten die Wehen angehalten; der Kopf wäre dann gegen Morgen bei Tageshelle herausgekommen, und endlich hätte sie das Kind an diesem herausgezogen, wobei die Nabelschnur zerrissen wäre. Das Kind, das sich nicht gerührt habe, hätte sie neben sich gelegt und am nächsten Morgen, in einer Schürze eingewickelt, in den Abort geworfen. Eine Hebamme habe sie nicht zugezogen, weil die Geburt vorzeitig erfolgt sei. Ein Dienstmädchen, das in derselben, und ein Ehepaar, das in der Nachbarstube schlief, sowie eine Magd, die ihr Morgens ans Bett Kaffee brachte, haben nichts von dem Vorfall gemerkt. Sie will nur ein einziges mal cohabitirt und von dem Verlauf einer Geburt Kenntniss haben.

Das Kind war frisch, ausgetragen, sehr kräftig, wohlgebildet; hatte eine nicht erhebliche Kopfgeschwulst am linken Hinterhaupt und einen 6 cm langen Nabelschnurrest, dessen freies Ende stumpf abgeschnitten erschien.

Auf Grund des Vorstehenden war zu schliessen, dass die Angeklagte

1. Ueber den Eintritt der Geburt nicht zweifelhaft sein konnte; und

2. die Geburt heimlich zu beenden und das Kind zu beseitigen beabsichtigt hatte. Ferner dass

3. die Geburt eine normale war; — das Zugreifen am Kopfe entspricht dem bei heimlich Gebärenden Drange nach möglichst schneller Beendigung der Geburt; —

4. da das Kind weder blau noch bleich war; — denn das hätte die Angeklagte gemerkt —, dass es nicht todt zur Welt gekommen ist;

5. dass es nicht scheintodt war, denn sonst hätte es sich, da die Athmung noch nicht im Gange war, das Blut also zwischen Mutter und Kind vermittelst der Gefässe der Nabelschnur circulirte, bei der Zerreissung derselben aus dieser verblutet;

6. dass wahrscheinlich — das stumpfe Ende ist kein absoluter Beweis gegen Zerreissen — ein Messer oder Scheere zur Trennung von der Angeklagten schon vorher vorbereitet war.

Der Beweis der Schuld kann hier nicht direct geführt werden, wohl aber durch Indicien. Ein Grund dafür, dass das Kind nicht lebend geboren sein sollte, ist nicht vorhanden; und Angaben, welche



die Annahme eines solchen unterstützen könnten, insbesondere Blutung aus der Nabelschnur, Verfärbung des Gesichtes, Krämpfe werden von der Angeklagten nicht gemacht. Sie hat nichts gethan, um das zu erwartende Leben zu erhalten; die Geburtsschmerzen die ganze Nacht mit Erfolg unterdrückt und das geborene Kind von vornherein als todtes behandelt, das Todte beseitigt. Mindestens musste sie wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilt werden.

Die Section hat nun gewissermaassen die Probe auf das Exempel gegeben. Es fanden sich die Lungen durchweg mit Luft und blutigem Schaum gefüllt, und kleine Blutaustritte auf ihrem Ueberzuge. Vor dem Schwurgericht wurde ausgeführt, dass das Kind mindestens einmal kräftig eingeathmet haben müsste (also u. A. auch nicht an Lebensschwäche gestorben sein könnte) und durch einen weichen Gegenstand erstickt wäre. Die Erstickung könne nur durch äussere Ursache bewirkt worden sein. Ein Verschluss der Athemöffnungen dadurch, dass das Kind mit dem Gesicht in die flüssigen Abgänge im Geburtslager gekommen sein könne, sei unmöglich; denn da hätte das Kind lebhafte, der Mutter fühlbare Bewegungen machen müssen, um sich aus dieser gefährlichen Lage zu befreien; es wäre gar nicht oder nur unvollkommen zum Athmen gekommen, und es hätte sich auch von dieser Flüssigkeit etwas bei der Section im Anfangstheile der Athmungsorgane gefunden. Es könne sich also nur darum handeln, ob die Mutter es unter der Bettdecke ersticken liess,[1]) oder ob sie ihm Mund und Nase, letzteres ev. mittelst der Decke, zugehalten hätte. Für das Wahrscheinlichste wurde letzteres erklärt. Denn wenn die Angeklagte beabsichtigte, das Schreien des Kindes zu unterdrücken, um nach der heimlichen Geburt nicht noch durch das Kind verrathen zu werden, so musste sie dem Kind sofort nach der Geburt den Mund verschliessen, wobei die Athmung durch die Nase noch möglich war. So erklärt es sich, dass das Kind zwar geathmet, aber nicht geschrieen hat. Selbstverständlich musste dann der Verschluss der Nase folgen; da beim Zurückziehen der Hand ja sofort ein Schrei erfolgt wäre, um das Kind dauernd zum Verstummen zu bringen.

Das Verdict der Geschworenen lautete auf fahrlässige Tödtung, und das Urtheil auf 2 Jahre Gefängniss.

1) Da die Mutter an der energischen Athmung erkannt haben musste, dass es lebte, so würde sie auch durch Unterlassen der Lüftung der Decke sicher den Tod verursacht haben, was aber bei dem geringem Athembedürfnisse Neugeborener zu lange gedauert hätte. Das Schreien musste auch hier unterdrückt werden usw.



XII.

Ein Fall reflexoiden Handelns.[1])

Von

Dr. **Max Pollak,** Vertheidiger in Strafsachen in Wien.

Johann H., am 21. November 1880 geboren, war als Fleischhauergehilfe vom 2. bis zum 19. October 1900 im Gasthause des Johann St. bedienstet. Als dieser ihm am letztgenannten Tage etwas verwies, verlangte H. seine Entlassung, welche ihm sein Dienstherr auch sofort gab. Er verliess das Haus, nachdem ihm sein Lohn von 13 Kronen ausbezahlt worden war, kehrte aber am Nachmittage desselben Tages zurück, um ein Paar Schuhe und sein Fleischmesser, welche er zurückgelassen hatte, abzuholen. Die folgende Nacht verbrachte er, wie er später angegeben hat, im Kaffeehause und bei einer Prostituirten. Am nächsten Vormittage begab er sich in ein Arbeitsvermittlungsbureau, um eine Stelle zu suchen, Abends in ein Gasthaus, wo er bis $^{3}/_{4}$1 Uhr Nachts blieb und $^{5}/_{4}$ Liter Wein und 6 Krügel[2]) Bier trank. Er habe nun, behauptet er, nachdem er seine Barschaft bis auf 4 Kronen ausgegeben hatte, beschlossen, da er keinen Unterstand hatte, im Hotel St., wo er bis dahin bedienstet gewesen war, zu übernachten, und zu diesem Zwecke daselbst ein Zimmer zu miethen. Er begab sich deshalb zum Hotel St., wo er beim Hausthor, da dieses schon versperrt war, anläutete.

Es begab sich nun, nach der übereinstimmenden Darstellung des Beschuldigten und der einvernommenen Zeugen, Folgendes: Gegen $^{1}/_{2}$2 Uhr wurde am Hausthor zweimal heftig geläutet. Der Portier Johann L. begab sich zum Thor, sperrte dasselbe auf und liess den späten Gast, welchen er für einen Fremden hielt, ein. Als derselbe eingetreten und das Hausthor wieder von innen versperrt worden war,

---

1) Vergl. Hanns Gross, Reflexoide Handlungen und Strafrecht, im II. Bd. S. 490 ff. dieses Archivs.

2) 3 Liter.



suchte er (H.) eine Weile in seiner Geldbörse nach dem Sperrgeld[1]), wobei ihm S. mit seiner Laterne leuchtete. Beim Herausziehen der Geldbörse war dem H. das Fleischermesser aus der Hosentasche, in welcher er es trug, herausgefallen. Als nun der Portier S. nach Erhalt des Sperrgeldes sich umwandte und dem Gaste voranschreitend voranleuchten wollte, fasste H. den S. mit der einen Hand an der linken Schulter und versetzte ihm mit der anderen Hand, mit der er inzwischen das zu Boden gefallene Messer ergriffen hatte, einen tiefen Stich oder Schnitt in den Hals. S. sprang sofort zur Hotelglocke, an der er dreimal heftig anzog. Hierdurch aufmerksam gemacht, eilten der Hotelier St., der Kellner P. und das Stubenmädchen herbei, welchen S. rasch den Sachverhalt mittheilte. St. rief nun in die unbeleuchtete Einfahrt hinein: „Wenn Jemand da ist, so soll er sich melden!", worauf H., der bis dahin im Dunkeln gestanden war, einige Schritte vortrat und sagte: „Ich bin's". Er lehnte sich hiebei an die Mauer, ohne weiter etwas zu sprechen, obwohl ihn St. fragte, was er wolle. Jetzt erkannten ihn die Anwesenden, welchen zugleich seine Blässe auffiel. Er stand mit geschlossenen Augen da und (wie St. nachträglich als Zeuge meinte) „schien etwas simuliren zu wollen." Es wurde nun rasch ein Wachmann herbeigerufen, welcher seine Taschen durchsuchte und bei ihm ein kleines Taschenmesser fand. Auf Befragen, ob H. den Stich mit diesem geführt habe, erwiderte er „Nein!" — In der That fand sich nach kurzem Suchen in der Einfahrt das blutige Fleischermesser auf dem Boden liegend vor.

Bei der Polizei einvernommen, gab H. an, es hätte ihn, als ihm das Messer aus der Tasche fiel und der Portier vorausging, ein Gedanke erfasst, so schnell, dass er es heute sich gar nicht mehr erklären könne — er hätte das Messer genommen und den Portier in den Hals gestochen. Er habe weder die Absicht gehabt, den Portier zu ermorden noch ihn zu verletzen, da dieser nie einen Streit mit ihm (H.) hatte und ihm (H.) auch nie Veranlassung gab, ihm etwas anzuthun. Er hätte vorher mehr wie gewöhnlich getrunken gehabt, sei aber nicht betrunken, sondern bei vollem Bewusstsein gewesen.

Da die Verletzung des Portiers S. eine schwere war, wurde gegen H., der im Jahre 1895 wegen Uebertretung des § 431 St.G.[2]) mit einer Geldstrafe von 1 fl., im Jahre 1897 wegen Uebertretung des Diebstahls nach § 460 St.G. mit 12 Stunden Arrest und im Jahre

1) Es ist in Wien üblich, dem Hausbesorger (Portier, Thorwart) für das Oeffnen des nach 10 Uhr Abend versperrten Hausthors einen Lohn von je 10 Kreuzer = 20 Heller zu entrichten.

2) Fahrlässige Körperbeschädigung oder -gefährdung.



1899 wegen Verbrechens der Veruntreuung mit 3 Monaten schweren Kerkers vorbestraft erscheint, die Voruntersuchung wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung eingeleitet. Sämmtliche einvernommenen Zeugen bestätigen hierbei, dass H. während seiner Dienstzeit weder mit dem Portier S. noch mit jemand Anderem einen Streit hatte, „mit ersterem habe er überhaupt nur ein oder zwei mal flüchtig gesprochen". Allerdings meint St., er sei etwas „störrisch" gewesen; auch wird berichtet, dass er einmal über die Zumuthung des Stubenmädchens, er solle Kohlen tragen, geärgert, geäussert habe: „Er werde sie einmal wo hintri hauen[1]), dass sie liegen bleibt." Er habe auch ziemlich viel getrunken, doch schien er zur Zeit des fraglichen Vorfalls nüchtern zu sein, zumal er auch sonst sehr viel vertragen habe.

Bei der am 14. December 1900 abgehaltenen Hauptverhandlung hielt der Angeklagte H. im Wesentlichen seine früheren Angaben aufrecht. Insbesondere wiederholte er, es sei ihm beim Aufheben des zu Boden gefallenen Fleischermessers ein Gedanke durch den Kopf gegangen, welcher, wisse er nicht, und dann sei er mit dem Messer auf den vorausgehenden S. losgegangen und habe ihn von rückwärts mit dem Messer in den Hals gestochen. Warum er dies gethan habe, wisse er nicht. Er gab zu, dass es ihm auf dem Wege vom Gasthause zum Hotel St. durch den Kopf gegangen sei, dass er jetzt vielleicht 14 Tage oder 3 Wochen (ohne Verdienst) herumlaufen müsse, bis er eine Beschäftigung finde, und dass ihn dieser Gedanke unangenehm berührte; andererseits aber habe er doch gehofft, am andern Tag einen Platz zu finden.

Der Zeuge S. sprach seine Ansicht dahin aus, dass es H. nicht auf ihn, sondern auf den Hotelier St. abgesehen hatte, zumal ein ihm bekannter Mehlmesser ihm (Zeugen) seither erzählt habe, er hätte den Angeklagten gegen ½1 Uhr Nachts bei einem Fenster des Gasthauses hineinschauen gesehen. Auch habe Angeklagter gewusst, dass Herr St. Abends immer im Gastzimmer allein sitze und die Losung nachrechne. Auf Befragen giebt der Zeuge zu, dass Herr St. nicht so gross wie er sei und dass er (St.) auch niemals die Hausthüre aufsperre. In das Zimmer, wo Herr St. sass, gelange man durch einen von der Hausflur hineinführenden Gang, so dass jeder, der hineingehen wolle, an ihm (dem Portier) vorübergehen müsse.

Auf Grund dieses Sachverhaltes beantragte der Vertheidiger zur Aufklärung des Motives für das Verhalten des Angeklagten, neuerliche Einvernahme der Eheleute St., weiters des vom Zeugen S. er-

1) = hinhauen.



wähnten Mehlmessers, Vornahme eines Localaugenscheines und Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten. Sämmtliche Beweisanträge wurden vom Gerichtshofe als irrelevant abgewiesen und der Angeklagte mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 14. December 1900, G. Z. Vr III 8150/00 wegen Verbrechens nach § 152,[1]) 155 a und d St.G. zu einer zweijährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilt. Die Gründe besagen im Wesentliches folgendes:

„Gegenüber der Behauptung des Vertheidigers, es müsse die Verhandlung vertagt werden, um das Motiv der verbrecherischen Handlung zu erforschen, war der Gerichtshof der Ansicht, dass das Motiv im vorliegenden Falle gleichgültig sei; denn der Thatbestand des Verbrechens nach § 152 St.G.[1]) verlangt bloss eine Handlungsweise aus feindseliger Absicht, und diese Absicht ergebe sich aus der That des Angeklagten selbst, welche im letzten Momente, nämlich bei dem Schnitte, doch eine feindselige gewesen sein musste.“

Der Angeklagte behielt sich gegen dieses Urtheil die Bedenkzeit vor, liess sich aber nachträglich dem Vorsitzenden vorführen und trat seine Strafe unter Verzicht auf jedes Rechtsmittel am 15. December 1900 an.

Eine Ueberprüfung des im Vorstehenden actenmässig berichteten Falles ergiebt zunächst, dass die citirten Gründe des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses zwar formell dem Gesetze entsprechen, dem Wesen der Sache nach aber zweifellos lückenhaft sind. Allerdings besteht der vom Gesetze vorgesehene subjective Thatbestand lediglich in „feindseliger“, d. h. gegen die Körperintegrität des Objectes (L a m m a s c h) oder überhaupt auf Begehung eines Delictes gerichteter (Praxis des Cassationshofes) Absicht (sog. dolus indirectus, dessen Bedeutung hier zu besprechen für diesen Fall unerheblich wäre). Warum die feindselige Absicht vorlag, aus welchem Beweggrunde die That entsprungen ist und welchen Endzweck der Thäter im Auge hatte, ist für den Thatbestand gleichgültig. — Allein im vorliegenden Fall ist die Frage nach dem Motiv deshalb von Bedeutung, weil die verbrecherische Handlung so ganz unmotivirt, so ganz ohne erklärlichen Zweck erfolgt ist, dass sich der zwingende Schluss ergiebt, diese Handlung sei dem Thäter im Augenblicke der

1) § 152 des österreichischen Strafgesetzbuches lautet: „Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.“



That gar nicht zum Bewusstsein gekommen, es fehle somit der vom Gesetze zu jedem Verbrechen geforderte böse Vorsatz (dolus).

Was zunächst das Motiv der Rache betrifft, so war dasselbe nach dem Gesagten völlig ausgeschlossen. Denn das Beweisverfahren ergab, dass der Angeklagte im Hotel St. während der Dauer seiner Bedienstung daselbst niemals mit irgend Jemandem einen ernstlichen Streit gehabt hatte. Die anlässlich einer geringfügigen Differenz mit dem Stubenmädchen gefallene Aeusserung ist wohl nur als ein Ausdruck vorübergehenden Unwillens aufzufassen, und ihre rohe Form bietet Angesichts des niedrigen Bildungsgrades des Angeklagten und des in seinen Kreisen üblichen derben Verkehrstones nichts Auffallendes. Thatsache ist, dass er mit keinem der Hausbewohner eine Differenz hatte, die ihm Ursache zu ernstlichem Groll gegeben hätte, und dass sich auch niemals Anzeichen eines solchen bei ihm gezeigt hatten. Selbst mit dem Hotelier St. hatte er keine, auch nur einigermaassen heftige Auseinandersetzung, die einen Rachegedanken in ihm hätte aufsteigen lassen können, umsomehr, als er selbst es war, der dem Hotelier den Dienst aufkündigte und nicht umgekehrt. Insbesondere aber ist festgestellt, dass der Angeklagte keinen wie immer gearteten Grund zur Abneigung gegen den Portier haben konnte, da er mit diesem während seiner Dienstzeit fast gar nicht in Berührung gekommen war.

Ein weiterer, im vorliegenden Falle denkbarer Beweggrund wäre das Motiv der Gewinnsucht. Hier wären a priori zwei Alternativen möglich: Entweder der Angeklagte wollte den Portier aus dem Wege räumen, um diesen oder um einen anderen der Hausbewohner zu berauben. Die erste Möglichkeit ist deshalb ganz unwahrscheinlich, weil nicht angenommen werden kann und auch nicht behauptet worden ist, dass der Portier Nachts überhaupt Geld oder Geldeswerth bei sich trug oder zu tragen pflegte, noch weniger, dass der Angeklagte dies vermuthen durfte. Die zweite Möglichkeit, auf welche die oben dargestellten Zeugenaussagen hinweisen, ist aber nicht minder unwahrscheinlich. — Zwar meinte der Zeuge S., der Angeklagte habe gewusst, dass der Hotelier St. im Gastzimmer allein sitze und die Losung nachrechne, und in das Gastzimmer gelange man aus dem Hausflur, an dem Portier vorüber. Aber was folgt daraus? Wenn der Angeklagte es wirklich auf die Beraubung des Hoteliers abgesehen gehabt hatte, so war jedes andere Mittel hiezu geeigneter, als das von ihm angewendete. Er konnte vermöge seiner genauen Ortskenntniss sich ins Haus bei Tage einschleichen, und dann sein Vorhaben entweder bei Tag oder bei Nacht ausführen; er konnte auch,



nachdem ihm der Portier geöffnet und ein Zimmer angewiesen hatte, sich scheinbar zur Ruhe begeben und dann entweder den Portier im Schlafe überfallen und unschädlich machen, oder sofort den Hotelier angreifen oder sonst einen Angriff auf das Eigenthum der Hausbewohner unternehmen. In allen diesen Fällen wäre seine Absicht bei weitem leichter ausführbar, seine Flucht bei weitem sicherer gewesen, als bei dem von ihm gewählten Vorgange. Hiezu kommt noch, dass einerseits durch das Läuten der Glocke, mit welcher der Angeklagte von aussen den Portier herbeigerufen hatte, sowie durch das geräuschvolle Oeffnen des Hausthores immerhin die Hausbewohner auf die Auskunft eines Fremden vorbereitet wurden, endlich, dass der Angeklagte den Stich erst führte, als das Hausthor vom Portier bereits wieder von innen versperrt worden war und dieser die Schlüssel zu sich genommen hatte, somit die Aussicht auf Flucht schon wesentlich erschwert war. Wäre der Angeklagte bereits in der Absicht eingetreten, den Portier niederzustechen, oder überhaupt unschädlich zu machen, so hätte er ganz gewiss dazu den Augenblick benützt, in welchem dieser das Hausthor wieder zu schliessen sich anschickte.

Es erübrigt noch die Frage, ob, selbst den Mangel einer vorgefassten Absicht (dolus praemeditatus) vorausgesetzt, die That nicht einem plötzlich im Geiste des Angeklagten aufgetauchten Gedanken zuzuschreiben ist. Als solcher käme in Betracht seine ungünstige materielle Lage, zu deren Bewusstsein er erst gelangt sein mochte, als er die Stätte seiner bisherigen Wirksamkeit als Fremder und Mittelloser betrat. Seine Handlung wäre hienach etwa als Ausfluss der Verzweiflung, als Ausbruch der Zerstörungswut eines Desperado aufzufassen. Allein abgesehen davon, dass der Angeklagte noch immerhin genug Geld bei sich hatte, um für die nächsten Tage der Nahrungssorgen enthoben zu sein, und auch als kräftiger Bursche nicht zu befürchten brauchte, lange arbeitslos zu bleiben, mangelt in seinem Verhalten jegliches Anzeichen für einen derartigen Affectszustand, dem seine Handlung entsprungen sein könnte. — Mit vollkommener Ruhe, fast mechanisch, könnte man sagen, hat der Angeklagte das Messer, das ihm bei Herausziehen der Geldbörse aus der Tasche gefallen war, nachdem er vorerst dem Portier das Sperrgeld entrichtet hatte, vom Boden aufgehoben und dem Portier im selben Augenblicke in die Gurgel gestossen. Er hat weder in diesem, noch in den folgenden Momenten eine Aeusserung der Wildheit, des Blutdurstes, der Befriedigung über den gelungenen Stich oder der Unlust über das Misslingen der Tödtung verlauten lassen, er hat weder Anstalten zur Vollendung des begonnenen Werkes noch zur Flucht gemacht, Momente,



von denen wenigstens das eine oder das andere hätte vorhanden sein müssen, wenn die That dem Bewusstsein des Angeklagten entsprungen wäre.

So bleibt denn nur der zwingende Schluss übrig, dass die That des Angeklagten nicht seinem freien Willen ihre Entstehung verdankt, sondern der Ausfluss unbewusster Regungen ist, und dass er erst nach Verübung zur vollen Einsicht des Vorgefallenen gelangte. Bei dem Umstande nun, dass eine Geistesstörung beim Angeklagten weder früher noch später beobachtet worden ist und dass auch nach seinen Angaben ein die Thätigkeit des Bewusstseins ausschliessender Rauschzustand nicht vorlag, erübrigt keine andere Erklärung als die des sog. reflexoiden Handelns.[1])

Unter diesem versteht man bekanntlich ein solches Handeln, welches zwar nicht als blosse Reflexbewegung, durch einen peripheren Reiz, ohne Vermittlung des Bewusstseins erzeugt, zu Stande kommt; welches aber doch nicht einem bewussten Willensentschlusse des Thäters entspringt, sondern auf ein in seinem Unterbewusstsein wirkendes Movens zurückzuführen ist. Die Handlung ist nicht „bewusst" sondern „unbewusst" gewollt; Gewohnheit, Trieb, Instinct lösen im Centralnervensystem eine Associationsvorstellung aus, indem eine in analogen früheren Fällen der Wahrnehmung unmittelbar folgende Vorstellung, Entschliessung und dementsprechende Bewegung hervorgerufen wird, ohne dass der Thäter Zeit gehabt hätte, den Unterschied der früheren Fälle von dem jetzigen sich in's Gedächtniss zu rufen und sein Handeln dementsprechend zu modificiren. (Beispiele, welche Gross hierfür anführt: Der Meister, der gewohnt ist, seinem Lehrjungen im Falle eines Versehens einen Schlag zu versetzen, thut dies, obwohl er ein Messer in der Hand hält; Werfen nach sich bewegenden Objecten; Berühren glänzender oder glatter Flächen u. a. m.).

Derartig dürfte auch der vorliegende Fall zu erklären sein. Nach dem Gesagten muss der Verantwortung des Angeklagten, er sei ohne alle böse Absicht in der betreffenden Nacht zum Hotel St. gegangen, um dort zu nächtigen, voller Glaube beigemessen werden. Zum grossen Theil mag zum Entschlusse, gerade dieses Hotel aufzusuchen, die Gewohnheit beigetragen haben, welche ihm den Ort seiner bisherigen Wirksamkeit als das behaglichste Quartier erscheinen liess. Diese Gewohnheit mochte ihn um so stärker beeinflusst haben, als er ja durch vorhergegangenen Alkoholgenuss, wenn auch nicht betrunken, so doch etwas angeheitert war, in einem derartigen Zustande aber

1) Hierüber Gross a. a. O.



diese Macht der Gewohnheit erfahrungsgemäss noch bedeutender ist als sonst. Auch im Augenblicke, als der Portier das Thor öffnete, den Angeklagten einliess und wieder versperrte, hatte der Angeklagte noch keinerlei auf die That hindeutende Regungen. Der Portier sollte nun sein Sperrgeld erhalten, und der Angeklagte griff in seine Tasche, in der redlichen Absicht, den Obolus herauszuziehen und dem Portier zu verabreichen. Hierbei fiel ihm sein Fleischhauermesser aus der Tasche zu Boden. Es ist anzunehmen, dass auch in diesem Momente H. an nichts Böses dachte. Er zahlte ruhig, und erst als der Portier, die Laterne in der Hand, voranleuchten wollte und H. das zu Boden gefallene Messer aufhob, erfasste ihn, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, ein Gedanke, so schnell, dass er es sich heute gar nicht mehr erklären kann.

Gerade letzerer Umstand ist geeignet, den Schluss zu erwecken, dass es sich hier gar nicht um einen „Gedanken" im Sinn eines im Bewusstsein des Thäters entstandenen Vorsatz gehandelt haben kann. Wäre dieser Gedanke wirklich eine dem Willen des Thäters entsprungene Entschliessung gewesen, dann hätte H. in der Lage sein müssen, anzugeben, worin dieser Entschluss eigentlich bestand, ob er in dem Willen, den Portier zu erstechen oder doch zu verletzen, gipfelte und aus welchem Motive er diesen Willen fasste. Er kann dies aber gar nicht angeben; er weiss nicht, welches dieser Gedanke war, und kann denselben gar nicht erklären.

Alles dies deutet darauf hin, dass die That gar nicht ins Bewusstsein des Thäters eingedrungen war, als er sie setzte. H. war vermöge selnes Berufes gewohnt, mit seinem Messer Thiere zu schlachten oder kunstgerecht zu zerlegen. Zwischen dem Ergreifen des Messers und dem Stosse in die Gurgel des Opfers bestand eine Ideenassociation, die in dem vorliegenden Fall unbewusst eingewirkt haben mochte. Das Ergreifen des zu Boden gefallenen Messer einerseits, irgend eine Körperstellung des sich umwendenden Portiers andererseits, die mit der Stellung eines zu schlachtenden Thieres Aehnlichkeit gehabt haben dürfte, lösten im „Unbewusstsein" des Angeklagten den Antrieb zur Vollführung des Stosses aus, den er dann, ohne eigentlich zu wissen, warum vollführte. Damit stimmt auch die Art, wie dieser Stoss versetzt wurde:

Der Angeklagte fasste sein Opfer so an, wie er etwa das zu schlachtende Thier sonst gepackt haben mochte und stiess das Messer kunstgerecht in die Gurgel. Damit steht aber auch das Verhalten des Angeklagten nach der That im Einklang: Sofort nachdem ihm dieselbe zu Bewusstsein gelangt ist, ergreift ihn Schreck und Reue über



das Vorgefallene; jeder Bewegung unfähig, bleibt er auf dem Platze, wo er den Stoss geführt, er zittert an allen Gliedern wie Espenlaub und muss sich an die Wand lehnen, um nicht zu fallen. Freilich meint ein Zeuge, er habe simulirt; allein dem widerspricht seine Verantwortung. Denn was für einen Strafausschliessungs- oder auch nur Milderungsgrund hätte er wohl durch eine derartige „Simulation" sich zu sichern beabsichtigt? Den der Sinnesverwirrung oder Trunkenheit hat er selbst in Abrede gestellt, während er sich andererseits durch seine Verantwortung des wichtigen Milderungsgrundes der Nothlage, des Affectes, der Verzweiflung selbst beraubte. Der Angeklagte lässt sich sodann willenlos, ohne Widerstand zu leisten, abführen, und zu einer hohen Strafe verurtheilt unterlässt er es, obwohl vom Vertheidiger über seine Rechte eindringlichst belehrt, ein Rechtsmittel im Punkte der Schuld wie des Strafausmaasses zu ergreifen: lauter Umstände, die darauf schliessen lassen, dass er die ihm unerklärliche That wie deren Folgen am meisten bedauert.

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, die Aufmerksamkeit der berufenen Factoren auf das Los des Unglücklichen zu lenken, der ein Opfer jener unbewussten Seelenthätigkeit geworden sein dürfte, die in jedem Menschen schlummert, aber sich in der Regel nur in rechtlich bedeutungslosen Vorfällen des Alltagslebens äussert, im vorliegenden Falle aber das Leben eines Menschen gefährdet und die Freiheit eines andern gekostet hat.

Anmerkung des Herausgebers.

Es sei mir gestattet, an die Darstellung dieses, zweifellos sehr wichtigen Falles zwei Bemerkungen anzuschliessen; die eine betrifft die Qualification des psychologischen Momentes, die Andere das Vorgehen des Gerichtshofes.

Ich meine, dass die That des Johann H. an der Grenze von impulsiven Handeln in der Form eines Zwangsantriebes, und von richtigem reflexoiden Handeln zu stehen kommt. Will man das plötzliche aggressive Thun des Joh. H. als Zwangshandlung auffassen, so müsste man — soweit es das Materiale der Darstellung zulässt — annehmen, dass der Mann eine intellectuell gar nicht geschwächte Natur ist, an welcher selbstverständlich der Laie keinerlei Geistesstörung erkennt, und dass Joh. H. unter normalen Verhältnissen auch niemals einen Angriff auf Andere unternommen hätte, obwohl ihn vielleicht Zwangsvorstellungen häufig gequält haben dürften. Am Abende der That kamen mehrere für ihn verhängnissvolle Momente zusammen: er befand sich in gedrückter Gemüthslage (Dienstentlassung, Mangel an nennenswerthen

Geldmitteln, Möglichkeit längerer Arbeitslosigkeit, Aufenthalt in einem Hause, in dem er früher seine Heimstätte hatte und in dem er jetzt fremd war), weiters war immerhin nicht unbedeutender Alkoholgenuss vorausgegangen, er bekam unglücklicher Weise sein Messer in die Hand, der Portier wandte ihm den Rücken zu und so löste sich die Idee, vom Messer Gebrauch zu machen, dahin aus, dass sie zum Zwangsantrieb wurde. Er hatte nach der That Einsicht in das Krankhafte der ganzen Erscheinung, und der Umstand, dass er tiefblass und mit geschlossenen Augen dastand, dürfte die Annahme zulassen, dass ein Angstzustand vorausgegangen sein mochte, der die sogen. Krise eintreten liess. Darin mag jener „eine Gedanke“ zu suchen sein, von dem Joh. H. bei seinen Vernehmungen gesprochen hat. (Vergl. Westphal, Magnan, Hitzig, Heilbronner, Hoche und überhaupt jedes Lehrbuch der gerichtl. Psychiatrie).

Will man den Fall als reflexoides Handeln construiren, so muss er allerdings anders zurechtgelegt werden. Man hätte von der Thatsache auszugehen, dass die meisten Menschen unter, an sich harmlosen, nicht psychopathischen, sondern psychologischen Zwangsvorstellungen stehen; diese äussern sich u. A. darin, dass man sich leicht dazu veranlasst sieht, einen Gegenstand seiner Bestimmung nach zu verwenden, auch wenn hierzu kein anderer Anlass vorliegt, als dass man ihn eben in der Hand hat. Dies zeigt sich vor Allem darin, dass man die Sache nach kurzer Zeit so hält, wie es ihrer gewöhnlichen Bestimmung entspricht: hat man einen Bleistift, eine Nadel in der Hand, so wird bald die Spitze nach unten stehen, hat man einen Hammer, ein Beil in der Hand, so wird man bald den Stil erfasst haben, ist es ein Messer, so öffnet man es und hält das Heft fest. Das Nächste ist dann ein ganz zweckloses, aber der Bestimmung entsprechendes Handeln: man kritzelt mit dem Bleistift, sticht mit der Nadel herum, man klopft mit dem Hammer und schnitzelt mit dem Messer. Das sind alles Erscheinungen, die auf gewohnheitsmässigem Thun beruhen und nichts weiter auf sich haben. Wenn man aber ein Werkzeug, das zu einem Angriff taugt, in den Händen hat und wenn dann ein Zweiter anwesend ist, so kommt den meisten Menschen der Gedanke: „Das könnte ich ja dem um den Kopf hauen“ — oder sonst etwas Aehnliches. Auch das ist lediglich psychologische Gewohnheitsvorstellung, nicht weil man gewohnt ist, solches zu thun, sondern weil man gewohnt ist zu hören, dass die Leute mitunter mit einem Beil, einem Prügel, einem Säbel auf ihren Nebenmenschen los schlagen. Ein normaler Mensch hört aber sofort Gegenvorstellungen, die ihn davon abhalten, und so schlägt er eben nicht, aber das

Auftreten solcher zwangartiger Triebe ist den wenigsten Menschen fremd.

Nun stellen wir uns den Joh. H. an jenem Abende vor; er befand sich in deprimirter Stimmung und war, wenn auch nur leicht, so doch merkbar betrunken; zufällig geräth ihm sein Fleischmesser in die Hand, mit dem er gewohnheitsmässig an fremden Körpern sticht und schneidet. Kommt ihm nun eine Zwangsvorstellung, wie sie bei normalen Menschen in unschädlicher Form auftritt, so wirkt das Gewohnheitsmässige anders: wir müssen nach dem wenigen vorliegenden Materiale annehmen, dass er ein Mensch von labilem geistigen Gleichgewicht ist; Aufregung und besonders Alkohol wirken bekanntlich immer so, dass sie vorgestelltes Handeln und die Motive hiezu viel leichter abrollen lassen, als es sonst geschieht, und so haben wir den Hergang von selbst construirt vor uns: Gelegenheit durch das Werkzeug und die Stellung des Angegriffenen, Zwangsvorstellung, gewohnheitsmässiger Gedankenlauf, leichtes Abrollen, Fehlen der Gegenmotive, und reflexoides Handeln mit dem Messer. —

Wie sich der Hergang im vorliegenden Falle psychologisch zugetragen hat, dies zu unterscheiden ist nicht Sache des Juristen, und so sind wir bei der zweiten Frage angelangt, der des Vorgehens von Seite des Gerichtshofes. Ich glaube keinen übertriebenen Ausdruck zu gebrauchen, wenn ich sage, es war Schrecken, welcher mich beim Lesen der Darstellung erfasste. Ist denn Alles umsonst gearbeitet worden, was die so überaus hoch entwickelte forense Psychiatrie geleistet hat, sind denn alle unzähligen Warnungen vergeblich geschrieben, die immer und immer darauf hinweisen, dass der Jurist nicht urtheilen darf und den Psychiater fragen muss, sobald nur der entfernteste Verdacht auf abnormales Geistesleben bei einem Verbrechen vorliegt? Welche grosse Verantwortung ladet sich der Jurist auf, ganz überflüssig auf, wenn er über Dinge urtheilt, die ihm fremd sind, wenn er kurzweg die Hilfe des Psychiaters abweist, der unabsehbare Mühe in den Dienst der Wissenschaft gestellt hat und heute eine grosse Anzahl psychischer Vorgänge zu erklären, zu bestimmen und einzuteilen vermag. Der Jurist braucht keine psychiatrischen Kenntnisse, aber er muss wissen, dass er sie nicht hat, dass sie aber der Psychiater besitzt, er muss wissen, wann er nicht urtheilen darf, wann er fragen muss.

Dem Gerichtshofe lag in unserem Falle der einzig richtige Antrag des Vertheidigers: „Erhebung des Geisteszustandes“ thatsächlich vor, — was hat sich der Gerichtshof gedacht, als er den Antrag ablehnte? Entweder war das Vorgehen des Joh. H. normal oder ab-



normal. War es normal, so musste er mit seinem Vorgehen einen Zweck verbinden: wollte Joh. H. einen Raubmord begehen, so war die Zuständigkeit des Gerichtshofes zu Ende, er durfte nicht urtheilen; wollte Joh. H. einer Feindseligkeit nachkommen, so musste diese bewiesen werden, aus dem ganzen Zeugenmateriale geht aber hervor, dass von einer solchen nicht die Rede sein kann. *Tertium non datur*, denn der Gerichtshof kann doch nicht angenommen haben, dass ein normaler Mensch ohne Grund, ohne Absicht, ohne Zweck einem ihm ganz gleichgültigen, fast fremden Menschen ein Messer in den Hals rennt. Hatte der Gerichtshof aber für das erste Moment keine Competenz, für das zweite keinen Beweis und für das dritte keinen Grund zur Annahme, dann musste er das Vorgehen als abnormal auffassen und war bei schwerer Verantwortung verpflichtet, die Psychiater zu fragen. — Ich behaupte selbstverständlich nicht, dass Joh. H. psychopatisch ist, ich sage auch nicht, dass er psychologisch normal gehandelt hat, ich bestehe nur darauf, dass in einem Falle, soweit er hier geschildert vorliegt, nicht der Jurist allein zu entscheiden hat, sondern dass er das Gutachten der Psychiater hören musste.

Dass Joh. H. schliesslich auf jedes Rechtsmittel verzichtete und die Strafe antrat, die er noch heute abbüsst, dies beweist gar nichts. Der Fleischergeselle Joh. H. versteht nichts von Psychiatrie und weiss daher nicht, ob er psychopathisch oder psychologisch für seine That verantwortlich ist oder nicht; er fasst den Vorgang, wie dies das Volk meistens thut, rein objectiv auf: „schwer verletzt wurde der Mann, ich habe es verursacht, ich muss dafür büssen.“ Aber für den Juristen ist causal und verantwortlich sein nicht dasselbe.

Hanns Gross.



Kleinere Mittheilungen.

1.

Noch einmal: Macht der Suggestion. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Unter obiger Spitzmarke hatte ich im vorigen Bande dieser Zeitschrift eine kleine Mittheilung veröffentlicht. Darauf bezüglich überschickte mir am 23. December a. p. Herr Professor H. Gross folgenden, an ihn gerichteten kurzen Brief des Herrn Dr. Stinrichters (?) vom kantonalen Asyl zu St. Gallen und zwar mit dessen Wissen:

„Sehr geehrter Herr Professor! Ich möchte mir erlauben, Sie unter Bezugnahme auf die Mittheilung von Medicinalrath Näcke, „Macht der Suggestion" im 3. und 4. Heft des VII. Bandes des Archiv's auf einen Passus des Berichts für 1900 der cantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt (Basel) aufmerksam zu machen. Es heisst dort S. 40 in der Darstellung eines forensischen, in der genannten Anstalt zur Begutachtung gekommenen Falles: „In Luzern verhaftet, gab die Angeklagte ihren richtigen Namen nicht an. Da Grund zu der Vermuthung bestand, dass man es mit einer berüchtigten Gaunerin anderen Namens zu thun habe, und ihr dieses vorgehalten wurde, so bekannte sie sich nach längerem Zögern zu diesem Namen, spielte ihre neue Rolle mit grossem Geschick, wobei sie noch durch die fast unglaubliche Thatsache unterstützt wurde, dass sie bei der Confrontation mit dem Stiefbruder der Vermutheten von diesem als Schwester agnosticirt wurde." Ich habe den letzten Satz unterstrichen, der das Wesentliche enthält. Genaueres über diese falsche Agnoscirung ist am angegebenen Orte leider nicht mitgetheilt. Dass es sich hier nicht wie bei Näcke um einen Todten, sondern um eine Lebende handelt, macht die Sache doch noch interessanter. Mit vorzüglicher Hochachtung u. s. w."

Gerade des mehrfachen Interesses halber glaubte ich diese Einsendung zu veröffentlichen und will hierbei noch Einiges zufügen. Da der Bericht aus einer Irrenanstalt stammt, so scheint also die betreffende Angeklagte in der Haft oder vorher geistig erkrankt zu sein. Da es in dem Berichte weiter heisst, dass sie die neue Rolle einer berüchtigten Gaunerin sehr geschickt spielte, so muss man wohl annehmen, dass sichere Gründe für Annahme einer Simulirung vorlagen, die leider nicht angegeben sind. Die Hauptsache ist jedoch, wie der College richtig bemerkt, das Resultat der Confrontation.

Es kann sich in diesem Falle entweder um einfache Personenverkennung oder um wirkliche Suggestion oder um beides zugleich handeln. Einfache



Suggestion würde bestehen, wenn die Angeklagte fest und steif behauptete: ich bin deine Stiefschwester, während der Mann sie vorher nicht oder kaum gekannt hatte, und gar vielleicht noch gewisse Personalien berührte, die thatsächlich bestanden. Reine Personenverkennung dagegen, wenn die Angeklagte nicht sprach oder ihre Verwandtschaft nicht besonders betonte, sondern nur Gleichgültiges vorbrachte. Dann liegt offenbar nur Aehnlichkeit des Aeusseren, der Person, der Gesten u. s. w. vor, welche den Mann veranlasste, in der Frau seine Stiefschwester fälschlicherweise zu erkennen. Dies ist an sich gar nicht so unmöglich. Es handelt sich hier um Stiefgeschwister, die sich bekanntlich oft wenig genug um einander kümmern, sich wenig sehen. Der Mann wird also seine Stiefschwester vermuthlich lange nicht gesehen haben, so dass dadurch schon leicht eine Personenverwechselung stattfinden konnte. Dazu kommt weiter, wie ich schon früher betonte, dass oft in den niederen Schichten die Sinneswahrnehmungen mehr oberflächlich sind, sich feine Details also nicht einprägen, daher hier eine reine Personenverwechselung leichter Platz greifen kann, als bei Gebildeten, wo die Associationen viel complicirter und inniger zu sein pflegen.

In dem obigen Falle scheint es sich, glaube ich, um Suggestion plus Personen-Verwechselung im obigen Sinne gehandelt zu haben. Es wäre sehr zu wünschen, dass weitere Beiträge in dieser interessanten und forensisch wichtigen Sache veröffentlicht würden. Jedenfalls scheint der Mechanismus durchaus nicht überall derselbe zu sein, wie schon obiger und mein Fall beweisen dürften.

2.

Die Ziele der Graphologie. Von Medicinalrath Dr. Näcke in Hubertusburg. Auf dem kriminalanthropologischen Congresse zu Amsterdam 1901 hielt ein Frl. Poppee, Schrift-Sachverständige am Wiener Gerichte, einen Vortrag über die Schrift bei Verbrechern. Sie behauptet gleich am Anfange: „On ne peut le nier, et nous autres graphologues, nous prétendons, que la graphologie revèle le caractère des hommes, leurs facultés intellectuelles et morales. . . . C'est une science expérimentale . . . Et le graphologue juge plus par déduction que par intuition. . . . C'est une chose reconnue, qu'on reconnait dans l'écriture non seulement quelques maladies du corps, mais aussi, celles de l'esprit.“ Fangen wir gleich von unten an, so müssen wir dem entschieden widersprechen. Ich möchte z. B. wissen, welche körperliche Leiden mit Sicherheit graphologisch erkannt wurden. Bei den Geisteskrankheiten steht es damit auch sehr faul. Es giebt massenhafte Schreiben z. B. von Verrückten, wo graphologisch — also vom Style abgesehen, der aber gleichfalls normal sein kann, — nichts zu erkennen ist; ja selbst Briefe von Paralytikern sah ich wiederholt ohne die dafür üblichen Zeichen.

Schon a priori muss es aber dem Psychologen einleuchten, dass von der graphologischen Erkennung des Charakters wohl nie die Rede sein kann. Hier kann mann höchstens nur rathen. Alle unsere intellectuellen und moralischen Eigenschaften sind ja höchst complicirte Gebilde, die wissenschaftlich noch gar nicht streng festgelegt wurden. Ich greife z. B. nur die Eitelkeit heraus. Wer ist eitel? Wie viel der verschiedensten Elemente gingen in diesen Begriff ein? Angenommen aber, es stände das Alles fest,



wie soll der Graphologe erkennen, ob die Eitelkeit wohl begründet ist oder nicht, ob sie simulirt war? Die Hauptsache ist aber, dass selbst die besten Freunde von z. B. A dessen Charakter doch nur oberflächlich kennen, noch oberflächlicher meist als A selbst, für den das γνῶϑι σεαυτόν im stillen Kämmerlein gewöhnlich nicht gilt. Wer will also sagen, A ist eitel? Die Freunde und Bekannten von ihm werden hierüber vielleicht sehr verschiedener Ansicht sein. Wo beginnt die Lüge? Ist einer ein Lügner, wenn er 5, 10, 20 mal in seinem Leben gelogen hat, und wer will das controlliren? Wer will die echte, die falsche, die Nothlüge u. s. w. von einander trennen? Und so fort! Wenn also schon das Material so unendlich unsicher ist, wie sollen dann die darauf gebauten Schlüsse fest stehen? Ganz abgesehen davon, dass die Graphologen selbst untereinander in der Interpretation auseinandergehen, oder sich, wie es so oft geschieht, ganz vager, nichtssagender Phrasen bedienen.

Wissenschaftlich bearbeitet kann meiner Ansicht nach **nur** die physiologische Grundlage der Graphologie werden, wie es z. B. durch Preyer geschah, wohl aber **nie** die psychologische, wenn man sich nicht in Phantasmen verlieren will. Preyer neigte leider auch zu den Letzteren und — fiel ihnen zum Opfer! So habe ich selbst einen verbindlichen Brief von ihm an einen oft bestraften Betrüger gesehen, den er als solchen nicht erkannt hatte! Von den Misserfolgen spricht man aber natürlich nicht gern, wohl aber von den anscheinenden Treffern, die immer, glaube ich, dem Zufalle zu verdanken ist.

Wünschenswerth wäre es freilich, dass die psychologische Deutung des Charakters durch die Graphologie gelänge, was ich aber, wie gesagt, für unmöglich halte. Das dürfte vielleicht der grösste Triumph der ganzen Civilisation sein, denn dann gäbe es keine Heuchelei, kein Verstellen mehr u. s. w. Schon für die Schule würden die wichtigsten Directiven gewonnen, für den Beruf, je nach den erkannten Charakteranlagen. Noch mehr! Der Richter z. B. würde mehr oder minder überflüssig werden, da Schuld oder Unschuld meist aus der Schrift zu entziffern wären und für die „unbestimmte Strafe" würde die Entdeckung geradezu ein grosser Segen sein, da wir **dann** erst einen sichern Maassstab für wirkliche Besserung hätten. Und so fort! Eine schöne Perspective, leider aber eitel Schaumschlägerei! Die einzig vernünftige Anwendung der Graphologie, namentlich bei Gericht, ist die Feststellung der Identität einer Handschrift, wobei sicher auch physiologische Kenntnisse nöthig sind. Ob hierfür nicht ein eigentlicher Schreibkundiger besser ist, als ein sog. Graphologe, der nur zu leicht zu viel in der Schrift sehen will, lasse ich dahingestellt.

Es ist ja sicher, dass unser Geisteszustand wesentlich die Schrift beeinflusst. Derselbe ist aber so complexer Art und fast in jedem Augenblicke wechselnd, dass es kaum je gelingen dürfte, hier in diesem Chaos von labilen Zuständen die leitenden Linien zu finden. Viel mehr aber als sog. Charaktereigenschaften sind es die Affecte, die mächtig die Schriftzüge beeinflussen. Wer gab aber bisher einwandsfreie Definitionen von Affecten? Und sicher giebt es hierin individuelle Verschiedenheiten, wie wir dies oft physiologisch schon sehen. Noch mehr muss das natürlich für die Charaktereigenschaften gelten. Bevor also die Graphologie an die Deutung der Charaktere geht, hat sie erst alle die oben nur kurz und unvollständig ange-



führten, schier unüberwindlichen psychologischen Hindernisse zu überwinden. Das wird sich Frl. Poppee wohl nicht überlegt haben, und noch weniger hat sich Lombroso darüber in seinem ganz oberflächlichen Buche über Graphologie Rechenschaft gegeben. Wer sich für die unendlich schwierigen Probleme der Charakter-Psychologie interessirt, dem empfehle ich das vortreffliche Buch von Stern: „Ueber Psychologie der individuellen Differenzen u. s. w.," Leipzig, Barth, 1900, zu lesen, und ich bin überzeugt, der Leser wird mir in obigen Ausführungen nur Recht geben.

3.

Die Function des Stirnhirns. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Nicht bloss Laien sind es, sondern auch die meisten Aerzte und Naturwissenschaftler, die da behaupten, dass die höchste geistige Function, namentlich das Schlussvermögen, im Stirnhirne, der vorderen, ziemlich gut abgesetzten Partie des Gehirnes, sitze. Und in der That scheint auch mancherlei dafür zu sprechen, namentlich der Umstand, dass in der Thierreihe mit der geistigen Entwicklung der psychischen Functionen und ebenso in der Menschenreihe, von den tiefststehenden Völkern bis zum Europäer, vor Allem das Stirnhirn und sein entsprechender Schädeltheil an Grösse zunimmt. Dies wurde namentlich sehr lebhaft von dem berühmten Prof. Meynert in Wien vertreten und fand dann zahlreiche Anhänger. Nun hat schon seit langer Zeit der ausgezeichnete Physiolog H. Munk in Berlin dies widerlegt und nachgewiesen, dass speciell die Stirnrinde bei Affen eine Rumpfregion sei. Aber die Gegner liessen sich nicht beruhigen. Kürzlich hat nun H. Munk[1]) dargelegt, dass 1. seine Experimente unanfechtbar sind, 2. er nie bei Affen auch nur die leiseste Andeutung von Blödsinn u. s. w. nach Exstirpation der ganzen eigentlichen Stirnorgane sah, 3. dass die gegentheiligen Experimente von Ferrier, Hitzig, Goltz und Bianchi fehlerhaft ausgeführt sind, daher nicht eindeutige Beweise geben, 4. dass auch alle veröffentlichten pathologischen Facta nicht stichhaltig sind, weil nicht eindeutig. Die meisten Geschwülste, Fremdkörper u. s. w. im Stirnhirn schaden nämlich der Psyche so gut wie nichts, und wo dies doch so erscheint, da liegen eben Fernwirkungen vor. 5. Damit ist auch der Flechsig'schen Lehre von den „Sinnes- und Associationscentren" der Boden entzogen. Munk schliesst seine Arbeit: „wir werden sagen können: Weder ist der Stirnlappen der Sitz der Intelligenz, noch sind überhaupt besondere Bezirke der Grosshirnrinde eigens mit den höheren psychischen Functionen betraut, ebensowenig wie es Bezirke giebt, die bloss den Sinnesvorgängen dienen . . . (es) stellt sich die Rinde als ein Aggregat den verschiedenen Sinnen zugeordneter Abschnitte, der Sinnessphären dar; und es kommen in den centralen Elementen jeder Sinnessphäre . . . die specifischen Empfindungen und Vorstellungen eines Sinnes zu Stande. Für die darüber hinausgehenden Functionen der Rinde, gebunden an Associationsfasern und andere centrale Elemente, die wiederum über die Rinde in deren

---

1) H. Munk: Ueber die Ausdehnung der Sinnessphären in der Grosshirnrinde. Sitzungsbericht der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Sitzung vom 28. Nov. 1901. Bd. XLVIII.



ganzen Ausdehnung verbreitet sind, eine jede Function natürlich an bestimmte morphologische Gebilde gebunden, hat bezüglich des Ortes des Zustandekommens die Abgrenzung der Sinnessphären keine durchgreifende Bedeutung mehr . . .“

Wenn man weiss, dass Munk vielleicht der bedeutendste und kritischste Experimentator der Welt ist, soweit das Gehirn in Betracht kommt, dass von seinen Ergebnissen wohl Alles noch feststeht und höchstens in Kleinigkeiten und Interpretationen hie und da hinfällig geworden sind — man vergleiche damit Lombroso's Wirken! — dass ferner wie er es klar diesmal erweist, bis jetzt auch nicht eine einzige Thatsache der Pathologie (u. d. Psychologie füge ich bei) die These des Stirnhirns als alleinigen Sitz der Intelligenz stützt, so schwindet immer mehr die Hoffnung, dass es anders sein werde, und wir müssen wohl jetzt — mindestens auf absehbare Zeiten hin — annehmen, dass der Sitz der Intelligenz nicht im Stirnhirn allein sitze, sondern mehr oder minder auf der ganzen Gehirnoberfläche ausgebreitet ist. Ja nicht einmal lässt sich beweisen, dass die Intelligenz vorwiegend im Stirnhirne sitze! Das zu wissen, ist forensisch wichtig genug, da in den Gutachten nur zu leicht auf den angeblichen Sitz der Intelligenz im Gehirne angespielt wird, nicht am wenigsten in der Psychiatrie.

Wie ist aber mit der Lehre Munk's jene Thatsache des Grösserwerdens des Stirnhirns in der Thierreihe von unten nach oben und desgleichen beim Menschen zu erklären, wie ferner, dass Verbrecher, wahrscheinlich auch Irre durchschnittlich, so scheint es, ein etwas kleineres Vorderhirn, geniale Menschen, grosse Denker u. s. w. dagegen ein grösseres als normal haben? Die Lösung hiervon scheint mir ziemlich einfach zu sein. Sicher nimmt in allen obigen Fällen das Vorderhirn zu, resp. ab, aber in gleicher Weise auch die übrige Hirnoberfläche. Ist nun die Intelligenz an die ganze Oberfläche gebunden und nimmt sie im Ganzen zu oder ab, so muss es auch die sogenannte Intelligenz — die erst noch zu definiren wäre! — thun. Wenn dagegen geltend gemacht werden sollte, dass bei Paralytikern, Blödsinnigen, im Alter u. s. w. besonders das Stirnhirn ergriffen ist[1]), so verhält es sich zwar so, doch besteht dabei zugleich auch Atrophie des übrigen Hirns. Wir haben eben nie einwandfreie Fälle für die Meynert'sche Lehre! Ziemlich gleichmässig ausgebreitete Atrophie der Gehirnzellen treffen wir dagegen oft bei tief verblödeten Epileptikern an.

Wir werden so vielleicht noch manch Ueberraschendes erfahren. Allen kam es wie eine Offenbarung vor, als die Neuronlehre aufkam; jetzt fängt diese an, wieder erschüttert zu werden. Ja Manche wollen sogar die berühmten Ganglienzellen des Gehirns ihrer specifischen Eigenschaft als Kraft- und Umschlagstelle entkleiden. — Verschiedene lassen die feinsten Fasern der

1) Hier sei nebenbei bemerkt, dass die Trennung der einzelnen Gehirnlappen durchaus nicht einwandfrei geschieht und manchem Subjektivismus unterworfen ist, worauf auch die so entschiedene Angaben der Autoren z. Th. zurückzuführen sind. Abgesehen aber davon, sind noch viel zu wenig Verbrechergehirne untersucht worden, um das gegenseitige Verhältniss der Lappen zu einander sicher zu stellen und das gilt wohl auch von den Irren. Gar aber Schlüsse von der Schädelkapsel auf die Grösse der einzelnen Gehirnabschnitte zu machen, ist stets eine gewagte Sache, die ein wirklich wissenschaftlicher Mann nur mit der grössten Reserve vornehmen sollte.



Nervenröhren durch die Ganglienzellen einfach ein, durch und aus gehen! — und sie zu blossen Ernährungscentren machen. Wohin soll das noch führen? Jedenfalls sehen wir daraus von Neuem, wie unendlich vorsichtig bei der Psychologie anatomische Daten zu benutzen sind!

4.

Päderastische Annoncen. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Sociolog kann sehr viel interessantes Material in dem Annoncentheile der Grossstadtblätter sammeln und besonders das unerschöpfliche Capitel der Liebe in seiner proteusartigen Gestalt (siehe hierfür besonders die psychologisch und culturhistorisch so hochwichtigen Romane von Marcel Prévost in Briefform: lettres de femmes etc) liefert hier eine reiche Ausbeute. Man hat deshalb z. B. aus den Heirathsannoncen werthvolle Statistiken bez. der Motive u. s. w. gewonnen. Gerade diese Seite unserer Blätter ist aber immer noch zu wenig benutzt worden und manche Schätze sind hier noch zu heben. Viel seltener als Heirathsanzeigen und meist sehr verschleiert und nur für den Wissenden oft erst klar sind die päderastischen Annoncen. Sie zeigen sich nur scheu vor dem Tageslicht. Um so unverfrorener tritt uns folgende Anzeige eines holländischen Blattes entgegen, die mir ganz kürzlich ein Freund aus dem Haag als Ausschnitt zuschickte. Sie lautet wörtlich folgendermaasen:

> „Homme jeune, pas marié, est cherché pour servir comme modèle pendant quelques fois à La Haye; il doit parler le français. A surtout avoir un costume complète de velours (préférable noir). Inutile répondre sans avoir costume de velours et sans parler le français. Ecrire, monsieur Franco, poste restante Amsterdam."

Man sieht, dass es sich zweifelsohne um einen Päderasten handelt. Er ist wahrscheinlich kein Holländer, immerhin wäre dies nicht ganz ausgeschlossen. Jedenfalls spricht und schreibt der Betreffende miserabel französisch, wie die Probe zeigt. Es ist wohl eine Finte, dass der Suchende sich als Maler hinstellt. Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich aber weiter behaupten, dass dieser Homosexuelle kein echter, d. h. von Geburt an ist, sondern ein alter Roué, der zuletzt auch noch diesen Sinnenkitzel auskosten will. Er scheint ihm aber an sich schon nicht mehr allein zu genügen, da der Gesuchte in Sammetanzug, und zwar in einem schwarzen, erscheinen soll. Also Inversion plus Fetischismus! Das spricht eben noch mehr für einen lasterhaften Menschen. Der echte Homosexuelle ist es nicht, verabscheut vielmehr wohl ohne Ausnahme die paedicatio und ist meist ein hochachtbarer, oft geradezu ausgezeichneter Mensch, der sicherlich auch durchaus nicht immer ein Entarteter zu sein braucht.

Ich halte die angeborene Form der Homosexualität für eine normale Varietät, die durchaus keinen Abscheu und Verfolgung erzeugen sollte. Diese Klasse bildet aber sicher nur eine kleine Zahl. Die Hauptmasse der Homosexuellen sind lasterhafte Roué's, die nach Durchkosten aller Arten von Liebesgenuss zuletzt auch die Pädeastie versuchen wollen; vielleicht halten es Manche sogar für sehr schic! Aber auch dieser Auswurf

sollte bezüglich seiner neuen Geschlechtsbefriedigung vor dem Gesetze nicht anders beurtheilt werden, wie der normal Sexuelle, so lange er nicht die bekannten Vorschriften verletzt. Die Art des Geschlechtsgenusses ist sicher, wie Havelock Ellis ganz richtig sagt, bis zu gewissem Grade reine Privatsache. So lange keine Rechte Dritter verletzt werden, geht sie Niemanden etwas an. Und ob die paedicatio u. s. w. an sich ekelhafter ist, als die sadistischen und masochistischen Proceduren, insbesondere aber der Cunnilingus und die Fellatio, die nicht nur in Bordellen floriren, das möchte ich sehr bezweifeln. Ja, würde der sexuelle Schleier so mancher Ehe gelüftet werden, so kämen schöne Dinge zum Vorschein, die der Laie für unmöglich halten würde.

5.

Gefahren des Spiritismus. Von Ernst Lohsing. Unter diesem Titel hat Näcke auf S. 108ff. dieses Bandes den Spiritismus in seinen Beziehungen zur Kriminalistik besprochen und seinen Ausführungen ist vollauf zuzustimmen. Trotzdem wir in einer Zeit hohen culturellen Aufschwunges leben, sind Aberglauben und Dummheit noch immer nicht ausgestorben, und es ist ein eminentes Interesse des Staates, alle Quellen der Volksverdummung zu verstopfen und daher dem Spiritismus scharf auf die Finger zu sehen. Es ist nicht gerade uninteressant, die Spiritisten bei der Arbeit zu beobachten. Recht lehrreich in dieser Hinsicht ist die „Zeitschrift für Spiritismus". Nur einige Proben daraus. Auf S. 348 des 5. Jahrganges (1901) ist von „Prophezeiungen der Ermordung Mac Kinley's" die Rede. Recht schön! Was wollen aber die Herren Spiritisten damit sagen? Haben sie schon ihr ganzes Latein verschwitzt, dass sie nicht zu wissen scheinen, dass schon Vergil post festum, d. h. aus der Vergangenheit für die Gegenwart prophezeien gekonnt hat, wenn auch nicht verschwiegen werden kann, dass er es in einer geschmackvolleren Weise als die „Zeitschrift für Spiritismus" besorgt hat. Das soll Wissenschaft, das soll die „neuere Psychologie" sein? Oder etwas anderes; a. a. O. befindet sich folgende Mittheilung:

„Wie die Münchener Neuesten Nachrichten mittheilen, wird seit etwa 14 Tagen die Umgegend des Dorfes Unterroth (Bezirk Gaildorf in Württemberg) durch die Auftritte eines 17jährigen Dienstknechts in Aufregung erhalten. Derselbe behauptet, unter dem Zwang einer ihn beherrschenden dämonischen Gewalt allabendlich allerlei absonderliche Kletterkunststücke ausführen zu müssen. Den Abschluss seiner sonderbaren, mitunter gefährlichen Productionen bildet gewöhnlich eine Art magnetischen Schlafes. Während des angeblichen Schlafes prophezeit er den Umstehenden Krankheit, Unglück, Tod u. s. w., was bei dem tiefgewurzelten Aberglauben unter der Bevölkerung Angst und Unsicherheit hervorruft. Allabendlich strömen die Umwohner in Schaaren herbei, um Augenzeugen des mysteriösen Treibens zu sein. Vorgestern ist nun die Polizei eingeschritten. Der „vom Teufel Besessene" wird nun von Sachverständigen dahin beobachtet, ob er den Spuk simulirt oder an Nervenanfällen und geistigen Störungen leidet. —

„Wer ist denn in diesen Dingen „„Sachverständiger"" ? — Die materialistischen Aerzte, die doch keine Ahnung von der neueren Psychologie haben, oder die Geistlichen, die in jeder einfachen Besessenheit ja sogar in den



mediumistischen Zuständen nur den Teufelsfuss wittern? Es soll uns sehr wundern, was man da wieder herausdoktert. Die Untersuchung und der Urtheilsspruch käme doch lediglich, ja ganz allein nur einem mit dieser Materie vertrauten, einem Psychologen der Schule du Prels zu."

Noch Kant war der Ansicht, Psychologen als Sachverständige bei psychischen Erscheinungen abnormaler Natur heranzuziehen. Dieser Vorgang ist jedoch ad acta gelegt worden, und wer heute damit kommt, muss ihn in ganz anderer Weise zu begründen suchen, als dies hier geschieht. Ob Jemand geistig gesund ist oder nicht, darüber haben nur die Gerichtsärzte zu entscheiden. Ist der biedere Jüngling gesund, so soll er seinen Unfug nach dem Strafgesetze büssen; ist er verrückt, so bringe man ihn in einem Irrenhaus unter, wohin übrigens auch manche Spiritisten gehören. Keinesfalls aber mögen die Herren Spiritisten meinen, dass die Strafrechtspflege Zeit hat zu Spaziergängen in die — „Geisterwelt".



Besprechungen.

1.

Besprechung von Prof. Dr. A. Höfler in Wien.

O. von Sterneck, Dr. „Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen“. Wien, Adolf Holzhausen, 1901.

„Je mehr sich das Strafrecht mit dem Willen des Thäters und je genauer es sich mit demselben beschäftigt, desto vollkommener ist das Strafrecht. Die Verbrechen zeigen sich durch den Erfolg, durch die That, allein diese haben ihren Grund in dem Willen der Verbrecher. Es ist ein ganz verkehrtes Princip, wenn man sagt, das Strafrecht habe sich in erster Linie gegen die Handlungen der Menschen zu richten. Gegen Handlungen als rein äusserliche Dinge müsste man sich wieder nur durch Handlungen, und zwar durch solche, die der strafbaren Thätigkeit gerade entgegengesetzt wären, schützen. Also bei einem Vergiftungsversuche müsste man Gegengift zur Anwendung bringen u. s. w. Oder man könnte höchstens den Thäter einsperren, um ihn an der Ausübung weiterer Handlungen zu verhindern, gerade so wie einen Geisteskranken, wie es ja thatsächlich seinerzeit geschehen ist. Daraus, dass man ein Verbrechen zunächst an seiner Wirkung in der Aussenwelt erkennt, folgt ja noch nicht, dass man sich von Seite der Rechtsordnung auch zunächst gegen diese äusseren Wirkungen richten soll. Bei jedem Uebel ist jene Reaction die richtigere, welche sich gegen den Ursprung derselben kehrt. Dies gilt von dem Kranken, dem physisch abnormalen Menschen ebenso wie von dem juristisch Abnormalen, dem Verbrecher.“

Diese Sätze, die sich gegen Schluss der nur 28 Seiten umfassenden, aber inhaltsreichen und scharfsinnigen Monographie finden, ermuthigen mich, das Schriftchen anzuzeigen, wiewohl ich nicht Jurist, sondern nur Psychologe bin.

Der Verfasser unterscheidet zwischen Objectivisten und Subjectivisten — ein Gegensatz, der genau genommen kein rein ausschliessender ist, indem zwar die Objectivisten die Mitberücksichtigung des Subjectiven ausschliessen möchten (z. B. die ganze gegenwärtig — wenigstens bei uns in Wien — obenauf schwimmende Richtung. Avenarius hat zu ihrem Kriegsgeschrei den Stossseufzer gemacht: wenn es nur keine psychischen Phänomene gäbe!); die Subjectivisten dagegen, wie der Verfasser sie nennt und sich zu ihnen bekennt, lassen ja neben den physischen Thatsachen die psychischen neben dem Subjectiven das Objective gelten. Ja sie gestehen den psychischen sogar ein ursächliches Verhältniss zu den physischen zu (so in der obigen Stelle . . . haben ihren Grund in dem Willen . . .).



Ich kann nicht umhin, diese Auffassung vernünftig, ja einzig vernünftig zu finden; zum Mindesten dürfte sich für Juristen als Erkenntnisspraktiker diese der naiven Weltanschauung nahe bleibende Erkenntnisstheorie ebenso einzig schicken, wie mir z. B. für den Physiker als Erkenntnisspraktiker sich nur diejenige Erkenntnisstheorie zu schicken scheint, die nicht damit beginnt, die Existenz der von ihm zu untersuchenden Aussenwelt in Form eines „Aperçu" zu leugnen. Es seien auch dem referirenden Psychologen diese Stossseufzer gestattet, weil durch das objective Referat festgestellt werden muss, dass die Schrift von vornherein alle diejenigen Juristen nicht befriedigen kann, die erkenntnisstheoretische Gründe dafür zu haben meinen, dass es entweder gar keinen Willen gebe, oder dass er wenigstens nicht Object ihrer Wissenschaft sei. Natürlich bin ich nicht genug Jurist, um zu wissen, ob es augenblicklich solche Juristen überhaupt giebt. Die analogen Physiker und — Psychologen giebt es. Und nun zum Referate selbst.

I. Einleitung

findet, dass „eine genaue Unterscheidung von Vorbereitungshandlung und Versuch in keinem Gesetze zu finden und hier dem individuellen Ermessen bei der Interpretation ein weiter Spielraum geschaffen ist. Ebenso bei der Lehre vom untauglichen Mittel und untauglichen Object. Nur die eine Thatsache, dass der Versuch überhaupt strafbar sei, scheint allgemein zugegeben zu werden, während über die Frage nach der Strafbarkeit des Versuches mit Rücksicht auf die Strafe des vollendeten Delictes, die sog. relative Strafbarkeit des Versuches, keine Einigung besteht."

II. Versuch und Vorbereitungshandlung

erörtert die Versuche, den juristischen Begriff des Versuches im Sinne des Strafrechtes zu definiren. Grund der Uneinigkeit ist unter Anderem, dass es in der Versuchslehre drei Parteien giebt, die des Objectivismus, nach welchem sich die kriminelle Schuld in erster Linie nach dem Erfolg einer Thätigkeit richtet; der Subjectivismus, dem der Wille das Erste und der Erfolg das Zweite ist, und eine zwischen beiden vermittelnde Richtung.

Die Grenze zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch ergiebt sich dem Verfasser aus der Unterscheidung dreier Gattungen von Delicten bezüglich der Art ihrer Begehung:

1. solche, die nur durch ein einmaliges fortgesetztes Thun des Thäters zu Stande kommen (z. B. Diebstahl);

2. solche, bei welchen der rechtswidrige Erfolg bei Unthätigkeit des Thäters eintritt (z. B. die Unterlassung der Anzeige eines geplanten Hochverrathes); und

3. solche, bei denen erst eine Thätigkeit und eine Unthätigkeit des Thäters zusammengenommen den Erfolg herbeiführt (z. B. Brandlegung, wenn der Thäter, nachdem er sich vom Hause entfernt hat, den Ausbruch des gelegten Feuers abwartet).

Beim Dieb beginnt der Versuch mit dem Berühren der Tasche, alles frühere ist blosse Vorbereitung. Die Grenze swischen Versuchs- und Vorbereitungshandlung (S. 10) ergiebt sich hier aus der Unterscheidung, dass vom civilrechtlichen Standpunkte die physische Grenze des Eigenthumsgegenstandes zugleich die Grenze des Eigenthumsrechtes ist, der strafrechtliche

Schutz dagegen soweit geht; dass schon ein Angriff auf dasselbe eine Rechtsverletzung darstellt. — Aehnlich ergeben sich differenzirende Bestimmungen für den zweiten und dritten Fall.

III. Das Mittel in der Lehre vom Verbrechen und versuchten Verbrechern.

Es sei mir gestattet zu bemerken, dass mich als Philosophen hier die feinen Analysen zusammengesetzter Theilursachen besonders interessirt haben. Es sind so viele Dinge, welche ausserhalb des Willens des Thäters liegen und doch für den Erfolg wesentlich sind, dass es nicht angeht, den Thäter für die Gesammtheit der Ereignisse verantwortlich zu machen damit, soll keineswegs gesagt werden, es sei der Causalzusammenhang unterbrochen, u. s. f. (S. 15); denn den Erfinder des Schiesspulvers wird man nicht wegen eines Fahrlässigkeitsdelictes verantwortlich machen, wenn später einmal mittelst des Schiesspulvers ein rechtswidriger Erfolg angestrebt wird.

Gegen J. von Krie's Begriff der objectiven Möglichkeit hatte sich der Verfasser schon früher (S. 6) gewendet. Es sei das ein vielfach und wohl mit Recht nicht anerkannter Begriff (der hiefür beigebrachte Grund dürfte seinem Wortlaut nach allerdings nicht ganz stichhaltig sein, „der Begriff des Scheinens, der doch in dem Wort Wahrscheinlichkeit vorkommt, deutet auf etwas Subjectives.“ Aber das gälte auch vom Begriff des Wahr, denn wahr sind nur Urtheile, Urtheile sind subjectiv u. s. f. Darum kann aber doch das, was, oder über was die Urtheile urtheilen, objectiv sein; wir urtheilen — und das eo ipso subjectiv — nur desshalb, um über das Objective zu urtheilen; dies „Objectiv“ freilich soweit genommen, dass unter ihm auch die Relationen, sogar die Ideal-Relationen Platz haben). Später (S. 16) stimmt der Verfasser Kries in dem Punkte bei, dass man bei Anstiftung die Schuld nicht darum geringer zu finden braucht, weil der Causalzusammenhang unterbrochen oder eigenthümlich abgeändert sei, sondern weil die Anstiftung eine besondere Art von Mittel darstellt, bei dem der Erfolg ein entfernter ist.

Dieser Unterschied wird nun wichtig bei der Frage nach der Strafbarkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln. Die Ansichten gehen hier so weit auseinander, dass sie der Verfasser geradezu eintheilt in solche, die sich für die Strafbarkeit, die anderen, die sich für die Straflosigkeit einer solchen Handlungsweise entscheiden. Zwischen den sonst als gleichbedeutend genannten Fällen z. B. eines Vergiftungsversuches mit zu wenig Gift und des sog. Todtbetens findet der Verfasser einen wesentlichen Unterschied (S. 17), sie seien „in allem und jedem von einander unterschieden.“ Ich kann ihn nicht ganz so gross finden wie der Verfasser, vielleicht weil dieser hier seinem Subjectivismus ein klein wenig untreu wird. Sollte auch vom hinreichend abergläubischen Todtbeter richtig sein, „er weiss ganz genau, dass das Mittel kein unmittelbar wirkendes ist?“ Mir will scheinen, man müsste sagen: er glaubt ganz genau zu wissen, dass das Mittel ein ebenso unmittelbar wirkendes, höchstens noch langsamer wirkendes ist, wie ein langsames Vergiften. Ich kenne hier die Casuistik nicht: wie erklären sich aber wohl die Todtbeter das vermeintliche Gelingen und nicht minder sogar das thatsächliche Misslingen ihrer Unternehmung? So wenig als sich sonst ein Abergläubischer durch das Ausbleiben des Erfolges belehren lässt, dass er



abergläubisch sei, sondern hundert Erklärungen für das nur diesmal „zufällige“ Nichteintreffen weiss, wird es wohl auch bei den überzeugten Todtbetern sein. Nur wir wissen, dass das Mittel überhaupt keines, also auch kein unmittelbares oder mittelbares ist, nicht aber der in seiner Tücke Unermüdliche. Der Verfasser sagt, „es ist ganz klar, dass der Bauer im Vergiftungsfalle gewiss sich für strafbar halten wird, ob im anderen Falle, ist sehr fraglich.“

Die hiermit angeregte, sehr specielle Frage ist gewiss psychologisch sehr interessant, denn es lassen sich in der That mehrere Möglichkeiten ausdenken, warum sich der überzeugte Todtbeter für nicht gerichtlich strafbar hält: vielleicht weil er weiss, dass das Gericht an solche Dinge nicht glaubt, vielleicht weil er hofft, dass man ihm auf dieses höchst geheime Mittel nie kommen könne, und dergleichen mehr. Ich glaube aber mich zn erinnern, von Fällen gelesen zu haben, in denen der vermeintliche Mörder sich der grässlichen Schuld so bewusst war und blieb, dass er sich dem Gerichte stellte. Schon die Möglichkeit eines solchen Vorganges dürfte genügen, die begriffliche Differenz zwischen den beiden angezeigten Beispielen wenigstens in einigen zu verkleinern. Doch dies nur nebenbei. — Die Hauptbestimmungen enthält:

IV. Die Strafbarkeit des Versuches und der Vollendung.

Hier die scharfe Definition der Schuld auf rein psychologischer Basis. „Es liegt im Wesen der Schuld, dass ihre Grösse von dem Schuldigen allein abhängt. Da nun beim Versuche der Wille des Thäters derselbe ist, wie beim vollendeten Verbrechen, so folgt daraus, dass auch die Schuld vollkommen die gleiche ist, und weiters, dass die Strafbarkeit in beiden die gleiche ist.“ Da nun der Verfasser ein unabweisbares Bedürfniss zugiebt, in der Behandlung beider Verbrecherstadien einen Unterschied zu machen, so könnte hierin ein Argument gegen das, was der Verfasser Subjectivismus nennt, — also, wie wir gesehen haben, nicht etwa das ausschliessliche, sondern eben das Mitberücksichtigen subjectiver Theilbedingungen der That — geschmiedet werden. Er löst aber das Problem so: Vom rechtlichen Standpunkte liegt in beiden Fällen das Gleiche vor, in allen anderen Beziehungen besteht ein grosser, ja sogar ein ungeheurer Unterschied zwischen Vollendung und Versuch. Es ist klar, dass man in der Behandlung von Versuch und Vollendung einen Unterschied machen muss“ . . . „Vollkommen gleiche Strafbarkeit, unabweisbar mildere Behandlung“ — Verfasser setzt fort „von Seite der Rechtsordnung“. Hier erlaube ich mir als nicht Rechtskundiger die Frage, ob diese letzten 4 Worte hier nöthig und am Platze sind; wenigstens mir scheinen sie einen leisen Widerspruch gegen die Worte 14 Zeilen früher „vom rechtlichen Standpunkte liegt das gleiche vor in allen anderen Beziehungen“ u. s. f. Aber das wird ja nur dasselbe Paradoxon sein, wie das „summum ius summa iniuria“. Die „iniuria“ ist hier auch als eine nur vom Nichtjuristen als solche empfunden gemeint; oder weniger boshaft ausgedrückt; es mag der Unterschied von „positivem“ und „natürlichem“ Recht gemeint sein; was ich natürlich nur erwähne, um dieser Frage nach einem „Naturrecht“ sorgfältig aus dem Wege zu gehen. Dass es nicht unbillig ist, wenn ich in diesem Referate ae dem Gedanken rühre, die „verschiedene Behandlung des vom recht-



lichen Standpunkte Gleichen“ möge ihre Verschiedenheit nicht aus dem Rechte, sondern aus etwas über dem Rechte Stehendem nehmen, wird mir durch des Verfassers eigenes Wort, in dem er die Lösung des Räthsels giebt, bestätigt. Es ist der Begriff der Gnade, einer Begnadigung. Hier der originellste Satz der ganzen Schrift: „Es ist das ungewisse Eingreifen des Schicksals, dass sich bei allen menschlichen Handlungen zeigt . . Auch derjenige, der etwas Gutes oder Schlechtes unternimmt, hat Glück oder Unglück, nur mit dem Unterschiede, dass er, im Falle er etwas Schlechtes unternimmt, Glück hat, wenn er Unglück hat, und Unglück, wenn er Glück hat“. „Dass die Handlung misslungen ist, muss man dem Thäter anrechnen, es ist so der Wille des Schicksals, aber man hüte sich, es dem Thäter hinsichtlich der Frage nach der Schuld oder Strafbarkeit anzurechnen. Auf die Schuld eines Menschen kann das Schicksal nicht einwirken, es kann dieselbe weder vergrössern noch verkleinern, die Schuld gehört gänzlich ins Forum internum, der Betreffende verdient die volle Strafe, aber er wird zu einer geringeren vom Schicksal begnadigt. Es ist dies, wenn man so sagen darf, eine Begnadigung ex lege . . Es verhält sich ganz so wie bei der gewöhnlichen Begnadigung durch den Landesherrn . . Es ist unrichtig, statt von einer milderen Behandlung des Versuches, von einer milderen Bestrafung desselben zu reden.“

Wird man mit dem Verfasser rechten, wenn er hier am entscheidenden Punkte einen unverhüllt mystischen Begriff: „Wille des Schicksals“ einführt? Der Landesherr hat einen Willen, und aus diesem Willen heraus begnadigt er. Dabei ist richtig: Auch diese Begnadigung basirt oft auf Umständen, die mit der Schuld des Thäters gar nichts zu thun haben, aber sie haben dann mit anderem zu thun: mit Ueberzeugungen, Wünschen, Hoffnungen des Landesherrn, vielleicht mit seinem durch gar nichts weiteres zu begründenden Mitleid. Aber eines steht hier fest: Alle diese Umstände müssen den Weg in die Wirklichkeit durch den Willen des Landesherrn nehmen. — Hat aber das „Schicksal“ in irgend einem Sinne einen „Willen“? Gerade die offene contradictio in adjecto sagt hier so deutlich, als es eine wie immer anders formulirte Lösung gethan hätte, dass der Verfasser noch andere Realitäten als das mystische Schicksal im Sinne hat. Das eine, dass Gnade geübt wird, steht dem Verfasser so fest und ist ihm ein so klares psychologisches Factum, dass er auf die Frage, wer begnadigt — die Antwort verschweigt, indem er das Wort „Schicksal“ ausspricht. Es ist ja klar genug — wir begnadigen — wir sind es, die aus Mitfreude mit dem Glücklichen, der „im Unglück Glück“ gehabt hat, mit Freude die Gelegenheit ergreifen, einmal etwas über das Recht hinaus zu thun, nämlich trotz „strafbar“ die Strafe zu erlassen. Der Verfasser führt uns also vor kein geringeres Problem als vor das einer Psychologie des Begnadigens. Wer aber wagt eine solche — wer wagt das Evangelium vom Arbeiter, der in der zwölften Stunde sich denselben Lohn zwar nicht verdient, aber erwirbt, wie die anderen in den zwölf Stunden, wer wagt das vor das Forum psychologischer oder ethischer Reflexionen zu ziehen? Nur dass es jenseits des Forums der Juristen liegt, ist uns allen klar.

Der Verfasser unterlässt nicht, seine Construction der Versuchsstrafe als im factischen Resultate mit dem übereinstimmend aufzuzeigen, was allgemein als richtig anerkannt wird. Den Sätzen von Klee: „Der Mensch

entwöhnte sich, der eigenen Kraft ein Gewicht beizulegen, welches ihr in Wahrheit nicht inne wohnt, und sein Unverantwortlichkeitsgefühl wird sich steigern (!), wenn er weiss, dass die Wirkungsweise seines Eingreifens in die Objectivität durch Factoren bedingt ist (warum nicht „mitbedingt“?), welche seinem Willen nicht unterthan sind“, hält der Verfasser mit Recht den innneren Widerspruch ihres Wortlautes vor. Wir Psychologen haben allen Grund, dem Verfasser für die wirksame Bekämpfung einer Erfolgsethik auf demjenigen Boden, der ihr besondere Stärke zu geben scheint, dem der Incongruenzen zwischen Wille und Erfolg, dankbar zu sein. Können es auch die Juristen sein, was ich nicht zu entscheiden habe, so ist es ja jedenfalls auch ein Schritt nach vorwärts in den Beziehungen der Rechtswissenschaft zur Psychologie mit Ethik.

---

b. Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke.

2.

Havelock Ellis: Studies in the psychology of sexual inversion. Philadelphia, David Company, 270 Seiten, 2. Aufl., 1901.

Verfasser hat mit seinen Büchern entschiedenes Glück, und er verdient es vollauf. Von vorliegendem Bande erschien die erste Auflage in London vor 4 Jahren, die jetzige 2. aber im fernen Amerika, da Verfasser im brutalen, scheinheiligen und prüden England durch seine wissenschaftliche Arbeit einen bösen Process aufgehalst bekam. Die vorliegende Auflage ist gegen die erste erweitert und auf den neuesten Stand der Literatur gebracht. Sonst hat Verfasser seinen alten Standpunkt, bezw. der Inversion — er hat zuerst dies Wort in England eingeführt — bewahrt, insbesondere nimmt er auch eine congenitale Form der Homosexualität an, ebenso die Erklärung durch die ursprüngliche anatomische sexuelle Bilateralität. Von den Neuerungen im Buche seien hier folgende genannt. Byron und Bacon, nicht aber Shakespeare werden als homosexuell hingestellt. In England hat die Inversion scheinbar seit der denkwürdigen Affaire von Oscar Wilde sehr zugenommen oder vielmehr: Viele sind dadurch erst über ihren Zustand aufgeklärt worden. Unter der gebildeten englischen Bevölkerung schätzt Ellis die Zahl der Homosexuellen bis auf 5 Proc., bei den Frauen aber auf das doppelte; seltener wird sie nach unten hin. Gerade unter den Frauen sind dadurch bedingte blutige Verbrechen und Selbstmord ziemlich häufig, wofür Beispiele gegeben werden. Frühe Menstruation scheint der Entwickelung der Inversion günstig zu sein. Besonders gerne erscheint Letztere bei Schauspielern, Artisten, Wärterinnen, Barbieren, (diese besonders in Deutschland, England, Amerika). Mit Recht warnt der Verfasser vor der Ehe mit Homosexuellen, eher nützt zuweilen Suggestion. Die Frage der Inversion ist eine sociale, und bis zu einem gewissen Grad ist die Art der Geschlechtsbefriedigung reine Privatsache. Als neuer Abschnitt ist der über die „Flammen“ in Mädchenpensionaten hinzugekommen. Das ganze glänzend ausgestattete Buch von Ellis ist sicher eines der besten, lesenswerthesten und decentesten, die wir über den Gegenstand besitzen.



3.

Compte rendu du 5⁰ Congrès international d'anthropologie criminelle, tenu à Amsterdam, du 9. au 14. Sept. 1901. Amsterdam 1901. 529 S.

Es ist dem Organisationscomittee des 5. internationalen kriminalanthropologischen Congresses zu Amsterdam hoch anzurechnen, dass die Arbeiten und Verhandlungen des Congresses bereits 1/4 Jahr nach Abhaltung desselben in einem starken Bande erschienen sind, während man bei den Vorgängern darauf ca. 1 Jahr warten musste. Jetzt erst lässt sich das Ganze übersehen, besser als nach den bisherigen vorläufigen Berichten darüber. Ich stehe nicht an, die wissenschaftlichen Abhandlungen quantitativ und qualitativ im Allgemeinen über die bei den früheren Congressen veröffentlichten zu stellen, obgleich natürlich auch so manche leichte Waare mit unterlief. Der Allgemeineindruck ist also ganz entschieden günstiger, als er nach den Berichten darüber erschien, doch bleibe ich dabei stehen, dass für den Kenner Neues nicht oder nur wenig geliefert wurde, ebenso auch, dass wohl fast alle Arbeiten auch ohne Congress das Licht der Veröffentlichung erhalten hätten. Schade, dass von den meisten Arbeiten im Congresse selbst nichts gehört ward, da nur diejenigen von Anwesenden kurz vorgetragen und theilweise discutirt wurden. Und die meisten Verfasser waren eben abwesend!

Die Dicussionen waren zum Theil gewiss interessant, aber oft einseitig und die erpropten Sachverständigen fehlten fast überall. Aufgefallen ist, dass eigentlich Kriminalanthropologisches (im engeren Sinne) nur wenig vertreten war. Lombroso konnte natürlich nicht umhin seinen „type criminel“ zu produciren, den er als „Kern der Kriminalanthropologie“ bezeichnete. Auch seiner übrigen geliebten Theorien wird von ihm Erwähnung gethan und auf sie wurde auch vielfach von seinen Schülern angespielt. Der Einzige, der kategorisch den Verbrechertypus in Abrede stellte, war Baer, bedingt auch Tschisch und Garnier, wobei Letzterer im Allgemeinen nichts von dem „geborenen Verbrecher“ wissen will, ebensowenig wie Baer. Merkwürdig ist es, dass Lombroso hier und anderwärts offenbar mit Absicht den Prof. H. Gross poussirt, trotzdem Letzterer in fast Allem direct Lombroso's Lehren widerspricht! Lombroso's Taktik mit seinen Gegnern ist eben eine verschiedene; die Einen umschmeichelt er, die Andern packt er an, die Dritten ignorirt er. Den massenhaften unbewiesenen Behauptungen Lombroso's, Ferri's auf dem Congresse trat fast Niemand entgegen, oder sagen wir richtiger: wagte Niemand entgegen zu treten. Dem Fernstehenden würde dies Alles daher als Wahrheit imponirt haben! Schon ein solcher Umstand allein beleuchtet hinreichend den Werth von Congressen! Es ist schade, dass dem vorliegenden Bande kein Verzeichniss der Anwesenden beigegeben ist; das wäre gewiss sehr lehrreich gewesen. Ich möchte endlich wünschen, dass Referate über wissenschaftliche Congresse nur nach Veröffentlichung der Arbeiten selbst übernommen würden, da sonst sich zu leicht — noch mehr als sonst! — Einseitigkeiten falsche Interpretationen u. s. w. einschleichen, wie wir dies z. B. an den Referaten im französischen und italienischen Archive ersehen können.



4.

Ziehen. Die Geisteskrankheiten des Kindesalters u. s. w. Berlin, Reuther & Reichard, 1902. M. 1,80, aus d. V. Bande (1. H.) der Sammlung von Abhandlungen auf dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie. — 79 Seiten.

Seit Emminghaus wurde in Deutschland kein Lehrbuch der kindlichen Psychosen bisher veröffentlicht. Deshalb war es hohe Zeit, diese Lücke ausgefüllt zu sehen. Es konnte dies auch wohl kaum besser geschehen als durch Ziehen, der auf diesem Gebiete, besonders auf dem der schwachsinnigen Kinder grosse eigene Erfahrung hat. Bei ihm ist ferner die Vollständigkeit und Klarheit selbstverständlich und auch ein Laie versteht Alles, da fremde Ausdrücke meist vermieden oder verdeutscht sind. In 3 solchen Heften soll der ganze Stoff bewältigt werden. Gegenwärtig liegt dies 1. Heft vor, welches dem angeborenen und erworbenen Schwachsinn gewidmet ist, also den Psychosen mit Intelligenzdefect. Die erworbenen Schwachsinnsformen (Defectpsychosen), von denen die Dementia paralytica und epileptica hier abgehandelt sind (die Dementia bei Heerderkrankungen und die Dementia hebephrenica soll später drankommen) treten erst nach vollendetem groben Hirnwachsthum ein und zu der geistigen Entwicklungshemmung kommt hier zugleich noch eine „geistige Einbusse" hinzu. Während die erworbenen Formen aber am Schlusse nur kurz besprochen werden, geschieht dies bei den angeborenen Defectpsychosen, die dem Grade nach in Idiotie, Imbecillität und Debilität zerfallen (überall aber fliessende Uebergänge!) sehr gründlich. Erschöpfend ist die Aetiologie dargestellt, namentlich wird der chronische Alkoholismus bei den Eltern sehr beschuldigt, viel weniger aber die Tuberculose und die Blutsverwandschaft an sich wird mit Recht wohl als Ursache ausgeschlossen. Oft finden sich auch Beispiele. Der Leichenbefund wird kurz berührt, dagegen eingehend die Symptomatik geschildert, und die psychologischen Analysen sind vortrefflich gelungen. Auch die körperlichen Zeichen sind nicht vernachlässigt, und sehr eingehend wird die Behandlung, namentlich die pädagogische gezeichnet. Nur Kleinigkeiten könnte ich an der vortrefflichen Arbeit aussetzen. So hat Ziehen z. B. bei den Specialwerken über die Kinderpsychosen das französische Werk von Manheimer vergessen (ward in diesem Archive besprochen). Mit Recht hält Verfasser es für fraglich, ob Conception im Zustande des Rausches wirklich eine Rolle spielt. Ist der Moment der Conception meist schon an sich nicht sicher anzugeben, füge ich bei, oft auch nicht einmal der Zustand des Rausches, so ist selbst bejahenden Falles ein Causalnexus zwischen Rausch und Idiotie noch lange damit nicht bewiesen, nur möglich! Wenn Ziehen behauptet, „dass es keinen Fall des angeborenen Schwachsinns giebt, ... welcher als absolut besserungsunfähig oder gar als absolut erziehungsunfähig bezeichnet werden könnte", so möchte ich hier doch ein kleines Fragezeichen machen. Wir haben hier in Hubertusburg eine ziehmliche Reihe von Idioten beiderlei Geschlechts, die die Schwachsinnigenschule und zwar schon von sehr früh an, genossen und doch nichts gelernt haben und die als „bildungsunfähig" uns übergeben wurden. Oder das, was ihnen beigebracht wurde, war so minimal, dass es praktisch werthlos erschien! Ob weiter bei Imbecilität syphilitischen Ursprungs eine Queck-





silber- und Jodbehandlung viel nutzen wird, erscheint mir nach den Erfahrungen bei Paralyse sehr problematisch. Das sind aber, wie gesagt, Alles nur kleine Ausstellungen. Bemerken will ich endlich, dass Ziehen den Namen „moral insanity“ mit Recht nicht gebraucht und stets bei vorwiegendem ethischen Defecte leichte Intelligenzstörungen sah. Aber auch den Namen „psychopathische Minderwerthigkeiten“ liebt er nicht, weil viel zu unklar.

---

c. Besprechungen von Oberarzt Dr. Keller.

5.

Grotwahl, Beitrag zur Lehre vom Selbstmord. J. D. Kiel. Peters 1901.

Verfasser hat die Sectionsprotocolle von 18 Selbstmördern (14 Männern und 4 Frauen) untersucht und in denselben eine Bestätigung der von Heller aufgestellten Behauptung gefunden, dass, wo bestimmte Anhaltspunkte für das Bestehen geistiger Unfreiheit nicht bekannt waren, solche nicht selten durch die Section zu erhalten sind. Auch Grotwahl weist wie jener aus den mitgetheilten Protocollen das häufige Bestehen von fieberhaften Erkrankungen u. s. w. zur Zeit des Selbstmords nach, während von den vier Frauen, die drei überhaupt in Betracht kommenden alle sich im Zustand der Menstruation oder dicht davor befanden, ein Zustand, der bekanntermaassen eine grössere Schwankung der Seelenthätigkeit bedingt. — Ob man berechtigt ist — wie Verfasser es thut — in allen 18 Fällen aus den mitgetheilten reichlichen pathologischen Organbefunden auf eine geistige Unfreiheit zu schliessen, kann erst weiteres Material ergeben. Jedenfalls sind die von Heller aufgestellten neuen Gesichtspunkte bei Beurtheilung von Selbstmördern principiell so wichtig, dass man in einer zu weit gehenden positiven Deutung der Befunde noch vorsichtig sein sollte. Grotwahl's Arbeit zeigt aber wieder mit aller Deutlichkeit, auf wie schwachen Füssen die bestehenden landläufigen Statistiken über Selbstmord stehen und wie sehr sie einer Ergänzung bedürfen.

6.

Schüller. Eifersuchtswahn bei Frauen. Jahrbüch. für Psychiatrie. Bd. XX, 2. u. 3. Heft. 1901.

Verfasser hat unter Zufügung charakteristischer Krankengeschichten das Vorkommen des Eifersuchtswahnes bei der Frau, der auch in forensischer Beziehung kein geringes Interesse besitzt, im Verlauf der Paranoia, des chronischen Alkoholismus und anderer Psychosen in eingehender Weise besprochen. Nicht immer sind die Symptome, welche die Betreffenden bieten, derart, dass die Diagnose der Geistesstörung evident ist und es kann so der Wahn das tiefere Motiv für Handlungen abgeben, ohne sogleich erkannt zu werden. So giebt der Eifersuchtswahn öfters das eigentliche Motiv für Ehescheidungen ab, als man vermuthet, da man in vielen Fällen nicht tiefer nachforschen zu müssen glaubt. In strafrechtlicher Hinsicht sind es besonders die Beleidigungs- und Thätlichkeitsvergehen, welche in Frage kommen.



Gerade in jenen Fällen, welche nicht klar das krankhafte Motiv der Handlung erkennen lassen, ist aber die Kenntniss des Symptomencomplexes seitens des Richters um so erwünschter, als häufig nur dieser auf Grund der Acten die Vermuthung eines krankhaften Zustandes gewinnen und so die Expertise veranlassen kann.

Die mitgetheilten Krankengeschichten lassen erkennen, dass besonders die Zeit der Veränderungen im weiblichen Organismus, die Schwangerschafts- und Wochenbettsperiode wie das Klimakterium es ist, auf deren Boden sich der Wahn erhebt. Wie aber einerseits nur der exacte Nachweis, dass diese Eifersuchtsideen auf krankhaften Vorstellungen basiren, sie als „Wahn" kennzeichnen, so schliesst andererseits das Begründetsein derselben durchaus nicht immer das Bestehen einer Psychose aus. Nicht die Idee als solche, sondern ihre Verwebung als Theilerscheinung mit anderen krankhaften Symptomen kann dann doch zur richtigen Diagnose führen.

7.

Berger. Tätowirung bei Verbrechern. Vierteljahrschrift f. gericht. Medicin u. s. w. XXII. Bd., Heft 1. 1901, Juli.

Berger hat als Polizei- und Gefängnissarzt in Hannover bei 14 Proc. der untersuchten Verbrecher Tätowirungen gefunden. In ihrer anthropologischen Deutung schliesst er sich Baer und Leppmann an, indem er sie auf sociale und individuelle Verhältnisse, auf Nachahmung, Müssiggang, Eitelkeit und Verführung zurückführt; darauf weist schon der Ort der Entstehung hin: Wirthshaus, Herberge, Gefängniss. Eine sichere Beziehung zum Verbrechen war nirgends zu erbringen, wenn auch z. B. bei Körperverletzern in 75 Proc. der Fälle das Bild von Hanteln, bei Bettlern häufig eine Taube mit Brief gefunden wurde. Verschiedentlich fanden sich bei gleichartigen Verbrechern ähnliche Tätowirungen, eine nähere Untersuchung ergab jedoch, dass die Tätowirungen aus einer Gegend stammten, wo dieses „Dessin" offenbar gerade Mode war. Häufig fanden sich auf's betreffende Handwerk bezügliche Gewerkschaftszeichen, obscöne Bilder selten. Die Inschriften ergaben gar nichts Charakteristisches. Prostituirte sind höchst selten tätowirt, gar nicht mit obscönen Bildern. Ort der Tätowirung war vorzugsweise der Arm, dann die Brust. Bei Körperverletzern war häufiger als der Arm die Brust, bei Dieben auffallend Vorderarm oder gar Hand der Sitz der Tätowirung. Als schmerzhaft wurde die Operation nie bezeichnet. Im Allgemeinen stimmen also Berger's Beobachtungen mit Anderen überein. — Verfasser wendet sich gegen die von Liersch vorgeschlagene Zwangstätowirung zur Wiedererkennung der Verbrecher, welche eventuell nur reichsgesetzlich eingeführt werden könne.

8.

Ziehen. Ueber die Zuverlässigkeit der Angaben der verletzten Person über die Vorgänge bei einer von ihr erlittenen schweren Schädelverletzung. Correspondenzblatt des allgem. ärztl. Vereins von Thüringen. 1900. II.

Gedächtnissstörungen nach Schädelverletzungen sind genugsam beschrieben, werden gleichwohl nicht immer genügend gewürdigt. Das Auf-



fallende und auch forensisch Wichtige bei ihnen ist, dass die Verletzungen durchaus nicht tiefgehender Natur zu sein brauchen, um eine unverhältnissmässig starke Störung der Reproductionsfähigkeit hervorzurufen. Von Interesse ist in dieser Beziehung der von Näcke s. Z. mitgetheilte Fall von Selbstbeobachtung: N erhielt während der Visite von einem Geisteskranken einen Schlag ins Gesicht, beendete darauf in gewohnter und durchaus unauffälliger Weise seine Visite, wobei er verschiedene complicirte Handlungen wie Eintragungen über gemachte Beobachtungen u. s. w. ausführte und hatte nachher eine totale Amnesie an den ganzen Zeitraum nach erhaltenem Schlag. Placzek lässt in solchen Fällen ausser der Erschütterung den Schreck wirken. — Im Fall Ziehen handelt es sich um eine ausserordentlich schwere Schädel- und Gehirnverletzung, im Schlaf erhalten bei einem mehrfachen nächtlichen Mord. Wenige Stunden darnach war die Verletzte im Stande zu antworten; es zeigte sich aber ein lange anhaltender Dämmerzustand, in welchem sie durch ihre Angaben den Verdacht auf eine gänzlich unschuldige Person lenkte, welche längere Zeit in Untersuchungshaft zubringen musste, zumal manche Angaben den Thatsachen entsprachen, während andere sich als deutliche Erinnerungsfälschungen erwiesen. Auf diesen fussend gab Ziehen sein Gutachten pro reo ab, das sich durch spätere Ermittelung des Mörders als richtig erwies. Ziehen glaubt, dass bestimmte Fragen suggestiv gewirkt haben, und verlangt für ähnliche Fälle, die verletzte Person in den ersten Tagen möglichst wenig den Fragen berufener und unberufener Personen auszusetzen, will aber auch nicht nur die Antworten der Verletzten, sondern auch die Fragen möglichst genau zu Protocoll gebracht wissen. Vor Allem sei stets die Unzuverlässigkeit Verletzter im Auge zu behalten.

d. Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

9.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1901.

33. Bändchen: Allgemeine Pädagogik. Sechs Vorträge von Dr. Theobald Ziegler, Professor der Philosophie an der Universität Strassburg. (136 Seiten.)
34. Bändchen: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs. Sechs Vorträge gehalten von Dr. Edgar Loening, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg. (137 Seiten.)

Keines dieser beiden Bücher ist kriminalistischen Inhaltes, das an erster Stelle genannte überhaupt nicht rechtswissenschaftlich. Und doch zählt gerade dieses zu denjenigen Werken, welche, ohne für den Kriminalisten geschrieben zu sein, für ihn von grosser Wichtigkeit sind. Was Hanns Gross in diesem Archiv, III. Bd. S. 263, von einem anderen pädagogischen Werke gesagt hat, gilt auch von der jüngsten Schrift Ziegler's: „Dieses ganz vortreffliche Buch ist dem Kriminalisten dringend zum sorgfältigsten Studium zu empfehlen." Dass vom Standpunkte der Krimina-

listik nicht alle Capitel von Ziegler's „Pädagogik" das gleiche Interesse beanspruchen können, ist im Wesen der Pädagogik begründet, denn sie ist nur zum Theil eine selbständige Wissenschaft; im Uebrigen entnimmt sie ihre Bausteine andern Lehrgebäuden, wie hauptsächlich denen der Logik und Psychologie, der Ethik und Aesthetik. Dies ist ja von namhaften Vertretern der Pädagogik selbst anerkannt worden, so u. a. von dem erfolgreichsten Pädagogen, den Oesterreich im 19. Jahrhundert aufzuweisen hat, nämlich von Friedrich Dittes, in dessen „Schule der Pädagogik" der Logik und der Psychologie eigene Bändchen gewidmet sind. Ziegler ist ein Anhänger und Vorkämpfer der sowohl in Oesterreich als auch in Deutschland vielfach angefeindeten sogenannten freien Schule. Der Mensch ist ein *ζῶον πολιτικόν*, und der Staat ist es, der für das Schulwesen zu sorgen hat. „Dem Staate geben, was des Staates ist, und der Kirche, was der Kirche ist" heisst es auf S. 108, und mit Genugthuung verzeichnet Ziegler einen mit diesem Grundsatze übereinstimmenden Beschluss der evangelischen Geistlichen von Elsass-Lothringen, der jüngsten Datums und dem Eingreifen des Strassburger Theologen Holtzmann, dessen Name auf dem Widmungsblatte der Ziegler'schen Schrift steht, zu danken ist. Zweck der Erziehung ist: auf das „non scholae sed vitae discere" zu wirken. Als Mittel hinzu kommen a) physische Erziehung, b) intellectuelle Bildung und c) Erziehung des Gefühls und des Willens in Betracht. An sich betrachtet ist diese Eintheilung der Erziehungsmittel nichts Neues. Aber in ihrer Ausführung stellt Ziegler Forderungen auf, die von den bisherigen vielfach abweichen, dabei sich im Rahmen leichter Möglichkeit bewegen und verwirklicht zu werden verdienen. Auf die Einzelheiten seiner systematischen und gediegenen Ausführungen Bezug zu nehmen, würde zu weit führen. Dennoch wollen wir zweierlei hervorzuheben nicht unterlassen. Das ist zunächst die von Ziegler mit Recht betonte Nothwendigkeit des Anschauungsunterrichtes, der ja auf allen Gebieten und nicht zuletzt dem der Kriminalistik (vgl. Gross in diesem Archiv, IV. Bd. S. 359) so bedeutsam ist. Gerade der Untersuchungsrichter sei nachdrücklichst aufmerksam gemacht auf Ziegler's Ausführungen über das Sehen, welches bei verschiedenen Berufsständen verschieden ist (S. 30 ff.). Und das Zweite, worauf wir hinweisen wollen und worin Ziegler's Forderungen mit denen der Kriminalistik Hand in Hand gehen, ist die Hervorhebung der Bedeutung des Zeichenunterrichtes, der in keiner Schule fehlen sollte (S. 91).

Die Vortrefflichkeit der Schrift kann uns jedoch nicht hindern, gegen eine Aeusserung Verwahrung einzulegen, da diese Aeusserung eine bereits bestehende ethische Gefahr zu vergrössern geeignet ist. Es ist das der Ton der Geringschätzung dem Juristenstande gegenüber. Ziegler versteigt sich sogar zu der Behauptung: „Es hat noch nie ein juristischer Studiendirector einen pädagogischen Gedanken gehabt, der Epoche gemacht hätte auf dem ihm unterstellten Gebiet!" (S. 101.) Nun, diese Behauptung ist unrichtig. Graf Leo Thun, der 1849—1860 österreichischer Unterrichtsminister war, hat reformatorisch und epochemachend auf seinem Gebiet gewirkt; und gewiss ist er nicht der Einzige, und wenn Ref. ihn anführt, so geschieht das deshalb, weil er ihm als Oesterreicher zunächst liegt. An der Vortrefflichkeit der Ziegler'schen Pädagogik wird dadurch nichts geändert, da diese Bemerkungen im Verhältnisse zum Haupt-



gegenstande nebensächlicher Natur sind. Aber vom Standpunkte der Ethik können sie nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Denn Jurisprudenz und Rechtspflege gehen so sehr Hand in Hand, dass ein Angriff auf den Juristenstand das Vertrauen in die Rechtspflege zu erschüttern geeignet ist, zumal wenn der Angriff von einem Manne der Wissenschaft ausgeht. Die grosse Masse befindet sich ohnedies der Rechtspflege und den Juristen gegenüber in einem Zustande, den Krückmann treffend als „Entfremdung zwischen Recht und Volk" bezeichnet hat.

Um so erfreulicher ist es daher andererseits zu begrüssen, wenn die neueren Sammlungen populär-wissenschaftlicher Darstellungen dem Publicum auch die Jurisprudenz geläufiger machen wollen. Die „Sammlung Goeschen" hat in dieser Hinsicht mit einer gemeinverständlichen „Wechselkunde" von Funk den Anfang gemacht, und ihr zur Seite tritt nun der Teubner'sche Verlag mit der zu Beginn dieses Referates an zweiter Stelle genannten Schrift von E. Loening, dem bekannten Hallenser Professor des öffentlichen Rechts. Die Schrift von Loening ist eine treffliche, von echtem, aufrichtigem Nationalgefühl angenehm durchwehte Darstellung der deutschen Reichsverfassung. Trotz ihrer Kürze ist nicht nur nichts Wichtiges verschwiegen, sondern auch in eine Kritik anderer Ansichten als der des Verfassers eingegangen (vgl. insbes. S. 14 ff. die interessante und vornehme Polemik gegen M. v. Seydel).

Der Preis einer brochirten Nummer beträgt 1 Mark und erhöht sich bei hübsch gebundenen Ausgaben um nur 25 Pfennige.

10.

Der Schweizerische Gesetzentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachanlagen von Dr. jur. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. Zürich, Verlag: Art. Institut Orell Füssli. 1900. (56 Seiten.)

Meili ist einer der modernsten Juristen. Damit ist eigentlich seine Schrift charakterisirt. Sie ist modern durch und durch; modern in der Wahl des Stoffes und modern in seiner Bearbeitung, da Litteratur und Legislative die eingehendste Berücksichtigung gefunden haben. Die Rechtsverhältnisse der Elektricität berühren mehrere Gebiete der Gesetzgebung: Verwaltungs-, Privat- und Strafrecht. Vom Standpunkte dieses Archivs kommen jedoch nur „Die strafrechtlichen Fragen" (dies ist der Titel des V. Capitels der Schrift) in Betracht. Diese beanspruchen schon deshalb mehr Interesse, weil das deutsche Elektricitätsgesetz lediglich die strafrechtlichen Verhältnisse regelt, bez. zu regeln sucht. Von diesem deutschen Entwurf geht Meili aus. Nach Mittheilung seiner Entstehungsgeschichte gelangt er zu folgender Unterscheidung: I. Schutz der Elektricität als solcher gegen Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung. II. Schutz der Elektricitätswerke. III. Schutz gegen Personen- und Sachbeschädigung. IV. Schutz der Anlagen vor Angriffen durch Dritte. Besonders beachtenswerth erscheint uns Meili's (gleichwohl nur in der bescheidenen Form einer Fussnote gemachter) Vorschlag, nicht nur die Elektricität, sondern auch andere, etwa erst in Zukunft zu entdeckende neue Mittel der Kraftauf-

wendung unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. Ob mit den von ihm vorgeschlagenen Worten „oder aufgespeicherte (?) Kraft (?) aus fremder Anlage“ das Richtige getroffen ist, scheint uns allerdings sehr fraglich. Unter „Aufspeichern“ denkt man doch an „Sammeln in grössern Mengen“ und dies könnte Straflosigkeit kleinerer Kraftentwendungen zur Folge haben. Sodann scheint uns das Wort „Kraft“ nicht am Platze. Ludwig Büchner hat bekanntlich ein Buch über „Kraft und Stoff“ geschrieben, die Frage jedoch, was Kraft sei, offen gelassen. Wir sind der Ansicht, dass diese Frage eine allseits befriedigende Antwort sobald nicht finden wird, und darum können wir es nicht für empfehlenswerth halten, einem derartigen Ausdrucke Eingang in die Gesetzgebung und noch dazu in die Strafgesetzgebung verschaffen zu wollen. Ein einfaches Beispiel: Ist Wärme eine Kraft? Einige sagen ja, andere sagen nein; und doch ist eine Entwendung von Wärme nicht undenkbar, wenn auch de lege lata u. E. straflos. Aber verdienstvoll bleibt Meili's Anregung immerhin.

Berichtigung.

Der im 1. Heft des VIII. Bandes dieses Archivs publicirte Aufsatz: „Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit“ enthält einige sinnstörende Druckfehler, die in folgender Weise zu corrigiren sind: Auf Seite 81, Capitel 5 muss es in der Ueberschrift heissen: „Schlussbemerkungen“ anstatt „Schlussbestimmungen“; ausserdem auf Seite 83, Zeile 5 und 14 „Aschaffenburg“ anstatt „Hoche“.

Dr. Freiherr v. Schrenck-Notzing.

Neuer Verlag von **F. C. W. Vogel in Leipzig.**

LEHRBUCH
der
Allgemeinen Pathologie und der allgemeinen pathologischen Anatomie
von
PROF. H. RIBBERT
Marburg.

Mit 338 zum Teil farbigen Figuren.

gr. 8°. 1901. Preis M. 14.—, geb. M. 15.80.

Centralblatt für innere Medicin.

Das neue R.'sche Buch ist eine anerkennenswerte Bereicherung der medizinischen Litteratur, die speciell an guten Lehrbüchern der allgemeinen Pathologie keinen Ueberfluss hat. In überaus klarer und flüssiger Darstellungsform wird uns in demselben die allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie vorgeführt. Das Buch ist namentlich Studierenden zur Erfüllung seines Zweckes „einer Förderung des Verständnisses allgemeiner pathologischer Vorgänge" dringend zu empfehlen. Nicht zum wenigsten werden hierzu die durchweg ausgezeichneten, fast alle vom Autor angefertigten, Abbildungen beitragen.

Deutsche medizin. Wochenschrift.

. . . Das Buch scheint nicht bloss geeignet, die Verbreitung allgemeiner pathologischer und allgemeiner pathologisch-anatomischer Kenntnisse zu fördern, sondern auch das anatomische Denken beim Studierenden anzuregen und zu üben.

Herr **Prof. Schneidemühl** in **Kiel** äussert sich wie folgt:

Die Zahl der Lehrbücher über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie ist im allgemeinen nicht gross, in der neueren Zeit fehlt es sogar an geeigneten Werken dieser Art. Umsomehr ist es zu begrüssen, in dem vorstehenden Lehrbuche diesem Mangel in hervorragender Weise abgeholfen zu sehen . . .

LEHRBUCH
der
Haut- und Geschlechtskrankheiten
für Studierende und Aerzte
von
PROF. **E. LESSER** IN BERLIN.

2 Bände gr. 8° mit 64 Abbildungen und 6 Tafeln.

Zehnte Auflage 1900 und 1901.

Preis pro Band M. 8.—, geb. M. 9.25.

Das Lessersche Lehrbuch hat eine weite Verbreitung und erfreut sich einer grossen Beliebtheit. Man wird nicht fehl gehen, wenn man als Grund hierfür ansieht, dass, zum Unterschiede von den übrigen grösseren Lehrbüchren, in diesem Falle dem Studierenden und praktischen Arzte in möglichst knapper Form nur dasjenige, was er für praktische Zwecke braucht, dargeboten wird.



XIII.

Polizei und Prostitution.

Von

Dr. **Anton Baumgarten** (Wien).

Innerhalb der letzten Jahre ist die Prostitutionsfrage wiederholt in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Auf Congressen, in Vereinen, in Zeitschriften und nicht in letzter Linie in den Frauenbünden beschäftigte man sich eingehend mit dieser Frage, welche — speciell in jüngster Zeit — nicht selten in einen allzu innigen, wie ich glaube, nicht ganz berechtigten Zusammenhang mit der modernen Frauenbewegung gebracht worden ist. Die detaillirte Schilderung der gepflogenen Berathungen und der zahlreich erstatteten, oft an's Abenteuerliche grenzenden Vorschläge würde eine so geringe wissenschaftliche Ausbeute gewähren, dass ich wohl hierauf verzichten zu können glaube und mich lediglich darauf beschränke, die bestehenden Ansichten nach ihren Grundprincipien zu gruppiren. Wir werden hier drei Gruppen unterscheiden:

1. Die Prostitution ist unmoralisch; Aufgabe des Staates ist es, die Prostitution mit Stumpf und Stiel auszurotten. Dieselbe kann unter keiner Bedingung als erlaubt oder auch nur als tolerirt erklärt werden. Jede sogenannte Reglementirung der Prostitution ist zu perhorresciren, und die vom Staate zu ergreifenden Maassnahmen sind rein repressiver Natur.

2. Die Prostitution ist ein durch die gegenwärtige Gesellschaftsordnung ursächlich bedingtes Uebel, dessen Beseitigung die tiefgreifendsten Umwälzungen der socialen Verhältnisse zur Voraussetzung habe. Der Staat dürfe jedoch nie und nimmer unter dem Vorwande der Unausrottbarkeit einerseits, sowie der Nothwendigkeit, die gefährlichen Wirkungen der Prostitution zu paralysiren, andererseits, dieselbe reglementiren, d. h. sie unter gewissen Bedingungen dulden. Eine solche Duldung käme einer Legitimirung der Unmoral gleich, die Prostitution würde hiemit als nothwendig und begründet rechtlich anerkannt. Das





einzige, was der Staat thun könne, ist, durch Wohlfahrtsgesetze im weitesten Sinne, Hebung der Bildung, Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Prostitution den Nährboden, welchem sie nur allzu reichlich entkeime, zu entziehen, im Uebrigen aber die bestehende Prostitution zu ignoriren, d. h. gegen Prostituirte nur dann vorzugehen, wenn sie sich gegen Anordnungen des allgemein geltenden Rechtes vergehen.

3. Die Prostitution wird als unausrottbares Uebel geduldet, um mit desto grösserem Nachdrucke die eminent gefährlichen Wirkungen derselben beseitigen oder mindestens mildern zu können.

Von der letzteren Ansicht gehen derzeit die meisten Staaten bei Behandlung der Prostitution aus, während die zweite Ansicht — die sog. abolitionistische — nur in wenigen Staaten, diesen voran in England, officiell zur Geltung gelangt ist. Die erste Ansicht endlich ist in den heutigen Culturstaaten nicht durchgedrungen und war nur zeitweise in dem von asketischen Anschauungen beherrschten Mittelalter in Geltung.

Ehe ich zur Erörterung der Frage nach dem Wesen der Prostitution und deren Verhältniss zur Rechtsordnung schreite, will ich eines in Geltung stehenden, erst aus jüngster Zeit stammenden Reglements der Prostitution gedenken. Es ist dies das Wiener Reglement vom 17. Januar 1900. Des vollen Verständnisses halber werde ich vorerst die Entstehungsgeschichte dieses Reglements skizziren.

Der polizeilichen Regelung der Prostitution in Wien stand lange Zeit ein gesetzliches Hinderniss im Wege. Der § 509 des Strafgesetzes bestimmte nämlich: „Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniss veranlasst, junge Leute verführt, oder da sie wusste, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.“ Hienach war die Prostitution unter allen Umständen strafbar und bezüglich der Bestrafung entweder die Polizeibehörde oder das Gericht competent.

Eine immer mächtiger um sich greifende, ursprünglich von Aerztevereinigungen ausgegangene Bewegung, welche sich auch öffentlich-rechtlicher Corporationen, sowie der öffentlichen Meinung bemächtigte, wies auf die grosse Verbreitung der Prostitution in Wien und auf deren die Gesundheit und die Moral gefährdenden Wirkungen hin, und forderte dringend eine Regelung der Prostitution in



dem Sinne, dass dieselbe, als nun einmal nicht ausrottbar, wenigstens einer behördlichen Aufsicht unterzogen und der irregulären, diese Aufsicht meidenden Prostitution hart an den Leib gerückt werden möge. So entstand das polizeiliche Reglement vom 28. Januar 1873. Das im § 509 des Strafgesetzes begründete Hinderniss wurde durch eine den Bedürfnissen angepasste Interpretation überwunden, indem man in dem Satze: „Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen" aus dem Worte „überlassen" folgerte, dass die Polizeibehörde zwar das Recht, nicht aber die Pflicht habe, die Prostitution zu strafen. Hieraus ergab sich von selbst der leitende Gesichtspunkt des Reglements: Die Prostitution ist gesetzlich unerlaubt, die Polizeibehörde macht aber gegenüber jenen Prostituirten, welche sich der polizeilichen Aufsicht unterstellen, von ihrem Strafrechte keinen Gebrauch. Auch formell wird dieser Standpunkt dadurch ausgedrückt, dass die Normen des Reglements, so die Verpflichtung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, das Verbot des Gassenstriches, lediglich den Charakter rein individueller Verpflichtungen haben und ihre Wirksamkeit daher die protocollarisch erklärte Zustimmung jeder einzelnen Prostituirten voraussetzt.

Der Prostituirten wird dafür, dass sie sich freiwillig der polizeilichen Aufsicht und den einzelnen Bestimmungen derselben unterwirft, Straflosigkeit wegen Ausübung der Prostitution zugesichert. Als nothwendige Consequenz folgt, dass eine Zwangscontrole nicht existirt. Eine weitere Consequenz war aber auch, dass die Beherbergung von Prostituirten, auch wenn dieselben unter polizeilicher Aufsicht standen, im Sinne des § 512 St.G. als Kuppelei strafbar blieb. Die Polizei half sich damit, dass sie das Verhältniss der Prostituirten zur Vermietherin ganz einfach ignorirte, ja sogar die amtliche Vormerkung des Namens der Letzteren verbot. Am charakteristischesten wird das Reglement in der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 15. October 1873, Zahl 10184 gekennzeichnet: . . . „wenn die Polizeibehörde erklärt, die Beherbergung von mit Gesundheitsbüchern versehenen Mädchen nicht zu beanständen, so wurde damit keineswegs die Bewilligung ertheilt, solchen Mädchen den Aufenthalt auch zur Betreibung ihres unzüchtigen Gewerbes zu gewähren." Noch deutlicher äussert sich die Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 3. September 1880, Z. 6406: „Die von der Gemeinde in welcher Eigenschaft immer getroffenen Verfügungen — insbesondere die periodische ärztliche Untersuchung der Prostituirten, als einer sanitätspolizeilichen Maassregel — können die Anwendbarkeit dieser Bestimmung (scil. § 512 lit a St.G.) nicht tangiren."



Die Wirkungen dieses auf thönernem juristischen Fundamente aufgebauten Reglements blieben weit hinter den gehegten Erwartungen zurück. Der der polizeilichen Aufsicht sich unterwerfenden Prostituirten wurden für die Zusicherung der Straflosigkeit der Prostitution so zahlreiche, drückende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auferlegt, dass sie viel mehr Gefahr lief, mit der Behörde in Conflict zu gerathen und bestraft zu werden, als die irreguläre, die Aufsicht meidende Prostituirte. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass das Reglement das grosse Heer der irregulären Prostituirten nur in kaum nennenswerther Weise zu mindern geeignet war. Trotz enormer Zunahme der Bevölkerung blieb die Zahl der regulären Prostituirten in dem langen Zeitraume von 1873 bis 1900 fast constant und überschritt nicht das Maximum von 1700, während die Zahl der irregulären Prostituirten rapid zunahm und nach Schätzungen bewährter Praktiker mindestens auf 15000 sich beläuft. Welche namhaften sanitären Vortheile sollte es haben, wenn von 15000 Prostituirten ein kleiner Bruchtheil — 1700 — ärztlich untersucht wird? Und in moralischer Beziehung? Während vor dem Reglement die Prostituirte, da ja die Prostitution unter allen Umständen strafbar war, eine gewisse Zurückhaltung in ihrem Benehmen auf der Strasse, sowie überhaupt in der Offentlichkeit an den Tag legen musste, um nicht der Behörde in die Hände zu fallen, haben die regulären Prostituirten, welchen das Reglement Straflosigkeit wegen Ausübung der Prostitution zugesichert hat, naturgemäss schamloser ihr unzüchtiges Gewerbe betrieben. Der Umstand, dass sich die regulären Prostituirten in gewissen Stadttheilen in grösserer Zahl concentriren, vermehrte nur das öffentliche Aergerniss. Die Ueberwachung des Verhaltens der regulären Prostituirten liess überdies der Behörde wenig Zeit, der an und für sich sehr schwer zu bekämpfenden irregulären Prostitution energisch zu begegnen. So wuchs neben dem Unwesen der grossen Schaar der irregulären Prostituirten auch noch das durch das Verhalten der regulären Prostituirten verursachte Aergerniss.

Diese Erwägungen liessen eine Reform des Reglements als sehr dringend erkennen. Das im § 509 St.G. gelegene Hinderniss, welches der Schaffung eines auf dem Principe der Tolerirung der Prostitution beruhenden Reglements entgegenstand, ward durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 R.G.Bl. Nr. 89 beseitigt. Der § 5 des citirten Gesetzes bestimmt, dass die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, der Sicherheitsbehörde überlassen ist. Wenn solche Frauenspersonen, insofern polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwiderhandeln, tritt die straf-



gerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein. Diese dem § 361 Abs. 6 des Deutschen Reichsstrafgesetzes nachgebildete Bestimmung setzt also auch eine Prostitution voraus, welche den polizeilichen Anordnungen gemäss ausgeübt wird, — anerkennt somit eine gesetzlich erlaubte Prostitution. Die Judicatur der Gerichte hat aus dieser Anschauung die äussersten Consequenzen gezogen, indem sie ganz einfach den § 512 St. G. B. auf die Beherbergung von regulären Prostituirten nicht anwendbar erklärt hat. Wenn auch der Gesetzgeber durch die Textirung im § 512 St. G., wonach sich der Kuppelei schuldig mache, wer „Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Schandgewerbes bei sich ordentlichen Aufenthalt gegewährt“ mit dem Worte „unerlaubt“ an eine gesetzlich erlaubte Prostitution weder gedacht hat, noch im Hinblicke auf § 509 St. G. denken konnte, vielmehr, meines Erachtens, dieses allerdings überflüssige Wort nur im Sinne von „unmoralisch“ aufgefasst hat, haben dennoch die Gerichte sich um die subjective Meinung des Gesetzgebers nicht gekümmert und sich lediglich an den aus dem Wortlaute im Zusammenhange mit § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 sich nunmehr ergebenden Sinn gehalten. Hiezu kam noch die naheliegende Erwägung, dass eine erlaubte Prostitution füglich auch eine erlaubte Kuppelei zur Voraussetzung habe.

Auf Grund eingehender Vorarbeiten entstand das Reglement vom 17. Januar 1900 unter dem Titel „Instruction für die Ueberwachung der Prostitution“. Diese Instruction steht theoretisch auf dem Standpunkte, dass das Gesundheitsbuch nicht den Charakter einer behördlichen Licenz habe, und bezeichnet als Ziel der polizeilichen Controle mit Rücksicht auf den sanitären Zweck derselben, möglichst viele der thatsächlich und notorisch der Prostitution ergebenen Frauenspersonen der polizeilichen Ueberwachung zu unterstellen. Diesen durch das Reglement vom Jahre 1873 nicht erreichten Zweck, das bestehende Missverhältniss zwischen der Zahl der regulären und der irregulären Prostituirten zu beseitigen, versucht die Instruction durch zahlreiche Anordnungen zu erfüllen.

Für die Stellung unter Controle gilt das zurückgelegte 16. Lebensjahr als Minimalalter. Eine Abweisung der sich selbst um ein Gesundheitsbuch meldenden Prostituirten bloss aus dem Grunde, weil in dem betreffenden Bezirke schon eine grosse Anzahl von Prostituirten in Evidenz steht, ist, wenn die Voraussetzungen für die Ausfertigung des Gesundheitsbuches vorhanden sind, absolut unzulässig.

Wenn die Prostituirte nicht in der Lage ist, sofort einen von der Behörde genehmigten Unterstandsort namhaft zu machen, so kann ihr



behufs Ausfindigmachung eines solchen eine angemessene Frist gewährt werden. Während dieser Frist ist sie in dem von ihr gewählten Wohnorte provisorisch in Evidenz zu führen. Bei der Durchführung der polizeilichen Strafamtshandlungen gegen Prostituirte ist daran festzuhalten, dass grundsätzlich die unter polizeiliche Controle gestellten Prostituirten nicht strenger behandelt werden sollen, als die geheimen Prostituirten. Zum Zwecke der Bekämpfung der irregulären Prostitution wird es zur Pflicht gemacht, auf die thunlichste Eindämmung derselben ein besonderes Augenmerk zu lenken und durch periodisch vorzunehmende Streifungen, Revisionen suspecter Schanklocalitäten, genaue Erhebungen über eingelaufene Anzeigen, Ueberwachung der unter dem Deckmantel eines ordentlichen Berufes die Prostitution ausübenden Frauenspersonen und die Evidenthaltung der vacirenden Dienstboten eine möglichst grosse Zahl irregulärer Prostituirter zu eruiren. Frauenspersonen, welche der geheimen Prostitution überwiesen wurden, können zwangsweise im Erkenntnisswege unter polizeiliche Controle gestellt werden, welche so lange dauert, bis die betreffende Frauensperson sich entweder freiwillig unter Controle stellt oder einen redlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist. Diese polizeiliche Zwangscontrole erschöpft sich in der Pflicht der Prostituirten, sich zweimal wöchentlich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; im Uebrigen gelten für dieselben die allgemein gesetzlichen Bestimmungen und nicht jene, weiter unten zu erörternden Sondervorschriften, welchen die freiwillig unter Controle tretende Prostituirte sich unterziehen muss. Hieraus werde ich weiter unten wichtige Consequenzen ziehen. Dem angestrebten Zwecke, möglichst viele Prostituirte der Controle zu unterstellen, dient auch die sog. discrete Controle. Die Polizeibehörde kann nämlich in besonderen Fällen einzelnen Prostituirten gewisse Ausnahmsbegünstigungen gewähren. Die Voraussetzungen hiefür sind:

1. Dass die Prostituirte eine eigene, wenn auch nicht eine Jahreswohnung inne hat, die sie nicht mit anderen Prostituirten theilt;

2. dass sie sich freiwillig der regelmässigen polizeiärztlichen Untersuchung unterwirft;

3. dass sie freiwillig auf die Ausübung jedes Gassenstriches Verzicht leistet.

Die solchen Prostituirten zu gewährenden Begünstigungen bestehen darin, dass dieselben von der Verpflichtung zum Besitze eines Gesundheitsbuches enthoben werden können, sowie dass ihnen die Geheimhaltung ihrer behördlichen Ueberwachung und im allgemeinen eine discrete Behandlung zugesichert werden kann. Im Sinne dieser

Geheimhaltung der behördlichen Ueberwachung ist bei erforderlichen Erhebungen vorzugehen, und es hat auch die Verständigung der Heimathsgemeinde zu entfallen. Bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen ist gegen die Prostituirte mit der Entziehung der gewährten Begünstigungen vorzugehen. Die Betreffende ist je nach Umständen entweder unter die normale sittenpolizeiliche Controle zu stellen oder ganz ausser Evidenz zu bringen; in letzterem Falle ist sie in das Verzeichniss der unter dem Verdachte der geheimen Prostitution stehenden Personen aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.

Bei Erörterung des Reglements vom Jahre 1873 haben wir schon erwähnt, dass dasselbe im Hinblicke auf § 509 St. G. die Prostitution unter keinen Umständen als erlaubt anerkennt, sondern lediglich den freiwillig der Aufsicht sich unterziehenden Prostituirten Straflosigkeit in Bezug auf die Ausübung des Unzuchtsgewerbes zusichert. Wiewohl das Reglement vom Jahre 1900 an ein Festhalten dieses Standpunktes nicht nur nicht gebunden ist, — das Gesetz vom 24. Mai 1885 vielmehr selbst zwischen einer den polizeilichen Anordnungen gemäss geübten, also erlaubten Prostitution und einer unerlaubten Prostitution unterscheidet, — hat dasselbe dennoch, allerdings nur theoretisch, an der principiellen Auffassung, dass das Gesundheitsbuch keine behördliche Licenz bedeute, festgehalten und diesen Grundsatz formell dadurch ausgedrückt, dass die Vorschriften, welchen sich die Prostituirte zu fügen hat, auch nur den Charakter individueller Verpflichtungen, die erst durch die protocollarisch erklärte Zustimmung der einzelnen Prostituirten existent werden, tragen. In den einzelnen Bestimmungen der Instruction wird jedoch dieses Princip nicht festgehalten und praktisch der Gedanke, dass der unter Controle stehenden Prostituirten die Ausübung der Prostitution gesetzlich erlaubt sei, durchgeführt. Nicht nur, dass eine zwangsweise Stellung unter Controle möglich ist, werden für die freiwillig der Aufsicht sich unterstellende Prostituirte eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche sich auf die Verhinderung eines Aergerniss erregenden Verhaltens der Prostituirten in der Oeffentlichkeit auf das Verhältniss der Vermietherin zur Prostituirten und zur Behörde, sowie auf die innere Einrichtung der Wohnungen beziehen.

Nebst der Verpflichtung, zweimal wöchentlich der amtsärztlichen Untersuchung und im Falle venerischer Erkrankung der Spitalpflege sich zu unterziehen, enthalten die mit den Prostituirten aufzunehmenden Verpflichtungsprotocolle das Verbot des Betretens einzelner belebter Strassen während der Tageshelle, des auffälligen Benehmens



auf der Strasse oder in öffentlichen Localen, des Gassenstriches — wiederholtes Promeniren in einer Strasse in kurzen Zwischenräumen — insbesondere des Gehens und Verweilens auf der Strasse in Gesellschaft anderer Prostituirter, sowie des Stehenbleibens oder Umhergehens vor Nachtcaffeehäusern oder anderen Vergnügungslocalen. Die Beobachtung dieser Vorschriften, deren Uebertretung mit Arrest bis zu 8 Tagen, eventuell nach wiederholter polizeilicher Abstrafung mit gerichtlicher Arreststrafe nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, womit auch die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden kann, bedroht ist, wird überwacht durch nach Möglichkeit täglich, hauptsächlich während der Abendstunden in den frequentesten Strassen und in der Nähe der von Prostituirten bewohnten Häuser zu veranstaltende Streifungen.

Die Instruction unterscheidet zwischen Einzelprostituirten und solchen, welchen überhaupt jeder Gassenstrich verboten ist, das sind die sogenannten kasernirten Prostituirten, welche in der Zahl von 5 bis 20 in einem Hause bei einer Vermietherin wohnen. In diesem Falle wird die Vermietherin für die Einhaltung der sanitäts- und sittenpolizeilichen Vorschriften protocollarisch unter Strafandrohung mitverantwortlich gemacht, ihr überdies das Verbot des Ausschankes von geistigen Getränken, der Veranstaltung von Musikproductionen, sowie das Halten von minderjährigen Dienstboten kundgemacht. Ein solches Verpflichtungsprotocoll kann auch fallweise mit einer sogenannte Einzelprostituirte beherbergenden Frauensperson aufgenommen werden, wenn anlässlich des Wohnens von Prostituirten bei dieser Unterstandgeberin sich Anstände ergeben, die nicht die sofortige gänzliche Untersagung der Beherbergung von Prostituirten erheischen. — Die Kasernirung oder Bordellirung der Prostituirten wurde, wie ich hier einschalten will, seiner Zeit speciell damit begründet, dass hierdurch die Strassenprostitution eingedämmt werde und auch die sanitäre Ueberwachung eine genauere sei. Die Erfahrung hat jedoch in allen Städten, wo Bordelle bestanden, gelehrt, dass gerade die wichtigsten sittenpolizeilichen Bedenken gegen diese Form der Prostitution vorliegen. Während die isolirt wohnende Prostituirte Herrin ihrer selbst ist, wird die kasernirte Dirne von der Vermietherin, welche selbst an jedem einzelnen Unzuchtsacte durch percentuelle Antheilnahme am Schandlohne betheiligt erscheint, zur intensivsten Betreibung der Unzucht und wahllosen Hingabe an jeden das Bordell besuchenden Mann gezwungen. Durch die ununterbrochene Gemeinschaft mit anderen Prostituirten, durch die Schaustellung ihrer Person mit ihren Genossinnen in einem Empfangssalon behufs der seitens der männ-



lichen Besucher zu erfolgenden Auswahl, durch die Veranstaltung von Trinkgelagen, wird das Recht der Persönlichkeit ganz untergraben und der noch vorhandene Rest eines moralischen Bewusstseins völlig vernichtet. Hierzu kommt noch, dass mit den Bordellen der Mädchenhandel untrennbar verbunden ist. Dass übrigens auch die Prostituirten selbst eine Kasernirung perhorresciren, erhellt aus der in jüngster Zeit überall constatirten Abnahme der Zahl der Bordelle.

Es bleibt der Polizeibehörde jederzeit unbenommen, mit der Untersagung des Wohnens von Prostituirten in einem bestimmten Hause oder bei einer bestimmten Partei vorzugehen. Diese Untersagung ist insbesondere dann sofort auszusprechen, wenn sich die Wohnungsgeberin einer Ausbeutung der bei ihr wohnenden Prostituirten schuldig macht, oder wenn der begründete Verdacht aufkommt, dass sie ihre Wohnung zu Gelegenheitsmacherei für fremde Frauenspersonen missbrauche oder noch nicht unter sittenpolizeilicher Controle stehende Frauenspersonen zur Ausübung der Prostitution, beziehungweise zum Eintritte in ihr Haus verleite.

Wir ersehen, dass die Instruction die Regelung der Prostitution nicht als eine rein sanitäre Präventivmaassregel erfasst, sondern zahlreiche Bestimmungen enthält, welche an und für sich mit dem sanitätspolizeilichen Zwecke nichts zu thun haben.

Wenn sich eine minderjährige Frauensperson um ein Gesundheitsbuch bewirbt, hat sich die Polizeibehörde die Ueberzeugung zu verschaffen, ob thatsächlich seitens der Angehörigen (Eltern, Vormund) die Anhaltung der Betreffenden zu einem ordentlichen Lebenswandel nicht zu gewärtigen sei. Zu diesem Zwecke sind die Angehörigen entsprechend zu verständigen, damit ihnen Gelegenheit gegeben werde, den ihnen zustehenden Einfluss geltend zu machen.

Im Interesse jener minderjährigen Frauenspersonen, welche sich der Prostitution ergeben haben, ist von diesem Umstande das zuständige Gericht behufs weiterer Veranlassung, und zwar bei unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern im Sinne der §§ 177, 178 a. Bg. Gb., bei unter Vormundschaft stehenden Kindern im Sinne der §§ 188, 216, 217, 218 und 254, und insbesondere bei unehelichen Kindern nach §§ 168 u. 169 cit. legis in Kenntniss zu setzen. Diese gewiss von sittlichen Motiven erfüllte Bestimmung hat in der Praxis auch zu einer Verminderung der regulären Prostitution beigetragen, indem die irreguläre minderjährige Prostituirte sich scheut, der Controle sich zu unterstellen, da das hiervon verständigte Gericht die Entziehung des Gesundheitsbuches verhängt und die minderjährige Prostituirte als praemium ihrer freiwilligen Unterwerfung unter die Con-



trole die Abschiebung oder Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zu gewärtigen hat.

Bezüglich der nicht nach Wien zuständigen Prostituirten ist überdies die Heimathsgemeinde, sowie die Behörde jenes Ortes, wo dieselbe eventuell schon früher unter sittenpolizeilicher Controle gestanden hat, behufs Bekanntgabe etwaiger Vorstrafen zu verständigen.

Jede Prostituirte ist vor Ausstellung des Gesundheitsbuches an der Hand des vorgeschriebenen Fragebogens über ihre Familienverhältnisse, ihr Vorleben, etwaige Erkrankungen, über das Motiv, aus welchem sie sich unter polizeiliche Controle stellt, eindringlichst zu vernehmen, und ist hiebei insbesondere auch zu constatiren, ob die Verführung seitens einer dritten Person vorliegt.

Die mit einem Gesundheitsbuche zu betheilende Prostituirte ist verpflichtet, ihre Photographie in drei uncachirten Exemplaren beizubringen.

Die Instruction hat den von ihr angestrebten Zweck, die Zahl der geheimen Prostituirten zu vermindern und das sittenwidrige Verhalten der regulären Prostituirten auf der Strasse einzudämmen, nach keiner Richtung hin erfüllt. Die Zahl der regulären Prostituirten ist nicht nur nicht gestiegen, sondern weist eher eine Tendenz zum Sinken auf; ebensowenig hat das Verhalten der Prostituirten auf der Strasse sich wesentlich geändert. Der sanitäre Zweck der Regelung der Prostitution, das ist die Verhütung der Verbreitung venerischer Krankheiten, wird von der sittenpolizeilichen Tendenz erschlagen. Anstatt die Regelung der Prostitution als rein sanitäre Maassregel aufzufassen und dieselbe lediglich auf das sanitäre Moment zu beschränken, im Uebrigen aber die allgemein geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit unberührt zu lassen, werden im vermeinten sittlichen Interesse zahlreiche Sonderbestimmungen erlassen, welche an und für sich keinen strafbaren Thatbestand begründen, sondern nur für die freiwillig der Controle sich unterwerfende Prostituirte gelten.

Während die irreguläre Prostituirte nur wegen Betreibung des Unzuchtsgewerbes überhaupt, bezw. wegen Uebertretung der im Strafgesetze vorgesehenen Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit bestraft werden kann, ist die reguläre Prostituirte rücksichtlich der Ausübung der Prostitution zwar straflos, muss sich aber zahlreichen, ihr auf die Ausübung der Unzucht sich beziehendes Verhalten regelnden Bestimmungen unterwerfen. Ein drastisches Beispiel wird dies illustriren: Die reguläre Prostituirte, den behördlichen Organen als solche bekannt, wird der Bestrafung zugeführt, weil sie in einer Strasse



wiederholt promenirt oder aber aus dem Fenster ihrer Wohnung herabsieht. Es ist weder nöthig, dass sie hiedurch die öffentliche Sittlichkeit in einer Weise verletze, wonach sie auch — abgesehen von ihrem Charakter als reguläre Prostituirte — strafbar wäre, noch ist es erforderlich, dass ihr Verhalten den Thatbestand eines allgemein normirten Polizeidelictes begründe. Es genügt, dass ihr Verhalten eine Uebertretung der speciell nur für sie geltenden polizeilichen Anordnungen involvire.

Ganz anders verhält sich die Sache bei der irregulären Prostituirten. Dieselbe kann, solange sie nicht der Prostitution überwiesen wird, — und dieser Beweis ist nicht leicht zu erbringen — wegen des sogenannten Gassenstriches nie zur Verantwortung gezogen werden. Der Gassenstrich wird eventuell ein Glied in der Beweiskette bilden, falls die Frauensperson wegen Ausübung der Prostitution beanständet wird, kann aber als solcher nicht geahndet werden. Der Umstand, dass bei Ertheilung des Gesundheitsbuches nicht bloss die Eltern, sondern auch die Heimathsgemeinde, bei Minderjährigen das Gericht, welches in der Regel die Entziehung des Gesundheitsbuches verfügt, verständigt wird, die Vorschrift der Beibringung einer Photographie, die verhältnissmässig geringe Zahl der für die Beherbergung regulärer Prostituirter behördlich genehmigten Wohnorte und die hiedurch veranlasste Ausbeutung der Prostituirten durch die Vermietherinnen, sind nicht geeignet, die geheime Prostituirte zu veranlassen, sich freiwillig einer polizeilichen Controle zu unterwerfen. Hiezu kommt noch, speciell in Wien, dass die polizeiliche Aufsicht über die Prostituirten decentralisirt ist und daher eine vollkommen einheitliche, zielbewusste, von einer entsprechend organisirten Centralstelle ausgehende Bekämpfung der irregulären Prostitution mangelt.

Es entsteht nunmehr die Frage, wie hat sich der Staat, bezw. seine Rechtsordnung zur Prostitution zu stellen? Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich von selbst aus dem Wesen und Zwecke des Rechtes. Savigny's unsterbliches Verdienst war es, endgiltig die Ansicht von der Existenz des Naturrechtes, d. i. einer auf speculativer Methode erfundenen, absolut giltigen Rechtsordnung als einen der verhängnissvollsten Irrthümer der Wissenschaft gebrandmarkt und, das historische Werden betonend, den relativen Charakter des Rechtes erkannt zu haben. Diese historische Auffassung des Rechtes ergründet zwar nicht das Wesen desselben, hat aber die richtige Erkenntniss von der Relativität des Rechtes zu Tage gefördert. Meines Erachtens ist es nicht bloss Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Entwickelung des Rechtes geschichtlich darzustellen, — hiemit hätten wir nur eine

rein descriptive Wissenschaft — das Recht ist vielmehr nur im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben und dessen Entwickelung zu begreifen. Der Evolutionsgedanke, welcher in der Naturwissenschaft sich Bahn gebrochen hat, wird auch die gesammte Rechtswissenschaft beherrschen müssen. So wie Darwin die Existenz verschiedener Lebewesen durch seine, vom Evolutionsgedanken beherrschte, heute von der Naturwissenschaft allgemein anerkannte Descendenztheorie erklärt hat, sowie Charles Lyell nachwies, dass die Veränderungen, welche die Erde in langen Epochen erfährt, nicht als Folgen gewaltsamer Katastrophen, sondern als die Summe zahlreicher, unscheinbarer, sich allmählich zu grossen Wirkungen steigernder Vorgänge aufzufassen sind, so versucht auch die allerdings heute noch im Kindesalter befindliche Sociologie die Umwandlungen in der Gesellschaftsordnung nicht als Folge von Umsturzbewegungen, sondern rein evolutionistisch als das jeweilige organisch sich entwickelnde Ergebniss des Kampfes zwischen den innerhalb der socialen Ordnung existenten, im rastlosem Werden begriffenen, antagonistischen Elementen darzustellen. Zwei Grundströmungen beherrschen, wie Curt Breysig in seiner „Culturgeschichte der Neuzeit“ treffend ausführt, das sociale Leben — die individualistische und die associative Tendenz. Zwischen diesen Tendenzen findet ein ewiges Ringen statt, und die Rechtsordnung scheint — meines Erachtens — nichts Anderes zu sein, als die jeweilige, selbst im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben in steter Entwickelung begriffene, im Interesse der associativen Idee bestehende Regelung des Verhältnisses zwischen beiden antagonistischen Tendenzen. Aufgabe der Rechtsordnung kann es daher nur sein, Verletzungen oder Gefährdungen der Gemeinschaftsinteressen abzuwehren. Daher kommt es, dass die in's rein ethische Gebiet fallenden Pflichten nicht zugleich Rechtspflichten sind, die unmoralischen Handlungen nicht desshalb allein rechtlich berücksichtigt werden. Nur dort, wo sich die unmoralische Handlung gegen die Bedingungen des socialen Lebens wendet, wird das Recht einschreiten. Der Staat muss daher die auf die culturelle und ethische Entwickelung der Gesellschaft im Allgemeinen Bezug habenden Bestrebungen durch Förderung des wirthschaftlichen Wohlstandes und der Bildung des Volkes begünstigen, im Uebrigen aber die von Einzelindividuen erfolgenden Verletzungen der Moral nur dann in das Bereich der Rechtsordnung fallen lassen, sofern diese Verletzungen auch das Gemeinschaftsleben tangiren. Hieraus ergeben sich von selbst die für die Auffassung der Prostitution und deren rechtliche Behandlung maassgebenden Gesichtspunkte.

Die Auffassung der Prostitution als eines socialen Uebels ist



eine einseitige und verleitet, vermöge der Ideenassociation, zu unrichtigen Schlüssen. Ein Uebel ist etwas vom Normalen abweichendes, daher zu beseitigendes, sei es durch repressive Bekämpfung der Prostitution selbst, sei es durch Beseitigung der vermeinten Ursachen: der Einrichtungen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. Ebenso einseitig ist die in neuerer Zeit, speciell von medicinischer Seite, verfochtene Ansicht, dass die Prostitution aus der angeborenen Veranlagung von Einzelindividuen zur Lasterhaftigkeit zu erklären sei. Wenn auch die Existenz solcher mit angeborenem, moralischem Defecte behafteter Individuen nicht geleugnet werden soll, so ist es dennoch ein der Erfahrung widersprechender Schluss, dass die Prostitution sich ausschliesslich oder auch nur zum grossen Theile aus solchen psychopathischen Individuen recrutire.

Während meiner langjährigen Praxis habe ich die Erfahrung gemacht, dass von den mehr als 8000 Prostituirten, welche ich kennen gelernt hatte, nur ein verschwindend geringer, kaum nennenswerther Theil — trotz der stets vorhandenen, verlockenden Gelegenheit — sich eines Delictes gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht hätte. Auch lässt die verschwindend geringe Zahl der von Prostituirten verübten Delicte psychopathischer Natur keinen Schluss auf das Vorhandensein von specifisch den Prostituirten eignenden Eigenthümlichkeiten zu. Solche Vorkommnisse zu generalisiren, ist nicht gerechtfertigt. Die bei Prostituirten wahrgenommenen moralischen Defecte sind nur einem geringen Theile derselben angeboren, das Sinken des moralischen Bewusstseins ist bei vielen Prostituirten nur eine Folge der Prostitution, der sie sich — ursprünglich zumeist nur aus Noth — ergeben haben. Uebrigens lehrt uns auch die Geschichte, dass die Prostitution zu allen Zeiten und bei jedem Volke — also unter verschiedenartigst gestalteten socialen Verhältnissen — existirt hat, und dass dieselbe sogar nicht immer als unmoralisch betrachtet worden ist.

So schildert Herbert Spencer in seiner Sociologie, dass bei manchen noch lebenden und bei vielen schon ausgestorbenen Völkern auf die Keuschheit der jungen Mädchen wenig oder gar kein Gewicht gelegt wird. In Benguela wurden arme Mädchen vor der Heirath umhergeführt, um durch Prostitution Geld zu verdienen. Ganz gleich war die Sitte ehemals bei den Mexikanern. Auch die früheren Bewohner des Isthmus von Darien erblickten in der Prostitution nichts Schimpfliches.

Die Prostitution ist demnach weder vom einseitig ethischen, noch einseitig wirthschaftlichen oder gar psychopathischen Standpunkte aus



zu begreifen, sondern nur im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben, als ein organischer Bestandtheil desselben. Das Recht hat diese sociale Erscheinung nur insofern zu berücksichtigen, als sie die Bedingungen des gemeinschaftlichen Lebens tangirt; es kann die organische Entwickelung des socialen Lebens, somit auch die Prostitution, nicht verhindern, wohl aber kann und hat es — gleich dem Züchter oder dem vernünftigen Erzieher — die in der organischen Entwickelung vorhandenen, den Sieg des Besseren oder Tauglicheren vorbereitenden Anlagen zu erkennen, zu fördern, und ihnen so das Uebergewicht gegen die vorhandenen Anlagen zum Schlechten zu gewähren. Das Recht kann demnach die organische Entwickelung im Einzelnen beeinflussen, jedoch nicht verhindern.

Sofern sich die schädlichen Wirkungen der Prostitution in moralischer Hinsicht äussern, hat die Rechtsordnung im concreten Falle jeder Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit — gleich anderen criminellen Handlungen — repressiv zu begegnen. Es ist daher jede öffentliche Unzucht strafbar, dagegen fällt die nicht öffentlich geübte Unzucht — sofern nur die moralische Seite der Prostitution in Betracht kommt — überhaupt nicht in das Gebiet des Rechtes, ist daher, wie z. B. die Onanie, weder zu verbieten noch zu erlauben. Vom rein moralischen Standpunkte bedürfte es also keines Specialreglements für die Prostitution, und wir könnten mit den allgemein geltenden, den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit betreffenden Bestimmungen rechtlich das Anslangen finden. Hier kommt jedoch noch die sanitäre Seite der Sache in Betracht. Die aus den verheerenden Wirkungen der Syphilis sich ergebende Nothwendigkeit der Bekämpfung derselben im Interesse der Gemeinschaft wird heute von keinem ernst denkenden Mediciner bestritten. Hieraus ergiebt sich aber, dass auch dem hauptsächlichsten Verbreiter der Syphilis, der Prostitution, gegenüber der Staat nicht indolent sich verhalten könne, nur muss man sich eben bei Erlassung diesbezüglicher Bestimmungen stets vor Augen halten, dass die Prostitution ausschliesslich vom sanitären Standpunkte eine, vom gemeinen Rechte abweichende rechtliche Behandlung erfahren müsse und nicht mit sittenpolizeilichen Tendenzen verquickt werden dürfe. Während die bisherigen polizeilichen Reglements auf dem Principe der freiwilligen Unterwerfung beruhen, daher die bezüglichen Normen nur einen subjectiven, vertragsähnlichen Charakter haben, müsste ein künftiges, ausschliesslich sanitäre Momente berücksichtigendes Reglement den Grundsatz enthalten, dass jede gewerbsmässig die Prostitution ausübende Frauensperson verpflichtet sei, sich einer regelmässigen, amtsärztlichen Untersuchung zu



unterziehen. Diese Verpflichtung existirt, sobald eine Frauensperson gewerbsmässig Prostitution ausübt, und wird nicht erst durch freiwillige Unterwerfung existent. Diese Verpflichtung erlischt, sobald die Prostituirte einen ordentlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist und die Prostitution nicht mehr ausübt. Im Uebrigen bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Es ist daher einerseits jedweder Unzucht, sofern sie die öffentliche Sittlichkeit verletzt, zu begegnen, mag die Prostituirte der ärztlichen Untersuchung unterstehen oder nicht, andererseits unterliegt auch die ärztlich untersuchte Prostituirte keinerlei nur für sie geltenden sittenpolizeilichen Normen. Mit Rücksicht auf die objective Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung ist es auch nicht nöthig, den ärztlich untersuchten Prostituirten besondere Concessionen zu gewähren. Aufgabe der Polizei ist es, durch zielbewusstes Handeln möglichst viele Prostituirte der ärztlichen Untersuchung zuzuführen. Es wird aber weder ein Gesundheitsbuch zu erfolgen sein, noch ist eine Ingerenz auf das Verhältniss zwischen Prostituirte und Vermietherin zu nehmen. Es ist präventiv ausschliesslich das sanitäre Moment zu berücksichtigen, im Uebrigen aber jeder Verletzung des öffentlichen Anstandes repressiv zu begegnen. Dass diese hier angedeuteten Ideen nicht undurchführbar erscheinen, zeigen die allerdings nur rudimentären Bestimmungen des Wiener Reglements über discrete Controle und über die Zwangscontrole. Diese beiden Arten der Controle beschränken sich im Allgemeinen nur auf das sanitäre Moment und enthalten keine in vermeintem sittlichen Interesse getroffenen präventiven Maassnahmen. Die Beschränkung der Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung auf die die Unzucht gewerbsmässig ausübenden Prostituirten und die Unterlassung der Ausdehnung dieser Verpflichtung auf jene Personen, welche, lediglich aus sexuellem Triebe mit mehreren Männern geschlechtlich verkehren, ist dadurch gerechtfertigt, dass nur bei der gewerbsmässig die Prostitution ausübenden Person von einer eigentlichen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die Rede sein kann, da nur letztere mit einer grossen Anzahl von Männern wahllos Umgang pflegt.

Die detaillirte Ausführung der hier erörterten Grundsätze — etwa in Form einer Instruction — würde ausserhalb des begrenzten Zweckes dieser Abhandlung, lediglich das principielle Verhältniss der Prostitution zur Rechtsordnung zu erörtern, liegen.



XIV.

Eine Studie über Postamtsverbrecher.[1]

Von

Dr. **William Littleton Robins,**
Washington, Amerika.
Assistant in Nervous Diseases at Emergency Hospital, Washington; formerly Assistant Physician at Maryland Hospital for the Insane.

(Uebersetzt von Hermine Mayer in Graz.)

Die Zahl der im Folgenden besprochenen Postamtsverbrecher beläuft sich auf 111 männliche Individuen. Es ist sehr zu bedauern, dass diese Zahl nicht höher ist, da man aus einer eng begrenzten Verbrecherzahl wenig Schlüsse von praktischer Bedeutung ziehen kann. Doch ist zu hoffen, die durch diese Studie gegebene Anregung werde einen oder den anderen unserer Leser anspornen, diesen so vernachlässigten Stoff dort aufzunehmen, wo wir aufhören.

Die Bezeichnung Postamtsverbrecher gilt für jene Classe von Verbrechern, welche die Regierung der Vereinigten Staaten zum Opfer erwählen und ihre Thätigkeit auf den unter dem Namen Postamtsdepartement bekannten Zweig dieser Regierung beschränken. Eine grosse Mehrzahl der Postamtsverbrecher war niemals im Postamtsdepartement angestellt; thatsächlich waren nur beiläufig 10 Proc. dieser Verbrecher zur Zeit ihrer Gefangennahme im Postamtsdepartement beschäftigt. Von den 111 Postamtsverbrechern waren 92 Amerikaner und 19 Fremde. Sie stehen im Alter von 17 bis 65 Jahren. Wenn man die Altersstufen in drei Abschnitte theilt: 1. von 17—30 Jahren; 2. von 30—45; 3. von 45—65, so findet man, dass 56 Proc. der Verbrecher in der 1. Periode, 35 Proc. in der 2. und 9 Proc. in der dritten Periode stehen. Das Durchschnittsalter aller Postamtsverbrecher ist 32 Jahre, welches sich höher stellt als das der Verbrecher im Allge-

1) Die Quellen dieser Studie verdanken wir dem Oberinspector des Postamtsdepartements Herrn W. E. Cochran und seinen Hilfsbeamten desselben Departements in Washington.



meinen. Ob dieses Durchschnittsalter beim Studium viel grösserer Verbrecherzahlen dasselbe bleiben wird, ist noch die Frage. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte sich das Verhältniss ändern. Das Durchschnittsalter der Fremden ist 36 Jahre; das der Amerikaner 32 Jahre. Beide dürften sich im Vergleich mit grösseren Zahlen von fremden und amerikanischen Postamtsverbrechern höher stellen. Die Summe der Tätowirten ist 22, oder 20 Proc. und die Summe der unter falschem Namen bekannten ist 43, oder nahezu 40 Proc. Diese Vergleiche würden bei ausgedehnteren Studien wahrscheinlich entsprechend erweitert und ausgeführt werden. Die Summe der Brünetten ist 34, oder 30 Proc., während die Zahl der Postamtsverbrecher mit lichter Hautfarbe 31 beträgt, oder 28 Proc. Die Summe der Dunkelhaarigen ist 35, oder 31 Proc., die der Blonden ist 25, oder 21 Proc. Daraus ersehen wir, dass der grössere Procentsatz der Postamtsverbrecher brünett ist, aber im Allgemeinen dürfte der Procentsatz der brünetten Verbrecher höher sein, als in Bezug auf Postamtsverbrecher. 71 von ihnen, oder 64 Proc. haben helle Augen, nur 21, oder 20 Proc. besitzen dunkle Augen.

Die folgende Tabelle wird Vergleichspunkte zwischen Postamtsverbrechern, Verbrechern im Allgemeinen und normalen Universitätsstudenten zeigen. Alle wurden natürlich aus praktischen Gründen im selben Durchschnittsalter gewählt.

Tabelle I.

	Durchschnitt von 111 Postamtsverbrechern.		Durchschnitt von 2000 Gefangenen in San Quintin Californien (nach Drähms).		Durchschnitt von Amherst-Studenten (n. Hitchcock).	
	Meter	Englisch	Meter	Englisch	Meter	Englisch
	mm	Zoll	mm	Zoll	mm	Zoll
Grösse	1717	67.6	1696	66.8	1726	67.9
Spannweite	1756	69.1	1767	69.6	1794	70.6
Büstenhöhe	914	36.—	—	—	—	—
Länge des rechten Ohres	64	2.6	62.4	2.5	—	—
„ „ linken Fusses	261	10.3	258	10.1	260	10.2
„ „ „ Mittelfingers	114	4.4	115	4.5	—	—
„ „ „ klein. Fingers	89	3.5	94	3.7	—	—
„ „ „ Unterarmes	462	18.2	462	18.2	449	17.7
Maxim. Kopflänge	193	7.60	189	7.44	189	7.44
„ Kopfweite	153	6.—	151	5.9	154	6.1
Schädel-Index	79.27		79.84		81.48	

Wenn wir die Zahlen der Tabelle I. betrachten, so finden wir, dass in Statur, Fusslänge und Kopfweite die Maasse der Postamtsverbrecher denen der Amherst-Studenten näher kommen, als jenen der



californischen Gefangenen. Dies leitet zum Schlusse, dass Postamtsverbrecher den gewöhnlichen Verbrechern an Intelligenz überlegen sein dürften. Wir geben zu, dass die Postamtsverbrecher längere Köpfe haben als die Studenten und als die Gefangenen. Aber in der grösseren Kopfweite der Postamtsverbrecher findet sich ein Ausgleich. Das rechte Ohr des Postamtsverbrechers scheint im Durchschnitt länger als das des californischen Gefangenen. Zu bemerken ist, dass die Länge des Unterarmes in beiden Verbrecherclassen die ganz gleiche ist (462 mm), aber dass sie bei den Studenten auffallend geringer ist (449 mm), ungeachtet der Thatsache, dass die Studenten grösser sind und grössere Spannweite haben als die Postamtsverbrecher oder die Gefangenen. Obgleich die Postamtsverbrecher grösser sind als die Gefangenen, haben sie augenscheinlich kürzere Finger als die Letzteren.

Tabelle II.

Vergleiche von Grösse und Gewicht an der allgemeinen Bevölkerung des vereinigten Königreiches an erwachsenen männlichen Sträflingen im Allgemeinen und an Postamtsverbrechern im Besonderen:

	Durchschnittshöhe: Zoll		Gewicht: Pfund
Allgem. Bevölkerung . .	67,66	(nach Roberts)	158,2
Sträflinge	65, 6	(nach Roberts)	140,4
Postamtsverbrecher (111) . .	67,60	. . . . . .	151,4

Während in Robert's Studien an den Sträflingen eine um 2,06 Zoll geringere Grösse und ein um 17,8 Pfund kleineres Gewicht auffällt, so scheint aber laut obenstehender Tabelle kein wesentlicher Unterschied in der Grösse der Postamtsverbrecher und im Gewicht nur ein Unterschied von 7 Pfund.

Tabelle III.

Zeigt einen Vergleich zwischen den amerikanischen und den fremden Postamtsverbrechern nach Bertillon's System und anderen Hülfsmitteln.

	Alle amerik. Postamtsverbrecher Gesammtzahl 92, oder 83 Proc.	Alle fremden Postamtsverbrecher Gesammtzahl 19, oder 17 Proc.
Durchschnittsalter . .	32 Jahre	. . 36 Jahre
„ gewicht .	151 Pfund	. . 152 Pfund
„ grösse . .	1719 mm	. . 1708 mm
„ spannweite	1759 „	. . 1744 „
„ büstenhöhe	914 „	. . 913 „
„ länge des r. Ohres . .	64 „	. . 65 „



	Alle amerik, Postamtsverbrecher Gesammtzahl 92, oder 83 Proc.	Alle fremden Postamtsverbrecher Gesammtzahl 19, oder 17 Proc.
Durchschnittslänge des linken Fusses . .	261 mm	. . 262 mm
„ des linken Mittelfingers	114 „	. . 115 „
„ des linken k. Fingers .	88 „	. . 89 „
„ des linken Unterarms .	463 „	. . 458 „
Maximale Kopflänge .	193 „	. . 193 „
„ Kopfweite .	153 „	. . 154 „
Dunkle Hautfarbe . .	26 Proc.	. . 47 Proc.
Helle „ . .	29 „	. . 32 „
Dunkles Haar . .	36 „	. . 53 „
Helles „ . . .	20 „	. . 32 „
Dunkle Augen . . .	17 „	. . 42 „
Lichte „ . . .	45 „	. . 47 „
Unter falsch. Namen bek.	40 „	. . 32 „
Tätowirt	21 „	. . 16 „

Verbrechen:

Betrügerischer Gebrauch v. Postbeförderungsmitteln und andere betrüg. Absichten	37 Proc.	. . 42 Proc.
Einbrüche in Postämter	35 „	. . 21 „
Raub an Postämtern .	14 „	. . 21 „
Diebstahl	14 „	. . 11 „
		Mord . 5 „

Bezüglich Tabelle III. bemerken wir, dass das Gewicht der fremden Postamtsverbrecher nahezu dasselbe oder nur wenig als höher ist, als das der durchschnittlichen amerikanischen Postamtsverbrecher, obgleich die Ersteren 11 mm kleiner sind als Letztere. Der Amerikaner scheint längere Beine zu haben, da er bei derselben Büstenhöhe grösser ist. Trotzdem die Fremden kleiner sind, haben sie doch ebensolange Finger und Füsse als die Amerikaner.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Verbrechen des Mordes nur einmal, und zwar von einem Fremden begangen, auftritt. Unter den fremden Postamtsverbrechern herrschen die Brünetten vor. Wenn wir die Verbrechen vergleichen, so fällt uns ins Auge, dass die Amerikaner mehr Diebstähle begehen als die Fremden. Theilen wir die amerikanischen Postamtsverbrecher in Arbeiter und Nichtarbeiter, so finden wir 85 Proc. zur ersteren und 15 Proc. zur letzteren Classe gehörig.



Tabelle IV.

Ein Vergleich zwischen amerikanischen Arbeitern und Nichtarbeitern nach Bertillon's Messungen und anderen Hülfsmitteln.

	Amerik. Arbeiter	Amerik. Nichtarbeiter
Durchschnittsalter . .	30 Jahre	. . 34 Jahre
Gewicht	152 Pfund	. . 149 Pfund
Grösse	1724 mm	. . 1706 mm
Spannweite	1762 „	. . 1750 „
Büstenhöhe	916 „	. . 909 „
Länge des rechten Ohres	64 „	. . 63 „
„ „ linken Fusses	262 „	. . 259 „
„ „ l. Mitelfingers	115 „	. . 112 „
„ „ klein. Fingers	89 „	. . 86 „
„ „ l. Unterarms	465 „	. . 457 „
Maximale Kopflänge .	193 „	. . 193 „
„ Kopfweite .	152 „	. . 155 „
Schädelindex . . .	78,79 „	. . 80,31 „
Dunkle Hautfarbe . .	23 Proc.	. . 40 Proc.
Helle „ . .	37 „	. . 15 „
Dunkles Haar . . .	37 „	. . 40 „
Helles „ . . .	27 „	. . 15 „
Dunkle Augen . . .	15 „	. . 25 „
Lichte „ . . .	46 „	. . 45 „
Unter falsch. Namen bek.	35 „	. . 45 „
Tätowirt	16 „	. . 5 „
Verbrechen:		
Betrügerischer Gebrauch v. Postbeförderungsmitteln und andere betrüg. Absichten	19 Proc.	. . 80 Proc.
Einbrüche in Postämter	44 „	. . 10 „
Raub an Postämtern .	18 „	. . 5 „
Diebstahl an Postbeuteln	19 „	. . 5 „

Im Vergleiche bemerken wir, dass die amerikanischen Arbeiter grösser und schwerer sind als die Nichtarbeiter. Die Kopflänge ist dieselbe, die Arbeiter haben aber schmälere Köpfe. Der Schädelindex des Arbeiters ist 78,79 mm, während der des Nichtarbeiters 80,31 mm ist. Lichte Augen und dunkles Haar herrschen in beiden Classen vor; aber die Arbeiter weisen einen grösseren Procentsatz von lichter Hautfarbe auf, während bei den Nichtarbeitern solche mit dunkler Hautfarbe in der Ueberzahl sind. An den Nichtarbeitern ist bemerkenswerth, dass nur 5 Proc. von ihnen tätowirt sind (im Vergleiche mit den 16 Proc. tätowirter Arbeiter). Unter den von Nichtarbeitern begangenen Verbrechen waren 80 Proc. Vorhaben zu Betrug und nur 20 Proc. verblieben auf Einbruch, Raub und Diebstahl. Im Gegensatz

begingen 81 Proc. der amerikanischen Arbeiter Einbruch, Raub und Diebstahl, und nur 19 Proc. begnügten sich mit Vorhaben von Betrug. Solcherweise findet sich eine streng theilende Grenze im Charakter der Verbrechen von amerikanischen Arbeitern und Nichtarbeitern.

Tabelle V.

Ein Vergleich zwischen fremden Arbeitern und Nichtarbeitern nach Bertillon's Messungen und anderen Hülfsmitteln.

	Fremde Arbeiter		Fremde Nichtarbeiter	
Durchschnittsalter	35	Jahre	36	Jahre
Gewicht	149	Pfund	156	Pfund
Grösse	1700	mm	1715	mm
Spannweite	1735	=	1750	=
Büstenhöhe	913	=	912	=
Länge des rechten Ohres	64	=	66	=
= = linken Fusses	261	=	262	=
= = l. Mittelfingers	114	=	115	=
= = l. klein. Fingers	89	=	89	=
= = l. Unterarms	456	=	460	=
Maximale Kopfweite	192	=	194	=
= Kopflänge	154	=	155	=
Schädelindex	80,21	=	80,00	=
Dunkle Hautfarbe	45	Proc.	56	Proc.
Helle =	45	=	30	=
Dunkles Haar	45	=	56	=
Helles =	45	=	30	=
Dunkle Augen	40	=	44	=
Lichte =	50	=	44	=
Unter falschem Namen bek.	30	=	33	=
Tätowirt	30	=	0	=
Verbrechen:				
Raub an Postämtern	30	Proc.	10	Proc.
Einbruch in Postämter	40	=	—	
Diebstahl	20	=	—	
Mord	10	=	—	
Betrüg. Gebrauch von Postbeförderungsmitteln u. andere betrügerische Absichten			90	=

Von den Fremden waren 10 Arbeiter, oder 56 Proc. und 9, oder 44 Proc. Nichtarbeiter. Fremde Nichtarbeiter sind grösser und schwerer als die Arbeiter. Aus dem Umstande, dass die Nichtarbeiter um 15 mm grösser sind als die Arbeiter, dass ihre Büstenhöhe aber geringer ist, ersehen wir, dass die fremden Nichtarbeiter längere Beine haben als die Arbeiter unter den Postamtsverbrechern.

Die Nichtarbeiter sind häufiger Fremde als Amerikaner. Ein bemerkenswerther Umstand ist die grössere Länge und Weite des Kopfes bei den Nichtarbeitern. Die dunkle Hautfarbe herrscht auch bei den fremden Nichtarbeitern vor. Ein besonderes Augenmerk müssen wir der Thatsache zuwenden, dass, während 30 Proc. der fremden Arbeiter tätowirt waren, dies bei keinem der fremden Nichtarbeiter der Fall war. Von den Nichttätowirten (den Nichtarbeitern) begingen 90 Proc. Betrug an Postbeförderungsmitteln oder hatten betreffende Absichten. Die von Tätowirten (Arbeitern) begangenen Verbrechen trugen einen vollständig verschiedenen und viel ernsteren Charakter, und zwar Einbruch, Raub und Mord.

Wenn wir amerikanische Arbeiter (Tabelle IV. und V.) mit fremden Arbeitern vergleichen, so bemerken wir, dass die Amerikaner grösser sind und längere Arme haben als die Fremden. Die dunkle Gesichtsfarbe herrscht bei den fremden Arbeitern im Gegensatze zu den amerikanischen Arbeitern weit vor. — Vergleichen wir amerikanische Nichtarbeiter mit fremden Nichtarbeitern (Tabelle IV. u. V.), so ergiebt sich eine grössere Körperlänge der Fremden im Vergleich mit den Amerikanern. Dunkle Hautfarbe herrscht ebenfalls beim fremden Nichtarbeiter vor.

Betrügerischer Gebrauch von Postbeförderungsmitteln wurde von 90 Proc. der fremden und von 80 Proc. der amerikanischen Nichtarbeiter begangen; daher dürfte eine kurze Studie dieser Classe der Postamtsverbrecher von Interesse sein. 33 Proc. der Gesammtzahl der hier besprochenen Postamtsverbrecher hatten Betrug an Postbeförderungsmitteln begangen und betrügerische Absichten gehabt. Von diesen waren 25 Proc. Arbeiter und 75 Proc. Nichtarbeiter. Ihr Durchschnittsalter beträgt 36½ Jahr, Gewicht 159 Pfund, Grösse 1715 mm, Spannweite 1763 mm, Büstenhöhe 911 mm, Länge des rechten Ohres 64 mm, Länge des linken Fusses 263 mm, Länge des linken Mittelfingers 113 mm, Länge des linken kleinen Fingers 87 mm, Länge des linken Unterarmes 462 mm, Maximale Kopflänge 194 mm, Maximale Kopfweite 155 mm, dunkle Hautfarbe 35 Proc., lichte Hautfarbe 22 Proc., dunkles Haar 40 Proc., lichtes Haar 18 Proc., dunkle Augen 25 Proc., lichte Augen 65 Proc., unter falschem Namen bekannt sind 37 Proc., tätowirt 3 Proc.

Vergleicht man den Durchschnitt der Betrüger mit dem Durchschnitt aller Postamtsverbrecher (Tabelle I.), so findet man geringe Unterschiede in Grösse, aber eine grosse Verschiedenheit der Spannweite. Die des Betruges überwiesenen Verbrecher besitzen eine um 7 mm grössere Spannweite als die der Gesammtzahl der Postamts-



verbrecher. Ihr Unterarm ist ganz gleich lang, daher müssen sie entweder längere Oberarme oder aber grössere Schulterbreite haben als die Postamtsverbrecher im Allgemeinen. Auch ihre Köpfe sind etwas länger und breiter.

35 Proc. von allen Postamtsverbrechern beging Einbruch weshalb eine kurze Studie über sie von Bedeutung wäre.

Tabelle VI.

Zeigt die mittleren Maasse u. s. w. von jenen Postamtsverbrechern, welche Einbruch begingen.

Mittleres Alter	31	Jahre
Gewicht	151	Pfund
Grösse	1717	mm
Spannweite	1741	″
Büstenhöhe	911	″
Länge des rechten Ohres	65	″
″ ″ linken Fusses	261	″
″ ″ ″ Mittelfingers	114	″
″ ″ ″ kleinen Fingers	89	″
″ ″ ″ Unterarms	460	″
Maximale Kopflänge	192	″
″ Kopfweite	151	″
Unter falschem Namen bekannt	44	Proc.
Tätowirt	38	″
Dunkle Hautfarbe	27	″
Helle ″	35	″
Dunkles Haar	32	″
Helles ″	29	″
Dunkle Augen	19	″
Lichte ″	60	″

Nur 10 Proc. von den 38 Einbrechern waren Fremde, 97 Proc. waren Arbeiter. Im Vergleiche der Tabelle VI. mit den Postamtsverbrechern im Allgemeinen (Tabelle I.) ersehen wir, dass die Einbrecher bei nahezu derselben Grösse kürzere Arme besitzen. Eine andere interessante Classe von Postamtsverbrechern ist jene, welche Kassen- und andere Einbrüche begingen. Obgleich sie schon in Tabelle VI. eingezogen waren, kann eine besondere Erwähnung von Werth sein. Es waren 15 oder 14 Proc. von dieser Classe unter der Gesammtzahl.

Tabelle VII.

Zeigt die Durchschnittsmaasse von jenen Postamtsverbrechern, welche Kassen- und andere Einbrüche verübten.

Durchschnittsalter	31	Jahre
Gewicht	152	Pfund



Grösse	1707	mm
Spannweite	1727	=
Büstenhöhe	907	=
Länge des rechten Ohres	64,5	=
= = linken Fusses	260	=
= = linken Mittelfingers . . .	112	=
= = = kleinen Fingers . .	86	=
= = = Unterarms	455	=
Maximale Kopflänge	190	=
= Kopfweite	149	=
Unter falschem Namen bekannt . .	54	Proc.
Tätowirt	70	=
Dunkle Hautfarbe	40	=
Helle = ...	40	=
Dunkles Haar	47	=
Helles = ...	20	=
Dunkle Augen	27	=
Lichte = ...	60	=

Nach Tabelle VI. und VII. sind die Kasseneinbrecher und Posteinbrecher überhaupt kleiner, mit kürzeren Fingern als die Einbrecher im Allgemeinen. Die „Kassenbläser" haben auch kleinere Köpfe (kürzer und schmäler) als die Postamtsverbrecher. Obschon nur 20 Proc. der Postamtsverbrecher tätowirt waren, so waren 70 Proc. der „Kassenbläser" und Einbrecher tätowirt. Keine wesentliche Zahl von eines Betruges überwiesenen Verbrechern war gezeichnet (nur 3 Proc.), aber 38 Proc. von allen Einbrechern waren tätowirt.

Unter diesen Postamtsverbrechern sind die blonden Amerikaner grösser und haben längere Finger als die brünetten Amerikaner. Ihr Gewicht ist gleich. Ein grösserer Procentsatz von brünetten Amerikanern war unter falschem Namen bekannt und tätowirt. Unter den Fremden sind die Brünetten kleiner als die Blonden (25 mm), haben aber längere Arme und Finger. 25 Proc. der dunkelhaarigen Fremden, aber keiner der blonden Fremden hatte einen falschen Namen. Desgleichen waren 25 Proc. brünette, aber kein blonder fremder Einbrecher. 80 Proc. der Blonden, im Gegensatz zu 37 Proc. der Brünetten beging Raub.

Schädelindex.

Unter den 111 Postamtsverbrechern 6 Lang-, 61 Mittel- und 44 Kurzschädel. — Von den 92 Amerikanern waren 3 Lang-, 55 Mittel- und 34 Kurzschädel. — Von den 19 Fremden waren 3 Lang-, 6 Mittel- und 10 Kurzschädel. Vergleicht man den Schädelindex der Amerikaner mit jenem der Fremden, so sieht man, dass, während die grössere Zahl von Ersteren Mittelschädel besitzen, die Letzteren Kurz-



schädel haben. Von den 38 Einbrechern waren 3 Lang-, 19 Mittel- und 16 Kurzschädel. 15 von jenen 38 Einbrechern verübten auch Kasseneinbrüche. Von den „Kassenbläsern“ waren 3 Lang-, 7 Mittel- und 5 Kurzschädel. Von den 36 Betrügern an Postbeförderungsmitteln und Anderem waren ein Lang-, 21 Mittel- und 14 Kurzschädel. Von den 6 Langschädeln waren 3 Amerikaner und 3 Fremde; nur einer der Gesammtzahl gehörte zur nichtarbeitenden Classe. Obgleich die Langschädel grösser sind als die Durchschnitts-Postamtsverbrecher, haben sie viel kürzere Arme und Finger. Ihre durchschnittliche Kopflänge war 197 mm und ihre mittlere Kopfweite 145 mm. Ihre Verbrechen waren folgende: 2 begingen Raub, 3 Kasseneinbruch und andere Einbrüche und 1 Schwindel.

Tätowirung.

Von den 22 tätowirten Postamtsverbrechern sind mit Ausnahme Eines alle Arbeiter. Zwölf der Gesammtzahl waren unter falschem Namen bekannt. Ihre Verbrechen waren folgende: Kasseneinbruch und andere Einbrüche 10, Einbruch 4, Raub 5, betrügerischer Gebrauch von Postbeförderungsmaterial, grosser Diebstahl und Mord je 1. Von den 10 Kasseneinbrechern waren 7 nur am linken Unterarm tätowirt, 2 am rechten Unterarm und einer auf beiden Unterarmen.

Wenn man sich auf die kleine Anzahl von Postamtsverbrechern verlassen kann, würde der Procentsatz der grauhaarigen Postamtsverbrecher viel kleiner sein, als jener der Verbrecher im Allgemeinen. Lombroso fand graues Haar bei beiläufig 25 Proc.; wir ersehen aber unter den 111 Postamtsverbrechern nur 3 oder weniger als 3 Proc. grauhaarige, trotz der Thatsache, dass das Durchschnittsalter der Postamtsverbrecher grösser ist, als das der Verbrecher im Allgemeinen. Von den drei grauhaarigen war einer 48 Jahre alt, ein anderer 54 und der dritte 60 Jahre. Die zwei jüngeren waren Einbrecher und der dritte war ein Schwindler. Nach Ellis erscheint rothes Haar einmal unter 129 Verbrechern. Drei von diesen Postamtsverbrechern hatten rothes Haar. Die Durchschnittsgrösse der Postamtsverbrecher ist höher als jene der Verbrecher im Allgemeinen. 74 Proc. waren mehr als 167 cm hoch und nur 8 Proc. unter 163 cm.

Schlüsse.

Blicken wir auf die wenigen in dieser Studie verstreuten Schlussfolgerungen zurück, so sind wir gezwungen, zu gestehen, dass man aus einer so beschränkten Verbrecherzahl nicht viel von praktischem Werthe ableiten kann. Sollte es sich in ausgedehnteren Studien von

Postamtsverbrechern jedoch herausstellen, dass wir einen einzigen auf sie bezüglichen wichtigen Factor festgestellt haben, dann wird unsere Arbeit nicht vergebens sein. Postamtsverbrecher scheinen gebildeter zu sein, als die Allgemeinheit der Verbrecher. Was die Verbrechen der Postamtsverbrecher betrifft, so gehört ein gutes Drittel der ganzen Zahl jener aussergewöhnlich verschmitzten und intelligenten Classe an, die sich betrügerischen Gebrauch von Postbeförderungsmaterial und andere betrügerische Absichten zu schulden kommen liess. Der Umstand, dass der Procentsatz dieser Gattung Postamtsverbrecher viel höher ist, als bei anderen Verbrechern, wird wahrscheinlich die Thatsache erklären, dass die Ersteren den Universitätsstudenten im Körpermaas näher kommen als die Letzteren (Tab. I).

Postamtsverbrecher sind grösser und schwerer als Verbrecher im Allgemeinen. Sie haben thatsächlich dieselbe Durchschnittsgrösse wie normale Männer. Amerikanische Postamtsverbrecher sind grösser als die fremden. Die Büstenhöhe ist bei beiden nahezu dieselbe, aber die Amerikaner haben längere Beine als die Fremden. Erstere begingen mehr Einbruch als Letztere, was ganz natürlich ist, da sie in ihrem Heimathlande wahrscheinlich nicht so ängstlich sein werden wie Fremde. Die leichteren Verbrechen wurden vorwiegend von Letzteren begangen. Vergleicht man amerikanische Arbeiter mit den Nichtarbeitern, so ergiebt sich höheres Körpermaass und Gewicht bei den Ersteren. Die Arbeiter haben schmälere Köpfe als die Nichtarbeiter; der Schädelindex der Ersteren ist 78 : 79, der der Letzteren ist 80 : 81. Bei den Arbeitern machten Diebstahl, Raub und Einbruch 80 Proc. aus; dem entspricht derselbe Procentsatz an Betrügereien bei den Nichtarbeitern. Die Charakteristik der beiden Classen ist deutlich sichtbar: Die Nichtarbeiter gehören einer geistig höher stehenden Classe an.

Von den Fremden haben die Nichtarbeiter längere Beine als die Arbeiter. Sie haben auch längere und breitere Köpfe als diese, so wie es auch bei den Amerikanern der Fall war. Aber dunkle Hautfarbe herrscht bei ihnen in weit grösserem Maasse vor als bei Letzteren. Die ausländischen Arbeiter hatten alle ernstere Verbrechen wie Einbruch oder Raub verübt, während 90 Proc. der fremden Nichtarbeiter Betrug begangen hatte. Auch hier ist eine strenge Markirungslinie gezogen. Jene, welche Betrug verübten, haben längere Oberarme oder breitere Schultern als die durchschnittlichen Postamtsverbrecher. Sollte dies aus einer erweiterten Studie ebenfalls ersichtlich sein, was zweifelhaft ist, so wäre eine genauere Untersuchung der Ursache von Interesse. Die Betrüger haben auch etwas längere



und breitere Köpfe als die meisten Postamtsverbrecher. 97 Proc. von den Einbrechern waren Arbeiter. Sie haben kürzere Arme als der Durchschnitt der Postamtsverbrecher. Die Kassenbläser und Einbrecher sind kleiner und haben kürzere Arme als die übrigen Einbrecher. Sie haben auch kürzere und schmälere Köpfe als die meisten Einbrecher. Der Durchschnitts-„Kassenbläser" ist kurz und untersetzt. 54 Proc. der „Kassenbläser" sind unter falschem Namen bekannt (vergleiche 40 Proc. aller Postamtsverbrecher), welches Zeichen wahrscheinlich daraufhin deutet, dass ein grosser Procentsatz der „Kassenbläser" rückfällig wird. Unter den Postamtsverbrechern sind die blonden grösser als die brünetten. In der Regel verübten mehr brünette als blonde unter ihnen Einbruch.

Schädelindex.

Mit Verbrechern im Allgemeinen verglichen, fand man eine viel kleinere Anzahl Langköpfe unter den Postamtsverbrechern. Von den 6 Langköpfen waren 5 Arbeiter. Ihr mittlerer Schädelindex ist 73 : 60.

Tätowirung.

Es ist eine wohlbekannte Thatsache, dass unter Verbrechern im Allgemeinen jene verschmitzte Classe von Schwindlern und Projectenmachern selten gezeichnet sind. Postamtsverbrecher bilden keine Ausnahme von dieser Regel. Von allen 38, die Betrügereien beabsichtigten, war nur einer tätowirt. Nahezu alle tätowirten waren Einbrecher und Räuber. Ausgenommen zwei, waren alle „Kassenbläser" am linken Unterarm tätowirt. Ob dieser Thatsache Bedeutung beizumessen ist, könnte erst bei ausgedehnteren Studien erwiesen werden. Nur 5 Proc. der amerikanischen und kein einziger der fremden Nichtarbeiter war tätowirt, und zwar sind dies alles Betrüger. 38 Proc. aller Einbrecher, 70 Proc. der Kassenbläser und Einbrecher waren gezeichnet — ein auffallender Gegensatz zur ganzen Zahl der Postamtsverbrecher, von der nur 20 Proc. tätowirt war. Nur 8 Proc. dieser tätowirten Postamtsverbrecher war von kleinem Körperbau.

Zum Schlusse bitten wir Dr. Arthur Mac Donald, unseren besten Dank für seine vielen Winke entgegenzunehmen.



XV.

Das Wesen des Strafregisters.

Von

Dr. **Jacques Stern** in Berlin.

Während für die österreichischen Kriminalisten die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. December 1897 Nr. 27904 betreffend die Einführung der Strafkarten und Strafregister den Anlass zu eingehender Beschäftigung mit der Strafregisterfrage bildete, ruhte dieselbe im Deutschen Reiche seit längerer Zeit, ohne dass die Verordnung des Bundesraths vom 9. Juli 1896, durch welche die das Strafregister einführende Verordnung vom 16. Juni 1882 in verschiedenen, nicht unwesentlichen Punkten abgeändert wurde, diese Frage, deren Wichtigkeit Gross[1]) mit Recht hervorgehoben hat, von Neuem in Fluss gebracht hätte. Denn dass sie noch lange nicht endgültig gelöst ist, kann wohl Niemand bezweifeln. Mit Freude musste es daher begrüsst werden, dass der Berliner Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel durch einen an vielfachen Anregungen reichen Vortrag diese Frage von Neuem zum Gegenstande der Erörterung weit über die Kreise der Juristen hinaus gemacht hat. Freilich können wir uns, wie schon hier vorweg bemerkt sein mag, der dort gegebenen Anregung, die Bestrafungen jugendlicher Verbrecher in Zukunft nicht in das Strafregister aufzunehmen, dasselbe also im Vergleiche zu seiner jetzigen Gestalt einzuschränken, nicht anschliessen. Erweiterung des Strafregisters muss unseres Erachtens die Losung sein. Nach welcher Richtung dies zu geschehen hat, soll später gezeigt werden.

Die Frage der praktischen Ausgestaltung des Strafregisters kann nur dann mit Erfolg gelöst werden, wenn man zuvor das Wesen des Strafregisters überhaupt richtig erfasst hat. Hier hat man sich nun, wie mit Nachdruck betont werden muss, davor zu hüten, die Einrichtung des Strafregisters mit zwei anderen ebenfalls dem Kampfe gegen das Verbrecherthum und das Verbrechen überhaupt dienenden

1) Gross, Archiv, Bd. IV, S. 99 Anmerkung 1.



Mitteln, dem Messsysteme Bertillon's und der Kriminalstatistik, zu vermischen und so den eigentlichen Kern des Strafregisters zu verdunkeln. Von diesem Fehler haben sich sowohl das Strafregister in seiner ihm in den verschiedenen Staaten zu Theil gewordenen praktischen Ausgestaltung, wie auch die Mehrzahl der diesen Gegenstand behandelnden Theoretiker nicht frei gehalten.

Welchen Zwecken dient nun die Bertillonage, welchen die Kriminalstatistik? In erster Beziehung trifft Gross[1]) den Kern der Sache am besten, wenn er sagt: „Man vergesse nicht, dass das ganze System Bertillon's und seine Institute schliesslich und endlich keinen andern Zweck haben, als den Namen eines Individuums mit zweifelloser, fast mathematischer Sicherheit festzustellen.“ Das Wesen der Kriminalstatistik bringt am besten v. Liszt[2]) zum Ausdruck, wenn er sie als „systematische Massenbeobachtung in ihrer Anwendung auf Verbrechen und Vergehen“ definirt.

Was will demgegenüber das Strafregister? Es soll dem aburtheilenden Richter eine möglichst genaue Kenntniss der gesammten Persönlichkeit des Verbrechers, seiner „ganzen Individualität“ vermitteln, wobei die verbüssten Vorstrafen des Betreffenden bei der stetig wachsenden Bedeutung, die dem Rückfalle im weitesten Sinne im modernen Strafrechte beigelegt wird, die wichtigsten Epochen seines Lebensganges darstellen. Will man diesen dem Wesen des Strafregisters entsprechenden Anforderungen in vollem Umfange gerecht werden, so dürfen Angaben über die Lebens- und Gesundheitsverhältnisse der betreffenden Person, wie auch ihrer nächsten Verwandten, insbesondere Eltern, nicht fehlen.[3]) In dieser Beziehung würden die von Sichart[4]) zusammengestellten „individuellen Factoren des Verbrechens“ (insbesondere Geburt, Erziehung, Vorleben und erbliche Belastung) einen werthvollen festen Rahmen abgeben. Was die als letztes Ziel in dieser Richtung erstrebenswerthen Angaben über die Lebensverhältnisse der nächsten Angehörigen, besonders auch über deren in knappster Form wiederzugebende Vorstrafen, betrifft, so ist der Beweis für die Nothwendigkeit solcher Vermerke durch das Bestehen von Familien erbracht, in denen sich, wie Lombroso

1) Gross, Die Feststellung der Rückfälligkeit, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 47. Jahrgang (1896), S. 123.

2) v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 9 (1889), S. 473.

3) Seuffert, Strafregister, v. Stengel's Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 571.

4) Sichart, Ueber individuelle Factoren des Verbrechens, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 10 (1900), S. 36.



an dem Beispiele der nordamerikanischen Yukes-Familie gezeigt hat, Verbrechen und Geisteskrankheiten durch Generationen nachweisen lassen.

Damit ist das Wesen des Strafregisters klar gelegt. Diese Anforderungen muss es erfüllen, mehr nicht. Wie sehr selbst ein so trefflicher Kenner aller hierher gehörigen Fragen, wie Hermann Seuffert[1]), der im Uebrigen lebhaft für eine Erweiterung des Inhalts des Strafregisters eintritt, gerade diesen Kernpunkt verkannt hat, zeigen seine dahin gehenden Ausführungen, dass im Strafregister „zum Zwecke der sicheren Feststellung der Persönlichkeit in späteren Fällen der äusseren Wahrnehmung zugängliche körperliche Verhältnisse zu vermerken sein würden". Hier hat man ein typisches Beispiel der Vermischung von Strafregister und Bertillonage vor Augen, wie es ferner auch die Ausführungen Paul's[2]) in seiner Abhandlung über „Strafkarten und Strafregister" bieten würden. Im Princip durchaus zutreffend bestimmt in dieser Hinsicht die Preussische Ausführungsverfügung vom 7. September 1896, dass ein Signalement in das Strafregister nicht aufzunehmen ist. Der Abgrenzung nach Seiten der Kriminalstatistik ist ebenfalls im Princip bei den deutschen Einrichtungen durch Einführung der diesem Sonderzwecke dienenden Zählkarten auf Grund der Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (§ 563 der Protocolle des Bundesraths vom 5. December 1881) Rechnung getragen, so dass also das Strafregister neben seinem eigentlichen Zweck nicht zugleich als Material für die Statistik dient. Diese sehr billigenswerthe Abgrenzung kommt, um auf einen Einzelpunkt hinzuweisen, auch darin zum Ausdruck, dass im Strafregister das Religionsbekenntniss der betreffenden Person keine Stelle gefunden hat, während dies mit Recht in der statistischen Zwecken dienenden Zählkarte der Fall ist.

Hält man sich das über die Zwecke der Bertillonage, der Kriminalstatistik und des Strafregisters Gesagte vor Augen, so folgt daraus, dass die Gerichte wie auch die Staatsanwaltschaft mit der Bertillonage, die lediglich der anthropometrischen Identificirung dient, nichts zu thun haben dürfen, diese vielmehr mit zu den Aufgaben der Polizei gehört oder einer besonderen Behörde zuzuweisen ist. Für die genannten drei Einrichtungen, besonders aber für die Strafregister- und Messbehörde, hat, um in übertragenem Sinne zu sprechen, der Satz zu gelten: getrennt marschiren, vereint schlagen. Dies würde am besten durch eine möglichst grosse, der deutschen Reichskriminal-

1) Seuffert, a. a. O., S. 565.

2) Paul, Strafkarten und Strafregister, Archiv, Bd. III, S. 208 ff.



statistik analoge Centralisation im Gegensatze zur heute noch herrschenden Decentralisation herbeigeführt und, wie bereits Gross[1]) vorgeschlagen hat, durch eine „örtlich und der Oberleitung nach vereinigte“ Behörde verwirklicht werden.

Durch die im Vorstehenden durchgeführte Abgrenzung von der Bertillonage und der Kriminalstatistik dürfte das Wesen des Strafregisters besonders deutlich hervorgetreten sein. Bei allen auf dasselbe bezüglichen praktischen Fragen wird man immer wieder auf das Wesen des Strafregisters zurückgehen müssen, um daraus die Antwort zu schöpfen.

Im Folgenden sollen nun einige gegenwärtig im Mittelpunkte des Interesses stehende Fragen behandelt werden: Sind die Strafregistervermerke bezüglich der jugendlichen Verbrecher einzuschränken (zu beseitigen) oder zu vermehren? Hat bezüglich der erwachsenen Verbrecher eine Vermehrung der Strafregistervermerke einzutreten und bejahendenfalls in welcher Richtung? Empfiehlt sich eine Tilgung der Strafregistervermerke nach Ablauf bestimmter Frist, ist insbesondere das als „Strafregisterverjährung“ zu bezeichnende Institut einzuführen?

1. Was zunächst die Frage der auf jugendliche Verbrecher bezüglichen Strafregistervermerke anlangt, so müssen wir in dieser Beziehung naturgemäss von den geltenden Bestimmungen ausgehen, die eine Notirung der von Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren auf Grund des § 57 RStGbs[2]) erlittenen Bestrafungen vorschreiben, während auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1882 von der gemäss § 56 RStGbs erfolgten Ueberweisung an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt bei solchen Jugendlichen, die freizusprechen waren, weil sie bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besassen, im Strafregister nichts vermerkt werden darf. Der bereits am Eingange dieser Abhandlung erwähnte Vorschlag, in Zukunft auch die auf Grund des § 57 RStGbs. erfolgten Bestrafungen nicht mehr zu notiren, womit dem an sich zweifellos sehr anerkennenswerthen, aus der Fürsorge für entlassene Strafgefangene erwachsenen Bestreben, ihnen das Fortkommen im späteren Leben nicht durch das Bekanntwerden ihrer Vorstrafen in einer ausserhalb des Strafzweckes liegenden Weise zu erschweren, praktische Gestalt gegeben werden soll, kann nun, wenn man sich das über das Wesen des Strafregisters Gesagte vergegenwärtigt, unter keinen Umständen

1) Gross, a. a. O., S. 122.

2) In den Strafgesetzbüchern der übrigen Staaten finden sich analoge Bestimmungen.



Zustimmung finden. Diesem Vorschlage könnte nur auf Kosten des Schutzes der Gesammtheit vor ferneren Verfehlungen des betreffenden Individuums Verwirklichung zu Theil werden. Sieht man ganz davon ab, dass, so lange das geltende Recht auch eine auf Grund des § 57 RStGbs. erfolgte Bestrafung bei den Rückfallsdelicten (Diebstahl, Betrug u. s. w.) strafschärfend heranzieht, ein diesbezüglicher Vermerk im Strafregister nothwendig ist, wo bliebe dann die Möglichkeit, dem Richter ein möglichst genaues Bild des Vorlebens der von ihm abzuurtheilenden Person zu geben. Das Gleiche hat aber auch bezüglich der Ueberweisung [1]) der gemäss § 56 RStGbs. Freigesprochenen an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu gelten. Denn, objectiv betrachtet, wird die That selbst und die durch sie bewirkte Verletzung der Gesammtheit dadurch keine andere, dass das Gericht den Thäter freispricht, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Der erhöhte Schutz, den die Gesammtheit gegenüber dem Thäter verlangen kann, wenn er rückfällig wird, ist unabhängig davon, ob bei seiner ersten Aburtheilung seine Verurtheilnng auf Grund des § 57 RStGbs. oder seine Freisprechung auf Grund des § 56 RStGbs. erfolgen musste. Es ist daher nicht nur die bisherige Aufnahme der die Bestrafungen Jugendlicher betreffenden Vermerke in das Strafregister beizubehalten, sondern für die schon von Hamm, dem Vater des deutschen Strafregisters, aufgestellte, auch von Seuffert vertheidigte Forderung einzutreten, dass auch die auf Grund des § 56 RStGbs erfolgte Ueberweisung der freigesprochenen Jugendlichen an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt im Strafregister zu vermerken ist. Man muss aber, wenn man consequent bleiben will, noch einen Schritt weiter thun. Auch wenn der Thäter wegen jugendlichen Alters überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 55 RStGbs.), muss aus den schon angeführten Gründen, falls seitens der Vormundschaftsbehörde die Unterbringung desselben in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, womit zum Ausdruck gebracht ist, dass die That nicht bloss auf kindlichen Unverstand zurückzuführen ist, ein diesbezüglicher Vermerk in das Strafregister aufgenommen werden. Gerade bei dem unter den von Jugendlichen begangenen Delicten so häufigen Diebstahl muss eine Bestrafung des Thäters vielfach entfallen, und die Ueberweisung an eine der genannten Anstalten eintreten, weil der Thäter zur Zeit der Begehung der That kurz vor Vollendung des zwölften Lebensjahres stand.

1) Es sei darauf hingewiesen, dass auch die „Ueberweisung an die Landespolizeibehörde" im Strafregister notirt wird.



Das hier Gesagte tritt erst dann in das rechte Licht, wenn man sich die stetig zunehmende Kriminalität der Jugendlichen in den wichtigsten Kulturstaaten vor Augen hält und ferner in Betracht zieht dass, wie von Liszt[1]) nachdrücklich betont hat, „die grosse Mehrzahl der einmal verurtheilten Jugendlichen für immer dem Verbrechen anheimgefallen ist". Diese erschreckende Erscheinung sei nur nach einer Richtung durch die Mittheilungen Ferriani's[2]) beleuchtet, der unter 2000 Minderjährigen bezüglich der Diebstähle eine Rückfälligkeit von ungefähr 19 Proc. im Durchschnitte beobachtet hat, an der den Hauptantheil namentlich Knaben im Alter von 9—14 Jahren hatten. Als Illustration zu unseren bisherigen Ausführungen kann der von Ferriani[3]) angeführte Fall eines aus achtbarer Familie entsprossenen Knaben dienen, der schon in früher Kindheit Neigung zum Diebstahl zeigte, mit zehn Jahren fünf Lire entwendete, infolgedessen einer Anstalt überwiesen wurde und mit 15 Jahren des Diebstahls an einem Goldstück angeklagt war, das er einer Dirne gestohlen hatte, um es sofort zu einer anderen Dirne wandern zu lassen. Man denke sich diesen Menschen, „von dem man schon jetzt mit Gewissheit behaupten kann, dass er der Gerechtigkeit abermals in die Hände fallen wird", im Alter von etwa zwanzig Jahren wiederum unter der Anklage des Diebstahls oder eines anderen Delicts vor einem Gerichtshofe der in Folge des Fehlens eines Strafregistervermerks sein Vorleben nicht kennt und vielleicht eine möglichst geringe Strafe über diesen Angeklagten verhängt, vor dem für lange Zeit geschützt zu werden die Gesammtheit das grösste Interesse hätte!

2. Entsprechend der bezüglich der jugendlichen Verbrecher hervorgehobenen und begründeten Nothwendigkeit, Freisprechungen aus § 56 R. St. G. B.'s im Falle der Ueberweisung an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt und derartige Ueberweisungen gemäss § 55 R. St. G. B.'s im Strafregister zu notiren, erscheint es geboten, in Erweiterung des Strafregisters diejenigen Freisprechungen Erwachsener zu vermerken, welche erfolgt sind, weil der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (§ 51 R. St. G. B.'s). Ein derartiger Registervermerk würde im Falle der

---

1) v. Liszt, Das Verbrechen als socialpathologische Erscheinung, Dresden 1899, S. 17.

2) Ferriani, Minderjährige Verbrecher, Deutsch von Ruhemann, Berlin 1896, S. 267. Vgl. auch die Deutsche Reichskriminalstatistik der Jugendlichen.

3) Ferriani, a. a. O., S. 272.

nochmaligen Begehung einer (objectiv) strafbaren Handlung durch die betreffende Person sehr häufig zu einer Untersuchung des Geisteszustandes derselben Veranlassung geben, diese vor der Möglichkeit einer Bestrafung, falls Geisteskrankheit festgestellt wird, schützen und alsdann zu einer geeigneten Sicherung der Gesammtheit vor diesem Individuum führen. Müsste nicht überhaupt, so könnte man fragen, jede mangels Beweises erfolgende Freisprechung einer Person schon aus dem Gesichtspunkte eines zur Charakteristik derselben bedeutsamen Momentes aus ihrem Vorleben im Register vermerkt werden? Ich stehe nicht an, diese Frage aus dem oben entwickelten Wesen des Strafregisters heraus an sich bejahend zu beantworten. Aus praktischen Gründen würde ich aber, da es sich hier um eine praktische Frage handelt, trotzdem zu einem verneinenden Ergebniss gelangen. Es muss von vornherein jede Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass ein rechtskräftig gewordenes freisprechendes Erkenntniss bei einer späteren Verurtheilung wegen einer anderen strafbaren Handlung, wenn auch unbewusst, strafschärfend herangezogen wird, oder dass, was dasselbe bedeuten würde, dadurch an Stelle eines freisprechenden Erkenntnisses nachträglich ohne erneute mündliche Verhandlung ein verurtheilendes treten würde. Man denke sich folgenden Fall: Ein „Fahrraddieb“, der mit einem bestimmten Tric arbeitet, ist wegen Diebstahls angeklagt. Das Gericht stellt fest, dass der Angeklagte bereits einmal wegen eines genau in derselben Weise ausgeführten Fahrraddiebstahls angeklagt, aber mangels Beweises freigesprochen worden ist. Hier soll der nahe liegenden bedenklichen Argumentation: der Angeklagte hat auch den früheren Diebstahl begangen, der damals nicht zureichende Beweis ist durch den jetzt zur Anklage stehenden Diebstahl indirect ergänzt, den Angeklagten muss daher eine schwerere Strafe treffen, als ohne Berücksichtigung des ersten Falles angemessen wäre, von vornherein der Weg versperrt werden. Nach dieser Richtung hin kann also eine Erweiterung des Strafregisters nicht befürwortet werden.

3. Von grösserer praktischer Bedeutung als die eben behandelte Frage erscheint die nunmehr zu erörternde nach der Einführung einer „Strafregisterverjährung“, d. h. nach Tilgung der längere Zeit bestehenden Vermerke über eine sich seitdem straflos führende Person. Es kann nicht geleugnet werden, dass ein neues Rechtsinstitut, wie die Strafregisterverjährung, die neben die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung treten würde, schon deshalb etwas Ansprechendes hat, weil es im Sinne der Fürsorgebestrebungen für entlassene Strafgefangene die Möglichkeit einer durch das Bekanntwerden

der Vorstrafen der sich seit bestimmter Zeit straflos führenden Person herbeigeführten Erschwerung ihres Fortkommens nach erfolgter Entlassung, sowie sonstiger Schädigungen in radicalster Weise ausschliesst. Jung[1]) ist in dieser Beziehung bereits mit einem positiven Vorschlage hervorgetreten, indem er die Löschung der Strafkarten bei Verbrechen und gewinnsüchtigen Handlungen nach Ablauf von 20 Jahren, bei allen übrigen Delicten von 10 Jahren befürwortet. Nach der oben dargelegten Auffassung vom Wesen des Strafregisters müssen wir grundsätzlich Gegner dieser neuen Art von Verjährung sein. Denn damit wird dem Richter ein wichtiges Mittel zur Erkenntniss der Individualität des Verbrechers entzogen, besonders wenn, was nicht selten der Fall ist, ein bereits rückfällig Gewordener ein oder zwei Jahrzehnte hindurch ohne Conflict mit der Justiz durchlebt hat und sich dann von Neuem einer strafbaren Handlung schuldig macht. Um so mehr wird man sich aber gegen die Strafregisterverjährung aussprechen müssen, wenn man erwägt, dass bisher als einziger wirklich erheblicher Grund für Einführung derselben nur der bereits gedachte angeführt worden ist, Schädigungen oder Erschwerungen im Fortkommen der bereits vorbestraften Person durch Bekanntwerden dieser Vorstrafen in öffentlicher Verhandlung des Gerichts zu vermeiden. Dass dies verhütet werden muss, ist eine dringende Nothwendigkeit. Nur darf dies nicht auf dem soeben angedeuteten Wege geschehen, dass man die Strafregister nach bestimmter Zeit vernichtet und so gewissermaassen das Kind mit dem Bade ausschüttet, sondern auf ganz andere Art. Hier kann nur die bereits von Martin[2]) vorgeschlagene Aenderung des § 248 R. St. P. O., auf dem die Verlesung des Strafregisterauszugs beruht, Abhilfe schaffen, wobei zu erwägen sein würde, ob der Angeklagte nicht in minder erheblichen Fällen in nichtöffentlicher Form über seine Vorstrafen zu hören wäre und eine öffentliche Verlesung der Vorstrafen nur in unbedingt nöthigen Fällen zu erfolgen hätte.

1) Jung, Strafkarten und Strafregister, Archiv, Bd. IV, S. 99 ff.

2) Martin, Zur Strafkartenfrage, Archiv, Bd. V, S. 181.

XVI.

Der Mord an Therese Pucher.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Parallel zur elegantesten Gasse von Graz, zur Herrengasse, läuft von der bergigen Sporgasse her die alte Färbergasse, mündend in den Mehlplatz, der sich winkelig im kleinen Fliegenplatz fortsetzt. In gerader Linie mit der Färbergasse verbindet ein düsteres, 64 Schritt langes und 4 Schritt breites, krummes Gässchen, die enge Gasse, den Fliegen- mit dem Bischofplatz, einer Verbreiterung der engen Gasse, von dem zwei besonders schmale und finstere Gässchen, die Mehlgrube sackartig und das Schlossergässchen in die Neugasse (jetzt Hans Sachsgasse) mündend, ausgehen. Der ganze Complex ist ein Stück Altstadt, düster, steinig kalt, eng und winkelig, von alten, hohen, unregelmässig gebauten Häusern gebildet. Vom Fliegenplatz führt die schmale Fliegengasse, vom Bischofplatz parallel mit dieser die Bindergasse zur Bürgergasse. In der Bürger- und Fliegengasse ragt ein mächtiges altes Eckhaus empor: das städtische Versatzamt. Die umliegenden Gassen und Gässchen sind das Viertel der „Versetzerinnen", armer Frauen, die sich gewerbemässig mit der Pfändervermittlung für das Versatzamt befassen, auf Pfänder Vorschüsse gewähren, Pfandscheine belehnen, die Auslösung der Pfänder besorgen und in ihren finstern Laden und Stübchen ein sonnenloses und einsames Dasein fristen.

An der Ecke der Stempfer- und engen Gasse trug dicht neben einem Pissoir am Hause Nr. 2 eine zweiflügelige Glasthür die Aufschrift „Pucher". Dort hauste die 72jährige Wittwe Therese Pucher und fristete aus ihrem Pfandvermittlungsgeschäft ihr Dasein. Eifrig war sie dem kleinen Lotto ergeben. Jahre lang lebte sie mit ihrem Sohne zusammen, einem Anstreicher, der ihr seinen ganzen Verdienst ausfolgte. Mutter und Sohn, beide gleich jähzornig, hielten ziemlich Frieden, bis der Sohn seiner Mutter eine Schwiegertochter zuführte,



welch' letztere der Alten das Regiment im Hause streitig machte. Hierzu schwieg der Sohn nicht still, es kam zu Thätlichkeiten, gegenseitigen Bedrohungen und schliesslich kündigte die Mutter dem Ehepaare gerichtlich die Wohnung. Als der Sohn mit seinem Weibe das Quartier der Mutter verlassen hatte, athmete diese auf. Dann aber fing sie an zu weinen und meinte zu einer Bekannten, er sei doch ihr Sohn.

Täglich erschien des Morgens bei der alten Pucher deren Bedienerin Therese Sittsam, um die zu belehnenden Pfänder in Empfang zu nehmen und dann mit den ausgelösten Pfändern zurückzukehren. Am Montag den 2. December 1889 fand Sittsam die Wohnung der Pucher versperrt. Da trotz wiederholten Klopfens nicht geöffnet wurde, rief sie den Hausmeister Pflanzer und den in demselben Hause wohnhaften Versetzer Heidinger herbei. Pflanzer, dessen Abortschlüssel die Wohnungsthür der Pucher sperrte, erschloss deren Wohnung. Im ersten Zimmer brannte noch die Lampe, das zweite Zimmer war unbeleuchtet. In dem vom ersten in das zweite Zimmer führenden tunnelartigen Gange sah man zwei Blutlachen. Im zweiten Zimmer lag die alte Pucher todt in einer Blutlache. Zufällig hatte vor der Pucher'schen Wohnung eine Frau namens Preis gewartet, die die Pucher um ein Darlehen bitten wollte. Sie war schon Tags zuvor, Sonntag den 1. December, um 6 Uhr Abends mit ihrer 13jährigen Tochter zur Pucher gekommen, hatte aber die Glasthür versperrt gefunden. Im ersten Zimmer habe Licht gebrannt, weshalb sie meinte, die Pucher sei ausgegangen und werde gleich wieder kommen. Mutter und Tochter hätten sich dann auf eine Kiste vor dem hofseitigen Wohnungsfenster im Hofraum, in den man durch ein grosses Einfahrtsthor gelangt, gesetzt und gewartet. Die Tochter hätte im zweiten Wohnungszimmer ein Geräusch gehört, von dem die Mutter geglaubt habe, es rühre von Ratten her. Im ersten Zimmer vernahm sie leise Schritte, weshalb sie dachte, Pucher sei zurückgekehrt. Da jedoch auf ihr Pochen keine Antwort erfolgte, entfernten sich beide Preis etwa um 8¼ Uhr Abends. Kurz vor 6 Uhr Abends war Pucher noch in einen benachbarten Wurstladen gegangen und hatte eine Wurst gekauft, die unversehrt auf dem Ofen gefunden wurde.

Durch das grosse Hausthor gelangt man in ein gewölbtes Vorhaus, das in den grossen Hofraum führt. Ein Theil des letzteren ist laubenförmig gewölbt. Von hier aus führt eine Thür in das erste Zimmer der Pucher'schen Wohnung, in das man auch durch die gassenseitige Glasthür gelangt. Die gassenseitige Glasthür fand der

Hausmeister Pflanzer am Morgen des 2. December von innen versperrt, den Schlüssel angesteckt; der Schlüssel zur hofseitigen Thüre, die Pflanzer mit seinem Abortschlüssel geöffnet hatte, konnte nicht gefunden werden. Beide Thüren pflegten Abends bis etwa 9 Uhr offen zu sein. Die Pucher hielt sich um diese Zeit regelmässig im zweiten Zimmer auf und kam heraus, wenn sie jemand kommen hörte. Dies war leicht möglich, da sie noch ein gutes Gehör besass, die hofseitige Thür beim Oeffnen laut knarrte und an der Gassenthür eine Federklingel befestigt war.

Die Behörden wurden sogleich verständigt, da an einem Morde nicht zu zweifeln war. Ueber die Person des Thäters mangelte jeglicher Anhaltspunkt, zumal da die Pucher durch ihr ausgedehntes Versatzgeschäft mit vielen, auch ihr fremden Personen in Berührung kam und die Lage ihrer Wohnung das unbemerkte Kommen und Gehen ihrer Besucher begünstigte. Auch war es schwer festzustellen, ob und was geraubt wurde, da niemand Auskunft zu geben vermochte, was sie an Pretiosen — namentlich am letzten Tage — zum Versetzen übernommen oder zur Herausgabe vorbereitet hatte; ihre schwer leserlichen Aufzeichnungen boten keine Handhabe, und die Bedienerin Sittsam konnte über die letzten Geschäfte der Pucher keine Auskunft ertheilen, da der Mord an einem Sonntag geschehen war und Sittsam nur an Werktagen zur Pucher zu kommen pflegte.

Der gerichtliche Augenschein stellte fest, dass die Wohnung der Ermordeten aus zwei Zimmern bestand. Von einer führte, wie bereits rwähnt, eine Thür auf die Gasse, die andere in die Hofhalle; das zweite Zimmer besass zwei Fenster, eines auf die Gasse, das andere in den Hof. Beide Zimmer verbindet ein schmaler, niedriger, langer Gang, so enge, dass man sich kaum wenden kann; wegen der absonderlichen Stärke der alten Mauern von tunnelartigem Ansehen. Neben den beiden in diesem Gange wahrgenommenen grossen Blutlachen lag eine falsche Georgsmünze (Uhranhängsel). Von da führten kleinere Blutspuren nach rechts ins zweite Zimmer bis gegen das Fenster und von da zurück an die Betten des zweiten Zimmers bis in einen Winkel neben dem hofseitigen Fenster, woselbst die Ermordete in grossen Blutlachen aufgefunden worden war. Zwischen der Gassenthür und dem Tunnel zum zweiten Zimmer stand die Arbeitscommode mit zwei Lampen, von denen die eine am Morgen des 2. December noch brannte. Auf der Commode lag aufgeschlagen das „Versatzbuch". Auf dem Buche fanden sich die drei Versatzscheine Nr. 99909, 106562 und 106750, unter dem Buche lagen zwei rothe Scheine (rother Druck zum Unterschied von Schwarzdruck; die rothen



über Pretiosen, die schwarzen über andere Fahrnisse), darunter Nr. 106 210 und 106 752. Diese Wahrnehmungen erweckten in der Commission die Vermuthung, dass diese Scheine mit dem Verbrechen in irgend einer näheren Verbindung stehen könnten und dass der Thäter einen Pfandschein holen gekommen sei, da die Pucher nur in einem solchen Falle das betreffende Packet herbeischaffte und nach Entfernung der Kundschaft die Pfandscheine wegzuräumen pflegte. Diese Vermuthung reifte den Verdacht, dass der Mörder nach einem Pfandschein aus den letzten Tagen gefragt habe, da unter den vorgefundenen Scheinen auffallend viele zur Gruppe Einhundertsechstausend gehörten, welche Ziffer das Versatzamt in den letzten Tagen des November erreicht hatte.

Die oberste Schublade der Commode weist keine grössere Unordnung auf. Sie enthält, ausser verschiedenen Pfandscheinen in grossen Mengen, eine silberne Uhr, ein Holzschächtelchen mit Ringen, eines mit einem Goldring, eine Holzschüssel für Kupfergeld, eine solche für silbernes Kleingeld, beide leer. In der Mitte der Lade liegen zwei Bücher, zwischen denen die Verstorbene Papiergeld zu verwahren pflegte. Gegenwärtig ist keines vorhanden, wohl aber liegen neben den Büchern leicht sichtbar 3 Silbergulden. In den Büchern stecken Versatzscheine. Ausserdem fanden sich in der Lade zerstreut sechs Kreuzer und ein Silberzehnkreuzerstück. In der Lade stecken zwei kleine Laden und mehrere Fächer, in denen sich ebenfalls eine grosse Menge von Pfandscheinen findet. Die übrigen Kastenladen enthalten nur Holzschächtelchen und Papierstreifen.

Auf dem Fussboden vor der Commode, die keine Blutflecken aufweist, gegen die hofseitige Thür lagen zerstreut drei Kreuzer. An der Wand hingen auf einem Kleiderrechen Männer- und Frauenkleider, nach Angabe der Sittsam schon seit mehreren Tagen.

Im ersten Wohnzimmer steht rechts von der Hofthür ein mit einer weissen Couvertdecke überzogener Schragen, auf dem mehrere zum Versetzen hergerichtete Kleiderbündel herumliegen. Links von der Hofthür steht ein weisser Thonofen, der an der gegen das Zimmer gewendeten Ecke in der Höhe von 1 m Blutspuren zeigt, als ob Jemand mit einem blutigen Kleide vorbeigestreift wäre. Daneben, unmittelbar neben der ins zweite Zimmer führenden Thür ein kleiner, niederer Strohsessel, an dem eine mit dem Stiel nach aufwärts gerichtete, mit der Schneide gegen den Ofen gewandte Holzhacke lehnt, deren Rücken Blutspuren aufweist. An der rechten Zimmerwand hängt eine Uhr, die um 7½ Uhr stehen geblieben war. Neben dem



Schragen steht eine Stellage und ein Tisch. Darauf liegen zwei Kleiderbündel, ungeordnete Kleidungsstücke und Wäsche, ein Paar Schuhe und ein Essbesteck. Daneben ein Hängkasten mit Frauenkleidern. Vor dem Kasten und vor der Glasthür einige Blutstropfen. Neben dem Tisch eine spanische Wand, die ihn so verbirgt, dass er von der Gasse durch die Glasthür nicht gesehen werden kann. Die Glasthür ist mit weissen Vorhängen verdeckt. An der linken Zimmerwand unmittelbar neben der Glasthür ein kleiner Speisekasten, daneben die früher beschriebene Commode.

Im zweiten Zimmer stehen (die) zwei vollkommen aufgerichteten, unbenützten mit einer Couvertdecke verhüllten Betten. Neben dem hofseitigen Fenster ein Kochherd. Zwischen diesem und den beiden Betten liegt die halb angekleidete Leiche der Ermordeten auf der rechten Gesichtshälfte in der Richtung gegen die ins erste Zimmer führende Verbindungsthür, der Kopf in einer grossen Blutlache. Beide Arme unter den Körper hineingezogen, die Hände unter dem Bauche nahezu gekreuzt. Die Beine ganz gebogen, Kopf und Gesicht mit Blut übergossen. Die Leiche trägt einen braunen Rock, ein weisses Nachtcorset und ein rothes Halstuch. Die spärlichen Kopfhaare rückwärts in einen kleinen Zopf geflochten, mit einer Haarnadel schneckenförmig aufgesteckt. Auf einem kleinen Sopha neben dem Gassenfenster liegt ein gewundener schwarzer Zwirnzopf. Rings am Ueberzuge des Sophas Blutspuren. Neben dem Sopha die mit vielen Blutspritzern besudelte graue Tuchjacke der Verstorbenen. Im Tunnel neben einer Blutlache liegt ein Haarnetz. Daselbst lehnt an der Mauer eine kleine Holzhacke, an deren Schneide unbedeutende Blutspuren sichtbar, ebenso an der Mauer und am Thürstock, wie wenn Jemand mit einer blutigen Hand hingegriffen oder mit einem blutigen Kopf darüber gewischt hätte. An diesen Blutspuren kleben Haare Auch die Commode, die Bettdecke, insbesondere ein auf ihr liegendes Handtuch und ein neben der Leiche umgestülpt liegender Schemel tragen deutliche und starke Blutspuren.

An der Leiche ist das linke Ohrgehänge geöffnet. Die Beine sind derart an den Körper angezogen, dass sich der oberhalb liegende linke Fuss in die Ferse des rechten Fusses einhakt. Die Leiche wies weitgehende Zertrümmerungen der Schädelknochen auf, der Unterkiefer mehrfache Fracturen; die Schläfengend auf beiden Seiten ist vollkommen eingeschlagen. Am Scheitel gegen das Hinterhaupt fanden sich vier Verletzungen, von denen die oberste, mehr lineare, nur die Kopfschwarte durchdrang, während die drei anderen die Hirnschale in drei ähnlichen sphärisch-elliptischen Brüchen eingedrückt



hatten. Die Längsaxe dieser Brüche geht, vom obersten angefangen, immer mehr von rechts oben nach links unten geneigt, so dass der Thäter rechts, rück- und seitwärts hinter dem Opfer gestanden und diese vier Schläge rasch nacheinander gesetzt haben muss. Während der Schläge dürfte sich die Angegriffene, den steiler werdenden Axen der vier Verletzungen zufolge, nach links gedreht haben, von dem rechts stehenden Angreifer sich abwendend. In der Hand der Leiche, zwischen den Fingern, kleben drei meschliche Barthaare.

Auf einem kleinen Kleiderrechen nächst dem tunnelartigen Durchgange hängen zwei Jacken und das Umhängetuch der Ermordeten. Nebenan auf einem Nagel zwei Jacken und ein weisser Unterrock, der deutliche Blutspuren aufweist, wie wenn Jemand mit einem blutigen Körpertheil angestreift wäre. Daneben steht ein Nachtkästchen. In der gassenseitigen Fensternische ein mit einem rothen Tuche bedeckter Tisch, darauf ein Geldtäschchen mit Lottoeinlagscheinen, einem Zettel mit Lotterienummern, dann neben dem Tisch ein Sessel. Die Fenster sind mit Vorhängen gegen die Blicke Neugieriger geschützt. An der Wand gegen das erste Zimmer ein dreilädiger Schubladkasten, an dessen oberster versperrter Lade der Schlüssel steckt. Auf dem mit rothem Tuche bedeckten Kasten ein kleines offenes Holzkästchen mit Kämmen und Papieren. Auf dem Holzkästchen ein frischgewaschenes gestärktes Männerhemd und das Kopftuch der Getödteten. Unter und neben dem Kästchen verschiedene Pfandscheine und ein Handspiegel. In der Mitte des Kastens eine Stockuhr, die 5 Minuten vor 1 Uhr stehen geblieben war. Darunter ein Pfandschein, um den herum ein Papiergulden frei sichtbar gewickelt ist. Auf dem Kasten zerstreut ein Gebetbuch mit Heiligenbildern, eine kleine Holzbüchse mit einem goldenen Ring, eine grössere Holzschachtel mit einer goldenen Cravattennadel, eine andere Holzschachtel mit Goldring und einem Versatzschein, eine Papierschachtel mit einer Uhr und Stahlkette, eine Zündhölzchenschachtel, ein offenes Taschenmesser ohne Blutspuren, ein Löffel mit Blutspritzern, ein Fläschchen, ein Sacktuch und ein Paar alte Frauenhandschuhe. In den Schubladen Pfandscheine, Gebäck, Zuckerdose, Wäsche, Schuhe, Lotterieeinlagscheine, ein Aufschreibbuch mit Lottonummern und dergleichen mehr.

Ueber die Manipulation mit den Pfandscheinen berichtete Therese Sittsam folgendes. Die im Umsatzbuch auf der Commode liegenden grünen Versatzscheine sind für die Parteien bereits umgeschrieben, die schwarzen erst umzuschreiben. Die auf einzelnen Scheinen ersicht-



lichen Bleistiftnotizen bedeuten die Namen der Parteien und die Beträge, die sie der Versetzerin noch schulden. In den Büchern stehen links die im Versatzamt erhaltenen Beträge, rechts die Nummern der Pfandscheine, die Namen der Parteien und das Datum. Im Umschreibbuch erscheinen neben den alten auch die neuen Nummern. Hatte die Pucher weniger an Vorschuss gegeben als das Versatzamt an Belehnung, so pflegte sie den Mehrbetrag um den Pfandschein zu wickeln oder zum Pfandschein zu legen.

Den Obductionsbefund können wir dem Leser füglich vorenthalten. Das Gutachten stellte Tod durch Gehirnlähmung in Folge ausgedehnter Zertrümmerung der Schädelknochen und Zerquetschung des Gehirns fest. Gegen den Kopf der Pucher müssen mindestens zwölf wuchtige Hiebe mit einem kantigen, ziemlich schweren Werkzeug geführt worden sein.

Dass Pfandscheine geraubt wurden, liess sich nicht feststellen, weil die Aufschreibungen der Pucher zu mangelhaft geführt waren. Es schien dies auch nicht wahrscheinlich, weil der Thäter ziemlich viele Werthsachen unberührt gelassen hat. Nur aus dem zweiten Zimmer war vom Kasten weg eine silberne Uhr sammt Anhängsel verschwunden, welche die in demselben Hause wohnhafte Anna Koritnigg am Vormittag des 1. December der Pucher zum Versetzen gebracht hatte. Da Koritnigg aber noch Vormittags auf andere Weise in den Besitz von Geld gelangt war, so widerrief sie den Auftrag, kam aber am nämlichen Tage nicht mehr dazu, die Uhr abzuholen. Weil man diese am 2. December nicht mehr vorfand, so folgerte man daraus, sie müsse geraubt worden sein. Ausserdem fehlte nach Meinung der Commission auch Baargeld, weil die beiden Schüsselchen in der Commode weder Silber- noch Kupfergeld enthielten und sich unter den Büchern in der Lade kein Papiergeld vorfand, während nach Aussage der Sittsam die Pucher noch Samstag Abends (30. November) daselbst 30 Gulden verwahrt hatte. Auch wurde festgestellt, dass die Pucher Sonntag den 1. December vor 6 Uhr Abends bei Josefa Picker in der Stempfergasse Wurst gekauft und mit einer Zehnguldennote gezahlt hatte. Sie bekam damals Papiergeld heraus, und da nur drei Silbergulden gefunden wurden, so konnte auch das auf die Zehnguldennote herausbekommene Geld geraubt worden sein. Allerdings mag dieser Rest der 10 Gulden unter jenen 30 Gulden begriffen sein, die die Pucher Samstag Abends noch gehabt haben müsste.

Was die Zeit der That betrifft, so dürfte der Mord ganz kurz

vor oder ganz kurz nach 6 Uhr Abends, gewiss nicht vor $5^1/_2$ Uhr verübt worden sein, denn etwa um $5^1/_2$ Uhr, gewiss nicht früher, kaufte die Pucher ihr Abendessen, nach 6 Uhr öffnete sie nicht mehr, Um diese Zeit war die Versetzerin Josefina Kaimel drei Mal zur Pucher'schen Wohnung gekommen, fand aber die gassenseitige Glasthüre versperrt und die Fenster durch die Vorhänge dicht verhüllt, so dass man nicht, wie sonst, in das Zimmer zu sehen vermochte. Ein Flügel der Gassenthüre war halb zugelehnt, der andere ganz offen; die Laden des gassenseitigen Fensters im zweiten Zimmer, welche die Pucher bei Eintritt der Dämmerung immer zu schliessen pflegte, waren ganz geschlossen. Kaimel's Hund schnupperte beständig zur Gewölbthür, drängte hinein und folgte dem Rufe der Herrin nicht. Eine Köchin war mit ihrem Geliebten, einem Soldaten, etwa um 6 Uhr zur Pucher gekommen, um eine Uhr zu belehnen. Sie fanden beide Glasthüren offen, das Gewölbe erleuchtet, den Glasthürvorhang etwas bei Seite geschoben und erblickten auf der Commode zwei Lampen, eine sehr hell, die andere etwas matter brennend. Die Köchin pochte und sah eine Gestalt, mit einem weissen Frauenrocke bekleidet. Die Köchin erschrak, da sie seufzen und jammern hörte, und entfernte sich mit ihrem Liebhaber. Um dieselbe Zeit war auch Frau Preis mit ihrer Tochter erschienen; beide vernahmen, auf der Kiste im Hof sitzend, das bereits erwähnte Geräusch, das von Ratten herzurühren schien. Sie blieben bis nach 8 Uhr, also nahezu 2 Stunden. Frau Preis sah bald nach 6 Uhr zwei junge Bursche, einer mit einem Bündel, an der Ecke der Stempfer- und engen Gasse stehen. Eine halbe Stunde später hörten sie an der Klinke der Gassenthür drücken und klopften daher wieder an der Hofthür. Als sie dann zur Gassenthür schritten, sahen sie einen gut gekleideten, mittelgrossen Mann mit langem Ueberzieher durch das Thürfenster von der Gasse aus gucken. Bei ihrem Kommen wendete sich der Mann und ging langsamen Schrittes gegen die Stempfergasse, in der er stehen blieb. Preis kehrte dann wieder in den Hofraum zurück und setzte sich mit ihrer Tochter auf die Kiste. Sie vernahmen dann in der Wohnung der Pucher leise, langsame Tritte in der Richtung von der Thür des zweiten Zimmers bis zur Commode. Dies mochte um $7^1/_4$ Uhr gewesen sein. Preis klopfte dann wieder an die Gassenthür und sah abermals den erwähnten Mann vor dieser Thüre stehen, der sich alsbald entfernte. Sie setzte sich mit ihrer Tochter wieder auf die Kiste im Hof. Da vernahm das Mädchen jenes Rascheln, vor dem es sich zu fürchten begann. Preis hörte 8 Uhr schlagen, horchte nochmals zur Gassenthür und begab sich dann nach Hause. Gegen $8^1/_4$ Uhr



ging die in der Fliegengasse wohnhafte Versetzerin Maria Holzmann durch die enge Gasse auf dem Trottoir längs des Graf d'Avernas'schen Hauses, gegenüber dem Pucher'schen Hause. In der Mitte der engen Gasse angelangt, bemerkte sie, wie plötzlich aus dem Hausthor ein Mann herausstürzte, den Rock sich zurecht richtete, als wenn er etwas darunter verberge, einen Augenblick anhielt, rechts und links sich umsah und dann, als er die Holzmann erblickte, gegen den Mehlplatz zu verschwand. Der Mann war sicher nicht Pucher's Sohn. Er trug einen lichten, bis zu den Knieen reichenden Rock.

Merkwürdigerweise behauptete eine gewisse Clotilde Marinkowich, sie hätte am 1. December Abends um 9¼ Uhr die Pucher vom Fliegenplatz gegen die Stempfergasse zu eilig gehen sehen. Sie will auch gesehen haben, dass Pucher die Schlüssel aus der Tasche nahm, an das Thürschloss steckte, die Thür öffnete und in die Wohnung trat. Marinkowich wollte die Pucher anreden, allein diese schien es auffallend eilig zu haben. Später stellte sich's heraus, dass Marinkowich geisteskrank war.

Wir lassen nun das Gutachten der Gerichtsärzte folgen. Aus dem objectiven Befunde ergab sich kein Anhaltspunkt dafür, dass die Pucher gewürgt oder sonstwie durch den Thäter misshandelt worden wäre. Die drei Barthaare wurden fest um die Finger geschlungen und durch Blut angetrocknet gefunden, was darauf schliessen lässt, dass die Ermordete Gegenwehr geleistet und dem Thäter die Haare ausgerauft habe. Besondere Gegenwehr dürfte sie jedoch nicht geleistet haben, da jedenfalls der erste Schlag sie beinahe gelähmt und der Sprache beraubt haben muss. Da die Weichtheile der linken Schläfengegend am meisten blutunterlaufen und die in dieser Gegend gelagerten Sprachcentren contusionirt und von ausgetrocknetem Blut umspült, die anderen Verletzungen des Kopfes, Gesichtes und der Schulter aber alle rechtsseitig gelagert und weniger suggilirt waren, scheint der Schluss gerechtfertigt, dass der erste Schlag die linke Schläfengegend traf. Dafür spricht auch der Umstand, dass trotz der starken Quetschung der Weichtheile und der bedeutenden Knochenzertrümmerung die Haut nicht durchgequetscht, wie bei den anderen Hiebwunden, sondern nur oberflächlich excoriirt war. Dies ist dem Umstande zuzuschreiben, dass damals noch das Netzhäubchen mit dem dicken Sammtaufputze sich in richtiger Lage befunden und so die Durchlöcherung der Haut gehindert hat, was später nicht mehr der Fall war, wesshalb die späteren Hiebe Hautwunden verursachen konnten. Der erste Hieb ist entschieden mit einem stumpfen, festen und schweren Werkzeug zugefügt worden.

Da jedoch mehrere Hiebe in unmittelbarer Folge versetzt worden sein müssen, so ist der Schluss gestattet, dass die nächsten Hiebe auf gleiche Art beigebracht wurden wie der erste, und zwar dürften dies die vielschenkligen, mit Schädelknochenbrüchen complicirten Quetschungen, sowie die bedeutende, mit dem Bruche des Unterkiefers und mit Einklemmung der Zungenspitze verbundene Contusion im Gesichte und die Quetschung an der Schulterhöhe gewesen sein. Der Thäter dürfte zuerst zu rauben versucht haben, wesshalb sich die Getödtete an ihm vergriff. Dies dürfte bei der Commode nahe der Verbindungsthür zum Zimmer gewesen sein. Der Mörder dürfte dann mit der Breitseite seines Werkzeuges den ersten Schlag gegen die ihm zugewandte linke Schläfengegend geführt haben. Tödtlich verletzt, wehrlos gemacht, des Sprachvermögens und der Besinnung beraubt, wird sich Pucher zur Flucht gewendet haben. So war dem Verfolger der Rücken und die rechte Seite zugekehrt, und in dieser Stellung folgten nun rasch nach einander die auch ganz hintereinander gelagerten nächsten drei Hiebe. Die Pucher dürfte dann zusammengefallen sein und dabei die übrigen mehr seitwärts gelagerten Contusionen erhalten haben. Der Mörder dürfte nun sein bewusstlos gewordenes Opfer für todt gehalten haben oder durch ein Geräusch abgeschreckt worden sein, wesshalb er von seiner blutigen Arbeit abliess. Wahrscheinlich versuchte er der Pucher eine Zeit lang mit der rechten Hand den Mund zu verschliessen; wenigstens deuten die vermuthlich durch den Daumen verursachten Hautabschürfungen oberhalb des rechten Jochbeins und die streifenförmigen Hautabschürfungen in der linken Ohr- und Wangengegend, sowie die Blutunterlaufungen der Lippen darauf hin. Später durch ein Lebenszeichen beunruhigt, hat er wahrscheinlich abermals sein Mordwerkzeug in Thätigkeit gesetzt, jedoch mit der scharfen Kante zugeschlagen. So entstanden die linearen oder halbmondförmigen Wunden. Der Thäter wird nun nach dem letzten Hiebe wahrscheinlich seiner Beute sich rasch bemächtigt und die Flucht ergriffen haben, oder durch Lärm von Aussen an weiterem Raube gehindert und zur Unthätigkeit verurtheilt worden sein, bis endlich ein geeigneter Moment seine Flucht begünstigte.

Die Sterbende muss jedenfalls einige Zeit nach den tödtlichen Streichen nochmals zu sich gekommen sein und wollte nun in ihrem gestörten Bewusstsein das Bett aufsuchen, begab sich zum Sopha, dann an dem Fussende des Bettes vorüber zu dem Schemel, wo sie zusammenbrach. An dieser Stelle starb sie, ohne sich erhoben oder gewendet zu haben. Daselbst erbrach sie sich in Folge der Gehirn-



verletzungen heftig und verblutete. So kam es, dass man vor ihrem Munde und in ihm noch eine bedeutende Menge einer ganz verdauten, braunen, dickflüssigen, menschlichen Excrementen ähnliche Masse und darum herum eine grosse Blutlache fand.

Die letzten Hiebe können nicht beim Bett versetzt worden sein, weil sonst dort mehr Blut am Bettzeug hätte gefunden werden müssen. Während des Liegens an der Fundstelle können die letzten Hiebe auch nicht zugefügt worden sein, weil sonst die Wunden an der linken und nicht an der rechten Kopfseite gelagert wären.

Der Tod muss erst einige Zeit nach den Hieben eingetreten sein, weil die Obduction ein bedeutendes Lungenödem ergab. Dieser Process kann sich nur während des Lebens ausbilden und nimmt einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten in Anspruch. Während dieser Zeit musste die Respiration der Sterbenden sehr laut und wegen des starken Trachealrasselns röchelnd gewesen sein. Die Pucher dürfte daher an der Fundstelle längere Zeit zwar lebend, aber bewusstlos gelegen sein und geröchelt haben, bis der Tod eintrat. Dies dürfte nach Zusammenhalt aller Momente höchst wahrscheinlich um beiläufig sechs Uhr Abends gewesen sein. Zunächst wurde der Mageninhalt in ganz verdautem Zustande vorgefunden. Da die Massen ganz gleichförmig waren, so muss das Mittagsmahl schon expedirt und der nur noch vorhandene Jausenkaffee schon ganz verdaut gewesen sein. Die Verdauung einer aus gemischter Kost bestehenden Hauptmahlzeit benöthigt unter normalen Verhältnissen gewöhnlich fünf Stunden. Ist der Magen an mehrere Mahlzeiten im Tage gewöhnt, so kann die Verdauung etwas rascher vor sich gehen. Die Jause, bestehend aus Weissbrod und Milch oder Kaffee wird gewöhnlich in $1^1/_2$ bis 2 Stunden verdaut. Da nun der gefundene, zum Theil erbrochene Mageninhalt einer schon ganz verdauten Jause am ehesten entsprach, so dürfte nach der Zeiteintheilung der Pucher der Mord um etwa sechs Uhr vollführt worden sein. Damit stimmt auch überein, dass das schon vorbereitete Nachtmahl, das sie meist zwischen 6 und $6^1/_2$ Uhr zu sich nahm, noch unberührt gefunden wurde. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Todtenflecken nach grossen Blutverlusten stets etwas verspätet auftreten, also gewöhnlich erst nach etwa 10 Stunden. Auch die Senkung und Imbibition des Blutes in das Nachbargewebe braucht stets mehrere Stunden zur deutlichen Ausbildung. Ebenso stellt sich auch die Todtenstarre bei solchen Verhältnissen meist etwas später ein und bildet sich am ganzen Muskelsystem erst nach beiläufig 6 Stunden aus. Desgleichen braucht auch die Gerinnung und vollständige Vertrocknung des ausgetretenen und mit den Haaren



dick verfilzten Blutes einige Stunden. Schliesslich tritt die totale Abkühlung einer bekleideten Leiche erst nach etwa 23 Stunden ein. Im gegebenen Falle war nun die Leiche aussen schon ganz kühl, innen aber noch warm. Die Starre war schon sehr stark über alle Muskeln ausgeprägt, das Blut aussen geronnen und vertrocknet und im Körper ganz in die tiefliegenden Partien gesenkt und durch Imbibition sowie durch Transsudation bedeutend in die Nachbargewebe verbreitet. Alle diese Erscheinungen sprechen somit dafür, dass der Tod gewiss schon mehr als 12 Stunden vor Auffindung der Leiche eingetreten ist, weshalb aus Allem geschlossen werden muss, dass der Mord um *etwa sechs Uhr Abends* geschah. Damit stimmen auch die Zeugenaussagen überein, da es sonst nicht erklärlich wäre, was die Pucher den ganzen Abend gemacht hätte, indem sie doch von dieser Zeit an bis spät Abends fortwährend von verschiedenen Leuten gesucht und erwartet wurde. Die einzige widersprechende Aussage ist die der Clotilde Marinkovich. Diese Person ist, wie aus den Acten hervorgeht, von Haus aus abnorm und krankhaft veranlagt. Sie leidet schon seit vielen Jahren an Verfolgungswahnsinn und Hysterie. Wenn auch bei solchen Kranken in Angelegenheiten, die mit ihrem Interesse nicht zusammenhängen, unter Umständen, wo eine aus Bosheit und Rachsucht beabsichtigte Irreführung der gehassten Behörden nicht zu fürchten ist, eine Zeugenaussage verwerthet werden darf, so ist es doch im gegebenen Falle nicht gestattet, einen Werth auf die Angaben der Zeugin zu legen, weil ihre Phantasie ebenso rege als ihre Erinnerung unverlässlich ist.

So das Gutachten der Gerichtsärzte.

Die öffentliche Meinung bezeichnete sofort *Pucher's Sohn* als den Thäter, der am 4. Dezember 1889 verhaftet wurde. Es gelang ihm alsbald, durch Zeugen sein Alibi zu erweisen, wenngleich der Zeuge *Adolf Suppanz* mit Bestimmtheit aussagte, dass der Beschuldigte an einer stählernen Uhrkette eine *Georgsmünze* trug. Es wurden nun die drei in den Händen der Ermordeten gefundenen Haare, sowie Kopf- und Barthaare des Sohnes den Mikroskopikern zur Untersuchung übergeben, die folgendes Gutachten erstatteten.

Zunächst wurde durch die mikroskopische Untersuchung festgestellt, dass die drei Haare aus den Händen der Leiche menschliche Haare sind. Es wurde ferner ermittelt, dass die Länge dieser Haare, woran bei zweien Theile der Wurzel und die Spitze sich erhalten hatten, die natürliche ist. Der Wechsel der Durchmesser dieser Haare, die von der Wurzel gegen die Spitze hin sichtlich abnehmen, und die auffallende Dicke des dritten, der Wurzel und Spitze ermangelnden

Haares sprechen dafür, dass diese Haare menschliche Barthaare seien. Nach diesen Ermittelungen wurden diese Haare mit den Kopf- und Barthaaren des Sohnes sorgfältig auf ihre Eigenschaften, namentlich aber auf ihre Farbe mit einander verglichen. Zu diesem Ende wurden sämmtliche Haare über verschiedene, in weisses Papier einschnittene oblonge Löcher geklebt, so dass dieselben abwechselnd gegen einen hinter den Löchern liegenden weissen oder schwarzen Grund betrachtet und mit einander verglichen werden konnten. Im Allgemeinen erweist sich nun die Farbe aller der genannten Haare als eine kaffeebraune in bald lichteren, bald dunkleren Tönen. Die Farbennuancen, welche die drei Haare darbieten, fallen vollständig zusammen mit bestimmten Farbennuancen, die auch in der Reihe der Kopf- und Barthaare des Sohnes vertreten sind. Ausser dieser allgemeinen Uebereinstimmung der Haarfärbung ergiebt sich bei Vergleichung der drei Haare mit den übrigen, dass das dickste unter den drei Haaren die dunkelste, eine fast schwarze Färbung besitzt. Unter den Barthaaren erschienen aber ebenfalls gerade die dicksten von einer gleich dunkeln, fast schwarzen Farbe. An den helleren braunen Barthaaren des Verdächtigten tritt eine besondere Erscheinung hervor. Die Haare zeigen nämlich der Länge nach abschnittweise hellere und dunklere Strecken. Es ist dies ein Befund, der an menschlichen Haaren nicht zu den häufigen gehört. An den zwei dünnen Haaren aus den Händen der Leiche findet sich nun dieselbe Erscheinung vor. Die Vertheilung der helleren und dunkleren Abschnitte an den Haaren aus den Händen der Leiche stimmt endlich mit der Vertheilung solcher Abschnitte an den dünneren Barthaaren des Verdächtigten noch besser überein, als mit der Vertheilung dieser Abschnitte an den dickeren Barthaaren, sowie denn auch unter den dünneren Barthaaren solche zu finden sind, die in Bezug auf die daran auftretenden Farbennuancen den dünneren Haaren aus den Händen der Leiche zum Verwechseln ähnlich sehen. Auf Grund dieses Befundes muss gesagt werden, dass die Haare aus den Händen der Leiche, verglichen mit den Haaren aus dem Barte des Verdächtigten, keine solche Abweichung ihrer Eigenschaften zeigen, die die gleiche Provenienz sämmtlicher Haare ausschliesst. Im Gegentheil. Der Befund lässt die Annahme, dass die drei Haare aus den Händen der Leiche von jenem Barte, dem die übrigen Haare entnommen sind, herrühren, als durch viele Gründe unterstützt erscheinen. Entschieden aber muss hervorgehoben werden, dass auf Grund des höchst auffallenden Befundes sich diese Wahrscheinlichkeit ergiebt, dass aber im vorliegenden Falle ebensowenig wie in anderen ähnlichen Fällen auf Grund der Vergleichung der

Haare mit absoluter Sicherheit ein Schluss auf die Identität gezogen werden muss.

Ueber die Georgsmünze äussern sich die Mikroskopiker folgendermaassen:

Die Münze erscheint matt und schmutzig gelb gefärbt, auf der Seite mit dem Bildniss des heiligen Georg, glänzend dagegen auf der Kehrseite. Die Umgebung des in der Münze vorhandenen Anhängeloches ist auf der Kehrseite glatt gescheuert. Bei der Untersuchung der Wand des dem Anhängeloche entsprechenden kurzen Kanals mittelst des einfachen Mikroskopes zeigt sie sich unten und an beiden Seiten matt und oxydirt. Dagegen ist im oberen Theile der Wand eine sehr seichte, glänzende Furche vorhanden, die sich gegen die Kehrseite der Münze verbreitert. Daraus folgt, dass die Münze einige Zeit getragen worden sein muss, und zwar so, dass die Seite mit dem heiligen Georg frei nach vorne, die Kehrseite dagegen den Kleidern des Trägers zugewendet war. Die Münze dürfte an einem Metallringelchen gehangen haben, das mit seiner Ebene senkrecht zur Fläche der Münze gerichtet war. Ein solches Ringelchen würde wegen seiner Starrheit immer von der Kehrseite her in das Anhängsel der Münze vorgeschoben werden und die glänzenden Stellen in der Umgebung des Anhängeloches auf der Kehrseite der Münze und die glänzende Furche im Innern des Anhängeloches erklären. Dagegen ist die Annahme, dass die Münze an einer Schnur getragen worden sei, viel weniger wahrscheinlich, da sich nicht erklären liesse, warum eine weiche Schnur nur an den angegebenen Stellen gescheuert haben sollte. Ob die Münze mit Gewalt dem Träger entrissen wurde, lässt sich nicht klarstellen.

Mit Rücksicht auf den erbrachten Alibibeweis wurde der Sohn der Ermordeten am 6. Januar 1890 enthaftet und die wider ihn geführte Voruntersuchung eingestellt.

Im Hause Nr. 27, Lendplatz, bewohnte die gichtbrüchige Zeitungsausträgerin Frau Karlin mit ihren Töchtern, der 15jährigen Aloisia und der taubstummen Maria, ein hofseitiges Zimmer sammt Küche im zweiten Stockwerk. Am 22. November 1889 — die Mutter befand sich krank im Hospital — erschien Nachmittags ein Mann im Alter von 40—50 Jahren mit dunkelm, grau melirten Kaiserbart bei Aloisia Karlin und miethete ein Bett zum Preise von drei Gulden für den Monat. Er zahlte vorläufig 80 Kreuzer und meinte, er sei aus Prag zugereist und müsse sich erst um Arbeit umsehen. Der Mann entfernte sich wieder und kehrte erst um 11½ Uhr Abends

zurück. Aloisia Karlin fürchtete sich vor ihm, ohne dass sie wusste warum, und bat ein Kind der Nebenpartei, das Schulmädchen Amalia Wirth, bei ihr zu übernachten. Die beiden Mädchen schliefen in der Küche, die der Mann, guten Abend wünschend, durchschritt. Amalie sperrte die Küchenthüre ab und versteckte den Schlüssel unter dem Kopfkissen.

Am 23. November nach 8 Uhr Morgens verliess der Mann sein Zimmer und kehrte erst gegen Mitternacht zurück. An demselben Tage kam auch Mutter Karlin aus dem Hospitale heim, der ihre Tochter von der Aufnahme des Miethers erzählte. Beim Nachhausekommen erkundigte er sich nach dem Befinden der Mutter und schenkte der Tochter eine Zuckerdüte. An demselben Tag gegen die Mittagszeit war dem Juristen Camillo von Türk aus einer eleganten Villa in der Leechgasse ein brauncarrirter langer Schosswinterrock im Werthe von 50 Gulden gestohlen worden. Diesen Winterrock brachte am 24. November ein in ihrem Versatzbuch als „Herr“ bezeichneter Mann zur Versetzerin Pucher, der von ihr fünf Gulden Vorschuss erhielt. Am 25. November verpfändete Therese Sittsam diesen Rock unter Post 106 205 im Versatzamt um 2 Gulden 50 Kreuzer; Sittsam musste daher, um die Pucher vor Verlust zu bewahren, den Rock auslösen und neuerlich verpfänden. Dies geschah am 28. November um fünf Gulden unter Versatzzahl 106837.

Sonntag den 24. November überreichte Frau Karlin ihrem neuen Miether einen Meldezettel zur Ausfüllung. Er aber meinte, er werde sich selbst bei der Polizei melden, entfernte sich um 9 Uhr früh und kehrte erst nach Mitternacht zurück.

Am 25. November verliess der Mann wieder seine Wohnung angeblich, um in den Andritzer Eisenwerken — er war Schlosser — Arbeit zu suchen, und kam den ganzen Tag, die ganze Nacht und den 26. November bis 9 Uhr Abends nicht nach Hause. Anstatt Arbeit zu suchen, hatte er sich in die Schnapsschenke der Anna Hörmann, Stockergasse 4, einer rechtschaffenen und ordentlichen Frau, begeben. Dort nannte er sich König, erzählte, dass er aus Russland gekommen, Schlosser sei, und in der Zeilergasse mit zwei alten Frauen wohne.

Am 26. November Vormittag kam er wieder in die Schnapsschenke. Dort traf er eine gewisse Mierl, die stets betrunkene Zuhälterin des verwittweten Schusters Andreas, dann die Prostituirte Mathilde und ihren Liebhaber Harb. Der angebliche König wartete Mathilde, deren Abschaffung aus Graz bevorstand, Schnaps



auf und lud sie ein, mit ihm auf ein Zimmer zu gehen. Sie verfügten sich in den nachbarlichen Gasthof zum „Engel" am Landplatz, nahmen dort ein Stundenzimmer und ergötzten sich. König zahlte für das Zimmer 50 Kreuzer, bewirthete Mathilde mit 4 Glas Bier und Braten und gab ihr einen Gulden für ihre Liebesdienste. Sie sah bei ihm etwa 12 Gulden. König erzählte ihr, er habe einen Rock um 5 Gulden versetzt und beabsichtige, diesen Rock auszulösen. Mathilde will bei König an seiner kleinen weissen Uhrkette eine Georgsmünze gesehen und ihn gebeten haben, sie ihr zu schenken, damit sie sich daraus eine Broche anfertigen lasse. Während sie der Liebe pflegten, pochte es an der Thür. König war darüber sehr erbost und meinte, es sei Harb. Gegen 2 Uhr Nachmittags kehrte er mit Mathilde in die Hörmann'sche Schnapsschenke zurück. Dort stellte er Harb in aufbrausender, Jähzorn verrathender Weise zur Rede und wollte mit ihm raufen, was Frau Hörmann zu verhindern wusste. Er blieb dann mit den Beiden bis 8 Uhr Abends in der Schnapsschenke, worauf sie sich wieder ins Gasthaus zum „Engel" begaben. Dort beschwichtigte Harb den König vollends, indem er ihn aufforderte, mit Mathilde neuerdings auf's Zimmer zu gehen, er werde sich überzeugen, dass Harb ihn nicht störe. Dies geschah auch, und König honorirte Mathilde wieder mit einem Gulden. Das Paar kehrte zur Hörmann zurück und traf dort mit Harb zusammen. Auf König's Einladung begab sich das Kleeblatt noch in 3 Wirthshäuser und dann in die Herrgottswiesgasse, woselbst Mathilde mit Harb ein Zimmer bewohnte. König meinte, es sei zu spät und zu viel Schnee, um seine Wohnung aufzusuchen. Mit Erlaubniss der Wirthin übernachtete König in der Wohnung des Paares. Er schlief im Bette, Mathilde mit Harb auf dem Strohsack. Während der Nacht soll König phantasirt und wiederholt aufgeschrieen haben: „Blut! Blut! Himmelsakrament!"

Am 27. November früh entfernte sich Harb zuerst. Um neun Uhr begab sich Mathilde in Begleitung des angeblichen König ins städtische Krankenhaus zur „Visite". König suchte das Gasthaus zum „Luftschützen" auf, woselbst ihn Mathilde später abholte. Sie gingen dann in die Hörmann'sche Schenke. König hatte dort seine ständige Gesellschaft, den Anstreicher Pfnier, den Bäcker Seel, den Schlosser Zöhrer und den Tagelöhner Roth, vor Allem aber die Mierl, die sich bald seines vollen Vertrauens erfreute. Dort erzählte er von seinen Reisen in Russland und Sibirien und bildete den Mittelpunkt dieses Bundes von Leuten, die sammt und sonders über sehr viel Zeit und Durst, aber über sehr wenig Geld verfügten. Joseph



König, wie er sich nun nannte, schien ihnen auch zu imponiren. Frau Hörmann hielt ihn für einen anständigen Menschen, und gerade am 27. November erschien er in eleganten Kleidern, so dass Harb von ihm sagte: „Er stand da wie der höchste Cavalier“. Damals erzählte er auch der Gesellschaft, dass er einen Ueberzieher um fünf Gulden versetzt habe, dass er aber noch etwas Geld brauche, um den Pfandschein zu bekommen, weil ihm auf den Rock ein grösserer Vorschuss als der Belehnungswerth verabfolgt worden sei. Mierl und Hörmann hörten ausdrücklich von ihm, er habe den Rock bei der Pucher versetzt. König verliess um Mittag die Schnapsschenke und kehrte um 2 Uhr nachmittags wieder dahin zurück, holte Mathilden zum „Engel“ ab, zahlte ihr dort Bier, begab sich um 3 Uhr wieder in die Hörmann'sche Schenke, blieb bis 8 Uhr Abends da und entfernte sich.

Am 28. November liess Pucher den Rock durch Sittsam neuerlich um 5 Gulden belehnen und erhielt, wie schon erwähnt, den Pfandschein Nr. 106837. König aber verbrachte den Tag wieder in der ihm liebgewordenen Gesellschaft bei Hörmann. Dort erzählte er, dass er sich mit falschem bayrischen Arbeitsbuch in Russland herumgetrieben und dem bayrischen Consul auf Grund des falschen Documentes etwa 30 Mark herausgelockt habe. Gegen Mittag entfernte sich König und meinte, er werde wegen des Winterrockes zur Versetzerin nachsehen gehen. Um 4 Uhr Nachmittags erschien Mathilde, die sich auf 2 Stunden „in Geschäften“ entfernt hatte, bei Hörmann und traf daselbst ausser mehreren fremden Personen König, Harb, Mierl, Roth, Zöhrer und Pfnier. Sie fragte König, ob er schon bei der Versetzerin gewesen, worauf er erwiderte: „Ja, sie giebt mir aber den Pfandschein nicht, weil sie mir auf den Rock 5 Gulden gegeben, im Versatzamt aber nur 2 Gulden 50 Kreuzer erhalten hat. Ich muss wieder hingehen, komm mit!“ Mathilde begleitete ihn auf die Strasse, kehrte aber, da sie fror, wieder in die Schnapsschenke zurück, woselbst König gegen 8 Uhr Abends eintraf und mittheilte, dass mit dem Pfandscheine nun alles in Ordnung sei. Mathilde entfernte sich dann mit einem Bauernwirth „aufs Zimmer“ zum Engel, König aber begleitete die Mierl in die Wohnung ihres Zuhälters, des Schuhmachers Andreas, dessen Bekanntschaft er nun machte. Dort wartete er die Ankunft der Tochter des Andreas, der 22jährigen Mariedl, ab, erzählte von seiner Wohnung, plauderte noch ein Viertelstündchen mit der Tochter und ging dann nach Hause, woselbst er am 29. November früh der Frau Karlin zwei Papiergulden als Miethszins mit der Versicherung bezahlte, den fehlenden dritten



Gulden am Sonntag zu bringen. Um 11 Uhr Vormittags traf ihn Mathilde bei der Hörmann. Er trug einen lichten Ueberzieher. Um 1 Uhr entfernte sich König und kehrte gegen 3 Uhr zurück. Er zeigte der Mathilde seine Brieftasche, die er von Zöhrer abgekauft hatte, aus der er vier oder fünf Papiergulden herauszog. Bald darauf entfernte er sich gleichzeitig mit Mathilde, sie trennten sich aber auf der Strasse und trafen sich wieder um $7^1/_2$ Uhr Abends bei Hörmann. König hatte in ihrer Abwesenheit den Verdacht ausgesprochen, sie hätte ihm bei ihrem geschlechtlichen Verkehr 2 Gulden gestohlen, worüber sie König zur Rede stellte. Diese meinte, sich entschuldigend, er könnte das Geld auch verloren oder fehlgesteckt haben. Infolge dieses Streites überwarf sich Mathilde mit König, der nun zur Mierl in näheren Verkehr trat. Schon im Laufe des Nachmittags war er mit Mierl zu Andreas gegangen, um sich dort ein Paar Schuhe anmessen zu lassen. Andreas aber erklärte, ohne Vorschuss nicht arbeiten zu können, worauf sich König mit dem Versprechen empfahl, morgen wieder zu kommen und dem Schuster zu seinem Namenstag zu gratuliren.

Am 30. November früh befand sich König wieder in der Schnapsschenke, woselbst ihn Mathilde und Harb um 9 Uhr trafen. Auch die Mierl war dort und wurde von König mit Schnaps bewirthet; auch dem Harb, der seinen Namenstag feierte, zahlte er ein Gläschen. Als sich Mathilde um 1 Uhr entfernte, blieben König und Mierl noch zurück; als diese um 4 Uhr zurückkam, traf sie beide nicht mehr an. An diesem Tage hörte Frau Hörmann, wie König seiner Gesellschaft erzählte, er habe einen Rock bei der Versetzerin Pucher in der engen Gasse verpfändet. Am Abend nach 9 Uhr ging König mit Mierl ihrer Ziehtochter Mariedl, für die er sich lebhaft interessirte, bis zur Kettenbrücke entgegen, woselbst sich ihre Freundin Anna von ihr empfahl. König, Mierl und Mariedl begaben sich zu deren Vater, dem Schuster Andreas, um ihn zu beglückwünschen (Andreas fällt auf den 30. November). König liess durch Mierl vom „Engel“ drei Liter Bier holen, dann zahlte Mariedl, die tagsüber in einer Cartonnagefabrik arbeitete, drei Liter Bier. Gegen Mitternacht suchte König das Café im „Engel“ auf, wohin ihm Mariedl alsbald folgte. Er hatte ihr durch Mierl einen Heirathsantrag gemacht, allein Mariedl besass für ihn nicht die geringste Sympathie. Trotzdem tranken sie zusammen drei Kaffee, wobei König gestand, dass ihm das Geld ausgegangen sei, und Mariedl um ein Darlehn von 36 kr. bat. Sie blieben beide bis nach 4 Uhr Morgens, als — es war die Nacht vom Sonnabend auf Sonntag — ein Raufhandel anhub, vor



dem Mariedl in ihres Vaters Wohnung, die sich knapp am „Engel“ befand, flüchtete. König begleitete sie und ruhte auf einer Kiste aus. Wann er sich entfernte, blieb unsicher; es wurde für Sonntag Nachmittag ein Stelldichein im Krebsenkeller (Sackstrasse) verabredet. Frau Karlin und ihre Tochter Aloisia behaupten, dass König am 1. December gegen 8½ Uhr früh seine Wohnung verlassen habe und niemals wieder dahin zurückgekehrt sei. Er mochte seine guten Gründe gehabt haben. In seinem Zimmer stand ein Schubladkasten, in dessen oberster unversperrter Schublade auf der Wäsche ein Sparkassenbuch über 32 Gulden frei dalag, worin sich vier Papiergulden alter Ausgabe befanden. Als Frau Karlin am 1. December Vormittags das Sparkassenbuch aus jener Schublade herausnahm, entdeckte sie den Abgang der 4 Gulden. Ihr Verdacht fiel sofort auf den Bettgeher, weil er allein Gelegenheit zur Verübung des Diebstahls besass. Allerdings schien es Frau Karlin sonderbar, warum der Fremde sie bestahl, der ihr doch selbst zwei Tage zuvor zwei Papiergulden derselben Emission auf Abschlag des Miethszinses bezahlt hatte.

Mariedl behauptet zwar, König sei noch bei ihrem Vater gewesen, als sie am 1. Dezember mit ihrer Freundin Anna um 8½ Uhr in den Krebsenkeller ging, allein Frau Karlin bleibt dabei, er sei um diese Stunde bei ihr gewesen. Thatsache ist, dass König den beiden Mädchen in den Krebsenkeller folgte, ein Paar Würste ass und ½ l Wein trank. Er bezahlte die Zeche, trotzdem er in der Nacht keinen Kreuzer mehr besessen hatte. Da König's Nachstellungen der Mariedl lästig waren, sie nicht die mindeste Lust besass, ihn zu heirathen und ohnehin über zwei Liebhaber, die jugendlichen Schuhmachergehülfen Hugo und Johann, verfügte, setzte sie sich mit Anna an einen anderen Tisch. Darob war König oder Joseph, wie er nur genannt zu werden pflegte, sehr erbost, weshalb sich beide Mädchen ins Gasthaus zum „Hauer“ in der Badgasse begaben. Joseph kam ihnen auch dorthin nach, machte Mariedl Vorwürfe und forderte sie auf, mit ihm nach Hause zu gehen, was sie jedoch entschieden ablehnte. Zornig entfernte sich Joseph um 1 Uhr, mit der Faust drohend, während die Mädchen bis 3 Uhr Nachmittags beim „Hauer“ fröhlich zechten, um für eine Stunde nach Hause zu gehen, worauf sie sich um 4 Uhr Nachmittags mit ihren Liebhabern — Mariedl mit ihren beiden — in den Krebsenkeller verfügten, allwo schon am Vorabend mit Vater Andreas, Mierl und dem unvermeidlichen Joseph ein Stelldichein verabredet worden war.

Im Laufe des Vormittags — vermuthlich in der Zeit zwischen dem Besuche des Krebsenkeller und Hauer — hatte es ihn wieder



in die geliebte Hörmann'sche Schnapsschenke gezogen, woselbst er mit Mathilden, Harb, Pfnier nnd Roth zusammentraf. Joseph zählte verstohlen sein Geld unter der „Budel". Mathilde bemerkte, dass er zwei Gulden besass, auch sah sie, dass er aus der Geldtasche einen halben alten Papiergulden — die andere Hälfte war weggerissen — herausnahm. Dieses Bruchstück gab er dem Roth mit dem Auftrage, es bei der Finanzlandeskasse umzuwechseln. Roth befolgte diesen Auftrag, vermochte ihn aber nicht auszuführen, da die Kasse wegen des Sonntags geschlossen war.

Nachmittags nach 3 Uhr holte Joseph die Mierl in der Hörmannschen Schnapsschenke ab. Mathilde sah sie Arm in Arm auf der Strasse. Mierl begab sich allein in den Krebsenkeller, wo sie ihre Ziehtochter mit deren Freundin Anna traf. Joseph aber brauchte Geld, denn es sollte ein lustiger Abend werden. Er stellte dem Töchterlein des Schusters nach und hoffte es zu erobern. Ohne seiner Freundin Mierl etwas zu verrathen, begab er sich zur Versetzerin Prean in die Bindergasse 6, nahe der Versetzerin Pucher. War er nicht mehr gekleidet wie der „höchste Cavalier", so sah er immerhin ganz anständig aus.

Mathilde bezeichnet den Rock, den er am 1. December trug als fast schwarzen, abgetragenen, mehr langen Rock mit Schössen, vorn rund ausgeschnitten, mit liegendem Kragen, jacketartig. Er trug nach ihrer Angabe an diesem Tage ein schwarzes Gilet, schwarze Beinkleider, einen lichten Ueberzieher und lichtgrauen weichen Filzhut mit schmalem braunen Bande.

Nach Mierl's Aussage trug er am 1. December einen dunkelblauen Rock mit liegendem Kragen, schwarzen Beinknöpfen, dunkle, inwendig braun und weissgestreifte Hosen, lichtgrauen steifen Hut mit schwarzem Bande; bei der Polizei hatte sie allerdings den Hut als kaffeebraunen dunkeln Hut beschrieben.

Pfnier schildert Josephs Kleidung vom 1. December als sehr dunkeln, fast schwarzen, wenig getragenen Stoffanzug, ziemlich langer Gehrock, weicher Filzhut. Nach Pfnier und Mathilde trug Joseph den lichten Ueberzieher vor dem 1. December. Mathilde will ihn Freitag am 29. November zum ersten Male an Joseph bemerkt haben; damals war der Ueberzieher sehr zerknittert; schon am nächsten Tage soll er ihn nicht mehr besessen haben.

Widerspruchsvoll wie die Schilderung der Tracht sind auch die Auskünfte über die Georgsmünze. Mathilde will sie am 26. November beim „Engel" in der Hand gehabt, jedoch nur eine Seite betrachtet haben, auf der sie ein Schiff mit 3 Figuren, nach ihrer Deu-



tung Christus mit 3 Aposteln (das wären 4 Figuren!) wahrnahm. Nach dem 26. November hat Mathilde ein Uhranhängsel bei Joseph nicht mehr gesehen. Zöhrer hat bei Joseph bestimmt niemals ein Uhranhängsel wahrgenommen, ebensowenig Seel und Pfnier. Dagegen will der Schuster Andreas, der allerdings über schlechte Augen klagt, ein gelbes Anhängsel an einer Kette bei Joseph wahrgenommen haben. Nach Andreas hätte sich Joseph beim Gehen auch eines massiven Stockes bedient.

Etwa um 4 Uhr erschien Joseph bei der Versetzerin Prean in der Bindergasse 6, also in nächster Nähe der engen Gasse. Frau Prean meint, er habe einen langen dunklen Winterrock, auch einen Stock oder dergleichen getragen; sie weiss aber nicht, ob er Mütze oder Hut gehabt. Er stellte sich als Herr „König" vor und verlangte ein Darlehn von zwei Gulden auf seine angeblich goldene Uhrkette. Frau Prean wies ihn ab, da sie die Kette sofort als unecht erkannte. König erwiderte, die Kette sei echt, er habe sie schon im Versatzamte mit 5 Gulden belehnt. Trotz neuerlicher Weigerung Prean's wiederholte König in zudringlicher und arroganter Weise sein Begehren und bemühte sich, die Prean zur Nachschau in ihrem Versatzbuche zu bewegen, worin sein Name „König" schon vorkommen müsse. Prean entgegnete, dass sie nur einen König, Diener bei einem Zeitungsunternehmen, kenne. Der Fremde meinte, dieser wäre sein Bruder, und drängte sie fortwährend, ins Buch zu schauen, so dass sie sich ängstigte, er wolle ihr was anthun. Hinter einem Vorhang, der das Zimmer theilte, sass ein Besuch, die Beamtenwittwe Gusek. Prean begab sich zu ihr. Der Fremde sah ihr auffallend nach. Da er sich noch immer nicht entfernte, äusserte Prean der Frau Gusek gegenüber ihr Befremden, wie Jemand, den man schon abgewiesen, seine Zudringlichkeit so weit treiben könne, dass man sich fürchten müsse. Als der Mann die Anwesenheit einer zweiten Person merkte, entfernte er sich gegen den Bischofplatz und begab sich zur Versetzerin Krinner ins Schlossergässchen. Ihr stellte er sich als Herr „Goldstein" vor und bot ihr seine Kette zum Kauf an. Krinner weigerte sich lange; endlich nach viertelstündigem Zureden erhielt Goldstein von ihr zwei Gulden. Er versicherte, dass er die Kette schon wiederholt um 15 Gulden versetzt und sie bei Frau Prean um 3 Gulden habe belehnen lassen wollen. Nach Krinner's Angabe trug Goldstein eine falsche schwarze Pelzmütze (?) und einen dunkelbraunen zugeknöpften Winterrock. Nach einigen Monaten verkaufte Krinner die Kette dem Schustergesellen Anderle um zwei Gulden. Prean erkannte die Kette mit vollster Bestimmtheit



als jene des angeblichen König, und beide Frauen erkannten diesen bei der Vorstellung mit vollster Bestimmtheit wieder.

Im Besitze der 2 Gulden rüstete sich Joseph zum Besuche des Krebsenkellers. Etwa um 4½ Uhr holte er den Schuster Andreas in dessen Wohnung ab und fragte nach Mierl, die ihnen bereits vorausgegangen war. Er begleitete Andreas zu einem Barbier in der Mariahilferstrasse und wartete vor dem Laden, bis sein Freund fertig war. Dann gingen beide Männer in den Krebsenkeller. Das Local war voll von Gästen, die sich selbst bedienen mussten. Anna rief ihrer Freundin Mariedl, als sie deren Vater mit Joseph eintreten sah, zu: „Um Gotteswillen, jetzt kommt dieser Mensch mit Deinem Vater! Da geh ich weg!" — Thatsächlich entfernten sich beide Mädchen mit Mariedls älterem Geliebten Johann zur Musik nach Palfner's Gasthaus in der Badgasse, woselbst Anna bis 10¾ Uhr blieb, während Mariedl später Johann in dessen Wohnung begleitete und bei ihm bis 6 Uhr Morgens schlief.

Im Krebsenkeller ging es toll zu. Die besoffene Mierl wackelte von Tisch zu Tisch und trank den Gästen die Zeche weg, so auch dem Pflasterer Krauss, der um 5 Uhr gekommen war. Krauss stellte sie zur Rede, sie beschimpfte ihn. Er stiess sie weg, so dass sie auf einen Stuhl und mit diesem rücklings zu Boden fiel. Joseph und Andreas schlichteten den Streit, der nach des Letzteren Meinung um 8 Uhr Abends, nach Ansicht der Uebrigen um 6 Uhr herum sich abgespielt haben muss. Andreas behauptete ursprünglich, Joseph hätte sich erst nach 8 Uhr Abends aus dem Krebsenkeller entfernt. Später glaubte er sich zu erinnern, dass Joseph erst nur eine halbe Stunde geblieben und dann eine Stunde nicht sichtbar gewesen sei, bis er wieder auftauchte. Etwa um 9 Uhr entfernte sich die ewig betrunkene Mierl allein und erwartete auf der Stiege die Heimkehr ihres Andreas, die um 9½ Uhr erfolgte.

Bei der Hörmann wartete man vergebens auf Joseph, und Mathilde wunderte sich, dass er an diesem Abende nicht mehr sich zeigte.

Am 2. Dezember um 8 Uhr früh erschien Joseph in der Schnapsschenke und traf die gewohnte Gesellschaft. Er sah bleich und verstört aus, seine Augen waren geröthet. Der Maler Pfnier entsetzte sich über sein schlechtes Aussehen und rief ihn an: „Sie, wie schauen denn Sie aus, als wenn Sie die ganze Nacht geschwimmelt hätten?" Joseph entgegnete, er habe thatsächlich nicht geschlafen, sondern die ganze Nacht in einem Kaffeehause gespielt. Pfnier hielt ihm vor, dass er drei Nächte bei der Mierl geschlafen; wie denn dies



in dem Loche möglich gewesen sei, worauf Joseph entgegnete, auf dem Strohsack sei es schon gegangen. Joseph entfernte sich bald darauf und meinte, er müsse ins Spital.

Gegen 9 Uhr stürzte die Armenbetheilte Barbara Gottfried in die Schenke und erzählte, dass die Versetzerin Pucher ermordet worden sei. Mierl schrie auf: „Jesus Maria, am Ende war es gar der Joseph, weil er die ganze Nacht nicht zu Hause war!“ Frau Hörmann konnte die Schreckensnachricht nicht glauben und bat Pfnier, Erkundigungen einzuziehen. Er entfernte sich und kehrte bald mit dem Berichte zurück, dass die Pucher wirklich ermordet worden sei; er selbst habe gesehen, wie man die Leiche forttrug.

Als Joseph dann wieder kam, fiel sein schlechtes Aussehen auch Mathilden auf. Es schien ihr, als ob er etwas am Gewissen hätte. So oft jemand zur Thür hereinkam, fuhr er auf und blickte scheu hinüber. Als zwei Wachmänner eintraten, schrak er zusammen. Das Gespräch lenkte sich auf die Ermordete, Joseph aber nahm wenig Theil daran und meinte nur, der Mörder werde nicht so dumm sein, sich finden zu lassen. Er trug an diesem Morgen dieselben Kleider wie Tags zuvor, was Pfnier und Mathilde übereinstimmend bestätigen, nur erklärt diese, dass er den lichten Ueberzieher nicht trug, während jener am Abend Joseph wieder mit dem grauen Sacco sah.

Mathilde beobachtete auch, wie Joseph zusammengeballtes Papiergeld, etwa zwanzig oder dreissig Gulden, hervorzog und auf seinem Schenkel glatt streifte. Darunter befand sich auch der halbe Papiergulden, mit dem Joseph nun den Armenbetheilten Roth neuerdings zur Finanzlandescassa schickte. Roth brachte 50 Kreuzer zurück. Joseph trug auch ein Bündel Kleider bei sich, aus dem ein Rockflügel heraushing. Um 2 Uhr Nachmittags ging Joseph mit Mierl in deren Wohnung zum Schuster Andreas, den er schon Vormittags besucht hatte und dem sein schlechtes Aussehen ebenso aufgefallen war wie der Mierl. Er gab das Kleiderbündel, das einen schwarzen Rock, ebensolche Hose und zwei Westen enthielt, der Mierl in Verwahrung und beauftragte sie, ihm einen Versatzschein zu verkaufen, was die getreue Freundin auch besorgte. Sie verkaufte den Schein bei der Trödlerin Haas in der Mariahilfstrasse. Es war der Pfandschein Nr. 106 837, derselbe, den Therese Sittsam am 28. November im Auftrage der Pucher für den neuerlich mit 5 Gulden belehnten, dem Camillo von Türk am 23. November gestohlenen und am 24. November laut des Versatzbuches der ermordeten Pucher von einem mit „Herr“ be-



zeichneten Manne ihr überbrachten Winterrock im Versatzamte erhalten und dann der Pucher eingehändigt hatte.

Nachdem das Geschäft gemacht war, trafen sich Mierl und Joseph in der Hörmann'schen Schnapsschenke. Die ständige Gesellschaft war wieder beisammen. Joseph schien guter Laune. Er zog ein Büschel Papiergeld hervor, zeigte es der Mierl und rief: „Das wär' ein Schab für deine Mariedl!" Mierl war von diesem Anblick so hingerissen, dass sie Joseph sofort umhalste. Mathilde betrachtete — vielleicht nicht ohne Eifersucht — diese Scene, machte sich aber über Joseph's Geldbesitz weiter keine Gedanken, da sie schon am 29. November gesehen, wie Joseph der Mierl einen Geldbetrag von 15 oder 20 Gulden vorwies.

Mariedl war an diesem Tage um 6 Uhr Morgens von ihrem Geliebten Johann geschieden, um sich nun ihrem neuen Geliebten Hugo zu widmen. Sie begab sich in ihre Cartonnagefabrik in die Schiessstattgasse und kam erst um 7½ Uhr Abends nach Hause, wo sie Joseph antraf. Der Vater sandte sie in die Schmiedgasse, um eine Forderung einzutreiben. Joseph begleitete sie und machte ihr unterwegs einen Heirathsantrag. Bei der Franziskanerkirche stolperte Joseph und stürzte derart auf das Strassenpflaster, dass er durch mehrere Minuten liegen blieb. Nachdem er sich erholt hatte, begleitete er Mariedl in die Schmiedgasse und von dort in den Krebsenkeller, wo Mariedl ihren Vater abholte, mit dem sie nach Hause ging. Joseph verabschiedete sich von ihnen mit den Worten, er werde nächsten Morgen das Spital aufsuchen, da er starke Schmerzen in Folge des Falles empfinde. Damals hat ihn Mariedl zum letzten Mal gesprochen und sich überzeugt, dass er genau so gekleidet war wie Tags zuvor.

Am Abend taucht er im Streicher'schen Kaffeeschank, Landplatz 27, also in demselben Hause, worin er bei Karlin gewohnt hatte, auf. Er jammert über Fussschmerzen und schleppt sich in das in demselben Hause belegene Gasthaus „Zum Fuchsjäger". Dort setzte er sich, klagte über heftige Fussschmerzen, da er gestürzt sei, und erklärt, nicht mehr in seine im gleichen Hause befindliche Wohnung gehen zu können. Der anwesende Bäckergehilfe Passegger fasste ihn, nahm ihn auf den Rücken, trug ihn aus dem Gastzimmer über den Hof in den ersten Stock und stellte ihn an eine Thüre, die der Lahme als seine Wohnungsthür bezeichnete, nieder. Der Lahme klopfte an die genau der Karlin'schen Wohnungsthür entsprechende Thüre des ersten Stockwerks. Die Inhaberin der Wohnung im ersten Stock vernahm das Klopfen, meldete sich aber nicht. Die Nacht muss Joseph im



Hause Lendplatz No. 27, das viele Schlupfwinkel besitzt, irgendwo versteckt gewesen sein. Bei Frau Karlin war er, wie diese und ihre Nachbarin Walburga Otto auf das Bestimmteste bezeugen, sicherlich nicht.

Am Morgen des 3. December erscheint er wieder im Streicherschen Kaffeeschank, jammert und kündigt an, dass er ins Spital müsse. Um 6 Uhr Morgens begehrt und findet er Aufnahme im Spital der barmherzigen Brüder. Er gab an, sich auf dem Wege zum Drahtzug am Mühlriegel den Fuss verstaucht zu haben, und blieb bis 10. December im Spitale, von wo er sich zunächst in die Hörmann'sche Schnapsschenke und dann zum Schuster Andreas begab, woselbst er das am 2. December zurückgelassene Kleiderbündel abholte und seine Freunde mit Vorwürfen überhäufte, dass sie sich in der ganzen Zeit während seiner Krankheit nicht um ihn gekümmert hätten. Er wollte bei Andreas übernachten, was dieser nicht duldete; Andreas verbot ihm vielmehr sein Haus. Tags vorher, am 9. December 1889, war, wie aus den Akten des Versatzamtes hervorgeht, unter Post No. 2778 der Winterrock des Camillo von Türk mittelst des nach Angabe der Mierl am 2. December Nachmittags der Trödlerin Haas verkauften Pfandscheines 106837 von dieser ausgelöst worden. Frau Haas nähte auf den Rock einen Zettel mit dem Vermerke „No. 106837. — Von der besoffenen Schustersfrau (so pflegte sie die Mierl zu nennen) den Versatzschein gekauft im November 1889."

Am 3. December hatte Mathilde einen mehrtägigen Ausflug nach Gratwein unternommen; Tags darauf verschwanden Harb und Zöhrer ins Oberland, trieben sich in Bruck und Leoben herum und waren am 11. December wieder in Graz in der Hörmann'schen Schnapsschenke. An demselben Tag fand sich auch Joseph dort ein und bat den alten Tagelöhner und Armenbetheilten Karl Roth, der ihm am 2. December den halben Papiergulden umgewechselt, ihm ein Zimmer oder ein Bett zu verschaffen.

Joseph erzählte dem Roth und der Frau Hörmann, er müsse aus der Wohnung in der Zeilergasse ausziehen, da eine seiner Wirthinnen ins Spital gegangen, die andere aber verreist sei. Roth verschaffte ihm ein Bett neben dem seinigen bei der Hausmeisterin Jagersbacher, Landkai No. 23, und brachte am 14. December einen Meldezettel, den Frau Hörmann ausfüllen musste. Um seinen Namen befragt, nannte sich Joseph nicht mehr König, sondern Rahm, Eisendreher, 47 Jahre, aus Graz. Als früheren Wohnort gab er Wien an. Wie sich später herausstellte, konnte Rahm kaum seinen Namen schreiben. An demselben Tage wurde dem bei seiner Mutter wohnhaften Mediciner Karl Fürntratt, Muchargasse 3, aus offenem

Kasten ein schwarzer Salonanzug, ein blauschwarzes Sacco mit gleicher Weste, eine braune Winterhose mit gleicher Weste, ein brauner Herbstüberzieher, ein goldnes Hemdknöpfchen mit schwarzem Email und blauem Stein, sechs seidene Cravatten mit unechten Nadeln im Gesammtwerthe von 98 Gulden gestohlen.

Am 19. December Nachmittags 2 Uhr erschien ein Mann in der Wohnung des pensionirten Feldzeugmeisters Baron Ramberg, Strassoldogasse 10, übergab dem Bedienten eine Visitenkarte mit Namen Karl Fürntratt und bat, ihn bei Seiner Excellenz anzumelden. Der Bediente brachte die Karte dem Feldzeugmeister, kam jedoch bald zurück mit dem Bescheide, dass Se. Excellenz nicht empfange, worauf sich der Fremde rasch entfernte. Alsbald gewahrte der Bediente den Abgang zweier silberner Esslöffel, einer silbernen Gabel und eines silbernen Dessertmessers im Gesammtwerthe von 20 Gulden.

Am 20. December liess die Versetzerin Barischewsky, Mehlgrube No. 2, 2 Löffel und eine Gabel im Versatzamte belehnen. Diese Gegenstände wurden als die dem Baron Ramberg gestohlenen agnoscirt. Barischewsky hatte sie vom Dienstmann Edelmautthaler erhalten, dem sie zwei Gulden Vorschuss verabfolgte. Der Dienstmann gab an, Löffel und Gabel von einem unbekannten Manne mit dem Auftrag erhalten zu haben, die Silbersachen gegen einen möglichst hohen Vorschuss zu versetzen oder zu verkaufen, er werde das Geld Nachmittag beim Dienstmann abholen. Als dies geschah, nahm ein Schutzmann den Fremden sofort in Haft und führte ihn zur Polizei. Daselbst ward der Fremde als der für die Sicherheit des Eigenthums höchst gefährliche Schlossergehilfe Joseph Mahr, fälschlich Rahm, auch König, 1843 geboren, aus Graz, katholisch, ledig, erkannt. Er leugnete, trotzdem ihn der Bediente des Barons Ramberg mit Bestimmtheit agnoscirte. In seiner Wohnung, Landkai 23, fand man einen Theil der dem Mediciner Fürntratt gestohlenen Kleider.

Am 21. December erfolgte Mahr's Einlieferung an das Landesgericht. Die Polizei berichtete, dass Mahr am 21. November im Schubwege aus Görkau, Bezirkshauptmannschaft Komotau in Böhmen, in Graz eingetroffen und von der Behörde beauftragt worden sei, sich binnen 8 Tagen über Arbeit auszuweisen, ein Auftrag, dem Mahr niemals nachgekommen war. Laut eines bei ihm gefundenen Spitalscheines stand er vom 3. bis 10. December im Spitale der barmherzigen Brüder in Krankenpflege. Wo sich Mahr vom 22. November bis 3. December und vom 10. December an aufgehalten, konnte nicht sogleich festgestellt werden. Er verweigerte bei der Polizei hierüber jede Auskunft. Die Polizeibehörde bezeichnete Mahr als einen ge-

meingefährlichen Menschen, dem ein Mord ganz gut zugemuthet werden kann und fügt bei, es wäre immerhin möglich, dass er auch zur Ermordung der Pucher in Beziehung stünde. Auf dieser Anzeige findet sich ein Bleistiftvermerk des Untersuchungsrichters: „Die Barthaare des Mahr stimmen mit jenen in der Hand der Pucher gefundenen Haaren nach Angabe des Gerichtsarztes gar nicht überein."

Vor Gericht gab Mahr an, er sei ausser der Ehe geboren und unter dem Namen Joseph Rahm (Rom) zu Bauersleuten aufs Land gegeben worden. Er sei wiederholt vorbestraft und zwar:

1. Vom Bezirksgerichte Graz 25. April 1863 wegen Wilddiebstahlsversuches mit 3 Tagen Arrest.

2. Vom Landesgerichte Graz 18. März 1865 wegen Verbrechens des Diebstahls und Uebertretung des Betruges mit 4 Monaten schweren Kerkers.

3. Daselbst 4. August 1866 wegen Verbrechens des Diebstahls und der Veruntreuung mit 18 Monaten schweren Kerkers.

4. Vom Bezirksgerichte Klagenfurt 21. Februar 1868 wegen Uebertretung des Diebstahls mit 14 Tagen Arrest.

5. Vom Landesgerichte Graz 10. August 1868 wegen Verbrechens des Diebstahls mit drei Jahren schweren Kerkers.

6. Vom Bezirksgerichte Graz 22. December 1868 wegen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit mit 24 Stunden Arrest.

7. Ebendaselbst 23. August 1870 wegen Ehrenbeleidigung mit 3 Tagen Arrest.

8. Vom Kreisgerichte Steyr 3. Mai 1872 wegen Verbrechens des Diebstahls mit 6 Monaten schweren Kerkers.

9. Vom Landesgerichte Salzburg 26. October 1874 wegen Verbrechens des Diebstahls und wegen Uebertretung der Landstreicherei mit 15 Monaten schweren Kerkers.

10. Vom Bezirksgerichte Graz 21. Januar 1875 wegen Raufhandels mit 48 Stunden Arrestes.

11. Ebendaselbst 31. December 1878 wegen Uebertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrestes.

12. Ebendaselbst 22. September 1881 wegen Betteln mit 4 Tagen Arrestes.

13. Ebendaselbst 14. Februar 1882 wegen Falschmeldung mit 5 Gulden.

Mahr verschwand dann aus Graz und trieb sich Jahre lang, angeblich in Russland, herum. In der That wurde er am 3. Juli 1886 an der preussisch-russischen Grenze als passlos verhaftet und nach

halbjähriger Anhaltung 1887 in Warschau freigelassen. Damals nannte er sich Alexander Schantur (= Sándor = Alexander). Am 9. October 1888 verurtheilte ihn die Strafkammer des Königl. Landgerichtes Ratibor wegen Urkundenfälschung und versuchten Betruges zu 4 Monaten Gefängniss und am 27. Juli 1889 das Bezirksgericht Görkau in Böhmen wegen Diebstahls zu 4 Tagen Arrest unter dem Namen Alexander Schantur aus Temesvár.

Einige Tage nach seiner Freilassung wurde er wegen Bedenklichkeit neuerdings verhaftet und zur Feststellung seiner Identität drei Monate bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Komotau angehalten, bis er am 21. November mittelst Schubes in Graz eintraf.

Die Diebstähle an Fürntratt und Baron Ramberg gestand Mahr vor dem Untersuchungsrichter ohne Weiteres ein. Er habe sie lediglich aus Noth (!) verübt, da er trotz wiederholter Bemühungen in verschiedenen Fabriken keine Arbeit erhielt.

Unmittelbar nach dem Diebstahle bei Baron Ramberg las Pfnier in der Hörmann'schen Schnapsschenke dem Seel und der Mirl die Zeitungsnotiz über diese That vor. Mierl rief sofort aus: „Das hat niemand anders gethan als der Joseph!" Sie wusste sehr wohl warum. Er hatte sie gefragt, ob sie niemand kennte, der das Silber in Pfand nähme. Sie führte ihn zur Versetzerin Schell, Lendplatz 34. Diese aber verweigerte die Annahme, da ihr Mahr bedenklich schien und Mierl sich nicht dazu hergab, die Löffel als ihr gehörig zu bezeichnen.

Um dieselbe Zeit befand sich Zöhrer im Spital. Seel besuchte ihn. Beide Freunde lasen in der Zeitung die Notiz von dem Diebstahle bei Baron Ramberg, den ein gewisser Mahr verübt haben soll. Sie zweifelten keinen Augenblick, dass Mahr mit ihrem Freunde Joseph identisch sei.

Am 31. December berichtete die Polizei, dass Mahr viel mit der Wirthschafterin Mierl verkehrt und dass diese für ihn bei der Trödlerin Haas einen Pfandschein um 1 fl. verkauft habe, der von der Haas bereits ausgelöst worden sei. Im Winterrock, auf den der Pfandschein gelautet, fand man einen Postaufgabeschein. Hierdurch wurde im Absender der Eigenthümer dieses Winterrockes, Camillo von Türk, ermittelt, dem am 23. November dieser Rock gestohlen worden war. Der Pfandschein trug die uns bereits bekannte Nummer 106837.

Mahr leugnete den Diebstahl an Türk und behauptete, er könne sich nicht erinnern, diesen Diebstahl verübt zu haben. Wohl hätte er von einem Tischlergesellen kurz vor Weihnachten einen Pfand-



schein über einen um 5 Gulden versetzten Rock um 30 Kreuzer gekauft und durch Mierl um 60 Kreuzer einer Versetzerin verkaufen lassen.

Am 16. Januar wurde Mahr der drei Diebstähle bei Türk, Fürntratt und Ramberg angeklagt und am 29. Januar 1890 hiefür, dann wegen Landstreicherei und Nichtbefolgung des Arbeitsauftrages zu vier Jahren schweren Kerkers verurtheilt. Zugleich sprach das Gericht die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nach verbüsster Strafe aus. Das Urtheil erwuchs sofort in Rechtskraft.

Mittlerweile war ein Preis von 200 Gulden für die Entdeckung des Mörders der Pucher öffentlich ausgeschrieben worden, wovon auch die mit Mahr in derselben Zelle verhafteten Untersuchungsgefangenen Schwinzerl und Held Kenntniss hatten. Anlässlich eines Streites zwischen Mahr und Schwinzerl liess sich dieser vorführen und meldete am 25. Januar 1890, dass Mahr vom Mord an der Pucher wisse. Sie hätte vor Kurzem 8000 Gulden in der Lotterie gewonnen. Noch am Abend wäre Mahr auf dem Wege zu ihr gewesen, habe aber durch's Fenster einen jüngeren Mann bei ihr erblickt. Noch um 5 Uhr Morgens wäre Pucher mit einem Lavoir aus der Küche in's Zimmer gegangen und hiebei mit einer Hacke niedergeschlagen worden. Aehnliches wusste Held zu berichten. Mahr, am 25. Januar als Zeuge vernommen, stellte dies Alles in Abrede und suchte sein Alibi zu beweisen. Befragt, wozu er dies unternehme, da er nur als Zeuge vernommen werde, antwortete er, er sei erschrocken, weil er dachte, man verdächtige ihn des Mordes, von dem er erst durch Mierl Kenntniss erhalten habe. Dem Untersuchungsrichter kam Mahr sehr bedenklich vor. Verwirrt und erröthend leugnete er das von den Mitgefangenen erzählte Gespräch entschieden.

Indessen drängte sich der Polizei immer mehr der Verdacht auf, dass Mahr Pucher's Mörder sei. Es wurden die uns bekannten Zeugen wiederholt, ja oft und oft durch die Polizei und den Untersuchungsrichter vernommen. Aus den Protokollen schöpfte die Polizei zweifellosen Verdacht, dass Mahr persönlich den Rock Türk's bei der Pucher versetzt habe. Mahr dürfte den Pfandschein 106837 Sonntag den 1. December Abends 6 Uhr, nachdem er sich aus dem Krebsenkeller entfernt hatte, bei Pucher abgeholt und hiebei den Mord ausgeführt haben (Polizeinote vom 15. Februar 1890). Der Pfandschein 106837, ausgestellt am 28. November 1889, wurde zu Gericht geschafft und mikroskopisch untersucht. Sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite fanden sich dünne, bräunliche Schmutzflecken. Die ober-



flächlichste Lage des Papieres wurde abgeschabt, vorsichtig gesammelt und auf Blutkörperchen und Blutfarbstoff untersucht. Es liessen sich aber weder Blutkörperchen, noch Häminkrystalle, noch auch die spektroskopischen Erscheinungen des Blutfarbstoffes oder seiner Derivate nachweisen.

Die Georgsmünze, die Mathilde als jene von ihr am 26. November im Gasthof „Engel" bei Mahr wahrgenommene bestimmt wieder erkennen will, wurde einem zum Sachverständigen für das Münzfach bestellten Universitätsprofessor vorgewiesen. Er bezeichnet die Münze als Imitation einer Georgsmünze (Original 17. Jahrhundert), wie sie sehr häufig vorkommen und als Uhranhängsel getragen werden. Allerdings giebt es auch antike Münzen, denen eine Schiffstype zukommt (Sidon, Tyrus, Judäa, Persien, Hispania, Lusitania und insbesondere Roma), jedoch ist die Schiffsdarstellung auf diesen Münzen eine ganz andere; die Originale kommen hierlands fast gar nicht vor, werden nicht nachgemacht und sind im Handel fast gar nicht zu haben. Auch die Münzen mit Schiffstypen seit dem 16. Jahrhundert (Livorno, Massa, Brandenburg, Holland, Spanien, Braunschweig u. s. w.) bieten ganz andere Bilder. Die Imitationen der Georgsmünzen sind landläufig bekannt und selbst bei Landkrämern auf das leichteste und billigste zu beziehen. Andere Münzen mit Schiffstypen weisen fast ausschliesslich Handelsschiffe auf, nicht aber biblische Personen, wie die vorliegende Münze, worauf eine Person mit einem Heiligenschein versehen ist.

Auch Haare Mahr's wurden Sachverständigen, und zwar anderen als den Begutachtern der Haare des jungen Pucher, zur Vergleichung mit den in der Hand der Leiche gefundenen drei Haaren vorgelegt. Das Ergebniss war, dass einige Haare Mahr's vollkommen mit den Haaren aus der Leichenhand in Form, Dicke, Beschaffenheit und Farbe übereinstimmen. Gleichgeartete schwarze Haare sind sehr viele vorhanden. Dunkelbraune sowie lichtbraune lassen im Schaft abschnittweise hellere und dunklere Strecken erkennen. Es sei daher ganz gut möglich, dass die in den Händen der Ermordeten gefundenen Haare von Joseph Mahr herstammen (Gutachten vom 19. Mai 1900).

Die gegen Joseph Mahr wegen des Mordes am 1. März 1890 eingeleitete Voruntersuchung nahte ihrem Ende. Eine gewisse Rosina Lerchner, Freudenmädchen, erschien vor dem Untersuchungsrichter und erzählte, dass sie einen Mann mit der bei Pucher gefundenen Münze drei Mal bei sich empfangen habe. Sie wage jeder Zeit zu beschwören, dass er die gleiche Georgsmünze getragen als



jene, die man bei der Ermordeten gefunden und dass er mitgetheilt habe, die Münze stamme aus Russland. Nach Vorstellung Mahr's erklärte Rosine Lerchner mit Bestimmtheit, dies sei nicht derselbe Mann.

Ein anonymer Brief vom 3. Februar beschwor das Gericht, der Volksstimme Gehör zu schenken und den jungen Pucher sammt Frau einzufangen, da nur dieses Paar den Mord habe verüben können. Anonyme Schreiben mit Verdächtigungen des Sohnes und des Nachbars Heidinger waren schon früher eingelangt. Eine gewisse Therese Hirtl, 42 Jahre alt, vacirende Köchin, meldete sich freiwillig bei der Polizei und erzählte, sie habe auf dem Heimwege von der Kirche am 1. December nach 7 Uhr Abends zwei Männer in der engen Gasse streiten hören. Gerade vor dem Gewölbe der Pucher erblickte sie die beiden Männer und fragte sie, was hier vorgehe. Einer habe dann erwidert: „Die wollen wir umbringen!“ Hirtl habe dann an's Pucher'sche Fenster geklopft. Die Alte sei erschienen und Hirtl habe sie gewarnt. Die Pucher aber meinte bloss: „Geben Sie nur Acht, dass Sie nicht umgebracht werden!“ und zog die Vorhänge zu. Hirtl sei dann nach Hause in die Neugasse gegangen. Nach Mitternacht hörte sie zwei Männer vorübergehen, von denen der Eine zum Andern sagte: „Jetzt kommen wir in die enge Gasse, jetzt müssen wir uns schon gefasst haben, ich bin schon bereit, ich habe schon Wein getrunken, umbringen thun wir sie ganz und dann nehmen wir, was wir einstecken können.“ Der zweite Mann habe erwidert: „Magst es wohl thun? Es ist deine Mutter!“ Darauf der Erste: „O ja, ich mag schon, sie hat mich schon genug harb gemacht.“ Die beiden Männer haben sich darauf entfernt. Hirtl rief ihnen durch's Fenster nach: „Nur probiren!“, worauf einer der Män- zum andern sprach: „Du, mir kommt vor, da drinnen hat wer gesprochen!“ — Hirtl giebt an, diese Aussage über Rath ihres Beichtvaters zu machen. Sie fand jedoch keine Beachtung, weil sie den Eindruck machte, als wäre sie geistig nicht ganz gesund und ihre Aussage das Product hallucinatorischer Eingebung.

Joseph Mahr leugnete mit Entschiedenheit die Verübung des Mordes. Den Pfandschein 106 837 habe er einem jugendlichen Tischlergesellen abgekauft, die Pucher aber nicht gekannt, nicht einmal die enge Gasse. Vom Morde will er erst am 2. December bei Hörmann durch Mierl erfahren haben. Den Krebsenkeller habe er am 1. December allein nicht verlassen; er sei mit Andreas und Mierl nach Hause gegangen und habe in seiner Wohnung bei Frau Karlin, Lendplatz 27, geschlafen. Beim Streit zwischen Mierl und Krauss



sei er gegenwärtig gewesen. Die Besuche bei Prean und Krinner gesteht er zu, behauptet jedoch, dann beim Hutmacher Pichler im Rathhause seinen Hut abgeholt zu haben (Sonntag Nachmittag sind die Kaufladen geschlossen). Den Diebstahl der 4 Gulden an Frau Karlin leugnet er ebenfalls und behauptet, Schwinzerl übe Rache an ihm; es sei wider ihn ein Complott geschmiedet worden, um den Preis von 200 Gulden zu verdienen; der Untersuchungsrichter wolle ihn zu Grunde richten und auf den Galgen bringen. Tausend und millionen Mal sei er unschuldig; zwar Dieb und Betrüger, habe er doch niemals in seinem Leben Jemand etwas zu Leide gethan; „ich bin kein Raubmörder und will nicht als solcher sterben! Hätt' ich's gethan, so wär' ich nicht so dumm gewesen, in Graz zu bleiben!" — Er leugnet auch, je eine Münze besessen und der Mierl 20 Gulden gezeigt zu haben. Allerdings habe er 20 Gulden, in der Hosenbinde eingenäht, schon von Görkau und Komotau mitgebracht. Die hierüber gepflogenen umfassenden Erhebungen lieferten ein negatives Ergebniss.

Am 30. Mai 1890 wurde die Anklageschrift vollendet. Sie lautet auf das Verbrechen des Raubmordes, begangen durch Tödtung der Pucher und Wegnahme von mindestens 20—30 Gulden und einer silbernen Uhr, sowie auf die Uebertretung des Diebstahles durch Entwendung von 4 Gulden zum Nachtheile der Karlin. Die Gründe der Anklageschrift schildern die Auffindung der Leiche, die Ergebnisse des gerichtlichen Augenscheins, behaupten den Raub der silbernen Uhr der Anna Koritnigg und einer Barschaft von 20—30 Gulden, weil die Geldschüsseln in der Commode leer waren und sich auch zwischen den zwei Büchern in der obersten Lade kein Papiergeld vorgefunden hatte, das nach Angabe der Sittsam noch am Samstag Abend vorhanden war.

Wird das Gesagte zusammengefasst — so fährt die Anklageschrift fort — so lassen sich die Schlüsse zwingend dahin ziehen, dass die Pucher kurz vor 6 Uhr vom Einkauf ihres Abendbrotes heim kam und dieses hinter dem Ofen verwahrte. Während sie ihr Tuch ablegte, hörte sie Jemand kommen, — wohl durch die Hofthür, da sie die versperrt gefundene Gassenthür seit ihrem Ausgange gar nicht geöffnet haben dürfte. Sie warf ihre Joppe (später im zweiten Zimmer neben dem Gassenfenster gefunden) um und kam zu dem Eingetretenen, wobei sie sich gewohntermaassen hinter der Arbeitscommode aufstellte. Wie die auf dem aufgeschlagenen Versatzbuche liegenden Scheine beweisen, hat der Fremde nach einem abzuholenden Schein gefragt, da sonst nicht erfindlich wäre, warum die



9 Scheine Sonntag Abends auf und unter dem Versatzbuch liegen blieben. Das Geschäft bezüglich des Versatzscheines muss beendet worden sein, entweder durch Ausfolgung des Scheines oder durch Mittheilung, dass derselbe noch nicht zu haben sei, und dann muss die Pucher durch irgend etwas veranlasst worden sein, in das nächste Zimmer zu gehen. Es liegt die Vermuthung sehr nahe, dass der Besucher die aufgefundene Georgsmünze zum Belehnen überreicht habe und dass dann die Pucher mit der Münze in's zweite Zimmer gegangen sei, etwa um sie auf ihre Echtheit zu prüfen. Eine solche Münze hatte die Pucher nach Angabe der Sittsam nicht besessen, denn jene, welche einmal bei ihr versetzt worden, war weiss und doppelt so gross als die gefundene Georgsmünze.

Als die Pucher nun im Verbindungsgange war, bekam sie vom Mörder die 4 Streiche auf das Hinterhaupt, von denen sie der unterste und letzte im Zusammensinken getroffen haben muss, da die Knochenlamellen des unteren Mundrandes fächerartig in einander geschoben erscheinen. Im Sinken verlor sie die Münze, streifte an die (blutig gefundene) Wand des Durchganges und bekam dadurch so viel Halt, dass sie sich gegen ihren Angreifer wenden und ihm Haare aus dem Bart raufen konnte. Dann sank sie auf der Stelle zusammen, und es entstanden die ausgedehnten Blutflecken im Durchgange; sie mag sich dann, vom Thäter unbemerkt, aufgerafft und bis zum Herde geschleppt haben, wo er sie entdeckte und durch Schläge auf die Schläfe vollends tödtete.

Endlich wartete der Thäter einen Augenblick ab, in welchem sich die Preis und ihre Tochter aus dem Hofe entfernt hatten, worauf er die Wohnung durch die Hofthüre verliess, absperrte und den Schlüssel mitnahm.

Die Anklageschrift stellt nun fest, dass die Schuldlosigkeit des jungen Pucher durch die Alibizeugen unumstösslich dargethan erscheint, wendet sich zur Persönlichkeit des Mahr, zum Diebstahl an Camillo von Türk, hebt das auffallende Leugnen Mahr's in dieser Richtung hervor, schildert den Zusammenhang zwischen diesem Diebstahl und der Person der ermordeten Pucher und stellt sich den Nachweis zur Aufgabe, dass der Versatzschein Nr. 106837, lautend auf den von Mahr bei Türk gestohlenen Rock, sich bei den anderen Versatzscheinen der Pucher, die zum Theile auch 106tausender waren, befunden hat, dass dieser Schein gerade von Mahr bei der Pucher abgeholt wurde und dass dies nicht vor dem Abend des 1. December geschehen sein konnte. Das heisst, es muss nachgewiesen werden, dass Mahr derjenige war, der mit der Pucher ihr letztes Geschäft



abgeschlossen hat. Es ist nun zweifellos, dass Mahr trotz seines Leugnens die Pucher gekannt haben muss, denn er hat den Hergang über das Verpfänden des Rockes genau so erzählt, wie er sich wirklich zugetragen hat, nämlich dass er 5 fl. Vorschuss bekam, dass der Rock erst um 2 fl. 50 kr. versetzt, dann ausgelöst und neu belehnt wurde. Der Mathilde erklärt er am 28. November, dass er nun wegen seines Versatzscheines nachsehen werde; als er zurückkam, sagte er, „es sei in Ordnung.“ Mit dieser Aeusserung kann er aber nicht gemeint haben, dass ihm der Pfandschein ausgefolgt worden sei, sondern nur, dass er vom vorausbekommenen Belehnungsbetrage nichts werde zurückgeben müssen; er hat nämlich diese Befürchtung zum Schlosser Zöhrer ausdrücklich ausgesprochen, indem er sagte, er müsse Geld haben, um den Schein zu bekommen, da er mehr bekommen habe, als der Belehnungswerth ausmache.

Dass er den Pfandschein aber damals (28. November) und auch am 29. und 30. November nicht hatte, beweist der Umstand, dass er am 30. November kein Geld besass, solches von Mariedl zur Bezahlung seiner Zeche ausleihen musste und ausdrücklich sagte, er habe sein letztes Geld ausgegeben; hätte er damals den Schein gehabt, so hätte er ihn ganz gewiss sofort verkauft, wie er es später so rasch als möglich gethan hat. Es wird (in chronologischer Folge) nachgewiesen werden, dass er den Schein wirklich erst am 2. December verkaufen liess.

Die Nacht zum 30. November ist die letzte, welche er auf seinem Unterstandsorte bei Frau Karlin, Lendplatz 27, zubringt; die nächste Nacht (30. November zum 1. December) schläft er bei Andreas und erscheint erst am Morgen des 1. December bei Frau Karlin, bleibt kurz im Zimmer und entfernt sich. Frau Karlin hat in dem von Mahr bewohnten Zimmer in einem Schubladkasten zum Zinszahlen (für den 1. December) 4 fl. vorbereitet, und als sie das Geld an demselben Tage holen will, ist es verschwunden; da Niemand als Mahr zu dem Gelde kommen konnte, so ist sie sofort überzeugt, dass nur er der Dieb sein kann und wartet vergeblich auf seine Rückkunft. Aus diesem Umstande — dass das Geld gerade am Zinstage verschwunden ist und dass Mahr von da an nicht mehr erscheint, weiss Frau Karlin — übrigens auch von Frau Otto unterstützt — mit zweifelloser Sicherheit, dass Mahr zuletzt die Nacht vom 29 zum 30. November bei ihr zubrachte, gewiss aber nicht die Nacht vom 1. zum 2. December, wie Mahr zur Erweisung seines Alibis behaupten wollte.

In der That hat Mahr auch sofort nach dem Verschwinden der



4 fl. bei Karlin wieder etwas Geld und zahlt (am 1. December) seine Zeche, obwohl er, wie erwähnt, am Tage zuvor nichts mehr hatte.

Nun schildert die Anklageschrift Mahr's Besuche bei Prean und Krinner und äussert sich über den Vorfall bei der Erstgenannten folgendermaassen:

Dieser wichtige Vorfall hat sich in seinem Beginne genau so zugetragen, wie der Thäter nach den Ergebnissen des gerichtlichen Augenscheines bei der Pucher vorgegangen sein muss: er hat in beiden Fällen einen falschen Schmuckgegenstand (Kette und Georgsthaler) belehnen lassen wollen, hat getrachtet, die Versetzerin zur Benützung ihres Versatzbuches zu bewegen und ihre Aufmerksamkeit auf etwas anderes zu lenken.

Bei der Krinner, wo es sehr ärmlich aussah, mochte er nicht viel erwarten. Keinesfalls kann er es, sei es bei der Prean, sei es bei der Krinner, auf einen Betrug abgesehen haben, denn wenn die Kette auch falsch war, so war sie immerhin derart, dass sie der Schuster Joseph Anderle in Kenntniss ihrer Unechtheit um den Belehnungsbetrag von 2 fl. gekauft hat. Wollte Mahr mit der Kette betrügen, so hätte er wohl einen viel höheren Betrag als 2 fl. verlangt, da die Kette — wenn ächt —, einen ganz bedeutenden Werth repräsentirt haben würde.

Was den Besuch im Krebsenkeller am 1. December anlangt, so vermuthet die Anklageschrift, dass daselbst zwei Streitereien mit den Gästen und der trunkenen Mierl sich ereignet haben, gewiss aber kam Mahr bald nach 5 Uhr in den Krebsenkeller, blieb etwa ½ Stunde dort, verschwand dann und erschien etwa um 8 Uhr wieder. Zuletzt ging Mahr allein fort und von diesem Momente bis zum nächsten Vormittage fehlt jede Spur über sein Verweilen. Mahr selbst vermag nicht anzugeben, wo er vor acht Uhr Abend und dann die ganze folgende Nacht gewesen ist.

Am Tage nach dem Morde lässt er den Pfandschein 106837 über den bei Camillo v. Türk gestohlenen Rock durch die Mierl bei Haas versetzen. Dieser Rock trägt den von der Haas geschriebenen Zettel „von der besoffenen Schusterfrau Versatzschein 106837 gekauft im Monate November". Dieses Datum ist aber ganz ohne Zweifel falsch, wie die Haas bei ihrer neuerlichen Vernehmung ausdrücklich aufklärt; selbstverständlich hat sie den Zettel erst schreiben und anheften können, nachdem sie den Rock aus dem Versatzamt ausgelöst hatte; dies war aber erst am 9. December, und die Haas, die sich selbst als sehr vergesslich schildert, konnte leicht meinen, dass sie den Schein für den Rock nicht am 2. December, sondern schon im Novem-



ber gekauft habe; auch sagt sie selbst, dass sie den Schein 6—8 Tage vor der Auslösung des Rockes besessen habe. Da dies am 9. December geschah, so kann sie den Schein nicht schon im November gekauft haben. Dass die Mierl den Versatzschein erst am 2. December verkauft hat, wird zweifellos erwiesen durch ihre wiederholten und bestimmten Angaben. Ebenso bestimmt sagt Andreas, dass Mahr am Montag (2. December), 9 Uhr früh, ihm den bewussten Pfandschein zum Kaufe anbot und dann erst die Mierl damit zur Haas sendete.

Aus dem Gesagten geht also mit zwingender Nothwendigkeit hervor:

1. Mahr hat den Rock des v. Türk selbst bei der Pucher versetzt, da er dies den Zeugen wiederholt erzählt hat.

2. Die Pucher hat den Mahr nicht gekannt, da sie den Versetzenden lediglich als „Herr" im Buch vermerkte; dass er aber den Eindruck eines „Herrn" machen konnte, beweist der Umstand, dass ihn auch der Bediente des Barons Ramberg als „anständig gekleideten Herrn" gemeldet hatte und Mahr einmal nach Aussage des Harb ausgesehen haben soll, wie der „höchste Cavalier".

3. Die Pucher war im Besitze des betreffenden Pfandscheines No. 106 837, den sie am 28. November bekommen und in ihrem Buche eingetragen hat.

4. Mahr hatte diesen Pfandschein am 30. November noch nicht, denn damals war er in Geldverlegenheit und hätte den Pfandschein gewiss verwerthet, wenn er ihn gehabt hätte.

5. Mahr hatte diesen Pfandschein aber auch am 1. December, dem Tage des Mordes, vor 5 Uhr Nachmittag nicht; denn wenn er ihn gehabt hätte, so hätte er ihn zweifellos den Versetzerinnen Prean und Krinner damals zum Kaufe angeboten, als er sich in so auffallender Weise mit der falschen Uhrkette 2 fl. verschaffen wollte.

6. Mahr hatte den Schein aber am 2. December Morgens 9 Uhr, als er ihn dem Andreas anbot und dann die Mierl damit fortsandte.

7. Da die Pucher um etwa 6 Uhr Abends ermordet wurde, so konnte Mahr den Pfandschein nicht später bekommen haben, und da er den Krebsenkeller 1/2 Stunde nach Ankunft (um 5 Uhr) verlassen hat, so ist einzig und allein die Zeit von 1/2 6 bis 6 Uhr übrig, zu welcher Mahr den Pfandschein, der bis dahin bei der Ermordeten war, bekommen haben kann.

Es muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass auf dem Pulte der Ermordeten Abgabescheine lagen, die zweifellos wenige Augenblicke vor dem Morde herbeigeholt worden, dass dies (abgesehen von den 2 rothen Scheinen) sieben Stück waren, dass unter diesen



7 Stücken vier Stück Einhundertsechstausender sich befanden und dass der oft genannte Schein, den Mahr damals bekommen haben muss, auch ein Einhundertsechstausender gewesen ist; es stimmt also auch wieder dieser Umstand mit der aus dem objectiven Thatbestande fliessenden Argumentation, dass die auf dem Pulte liegenden Scheine in nächster Beziehung zum Thäter gestanden haben müssen.

Mit der angeführten, jeden Zweifel ausschliessenden Folgerung, dass Mahr einen Schein nur ganz unmittelbar vor dem Morde von der Pucher bekommen haben muss, ist nun der weitere, fast ebenso wichtige Umstand in Zusammenhang zu bringen, dass Mahr im Besitze einer ebensolchen Georgsmünze sich befunden hat, wie sie sich am Thatorte, dort wo die Pucher zuerst angegriffen worden sein muss, vorfand.

In erster Linie bestätigt dies Andreas, welcher sagt, er habe bei Mahr eine Kette mit einem Anhängsel in Form einer Münze gesehen; ganz bestimmt weiss dies aber Mathilde; sie giebt an, dass sie Kette und Münze in der Hand hatte und den Mahr um die Münze bat, da sie sich daraus eine Broche machen lassen wollte. Allerdings hat Mathilde die fragliche Münze nur auf einer Seite angesehen, die das Schiff aufweist — aber sie hat die auf dem Thatorte gefundene und ihr vorgewiesene Münze mit aller Bestimmtheit erkannt. Es ist weiter durch des Sachverständigen Gutachten ausser Zweifel gesetzt, dass unter den obwaltenden Umständen die von Mathilde gesehene Münze — wenn sie im Gepräge ein Schiff getragen hat — gewiss eine Georgsmünze gewesen ist. Allerdings sind heute derartige St. Georgsmünzen in allen möglichen Formen und Nachahmungen sehr häufig und soll gewiss nicht behauptet werden, dass der Besitz einer solchen Münze allein Jemand verdächtigen kann. Besitzt aber Jemand, der durch anderweitige gewichtigste Verdachtsgründe zu der fraglichen That in allernächste Verbindung gebracht wird, knapp vor derselben eine solche Münze; findet sich am Thatorte auch eine solche; spricht alles dafür, dass der Thäter unmittelbar vor dem Morde die unechte Münze als echt ausgab und sie belehnen lassen wollte (eine unechte ist ob ihres minimalen Werthes nicht belehnbar); ist erwiesen, dass Mahr eine Stunde vorher in ganz gleicher Weise bei einer anderen Versetzerin eine ebenfalls unechte Kette als echt belehnen lassen wollte, und besitzt Mahr nach der That die fragliche Münze nicht mehr — dann wäre die Annahme, er sei nicht derjenige, der der Ermordeten die gefundene Münze übergeben hat, geradezu gezwungen und unhaltbar.

Wird das Treiben des Mahr (von der Aeusserung wegen schlech-



ten Aussehens, Kartenspielen, Geldgewinnen am Morgen des 2. December angefangen) chronologisch wieder weiter verfolgt, so finden wir ihn bei Andreas, von wo er die Mierl zur Haas sendet und wo er Nachmittags den erhaltenen Gulden abholt; Abends etwa 6 Uhr treffen Andreas und dessen Tochter mit Mahr auf der Gasse zusammen. Andreas wartet auf dem Hauptplatz, Mahr und Mariedl gehen in die Schmiedgasse, wo Letztere zu thun hat, während Mahr auf der Gasse wartet. Nun leitet er eine bekannte Gaunerpraktik ein, die von ganz raffinirten Leuten immer dann ausgeübt wird, wenn sie nach einem schweren Verbrechen aus den Augen der Behörden unauffällig verschwinden wollen und ihnen Flucht bedenklich erscheint. In einem solchen Falle begeben sie sich in eine Wohlthätigkeitsanstalt, ein Spital, selbst durch Verübung eines unbedeutenden Delictes in einen Arrest. Schon am Morgen des 2. December, gleich nach Bekanntwerden des Mordes, erzählt er dem Carl Pfnier, er müsse ins Spital — er sagt ihm aber noch nicht, welches Leiden ihn dazu veranlasst. Während des erwähnten Weges mit Mariedl, also viel später, als er schon vom Spitalgehen gesprochen hat — fällt er bei der Franziskanerkirche und jammert über eine Fussverletzung. Beim Zusammentreffen mit Andreas erzählt er diesem wieder, er sei in der Schmiedgasse gefallen, während er auf Mariedl gewartet habe; er müsse ins Spital.

Zu diesen an der Hand der chronologischen Entwicklung dargelegten Verdachtsgründen gegen Joseph Mahr gesellen sich noch einige, ihn allerdings nur entfernter belastende Momente.

Laut gerichtsärztlichem Gutachten spricht nichts gegen die Identität der drei in den Händen der Ermordeten aufgefundenen Barthaare mit den Barthaaren des Mahr; ein bestimmterer Schluss lässt sich in solchen Fällen überhaupt nicht verantworten.

Weiter hat die Versetzerin Holzmann am Abende des Mordes aus dem Hausthore der engen Gasse No. 2, durch das sich nach den objectiven Erhebungen der Mörder entfernt haben muss, einen Mann herauskommen sehen, der seinem ganzen damaligen Benehmen nach der Mörder gewesen sein mag. Bei Vorstellung Mahr's erklärt die Holzmann, dass Grösse und Gestalt auf den von ihr am 1. December Abends gesehenen Mann passen. Es ist auch das Benehmen der damals mit ihm best vertrauten Person, Mierl, nicht ganz gleichgültig, da sie über sein Treiben wohl unterrichtet war, z. B. die bei Baron Ramberg gestohlenen Silberlöffel versetzen sollte und den Versatzschein des bei Türk gestohlenen Rockes wirklich verkaufte.

Als nun der Diebstahl bei Ramberg bekannt wurde, ohne dass



man über den Thäter das Mindeste wusste, rief die Mierl sofort, dass dies Mahr gethan haben werde.

Ganz auffallender Weise spricht sie in ihrem fortwährend angetrunkenen Zustand allsogleich wieder den Verdacht gegen Mahr aus, als der Mord an der Pucher bekannt wurde. Auch ihr Benehmen im Vorprocesse und ihr erst allmählich hervortretendes Angeben dessen, was sie über Mahr zu sagen weiss, beweist, dass sie mit ihm sehr vertraut gewesen und über ihn unterrichtet ist, so dass ihre Aeusserungen keineswegs gleichgültig sind.

Sehr belastend für Mahr ist aber seine fortwährend wechselnde, in sich und mit den Thatsachen in Widerspruch stehende Verantwortung, sein Nichteingehen auf die Sache selbst, sein fortwährendes Betheuern und Protestiren, sein Bemühen, ein Alibi für die Thatzeit zu erbringen, obgleich ihm die Unwahrheit seiner Angaben sofort nachgewiesen werden kann, und endlich das hierbei zur Schau getragene ängstliche, dann wieder brutale und aufbrausende Benehmen.

Werden die Verdachtsgründe gegen Mahr zum Schlusse kurz zusammengefasst, so ergiebt sich Folgendes:

Mahr hat die Pucher gekannt und hat bei ihr versetzt, trotzdem er dies hartnäckig leugnet. Er hatte bei ihr den Versatzschein 106837 erliegen und hat ihn vor 5 Uhr Abends des 1. December 1889 nicht besessen, wohl aber am Morgen des 2. December.

Die Ermordete muss mit Pfandscheinen ähnlicher Nummerhöhe knapp vor der That zu thun gehabt haben; Mahr hat sich bei der Versetzerin Marie Prean 1 Stunde vor der That ganz so benommen, wie es der Thäter bei der Pucher gethan haben muss; er war im Besitze einer ganz ähnlichen Münze, wie eine am Thatorte vom Thäter zurückgelassen worden ist; er hat vor der That gewiss kein Geld, darnach aber 20—30 fl., also eine Summe, wie sie der Ermordeten geraubt worden sein dürfte; er sieht nach der That auffallend aus, verantwortet sich seinen Bekannten gegenüber über Geldbesitz und Aussehen zugestandener Maassen falsch; es war möglich, sein Treiben in Graz von seiner Ankunft bis zur Verhaftung von Tag zu Tag, fast von Stunde zu Stunde zu verfolgen — nur die Nacht der That blieb unaufgeklärt; die Verantwortung über sein Alibi ist erwiesen falsch; sein Aeusseres passt auf die von der Holzmann gesehene Person, die wahrscheinlich der Mörder war; seine beste Vertraute, Mierl, die schon einmal einen Diebstahl richtig vermuthete, verdächtigt ihn sofort der That, seine Baarthaare stimmen mit den von der Ermordeten dem Mörder ausgerissenen Barthaaren, sein Vorleben qualificirt ihn zu jeder



That, er thut nichts, um ehrlichen Erwerb zu suchen, und ist im Momente der That von allen Mitteln entblösst.

Kommt hierzu seine oben geschilderte Art, sich zu verantworten, so muss der ganze Hergang der That, das Vorausgegangene und Nachfolgende, in Verbindung mit Allem, was über Mahr erhoben worden ist, zwingend zur Ueberzeugung führen, dass nur er der Mörder sein kann.

Am 30. Juni 1890 begann die Hauptverhandlung gegen Joseph Mahr unter grossem Zudrange des Publikums. Die Bevölkerung war durch drei in kurzer Aufeinanderfolge verübte Morde in grosse Aufregung versetzt worden und empfand lebhafte Befriedigung, dass man wenigstens einen der Mörder zu ermitteln vermochte. Des ersten December 1889 erinnerte man sich aus zwei Gründen genau: wegen der Ermordung der allgemein betrauerten alten Frau Pucher und wegen des Leichenbegängnisses eines allgemein bekannten und hochverehrten Wohlthäters, des römischen Grafen Lilienthal, das am Nachmittag des 1. December 1889 stattgefunden hatte.

Die Hauptverhandlung dauerte zwei Tage. Sie bot nicht viel Neues dar. Mahr leugnete hartnäckig, die Pucher gekannt und den Rock Türk's bei ihr versetzt zu haben. Frau Preiss behauptete, am Morgen des 1. December in der Pucher'schen Wohnung ein Lavoir mit röthlich gefärbtem Wasser bemerkt zu haben, wie wenn jemand darin blutige Hände gewaschen hätte. Mahr's Mithäftling Held hatte nämlich ausgesagt, dass Mahr im Arreste erzählt habe, Pucher sei mit einer Hacke erschlagen worden, neben ihr sei ein Lavoir gestanden. Der Sträfling Karoly, ein Zigeuner, erzählte, Schwinzerl habe im Arrest gesagt: „Ich weiss einen Pflanz aufzustecken! In Graz ist eine Versetzerin erschlagen worden, 200 Gulden sind auf den Mörder ausgesetzt." Nun habe Schwinzerl den Zeugen aufgefordert, die Anzeige zu erstatten; es würde ihnen die Strafe erlassen und die Prämie zu Theil werden, denn der Mörder sei hier in Arrest. Schwinzerl stellte diesen Vorfall in Abrede und sagte aus, er habe nach der Erzählung Mahr's gemeint, so ein wehrloses Frauenzimmer hätte man anders umbringen können. Da habe ihn Mahr an der Gurgel erfasst, gewürgt und gesagt: „Um sicher zu gehen, hat man andere Mittel gebraucht." Als Mathilde bei der Vorweisung des Georgsthalers ausrief: „So war sie! Eine solche Münze hat er gehabt; ob es gerade diese war, weiss ich nicht!" erwiderte Mahr erregt: „Nicht antworten kann ich vor dieser Person! Die ist nur ein Werkzeug! Sie will die 200 Gulden haben!" Pfnier behauptete, die Umwechslung des halben Papierguldens durch Roth habe nicht am 2. December, sondern 8 Tage



später, am 9. December, stattgefunden. An diesem Tage aber befand sich Mahr im Spital der barmherzigen Brüder.

Mit Spannung sah man dem Verdicte der Geschworenen entgegen. Sie beantworteten die Frage wegen des Diebstahls der 4 Gulden an Frau Karlin einstimmig mit „ja", jene wegen des Raubmordes an Pucher 9 Stimmen „ja", 3 Stimmen „nein".

Joseph Mahr wurde am 1. Juli 1890 auf Grund dieses Wahrspruches zur Strafe des lebenslänglichen schweren Kerkers verurtheilt.

Meine Darstellung dieses merkwürdigen Falles gründet sich nur auf jenes Material, das in den öffentlichen Verhandlungen seine legale Verwerthung fand. Mahr hatte seine Verurtheilung nicht erwartet, gestand aber später den Rockdiebstahl bei Türk, die doppelte Verpfändung des Rockes bei Pucher und die Abholung des Pfandscheines vor dem 1. December.

Den Inhalt seiner zahlreichen Wiederaufnahmsgesuche und des darob eingeleiteten Verfahrens mitzutheilen, halte ich mich nicht für berechtigt, weil eine öffentliche Verhandlung hierüber nicht stattfand.



XVII.

Fremdkörper in Verletzungen.

Von

Prof. Dr. **B. Kenyeres**, Kolozsvoir (Klausenburg).

In Verletzungen vorgefundene Fremdkörper haben in mehrfacher Beziehung grosse Bedeutung in der gerichtlichen Praxis: 1. können dieselben die Art des Gegenstandes, welcher die Verletzung verursacht hat, im Allgemeinen bezeichnen; 2. können dieselben eventuell auf einen ganz speciellen Gegenstand hinweisen und hierdurch die Eruirung eines Verbrechers oder die Ueberführung eines Verdächtigten ermöglichen; 3. sind sie geeignet in Fällen, wo die Verschlimmerung einer Verletzung, der Tod des Verletzten durch accidentelle Wundkrankheiten herbeigeführt wurde, den Weg der Infection zu beleuchten und hiermit die Verantwortlichkeit des Thäters eventuell herabzumindern; 4. ermöglichen sie in Fällen von absichtlich herbeigeführten Krankheitszuständen die Entlarvung der Simulation.

Durch diese Erwägungen geleitet, habe ich bei meinen Untersuchungen ein ganz besonderes Augenmerk auf vorhandene Fremdkörper gelegt und hierbei mehrfache interessante Erfahrungen gemacht, die ich in der Hoffnung, zu ähnlichen Untersuchungen, Anregung zu geben, der Veröffentlichung umsomehr für werth erachte, als meinen Erfahrungen nach diese Untersuchungen in der gerichtsärztlichen Praxis entweder ganz vernachlässigt oder nicht mit der nöthigen Sorgfalt und Gründlichkeit vorgenommen werden, wodurch gar manche Fälle, die im Anfang leicht hätten geklärt werden können, für immer in Dunkel gehüllt bleiben.

Vor ganz kurzer Zeit bekam ich einen Fall zum Begutachten, in dem die vorhergegangene ärztliche Untersuchung die Anwesenheit eines Fremdkörpers in der Verletzung übersehen und dadurch die Justizbehörde auf Irrwege geleitet hatte. Bei einer Rauferei verletzten sich A B und C D gegenseitig. Die ärztliche Untersuchung constatirte bei A B eine durch einen stumpfen Gegenstand erzeugte Quetschwunde am Kopfe, die in weniger als 8 Tagen heilen würde

(Vergehen der leichten körperlichen Beschädigung f. ung. Strafg.); bei CD ebenfalls eine Quetschwunde mit einer Heilungsdauer von 14 Tagen (Vergehen der schweren körperl. Beschädigung). Vier Monate später wurde ich zum Termine vorgeladen. AB hatte behauptet, seine Verletzung hätte 6 Wochen angehalten (Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung) und dieselbe wäre mit einem Messer (ob mit der Klinge oder mit dem Schaft, wisse er nicht) verursacht worden. Jedermann war überzeugt AB's Angaben wären erlogen, um die Schuld des Gegners zu vergrössern.

Ich fand am linken Scheitelhöcker eine 1½ cm lange, 3—4 mm breite etwas, über das Niveau der umgrenzenden Haut erhabene gradlinige Narbe vor; beim Verschieben derselben in der Längsrichtung hatte der Finger das Gefühl, als ob eine Nadel die Haut von innen ritzen würde; beim Verschieben in querer Richtung konnte im Knochen fest eingekeilt ein schmaler der Spitze eines Messers entsprechender Gegenstand festgestellt werden. In diesem Sinne wurde das Gutachten abgegeben. Nachdem hierauf die von der Polizei in Beschlag genommenen Gegenstände einverlangt wurden, fand sich unter diesen eine vom Schaft abgebrochene Taschenmesserklinge, von deren Spitze ein 6 mm langes Stück fehlte. Der Schaft befand sich im Besitze des CD.

Entschieden dient als eines der besten Beweismittel in Betreff der Thäterschaft der Umstand, dass fehlende Theile eines im Besitze des Verdächtigten aufgefundenen Werkzeuges in der Verletzung vorgefunden werden.

Vor Jahren wurde in Budapest die Demi-mondaine Verona Pesek sammt ihrem Ziehtöchterchen durch Halsschnitt ermordet. Prof. Ajtai fand bei der Obduction der Verona Pesek in den eingeschnittenen Halswirbelkörpern mehrere abgebrochene Splitter eines Rasirmessers. Die Nachforschungen blieben lange erfolglos. Endlich lenkte sich der Verdacht auf den Apothekergehülfen Jmre Ballentics. Bei der Hausdurchsuchung fand man in dessen Commode ein mit Scharten besetztes Rasirmesser; Prof. Ajtai gelang es die Scharten durch die in der Leiche vorgefundenen Splitter vollständig zu ersetzen. Der Thäter bekannte den Mord, entging aber dem Urtheil durch seinen in Folge von Lungenschwindsucht eingetretenen Tod.

Oft kommen Fälle vor, wo bei einem Todtschlag mehrere Individuen betheiligt waren, an der Leiche aber nur eine tödtliche Verletzung vorhanden ist; wenn deren Urheber nicht festgestellt wird, müssen eventuell alle Theilnehmer der Gerechtigkeit nicht ganz entsprechenderweise gleiche Strafe verbüssen. Die Entscheidung der



Frage, wer die tödtliche Verletzung verursacht hat, ist um so schwieriger, je mehr die in Frage kommenden Gegenstände sich unter einander ähnlich sind. Dass aber auch in solchen Fällen die gründliche Untersuchung der Verletzung durch Vorfinden von Fremdkörpern die Sache klären kann, beweist folgender Fall.

D. D., ein wohlbestellter Gutsbesitzer, hatte die Bauern D. V. und P. M. wegen Schulden verklagt; am Tage der Verhandlung fuhr er zur Stadt. Auf der Landstrasse wird der Wagen von einem der Schuldner aufgehalten. Im selben Augenblicke springt der andere Schuldner aus dem Strassengraben — wo er sich verborgen gehalten hatte, — ergreift den Gutsbesitzer, der vom Wagen springt und sich in ein Handgemenge einlässt. Der Kutscher, ein alter kränklicher Mann erschrickt und rast mit dem Wagen zum Dorfe zurück. Die allarmirte Ortspolizei findet D. D. als Leiche neben der Landstrasse auf dem Felde liegend; neben der Leiche liegt ein Pflock, ein anderer wird in der Nähe unter einer Brücke versteckt aufgefunden. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung finden sich mehrfache Verletzungen vor, die alle durch stumpfe Werkzeuge verursacht wurden. Die tödtliche Verletzung findet sich an der Stirne; die linke Stirnbeinhälfte ist zertrümmert; im Knochenbruche fest eingezwängt liegt eine $2\frac{1}{2}$ cm lange $\frac{1}{2}$ mm breite anscheinend von Holz herrührende Faser.

Einer der Thäter stellt sich am anderen Tage freiwillig und gesteht die That. Seiner Aussage nach hat er dem Gutsbesitzer als derselbe mit dem anderen Thäter rang und letzteren fast schon überwältigt hatte, einen Schlag auf das Hinterhaupt versetzt, worauf der Verletzte zu Boden stürzte, sich aber sofort wieder aufraffen wollte; bevor ihm dieses gelang, fiel D. V. über ihn her und erschlug ihn.

Einige Tage später wurde der andere Thäter auch festgenommen. Nachdem der Untersuchungsrichter festgestellt hatte, welchen Pflock D. V. und welchen P. M. bei sich hatte, wurden uns dieselben zur Untersuchung überwiesen; beide waren etwa 2 m lang 8—10 cm dick, frisch abgeschnitten und noch mit der Rinde grösstentheils bedeckt; nur hier und da war die Rinde grob abgeschält mit Abfaserung des Holzes. Die makro- und mikroskopische Untersuchung bewies, dass der eine Pflock von einem Kirschbaum, der andere von einer Buche stammt. Die in der Verletzung vorgefundene Holzfaser stammt von Buchenholz, unter dem Mikroskope erweist sich dieselbe vollkommen identisch mit den vom Buchenpflocke abgelösten Fasern. Bei der Schwurgerichtsverhandlung bestätigte D. V. die Aussagen seines Freundes; er wurde zu lebenslänglichem, P. M. zu 12 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.



Aehnliche Untersuchungen können natürlich billigerweise von den ärztlichen Sachverständigen im Allgemeinen nicht verlangt werden, da dieselben weder die nöthigen Kenntnisse, noch die benöthigten Utensilien besitzen müssen; dieselben haben ihre Pflicht vollauf erfüllt, wenn sie die Fremdkörper aufsuchen und in Gewahrsam geben. — Oft kommen Fälle vor, wo eine eingehende Untersuchung gar nicht nöthig ist, weil der Fremdkörper schon bei makroskopischer Betrachtung seine Herkunft verräth. — Im vorigen Jahre wurde ein Knabe von 8 Jahren durch einen Stein an der linken Schläfe verletzt; 6 Tage verliefen ohne Krankheitserscheinungen; am 10. Tage erfolgte der Tod mit Anzeichen einer Hirnhautentzündung. Bei der Obduction fanden wir in der Mitte des Schläfenschuppenrandes einen Lochbruch mit Depression von 7 mm Durchmesser und darin lose eingekeilt das abgebrochene Stück eines Steines von Erbsengrösse. Ursache des Todes war eine eitrige Gehirnentzündung.

Die Untersuchung von Schnitt, Hieb, Stich, Riss und Quetschwunden auf Fremdkörper bedingt etwas Sorgfalt, bietet aber sonst absolut keine Schwierigkeiten; zuerst wird die Umgebung, dann die Ränder und der Grund der Verletzung besichtigt; vorgefundene Fremdkörper werden mit einer Pincette entfernt, hierauf ist es zweckmässig, einen Theil des Wundinhaltes durch Schaben mit einem Messer zu entnehmen und zwischen Objectträger einzuschliessen; zuletzt pflege ich bei der Section, wenn es angeht, die Verletzung mit der Umgebung herauszuschneiden und in reinem Wasser auszuschütteln um dann den Bodensatz zu untersuchen. Auf diese Art fanden wir in einem Fall von Tetanus in der Kopfverletzung verschiedene Pflanzenbestandtheile, zerfasertes Stroh, Hülsentheile von Getreidekörnern neben dunkel gelblichgrünem Detritus. Der Verletzte hatte seine Wunde einigemal mit Pferdemist bestrichen. In anderen Fällen fand sich Erde, Kohlenstückchen, Spinnengewebe u. s. w. vor.

Bei der Untersuchung von Schusswunden muss natürlich ein anderes Verfahren eingeschlagen werden. — Die Hauptregel, die der Sachverständige niemals aus den Augen lassen darf, ist, dass das Projectil, wenn die Untersuchung der Wunde auf das Vorhandensein eines solchen hinweist und keine Anzeichen vorhanden sind, dass dasselbe eventuell nachträglich wieder verschwunden ist, auf jeden Fall aufgefunden werden muss.

Es ist nicht immer leicht, die verborgenen Wege einer Kugel zu verfolgen, doch kann behauptet werden, dass bei genügender Ausdauer und Sorgfalt der Erfolg eintreten muss. Leider ist diese Aus-

dauer und Sorgfalt nicht immer vorhanden und kommen wahrhaftig unbegreifliche Fälle von Nachlässigkeit vor. —

Im Jahre 1893 wurde nachfolgender Fall behufs Ertheilen eines Obergutachtens an die ärztliche Facultät der Universität in Budapest eingesandt. Ein Knabe von 15 Jahren, der den Auftrag erhalten hatte, seinen Eltern Kleider und Essen auf das Feld zu tragen, wurde neben dem Feldweg todt aufgefunden. Am Hinterhaupt war eine thalergrosse Verletzung vorhanden. Neben der Leiche lagen zwei Stöcke. Bei der Obduction fanden die Aerzte eine Quetschwunde mit Bruch der Hinterhauptschuppe und erklärten, die Verletzung wäre durch Stockhiebe verursacht worden. — Der Thäter blieb lange Zeit unbekannt. Nach etwa 6 Monaten wurden zwei jugendliche Strolche wegen Landstreicherei festgenommen; der eine bekannte mehrere Diebstähle und den am Knaben verübten Mord. Er sagte aus, er hätte mit seinem Kameraden beschlossen, den Knaben, der ihnen am Feldwege voraneilte, zu ermorden und zu berauben; sein Freund schlich sich hinter den Verstorbenen und schoss ihn mit der Schrotladung seiner Pistole ins Hinterhaupt. Da diese Aussage mit dem Gutachten der Aerzte in krassem Widerspruch stand, wurden diese neuerdings verhört. Der eine blieb bei seinem Gutachten und hielt eine Schusswunde für ausgeschlossen; der andere zeigte sich concilianter, er gab die Möglichlichkeit eines Schusses zu, um aber seinen Irrthum zu bemänteln, stellte er eine neue Hypothese auf, um damit das Fehlen der Schrote zu erklären; er meinte nämlich die Pistole wäre über den Schrotkörnern mit einem Korkstopfen abgepfropft gewesen; beim Schusse sprang zuerst dieser aus der Mündung, und da er den nachfolgenden Schrotkörnern im Wege stand, schlugen diese an ihn an und zerstreuten sich derart, dass sie in den Kopf nicht eindringen konnten.

Auf Antrag des Prof. Ajtai wurde die Leiche exhumirt und der Kopf nach Budapest gesandt. An demselben war der übliche Obductionsschnitt am Scheitel in vernähtem Zustande sichtbar; beim Umbiegen des Hinterhauptlappens fielen sieben Schrotkörner heraus und fanden sich noch weitere im zerflossenem Brei des Schädelraumes.

In einem anderen Falle wurde angenommen, dass die Schusswunde durch zusammengeknäueltes und als Propfen benütztes Fliespapier erzeugt wurde, trotzdem dass der Schuss durch eine dicke Winterkleidung sammt Winterrock eindrang, Lunge, Herz, Zwerchfell und den rechten Leberlappen durchbohrte und trotzdem dass die Propfen im Herzbeutel lagen und so der weitere Lauf des Schusskanals unerklärlich blieb.

Die Schwierigkeiten des Aufsuchens vervielfältigen sich, wenn



mehrere Projectile vorhanden sind und der Sachverständige die Absicht hat, möglichst alle zusammenzusuchen. Gar leicht wird man des Suchens müde, in der Hoffnung, die übrigen Stücke würden auch den schon gefundenen gleich sein. So kann es vorkommen, dass gerade das wichtigste in der Leiche zurückbleibt.

Im März laufenden Jahres wurde der Gemeindecassier C. O., als er eben im Kreise seiner Familie beim Nachtmahl sass, durch das Fenster erschossen. Der Kopf des Getroffenen sank lautlos auf den Tisch, und in dieser Stellung fand die Gerichtscommission am anderen Tage die Leiche sitzend vor. Auf der Tischplatte lagen Glassplitter und halbverkohlte Papierfetzen herum. Knapp über dem linken Schlüsselbein waren durch eine schmale Hautbrücke getrennt zwei Substanzverluste sichtbar, die untere von 7 cm die obere von 2 cm Durchmesser. Der Schusskanal verlief von links nach rechts, etwas nach unten und nach hinten, gegen den hinteren Theil der rechten Achselhöhle. Die linke Kopfschlagader und Schlüsselbeinarterie war durchrissen, beide Lungen vielfach durchbohrt, der Körper des 3. Brustwirbels zertrümmert, rechts der hintere Theil der oberen Rippen zersplittert. Im Anfang des Schusskanals fanden wir mehrere angebrannte Papierknäuel; nachdem dieselben in Wasser aufgeweicht und ausgebreitet wurden, zeigten sie sich als Theile der Umhüllung von 4 u. 7 Kreutzer Cigarettentabakpacketen. Gegen Ende des Schusskanales fanden sich mehrere Stücke Hackblei. Hiermit hätten wir schliesslich von der weiteren Untersuchung Abstand nehmen können, zum Glücke fuhren wir aber weiter fort. Nach Herausschälen der gebrochenen Rippenstücke fanden wir unter dem Schulterblatt in den Muskeln ein 18 mm langes, 10 mm dickes, an der Oberfläche mit Schraubenwindungen versehenes cylinderförmiges Eisenstück.

Der verdächtigte Panye Onucz Zudrik leugnete die That. Er war bei der Obduction zugegen und verfolgte deren Gang mit sichtlichem Interesse. Als ihm vorgehalten wurde, kein anderer könne der Thäter sein, antwortete er mit kecken Uebermuth, man soll es ihm beweisen, man soll Zeugen bringen. Nach beendigter Obduction wurde der Verdächtigte auch ärztlich untersucht, hierbei wurde constatirt, dass er starker Cigarettenraucher sei, denn an beiden Händen war die Haut des Zeige- und Mittelfingers durch Rauch stark gebräunt; in den Falten des Handtellers und den Nägeln lag etwas schwarzer Staub, der von Pulver herrühren konnte. Hierauf wurde im Beisein des Verdächtigten eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei man Umhüllungsstücke von 4 u. 7 Kreutzer Tabakpacketen fand. Weiter



entdeckte man im Schlosse der Thür steckend, ein Eisenstück von 60 mm Länge und 10 mm Breite, das anscheinend einen Theil der für das Schloss bestimmten Schraube bildete; der Schraubentheil war abgebrochen, und zwar derart, dass ²/₃ der ersten Schraubenwindung noch zurückblieben; an der Trennungsfläche waren Meisselspuren sichtbar, in der Mitte eine unregelmässige Bruchfläche. An dem einen Ende des der Leiche entnommenen Stückes waren auch Meisselspuren, in der Mitte eine Bruchfläche sichtbar. Die beiden Bruchflächen stimmten gänzlich überein. Da der Thäter das Fruchtlose seines Leugnens hierauf einsah, gestand er nicht nur die That, sondern noch vier Mordversuche gegen den Dorfnotar; diese waren so ausgeführt, dass er denselben viermal im Walde aus dem Hinterhalt anschoss, endlich gestand er noch eine Brandlegung. Die weitere Untersuchung konnte andere Beweise nicht erbringen; dieser eine genügte aber vollständig. Der Thäter, der auch bei der Schwurgerichtsverhandlung sein Bekenntniss wiederholte, wurde am 16. November 1901 einstimmig für schuldig erklärt und zu 15 Jahren verurtheilt.

Bei der Untersuchung von Schusswunden an der Leiche empfiehlt es sich, zu allererst die Richtung des Schusskanals so weit als möglich fest zu stellen und die gegenüberliegende Oberfläche des Körpers zu untersuchen; oft liegt das Projectil hier unmittelbar unter der Haut, die zu durchbohren es die nöthige Kraft nicht mehr besass. Bei der inneren Untersuchung verfolgt man den Schusskanal Schritt für Schritt, ohne die Organe einzuschneiden oder herauszunehmen, womöglich ohne die Sonde zu gebrauchen, da dieselbe das Projectil aus seiner ursprünglichen Lage verschieben könnte; eventuelle Deviation verräth sich durch Veränderungen an der Aufschlagstelle (Russ, Bleizeichnung, Bleisplitter) und durch Knickung des Schusskanales; der Inhalt der Körperhöhlen — Blutgerinnsel — soll entweder in einem Gefäss oder noch besser in einem Siebe gesammelt werden. Eine ganz wesentliche Erleichterung schafft die vorhergehende Untersuchung vermittelst eines Röntgenapparatss, ist aber, wie ich oben schon anführte, nicht unumgänglich nothwendig, da man mit Sorgfalt und Ausdauer immer zum Ziele gelangt.

Die Deutung des Befundes erfordert natürlich auch hier wie überall in der gerichtlichen Medicin eine gesunde Kritik und Umsicht des Sachverständigen, bei Fehlen derselben können Irrthümer leicht vorkommen und gerade die vorgefundenen Fremdkörper eine falsche Annahme begründen, wie dies nachstehender Fall beweist.

Ein Bursche von 27 Jahren R. V. wurde auf der Strasse bewusstlos mit einer Kopfverletzung aufgelesen; er starb, ohne die Umstände



seiner Verletzung bezeichnet zu haben. Bei der Leichenöffnung fand sich am rechten Scheitel eine kreuzförmige Zusammenhangstrennung von 2 cm Durchmesser; an den Zipfeln der Lappen, die sich trichterförmig nach einwärts bogen, war die Haut in einem kreisrunden Fleck von der Oberhaut entblösst. Unter der Weichtheilwunde lag ein runder Lochbruch, der das Seitenwandbein etwas schräg durchdrang. Bei der Ansicht des Defectes äusserten sich die Umstehenden einstimmig dahin, dass eine Schusswunde vorliege. Diese Annahme konnte der weitere Befund noch mehr verstärken; es fanden sich nämlich, in die Wände des Knochendefectes fest eingekeilt, feine Bleisplitterchen vor.

Vom Knochendefecte führte eine 2½ cm langer Kanal in die Hirnsubstanz, und in der Tiefe desselben lag das herausgeschlagene Knochenstück. Da kein Projectil aufgefunden wurde und dessen Fehlen bei Annahme eines Schusses unerklärlich war, da am vorderen Rande des Knochendefectes aus der äusseren Knochentafel ein feiner Saum nach oben umgebogen vorlag, der sichtlich durch dass Herausziehen des verletzenden Werkzeuges entstanden war, musste ein Hieb mit einem cylinderförmigen Bleigegenstand angenommen werden, was die spätere Untersuchung auch bestätigte. Der bald eruirte Thäter bekannte, dass er die Verletzung mit einem bleiernen Ausflussrohre eines Syphonkopfes, welches er am Ende seines Stockes angesteckt hatte, durch Hieb verursacht hat. Ein ähnlicher Befund könnte besonders bei vorgeschrittener Verwesung auch einen gewiegten Gerichtsarzt in Versuchung bringen.

Beim Verdachte absichtlichen Erzeugens einer Wunde ist es immer angezeigt, dieselbe gründlich auf Fremdkörper zu untersuchen, da oft Fälle vorkommen, in welchen Krankheitszustände durch Einführung von Fremdkörpern hervorgebracht werden. Leider habe ich in dieser Beziehung keine eigenen Erfahrungen. Ein interessanter Fall wurde vor Kurzem aus dem Garnisonsspital zu Lemberg mitgeteilt, in dem ein Soldat seinen Unterschenkel mit 7 abgebrochenen Nähnadeln gespickt und hierdurch allen Heilungsversuchen trotzende Wunden erzeugt hatte. Die Entlarvung gelang durch eine Röntgendurchleuchtung.

Ich glaube, weitere Untersuchungen würden noch gar manchen interessanten Fall zu Tage befördern und hiermit die Wichtigkeit der gründlichen Untersuchung des Wundinhaltes noch mehr beweisen.



XVIII.

Eine Vergiftung mit Mohnfrüchten.

Von

M. L. Q. van Ledden-Hulsebosch in Amsterdam.

Im 5. Bande p. 176 ff. dieses Archivs habe ich Einiges über die Vergiftung mit Mohnfrüchten berichtet. Jetzt bin ich in der Lage, einen neuen Vergiftungsfall anzuzeigen, wobei Papaversaft (Papaversirup), der einem 16 Tage alten Kinde gegeben wurde, die Ursache des Todes war.

Der Vater, ein Fabrikarbeiter im Dorfe H. bei Amsterdam, wurde mit seiner Frau vom Fabrikanten zu einem Fabrikfeste eingeladen. Dieser Umstand veranlasste die Mutter, an dieser Feierlichkeit theilzunehmen und ihr jüngstes Kind von 16 Tagen ihrer Nachbarin, einer alten Wärterin, anzuvertrauen, welche die Nachtpflege für das Kind übernahm. Am folgenden Morgen bemerkte die Wärterin bei Rückgabe des Kindes, dass dasselbe über Nacht sehr unruhig gewesen war; die Mutter möge es bis zum Mittag schlafen lassen, weil es jetzt ruhig schlief. Zu ihrem Schrecken fand die Mutter nach wenigen Viertelstunden ihr Kind sterbend in der Wiege; ein Arzt wurde schleunig herbeigeholt, der sofort kalte und warme Bäder, künstliche Athmung u. s. w. applicirte. Trotz seiner zutreffenden Hilfe starb das Kind während der Behandlung. Nach anfänglichem Leugnen bekannte die Wärterin, dass sie dem unruhigen Kinde des Nachts ein Paar Theelöffel Papaversaft gegeben hatte. Sie hatte sich einen Mohnkopf gekauft, diesen vom Stiel und von den Samen befreit und von der verkleinerten reifen Frucht mit Wasser eine Abkochung gemacht. Diese Abkochung wurde soweit verdunstet, dass noch ein wenig dunkelbraune Flüssigkeit übrig blieb, welche mit etwas Zucker einen sogenannten Papaversaft darstellte.

Mit der Untersuchung des Cadavers wurde ich und mein College Dr. P. Ankersmit vom Gericht beauftragt. Die Erfahrung hatte uns schon öfters gelehrt, dass es in solchen Fällen eine schwierige Auf-

gabe, ja meistens unmöglich ist, auf chemischem Wege den überzeugenden Beweis von der Schuld zu liefern. Trotzdem nahmen wir 15 Gramm Blut aus der Brusthöhle in Arbeit und erhielten hieraus nach vorheriger Behandlung nach der Otto'schen Methode mittels meinen Perforators beim Verdunsten des Aethers einen winzigen unwägbaren Rückstand, der zwar alle allgemeine Alkaloidreactionen sehr stark zeigte, aber nur auf Narcotin im Allgemeinen schliessen liess.

Glücklicherweise stand uns auch ein wenig Mageninhalt, sowie ein Tuch mit eingetrocknetem Erbrochenen zur Verfügung. Durch Behandlung des Ersteren mit kaltem Wasser, decantiren und centrifugiren erhielten wir zuletzt einen Conglomerat der schwebenden festen Theilchen, worin ich bei mikroskopischer Untersuchung kleine Fremdkörper entdeckte, die in der Milchnahrung eines Säuglings nicht vorkommen dürfen. Es stellte sich nun bald heraus, dass diese Pflanzenorgane Eichen (Ovula) des Papavers waren, also unentwickelte Samen, wie solche in reifen Mohnköpfen massenhaft vorkommen, die meisten frei und mit den Samen gemischt, vereinzelt auch mit der Placenta verbunden. Diese leichten Kleinkörper sind nur einen Bruchtheil eines Millimeters lang; sie haben eine kommaähnliche Gestalt und eine netzförmige Hülle, schwimmen auf dem Wasser und werden bei nicht sachverständiger Bereitung des Papaversirups in diesen mitgeführt. Auch in den Ausschnitten des mit Erbrochenem befleckten Tuches wurden bei unermüdet fortgesetzter mikroskopischer Forschung mehrere Exemplare dieser Papavereichen gefunden.

Der unumstössliche Beweis für die Anwesenheit von Papaverbestandtheilen in dem Magen des Kindes war somit auf mikroskopischem Wege glänzend geliefert. Das Gutachten der ärztlichen Sachverständigen auf Grund der beobachteten Vergiftungssymptome war mit unserem Befund vollkommen in Einklang, und die Wärterin wurde vom Gericht zu 6 Monaten Gefängnissstrafe verurtheilt.

Unserem Gutachten fügten wir die Mikrophotogramme der von uns angefertigten Präparate bei.

Was Fischer und Hartwich in Hager's Handbuch der pharmaceutischen Praxis, 1901, S. 555 schreiben: „Das Verbot der Abgabe reifer Papaverkapseln dürfte keinem Bedenken unterliegen" verdient also ernsten Widerspruch.



XIX.

Bedeutung und Vornahme der Wertherhebungen im österreichischen Strafverfahren.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Wird die Kriminalistik in ihrem Verhältniss zu dem geltenden Strafprocessrechte eines Staates betrachtet, so ergiebt sich, dass sie nichts anderes ist als ein System derjenigen Grundsätze, von denen sich der Untersuchungsrichter bei der Ausübung seiner berufsmässigen Thätigkeit leiten zu lassen hat. Die Aufgabe des Untersuchungsrichters besteht, wenn wir von den Einzelheiten strafprocessualer Bestimmungen absehen, im Wesentlichen in der Vorbereitung der Hauptverhandlung. In dieser soll über die Anklage entschieden werden, d. h. es soll — und zwar in der Regel in Form eines Urtheils — festgestellt werden:

1) ob die in der Anklage behauptete That wirklich begangen, bez. so, wie es die Anklage behauptet, begangen worden ist;
2) ob der Angeklagte im Falle der — gänzlichen oder theilweisen — Bejahung der sub 1. erwähnten Frage der Thäter ist, d. h. ob zwischen That und als Thäter bezeichneter Person derjenige nothwendige oder auch nur hypothetische Connex besteht, demzufolge die betr. That von der betr. Person begangen worden sein muss, und
3) ob dem Angeklagten im Falle der Bejahung auch der sub 2. angeführten Frage ein die Anwendung der materiell-strafrechtlichen Norm rechtfertigendes Verschulden zur Last fällt, und welches Verschulden.

In dem Falle nun, dass ein Vorverfahren stattfindet, ist es Sache des Untersuchungsrichters, unbedingt die erste der erwähnten Fragen, nach Thunlichkeit aber auch die zweite zu beantworten und diejenigen Momente zu ermitteln und (insbesondere durch entsprechende Protokollirung) zu präcisiren, welche eine Beantwortung der dritten Frage



herbeizuführen geeignet sind.[1]) Alle drei Fragen sind gleich wichtig, und die Voruntersuchung ist daher in diesem Sinne der Hauptverhandlung vollkommen gleichgestellt.[2])

Der moderne Strafprocess kennt jedoch Fälle, in welchen die untersuchungsrichterliche Thätigkeit eine nicht unbedeutende Erweiterung erfährt. Dies geschieht dann, wenn privatrechtliche Ansprüche in einer der Competenz der Strafgerichte anheimfallenden normwidrigen Handlung ihren Entstehungsgrund haben und der Untersuchungsrichter der Möglichkeit, dass im Strafverfahren auch über die privatrechtlichen Ansprüche mit entschieden werden soll (Adhäsionsverfahren), Rechnung tragen muss. Hierin zeigt sich recht deutlich, in welch engen Beziehungen die Kriminalistik zum Strafprocessrecht steht. Während die Kriminalistik — obwohl in gewisser Hinsicht nur ein Commentar und Excurs zur Strafprocessordnung — sowohl von dieser als auch vom Strafgesetzbuche unabhängig ist (denn nach welchem Recht z. B. ein Mord strafbar ist, bleibt doch für die Frage, ob überhaupt ein Mord vorliegt, m. a. W. für die Frage der Thatbestandserhebung ziemlich gleichgültig), muss sie hier den verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen verschiedener strafrechtlicher Geltungsgebiete in verschiedener Weise nachkommen. Von einheitlichen Gesichtspunkten auszugehen, ist hier selbst der vom Gesetzesrechte sonst unabhängigen Kriminalistik nicht gut möglich.

Dabei kommt nicht einmal so sehr die Stellung in Betracht, welche der durch das Verbrechen Verletzte im Verfahren einnimmt; denn ob ihn die Vorschriften des Strafverfahrens zu einer Nebenklage ermächtigen, wie dies z. B. im Deutschen Reich der Fall ist, oder ob er in einer der civilprocessualen Nebenintervention ähnlichen Weise neben dem Staatsanwalt ins Verfahren eingreift — so ist es beispielsweise in Oesterreich Rechtens —, das bleibt schliesslich für die untersuchungsrichterliche Thätigkeit mehr oder minder ausser Betracht.

Hingegen spielen eine grosse Rolle im Berufe des Untersuchungsrichters Wertherhebungen dann, wenn bei Vermögensdelicten eine gewisse Werthgrenze für die kategoriale Qualification der That aus-

1) Vgl. die, wenn auch in mancher Hinsicht veralteten, so doch im Grossen und Ganzen noch immer werthvollen Erörterungen „Ueber die Erhebung des subjectiven Theiles des Verbrechens" bei Kitka, Beitrag z. L. ü. d. Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen, Wien 1843, S. 36ff.

2) A. M. hingegen Rulf, D. österr. Str.-Pr. (3. Aufl. 1895), S. 83, wo die Ansicht vertreten ist: „Der Untersuchungsrichter darf niemals aus dem Auge verlieren, dass der Schwerpunkt des Strafverfahrens in der Hauptverhandlung und nicht in der Voruntersuchung liegt".



schlaggebend ist, mit andern Worten, wenn von dem Umstande, ob ein gewisser Werth des durch das Verbrechen verursachten Schadens überschritten ist, die Qualification eines Delictes als Uebertretung oder Vergehen und damit eine Verschiedenheit in der Competenz des urtheilenden Gerichts bedingt ist. Denn in diesem Falle sind es nicht mehr privatrechtliche Ansprüche, welche nur so nebenbei Gegenstand des strafgerichtlichen Verfahrens sind und deren Erörterung unter Umständen dem nach der C.P.O. competenten Gerichte obliegt, sondern dann sind es öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte, welche eine gewissenhafte Erörterung solch objectiver Momente erhöhter Strafbarkeit erheischen.

Dies trifft im Geltungsgebiete des österreichischen Strafgesetzbuches zu. Die hierher gehörigen Fälle sind folgende [1]):

Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums ist als Verbrechen anzusehen, „wenn der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt“ (§ 85 lit. a StGB.).

Erpressung (§ 98 St.G.B.) und gefährliche Drohung (§ 99 St.G.B.) werden u. a. dann mit strengerer Strafe bedroht, „wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt“ (§ 100 StGB.).

Bei Diebstahl und Veruntreuung, sowie der Theilnehmung an diesen Delikten (§§ 173—176, 179, 180—184, 460, 461 und 464 St.G.B.) kommt es nach dem Wortlaute des Gesetzes auf die Werthgrenzen von 5, 25 bez. 50, 100 und 300 Gulden an.

Desgleichen muss bei gewissen Arten von Betrug (§§ 200, 203 und 461 St.G.B.) unterschieden werden, ob der durch Betrug verursachte Schade nach dem Wortlaute des Gesetzes 25 oder 300 Gulden übersteigt.

Schliesslich sei hier erwähnt § 1 Ges. vom 25. Mai 1883 (Nr. 78 R.G.B.) über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen. Beträgt der durch einen Verstrickungsbruch zugefügte Schade mehr als 50 Gulden, so stellt sich die deliktische Handlung als Vergehen dar, während sie, wenn diese Werthgrenze nicht erreicht wird, nur eine Uebertretung ist.[2])

---

1) Ausführlicher die Lehrbücher von Finger und Janka; von letzterm hat v. Kallina Ende 1901 eine 4. Auflage besorgt.

2) Vgl. v. Fürstl, Die strafrechtl. Nebengesetze d. österr. Rechtes.



In diesem letzteren Gesetze ist die Bedeutung der Werthgrenze richtiger zum Ausdruck gebracht als in den genannten Fällen des Strafgesetzbuches; denn ein Uebergang von Uebertretung zu Vergehen entspricht entschieden mehr dem Rechtsbewusstsein als der Sprung von Uebertretung zu Verbrechen. In processualer Hinsicht erscheint dies jedoch nur wie dasselbe Ding mit anderem Namen, da sowohl Vergehen wie Verbrechen ceteris paribus dieselbe (sachliche) Competenz begründen. In allen diesen Fällen muss daher im Interesse des in der österr. St. P. O. zum Ausdrucke gelangten favor accusati die Vornahme der Wertherhebung mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit betrieben werden, da, wie nachgewiesen zu haben Hoegel's[1]) Verdienst ist, bei Delikten, welche nach Beschaffenheit der sie begleitenden Umstände bald vor ein Bezirksgericht, bald vor einen Gerichtshof, bezw. Schwurgerichtshof gehören können, zwischen der strengsten Strafe der Bezirksgerichte und der gelindesten der Kreis- bezw. Landesgerichte „eine weite, unüberbrückbare Kluft“[2]) gähnt.

Gehen wir nunmehr zur Vornahme der Wertherhebungen über. Am Fusse eines Weinberges im nördlichen Böhmen befindet sich eine (und zwar nicht geweihte — dieser Umstand ist strafrechtlich relevant) Heilandstatue, ein Originalwerk eines innerhalb der Grenzen Böhmens bekannten Meisters. Ein Trunkenbold, der nach Schulkindern mit Steinen warf, verfehlte sein Ziel und zertrümmerte die rechte Hand dieser Statue. Da entstand die Frage nach der Höhe des angerichteten Schadens. Zu bedenken ist, dass die Statue ein Originalwerk war, dass ihr Werth daher von diesem Standpunkte aus um weit mehr gesunken war als um den zur Vornahme ihrer Ergänzung erforderlichen Betrag. Anderseits befindet sich diese Statue in einer Gegend, deren Bevölkerung zwar verhältnissmässig intelligent, jedoch nichts weniger als kunstsinnig ist, somit nicht auf den inneren Werth dieser Statue als Kunstwerk hält, sondern nur darauf sieht, dass sie äusserlich möglichst intact erscheine. Den letztern Standpunkt nahm auch der Verwalter des Weinberges, zu welchem die in Rede stehende Statue gehört, ein, liess ihr eine neue Hand ansetzen und, damit der neue Bestandtheil nicht von der alten Sandsteinmasse des Standbildes zu sehr absteche, sorgte er für einen Anstrich mit braunem Lack und liquidirte 20 K Schadenersatz. Weit schwieriger gestaltet sich die Wertherhebung bei Gegenständen, welche in mehrfacher Hinsicht Lieb-

1) Hoegel, Vergleichende Uebersicht der Statistik der Strafzumessung und des Strafvollzuges in Oesterreich. Wien 1899.

2) Gross in diesem Archiv III. Bd., S. 262.



haberwerth besitzen. Wählen wir ein recht modernes Beispiel: Es wird ein Stoss (postalisch beförderter) Ansichtskarten gestohlen, veruntreut, vernichtet u. s. w.; die Ansichtskarten stammten aus verschiedenen Ländern, und ihre Absender waren sämmtlich berühmte Leute. Da ergeben sich für die Schadensbemessung verschiedene Möglichkeiten:

1. Der Geschädigte ist Ansichtskartensammler.
2. Der Geschädigte ist Markensammler.
3. Der Geschädigte ist Autographensammler.
4. Der Geschädigte ist Ansichtskarten- und Markensammler.
5. Der Geschädigte ist Ansichtskarten- und Autographensammler.
6. Der Geschädigte ist Marken- und Autographensammler.
7. Der Geschädigte ist Ansichtskarten-, Marken- und Autographensammler.

Und diese Reihe gestattet noch eine Fortsetzung in der Richtung, dass z. B. eine Karte, eine Marke (etwa wegen eines Fehldruckes; wurde ja z. B. ein österr. 5 kr.-Marke, bei der sich die Fünf nur in einer Ecke anstatt in allen vier Ecken vorfand, mit 50 Mark angeboten) sehr selten war, einer der Absender der Karten inzwischen gestorben ist u. s. w. Anderseits ist allerdings der Fall nicht ausgeschlossen, dass der Geschädigte all' diese Postkarten nur als Maculatur betrachtete.[1])

Wie hat sich in solch einem Falle der Untersuchungsrichter zu verhalten? Diese Frage lässt sich nicht so allgemein lösen wie stellen, sondern kann nur vom Standpunkte einer bestimmten Gesetzgebung beantwortet werden. Das österreichische St. G. B. beantwortet sie in § 173 nur für den Fall eines Diebstahls, doch unterliegt es keinem

1) Ein Beispiel für die Verschiedenheit des Werthes einer und derselben Sache vom Standpunkte verschiedener Personen giebt in meisterhafter Weise Hector Malot in seinem Roman „Heimathlos"; vergl. die Uebersetzung von Rümelin, I. Bd., S. 7 (Engelhorns Romanbibliothek 1893): „Für den Naturforscher ist die Kuh ein Wiederkäuer, für den Spaziergänger ein Thier, das sich in der Landschaft ganz gut ausnimmt, wenn es seine feuchte, rosige Schnauze aus dem Gras herausstreckt; für das Stadtkind ist sie die Quelle des Milchcaffees und des Rahmkäses, aber für den Bauer ist sie etwas ganz anderes und viel mehr. Er mag so arm sein, als er will, und eine noch so zahlreiche Familie haben — gegen den Hunger ist er geschützt, so lange er eine Kuh im Stalle hat. An einer Leine, ja sogar an einer um die Hörner geschlungenen Weide, führt ein Kind die Kuh die grasigen Wege, an denen Niemand ein Weiderecht hat, entlang spaziren, und am Abend hat die ganze Familie Butter in der Suppe und Milch zu den Kartoffeln. Vater, Mutter und Kinder, die Grossen wie die Kleinen — alle leben von der Kuh." — Vgl. übrigens auch die Bestimmungen des § 251 Z. 3 der österr. Executionsordnung und des § 811 Z. 3 der deutschen C.P.O.

Zweifel, dass diese Bestimmung im Wege extensiver Interpretation[1]) auch auf andere deliktische Schadenszufügungen angewandt werden darf: „Der Werth (aber) ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.“ Diese Bestimmung lässt mehrere Fragen unerörtert, so vor Allem die nach dem Begriff des Schadens und nach dem Zeitpunkte, nach welchem der Schaden zu bemessen ist. Zum Theil finden diese und andere einschlägige Fragen ihre Beantwortung im bürgerlichen Recht (zu welchem, wie nunmehr Art. XXX E. G. z. C. P. O. ausdrücklich erwähnt, auch die Rechtssätze des H. G. B. und der W. O. gehören). Nun bestimmt das a. b. B. G. im § 335 a. E.: „In dem Falle, dass der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung zum Besitze gelanget ist, erstrecket sich der Ersatz bis zum Werthe der besonderen Vorliebe“, eine Bestimmung, welche durch § 1331 a. b. G. B. überhaupt auf jeden deliktisch verursachten Schaden (auch wenn er in anderen Umständen als Besitzentziehung besteht) ausgedehnt wird.

Anderseits ist wohl zu beachten, dass im Falle des Vorhandenseins eines der vorhin erwähnten Delikte die untersuchungsrichterliche Wertherhebung einen doppelten Zweck hat, nämlich

a) den Zweck der Ermittlung eines Momentes objectiv erhöhter Strafbarkeit und
b) den Zweck der Vorbereitung für die etwaige Verhandlung privatrechtlicher Ansprüche.

Stets hat die Wertherhebung von Amtswegen zu erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Privatbetheiligter sich dem Verfahren angeschlossen hat oder nicht, und sogar selbst für den Fall einer ausdrücklichen Erklärung des (nach § 172 Abs. 1 St. P. O. befragten) Privatbetheiligten, sich dem Strafverfahren nicht anzuschliessen. Im Einzelnen ist aber zu unterscheiden:

ad a) Die Wertherhebung bezweckt, wie eben erwähnt, die Präcisirung eines Anklagepunktes, besser gesagt: eines das Delikt der Anklage charakterisirenden Umstandes; sie soll dazu dienen, eines derjenigen wesentlichen Merkmale der Anklage = des deliktischen Thatbestandes festzustellen, deren Ermittlung bei Officialdelikten stets Sache pflichtmässiger Untersuchung und Erörterung ist (Legalitätsprincip des § 34 St. P. O.). Die Wertherhebung ist in diesem Sinne eine, (wenn auch mitunter nur provisorische), im öffentlichen Interesse stattfindende gerichtliche Schätzung, und der Maassstab, nach welchem sie vorzunehmen ist, wird daher durch § 306 a. b. G. B. bestimmt, m. a. W.,

1) Ueber deren Zulässigkeit vgl. Lammasch, Grdr. d. Str.-R., S. 5.



sie hat den gemeinen Werth, bez., wenn es sich um ein Handelsgut handelt, den Handelswerth des Art. 396 H.G.B. zu Grunde zu legen. Sie bezweckt, eines der Substrate der Verurtheilung oder Urtheilsschöpfung zu schaffen, daher sind für die Bestimmung der Höhe des Betrages u. E. die Verhältnisse von Ort und Zeit des Eintrittes des normwidrigen Erfolges (nicht nothwendig immer der begangenen strafbaren Handlung) ausschlaggebend.

ad b) Die ad a) entwickelten Gesichtspunkte erfahren für den Fall des Auftretens eines Privatbetheiligten eine nicht unwesentliche Erweiterung, indem der Untersuchungsrichter Vorsorge zu treffen hat dafür, dass das erkennende Gericht im Falle der Verurtheilung des Angeklagten und der Sufficienz der Ergebnisse des Strafverfahrens (§ 366 St. P. O.) dem Verletzten die ihm gebührende Entschädigung zuzusprechen in die Lage gesetzt werde. So wie nach § 42 St. G. B. die Strafe des Verbrechens nichts ändert an dem Anspruche auf Schadenersatz und Genugthuung, so soll auch auf Verlangen des, bez. der Geschädigten über etwaige Ersatzansprüche womöglich gleich im Strafverfahren miterkannt werden.

Was die Mittel anbetrifft, deren sich das Untersuchungsgericht in dem einen wie in dem anderen Falle bei der Vornahme der Wertherhebungen zu bedienen hat, so sind diesbezüglich die Bestimmungen der §§ 99, 365 und 369 St.-P.O. maassgebend. Diese Mittel sind die Aussage des Geschädigten, bez. seines gesetzlichen Vertreters, und subsidiär[1]), d. h. im Falle deren Unzuverlässigkeit oder übermässig grossen Bewerthung, Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen.

Welche Momente den Untersuchungsrichter leiten sollen, damit er erkenne, ob der Geschädigte, bez. sein gesetzlicher Vertreter den Schaden nicht zu hoch beziffere, bez. wie er bei der Wahl der Sachverständigen und der Ueberprüfung ihres Ausspruches oder der Würdigung der Zeugenaussagen vorzugehen habe, ist in der St. P. O. nicht gesagt. Darüber Aufschluss zu geben, ist und bleibt Sache der Kriminalistik sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere in ihren Lehren über Wertherhebungen. Nur die letzteren kommen in diesem Zusammenhange in Betracht. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen von Gross in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik", insbesondere aber auf desselben Verfassers jüngstes Buch „Raritätenbetrug" verwiesen, in welchem S. 98 ff. sich Erörte-

1) Es verhält sich hier also anders als im Civilprocess, wo die Parteieneinvernahme subsidiäres Beweismittel ist; vgl. dazu anstatt Aller Skedl, Das österreichische Civilprocessrecht, I. Bd. (Leipzig 1900), S. 40 ff. (woselbst auch weitere Literaturangaben sich vorfinden).



rungen finden, welche bei der Vornahme von Wertherhebungen auch in andern Strafsachen als Betrugsprocessen befolgt werden sollen. Diesen eingehenden Ausführungen lässt sich vom Standpunkte der Kriminalistik schwer etwas hinzufügen. Wir wollen uns daher beschränken, die wichtigsten Ergebnisse, zu denen Gross in den beiden erwähnten Werken gelangt, kurz zu resumiren:

1. Der Untersuchungsrichter soll alle möglicher Weise in dem ihm vorliegenden Falle in Betracht kommen könnenden Arten der Wertherhebungen berücksichtigen und danach die Schätzung vornehmen lassen.

2. Der v. Liszt'sche Werth des Rechtsgutes für die Rechtsordnung[1]) soll gerade in Anbetracht der bei Vermögensdelikten so eigenartigen österreichischen Gesetzgebung in allen Fällen besonders erhoben werden.

3. Der Untersuchungsrichter soll sich, wie Gross, Raritätenbetrug, S. 98 f. hervorhebt, klar werden über die Grundsätze, nach welchen er im einzelnen Falle vorzugehen hat, und er soll die Einhaltung dieser Grundsätze von dem Sachverständigen verlangen.[2])

4. Das Gutachten der Sachverständigen soll derart abgefasst sein, dass der Privatbetheiligte zwar keinen Nutzen aus der Lage des Verurtheilten ziehe, dass er aber auch keinen Schaden davontrage. Dies wird in der Regel erreicht durch Würdigung der Worte der Cassationshof-Entscheidung Nr. 486: „Das Gutachten ist allerdings nicht bindend, aber unbeachtet bleiben sollte es doch nur dann, wenn es auf Grundlagen beruht, über welche sich Richter und Geschworene eine Meinung bilden können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen."

1) v. Liszt, Lehrbuch d. D. Str.R. (10. Aufl.), S. 53ff.

2) Es kann also nach österreichischem Recht in concreto eine doppelte Wertherhebung platzgreifen, indem der Werth des Rechtsgutes für die Rechtsordnung und der Werth des Rechtsgutes für den Privatbetheiligten zu erheben ist. Führen beiderlei Wertherhebungen zu demselben Werthergebnisse, so wird das Gericht eine Verweisung auf den Civilrechtsweg nach § 366 Abs. 2 nicht aussprechen müssen; andernfalls erscheint die Verweisung auf den Civilrechtsweg als quaestio facti.



XX.

Ein zerkochter Ermordeteter.

Von

Dr. **August Nemanitsch**, Staatsanwalt in Marburg a. Drau.

Der Trainsoldat Thomas G., Grundbesitzer in S., Bezirk P. wurde seit 1900 von seinem Commando als Deserteur verfolgt.

Als der Gendarmeriepostenführer Anton S. am 28. September 1901 nach dem flüchtigen Reservisten in dessen Heimathsgemeinde Nachforschungen pflegte, erfuhr derselbe, dass Thomas G. in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 1897 das letzte Mal zu Hause gesehen wurde. Gleichzeitig wurde ihm mitgetheilt, dass die Angehörigen seiner Frau und diese selbst das Gerücht ausstreuten, dass er wegen Unverträglichkeit aus seiner Heimath in die Fremde gezogen sei und als Schmiedegeselle seinen Unterhalt friste. Postenführer Anton S. hielt dies nicht für glaubwürdig, da Thomas G. nach Erzählung der eigenen Familienglieder sehr an denselben hing und diesen sicher aus der Fremde Kunde zugeschickt hätte. Bei seinen Erhebungen erfuhr er auch, dass der Verschollene mit seiner Frau Aloisia G. in Unfrieden gelebt habe, und sammelte sofort mit grösster Umsicht ein solches Belastungsmaterial, dass er zur Ueberzeugung gelangte, Thomas G. sei von seiner Frau und deren Angehörigen ermordet worden, weshalb er die Aloisia G. verhaftete.

Thomas G., Grundbesitzerssohn aus A., hatte am 27. Januar 1897 die Aloisia L. Besitzerstochter in S. geheirathet. Er zog auf die Realität seiner Schwiegermutter, die ihm und seinem Weibe dieselbe gegen Leistung eines Ausgedinges übergeben hatte. Beim Hause lebte daher diese Schwiegermutter namens Maria K.; dieselbe hiess als Mädchen H., heirathete dann einen gewissen L. und nach dessen Tode den Johann R., der im Frühjahre 1901 im Siechenhause in P. gestorben ist. Aus der Ehe mit L. stammten ausser der Aloisa L., nachherigen Gattin des Thomas G., noch andere Kinder, von denen zwei namens Johann L. und Franz L. taubstumm sind. Im Wittwenstande



wurde am 14. März 1880 von ihr Josef H. geboren, der die Frucht eines Liebesverhältnisses mit einem ihrer vielen Verehrer war. Im Sommer 1897, insbesondere zur Zeit des Verschwindens des Thomas G. befanden sich in dessen Hause dieser selbst, sein Weib Aloisia G., seine Schwiegermutter Maria R. und seine Schwäger, nämlich der taubstumme Franz L., ein Mann von 34 Jahren, und der 17 jährige Josef H. Bei ihrem ersten Verhöre vor dem Bezirksgerichte in P. tischte Aloisia G. ebenfalls das Märchen von dem freiwilligen Fortziehen des Ehegatten auf. Als jedoch der Untersuchungsrichter sich mit ihr zur Pflege der Erhebungen an Ort und Stelle verfügte und auch die vorgenannten Verwandten derselben dingfest gemacht wurden, schritten dieselben zu Bekenntnissen, welche sich zwar nicht deckten, die volle Wahrheit auch nicht aufrollten, allein mit Sicherheit ergaben, dass Thomas G. in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 1897 in seinem Schlafzimmer ermordet wurde. Was Aloisia G. im Laufe ihrer Verhöre erzählte, lässt sich folgenderart zusammenfassen.

Ihr Gatte Thomas G., mit dem sie sich sehr schlecht vertragen hätte, sei in der Nacht des 20. Juni 1897 gegen 11 Uhr nach Hause gekommen. Sie, ihre Mutter und ihre Brüder Franz L. und Josef H. hätten im sogenannten hintern Zimmer geschlafen und aus Furcht vor Thomas G. die Thüre zugesperrt gehalten. Beim Nachhausekommen hätte dieser an ihre Zimmerthüre geschlagen und eindringen wollen, dann aber sich in das Stübchen, in welchem er zu schlafen pflegte, begeben. Sie und ihre Schlafgenossen hätten die ganze Nacht geschlafen und seien erst erwacht, als schon der helle Morgen anbrach. Um diese Zeit hätte Thomas G. wieder gewaltsam eindringen wollen und dabei so heftig an die Thür gestossen, dass deren Riegel nachgab und in Folge der Erschütterung der Taubstumme Franz L. aufgeweckt wurde. Dieser sei ganz erzürnt vom Ofen, auf dem er seine Schlafstätte hatte, herabgesprungen, habe den Laut „Ba“ „Ba“ von sich gegeben, worauf sie ihm angedeutet habe, dass ihr Gatte ins Zimmer dringen wolle und er sich daher demselben entgegen stellen solle. Auf das hin hätte der Stumme auf ein Gewehr gezeigt und in unverkennbarer Weise gefragt, ob er den Eindringling erschiessen solle, worüber sie eine abwehrende Bewegung gemacht hätte. Die gleiche Frage hätte derselbe an die Mutter Maria R. gerichtet, die mit den Augen zustimmend gewinkt hätte. Auf diese Aufforderung hin hätte der stumme Franz L. sofort das Gewehr vom Haken genommen, sei mit demselben aus dem Schlafzimmer geeilt und man hätte unmittelbar darauf einen Schuss krachen



gehört. Sie sei sogleich in das Stübchen gestürzt und hätte dort ihren Gatten mitten ins Herz getroffen im Bette liegen gesehen. Sie hätte darüber dem Franz L. Vorwürfe gemacht, ihre Mutter aber hätte gerufen: „Sei nur ruhig, es war dies ja Gottes Wille, weil wir so viel von ihm auszustehen hatten". Der Stumme sei dann bald darauf in den Keller gegangen, hätte dort ein tiefes Grab gegraben und den Leichnam hineingethan. Da sie sich alle gefürchtet hätten, dass der Leichnam bei einer Untersuchung in seinem Verstecke gefunden werden könnte, sei die Mutter Maria R. auf den Gedanken gekommen, denselben solange zu kochen, bis die Weichtheile vollständig zerkocht wären. An einem Abende im October 1897 hätte ihre Mutter den Leichnam im Keller ausgegraben, in einen Tragkorb gelegt und mit ihrer Hilfe in die Küche getragen, in einen Schweinekessel gegeben, Wasser zugeschüttet und darin solange gekocht, bis die gesammten Weichtheile mit dem Wasser sich zu einer Art Brei verkocht hätten. Die Mutter hätte vorgeschlagen, diesen suppenartigen Brei den Schweinen zu verfüttern, worauf sie gesagt hätte „Gott bewahre, dieselben könnten uns davon ja leicht krepiren". Die Mutter hätte daher die Flüssigkeit mit einem Topfe in ein Schaff geschöpft und sie selbst die Masse in wiederholten Gängen sofort auf den Düngerhaufen gegossen, auf dem sich ein fettiger Ueberzug gebildet hätte, den sie mit dem Dünger vermengte. Die übrig gebliebenen Knochen seien im Ofen verbrannt, mit den Händen zerrieben und die Staubtheile auf den Aschenhaufen geschüttet worden. Später seien dann auch die Kleider und Schriften des Ermordeten verbrannt worden. Die Mutter hätte ihr auch einmal erzählt, dass sie den Leichnam zerstückt hätte, wobei sie sich so ausdrückte: „Ich musste ihn zerhacken, weil er nicht in den Korb hineinzubringen war; von diesem Teufel habe ich schon früher und jetzt soviel auszustehen gehabt."

Der taubstumme Franz L. gab die Thathandlung selbst zu, nur behauptete er, dass ihn Thomas G. vor Verübung derselben mit einer Hacke überfallen wollte, dass er ihn hiebei erschossen und dann erst in sein Bett getragen hätte. Aloisia G. erklärte jedoch dies für ausgeschlossen, weil sie nach Ertönen des Schusses sofort in das Schlafzimmer ihres Gatten geeilt sei und diesen hiebei schon todt im Bette angetroffen hätte. Franz L. behauptete auch, dass Aloisia G. und Maria R. ihn aufgefordert hätten, den Thomas G. zu erschiessen, dass er und Josef H. das Loch im Keller ausgegraben hätten, dass er aber am Zerkochen und Verbrennen der Leiche nicht betheiligt gewesen sei.

Josef H. meinte bei seinem ersten Verhöre, dass Thomas G. am



Abende des 20. Juni 1897 vom Nachbar Franz F. abgeholt wurde und von da an verschollen geblieben sei. Er besann sich aber bald eines Anderen und erzählte, dass er, seine Mutter, sein Bruder Franz L. und seine Schwester Aloisia G. an diesem Abende aus Furcht vor Thomas G. in der hinteren Stube sich eingesperrt und zur Ruhe begeben hätten. Alle hätten bis zum Tagesanbruche geschlafen. Als er sich eben ankleidete, hätte er auf einmal einen Schuss gehört und darauf seinen Bruder Franz L. aus der hinteren Stube kommen gesehen. Er und seine Schwester Aloisia G. seien sogleich in das Schlafzimmer des Thomas G. geeilt und hätten denselben dort im Bette jammernd vorgefunden. Er (Josef H.) selbst hätte gesagt, er werde augenblicklich die Gendarmerie herbeiholen, allein Schwester und Bruder hätten ihm dies verboten, letzterer sogar unter Androhung mit Erschiessen. Die beiden eben Genannten hätten beschlossen, den Leichnam im Keller zu begraben, und hätten ihn dann auch durch das vordere Zimmer und Vorhaus in den in einem Nebengebäude befindlichen Keller gezogen. Etwa acht Tage später sei er vom Hause fortgezogen und hätte erst nach einem Jahre von seiner Schwester Aloisia G. erfahren, dass sie und ihre Mutter den Leichnam verkocht hätten.

Maria R. wollte von der Ermordung aus eigener Wahrnehmung selbst gar nichts wissen. Sie behauptete, dass ihr die Uebrigen erst nach der That mittheilten, dass Franz L. den Thomas G. erschossen und alle drei den Leichnam vergraben hätten. Sie selbst sei am nämlichen Tage, als Thomas G. erschossen wurde, oder einen Tag später aus einem ihr nicht mehr bekannten Grunde in den fraglichen Keller gegangen. Da sie den Josef H. und die Aloisia G. davon reden gehört hätte, wie sie den Leichnam vergruben, hätte sie nach demselben gesehen und gefunden, dass er dort lag, wo sich die Grube für die Erdäpfel und Rüben befand, und mit Erde lose zugedeckt war. Hierbei hätte sie wahrgenommen, dass eine Hand aus dem Erdreiche emporragte. Es sei ihr der Gedanke gekommen, dass es klüger wäre, den Leichnam ganz an der Kellerwand zu vergraben. Da sie das allein zu thun ausser Stande gewesen sei, hätte sie die Hand mit einer Hacke beim Ellenbogengelenke abgehackt und das Trennstück zum Körper geworfen. Dass sie den übrigen Körper zerstückelt hätte, sei vollkommen unwahr. Wiederholt erzählte sie dann in ihren Verhören, dass schon einige Tage nach der Ermordung der Leichnam verkocht wurde und dass derselbe hierbei keinen üblen Geruch verbreitet habe. Das Kochen der Weichtheile und Verbrennen der Knochen hätte nur ihre Tochter Aloisia G. besorgt.

Liess nun schon die Divergenz in den Verantwortungen der Mehr-



genannten erkennen, dass sie nicht die ganze Wahrheit sagten, so war dies auch aus anderen schwerwiegenden Umständen zu erschliessen. Nach Aussage einer Reihe von Zeugen wurde Thomas G. von den Beschuldigten, insbesondere von seinem Weibe und seiner Schwiegermutter gehasst und schlecht behandelt. Man ging dabei soweit, dass man ihm sogar die Nahrung versagte. Gerade am 20. Juni 1897 nachmittags musste er sich auf einem Kirschbaume seines Bruders Blas G. mit Kirschen seinen Hunger stillen. Als Abends 9 Uhr sein Nachbar Franz F. bei dessen Hause vorüberging, klagte ihm der auf der Schwelle stehende Thomas G., dass ihm die Weiber nichts zum Nachtmahle geben wollten, weshalb er sich selbst eine Suppe koche, zu der sie ihm das Fett verweigern. Franz F. lud daher den Thomas G. zu sich zum Nachtessen ein. Dieser blieb bis 11 Uhr Nachts bei Franz F. und ging um diese Zeit vollkommen nüchtern nach Hause.

Thomas G. wurde von allen Leuten, die ihn näher kannten, als ein ruhiger braver Mensch geschildert. Es erschien daher die Behauptung, dass sich alle vier Genannten, von denen der Stumme als äusserst kräftig und gewaltthätig beschrieben wurde, aus Furcht vor ihm eingesperrt hätten, ganz unglaubwürdig und ein Ueberfall seinerseits mit Rücksicht darauf ausgeschlossen. Es war dies ebenso eine Erfindung, wie der Vorwurf, dass das Opfer derselben in seiner Trunkenheit die Thüre zu deren Schlafzimmer hätte einschlagen wollen. Ihrer Abneigung gegen Thomas G. hatte die von den eigenen Kindern als Ausbund von Schlechtigkeit hingestellte Maria R. auch vor der That kräftigen Ausdruck verliehen. Franz G., Bruder des Ermordeten, war einmal Zeuge, wie einer der stummen Söhne der alten Maria R. auf ein blosses Zeichen derselben mit einer Kreuzhacke einen wuchtigen Schlag gegen Thomas G. führte, dem dieser glücklicher Weise rechtzeitig auswich. Seine Mutter Anna G. bestätigte, dass seine Schwiegermuttter Maria R. nach Angabe des Thomas G., bald nach der Hochzeit ihm drohend zugerufen hätte: „Wenn du mich nicht hören willst und nicht so handeln wirst, wie ich es will, so werden dir die Stummen schon zeigen; du wirst dich nicht ein halbes Jahr mehr hier anwärmen, ich werde dir schon Arsenik kochen, damit Du Teufel krepirst“.

Als die Untersuchung schon abgeschlossen und die obenangeführten Verantwortungen der Beschuldigten schon protokollirt waren, liess sich Aloisia G. freiwillig dem Untersuchungsrichter vorführen und gestand ihm, dass sie insoferne gelogen habe, als sie angab, die Kleider und Schriften ihres Gatten seien ebenfalls verbrannt worden. Wahr sei, dass sie und ihr Bruder Josef H. dieselben



in einem Felde vergraben hätten. Aloisia G. wurde sofort mit Gendarmerie an Ort und Stelle entsendet, und hierbei wurden thatsächlich die aufgetrennten Kleider und Urkunden des Ermordeten an der bezeichneten Stelle vergraben vorgefunden. An den ersteren wurden von den Sachverständigen Spuren eines Schusses nicht entdeckt, wohl aber Schnitte constatirt, die von einem scharfen Instrumente herrührten. Dies sprach gegen die Ermordung mit einer Schusswaffe und für die Annahme, dass Thomas G. von seinen Gegnern durch Stiche mit scharfen Werkzeugen aus dem Leben geräumt wurde.

Es waren auch Anzeichen dafür vorhanden, dass der Leichnam desselben nicht bloss verkocht, sondern auch den Schweinen zum Frasse vorgeworfen wurde. Es fiel nämlich auf, dass von Niemandem in der Nachbarschaft ein Schuss gehört worden war. Zur Thatzeit war der Morgen schon angebrochen. Mit Rücksicht auf die Jahreszeit waren die Dorfbewohner schon auf den Beinen, um ihre Feldarbeiten zu verrichten. Nach dem Localaugenscheine hätte die Leiche um vom Wohnhause in das im Nebengebäude befindliche Kellerloch transportirt zu werden, über Räume getragen werden müssen, welche die Thäter den Blicken von Leuten ausgesetzt hätten. Einer solchen Gefahr hätten sich dieselben sicher nicht überanwortet. Ganz unwahrscheinlich erschien es auch, dass sich ein menschlicher Körper in blossem Wasser in einer Nacht so zerkochen liesse, dass alle Weichtheile in einen suppenartigen Brei übergingen. Es liess sich das nicht von einem verfaulten, noch weniger aber von einem frischen Leichnam annehmen. Bezeichnend waren hierbei die Widersprüche der Uebelthäter.

Die alte Marie R. behauptete, dass das Zerkochen schon nach einigen Tagen nach der Ermordung, also noch im Juni 1897 stattgehabt habe, während ihre Genossen dies in den October dieses Jahres verlegten. Die Anführung der Maria R. fand in mehreren Umständen Unterstützung. Es war ja klar, dass das Verschwinden des Thomas G. bei den allgemein bekannten gespannten Familienverhältnissen auffallen und polizeiliche Nachforschungen veranlassen musste. Es traf dies auch zu. Die Thäter mussten daher bemüht sein, jede Spur ihrer Uebelthat so schnell als möglich zu verwischen. Nach der Behauptung der Aloisia G. hatte ihre Mutter den Leichnam zerstückt und nach dessen Verkochung den Vorschlag gemacht, das so Gewonnene den Schweinen zu verfüttern. Als gewiegte Schweinezüchterin hätte Maria R. bei den Resten einer faulen Leiche eine solche Proposition nicht gemacht, weil sie ja sicher sein musste, hierdurch die Vernichtung der Schweine und damit einen grossen pecu-



niären Verlust zu verursachen. Im Herbste 1897 wurden entgegen der sonstigen Gewohnheit beim Hause der Aloisia G. sämmtliche Schweine verkauft. Der Anlass dazu konnte einzig und allein der sein, dass die Thäter vor diesen Thieren einen Ekel empfanden, weil sie Menschenfleisch genossen hatten. In diesem Sinne hatte sich auch einer derselben verrathen. Als nämlich Bartelmä N. im Winter 1897 bei Aloisia G. eine Thüre des Schweinestalles reparirte, frug er den Josef H., warum denn in diesem Jahre alle Schweine verkauft worden seien, worauf dieser entgegnete: „Wer wird denn so etwas essen!“ Anna G., Mutter des Ermordeten, frug wieder einmal gegen Ende des Jahres 1897 ihre Schwiegertochter Aloisia G., ob sie schon wisse, wo ihr Gatte sei, worauf diese cynisch erwiderte; „Verfluchtes Weibsbild, was fragst du mich fortwährend! Wenn du es schon gerne erfahren möchtest, so wisse, dass wir ihn erschlagen und auf der sauren Suppe verzehrt haben.“ Diese Worte, die damals in der Gewissheit gesprochen wurden, dass nach der bestialischen Art der Beseitigung jeglicher Spur eine Entdeckung ausgeschlossen sei, liessen in ihrer unbedachten Fassung auf die Mitwirkung mehrerer Personen schliessen.

Als dann die bekümmerte Mutter im Sommer 1900 auf einem Felde die gleiche Frage an Aloisia G. richtete, schwang dieselbe ihre Sichel gegen die alte Frau und kreischte sie an: „Verfluchtes Weibsbild, wenn du ewig und immer fragen wirst, so haue ich dir den Kopf ab“. Bezeichnend für diese rohe Frau, die sich nur als stumme Zuseherin bei der Mordthat hinstellte, war der Umstand, dass sie behauptete, sie hätte damals im Schlafzimmer gebetet, als ihr taubstummer Bruder mit dem Gewehre hinauseilte, um ihren Gatten zu erschiessen, und dass sie während der Untersuchungshaft zum Gefangenaufseher Franz G. sich äusserte, es habe ihr sehr leid gethan, dass sie den Leichnam des Gatten vor dem Verkochen im Schweinekessel nicht mit Weihwasser besprengt habe.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde gegen die Genannten wegen Verbrechens des gemeinen Mordes die Anklage erhoben, indem supponirt wurde, dass alle vier Beschuldigten in der Absicht, den Thomas G. aus dem Leben zu räumen, gewaltsam an denselben Hand angelegt hätten. Eine Aenderung des Beweismaterials hat die Schwurgerichtsverhandlung nicht ergeben, allein einige Momente packender gestaltet und Neues geboten, das in Verbindung mit bereits Gebrachtem, das blosse Erschiessen ganz unwahrscheinlich machte.

Josef H. erinnerte sich an der Hand der Aussage eines Kaufmanns, bei dem er noch im Juni 1897 als Lehrjunge in Dienst getreten war, dass



das Vergraben der Kleider und Dokumente des Ermordeten, das den Zweck verfolgte, bei einer Nachforschung das Fortziehen desselben plausibel zu machen, noch vor diesem Zeitpunkte, also gewiss nur ein paar Tage nach der Uebelthat stattgehabt hatte. Im Anschlusse an diese Thatsache, die sich auch dem Gedächtnisse der Aloisia G. fest eingeprägt hatte, gab nun auch diese in Uebereinstimmung mit den Behauptungen ihrer Mutter zu, dass das Verkochen der Leiche vor dem Beseitigen der Schriften und Kleider vorgenommen worden war. Es stimmt dies mit der Beobachtung, dass die Landbevölkerung vor stark verwesten Leichen eine grosse Scheu hat, und spricht dafür, dass die Beschuldigten die von ihnen geschilderten langwierigen Proceduren sicherlich nur an einer frischen Leiche durchführten. Darnach ist ein gänzliches Verkochen der Weichtheile der Leiche zu einem Brei nicht recht wahrscheinlich und vielmehr nur ein Weichkochen und Verfüttern an Schweine anzunehmen, da nur auf diese Art, nicht aber durch ein Ausschütten auf einem Jedermann zugänglichen Düngerhaufen die Spuren gründlich beseitigt werden konnten.

Für die Verhandlung war hinsichtlich dieser Frage ein Gutachten der Gerichtschemiker Universitätsprofessor D. Kratter und Privatdocent Dr. Pregl in Graz eingeholt worden. Dieselben machten Kochversuche mit einem frischen halbirten Schweineschädel sammt allen seinen Weichtheilen, ferner einem Stücke Brustwand bestehend aus Rippen, Musculatur, Fett und Haut und mehreren Extremitäten sammt ihren Hautdecken. Nach 17stündigem Kochen in etwa 8 Litern Wasser ohne Herumrühren war die Auflockerung der Weichtheile nicht einmal soweit gediehen, dass sie sich von selbst von ihrer knöchernen Unterlage losgelöst, geschweige denn eine weitergehende Zusammenhangstrennung erfahren hätten. Als jedoch nach 17stündigem Sieden die genannten Stücke herausgenommen wurden, genügte schon diese Hantirung, bei manchen derselben die vollständige Isolirung des Knochens herbeizuführen; auch wiesen die Weichtheile einen derartigen Zustand der Auflockerung auf, dass mit ganz geringer Kraftanwendung mittels eines Hölzchens an jeder beliebigen Stelle die Zertrennung und Ueberführung in eine breiartige Masse bewerkstelligt werden konnte. Nach diesem Ergebnisse hielten es die Sachverständigen gerade nicht für unglaubwürdig, wenn behauptet werde, dass man beim Kochen von frischen Leichentheilen durch etwa 16 Stunden einen suppenartigen Brei erhalten habe, *vorausgesetzt jedoch, dass während des Kochens öfter und tüchtig umgerührt worden sei* — jedenfalls müssten sich aber nebst den Knochen grössere Weichtheilmassen zu Boden gesenkt haben wie z. B. die colossalen Muskelmassen des Gesässes und der



Oberschenkel. Wesentlich günstiger für die Umwandlung der Weichtheile in einen Brei wäre vorausgehende Fäulniss. Die Sachverständigen hoben hervor, dass der Aufenthalt einer Leiche in einem feuchten, gut verschütteten Lehmgrabe besonders günstig für die Entwickelung der Fäulniss sei, dass also, wenn die Leiche des Thomas G. drei Monate im Kellerloche gelegen sei, das Ausgraben, Uebertragen und Kochen derselben jedenfalls mit unangenehmen Geruchsempfindungen für die Betheiligten verbunden gewesen sein müsse, dass daher, da derartiges nicht behauptet werde, gefolgert werden müsse, dass die Leiche noch ziemlich frisch gewesen sei.

Bei der Verhandlung wurde von beiden Frauen behauptet, dass die Leiche zur Gänze in den Schweinekessel hineingelegt, emporragende Körpertheile hineingezwängt und circa vier Schaff Wasser zugegossen worden seien. Maria R. blieb bei ihrer früheren Angabe, dass sie lediglich die Hand des Ermordeten abgehackt, ihn selbst aber nicht zerstückt habe. Aloisia G. schaute angeblich bei dieser Manipulation die Leiche nicht an. Beide stellten ein Herumrühren ebenso wie das Merken eines üblen Geruches in Abrede.[1]

Die Zeugen schilderten den Ermordeten als übermittelgrossen kräftigen, wohlgenährten Mann.

Einen gewaltigen Stoss bekam die unwahrscheinlich klingende Behauptung der Beschuldigten, dass sie sich am Abend des 20. Juni 1897 nach der Heimkunft ihres Opfers ruhig zu Bette begaben und dass bei grauendem Morgen der Stumme spontan das Erschiessen seines Schwagers beschlossen und vollzogen habe. Gerade um die gleiche Zeit, also zwischen 3 und 4 Uhr morgens am 21. Juni 1897 befand sich der obgenannte Franz F., bei welchem Thomas G. am Vorabende sein Nachtmahl eingenommen hatte, mit mehreren Nachbarn vor seinem Gehöfte, als Aloisia G. von auswärts her im Sonntagsstate gegen ihre Behausung zuschritt. Sie liess sich mit diesen Männern in ein Gespräch ein und sagte noch scherzhaft zu Franz F., als ob ihr Gatte gar nicht nach Hause gekommen wäre: „Wo hast Du mir denn meinen Mann hingeschafft?“

Trotz der bestimmten, jeden Zweifel ausschliessenden Aussagen dieser Zeugen blieb Aloisia G. dabei, dass dies alles unwahr sei, da sie ihr Haus in dieser Nacht und am darauffolgenden Morgen nicht verlassen habe. Wo sie gewesen, konnte nicht ermittelt werden; schon im Vorverfahren hatte der Eingangs genannte Postenführer Anton S., wie er angab, hierüber vergebliche Nachforschungen gepflogen.

Da der 20. Juni 1897 ein Sonntag war, drängt sich die Vermuthung auf, dass Aloisia G. in der darauffolgenden Nacht gar nicht



aus den Kleidern gekommen, dass die That schon bald nach der Heimkunft ihres Gatten verübt worden war und dass sie sich des Morgens nach auswärts begeben hatte, um entweder etwas zur Verwischung der Spuren vorzukehren oder für sich bei einer sofortigen Entdeckung einen Alibibeweis zu schaffen.

Josef H., der zur Zeit der That erst 17 Jahre alt war, zu dem Ermordeten in keinen feindseligen Beziehungen stand und bei der Verhandlung durch die schlichte Darstellung der ihm erinnerlichen Vorfälle glaubwürdig machte, dass er eine mehr passive Rolle gespielt habe, gab hinsichtlich der Ereignisse unmittelbar nach Abfeuern des Schusses sehr beachtenswerthe Details. So sagte er, dass Thomas G. im kritischen Momente in Hemd und Gattie im Bette lag und mit einem Rocke am Oberleibe zugedeckt war, dass derselbe laut jammerte und sich auf der Liegestätte hin- und herwälzte, dass er selbst (Josef H.) sich sofort vor das Haus begab, während die beiden Weiber im Zimmer blieben und der Stumme erst nach einer halben Stunde die ganz nackte Leiche in den Kellerraum trug. Da bei Maria R. ein dolchartiges Messer gefunden wurde, das in die Schnittöffnungen des im Felde vergrabenen Rockes passte, konnten die hasserfüllten Weiber ihr Alleinsein während dieser Zeit leicht dazu benützen, damit ihrem Opfer, das durch sein Heulen zum Verräther werden konnte, den Todesstoss zu versetzen.

Schwierig gestaltete sich die Vernehmung des taubstummen Franz L., weil derselbe niemals einen Schulunterricht genossen hatte. Ein Lehrer eines Taubstummeninstitutes konnte daher nicht herangezogen werden. Zum Glücke fand sich in Anton Z. ein tauglicher Ersatz; derselbe ist seit seiner frühesten Jugend mit dem gleich alten Franz L. in stetem Verkehre, in welchem sich zwischen denselben durch Zeichengebung und Bewegung der Lippen eine ganz untrügliche Verständigung entwickelt hatte. Die Verdolmetschung stand unter der Ueberwachung der Mitbeschuldigten, die nicht ein einziges Mal Anlass fanden, die Auslegungen des Anton Z. als falsche zu bezeichnen. Allein auch der unbetheiligte Beobachter konnte sich die Gesten des Taubstummen leicht zurecht legen. So brachte derselbe sehr plastisch zum Ausdruck, wie er erzürnt das Gewehr zur Hand nahm, die Mutter fragte, ob er seinen Schwager, den er durch Handbewegung als Schmied bezeichnete, erschiessen solle, wie diese ihm bejahend zuwinkte und wie er dann die That vollführte. Hinsichtlich der Aloisia G. schwächte er seine frühere Belastung dahin ab, dass er deutete, dieselbe hätte nur ein Durchprügeln des Gatten begehrt.

Wie bitter ihm das Todesurtheil wurde, bekundete er dadurch,



dass er entsetzt über die Mittheilung, er solle gehenkt werden, in die Kniee sank und bei schmerzverzerrtem Gesichte mit gefalteten Händen um Gnade bat. Der taubstumme Franz L. und sein Interprete Anton Z. hatten das Werk der Ausbildung einer nur ihnen verständlichen Zeichensprache schon als Hirtenknaben begonnen, weshalb sich dieselbe im Laufe der vielen Jahre sehr minutiös gestaltete. Zum Belege dafür soll nur einiges hervorgehoben werden, das der Untersuchungsrichter bei den vielen Verhören durch wechselweise Controle der Beiden erprobte. Die Begriffe Bruder und Schwester wurden dadurch wiedergegeben, dass Zeige- und Mittelfinger die Bewegungen einer schneidenden Scheere nachahmten. Um den Bruder von der Schwester zu unterscheiden, wurde diesem Zeichen das für Mann respective Weib hinzugefügt. Das Zeichen für Mann bildete das Greifen mit der Hand zum Schnurrbarte, für Weib das Anlegen derselben an die Brust. Sollte von der Mutter des Taubstummen gesprochen werden, so wurde mit beiden Händen rasch über die Wangen unter das Kinn herabgestreift, als wollte man eine Haube aufsetzen und am Halse knüpfen. Um das Sprechen auszudrücken, wurde mit dem zusammengelegten Zeige- und Mittelfinger vor dem halbgeöffneten Munde eine wippende Bewegung gemacht. Liegen ohne Schlafen fand dadurch seine Darstellung, dass der etwas geneigte Kopf auf die zusammengefalteten Hände gelegt wurde, wozu für die Ausprägung des Schlafens noch die Augen geschlossen wurden. Das Symbol für Tod war das Rückbiegen des Körpers, auf dem die Hände gefaltet waren. Das rasche Herabfahren einer flachen Hand über die gleichgehaltene andere deutete das Hacken an. Das Zucken mit den Achseln leitete jede Frage ein. Das Zeichen für Fasten, also auch für Verweigerung von Nahrung war das Kreuzen beider Zeigefinger vor dem Munde. Für das Wort Schwein hatten sie die Bezeichnung aus dem Abstechen eines solchen hergenommen, indem sie mit dem Zeigefinger die Geste des Durchschneidens der Gurgel machten. Das Emporfahren mit der hohlen Hand nach aufwärts deutete das Aufstehen und den Morgen an, die entgegengesetzte Bewegung das Schlafengehen und den Abend. Die Ziffern der Uhr waren dem Taubstummen vollkommen geläufig; um ihn eine Zeitbestimmung machen zu lassen, genügte es ihm dieselbe vorzuweisen, wobei er sofort auf die entsprechende Stunde zeigte und die Tages- oder Nachtzeit auf die vorangegebene Weise ausdrückte.

An der vollen Zurechnungsfähigkeit des Taubstummen war nach seinem bisherigen Leben nicht zu zweifeln; er bewies am Morgen nach der That sogar eine gewisse Schlauheit dadurch, dass er selbst ohne äussere Anregung einige Kleidungsstücke des Ermordeten beseitigte.

Die Geschworenen gingen in ihrem Spruche über den Rahmen der Angaben des Beschuldigten nicht hinaus, und so wurde Franz L. als unmittelbarer Thäter zum Tode durch den Strang, Maria R. als Verleiterin zu 12jährigem und Aloisia G. wegen Vorschubleistung zu vierjährigem schweren Kerker verurtheilt, Josef H. jedoch freigesprochen. Die beiden Weiber waren mit der Strafe sehr zufrieden, traten dieselbe sofort an und baten nach Ablegung der Beichte um Ueberstellung in die Strafanstalt.

XXI.

Angebot und Nachfrage von Homosexuellen in Zeitungen.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Nachdem ich in diesem Bande S. 215 eine kleine Mittheilung über homosexuelle Zeitungs-Annoncen veröffentlicht hatte, wurden mir durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. Moll in Berlin, bekanntlich eines der besten Kenner der Homosexualität, eine Reihe von ihm gesammelter Annoncen zur Verfügung gestellt, als er gehört, dass ich das Thema angeschnitten hatte. Ausserdem übersandte er mir noch einige Druckschriften, die weiter unten mit berücksichtigt werden sollen.

Da das Capitel meines Wissens bisher nicht behandelt wurde und doch auch ein gewisses Interesse beanspruchen darf, so glaubte ich die Gelegenheit ergreifen zu müssen und dasselbe hier einmal etwas eingehender zur Sprache bringen zu müssen, zumal sich daran verschiedene Streiflichter auf die Homosexualität überhaupt ohne Zwang anschliessen lassen.

Die Zeitungs-Ausschnitte des Herrn Dr. Moll sind fast sammt und sonders Berliner Zeitungen entnommen und zwar bis zu zehn Jahren zurückreichend. Ich theile sie in 3 Kategorieen ein, wobei ich aber gleich bemerken will, dass sich über die Zugehörigkeit einzelner Inserate in die eine oder andere Abtheilung einmal streiten liesse. Es handelt sich 1. um verdächtige, 2. so gut wie ganz sicher homosexuelle Anzeigen und 3. um solche, die, wie Herr Dr. Moll in seinem Begleitschreiben sehr richtig bemerkt, gleichzeitig durch masochistische oder sadistische Neigungen auf homosexueller Basis complicirt sind.

Natürlich hätte es wenig Sinn, die Zahl der den einzelnen Kategorieen angehörigen Annoncen anzugeben, da Herr Dr. Moll nicht systematisch gesammelt hat, sondern nur hier und da, so dass also die von ihm gesammelten Anzeigen gewiss nur einen sehr kleinen Theil und auch bloss aus den von ihm gelesenen Blättern darstellen. Nur das lässt sich im Allgemeinen sagen, dass Kategorie 1 an Zahl bei Weitem überwiegt, Kategorie 3 dagegen die seltenste zu sein scheint, so weit man nämlich mit einiger Sicherheit Complicationen der Homosexualität annehmen darf. Selbstverständlich kann ich hier nur eine kleine, aber charakteristische Blumenlese aus der Sammlung geben, und glaube,



der Raumersparniss halber, von der ausführlichen Angabe des Orts der Annonce und wann sie erschienen ist, absehen zu dürfen.

Kategorie I.

1. Freundin.[1]) Anständige Dame, hübsch, sucht Freundschaft einer ebensolchen. Alter 25 bis 30 Jahre. Nicht anonym. Chiffre Z 100 u. s. w.

2. Junge Dame sucht Freundin. Adressen „Erna" u. s. w.

3. Verheirathete heitere Frau wünscht, da der Mann viel fern, mit verheiratheten, gut situirten Frauen freundschaftlichen Verkehr u. s. w.

4. Radlerin, Geschäftsdame, 25, sucht Anschluss an Damen für kleine Ausflüge. Brief Chiffre „69" u. s. w.

5. Radfahranschluss wünscht Herr, den besseren Kreisen angehörig, u. s. w.

6. Freund gesucht. Intelligenter Herr sucht intelligenten gleichgesinnten Freund, u. s. w.

7. Diener, für einen jüngeren Herrn gesucht für Reise, gewandt, sauber, Soldat gewesen, etwas Italienisch erwünscht. Offerten mit Zeugnissabschriften und Gehaltsansprüchen u s. w.

8. Als Reisebegleiter[2]) nach Paris u. s. w. sucht eleganter, distinguirter, moderner junger Mann von angenehmem Aeussern und Manieren, hochgebildet und vielseitig, Anschluss an nur sehr vornehme Persönlichkeit u. s. w.

9. Collegen sucht intelligenter, junger Mann. Briefe erbeten unter „Einsam" an das u. s. w.

10. Vielseitig gebildete junge Dame wünscht Correspondenz mit Gleichgesinnten u. s. w.

11. (Aus dem Journal de Paris, 1895, 10. Januar). Je fem. d. m. des. collobarotrice, ég. fé d. m. pour trav. agr. T. K. W. Z., 27, passage Opéra.

12. (Ebendaher). Art. d'agrément. Mad. Julia, 11, cité Jarry, 1. étage, fg. St. Denis, u. s. w.

Kategorie II.

13. Ohne Vergütung sucht junger Mann von angenehmem Aeussern und mit vielen Sprachkenntnissen Stellung als Reisebegleiter. Offerten an Uranus, Postamt 62.

14. (Aus dem Journal de Paris, 1895). Jeune Scandinave cherche âme Ibsénienne. E. S. S. 20, rue de Berne.

15. Decadent, hypermoderner Naturalist, wünscht distinguirter junger Mann, — abweichend vom Dutzendwege — Correspondenz mit geistreichem, distinguirtem Herrn. Wer sich in Trouville oder Dieppe, in Ostende, Carlsbad oder zurückgeblieben in einer Grossstadt langweilt, vereinsamt fühlt, antworte unter „Antinous" an das Anzeigebureau des Blattes.

16. Junger Mann, 19 Jahre alt, möchte Stellung als Gesellschafter bei

1) Das gesperrt gedruckte Wort bildet in den Annoncen die fett gedruckte Ueberschrift, das Stichwort.

2) Das Wort war gesperrt gedruckt.



passendem Herrn. (Dr. Moll schreibt darüber: „Berliner Börsenzeitung Nr. 489, 1901 soll folgende Annonce gestanden haben").

17. An Unerbittliche. Schreiben Sie bitte ausführlich an Sappho unter u. s. w.

18. Suche Freundin. Junges Mädchen, mosaisch, 18 Jahre, aus guter Familie, dem es an Freundschaft mangelt, möchte gern ebensolches junges Mädchen kennen lernen, u. s. w.

19. Gebildete Christin (22) sucht Verkehr mit freidenkenden, flotten Damen. Briefe unter Discretion bis 30. u. s. w.

Kategorie III.

20. Energische Dame nimmt noch Mädchen in Erziehung u. s. w.

21. Strenge, energische Masseurin, in Allem erfahren, wünscht noch vornehme Damen zu massiren. Frau Haugwitz, Lützowstrasse 97 III.

22. Vornehme, energische Dame sucht älteren Knaben und Mädchen streng zu erziehen, u. s. w.

23. Gesucht für ein unbotmässiges 12jähriges Mädchen eine strenge Zuchtmutter. Ausführliche Offerten mit Angabe des Pensionspreises u. s. w.

24. Masseur Thomas Müller, auch erzieherische Einwirkungen u. s. w.

25. Energischer Herr ertheilt ohne Vergütung Nachhilfeunterricht u. s. w.

26. Ergebenen Freund wünscht sehr energischer jüngerer Herr u. s. w.

27. Masseur, geprüft, evangelisch. Briefe unter „Severin" an u. s. w.

28. Energische Dame nimmt noch Mädchen in Erziehung u. s. w.

29. (Aus Narrenschiff Nr. 50, 1898). Im „Deutschen Adelsblatt" sucht ein junger Mensch Stellung als herrschaftlicher Diener, „der auf's Wort gehorcht und sich auch körperlicher Bestrafung unterzieht". Das ist entschieden der beste Record in deutscher Hundedemuth — aber der Junge kennt seine Leute. . . ."

Obige Auswahl wird wohl genügen, da viele Annoncen sich inhaltlich fast vollkommen decken, wie wir dies schon an den gegebenen Beispielen z. Th. bemerken. Ueberall sehen wir fast durchweg Herren — das Alter ist fast nie angegeben — suchen, selten Damen. Der Stand ist nie angegeben, doch scheinen die Inserenten fast alle den besseren Ständen anzugehören. Nur wenig Diener, Masseure und Masseusen bieten sich, besonders in Kategorie III, an. Der Sport wird bisweilen vorgeschoben, so das Radeln. Sonst sind viele Annoncen so allgemein gehalten, dass möglicher Weise nichts Homosexuelles zu Grunde liegt, wie wir dies namentlich bei Kategorie I sehen. Dass viele zugezogene fremde Damen und Herren sich in der Stadt vereinsamt fühlen und gern Anschluss finden möchten, wird Niemandem auffallen, auch schliesslich nicht der Weg der Zeitungs-Annonce. Verdächtig ist in No. 4 aber das Wort: anständig und hübsch. Auch das Suchen eines Reisebegleiters, das oft wiederkehrt, ist an sich noch nicht ohne Weiteres verdächtig. Es wird dies erst durch die näheren Umstände, wie z. B. in No. 7, 8. Sehr verdächtig ist in No. 4



die Chiffre: „69“. Sonst zeigen in Kategorie I die Chiffren nichts Auffälliges, ausser etwa noch No. 9 das Wort: „Einsam“. Recht verdächtig klingen die französischen Anzeigen No. 11 u. 12, mit Abkürzungen, die wohl z. Th. nur Päderasten bekannt sind, obgleich hier nicht zu vergessen ist, dass Abkürzungen oft unmöglichster Art gerade in Frankreich sehr üblich sind. Oefter wird „Korrespondenz mit Gleichgesinnten“ z. B. in No. 10, gewünscht. Auch das kann an sich ganz harmlos sein und wird öfters zwecks späterer Heirath in's Werk gesetzt. Es soll in den grossen Städten Bureaux geben, die solche Korrespondenzen, allerdings nur zwischen beiden Geschlechtern, vermitteln. Sehr verdächtig erscheint in No. 8 das Adjectivum: „modern“. Verdächtig erscheinen endlich auch alle Inserate, wo gut situirte Personen gesucht werden. Hier handelt es sich wohl öfters um gewöhnliche mannmännliche Prostitution, besonders wenn gleich mehrere Personen gesucht werden wie in No. 3, und nicht etwa Anschluss an einen Verein u. s. w., was gewiss von Fremden namentlich, öfter gewünscht wird. Immer verdächtig ist das Suchen eines „Freundes“ oder „Freundin“.

In den Anzeigen der Kategorie II ist von Verdacht kaum mehr die Rede. Hier sind Ueberschriften und Chiffre oft schon so charakteristisch, dass die Homosexualität hier wohl ausser allem Zweifel steht. Chiffren wie: Sappho (No. 17), „Antinous“ (No. 15), „Uranus“ (No. 13), Ueberschriften, wie: „ohne Vergütung“ (No. 13), „Decadent“ (No. 15) besagen schon genug. Sehr gut ist der Ausdruck „âme Ibsénienne“ (No. 14). Meist sind die Inserenten Männer, selten Frauen. Merkwürdiger Weise spielt scheinbar auch die Religion hier und da eine Rolle (No. 18, 19), was man vielleicht als eine Art von Combination mit Fetischismus bezeichnen könnte. Ganz unverschämt und unverhüllt tritt No. 16 auf. Die Kategorie III ist vielleicht die interessanteste, weil hier die Homosexualität ganz verhüllt erscheint und die hier damit verbundene Complication wohl auch nicht für Jeden offen zu Tage liegt. Von directem Fetischismus habe ich nichts finden können, wenn man nicht mit diesem Namen eben die schon bezeichneten Fälle No. 18 und 19 belegen will oder diejenigen, in denen von dem Reisebegleiter, Diener bestimmte Eigenschaften angegeben oder verlangt werden. Einen geradezu klassischen Fall von Combination mit Fetischismus habe ich dagegen in meiner kleinen Mittheilung in diesem Band p. 215 gegeben.[1])

In der Kategorie III spielt die Energie ev. Strenge der betref-

1) Sie lautete: Homme jeune, pas marié, est cherché pour servir comme modèle pendant quelques fois à la Haye; il doit parler le français. A surtout



fenden Person eine grosse Rolle, und sehr merkwürdig sind die mannigfachen darauf bezüglichen Annoncen seitens der Masseure und Masseusen [1]. Diese Strenge und Energie, die so gern überall betont wird, ja als Stichwort fast überall auftritt, scheint allerdings sehr für sadistische Praktiken zu sprechen. In No. 29 ist direct von körperlicher Bestrafung die Rede und in No. 21 wird dem „energischen“ Mann der „ergebene“ Freund gegenübergestellt. Es ist wohl ein blosser Tric, dass es sich so oft um blosse Erziehung von Knaben oder Mädchen handeln soll. Es wird so der Vorgang harmloser dargestellt. Dass in den meisten Fällen blosser Gelderwerb, also Prostitution vorliegt, sehen wir deutlich, da wiederholt „Vornehmheit“ der Klienten u. s. w. betont wird und so oft Masseure und Erzieher sich anbieten. Auch das öftere: „in Allem erfahren“ ist ziemlich bezeichnend. Ganz verdächtig klingt No. 25, wo Nachhilfestunden ohne Vergütung geleistet werden sollen. Hier scheint keine Prostitution vorzuliegen. Trotz alledem ist es mir nicht über allen Zweifel erhaben, ob hier in allen Fällen wirklich Homosexualität vorliegt; wenn aber, dann kann es sich nur um Combination mit Sacher-Masochismus oder Sadismus handeln.

Wenn wir das Ganze überschauen, so scheint hier, namentlich in Kategorie I, mehr das platonische Verhältniss in der Homosexualität hervorgehoben zu werden, doch tritt das Carnale in Chiffren wie: Sappho, Antinous und z. Th. gewiss auch in Kategorie III zu Tage. Man weiss ja hinreichend, dass selbst echte, d. h. angeborene Homosexuelle nur ganz ausnahmsweise rein platonische Liebe pflegen, sondern gewöhnlich der ein- oder doppelseitigen Onanie sich schliesslich ergeben, selten dem Coitus per os, dagegen — und das ist wohl ein Hauptunterschied zwischen den echten (primären) und falschen (secundären) Homosexuellen — nur mit Abscheu die eigentliche Päderastie betrachten und sie nicht betreiben.

Es ist nun sehr schwer zu sagen, ob die Annoncen mehr von echten Urningen oder ganz alten Roués ausgehen, und welche von beiden Gruppen vornehmlich auf das Zeitungsblatt reflectirt. Gerade der echte Urning ist so scheu, misstrauisch, dass er wohl lieber sich einen passenden Gefährten im Getriebe der Grossstadt — und

---

avoir un costume complète de velours (préferable noir). Inutile répondre sans avoir costume de velours et sans parler le français. Ecrire, Monsieur Franco, poste restante Amsterdam.

1) Nach Dr. —o im „Frührot“ (siehe später) sollen unter dem Euphemismus „Masseuse“ Abtreiberinnen sich anbieten.



das dürfte ihm dort im Allgemeinen nicht zu schwer werden — sucht, als auf eine solche Annonce hin sich meldet oder gar inseriren wird. Immerhin mögen wohl Ausnahmen existiren. Auf keinen Fall wird er dann aber freche Anzeigen einrücken lassen, sondern seiner schwärmerischen Anlage gemäss schreiben. Dass sicher ein grosser Theil der Inserate des blossen Gelderwerbs halber geschehen, sahen wir schon; besonders scheint dies in der 3. Kategorie stattzufinden. Vielleicht handelt es sich auch öfter hier um „Fallen" zu späteren schmachvollen Erpressungsversuchen, gewiss auch hier und da um blossen Jux.

Würde man systematisch den Inseratentheil von nur 10 Hauptblättern Berlins u. s. w. regelmässig lesen, so wäre es gewiss ein Leichtes, in 1 Jahre Hunderte von homosexuellen Anzeigen zu finden. Die meisten ähneln sich aber sicher in ermüdender Weise und müssen sich ähneln, um nicht anzustossen und um aufgenommen zu werden. Es erscheinen dieselben Stichworte, Phrasen u. s. w. in Dutzenden von Exemplaren. Das genügt aber offenbar für den Kenner.

Eine interessante Frage hier wäre noch die, woran sich echte und falsche Homosexuelle gegenseitig erkennen. Wir wissen darüber nur sehr wenig Sicheres. Vielleicht wird Dr. Moll hier einmal Aufklärung geben. Die auffallenden Chiffren erkennt wohl auch der Laie als Lockvögel, ebenso gewisse Adjective, wie „einsam", „energisch", „modern" u. s. w. Daneben haben die Homosexuellen vielleicht aber noch eigene Umdeutungen harmloser Worte in Schrift und Wort, oder Zahlen, noch wahrscheinlicher aber gewisse äussere Zeichen in Miene, Haltung, Kleidung, Schmuck u. s. w. Der Blick soll oft schon das Uebrige thun. Immerhin ahnen wir hier nur ein Rothwälsch in Wort, Schrift und im Aeusseren der Homosexuellen. Eher dürfte man etwas Näheres hierüber von den männlichen Prostituirten und den alten Roués, als von den verschwiegenen und scheuen, echten Invertirten erfahren.

In meiner kleinen Mittheilung hatte ich bedauert, dass bisher gerade die homosexuellen Annoncen noch nicht zu interessanten Untersuchungen Anlass gegeben hätten. Zu rechter Zeit schickte mir nun Dr. Moll 6 Heftchen des „Frührot" und zwar Heft VIII—XIII, wahrscheinlich vom Jahre 1901 (Jahreszahl ist nicht angegeben). In denselben ist von einem Dr.—s eine Serie von Artikeln veröffentlicht, unter der Spitzmarke „Eine praktische Enquête über die Häufigkeit

1) Frührot, freiradicale Zeitschrift, herausgegeben von Robert Heymann. Auslieferung bei Schacherl u. Mütterlein, München, Schillerstr. 48. Jeden Donnerstag erscheinend. Preis pro Heft 10 Pfennige.

der Homosexualität" erschienen, die gerade in sehr bemerkenswerther Weise den von mir angegebenen Weg, aber in anderer Weise, beschreiten. Der Autor hatte nämlich eine möglichst harmlos erscheinende Annonce (17—bis 21jährigen Freund sucht 25jähriger Doctor etc.) an 36 Berliner Tagesblätter geschickt, von denen aber nur 12 sie brachten.[1]) Mit Absicht hatte er ein so frühes Alter angegeben, um möglichst nur „angeborene" Fälle, also keine alten Wüstlinge anzulocken. Auf die Inserate hin liefen 141 Schreiben ein, doch konnten aus verschiedenen Gründen nur 111 Eingänge berücksichtigt werden, die zweifellos von Homosexuellen stammten.[2]) Meist zeigten sie sich sehr vorsichtig, und die Meisten blieben trotz Aufforderung anonym, ja 65 Absender hatten überhaupt keine Adresse gegeben! Als Chiffre war häufig ein weiblicher Vorname. (Das war in unseren Fällen fast nie so; nur einmal [No. 2] kommt „Erna" vor.) Das Alter der Reflectanten schwankte zwischen 16½—30 Jahren; einige waren noch älter. Ihrer isolirten Lage gedachten die Meisten. Alle Stände, bis auf das Militär, waren vertreten. Ausserdem gab es noch einige Prostituirte.[3]) Ueber das Alter der Studenten hinaus fehlten im Allgemeinen die höheren Stände. Diese Enquête ist immerhin interessant genug, besonders für die Psychologie; die obige Zahl der Invertirten lässt freilich kaum die wirklich vorhandene errathen, da 1. ein Inserat immer nur von sehr Wenigen gelesen wird und 2. die meisten echten Urninge zu scheu und furchtsam sind, um auf Annoncen hin hervorzutreten.

Verf. giebt nun, ohne weitere Erläuterung, 35 Antworten wörtlich wieder, die manch' beachtenswerthen Einblick in die homosexuelle

1) Eine 13. bloss in veränderter Form.

2) Da unter den aufgeführten Ständen aber noch: Friseurgehilfe, Schauspieler, Agent, Bildhauer, Magnetiseur, Damenimitator figuriren, so möchte ich doch trotz ihres jugendlichen Alters glauben, dass, wenn nicht alle, so doch so Manche darunter keine wahren Invertirte waren, da gerade obige Stände sehr gern sexuell excediren und zwar schon sehr früh, um als junge Roués dann es mit der Päderastie usw. zu versuchen. Es sind sicher ferner auch Prostituirte darunter, besonders unter den Magnetiseuren und Agenten. Wenn ⅓ der Blätter, denen obige, doch mindestens sehr verdächtige Annonce angeboten wurde, diese aufnehmen, so erscheint das etwas räthselhaft, da selbst hochconservative Blätter, wie die Vossische Zeitung, viel schamlosere Inserate aller Arten ruhig hinnehmen, so dass man wohl ohne Uebertreibung einen Theil der Inseratenabtheilung unserer grossen Blätter als Kehrichthaufen für allerlei socialen Unrath ansehen kann, der namentlich auf die Jugend nur demoralisirend wirken muss. Das wissen auch sehr gut die Redactionen, können aber des schnöden Mammons halber meist nicht auf schmutzige Inserate aller Art verzichten!

3) Unter den Prostituirten sind sicherlich die Meisten Heterosexuelle.



Psyche gewähren. Die meisten Reflectanten betonen ihre vereinsamte Lage, ihr unverstandenes Sehnen, manche in poetischer Form. Das Nationale wird öfter im Allgemeinen angegeben. Meist ist der Inhalt des Schreibens ein sehr discreter, oft schwärmerischer. Selten wird direct an die sinnliche Seite apellirt, z. B. (X):

„Sie sagen: „Freund". Das Wort ist voll Bedeutung;
Wie sie es meinen, darauf kommt es an,
Ob in dem idealen Sinne Plato's,
Ob irdischer, etwa wie Hadrian?
— — — — — — — — — — — — — — —
Ich wünsche nur, dass keine Reue,
Wie Sie auch wählen, Ihnen kommen mag,
Dass voll Befriedigung sich Ihnen decke
Der Sinne Lust mit Ihres Herzens Schlag."

oder (XII) „. . Schreiben Sie mir ganz ausführlich, offen, ungenirt, wie Sie sich den Freund gedacht haben, schreiben Sie über etwaige Wünsche und Hoffnungen, und vor Allem über etwaige besondere Liebhabereien oder Leidenschaften, auch solche, woran ein „intimer" Freund theilnehmen soll. . . .

oder (XIV): „. . Bin allerdings 30 Jahre alt, jedoch sehr sinnlich veranlagt und könnten Sie mit mir machen, was Sie wollten. . .

oder (XV): „. . es mich recht sehr freuen würde, Ihre Bekanntschaft zu machen, vorausgesetzt, dass Sie Verständniss für männliche Liebe haben und sich dementsprechend auch unsere beiderseitigen geschlechtlichen Wünsche so einigermaassen decken sollten . ."

oder (XXX): „. . Ich fühle mich noch sehr jung, bin aber schon 25 Jahre. Sie können mir aber glauben, dass ich mich ebenso schrankenlos dem Liebsten hingeben kann wie ein Jüngerer."

Die günstige sociale Lage, Bildung, öfters auch ein günstiges Aeussere wird betont, sehr selten die Religion. Diese vielen Proben machen aber entschieden den Eindruck, als wenn es sich dabei nicht um echte, sondern um später gewordene Homosexuelle handelt, eben weil mehr oder minder unverfroren die sinnliche Seite, sogar mit Ueberlassen der speciellen Form des substituirten geschlechtlichen Actes, herausgekehrt wird. Die Zuschriften XII u. XIV könnten vielleicht sogar als Erpressungsversuche erscheinen, wie dies ja in der homosexuellen Praxis der Grossstädte leider so oft geschieht. Deshalb hatte Verf. der Enquête ein ähnliches Gesuch auch als „Falle" betrachtet und ausgeschaltet. Im Grossen und Ganzen machen die übrigen Eingaben aber einen durchaus günstigen würdigen Eindruck, und man gewinnt Erbarmen mit diesen Verkannten.

1) Die hier und im Folgenden gesperrt gedruckten Worte sind im Text fett gedruckt.



Panizza[1]) knüpft an folgendes Inserat, das in dem bedeutendsten Blatte Süddeutschlands am 21. Juli 1894 stand, eine sehr anregende Betrachtung über einige Punkte der Inversion an, die wir uns deshalb hier zur Prüfung näher ansehen wollen. Das betreffende Inserat zunächst lautet so:

„Welcher junge Bicyclist, Christ, bis 24 Jahre, aus sehr gutem Hause, würde sich ebensolchem (Ausländer) anschliessen, um im August eine schöne Radreise nach Tirol zu unternehmen. Erwünscht sehr hübsches Aeussere, distinguirte Manieren, schwärmerisch angelegter Charakter. Beantwortet werden nur Anträge mit Photographie, die sofort retournirt werden, unter „Numa 77", postlagernd Bayreuth."

Dieser Inserent scheint mir kein echter Homosexueller zu sein, er macht zu viel Ansprüche. Ja das Verlangen nach einer Photographie könnte vielleicht eine „Falle" darstellen. Jedenfalls hält ihn aber Panizza für einen wahren Invertirten. Er bespricht zunächst den schlimmsten Fall in der Knabenliebe: den carnalen Verkehr. Er sagt hierbezüglich: „ . . . schliesslich ist es nichts anderes als der carnale Verkehr zwischen Mann und Weib auch. Nur dass ihm der teleologische Factor im Hinblick auf die Fortpflanzung fehlt. Dieser liegt aber bei Mann und Weib in den meisten Fällen ebenfalls ausserhalb ihrer directen Absicht. Und die Naturwissenschaft wie die Philosophie hat sich längst gewöhnt, den teleologischen Factor, den Zweckbegriff der „Natur" im Allgemeinen zuzuschreiben, wenn ihn nicht ganz zu leugnen. Wir sagen: Die Natur bezweckt Fortpflanzung der Gattung, indem sie an die Pforte ihres Mysteriums die libidinöse Regung setzt. — Also Mann und Weib sind herzlich unschuldig im Hinblick auf einen von der „Natur" ihnen imputirten „Zweck" der Veranstaltung. Zu geschweigen von dem irregulären Verkehr zwischen Mann und Weib, wie irrumatio und anderes, wo von „Zweck", von „Naturzweck" — ausser dem individuellen, libidinösen — keine Rede sein kann. Also carnal ist carnal."

Ich möchte das Alles unterschreiben und habe es schon lange in ähnlicher Weise ausgesprochen. Wir dürfen die ganze Homosexualität weder mit theo- noch teleologischen Augen ansehen, sondern nur mit nüchternen, naturwissenschaftlichen. Unzählige Heterosexuelle sind heutzutage gezwungen, den „Naturzweck" nicht zu erfüllen, besonders unter den Weibern. Aber auch unter Verheiratheten. Und unter den letzteren finden sich alle Uebergänge im intimen Verkehr zwischen allen Arten der hetero-, ja sogar homosexuellen Praktiken.

Man hat sehr richtig vom sexuellen Standpunkte die Menschen

1) Bayreuth und die Homosexualität. Die Gesellschaft. Jan. 1895.



in „Denk- und Geschlechtsmenschen“ eingetheilt. Bei ersteren prävalirt das stete Denken so, dass die sexuelle Sphäre wie ausgetrocknet erscheint; sie sind geschlechtlich kühl, brauchen deshalb aber noch lange nicht homosexuell oder entartet zu sein. Das andere Extrem bilden die „Geschlechtsmenschen“, die Sinnlichen, die am allerwenigsten beim Acte an den „Naturzweck“ denken. Die Meisten bewegen sich zwischen beiden Polen. Was sie also unterscheidet, ist nur der Grad des heterosexuellen Geschlechtstriebes. Hieraus kann Niemandem ein Vorwurf gemacht oder ein Verdienst zudictirt werden. Es soll sich aber deshalb Niemand für besser halten, als die den Kühlen bez. des heterosexuellen Gefühls nahestehenden Homosexuellen, die gleichfalls wieder bez. ihres invertirten Geschlechtstriebs in Denk- uud Geschlechtsmenschen mit allen Nüancen einzutheilen sind. Auch hier wird man schliesslich den sinnlichen, den eigentlichen Päderasten keinen Vorwurf machen können, und nur deshalb erscheinen uns die Meisten darunter verächtlich, weil sie alte Wollüstlinge sind, die schliesslich in der Inversion ihre letzte Zufluchtsstätte suchten. Ich halte die Inversion nur für eine Varietät, meinetwegen Abnormität, aber nicht für eine pathologische Anomalie, obgleich sie auch unter letzterer Form natürlich auftreten kann. Die „Symbiose“ mit den wahren Invertirten, die zum grossen Theile gewiss edle, aufopfernde Menschen sind, kann den Heterosexuellen nur nützlich sein. Man sollte erstere also nicht abstossend behandeln in pharisäischer Selbstgerechtigkeit.

Mit Recht betont Panizza, dass bei den wahren Invertirten der carnale Verkehr die „grosse Seltenheit“ bildet, dass „der Schwerpunkt zweifellos fast nur im Gemüth liegt und dass die ganze Richtung entschieden als eine vorwiegend geistige angesehen werden muss. Zweifellos hat die ganze Richtung, bei allem geistigen Aufschwung, bei aller Idealität und Sublimität etwas Kraftloses, Verschwommenes, Weichliches, dem Grobsinnlichen Widerstrebendes, die Oeffentlichkeit Meidendes, Scheues und Feiges. Zweifellos deckt sich diese ganze psychische Disposition mit dem, was wir nach seinen Vorzügen wie Fehlern den jüdischen Charakter nennen.“

Die 2 letzten Sätze möchte ich nun aber nicht unterschreiben. Der kraftlose, weichliche u. s. w. Charakter eignet höchstens nur dem passiven, weibisch gearteten Homosexuellen, nicht dem männlichen, activen. Gerade der Laie stellt sich unter den Invertirten leider immer nur den ersteren vor, der unter den Echten vielleicht gerade den seltenen Typus darstellt. Dass aber auch der männlich Geartete die Oeffentlichkeit scheut, ist heutzutage ganz natürlich. Die Parallele mit dem jüdischen Charakter halte ich für ganz verfehlt. Bemerken



möchte ich aber auch, dass echte Invertirte kaum je reine Platoniker sind, der Satz Panizza's also, der Schwerpunkt bei den wahren Invertirten liege fast nur im Gemüthe, entschieden unrichtig ist.

Falsch ist es ferner, wenn Panizza behauptet, dass Homosexuelle am meisten bei Semiten, Romanen, Orientalen sich vorfinden, bei nordischen Völkern aber selten sein dürften. Bei Jenen handelt es sich, wie auch bei den alten Griechen, meist eben nur um Gewohnheit, Verführung und nicht um wahre Inversion.[1]) Und wie häufig diese — und wahrscheinlich noch mehr die unechte Inversion — wiederum in England ist, zeigte neuerdings eclatant Havelock Ellis, und der Process Wilde schreckte das scheinheilige und prüde Albion recht unangenehm auf.

Obige Annonce erschien, wie Panizza sagt, kurz vor der ersten „Parsifal"-Vorstellung in Bayreuth, und das scheint ihm sehr bedeutsam zu sein. „Dass ‚Parsifal' eine geistige Kost für Päderasten sei, machte mich selbst Anfangs zurückschaudern." Er sieht aber gerade in der höchsten Aspiration und philosophischen Behandlung der Menschheitsfragen im Parsifal dasselbe, wie beim Conträr-Sexualen; noch charakteristischer sei aber das dort und hier ausgedrückte Mitleid. Anderes kommt aber noch dazu. „Im ‚Parsifal' wird der Verkehr mit dem Weib als ‚Sünde', als ‚Vergehen', als ‚Frevel' gegen den Männerorden des Gral construirt . . . Der junge Parsifal ist sexuell indifferent."

Dies genügt. Damit ist er nolens volens homosexuell. „. . Seine Bestimmung ist, Andere, Männer, zu erlösen. Die Quelle dieses Erlösungstriebes ist ‚Erbarmen', ‚Mitleid', ‚Sehnen', ‚Schmachten' und zwar alle diese Qualitäten ‚rein', oder ‚reinst', d. i. ohne sinnliche Beimischung. In der Gralsburg ist Alles männlich . . . . ist im ‚Parsifal' der Held und der Gralsritterverband vollständig homosexual gedacht. Parsifal ‚erlöst' also den kranken Amfortas und mit ihm die ganze Gralsgesellschaft . . . . Und so fassen es die Wagnerianer auf: Er, Wagner, erlöste die Menschheit durch seine Kunst. Da aber der alternde Wagner ebenso wie Schopenhauer, als natürliches Altersproduct, homosexual (rein geistig gesprochen) geworden war, so symbolisirte er seine These auf homosexuale Weise . ."

---

1) De Quirós u. Aguinaliedo (la vida mala en Madrid, 1901) betonen ausdrücklich, dass in Madrid und in Spanien die Volksmeinung sehr gegen den Uranismus aufgebracht ist, trotzdem es auch dort Homosexuelle genug giebt. In Portugal dagegen scheint das Volk darin kaum etwas zu finden da, wie mir gesagt wurde, unter den portugiesischen Zwischendeckspassagieren die Päderastie ganz offen und ungenirt betrieben wird.



So interessant und wohl auch neu diese Auffassung Parsifal's und Wagner's ist, so halte ich sie doch für sehr einseitig und bedenklich. Gewiss werden im Parsifal alle die betreffenden Eigenschaften, die der wahre Homosexuelle hochhält, apotheosirt, aber dies sind nur oberflächliche Analogieen, die noch lange keine Gleichheit darstellen. Ich gebe aber gern zu, dass wegen dieser Analogieen Intervertirte den Parsifal, den Panizza, die „homosexuale Oper" nennt, dem sinnlichen Tannhäuser vorziehen. Wir wissen wohl, dass die Gralsritter, wie jeder Mönchsorden — und es war ja schliesslich nur ein solcher — das Fleisch tödten sollten, und zwar auf alle erdenkliche Weise. Es gelang dadurch gewiss Manchem sexuell indifferent zu werden, damit aber noch lange nicht homosexuell. Es müssten sonst auch die meisten Mönche so geartet sein, was sicher nicht der Fall ist, mag auch gerade in Klöstern Inversion häufiger anzutreffen sein, als in der freien Aussenwelt, eben wie überhaupt öfter bei jeder Kasernirung vieler Männer, besonders jugendlicher. Trotzdem dürfte aber sicher der Procentsatz echter Homosexueller dort nicht häufiger sein. Auch die Parallelisirung des sexuellen Indifferentismus mit der Homosexualität ist durchaus falsch. Der Invertirte ist eben sexuell nicht indifferent, dies nur Heterosexuellen gegenüber. Man hat auch nicht gehört, dass im hohen Alter mehr Homosexuelle auftreten, als früher, und dann sind es nur pathologische Producte, und auch nur sehr seltene, da der kindische Greis öfter exhibirt oder unzüchtige Handlungen an Kindern, und zwar mit Vorliebe an Mädchen, unternimmt.

XXII.

Ueber die Haupteinflüsse, welchen Schriftstücke und Werthpapiere ausgesetzt sind.

Von

van Ledden-Hulsebosch und Dr. **P. Ankersmit** in Amsterdam.

Die wissenschaftliche Untersuchung von Schriftstücken spielt in der Kriminalistik der verschiedenen Culturvölker eine Hauptrolle, und mehrere Naturforscher, welche sich mit dem Studium dieses besonderen Wissenschaftszweiges beschäftigten, haben unsere allerdings ungenügenden Kenntnisse auf diesem Gebiete mit ihren veröffentlichten Beiträgen bereichert und beziehen sich zum Theil auf die graphologische, zum Theil auf die chemische und physikalische Prüfung, zumeist um den Nachweis von Fälschungen zu liefern, wenn vermuthet wird, dass Ziffern, Buchstaben oder ganze Wörter in einem Schriftstücke geändert, entfernt oder durch andere ersetzt wurden. In solchen Fällen hat der Verdächtigte zugleich meistens auch Radirungen angebracht oder chemische Mittel benutzt, um verschwinden zu lassen und unsichtbar zu machen, was ursprünglich geschrieben war.

Das Gutachten, das der Untersuchungsrichter von den Sachverständigen verlangt, bekommt jedoch eine ganz andere Bedeutung, wenn diesen beim Auffinden von gewissen Documenten die Frage vorgelegt wird: Wie lange kann dieses Schriftstück hier oder dort gelegen haben? In solchen Fällen werden sie die Antwort schuldig bleiben müssen, weil ihnen von der Wirkung der Haupteinflüsse auf Tinte und Papier, worauf geschrieben wurde, nichts bekannt ist. Sie werden behaupten können, dass dies Alles durch Versuche erledigt werden kann, dass sie aber hierzu eine Reihe von Experimenten vornehmen müssen, welche Monate Zeit in Anspruch nehmen; sie werden aber auch die Fragen nur beantworten können, wenn sie über die Zusammensetzung der Tinte und des Papieres des Schriftstückes unterrichtet sind und die Einflüsse kennen, welchen es ausgesetzt war. In einem solchen Falle wird man jedoch nur durch die Ergebnisse



der Untersuchung dieses einzigen Schriftstückes belehrt sein, um später in ähnlichen Fällen, doch in veränderten Verhältnissen, vor neuen Schwierigkeiten zu stehen.

Ein Beispiel möge dies erläutern. Gestohlene Documente oder Bankpapiere werden wiedergefunden: auf einem Berge, auf dem freien Felde, in einem Walde, im Boden vergraben, in Wasser (süssem, brackigem, salzigem Wasser), oder man findet Schriftstücke bei einem Cadaver. Es kann nun von dem grössten Interesse sein, mit approximativer Gewissheit zu bestimmen, wie lange die Schriftstücke dem Einfluss jener Medien (Atmosphäre, süssem, brackigem oder salzigem Wasser, Boden u. s. w.) ausgesetzt waren, und auch, wie lange der aufgefundene Cadaver irgendwo gelegen hat. Behauptet der Verdächdigte, er habe die Papiere vor acht Tagen oder vor acht Monaten dort hingelegt oder weggeworfen, so kann kein Mensch die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Behauptungen darthun und der Richter kann den Verdächtigten nicht 1 bis 2 Jahr in Haft halten, damit die Sachverständigen ihre Versuche zu Ende bringen.

Von diesen Erwägungen geleitet, haben wir eine Reihe von Experimenten gemacht, um einige Kenntniss über die Veränderungen zu gewinnen, welche verschiedene Tinten und Papiersorten von bekannter Zusammensetzung erleiden, wenn sie während kürzerer oder längerer Zeit den obengenannten Einflüssen (Luft, Licht, Wasser, Boden u. s. w.) ausgesetzt sind.

Auf Vollständigkeit macht unsere Arbeit keinen Anspruch. Wir haben bloss gemeint, die erste Anregung für Experimentaluntersuchung in dieser Richtung geben zu können, da wir durch frühere Untersuchungen Gelegenheit hatten, unsere Versuche mit Tintentypen von bekannter Zusammensetzung und bekannten Eigenschaften[1]) anzustellen. Wir hegen die Hoffnung, Andere angeregt zu haben, die Lücke auszufüllen, welche man bei unserer Arbeit entdecken wird. —

Am 1. September 1900 haben wir unsere Arbeit angefangen und zwölf Monate später die Versuche abgeschlossen. Die Tintentypen, die hierzu dienten, waren:

1. Gallus-Eisentinte ohne Pigment, sogenannte „Schultinte“ des Handels. Spec. Gew. 1,0630, Extract 10,80 Proc., Asche 1,73 Proc.

2. Gallus-Eisentinte mit Pigment, sogenannte „Documenten-inkt“, eigener Herstellung. Spec. Gew. 1,0430, Extract 6,90 Proc., Asche 1,42 Proc.

1) Van Ledden-Hulsebosch, „Een enander over Schryfinkten“, Amsterdam 1899.



3. Gallus-Eisentinte mit Pigment, sogenannte „Blue Black" des Handels. Spec. Gew. 1,0208, Extract 2,54 Proc., Asche 0,54 Proc.

4. Gallus-Eisentinte mit Pigment, sogenannte „Vondel-inkt" des Handels. Spec. Gew. 1,0101, Extract 2,46 Proc.

5. Blauholz-Tinte, sogenannte „Phönix-Tinte" des Handels. Spec. Gew. 1,0644, Extract 11,26 Proc., Asche 2,00 Proc.

6. Blauholz-Tinte, sogenannte „Cabinet-inkt" des Handels. Spec. Gew. 1,0448, Extract 2,29 Proc., Asche 0,71 Proc.

7. Violette-Anilintinte, sogenannte „Splendid Mauve Writing Ink" des Handels. Spec. Gew. 1,0002, Extract 0,57 Proc., Asche 0,22 Proc.

8. Karmin-Tinte, eigener Herstellung, Spec. Gew. 1,0150, Extract 6,01 Proc., Asche 0,22 Proc.

9. Karmin-Tinte, sogenannte „Carmin fine" des Handels. Spec. Gew. 1,0393, Extract 10,62 Proc., Asche 0,24 Proc.

10. Rothe Anilin-Tinte (Eosin), sogenannte „Encre écarlate" des Handels. Spec. Gew. 1,0133, Extract 2,26 Proc., Asche 0,05 Proc.

11. Rothe Anilin-Tinte (Ponceau) eigener Herstellung, 1,5 Proc. Ponceau in Wasser (siehe Tafel 10).

12. Kohlen-Tinte, sogenannte „Chinesische Tusche" des Handels. Spec. Gew. 1,0380, Extract 10,03 Proc., Asche 0,47 Proc., somit Buch- und Steindruckerschwärze.

Wir stellten unsere Versuche an mit den folgenden Papiersorten:

A. Normalpapier I (Deutschland), Maschinenpapier. Harzleimung Gewicht von 10 × 20 cm. 2,178 g, Asche 0,96 Proc.

B. Normalpapier 4a (Deutschland), Maschinenpapier. Harzleimung. Gewicht von 10 × 20 cm, 1,902 g, Asche 13,56 Proc.

C. Maschinenpapier (Holland), Harzleimung. Gewicht von 10 × 20 cm, 2,141 g. Asche 18,96 Proc.

D. Handpapier (Holland), geschöpftes Papier. Animalischer Leim mit Alaun. Gewicht von 10 × 20 cm, 2,424 g, Asche 2,02 Proc.

E. Maschinenpapier (Belgien), Leim, Stärke und Harz. Gewicht von 10 × 20 cm, 2,525 g, Asche 24,00 Proc.

F. Postpapier (England), Harzleimung. Gewicht von 10 × 20 cm 1,867 g, Asche 19,33 Proc.

G. Handpapier (England), geschöpftes Papier. Animalischer Leim. Gewicht von 10 × 20 cm, 2,382 g, Asche 0,84 Proc., somit niederländisches Münzpapier von 10 und niederländische Banknoten von 25, 40, 60, 100 und 1000 Gulden (durch den Vorstand der niederländischen Bank uns gütigst zur Verfügung gestellt).

Wir schrieben mit jeder der Tintentypen 1—12 eine Zeile Schrift



quer über die ganze Breite von je der sieben Papierblätter A—G in der nämlichen Reihenfolge, schnitten jedes beschriebene Blatt in sieben Längsstreifen, welche wir mit einer Folgenummer markirten, und formten hiervon sieben unter sich ganz gleiche Sätze I—VII von sieben Streifen, womit wir vorgingen wie folgt:

I. Von jedem der sieben Streifen beschriebenen Papieres und der sechs Streifen Münz- und Bankpapier wurde das eine Ende am Rande eines viereckigen Brettchens aus nicht angestrichenem Holze mittels Punaisen befestigt. Das andere Ende wurde durch Einklemmen in ein Stückchen Zinnfolie beschwert und das Brettchen mit den 13 Papierstreifen in eine weithalsigen Flasche von 10 l Inhalt gebracht, die mit süssem Wasser (Trinkwasserversuch von 365 Tagen) gefüllt war; das Brettchen schwamm also, sodass die Papierstreifen gerade in das Wasser hingen und das Beobachten der Veränderungen ungestört stattfinden konnte.

Bestandtheile des Leitungswassers: Gelöste feste Stoffe 0,330 g, Chlor 0,34 g im Liter.

II. Eine zweite Flasche desselben Inhalts wurde mit brackigem Wasser, aus einem der Stadtkanäle Amsterdams gefüllt und mit den Papierstreifen gehandelt wie bei I. (Brackwasserversuch von 60 Tagen).

Bestandtheile des Kanalwassers: Gelöste feste Stoffe 7,14 g, Chlor 3,55 g (5,90 g NaCl) im Liter.

III. Die dritte Flasche von 10 l Inhalt wurde mit Salzwasser der Nordsee gefüllt, das auf 6 Meilen Entfernung von der Küste geschöpft war; gehandelt wurde wie bei I und II. (Salzwasserversuch von 365 Tagen).

Bestandtheile des Seewassers: Gelöste feste Stoffe 33,67 g, Chlor 17,25 g (28,4 g NaCl) im Liter.

IV. Der vierte Versuch sollte die Wirkung der Atmosphärilien erproben. Hierzu wurden die Papierstreifen an den beiden Enden auf einem nicht angestrichenen Holzbrette befestigt und dieses Brett auf der Fensterbank eines Fensterrahmes festgenagelt. Das Fenster lag nach Westen und war allen Witterungseinflüssen ausgesetzt (Atmosphärenversuch von 275 Tagen).

V. An der Innenseite eines doppelt gefalteten Stückes Pappe wurden die Papierstreifen mit kupfernen Klammern (sogenannten paperfasteners) befestigt, die zugeschlagene Pappe auf ein nicht angestrichenes Holzbrett gelegt und mit diesem zusammen 0,5 m tief in die Erde eines Gartens in Amsterdam vergraben. Das durch die

Erde sickernde Grundwasser hatte hier also zu den Papierstreifen freien Zutritt (Bodenversuch von 70 Tagen).

VI. In einer Kiste von rohem Holze wurde auf den frischen Cadaver eines grossen Hundes die Pappe gelegt, auf deren Oberseite die Papierstreifen wie bei V. befestigt waren. Die Kiste wurde mit dem Deckel abgedeckt und in derselben Gartenerde wie V auf 0,5 m Tiefe vergraben. Das durch die Erde sickernde Grundwasser hatte hier also keinen Zutritt zu den Papierstreifen, sondern wurde von dem Deckel zurückgehalten (Cadaverversuch von 70 Tagen).

VII. Kontrolle. Der siebente Satz Papierstreifen wurde unverletzt in einer Brieftasche aufbewahrt und diente zur Kontrolle.

Die Ergebnisse dieser Versuche sind in extenso in den zehn beigefügten Tafeln niedergelegt und am Fusse jeder Tafel kurz wiedergegeben. Sie geben uns zu den folgenden Anschauungen Veranlassung.

In Bezug auf die Tintensorten, welche zu unseren Versuchen dienten, bemerken wir, dass, wie zu erwarten war, die Kohlen-Tinte (12, Chinesische Tusche), sowie die zwei Druckerschwärzen unveränderlich waren, selbst wenn das Papier, worauf geschrieben war, durch irgend welche Ursache zu Grunde ging.

Keine der übrigen Schreibtinten des Handels war so unveränderlich und beständig als die von uns hergestellte (2. Documenten-inkt), ein Erfolg, der ganz stimmt mit dem der chemischen Prüfung, welche wir von dieser und noch 148 anderen Schreibtinten und Pigmenten gemacht haben. Die unbefriedigenden Resultate, welche wir bei der Prüfung der Schreibtinten des Handels erhielten, hatten uns veranlasst, eine bessere Schreibtinte herzustellen, was uns nach vielen vergeblichen Versuchen endlich gelang.

Rothe Schreibtinten sind, gemäss ihrer Znsammensetzung, sehr unbeständig, und Tinten von Anilin-Farbstoffen haben die kleinste Lebensdauer. Dass Sonnenlicht und Sauerstoff beim Verschwinden von Anilin-Farbstoffen eine grosse Rolle spielen, ist bekannt. Wir haben es hier offenbar mit einer Oxydationserscheinung zu thun, aber wissen nicht, welche farblose Verbindungen dabei entstehen, ebensowenig ob durch Behandlung mit Reductionsmitteln der ursprüngliche Farbstoff regenerirt werden kann, weshalb wir „Vornahme von Sonnenlichtversuchen mit Anilin-Farbstoffen“ auf unser Programm des nächsten Sommers gestellt haben. Wir möchten dann versuchen, ob es nicht möglich wäre, rothe Schreibtinte mit unverwüstlicher Metallbasis herzustellen.

Was den Einfluss des Papieres auf die Dauerhaftigkeit der Tinten



anbelangt, so sind hierüber aus diesen Versuchen keine festen Schlussfolgerungen zu ziehen, ebensowenig was die Beständigkeit der verschiedenen Papiersorten selbst betrifft. Bemerkenswerthe Erscheinungen in diesem Sinne sind von uns nicht wahrgenommen worden. Wohl haben wir bemerkt, dass bei den besten Papieren, das sind also diejenigen, welche aus Leinenhadern hergestellt sind, der animalische Leim, welcher zur Leimung verwendet wurde, einen ausgezeichneten Nährboden für Mikroorganismen darstellt, so dass die Tinte von diesen Papieren öfter verschwand, als wir dies erwartet hatten.

Von allen Papiersorten, die für unsere Versuche dienten, bot dasjenige der niederländischen Bank- und Münzpapiere (Rameh) am meisten Widerstand. Nur bei Versuch II (Amsterdamer Kanalwasser) ging es, zugleich mit den andren Papieren zu Grunde. Holzschliff-Papier (von Zeitungen) zeigte sich am wenigsten widerstandsfähig.

Die Farbstoffe der Banknoten von 25, 40 und 60 Gulden erleiden in den verschiedenen Wassersorten den Einfluss ihrer Umgebung. Im Leitungswasser (I) und in der Atmosphäre (IV) verblassen sie ein wenig; im Kanalwasser (II) wurde das Gelb (Bleichromat) schwarz, zufolge des entstandenen H_2S; im Seewasser (III) wurde auch das Grün in schwarz verwandelt; im Boden (V) verschwand die Farbe der Banknoten von 25 und 40 Gulden, während beim Cadaverversuch (VI) das Gelb sepiafarbig, das Grün gelbgrün und das Violett steinroth wurde. Die Farben des Netzwerkes an der Hinterseite der Banknoten von 100 und 1000 Gulden hielten sich bei allen Versuchen unverändert.

Versuch II (Kanalwasser) ähnelte einem wahren „septic tank“. Das Wasser, das allmählich schwarz, undurchsichtig und stinkend wurde (H_2S), musste alle 20 Tage erneuert werden, da in diesem Zeitraum das Beobachten der Veränderungen zufolge der gebildeten schleimigen Membrane von Mikroorganismen und der tiefen Färbung des Wassers unmöglich geworden war. Am 60. Tage waren die Papierstreifen vermodert, so dass wir diesen Versuch beenden mussten.

Versuch I (Leitungswasser) und III (Seewasser) konnten während 365 Tagen ungehemmt fortgesetzt werden. Wir unterbrachen diese Versuche, als nach dieser Zeit keine nennenswerthen Veränderungen mehr beobachtet wurden.

Versuch IV (Atmosphäre) lieferte ein interessantes Bild der Veränderungen, welche die Luft, das Licht und das Wasser wechselweise oder zusammen bei Schreibtinten verursachen. Nach 275 Tagen waren durch Wind und Schlagregen mehrere Papierstreifen losgeschlagen und weggeführt, und hatten die übrig gebliebenen solche

erhebliche Veränderungen erfahren, dass wir diesen Versuch beenden konnten.

Obgleich wir bei den Versuchen I—IV Gelegenheit hatten, wo nöthig jede Stunde oder jeden Tag die Veränderungen wahrzunehmen und unsere Notizen zu machen, so war dies bei den Versuchen V (Boden) und VI (Cadaver) nicht der Fall und wir mussten uns darauf beschränken, einmal in 14 Tagen die Objecte auszugraben, um sie nach der Inspection wieder der Erde zu übergeben.

Als wir dies 5 mal gethan hatten und die Objecte also 70 Tage lang in der Erde vergraben waren, waren alle Papierstreifen zufolge Schimmelbildung so sehr von einem weiss-gelb-rothen Filzwerk von Hyphen überzogen, dass weitere Wahrnehmung unmöglich geworden war. Hiermit nahmen auch diese Versuche ein Ende.

Zum Schluss bemerken wir noch, dass, wo in den Tafeln bei der gesonderten Beobachtung für die nämlichen Tinten- und Papiersorten an nachfolgenden Tagen mehrmals das Wort „Verblasst“ vorkommt, die Verblassung bei jeder folgenden Wahrnehmung auch stärker war.

Tafel I.

1. Gallus-Eisentinte ohne Pigment.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	365 T. verblasst, gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 „ noch lesbar.	30 T. etwas verblasst. 60 T. fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	30 T. verblasst. 60 „ „ 100 „ „ 365 „ noch lesbar.	30 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	30 T. verblasst. 100 „ „ 365 „ noch lesbar.	8 T. verblasst. 60 „ „ 100 „ „ 365 „ noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	30 T. verblasst. 60 „ „	8 T. verblasst. 30 „ „ 60 „ „	2 T. verblasst. 30 „ „ 60 „ „	2 „ verblasst. 8 „ „ 30 „ „ 60 „ „	6 „ verblasst. 30 „ „ 60 „ „	4 „ verblasst. 6 „ „ 8 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	2 „ verblasst. 6 „ „ 30 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	100 „ „ 365 „ „	8 „ „ 30 „ „ 60 „ „ 100 „ verschwunden.	30 „ „ 100 „ fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	1 „ „ 30 „ „ 60 „ „ 100 „ verschwunden.	30 „ „ 60 „ „ 100 „ verschwunden.	1 T. verblasst. 30 „ „ 60 „ „ 100 „ verschwunden.	1 T. verblasst. 2 „ „ 60 „ „ 100 „ verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	100 „ „ 275 „ verschwunden.	60 T. verblasst. 100 „ „ 275 „ verschwunden.	60 T. verblasst. 275 „ „	100 T. verblasst. 275 „ Papier weg.	60 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 275 T. fast verschwunden.	60 T. verblasst. 100 „ verschwunden.	60 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 275 T. verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	15 T. verblasst. 30 „ „ 70 „ durch Schimmelbildg. unsichtbar.	30 T. verblasst. 70 „ durch Schimmelbildg. unsichtbar.	15 „ „ 30 „ „ 70 „ durch Schimmelbildg. unsichtbar.	15 „ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	70 T. durch Schimmelbildg. unsichtbar.	15 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 70 T. durch Schimmelbildg. unsichtbar.	15 T. verblasst. 30 „ „ 70 „ fast verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.

Notiz: Zufolge unzweckmässiger Bereitung bietet diese Tinte den verschiedenen Einflüssen nicht genug Widerstand und verblasst oder verschwindet ziemlich schnell, wenn sie mit Wasser in Berührung ist. Wegen ihrer schnellen Vergänglichkeit wäre sie als Schultinte zu benutzen, da sie beim Schreiben gut sichtbar ist.

TAFEL II.

2. Gallus-Eisentinte mit Pigment.

I. Trinkwasser (365 Tage).	365 T. verblasst, gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 " gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 " gut lesbar.	365 T. fast unverändert.	365 T. gut lesbar.	365 T. gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 " gut lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	unverändert	30 " verblasst. 60 " "	unverändert.	30 T. unverändert. Papier vermodert.	30 " verblasst. 60 " "	4 " verblasst. 60 " "	2 " verblasst. 60 " "
III. Seewasser (365 Tage).	100 T. verblasst, 365 " "	100 " " 365 " gut lesbar.	60 T. verblasst. 365 " gut lesbar.	60 T. verblasst. 365 " gut lesbar.	60 " " 365 " "	60 " " 365 " "	60 " " 365 " "
IV. Atmosphäre (275 Tage).	275 " nicht wahrnehmbar. Papier verschimmelt.	100 " verblasst. 275 " gut lesbar.	275 " unverändert. Papier vermodert.	275 " unverändert.	100 " " 275 " schwer lesbar.	100 " " 275 " schwer lesbar.	60 " " 100 " " 275 " schwer lesbar.
V. Boden (70 Tage).	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 " unverändert. Papier vermodert.	70 T. durch Schimmelbildg. nicht wahrnehmbar.	70 T. durch Schimmelbildg. nicht wahrnehmbar.	70 T. durch Schimmelbildg. nicht wahrnehmbar.	70 T. lesbar. Papier vermodert.	70 T. lesbar. Papier vermodert.
VI. Cadaver (70 Tage).	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.	70 T. unverändert. Papier vermodert.

Notiz: Von allen Tintensorten, die Kohlen-Tinte ausgenommen, hat diese Tinte den verschiedenen Einflüssen um meisten Widerstand geleistet. Im Trinkwasser und im Seewasser war bei den verschiedenen Papiersorten kein Unterschied bemerkbar und in beiden Fällen die Schrift nach 365 T. noch gut lesbar. Die Flasche mit Kanalwasser ähnelte einem „septic tank". Nach 60 T. waren alle Papiere vermodert. Der Einfluss der Atmosphäre auf diese Tinte war äusserst gering, aber grösser auf das Papier, das am Schluss entweder verschimmelte oder durch den Wind weggeschlagen wurde. Im Boden waren die Papiere nach 70 T. verschimmelt und vermodert, ebenso beim Cadaver, doch die Tinte blieb unverändert.

Tafel III.

2. Gallus-Eisentinte mit Pigment.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 30 ″ ″ 60 ″ ″ 100 ″ fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	2 T. verblasst. 100 ″ fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	2 T. verblasst. 60 ″ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	1 T. verblasst. 8 ″ ″ 100 ″ fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	2 T. verblasst. 100 ″ verschwunden.	2 T. verblasst. 8 ″ ″ 100 ″ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	2 T. verblasst. 100 ″ fast verschwunden. 365 T schwer lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 T. verblasst. 2 ″ ″ 6 ″ ″ 60 ″ Papier vermodert.	1 T. verblasst. 2 ″ ″ 6 ″ ″ 60 ″ Papier vermodert.	1 ″ verblasst. 2 ″ ″ 30 ″ ″ 60 ″ Papier vermodert.	1 T. verblasst. 2 ″ ″ 6 ″ ″ 60 ″ Papier vermodert.	1 T. verblasst. 30 ″ ″ 60 ″ Papier vermodert.	1 ″ verblasst. 2 ″ ″ 6 ″ ″ 15 ″ fast verschwunden. 60 T. Papier vermodert.	1 T. verblasst. 2 ″ ″ 6 ″ ″ 60 ″ Papier vermodert.
III. Seewasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 60 ″ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 100 ″ verschwunden.	1 T. verblasst. 4 ″ ″ 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 ″ ″ 60 ″ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 60 ″ ″ 100 ″ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 2 ″ ″ 4 ″ ″ 6 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 ″ ″ 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	4 T. verblasst. 15 ″ ″ 30 ″ ″ 60 ″ verschwunden.	4 T. verblasst. 30 ″ ″ 60 ″ verschwunden.	4 T. verblasst. 15 ″ ″ 30 ″ ″ 60 ″ verschwunden.	4 T. verblasst. 15 ″ ″ 30 ″ ″ 60 ″ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	4 T. verblasst. 15 ″ ″ 30 ″ ″ 100 ″ verschwunden.	4 T. verblasst. 30 ″ ″ 100 ″ verschwunden.	4 T. verblasst. 30 ″ ″ 100 ″ verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	15 T. verblasst. 30 ″ ″ 70 ″ ″	15 T. verblasst. 30 ″ ″ 70 ″ ″	15 T. verblasst. 70 ″ ″	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. verblasst. 70 ″ ″	15 T. verblasst. 70 ″ ″	15 T. verblasst. 70 ″ verschwunden.

VI. Cadaver (70 Tage).	15 " " 70 " "	15 " " 70 " "	15 " " 70 " "	15 T. verblasst. 70 " "	15 " " 70 " "	15 " " 70 " "	15 T. verblasst. 70 " "

Notiz: Diese Tinte verblasst unter allen Umständen schnell und verschwindet am schnellsten unter atmosphärischen Einflüssen und auf den meisten Papieren, sowohl im Trinkwasser als im Seewasser. Im Kanalwasser konnten nach 60 T., als die Papiere vermodert waren, keine Beobachtungen mehr gemacht werden.

Tafel IV.

4. Gallus-Eisentinte mit Pigment.

I. Trinkwasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 100 " " 365 " gut lesbar.	2 T. verblasst. 100 " " 365 " gut lesbar.	8 T. verblasst. 100 " " 365 " gut lesbar	100 T. verblasst. 365 " gut lesbar.	100 T. verblasst. 365 " gut lesbar.	2 T. verblasst. 100 " " 365 " noch lesbar.	2 T. verblasst. 8 " " 100 " " 365 " noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 " verblasst. 60 " "	unverändert	4 T. verblasst. 60 " "	2 " verblasst. 8 " " 60 " "	unverändert	1 " verblasst. 2 " " 60 " "	2 " verblasst. 60 " "
III. Seewasser (365 Tage).	1 " " 2 " " 365 " "	8 T. verblasst. 365 " "	2 " " 100 " " 365 " "	2 " " 100 " " 365 " "	"	1 " " 2 " " 60 " " 365 " "	1 " " 2 " " 60 " " 365 " "
IV. Atmosphäre (275 Tage).	60 " " 100 " " 275 " "	15 " " 100 " " 275 " "	15 " " 100 " verschwunden.	15 " " 100 " " 275 " Papier weggeschlagen.	15 T. verblasst. 100 " " 275 " "	60 " " 100 " " 275 " verschwunden.	60 " " 275 " verschwunden.
V. Boden (60 Tage).	15 " " 70 " "	15 " " 70 " "	15 T. verblasst. 70 " "	15 T. verblasst. 70 " "	15 " " 70 " "	15 T. verblasst. 70 " "	15 T. verblasst. 70 " "
VI. Cadaver (60 Tage).	15 " " 70 " "	15 " " 70 " "	15 " " 70 " "	unverändert.	15 " " 70 " "	15 " " 70 " "	15 " " 70 " "

Notiz: Diese Tinte hat im Allgemeinen auf allen Papiersorten den verschiedenen Einflüssen guten Widerstand geleistet. Nur die Witterungseinflüsse brachten sie bei C, F und G zum Verschwinden.



Tafel V.

5. Blauholztinte.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 100 " " 365 " "	2 T. verblasst. 100 " " 365 " "	2 T. verblasst. 60 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 " " 100 " " 365 " "	1 T. verblasst. 100 " verschwunden.	1 T. verblasst. 8 " " 100 " " 365 " unlesbar.	1 T. verblasst. 2 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 " " 60 " "	2 " " 60 " "	1 T. verblasst. 2 " " 30 " " 60 " "	1 " " 2 " " 60 " "	1 T. verblasst. 30 " " 60 " "	1 " verblasst. 2 " " 30 " " 60 " "	1 T. verblasst. 2 " " 60 " "
III. Seewasser (365 Tage).	1 " " 2 " " 365 " "	1 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	1 T. verblasst. 60 " " 100 T. fast verschwunden. 365 T. verschwunden.	1 " " 2 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	1 " " 60 " " 365 " "	1 " " 2 " " 100 " fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	1 " " 2 " " 100 T. fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	1 " " 15 " " 30 " " 60 " verschwunden.	1 T. verblasst. 30 " " 60 " fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 15 " " 60 " fast verschwunden. 275 T. noch lesbar.	1 T. verblasst. 15 " " 60 " fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 " " 15 " " 30 " " 60 " verschwunden.	1 " verblasst. 30 " " 60 " verschwunden.	1 " verblasst. 60 " verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	70 T. verblasst.
VI. Cadaver (70 Tage).	"	"	"	"	"	"	unverändert.

Notiz: In Trinkwasser verschwand die Tinte vom Papier C, E und F; in Kanalwasser war sie merkwürdiger Weise beständig, ebenso wie im Seewasser, worin sie nur von Papier C verschwand. Die Witterungseinflüsse vernichteten dieselbe am schnellsten, sodass diese Tinte nicht als dauerhaft bezeichnet werden kann. Schimmelbildung verhinderte bei den Bodenversuchen die Wahrnehmung nach 70 Tagen.

Tafel VI.

6. Blauholztinte.

I. Trinkwasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 100 〃 〃 365 〃 noch lesbar.	2 T. verblasst. 8 〃 〃 365 〃 noch lesbar.	8 T. verblasst. 100 〃 〃 365 〃 noch lesbar.	1 T. verblasst. 100 〃 〃 365 〃 noch lesbar.	1 T. verblasst. 100 〃 〃 365 〃 verschwunden.	1 T. verblasst. 100 〃 〃 365 〃 noch lesbar.	1 T. verblasst. 100 〃 〃 365 〃 noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	unverändert.	unverändert.	15 〃 verblasst. 60 〃 〃	2 〃 verblasst. 60 〃 〃	unverändert.	2 〃 verblasst. 15 〃 〃 60 〃 〃	2 〃 verblasst. 60 〃 〃
III. Seewasser (365 Tage).	2 T. verblasst. 365 〃 〃	8 T. verblasst. 100 〃 〃 365 〃 noch lesbar	2 〃 〃 100 〃 〃 365 〃 noch lesbar	1 〃 〃 8 〃 〃 365 〃 noch lesbar.	30 T. verblasst. 365 〃 〃	1 〃 〃 60 〃 〃 365 〃 noch lesbar.	1 〃 〃 2 〃 〃 365 〃 noch lesbar.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	15 〃 〃 60 〃 fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	30 〃 verblasst. 60 〃 fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	15 〃 verblasst. 60 〃 fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	15 〃 verblasst. 60 〃 〃 100 〃 verschwunden.	30 〃 〃 60 〃 fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	30 〃 verblasst. 60 〃 fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	30 〃 verblasst. 60 〃 fast verschwunden 275 T noch lesbar.
V. Boden (70 Tage).	15 T. verblasst. 70 〃 〃	15 T. verblasst. 30 〃 〃 70 〃 〃	15 T. verblasst. 70 〃 〃	15 T. verblasst. 30 〃 〃 70 〃 〃	15 T. verblasst. 70 〃 〃	15 T. verblasst. 70 〃 〃	15 〃 verblasst. 70 〃 〃
VI. Cadaver (70 Tage).	15 〃 〃 70 〃 〃	15 〃 〃 70 〃 〃	unverändert.	15 〃 〃 70 〃 〃	15 〃 〃 70 〃 〃	15 〃 〃 70 〃 〃	15 〃 〃 70 〃 〃

Notiz: Für diese Tinte sind die Witterungseinflüsse am meisten verderblich. Von Beständigkeit ist hier desshalb keine Rede. In Trinkwasser verschwand sie bloss von Papier E.

Tafel VII.

7. Violette Anilintinte.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 30 = = 60 = fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	2 T. verblasst. 30 = = 100 = fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	2 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 365 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 60 = fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 30 = fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 T. verblasst. 2 = fast verschwunden 60 T. fast verschwunden.	1 = verblasst. 60 = =	1 T. verblasst. 30 = verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 = = 60 = =	1 T. verblasst. 8 = fast verschwunden. 15 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	1 T. verblasst 100 = fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 = = 8 = = 365 = unlesbar.	1 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 365 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 = verschwunden.	1 = = 100 = fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 8 = fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	2 T. verblasst 4 = = 8 = verschwunden.	2 = verblasst. 4 = = 8 = verschwunden.	1 T. verblasst. 4 = = 8 = verschwunden.	2 T. fast verschwunden. 4 T. verschwunden.	4 T. verblasst. 8 = verschwunden.	2 T. verblasst. 4 = fast verschwunden. 8 T. verschwunden.	2 T. verblasst. 4 = verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	70 T. verschwunden.	30 T. verblasst. 70 = =	unverändert.	15 T. verschwunden.	unverändert.	30 T. verblasst. 70 = =	15 T. verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	unverändert.	unverändert.	=	unverändert.	=	unverändert.	unverändert.

Notiz: Obgleich diese Tinte „Schreibtinte" heisst, verdient sie ihrer Unbeständigkeit wegen nur den Namen „Boudoirtinte". Unter dem Einfluss der Luft, des Lichtes und des Wassers verschwindet sie schnell von allen Papiersorten.

Tafel VIII.

8. Karmintinte.

I. Trinkwasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	2 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	2 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. schwer lesbar.	1 T. verblasst. 365 „ „	1 T. verblasst. 60 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 „ fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	1 T. verblasst. 100 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 „ verblasst. 60 „ „	1 „ verblasst. 60 „ „	1 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden	1 „ „ 60 „ „	1 T. verblasst. 60 „ „	1 „ verblasst. 2 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 15 „ fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	1 „ „ 100 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 „ „ 365 „ noch lesbar.	1 T. verblasst. 2 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 „ „ 60 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 „ „ 2 „ fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 T. verblasst. 4 „ fast verschwunden. 60 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 „ fast verschwunden. 100 T. verschwunden.
IV. Atmosphäre.	2 T. verblasst. 15 „ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 „ verblasst. 30 „ verschwunden.	2 T. verblasst 15 „ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 60 T. verschwunden.	3 T. verblasst. 15 „ verschwunden.	3 T. verblasst. 15 „ fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 30 „ „ 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 70 „ „	15 T. verblasst. 30 „ „ 70 „ „	15 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 70 T. fast verschwunden.	15 T. verblasst. 30 „ fast verschwunden. 70 T. verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.	unverändert.

Notiz: Luft, Licht und Wasser sind für diese Tinte verderblich, am meisten, wenn jene zusammenwirken. Obgleich beständiger als Anilintinte, ist der organische Farbstoff der Karmintinte wenig dauerhaft. Vor Licht gehütet und trocken aufbewahrt, hält sich die Schrift am längsten.

Tafel IX.

9. Karmintinte.

Versuche:	A. Normalpapier I (Deutschland)	B. Normalpapier 4a (Deutschland)	C. Maschinenpapier (Holland)	D. Handpapier (Holland)	E. Maschinenpapier (Belgien)	F. Postpapier (England)	G. Handpapier (England)
I. Trinkwasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	2 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	2 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.	2 T. verblasst. 100 = = 365 = noch lesbar.	1 T. verblasst. 60 = fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 = fast verschwunden. 365 T. unlesbar.	1 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 365 T. noch lesbar.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 = verblasst. 2 = fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	1 = verblasst. 60 = =	1 = verblasst. 6 = fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 = verblasst. 60 = =	1 T. verblasst. 2 = fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 = verblasst. 2 = fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.	1 = verblasst. 15 = fast verschwunden. 60 T. fast verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	1 T. verblasst. 100 = fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.	1 = = 365 = noch lesbar.	1 T. verblasst. 365 = noch lesbar.	1 = = 365 = noch lesbar.	1 T. verblasst. 365 = =	1 T. verblasst. 4 = fast verschwunden. 100 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 2 = fast verschwunden. 365 T. fast verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	2 T. verblasst. 15 = fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 = verblasst. 30 = verschwunden.	2 = verblasst. 15 = fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 = verblasst. 30 = fast verschwunden. 60 T. verschwunden.	3 = = 15 T. verschwunden.	3 T. verblasst. 30 = fast verschwunden. 60 T. verschwunden.	15 T. verblasst. 30 = fast verschwunden. 60 T. verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	70 T. verblasst.	unverändert.	30 T. verblasst. 70 = =	15 T. verblasst. 30 = = 70 = =	unverändert.	15 T. verblasst. 70 = =	15 T. verblasst. 30 = = 70 = verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	unverändert.	=	unverändert.	unverändert.	=	unverändert.	unverändert.

Notiz: Für diese Tinte gilt dasselbe, was von 8 gesagt ist.

Tafel X.

10. u. 11. Rothe Anilintinten (Eosin u. Ponceau).

I. Trinkwasser (360 Tage).	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
II. Brackwasser (60 Tage).	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
III. Seewasser (365 Tage).	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.
IV. Atmosphäre (275 Tage).	1 T. verblasst. 2 " fast verschwunden. 3 T. verschwunden.	1 T. fast verschwunden. 3 T. verschwunden.	1 T. fast verschwunden. 3 T. verschwunden.	1 T. verblasst. 3 " fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	1 T. fast verschwunden. 3 T. verschwunden.	1 T. verschwunden.	1 T. fast verschwunden. 2 T. verschwunden.
V. Boden (70 Tage).	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. fast verschwunden. 30 T. verschwunden.	15 T. verschwunden.	15 T. fast verschwunden. 70 T. fast verschwunden.	15 T. verschwunden.	15 T. verschwunden.
VI. Cadaver (70 Tage).	15 T. verblasst. 70 " "	15 T. verblasst. 70 " "	unverändert.	15 T. verblasst. 70 " "	unverändert.	unverändert.	unverändert.

Notiz: Sehr vergängliche Tinten, die in Wasser sofort und an der Luft sehr schnell verschwinden, gleichgiltig welches Papier damit beschrieben ist.



Kleinere Mittheilungen.

Ein Gaaneralphabet. Von Dr. A. Nicoladoni, Advocat in Linz a/d. Donau. Im Besitze eines gewissen Hanns Brichacek, geboren am 8. Mai 1857 in Stucic, welcher bereits 21 Bestrafungen, darunter 6 wegen Verbrechens des Diebstahles erlitten hat und welcher, nachdem er bereits früher einmal wegen Gewohnheitsdiebstahles 8 Jahre Zuchthaus erhalten und abgebüsst hatte, mit Urtheil des k. k. Schwurgerichtshofes Linz vom 14. December 1901 neuerlich des Verbrechens des Gewohnheitsdiebstahles schuldig erkannt und zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 9 Jahren verurtheilt worden ist, befindet sich ein Notizbuch, welches ein Gauneralphabet enthält, wovon hier ein Abdruck folgt

A B C D E F G H

I J K L M N O P

R S U V W Z

Besprechungen.

a. Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

1.

Salillas: La terra básica (Bio-Sociologia). Madrid, Suarez, 1901. 2. Bd. (à 757 und 775 Seiten) à 16 pesetas.

Der fleissige, geistvolle und originelle Salillas, einer der ersten Anthropologen und Sociologen Spaniens, hat kürzlich ein grosses Werk in 2 Bänden herausgegeben, das sicher mit vollem Rechte die Aufmerksamkeit aller Interessenten verdient. Es handelt sich hier nämlich um eine ganz neue, geistvolle Begründung der Bio-Sociologie, die ganz aus dem Schema des Gewohnten herausfällt. Freilich ist es nicht leicht, das Gebäude richtig zu erfassen, da schon die Nomenclatur uns ganz neu anmutet und wir gezwungen werden, fortwährend mit fremden Begriffen zu arbeiten. Trotzdem will ich versuchen, die Hauptsache hier wiederzugeben.

Alles, das Anorganische und Organische einerseits, andererseits aber auch das Psychische und Sociale, gründet sich in letzter Instanz auf die Basis der festen, der ernährenden Mutter Erde und stellt bloss weitere Entwickelungen dieser Basis dar. Schon auf das Stein-, folgt das Pflanzen-, Thierreich und endlich der Mensch, Alle in Abhängigkeit von der festen Basis, der Erde. Es ist ferner klar, dass der Geist zuletzt auf Ernährung des Gehirns, also auch darauf beruht. Jede Basis stellt aber einen festen und einen beweglichen, handelnden Theil dar, und das wird streng überall durchgeführt. Beide Basen sind stets eng mit einander verflochten, wobei bald einmal die eine, bald die andere prävalirt. Im thierischen Organismus entsprechen die „vegetativen" Gewebe der festen Basis, die „animalischen" (Muskeln, Nerven) der beweglichen, handelnden Basis. Auch die Functionen, die in der Hauptsache auf zwei sich reduciren lassen: Ernährung und Zeugung, weisen diese auf. Die Basis der Zeugung ist vorwiegend eine Function der Stetigkeit, die der Ernährung dagegen der Handlung. Handlung enthält aber gleichfalls ein fixirendes Element, indem sie etwas feststellt. Die Psyche besteht gleichfalls aus zwei Basen: aus Gedächtniss, der festen Basis, und den Gedanken, die daraus handelnd hervorgehen. Die Psyche stellt nur eine „functionelle Erweiterung" der basischen Theorie dar. Die sociale Basis endlich ist die „organische Identification mit allen natürlichen Basen". Die Reihenfolge ist der Jäger, Hirte, Ackerbauer, Architekt. Die Identification mit den einzelnen Basen wird dann ausführlich nachgewiesen. Verfasser spricht von „architektonischen" Geweben, die er den organischen an die Seite setzt. Auf Grund der neuen Begriffe der



basischen Theorie wird eine neue Classification der Berufsarten geschaffen: die proteistischen (proteicus, von πρῶτος), die architektonischen und die synthetischen Typen. Jäger, Fischer und Hirt sind unter die proteistischen Typen gereiht. Doch auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Es genügt, dass das ganze System sehr plausibel klingt, wenn es im Grunde auch nur ein Gleichniss darstellt, aber ein besseres vielleicht als die gewöhnlichen Gleichnisse der Bio-Sociologie. Wie alle Theorien, so wird auch diese ihre schwachen Punkte haben, und Manches, namentlich in der Sociologie scheint mir etwas gekünstelt zu sein. Wie dem aber auch sein mag, so ist das ganze Werk im höchsten Grade interessant und anregend und enthält eine Ueberfülle an anatomischen, physiologischen psychologischen u. s. w. Details und auch auf dem Gebiete der Etymologie, Philologie und Archäologie, Folklore u. s. w. zeigt sich der Verfasser vollkommen zu Hause. Er entfaltet spielend eine stupende Gelehrsamkeit, die nie docirend sich vordrängt und die Diction ist überall schön und klar.

2.

Bernaldo de Quirós, abogado: **Las nuevas teorías de la criminalidad** Madrid, 1898, hijos de Reuss. Biblioteca juridica u. s. w. 357 Seiten

Dies ganz vorzügliche Werk ist mir leider erst vor einiger Zeit zugegangen. Es setzt die physisch-psychologische Kriminalanthropologie voraus, die es deshalb gar nicht berührt, und behandelt nur die neueren Theorien über das Verbrechen, die kriminelle Sociologie und die Gefängnisswissenschaft. Dies aber so gründlich, dabei klar und nur das Hauptsächlichste hervorhebend, mit erschöpfendster Berücksichtigung der weitschichtigen Literatur, dass ich kein anderes Werk zu nennen wüsste, das alle diese Eigenschaften in gleicher Weise in sich vereinigt. Schade, dass es spanisch geschrieben und daher nur Wenigen zugänglich ist. Es verdient wahrlich in's Deutsche übersetzt und als standard work in der Bibliothek des Kriminalanthropologen, Sociologen und Juristen su prangen.

Ueberall wird auch der Ursprung der Theorien berücksichtigt, also kurz des Occultismus, der Phrenologie, Physiognomik und Folklore gedacht, ferner der Degenerationslehre von Morel, Despine, Maudsley. Eingehend werden die Theorien der „drei Evangelisten": Lombroso, Ferri und Garofalo behandelt und die Bearbeitung der Kriminalanthropologie in den einzelnen Ländern genau dargelegt, in allen ihren Nuancen. Als Vertreter des socialen Ursprungs des Verbrechens in Deutschland werden Baer und Näcke hingestellt. (Letzteres ist nicht ganz richtig, da Beide zugleich auch den individuellen Factor betonten, wenn auch weniger als den socialen. Näcke hat allerdings allmählich den persönlichen Factor für wichtiger erklärt, als den socialen, sonst aber fast sämmtlichen specifisch Lombroso'schen Lehren bis heute entschieden widersprochen. Ref.). Für uns ganz neu ist die ziemlich reiche kriminalanthropologische Literatur der Spanier, besonders durch Dorado, Salillas, Taladrid (der sogar eine kurze Zeit eine kriminalanthropologische Revue veröffentlichte), Aramburu, Silvela



u. s. w. vertreten. Auch wurden ziemlich viele kriminalanthropologische Werke Fremder, besonders Italiener, in das Spanische übersetzt. Nach kurzer Erwähnung der kriminalanthropologischen Congresse wird in gleicher Weise die kriminelle Sociologie beschrieben, von Quetelet an bis zu den Socialisten und Anarchisten, wiederum in allen Ländern. Ganz ausgezeichnet ist endlich der grosse Abschnitt über die Gefängnisswissenschaft, die mit Howard, Beccaria und Röder einsetzt. Alle Strafen, ihre Substitute, die Gefängnisssysteme in ihrem pro und contra und ihren Anwendungen in den einzelnen Ländern finden genaue Berücksichtigung, besonders die unbestimmte Strafe und das System von Elmira. Zuletzt folgt ein Blick in die Zukunft, wie sich Alles wohl gestalten wird. Mit Recht wird als Vater aller bisher erlangten neuen Fortschritte Lombroso hingestellt und gesagt, dass von seinen Schriften wenigstens einige geniale Seiten ganz überleben und in künftige Digesten der Wissenschaft übergehen werden; ebenso bahnbrechend wirkte Beccaria aber für die Gefängnisswissenschaft. Hauptsache ist: den Verbrecher und nicht das Verbrechen zu betrachten, und das setzt genaue Kenntniss der Kriminalanthropologie u. s. w. voraus. Durch den Begriff der Strafe als Schutz fällt aller Streit zwischen Deterministen und ihren Gegnern. Immer mehr werden Gefängnisse eingeschränkt, und jeder Gefangene ist individuell zu behandeln. Man kann Verfasser wohl ruhig in allen Punkten Recht geben.

3.

De Quirós y Aguilaniedo: La mala vida en Madrid. Madrid, Rodriguez, 1901. 363 S. Mit Zeichnungen und Zinkogravuren.

Auch dies Werk de Queirós in Verbindung mit Aguinaliedo ist ein hochwillkommenes und musterhaftes. Bekannt ist uns schon das Laster- und Verbrecherleben in London, Berlin u. s. w., besonders aber in Paris. Hier lernen wir nun dasselbe in Madrid kennen, was unsere Kenntnisse nur erweitern kann und eine willkommene Ergänzung von Salillas: Hampa, dem Parasiten- und Verbrecherleben in Spanien überhaupt, bildet. Des Näheren werden uns speciell die Verbrecher, Huren und Bettler vorgeführt. Sie alle bilden die „mala vida“ oder die „gentes de mal vivir“. Als Beginn dazu wird der „golfo“ bezeichnet, d. h. der durch Unglück, Schuld oder persönliche Insufficienz auf die Strasse Gesetzte. Dahin gehören die verlassenen Kinder, die Vagabunden — deren einzelne Ursachen aufgeführt werden — und die aus den oberen Schichten Herabgefallenen. Sie alle gehören zu den socialen Parasiten. Ihre Naturgeschichte wird eingehend besprochen. Sie leben und denken wie primitive Menschen, leben viel in Höhlen bei Madrid und ihre Moral ist eine primitive. Sie sind träg und leben besonders vom Diebstahl und anderen Verbrechen, der Hurerei und dem Bettel. Die Ursachen der Differentiation werden angegeben, dann einige gemeinschaftliche physische und psychische Charaktere geschildert, ihre embryonale Religion, ihr krasser Aberglaube, ihr vagabundirender Sinn, die vielen schon äusserlichen Entartungen (aber freilich nicht immer!), ihre Spitznamen, ihr Rothwälsch, das jedoch immer mehr abnimmt, und auch



das Tätowiren, das Laster des Alkoholismns bei ihnen u. s. w. Jedoch betonen Verfasser mit vollem Rechte wiederholt, dass alle diese Zeichen schon beim gewöhnlichen Volke häufig genug sind.

Dann sehen wir die Schlupfwinkel dieses Gelichters in Madrid, im Centrum, in den Vorstädten und davor, und hierauf werden die einzelnen Verbrecherspecies von Madrid geschildert. Man rechnet davon (als Minimum) ca. 3000, davon 400 Weiber. Meist sind es Diebe und Betrüger, wenig Gewaltthätige, letztere besonders unter den „guapos“ mit Stigmen, wie sie Ferri beschrieb (immer da? Ref.) Fälscher sind selten. Eigentliche Verbrecherbanden kommen nicht vor; nur gelegentliche Verbindungen. Bezüglich der Genese meinen Verfasser, dass man heutzutage nicht mehr darüber discutire, ob der Verbrecher „nace ó se hace“, d h. „geboren wird oder entsteht“. Gerade das ist aber, meint Referent, noch heute der Cardinalpunkt der ganzen Frage! Verfasser untersuchten genau die Anamese von 88 Verbrechern. Mehr als 15 Proc. stammten von Verbrechern, 60 Proc. einer anderen Reihe waren als Kind verlassen worden (dagegen ist Aussetzen sehr selten!), fast 10 Proc. hatten kein Domizil, 89 Proc. keinen Beruf, venerisch waren 7,14 Proc. schon zwischen 13—18 Jahren, 1,65 Proc. sexuell invertirt; 51 Proc. hatten gestohlen. Die Hochschule für diese Verlassenen ist das Gefängniss, und das Gefängnissleben wird genau geschildert; ebenso genau die geheime und kasernirte Prostitution in Madrid. Zusammen bilden die Huren vielleicht ein Heer von 17 000 Dirnen, d. h. auf 13—14 Männer eine! Die Genese wird dargelegt. Viele Ursachen giebt es, besonders Elend, Verführung und Anderes, also nicht bloss immer das endogene Moment. Das Bordellleben wird dargestellt, Verfasser scheinen aber die Ausführungen der Frau Tarnowsky zu sehr anzunehmen, was nur mit grosser Reserve geschehen kann. Neben der hetero- wird ferner der homosexuellen Prostitution gedacht, ebenso der übrigen sexuellen Perversionen. Päderastie ist in Madrid häufig, wird aber von der Volksmeinung sehr missbilligt. Verfasser nehmen angeborene und gewordene Homosexuelle an. Natürlich wird der Louis und die Hurenmutter u. s. w. nicht vergessen. Kürzer wird der Bettel abgethan u. s. w. Als Mittel gegen das erwähnte Parasitenthum überhaupt sehen Verfasser Besserung der socialen Verhältnisse, Bildung der Volksmassen an, dann wird von selbst der Alkoholteufel abnehmen. Die Bordelle sind zu unterdrücken (nein: zu vermehren! Ref.) und sexuelle Abstinenz ist zu predigen, dann wird die Hurerei beseitigt werden (?! Ref.).

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.



